Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

# Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der ...

vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816

Vom 24. November 1810 bis zum 25. Juli 1816, und von Nr. 401 bis Nr. 643, nebst Sachverzeichniß

**Scotti, Johann Josef**

**1831**

**urn:nbn:de:hbz:5:1-528**

Visual Library

# Provinzial-Gesetze,

## dritte Sammlung.

---

Churkölnische, Westphälische und Recklinghausen'sche Landes-Verordnungen.

---

# Sammlung

der

# Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

## Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816.

---

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von


**J. J. Scotti,**

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.


---

## Zweite Abtheilung,

enthält die landgräfliche und resp. großherzogl. Hessen-Darmstädtische Gesetzgebung für das Herzogthum Westphalen, vom 6. Oktober 1802 bis zum 15. (und resp. 25.) Juli 1816.

---

## Zweiter Theil,

vom 24. November 1810 bis zum 25. Juli 1816, und von Nr. 401 bis Nr. 643, nebst Sachverzeichniß.

---


Düsseldorf, 1831.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

Biblioth.
Acad.
Bonnensis
Rhen.

401. Arnsberg den 24. November 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Beseitigung der im Herzogthum Westphalen bestehenden Mängel und Unreinlichkeiten beim Oehlschlagen werden die Beamten angewiesen, sämmtlichen Oehlschlägern in ihren Amtsbezirken zu befehlen: die Oehltücher oder Beutel wenigstens am Ende jeder Woche auszuwaschen, die Pressen und übrigen Gefäße zu reinigen und sauber zu erhalten, so wie alle Unreinlichkeit zu entfernen, wodurch das Oehl zum schnellern Verderben angesteckt werden könnte.

Die Schultheißen sollen die in ihren Bezirken befindlichen Oehlmühlen von Zeit zu Zeit untersuchen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften wachen, und die Contravenienten zur angemessenen Bestrafung beim Amte denunciiren.

---

402. Arnsberg den 1. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Diejenigen Fuhrleute, welche Behufs des Futterns ihrer Pferde oder sonst mit ihren Fuhrwerken vor den Wirths- und Barriere-Häusern auf den öffentlichen Landstraßen still halten, und dadurch den Weg versperren, so wie derjenige, welcher dieselbige Spur des vor ihm Fahrenden einhält und dadurch den Weg verdirbt, sollen jedesmal mit einer Geldstrafe von 1½ Fl. belegt, so wie zur Zahlung der Denunciations- u. a. Kosten angehalten werden.

---

403. Darmstadt den 10. Dezember 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der Erfahrung, daß durch die nachstehend bezeichneten im Großherzogthum nicht angesessenen Gewerbetreibenden, — nämlich die Hausirer mit irdenem Geschirr und Pfeifen, Porzelangeschirr und Zunder; die Knopf- und Kammmacher, die Kannen- und Schnallengießer, die Korbmacher und Flicker, so wie die Bären-, Affen- und Kameelführer und endlich die vor den Thüren und in den Wirthshäusern aufspielenden Bettel-Musikanten —, die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet worden ist, wird allen Ausländern die Ausübung eines der vorbezeichneten Gewerbe im ganzen Umfange des Großherzogthums, bei Strafe der Konfiskation ihrer Waaren, der Landesverweisung und körperlicher Züchtigung verboten, und ist den vorgedachten auswärtigen Hausirern das Einwandern zum Ankauf ihrer Waaren in inländischen Fabriken, nur unter Beobachtung strenger paßpolizeilicher Vorschriften erlaubt. Der Hausirhandel mit den vorbezeichneten Gegenständen, so wie der bezeichnete Handwerks-Betrieb mittelst Umherziehens von Ort zu Ort, soll den Inländern nur nach stattgefundener Auslösung der desfallsigen vorschriftsmäßigen Konzessionen und nach erlangten Regierungspässen, welche in jedem von ihnen berührt werdenden Orte von der Lokal-Polizei-Behörde visirt werden müssen, gestattet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 5. Januar 1813 bekannt gemacht, daß das vorstehende Hausir-Verbot mit irdenen Waaren nicht auf diejenigen Fremden anwendbar sei, welche dergleichen Gegenstände blos durchs Land führen oder solche im Lande en gros und nicht en detail verkaufen.

---

404. Darmstadt den 18. Dezember 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, daß in verschiedenen Gegenden Unsers Großherzogthums, namentlich im Herzogthum Westphalen, Unsere Unterthanen bisher ihre Familiennamen öfters verändert, und dagegen die Namen der Häuser, oder der Güter, in deren Besitz sie gekommen

sind, angenommen und geführt haben, ja daß sogar an manchen Orten die ursprünglichen Geschlechtsnamen verschiedener Einwohner durch besondere, aus persönlichen und blos zufälligen Umständen entstandene Beinamen verdrängt worden sind.

Es leidet keinen Zweifel, daß dergleichen Namensveränderungen nicht nur für die privatrechtlichen Verhältnisse der Unterhanen, zumal in Fällen, wo es auf den Beweis der Abstammung von einem längst verstorbenen Familien-Vater ankommt, von den nachtheiligsten Folgen sein können, sondern daß auch dadurch in der Staats-Administration selbst, und besonders in den Conscriptions-Geschäften, nicht selten Anstände, Unordnungen und Verwirrungen veranlaßt werden.

In dem über die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher von Uns erlassenen Edikt vom 24. September 1807 ist nun zwar im §. 4. bereits eine, auf Abstellung jener Irregularität gerichtete Vorschrift enthalten. Da aber diese mehr die folgende — als die gegenwärtige Generation an feste Familiennamen bindet, und, wie sich gezeigt hat, den besonders in dem Herzogthum Westphalen bisher üblich gewesenen Namensveränderungen noch keine hinreichende Schranken setzt, so finden Wir Uns bewogen, folgende weitere gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen:

§. 1. Vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an darf kein Unterthan Unsers Großherzogthums seinen ursprünglichen Geschlechts- oder Familiennamen verändern.

Wer statt seines Familiennamens einen andern Namen, er leite sich her, woher er wolle, annimmt, und sich des letztern statt des erstern, bei seiner Unterschrift, oder bei der Angabe seines Namens bedient, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall in eine Geldstrafe von Fünf Gulden, oder, falls er unvermögend ist, in eine fünftägige Gefängnißstrafe.

§. 2. Wer vor der Publikation dieser Verordnung seinen Geschlechtsnamen bereits verändert, oder, neben demselben, noch den Namen des Hauses oder Guts, das er besitzt, angenommen hat, darf diesen letztern Namen — jedoch nur in der Art fortgebrauchen, daß er jedesmal seinen vorzusetzenden wahren Familiennamen an-

geben, und bei seinen Unterschriften unterzeichnen muß, und den angenommenen Namen des Hauses oder Guts nur mit dem Worte: genannt, beifügen darf, z. B. Hermann Ripe genannt Wördehof, wo Ripe den Geschlechtsnamen und Wördehof den Namen des Guts bezeichnet.

Die angenommenen Namen des Hauses oder Guts sollen auf die Kinder des jetzigen Besitzers nicht übergehen, diese sollen vielmehr jetzt, als auch in der Folge, wenn sie selbsten in den Besitz des in Frage stehenden Hauses oder Guts kommen, blos ihren wahren Familiennamen führen.

Contraventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit der in dem vorhergehenden §. bestimmten Strafe geahndet.

§. 3. Wenn der ursprüngliche wahre Familiennamen eines Unterthanen nicht ausgemittelt werden kann, so soll derjenige Namen, welchen derselbe zur Zeit der Publikation dieses Edikts geführt hat, für den wahren Geschlechtsnamen gelten, und, bei Vermeidung der vorerwähnten Strafe, ohne alle fernere Verwechselung fortgeführt werden.

§. 4. Bei bereits geschehenen oder noch erfolgenden Adoptionen, ist es zwar dem Adoptirten erlaubt, neben seinem Geschlechtsnamen auch den Familiennamen des Adoptivvaters, jedoch nur auf die Weise, zu führen, wie es im §. 2 in Ansehung des angenommenen Namens eines Hauses oder Guts bestimmt worden ist.

Uebertretungsfälle sollen auch hier mit der im §. 1 bestimmten Strafe geahndet werden.

§. 5. Auf diejenigen Namensveränderungen, welche bei Weibspersonen dadurch entstehen, daß sie bei ihrer Verheirathung den Familiennamen des Mannes annehmen, hat diese Verordnung keinen Bezug; jedoch soll in öffentlichen Verhandlungen, wo der Name einer verheiratheten Weibsperson vorkommt, ihr eigener Familiennamen dem Geschlechtsnamen ihres Mannes mit dem Verbindungswort: geboren, beigesetzt werden, z. B. Catharine Müller, geborne Stratmann, wo der Name Müller den Familiennamen des Mannes und der Name Stratmann den Familiennamen der Frau bezeichnet.

§. 6. Die Veränderung der Taufnamen wird hiermit ebenfalls durchaus verboten.

Eltern, welche ihren Kindern andere Namen, als diejenigen, welche ihnen bei der Taufe gegeben worden sind, beilegen, sind der nämlichen Strafe unterworfen, welche im §. 1 auf die Veränderung der Familiennamen gesetzt worden ist.

§. 7. Wir machen es Unsern sämmtlichen Dienern, so weit es den Geschäftskreis eines jeden betrift, zur besondern Pflicht, mit aller Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen — und zu dem Ende insbesondere auch darauf zu sehen, daß bei allen öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, namentlich in den Conscriptionslisten, beim Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern und Steuerkatastern, in den Rechnungen, Hebregistern, Hypothekenbüchern, Berichten ꝛc. jederzeit die richtigen Tauf- und Familiennamen der Unterthanen nach den in den vorhergehenden §§. enthaltenen Vorschriften gebraucht werden.

§. 8. Die Geistlichen, welchen die Führung der Kirchenbücher, oder der Geburts-, Copulations- und Sterbe-Protokolle, obliegt, weisen Wir, mit Beziehung auf Unser obenerwähntes Edikt vom 24. September 1807 hiermit wiederholt und nachdrücklichst an, die äußerste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß immer die wahren Familiennamen in die gedachten Protokolle eingeschrieben werden.

§. 9. Damit endlich der ferneren Verbreitung der, (nach §. 2) bereits angenommenen Beinamen desto wirksamer vorgebeugt werde, ist insonderheit auch den Schullehrern einzuschärfen, und die Aufmerksamkeit der Schulvorstände darauf zu richten, daß auch beim Schulunterricht die richtigen Familiennamen der Schulkinder gebraucht — und diese der von ihren Eltern angenommenen Haus- oder Gutsnamen entwöhnt werden.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Rachachtung gehörig zu verkündigen.

405. Darmstadt den 22. Dezember 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Ueber die Statthaftigkeit und Art der, in Folge der eingetretenen provisorischen Steuer-Rektifikation, zu erhebenden Reklamationen gegen die neu ermittelten Steuer-Ansätze, sodann auch über deren Wirkungen: — fortwährende Steuerzahlung bis zum Resultate der Untersuchung, Restitution der von den Reklamanten zu viel bezahlten Steuern, Obereinnehmerei- und Flußbau-Gelder, mit Ausschließung der Vergütung der anderweitigen nach dem Steuerfuß repartirten Beiträge, und Berichtigung des Anschlags der zu gering oder gar nicht katastrirten Objekte ohne Forderung einer Nachzahlung —, werden ausführliche Bestimmungen gegeben.

Bemerk. Die Großherzogliche Regierung zu Arnsberg hat am 4. September 1813, zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung, rücksichtlich der im Herzogthum Westphalen stattgefundenen neuen Bestimmung aller Größen und Steuerkapitalien der Grundstücke, ein besonderes Reglement erlassen, wodurch ausführlich bestimmt wird, wie die Beschwerden: a. über zu hohen Anschlag des Steuerkapitals einzelner Individuen, b. über unverhältnißmäßige Anschläge ganzer, zu demselben Amte gehöriger Taxationsbezirke gegen einander, und c. über unverhältnißmäßige Anschläge ganzer Aemter gegeneinander, angemeldet und untersucht und resp. die Pragravationen beseitigt werden sollen.

---

406. Arnsberg den 22 Dezember 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Für amtliche Verrichtungen, welche das Armenwesen betreffen, dürfen die landesherrlichen Beamten und Amtsschreiber keine Gebühren ansetzen und erheben.

---

407. Darmstadt den 24. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn kann in ihren Bezirken nicht gestattet werden, die Krämerei-

Gerechtigkeit auf einzelne Häuser dergestalt zu verleihen, daß solche als ein anklebendes Realrecht auf jeden dritten Besitzer mit übergeht, indem dieses keine bloße Lokal-Concession, sondern ein wahres Privilegium reale begründet, dessen Ertheilung dem Landesherrn ausschließlich zustehet. Ueberhaupt sollen dergleichen Krämerei-Concessions-Verleihungen auf Häuser ferner nicht mehr stattfinden.

---

408. Darmstadt den 28. Dezember 1810.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, die bisherige Einrichtung, nach welcher das Uns zustehende Salpeterregal durch Unsere Hofkammern verpachtet wurde, aufzuheben; so verordnen Wir hiermit gnädigst:

1. Das Salpeterwesen soll künftig unter der Oberdirection Unsers Ober-Kriegs-Collegs, als zu dessen Ressort gehörig, stehen und zunächst durch eine, von Uns hierzu besonders ernannte, Commission administrirt und geleitet werden.

2. Jede Unserer Provinzen soll in einzelne, nach Beschaffenheit der Umstände größere oder kleinere, Distrikte abgetheilt werden, von welchen immer einer Einem Salpetersieder auf eine gewisse Zeit, zwar unentgeldlich, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, zu bearbeiten überlassen wird, daß der darin gewonnen werdende Salpeter um einen, nach Verhältniß der Zeitumstände festzusetzenden, Preis nur allein in Unser Salpeter-Magazin zu Darmstadt, oder wo Wir ein solches anzulegen für gut finden werden, abgeliefert werden darf.

Es wird sowohl den Salpetersiedern selbst, als auch ihren Angehörigen, Gehülfen und Knechten bei 14tägiger, oder nach Befinden bei 4wöchiger Zuchthaus- oder anderer körperlichen Strafe verboten, den raffinirten Salpeter, und das beim Sieden sich ergebende Salz, an Apotheker, Materialisten, Künstler, Handwerker, oder wer es sonst sein mag, oder aber Holz und Asche im Lande oder außer Landes zu verkaufen, oder auf eine sonstige Art zu veräußern.

Die Käufer sind im Uebertretungsfall, außer der Confiscation, unnachsichtlich mit einer Strafe von 25

Reichsthaler, welche zu einem Drittheil der Angeber erhalten soll, oder einer verhältnißmäßigen Zuchthaus-Strafe, zu belegen. Es soll indessen, wenn demnächst hinlänglicher Vorrath von Salpeter vorhanden ist, einem jeden der nöthige Bedarf um billige Preise und in der verlangten Qualität, aus dem Magazin abgegeben werden.

3. Den Salpetersiedern wird die Befugniß ertheilt, allenthalben und an allen denjenigen Orten, wo Salpeter-Erde zu vermuthen ist, zu graben, es sei dies nun in Ställen, Remisen, Scheuern, Schoppen, Mistbehältern, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölben, alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden Unserer Diener sowohl, als aller übrigen Unserer Unterthanen, weß Standes sie auch sein mögen, und sollen hiervon die Uns eigenthümlich zustehenden Gebäude nicht ausgeschlossen bleiben. Sämmtliche Gebäude Unserer Residenz und außer derselben, alle Wohnstuben, Kammern, Küchen und was sonst noch zur eigentlichen Wohnung Unserer Unterthanen gehört, sind jedoch, so wie alle Kirchen und Gott geheiligte Orte, befreit und hiervon ausgenommen.

4. Damit indessen diese den Salpetersiedern ertheilte Befugniß so wenig, als nur immer möglich ist, zur Bedrückung Unserer Unterthanen gereichen kann; so befehlen Wir, daß:

a. jedes Gebäude, in welchem einmal nach Salpeter gegraben worden ist, wenigstens während eines Zeitraums von 6 bis 8 Jahren, wenn anders nicht außerordentliche Fälle eintreten, wieder verschont bleiben soll, und haben sich die Salpetersieder hiernach strenge zu achten. Sie dürfen

b. nur, wenn sie mit einem schriftlichen, von der ernannten Commission ausgefertigten und unterschriebenen, Patent versehen sind, die Erlaubniß nach Salpeter zu graben, begehren, und haben sich mit demselben, und zwar wenigstens 14 Tage vorher, ehe sie ihr Geschäft anfangen wollen, an denjenigen Justiz- oder Hoheits-Beamten, dessen Amts-Bezirk es betrifft, zu wenden, und diesen um eine Anweisung an die ihm untergebenen Ortsschultheißen zu ersuchen.

Der Beamte wird sofort dem Vorstand des Orts, in welchem der Salpetersieder zu graben gedenkt, den Namen desselben sowohl, als seiner Gehülfen genau

angeben, damit sich nicht ein Anderer unbefugterweise erlauben kann, das Eigenthum Unserer Unterthanen zu stören, — und den Ortsvorstand anweisen, dem Salpetersieder alle erforderliche Unterstüzzung zu leisten. In den sämmtlichen Gebäulichkeiten des Orts ist sodann auf die, in dieser Verordnung vorgeschriebene Art, und nach der den Salpetersiedern noch besonders ertheilten Instruction, und zwar dergestalt zu graben, daß Niemand, wer es auch sein mag, verschont bleibt, und wird hier das Geben und Nehmen von Geschenken, so wie alle Arten von Bestechungen, um das Graben nach Salpeter-Erde abzuhalten, bei angemessener unausbleiblicher Strafe, ernstlich untersagt.

c. Die Salpetersieder haben ferner alle mögliche Rücksicht auf die Verhältnisse der Unterthanen, so wie auf die verschiedenen Jahreszeiten zu nehmen, und dürfen in Ställen nur, wenn das Vieh näher zusammengestellt, oder anderwärts schicklich untergebracht werden kann, und in Scheuern nur, wenn sie mit unausgedroschenen Früchten nicht mehr angefüllt sind, in der Erndte- und Dreschzeit aber durchaus nicht, ohne besondere Bewilligung der Eigenthümer, graben.

d. Sie sollen dabei jederzeit in gehöriger Entfernung, und zwar immer eben so viel Schuhe, oder Zolle von den Mauern oder Wänden entfernt bleiben, als sie die Erde tief ausheben, die Fundamente der Gebäude nicht verletzen, auch ihre Bütten und Züber zum Auslaugen gehörig zugedeckt halten, und sich in den Raum einschränken, den das Lokale gestattet, damit sie die Eigenthümer so wenig, als möglich, an ihrer Arbeit hindern.

e. Der Ort, wo sie ihre Siedereien errichten wollen, soll zwar ihrer Wahl überlassen bleiben, doch soll ihnen nicht erlaubt sein, ihre Siedgeschirre anders, als mit Zuziehung des Ortsvorstandes, und zwar nur an solchen Plätzen aufzustellen, wo sie durchaus nicht gefährlich werden können: auch dürfen sie solche, ohne Bewilligung des Justiz- oder Hoheitsbeamten, nicht wieder versetzen, oder an einen andern Platz verlegen. Es soll jedoch bei Bestimmung dieses Platzes die Gemächlichkeit der Salpetersieder jederzeit berücksichtigt werden.

f. Ueberhaupt haben sie sich sorgfältig zu hüten, daß sie den Unterthanen keine Veranlassung zu ge-

rechten Beschwerden geben, und müssen allen und jeden, absichtlich oder durch ihre eigene und ihrer Gehülfen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursachten, Schaden ohne Widerrede ersetzen.

g. Sie sollen ferner ihre einmal angefangene Arbeit möglichst schnell beendigen, und keine längere Zeit damit zubringen, als das Ausgraben und Auslaugen der Erde erfordert, auch nach beendigtem Geschäft die Gruben wieder ausfüllen und alles in den vorigen Stand vollkommen wieder herstellen. Es soll hierbei den Eigenthümern unbenommen bleiben, gegenwärtig zu sein, und wenn sie es für gut finden, gemeinschaftlich mitzuwirken.

h. Ehe und bevor die Salpetersieder einen Ort, wo sie gearbeitet haben, verlassen, haben sie sich vom Schultheißen oder Ortsvorstand eine Bescheinigung, daß sie nach der vorgeschriebenen Art gegraben, kein Gebäude, wo Salpetererde zu vermuthen war, verschont, auch zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben, und in dem Ort keine Schulden hinterlassen haben, ausstellen zu lassen, und dieselbe dem einschlägigen Justiz- oder Hoheitsbeamten zuzustellen, welcher sie an Unser Ober-Kriegs-Collegium einzuschicken hat.

5. Wir versehen Uns bei diesen, lediglich auf die mehrere Sicherstellung Unserer getreuen Unterthanen gegen alle Willkühr der Salpetersieder abzweckenden Verfügungen, daß Niemand sich dem Graben nach Salpeter, und den erlaubten und nöthigen Anrichtungen der Salpetersieder widersetzen, oder denselben Hindernisse in den Weg legen wird, und wollen Wir alle, denselben absichtlich verursacht werdende, Verhinderung und erweislichen Zeitverlust strenge mit dem Ersatz des daraus entstandenen Schadens, bestraft wissen.

6. Es wird Unsern Unterthanen bei Vermeidung angemessener Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe verboten, an die im §. 3. dieser Verordnung benannte, den Salpetersiedern zum Graben überlassene Orte, Materialien zu bringen, welche der Erzeugung des Salpeters hinderlich sind, oder dieselbe gar unmöglich machen; indessen soll es erlaubt sein, Kalk, Speis, oder Mörtel, Schutt, jedoch ohne Steine, Sägespäne und andere, der Fäulniß leicht unterworfene, Materialien in die, von den Salpetersiedern gemachten Gruben zu werfen.

7. Das Ausführen der Salpetererde auf Aecker und Wiesen wird bei fünf Gulden Strafe per Karn oder Wagen untersagt, und wird der Grund aus den Scheuer-Barren auf die Aecker zu bringen nur in so weit gestattet, als sich derselbe mit dem Rechen abbringen läßt. Auch sollen

8. alle und jede Unserer Unterthanen, wenn sie ihre Häuser oder Gebäude einreissen wollen, vorher den Salpetersieder des Distrikts hiervon in Kenntniß setzen, damit die darin befindliche gute Salpetererde nicht verlohren geht.

Der Salpetersieder hat sodann sogleich und möglichst schnell den Schutt und die Erde auszulaugen, und die Unterthanen sollen, 14 Tage nach gemachter Anzeige, auf den Salpetersieder zu warten, nicht mehr verbunden sein. Obgleich

9. Wir in Ansehung des freien Verkaufs der Holzasche Unsere Unterthanen auf keine Art beschränken wollen; so erwarten Wir doch, daß es den Salpetersiedern an diesem, zur Erzeugung des Salpeters so höchst nöthigen Materials und zwar in guter Qualität und in billigen Preisen, nicht fehlen wird, und befehlen Unsern Justiz- und Hoheitsbeamten, dafür zu sorgen, daß die Salpetersieder die Holzasche jederzeit um die gewöhnlichen Land-läufigen Preise, und zwar ohne Verzögerung, erhalten können, und dadurch an ihrer Arbeit durchaus nicht aufgehalten werden.

Wir behalten Uns vor, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden sollte, die strengsten Maßregeln gegen den Verkauf der Holzasche ins Ausland, und den Aufkauf auswärtiger Käufer im Lande, eintreten zu lassen.

Damit aber die Salpetersieder nicht mehr Asche verlangen, als zur Fabrikation des Salpeters nöthig ist, und nicht selbst etwa damit eignen Handel treiben können; so hat die Commission in den auszufertigenden Autorisationen oder Patenten, den ungefähren Bedarf, nach Verhältniß der, von den Salpetersiedern zu liefern übernommenen Quantität Salpeters, zu bemerken.

10. In Ansehung des zum Raffiniren des Salpeters erforderlichen Holzes, befehlen Wir, daß dasselbe den Salpetersiedern möglichst in der Nähe der Orte, wo sie ihre Siedereien etabliren, um die gewöhnlichen Preise

und in der Qualität, wie es ihnen nöthig ist, aus Unsern Waldungen soll abgegeben werden, und wird Unser Ober-Forst-Collegium die desfalls geeignete Verfügung treffen.

11. Ueber alle in dieser Unserer Verordnung enthaltene Bestimmungen, so wie überhaupt in allen, zwischen den Unterthanen und den Salpetersiedern entstehenden Streitigkeiten, über verweigertes Graben, verkaufte Asche, Beschädigungen ꝛc. haben Unsere Justiz- und Hoheitsbeamten in erster, und Unser Ober-Kriegs-Collegium in zweiter Instanz, nach Maßgabe dieser von Uns gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar jedesmal in möglichster Kürze und mit Berücksichtigung des, dem einen oder dem andern Theil zugefügten Schadens, zu entscheiden.

Unseren Justiz- und Hoheitsbeamten machen Wir es zur besondern Pflicht, den Salpetersiedern alle erforderliche Hülfe zu leisten, übrigens aber auf ihren Handel und Wandel, so wie überhaupt auf ihre Aufführung, ein wachsames Auge zu halten, und nach Möglichkeit zu sorgen, daß sie die ihnen angewiesenen Distrikte gewissenhaft bearbeiten und keinen Salpeter verschleppen.

12. Die in Unsern Landen ansässigen Salpetersieder sollen übrigens die Freiheit für ihre Person, und die Frohndfreiheit auf ein oder zwei Stück Zugvieh, wenn sie deren zum Salpetersieden benöthigt sein sollten, und solche nicht zur Bebauung eigener oder gepachteter Güter gebrauchen, in ihrem ganzen Umfang zu genießen haben, von ihren allenfallsigen Grundstücken und andern Gewerben aber diejenigen Abgaben zu leisten schuldig sein, denen Unsere sämmtlichen übrigen Unterthanen unterworfen sind.

13. Ihre Söhne und Knechte sind, soweit sie solche zu ihrem Geschäft nöthig haben, und so lange sie bei ihnen wirklich in Arbeit stehen, mit der Ausnahme zu Kriegsdiensten zu verschonen, und wird hierbei zum Grundsatz angenommen, daß ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Geschirre und der Quatität des Salpeters, den sie jährlich in Unser Magazin abliefern, zwei bis drei Gehülfen zu einem Geschirr, jedoch ohne Zurechnung ihrer Lehrlinge, belassen werden sollen. Sie dürfen jedoch keine Lehrlinge ohne ausdrückliche Erlaubniß Unsers Ober-Kriegs-Collegs, und keine Knechte, wenn solche bereits

als Soldaten enrollirt sind, annehmen. Wollen und können sie aber einen oder den andern ihrer Söhne als Salpetersieder in Unseren Staaten etabliren, ihn mit einem separaten Geschirre versehen, und besitzt er die erforderlichen Kenntnisse, so soll derselbe vom Rekrutenzug befreit bleiben.

14. Ausländische Salpetersieder, welche zur Betreibung dieses Geschäfts in Unsere Lande kommen, sollen freien Ein- und Abzug, Freiheit von allen Abgaben, und Befreiung von der Conscription für ihre mitarbeitenden Söhne zu genießen haben. Lassen sie sich aber in Unsern Landen nieder, welches ihnen, wenn sie die gehörige Inferenden dociren können, unverwehrt bleibt; so haben sie die, in vorstehenden §. §. 12 und 13 bemerkten, den inländischen Salpetersiedern bewilligten, Immunitäten anzusprechen.

15. Wir ertheilen endlich denselben bei dem Transport des Salpeters und des Salzes nach Unserm Magazin, so wie auch des Salpeterwassers nach ihren Siedereien die Freiheit von allen Chaussee- und Zoll-Abgaben, und wollen, daß sie in Ansehung ihres Geschäfts, als Salpetersieder, keinen Steuern unterworfen sein sollen.

Diese Unsere Verordnung soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in allen Ortschaften Unsers Großherzogthums den versammelten Gemeinden vorgelesen werden. Unsere Justiz- und Hoheitsbeamten haben sich deren Aufrechthaltung ernstlich angelegen sein zu lassen, und Unsere sämmtlichen Unterthanen den darin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

---

409. Arnsberg den 29. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 15. Novb. 1807 (Nr. 247 d. S.) wird das, Behufs der zwangsweisen Aufbietung und Leistung der zum Wegebau erforderlichen Hand- und Spanndienste, von den Beamten und von dem Wegebaumeister zu beachtende Verfahren, sodann auch die denselben wechselseitig und gemeinschaftlich obliegenden Mitwirkungen zur Beförderung des Wegebaues,

ausführlich (in 9 §. §.) festgesetzt. Gegen Säumnisse und Nachlässigkeiten der Beamten sollen die Strafbestimmungen vom 29. Septbr. 1788 (Nr. 884 d. 1. Abth. d. S.) in Anwendung kommen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat nachträglich zu obigen Bestimmungen am 23. Februar 1811 u. A. die zu publizirende Verfügung erlassen:

„daß jeder fahrpflichtige Unterthan verbunden ist, „auf das Aufgebot des großherzogl. Amtmanns „oder Schultheißen, mit der verlangten Anzahl „Zugvieh, seinem Karren oder Wagen und dem „dazu gehörigen Geschirr, an dem (zum Wegebau) „bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit zu er„scheinen und die ihm vom Wegeaufseher anzuwei„senden Fuhren zu leisten; und daß von dem „auf das Aufgebot ausbleibenden Fahrpflichti„gen 8 Thaler für den Tag sofort beigetrieben „werden sollen, welche derjenige erhält, der die „Fuhren diesen Tag über für ihn leistet."

---

410. Arnsberg den 3. Januar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Ermittelung und Constatirung stattgefundener Wildschäden, welches oft nur durch eine prompte Expertise möglich ist, sollen in den resp. Amtsbezirken ein oder mehrere Techniker, oder des Jagdwesens kundige Personen ernannt, verpflichtet und den Unterthanen bekannt gemacht werden, welche die beschädigten Erzeugnisse kultivirter Grundstücke, auf amtliche Weisung oder auch auf Begehren der Beschädigten in Augenschein zu nehmen und darüber ihr Gutachten zu erstatten haben, ob der Schaden durch Wildpret oder durch zahmes Vieh angerichtet ist.

Die auf den Grund solcher Atteste bei den Aemtern zu erhebenden Entschädigungs-Klagen müssen, in sofern sie gegen den Jagd-Fiskus gerichtet sind, dem einschlagenden landesherrlichen Ober-Förster insinuirt werden.

---

411. Arnsberg den 8. Januar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die am 29. September 1788 erlassene churkölnische Verordnung (Nr. 884 d. 1. Abth. d. S.), wodurch den Behörden die pünktlichste Beachtung der ihnen zu Berichts-Erstattungen angesetzten Fristen, bei Geld-, Suspensions- und Dienstentsetzungs-Strafen, befohlen wird, wird wiederholt verkündigt, und werden alle landesherrliche Beamten zur genauesten Berücksichtigung ihres Inhalts angewiesen.

---

412. Darmstadt den 16. Januar 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Behufs gleichförmiger Organisation des gesammten Forstwesens in den Großherzoglichen Landen werden ausführliche, die staatspolizeiliche Wirksamkeit der Forstverwaltung, die öffentlichen Behörden für diesen Zweck und für die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Amts-Pflichten und Befugnisse dieser Behörden regulirende Vorschriften, in 6 Abschnitten und 114 Paragraphen ertheilt.

Hierdurch wird u. A. bestimmt, daß das ganze Staatsgebiet, ohne Rücksicht auf Boden-Gattung, durchaus aneinandergrenzend, in Oberforste, diese in Forste und jeder derselben in Forstreviere eingetheilt werden soll; daß die Gesammtheit unter dem Ober-Forst-Collegium, jeder Oberforst unter einem Oberforstmeister oder wirklichen Forstmeister, (auch Oberforst-Behörden genannt), jeder Forst unter einem Oberförster, und jedes Forstrevier unter einem Revierförster stehen soll, welch Letzterm noch gehende Förster und Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, als blos schützende Forstdiener, nach Maßgabe des Bedürfnisses, subordinirt, und daß, zur Berechnung der landesherrlichen Forsteinkünfte aus einzelnen oder mehreren Oberforsten, besondre Forstverwalter angeordnet werden sollen.

Gegenstand der Amtsbefugnisse und Amtspflichten dieser Revierförster, Oberförster und Oberforstbehörden sind alle in ihren resp. Bezirken gelegene Landesherrliche, Kommunal- und Privat-Waldungen, zu welch zweiten die Forsten der Städte, Dorfge-

meinden, so wie aller Korporationen und Stiftungen, insbesondre auch die Markenwaldungen, sodann aber zu den Privat-Forsten auch die Waldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren gezählt werden. —

Der Revierförster ist: 1. schützender Forstdiener und Organ der niedern Forstpolizei, 2. administrirender Forstdiener der in seinem Revier liegenden Kommunalwaldungen, mit Ausschließung aller desfallsigen Geld-Einnahme und Ausgabe, 3. Administrator der in seinem Amtsbezirk befindlichen landesherrlichen Waldungen und 4. forstpolizeilicher Aufseher der in seinem Revier vorhandenen standesherrlichen u. a. Privatwaldungen, so wie Ausführer der rücksichtlich derselben von der obern Forstbehörde ergehenden Befehle.

Der Oberförster hat 1. über das Betragen der ihm untergebenen Unterforstbeamten, sodann auch auf die Vollziehung der die Forst-Polizei- und Verwaltung betreffenden Gesetze und Anordnungen zu wachen und die Administration und Kultur der gesammten Forsten von Amtswegen auf alle Weise zu befördern; 2. soll derselbe in Ansehung des Forstschutzes und der Forstvergehen sowohl die vorkehrenden als verfolgenden Maßregeln treffen, und insbesondre die Forstfrevel bei dem Forstgerichte denunciiren, diesem beiwohnen und die schleunige Execution dessen Erkenntnisse urgiren, auch über das Resultat jedes stattgefundenen Forstgerichtes der Oberforstbehörde referiren und endlich die Forstgrenzen gegen Gebrechen und Beeinträchtigungen sichern; 3. muß derselbe die Kommunalwaldungen in seinem Forste nach ihrer Größe und in ihrem Bestande vermessen und aufnehmen und hierauf ihren Cultur- und Nutzungs-Plan bauen, sodann deren Ausführung durch die Revierförster, so wie Holzfällungen und Holzanweisungen in den Kommunal-Waldungen, unter Mitwirkung der Kommunalbehörden speziell beaufsichtigen und leiten; endlich 4. soll der Oberförster a., in Rücksicht der Privatwaldungen der Standesherren und adlichen Gerichtsherren innerhalb ihrer Gerichtsbezirke die ihm von der Oberforstbehörde ertheilten Aufträge, wegen Untersuchung und Verbesserung der von den Besitzern selbst entworfenen und an die Oberforstbehörde einzureichenden Forstbeschreibungen, Bewirthschaftungs- und Cultur-Planen, ausführen, jedoch ohne Anknüpfung unmittelbarer Relationen mit den Standesherren und adlichen Gerichtsherren, sodann b., in An-

sehung anderer Privatwaldungen, — deren Größe zur eigener Bewirthschaftung hinlänglich ist, und deren Verwaltung durch eigene Oekonomieoffizianten geschieht —, der Besitzer eigenen Cultur- und Nutzungsplane erhalten, prüfen und festsetzen, die Holzfällungen revidiren und mit den Eigenthümern verhandeln, und c, alle übrige Privatforsten in Reviere zusammenlegen und deren Verwaltung leiten und beaufsichtigen; wobei überhaupt — im Gegensatz zu den Kommunalwaldungen — festgesetzt wird, daß den Privatforst-Besitzern, so viel es die Grundsätze der Forstpolizei gestatten, in der Wahl der Mittel zur Nutzung ihrer Forsten freie Hände gelassen werden sollen.

Der Oberforstbehörden dirigirende und inspicirende Amts-Befugnisse und Pflichten in obigen Beziehungen werden ausführlich bestimmt; ferner wird auch die Art der landesherrlichen Ernennung und Dienstentsetzung aller Forstbeamten, bis inclusive der Revierförster, mit Gestattung einer Vorschlagsbefugniß zu Letztern für die mitbetheiligten Kommunen oder Privaten, und mit bedingter Zulassung der, landesherrlich zu bestätigenden, Anordnung der blos schützenden Forstbedienten in den ausschließlich den Kommunen oder Privaten zugehörigen Waldungen, durch deren Eigenthümer, festgesetzt; sodann auch der Umfang der theoretisch und praktischen Kenntnisse bezeichnet, welche den Forstbeamten in ihren verschiedenen Graden beiwohnen sollen, und rücksichtlich welcher sie sich der Staatsprüfung künftig unterwerfen müssen; und werden endlich die Besoldungs-Verhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, so wie deren Ansprüche auf Vergütungen außerordentlicher Dienstleistungen in den Staats-, Kommunal- und Privat-Forsten regulirt.

Die Forstgerichtsbarkeit wird, mit Aufhebung aller frühern anderweitig bestandenen Forstgerichten, den Lokal-Justiz-Beamten, zum Theil als untersuchenden und zum Theil als erkennenden Behörden übertragen, und das desfalls zu beachtende Verfahren, so wie die Cognitions-Befugnisse der Lokaljustizbeamten und der Justiz-Collegien, desgleichen auch die erforderliche Concurrenz der Polizei- und Oberforst-Behörden ausführlich bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß die Forstgerichte von den Lokaljustizbehörden vierteljährlich, regelmäßig abgehalten werden müssen.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechende Statuten der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen,

desgleichen alle Gesetze, Privilegien, Marken- und Markengerichts-Ordnungen, Observanzen, Litispendenzen u. a. Rechtstitel, aus welchen eine Ausnahme von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes reklamirt werden möchte, sind aufgehoben.

Bemerk. Das Ober-Forst-Collegium zu Darmstadt hat am 25. Juli 1812, zur Beseitigung von Mängeln bei der Justizpflege in Forstsachen, und um den Protokollen über die vierteljährigen Forstgerichte in allen Gegenden des Großherzogthums, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, eine gleichförmige, die Uebersicht erleichternde und den Zweck der Sache befördernde Einrichtung zu verschaffen, den Justizbeamten, den Oberförstern und den Amtsschreibern ganz ausführliche, genau von ihnen zu beachtende Vorschriften ertheilt.

Durch die Großherzoglich Hessische Zeitung vom 29. Juli 1813 Stück Nr. 90 ist die stattgefundene Abgrenzung und Eintheilung des Oberforstes Brilon folgendermaßen bekannt gemacht worden.

A. Dieser Oberforst begreift in sich die Aemter Marsberg, Brilon, Medebach, Fredeburg, Bilstein, Olpe, Attendorn und Esloh, mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Padberg, Alme, Scharfenberg, Oberkirchen, Lenhausen und Oedingen, ausschließlich jedoch der zum Amt Esloh gehörigen Ortschaften Grevenstein, Meinkenbracht und derjenigen, welche den zu diesem Amt gehörigen Schultheißenbezirk Endorf bilden, als welche Ortschaften und Gemarkungen dem Oberforste Arnsberg zugetheilt worden sind.

B. Die Eintheilung des Oberforsts in Forste und Forstreviere ist folgende:

I. Forst Brilon.

Begreift die beiden Aemter Marsberg und Brilon mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Padberg, Alme, und Scharfenberg, ausschließlich jedoch des im Amt Brilon liegenden Theils der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, als welcher zu dem Forst Glindfeld gezogen ist.

1. Forstrevier Canstein. Begreift das Patrimonialgericht Canstein.

2. Forstrevier Marsberg. Begreift die Gemarkungen von Marsberg, Erlinghausen, Girshagen und einen Theil der Gemarkung von Bredelar.

3. Forstrevier Bredelar. Begreift einen Theil der Gemarkung von Bredelar und die Gemarkungen von Madfeld, Nehden, Radlinghausen, Rösenbeck, Messinghausen, Helminghausen, Padberg und Beringhausen.

4 Forstrevier Alme. Begreift das Patrimonialgericht Alme.

5. Forstrevier Scharfenberg. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Wülfte, Scharfenberg, Riren, Grimmlinghausen, Antfeld, Altenbühren und Eßhöfe.

6. Forstrevier Brilon. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Thülen, Hoppke, Bontkirchen und Gudenhagen.

7. Forstrevier Assinghausen. Begreift die Gemarkungen von Bigge, Schellenstein, Helmeringhausen, Olsberg, Gierskopf, Elleringhausen, Assinghausen, Bruchhausen, Wulmeringhausen, Wiemeringhausen, Brunskappel und Elpe.

## II. Forst Glindfeld.

Begreift das ganze Amt Medebach und überdas noch diejenigen Theile der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, welche in den Aemtern Brilon und Fredeburg liegen.

1. Forstrevier Medebach. Begreift die Gemarkungen von Medebach, Berge, Ronninghausen, Medelon, Glindfeld, Küsselberg, Wissinghausen, Titmaringhausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn und Düdinghausen.

2. Forstrevier Hallenberg. Begreift die Gemarkungen von Hallenberg, Liesen, Züschen, Hesborn, Braunshausen und Dreislar.

3. Forstrevier Winterberg. Begreift die Gemarkungen von Winterberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach und Siedlinghausen.

III. Forst Fredeburg.

Begreift das Amt Fredeburg mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Oberkirchen, jedoch mit Ausnahme a. des in diesem Amte gelegenen Theils der Gemarkung von Siedlinghausen, als welcher zum Forst Glindfeld gehört und b. der Gemarkungen von Niederlatmecke, Oberlatmecke, Arpe, Kückelheim, Werentrop, Bracht und Hebbecke, als welche zu dem Forst Esloh gehören.

1. Forstrevier Astenberg. Begreift die Gemarkungen von Astenberg, Nordenau, Lenneplatze, Ober- Mittel- und Niedersorpe, Westenfeld, Oberkirchen, Holthausen und Winkhausen.

2. Forstrevier Bödefeld. Begreift die Gemarkungen von Bödefeld, Valme, Attenfeld, Brabecke, Westerhödefeld, Osterwald, Gellinghausen, Moneknid, Suchtrop, Dornheim, Föckinghausen, Hanxleden und Kirchrahrbach.

3. Forstrevier Fredeburg. Begreift die Gemarkungen von Fredeburg, Oberhenneborn, Oberrahrbach, Dorlar, Nierentrop, Kirchilpe, Altenilpe, Sellinghausen, Grimminghausen, Berghof, Niederberrendorf, Mönkhausen, Oberberrendorf, Mailar, Heiminghausen, Berghausen, Ebbinghof, Altenhof, Obringhausen, Wormbach, Serkentrop und Felbecke.

4. Forstrevier Schmallenberg. Begreift die Gemarkungen von Schmallenberg, Ober- und Niederfleckenberg, Grafschaft, Latrop, Almert, Harbecke und Werpe.

## IV. Forst Esloh.

Begreift a. das Amt Esloh mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Oedingen, jedoch mit Ausschluß der Gemarkungen von Grevenstein, Meinkenbracht und des Schultheißenbezirks Endorf, als welche zu dem Forst Stockum, Oberforsts Arnsberg, gehören. b. Aus dem Amt Attendorn das dazu gehörige Patrimonialgericht Lenhausen ganz und noch weiter denjenigen Theil dieses Amts, welcher auf der rechten Seite der Lenne liegt. c. Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kückelheim, Arpe, Niederlatmecke und Oberlatmecke.

1. Forstrevier Esloh. Begreift die Gemarkungen von Blessenohl, Wenholthausen, Matmecke, Osterberg, Reiste, Bösinghausen, Büdenfeld, Erflinghausen, Herhagen, Landenbeck, Nichtinghausen, Fredebeul, Lohof, Bremscheid, Esloh, Niederesloh, Sallinghausen, Sieperting, Wenne, Mesmecke, Bumecke, Kückelheim, Niedersalwei, Obersalwei, Hengesbeck, Bremcke, Lüdingheim, Frielinghausen, Issingheim, Lochtrop, Husen, Serkenrode, Bracht, Beckstepen, Faulebutter, Schliprüden, Weuspert und Klingelborn.

2. Forstrevier Lenhausen. Begreift a. das ganze Patrimonialgericht Lenhausen und b. noch weiter die Gemarkungen von Bausenrode, Fretter, Ossentrop, Schönholthausen, Müllen, Werringhausen, Hesbecke, Sporke, Bamenohl und Deitmecke.

3. Forstrevier Oedingen. Begreift a. aus dem Amt Esloh das ganze Patrimonialgericht Oedingen und noch weiter die Gemarkungen von Darmecke, Schöndel, Wiebelshausen, Ramscheid, Hennighausen, Sterthof, Bockheim, Niedermarpe und Kobbenrode. b. Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kückelheim, Arpe, Ober- und Niederlatmecke. c. Aus dem Amte Attendorn, die

Gemarkungen von Halberbracht, Heggen, Theten, Elspe, Oberelspe, Altvalbert, Elsperhausen, Niedermelbecke, und Obermelbecke.

V. Forst Bilstein.

Begreift a. das ganze Amt Bilstein und b. das Amt Attendorn, mit Ausschluß desjenigen, was davon, wie oben bemerkt wurde, zu dem Forst Esloh gezogen worden ist.

1. Forstrevier Saalhausen. Begreift die Gemarkungen von Lenne, Milchenbach, Hundesossen, Saalhausen, Stüppel, Kickenbach, Maumke, Meggen, Altenhunden, Kirchhunden, Bettinghof, Vaßbach, Herrndorf, Würdinghausen, Bruch, Selbecke, Erlhof, Stellborn und Schwartmecke.

2. Forstrevier Heinsberg. Begreift die Gemarkungen von Oberhunden und Adolphsburg, Marmecke, Rinsecke, Flape, Bömighausen, Ober- und Niederalbaum, Heinsberg, Brachthausen, Kohlhagen, Wirme, Ahe und Emlinghausen.

3. Forstrevier Bilstein. Begreift die Gemarkungen von Silberg, Varste, Breitenbruch, Mark, Heidschott, Berghof, Hofolpe, Welschennest, Benolpe, Rahrbach, Kruberg, Vahlenscheid, Oberveischede, Apolmicke, Bruchhausen, Schmellenberg, Kirchveischede, Bilstein, Kracht und Bonsel.

4. Forstrevier Helden. Begreift a. aus dem Amt Bilstein die Gemarkungen von Förde und Hengstebeck. b. Denjenigen Theil des Amts Attendorn, welcher zwischen den Flüssen der Bigge und Lenne liegt, jedoch mit Ausschluß derjenigen Waldung auf dem rechten Ufer der Bigge, welche zu der Domäne Ewig gehört.

5. Forstrevier Attendorn. Begreift a. den auf der linken Seite der Bigge und Lenne liegenden Theil des Amts Attendorn, jedoch mit Ausschluß des auf der linken Seite der

Lenne liegenden Theils des Patrimonialgerichts Lenhausen, als welcher zu dem Forstrevier Lenhausen, Forsts Esloh, gehört. Ferner b. die auf dem rechten Ufer der Bigge liegende Waldung der Domäne Ewig.

VI. Forst Olpe.

Begreift das ganze Amt Olpe.

1. Forstrevier Olpe. Begreift die Gemarkung der Stadt Olpe und alles dasjenige, was östlich und nördlich zwischen der Bigge und der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussee liegt.

2. Forstrevier Wenden. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe, zwischen der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussee, und dem alten von Olpe nach Cöln ziehenden Postweg liegt.

3. Forstrevier Drolshagen. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe auf der westlichen Seite des alten von Olpe nach Cöln ziehenden Postwegs, und sodann von da an, wo dieser Weg die Bigge durchschneidet, auf der linken Seite der Bigge liegt.

Durch die großherzogl. Hessische Zeitung vom 24. März 1814 Stück Nr. 36 ist ferner auch bekannt gemacht worden, daß gemäß landesherrlicher Entschließungen im vorigen und gegenwärtig laufenden Jahre das Geldrechnungswesen von der Administration der im Herzogthum Westphalen neu konstituirten Forsten getrennt, und besondern (benannten) Forstkassierern in den Forsten: Meschede, Glindfeld, Neheim und Stockum, Fredeburg, Olpe und Bilstein, Rüthen und Völlinghausen, Rumbeck und Brilon, provisorisch übertragen worden sei.

---

413. Darmstadt den 23. Januar 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Der schon in den gemeinen Rechten ausgesprochene Grundsatz, daß der Staat, wegen der von einem ver-

pachteten Steuer-Objekte zu entrichtenden Steuern und sonstigen nach dem Steuerfuß ausgeschlagenen Geldern, sich immerhin lediglich an den Eigenthümer, — wie auch dieser mit dem Pachter, rücksichtlich jener Abgaben kontrahirt haben möge —, zu halten befugt sei, wird zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung bekannt gemacht.

---

414. Arnsberg den 24. Januar 1811.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Den sämmtlichen Pfarrern und Kirchen-Vorständen des Herzogthums Westphalen wird über die Verwaltungs- und Berechnungs-Art der Kirchen-, Kapellen- und Schul-Fonds eine ausführliche Instruktion ertheilt, wodurch die in den jüngsten erzbischöflichen Visitations-Rezessen (conf. ad Nr. 1022 d. 1. Abth. d. S. und Nr. 94 d. S.) enthaltenen gleichartigen Vorschriften erneuert und ergänzt werden. Zugleich werden alle Lokalbehörden, unter Mittheilung der Instruktion, angewiesen, auf Erfüllung der Letztern, bei der Revision der in ihren Bezirken abgelegt werdenden Kirchen- ꝛc. Rechnungen zu wachen.

---

415. Arnsberg den 5. Februar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Da wo, in Folge früherer, auf das landesherrliche Organisations-Edikt vom 12. Oktober 1803 gegründeten Verfügungen, die jährlichen Armen-Rechnungen noch nicht zur Ober-Revision der Regierung gelangt sind, sollen die Orts-Pfarrer dafür sorgen, daß die Armen-Rechnungen pro 1810 sofort abgelegt, und, nebst den Original-Belägen, einer Abschrift der Rechnung, und zwei unmittelbar vorhergehenden Jahresrechnungen, binnen 4 Wochen zur Ober-Revision der Regierung eingesandt werden. — Künftig soll 14 Tage nach dem herkömmlichen und genau einzuhaltenden Tage der Rechnungs-Ablage, die bei dem bisherigen Armenvorstande abgelegte Original-Rechnung nebst Belägen, sodann eine

Abschrift der Rechnung, zur Revision eingereicht werden, nach deren Bewirkung die Original-Rechnung nebst Belägen remittirt werden wird.

---

416. Darmstadt den 9. Februar 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unsers Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist, einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nämlich mit ständigen Grundbeschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung, so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbeschwerden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbeschwerden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Abkauf der Grundbeschwerden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstücks verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünf und zwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in so fern sie in Naturalien bestehen, nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen, in Geld anzuschlagen sind.

§. 3. Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbeschwerden auf einen Theil des dermaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen (§. 1), oder über die anzunehmenden Preise für Natu-

ralien, wenn Grundbeschwerden abgekauft werden sollen (§. 2), werden, wenn sich die Partheien darüber nicht in Güte vereinbaren können, von Unsern einschlägigen Regierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommende, Entscheidungen eine Berufung an eine Justizbehörde nicht gestattet werden kann.

§. 4. Kann aber der Zins- und Pachtschuldige die Grundbeschwerden so wenig abkaufen, als ungetheilt auf den einen Theil des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes hinlänglich verunterpfänden (§. 1.), so daß also bei der Vertheilung des Unterpfandes auch die Beschwerden mit verstückelt, und auf die einzelnen Theile theilweise neu verunterpfändet werden müßten, so kann die Vertheilung des Unterpfandes nur mit Bewilligung des Berechtigten bewirkt werden.

Eine Erhöhung der Grundbeschwerden solcher einzelnen Stücke darf aber, selbst auch mit Bewilligung beider Theile, ohne die Erlaubniß Unserer Regierungen nie Statt haben, so wie auch überhaupt neue Grundbeschwerden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, von Unsern Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und es soll diese Erlaubniß, sowohl zu einer Erhöhung alter, als zur Einführung neuer Grundbeschwerden nur in den dringendsten Fällen von Unsern Regierungen ertheilt werden. Geschieht aber dieses, oder werden von Uns bei Begebung von Steuer-Objekten in besondern Fällen Grund-Zinsen und Pächte vorbehalten, so kommen solche erhöhte oder neue Grundbeschwerden in sämmtlichen Orten, Aemtern und Landestheilen bei den Unterpfändern nach denjenigen Normen in Steuer-Kapitals-Abzug, wonach sie dem, der sie zu beziehen hat, nach den bestehenden Verordnungen bei der Besteuerung zum Ansatze kommen und ist desfalls in vorkommenden Fällen von den Peräquatoren in den Steuerbüchern das Geeignete besonders zu bemerken.

§. 5. Der Zins- und Pachtschuldige hat die projektirte Vertheilung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, und wie er die Abkaufung der Beschwerden, oder auch die ungetheilte Verunterpfändung derselben auf den einen Theil des bisherigen Unterpfandes bewirken will,

dem Berechtigten anzuzeigen, und wenn dieser Unser Fiskus ist, so hat er desfalls von den einschlägigen Rentbeamten ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches derselbe mit gutachtlichem Berichte an Unsere Hofkammer zur weitern Verfügung einsenden wird.

§. 6. Ueber jeden Abkauf von Grundbeschwerden, so wie auch, wenn sie unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet werden sollen, muß auf Kosten des Eigenthümers des Grundstückes oder Gebäudes eine förmliche Urkunde aufgestellt, und von der geeigneten Behörde konfirmirt werden, worauf alsdann die Vertheilung des Grundstückes oder Gebäudes, wenn ihr so wenig in polizeilicher Beziehung, als in sonstiger rechtlicher Hinsicht ein Hinderniß im Wege steht, vor sich gehen kann.

§. 7. Sind Grundbeschwerden abgekauft, oder verstückelt oder unverstückelt auf einzelne Theile des bisherigen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet, oder sind endlich einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt worden, so müssen diese Veränderungen bei dem nächsten halbjährigen Ab- und Zuschreiben in den Steuerbüchern mit Vorlegung der darüber aufgestellten Urkunden, Kaufbriefe, Theil- und Loszettel ꝛc. eben so wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuerobjekten, den einschlägigen Steuer-Peräquatoren angezeigt werden, welche alsdann, nach genauer Einsicht dieser Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel ꝛc. das Erforderliche in den Steuerbüchern zu wahren, und die Steuerkapitalien für die einzelnen Objekte neu zu berechnen haben.

§. 8. Da in verschiedenen Orten und Aemtern Unseres Großherzogthums bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuer-Regulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansatz stehen, so wird hier ausdrücklich verordnet, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstücks dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden nach den beste

henden Normen hätte im Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen, und es ist deswegen von den Steuer-Peräquatoren das Geeignete in den Steuerbüchern besonders zu bemerken.

§. 9. Werden aber die Grundbeschwerden nicht abgekauft, sondern entweder unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstücks oder Gebäudes neu verunterpfändet; so werden die Abzüge wegen dieser Beschwerden bei den einzelnen Theilen nach denselben Normen berechnet, wonach sie in den einschlägigen Orten, Aemtern und Landestheilen bei der Veranschlagung der Steuer-Objekte überhaupt berechnet, und in Abzug gekommen sind.

II. Vorschriften in polizeilicher Hinsicht.

§. 10. Wenn der Vertheilung der einzelnen Grundstücke in rechtlicher Hinsicht, und dann auch in Absicht der Berechtigten nichts im Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbeschwerden belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §. 1—6 besorgt ist; so können sie von den Eigenthümern (jedoch mit Ausnahme der Waldungen, und nach den Umständen auch der Hofraithen) bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Ueberlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht blos zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Totalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Orts-Feldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem privat- als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen, bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung räthlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepfloge-

ner Berathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden; so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nemlich am besten so statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter queer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofraithen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Berathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofraithen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofraithe den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben; so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung; so machen Wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungs-Bedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten sein möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Berathungen nach §. 11, 12 und 13 nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben, und die erforderlichen Urkunden, als Kaufbriefe, Theil- oder Looszettel ꝛc. darüber von den geeigneten Behördrn ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgesondert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgesondert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unsern Beamten; im entgegengesetzten

Falle aber kann diese Erlaubniß nur von Unsern Regierungen ertheilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Eben so ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unserm Ober-Forst-Kolleg ausgewirkt werden muß.

§. 17. Ein jeder welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuer-Verfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte Item, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindekasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher, als sonst nothwendig gewesen sein würde, neu gemacht werden müssen, woraus derselben Kosten entstehen.

---

417. Darmstadt den 9. Februar 1811.

**Ludewig, Großherzog ꝛc.**

Wir haben Uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens, und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landes Kultur nicht mehr entsprechen, und haben deshalb für Unser Herzogthum Westphalen, wo vorzüglich das Kolonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschaftswesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 5. Novbr. 1809 (Nr. 360 d. S.) eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Kolonats- und Leibeigenschaftswesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetzliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besitzes der Güter gleiche Kolonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westphalen, finden soll. Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Kolonats- und Leibeigenschafts-

verhältnisse Statt haben; so finden Wir für nöthig, in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande Folgendes gnädigst zu verordnen:

§. 1. Nachfolgende gesetzliche Vorschriften, wornach die Vertheilung geschlossener Güter bewirkt werden kann, beziehen sich nicht auf die Lehen- Erbleih- lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter.

Sind es aber keine dergleichen, und können diese Güter von dem Eigenthümer unbedingt, und bisher allein mit der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, verkauft und vererbt werden; so ist deren Vertheilung, nach Vorschrift dieser Verordnung, künftig zu bewirken.

§. 2. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche, nach §. 1. nicht ausgenommene Güter, die am meisten unter dem Namen Huben-, Stamm- oder Meier-Güter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen konnten, können von jetzt an von den Eigenthümern unter nachstehenden Bedingungen vertheilt werden.

§. 3. Wenn auf den bisher geschlossenen, oder untheilbaren Gütern außer den Steuern keine besondere Grundlasten ruhen; so kann die Vertheilung derselben, in so fern ihr keine andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, eben so, wie bei den schon immer theilbaren Gütern, ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden.

§. 4. Wenn aber die geschlossenen Güter mit besondern Grundlasten beschwert sind; so ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Grundbeschwerden bestehen:

a. in ständigen jährlichen Geldzinsen und Natural-Pächten, oder Gülten, oder
b. allein, oder neben jenen ständigen Beschwerden, in unständigen Abgaben, und besondern Dienstbarkeiten.

Sind geschlossene Güter mit Grundbeschwerden dieser letztern Art behaftet, so müssen, wenn von den Eigenthümern derselben deren Vertheilung soll bewirkt werden können, solche entweder durch gütliche Uebereinkunft der Partheien, oder wenn diese nicht Statt haben kann, nach

folgenden Normen (§. §. 5—11) zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt werden.

§. 5. Ist die Last, und auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist diese Last durch die Anzahl der Jahre getheilt, als ständige jährliche Last zu übernehmen.

§. 6. Ist die Last unständig, die Anzahl der Jahre aber, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist aus den drei letzten Fällen, wonach die Last entrichtet werden mußte, im Mittel zu nehmen, und dieses Mittel in die Anzahl der Jahre getheilt, giebt die dafür künftig jährlich zu entrichtende ständige Last.

§. 7. Ist die Last ständig, aber die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, unständig, und hängt diese Wiederkehr von dem Sterbefall einer Person, entweder des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, oder des jedesmaligen Berechtigten, ab; so soll diese Last, mit dreißig getheilt, die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last sein.

Hängt die Wiederkehr der Last sowohl von dem Sterbefall des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Guts, als auch des Berechtigten ab; so soll die Last, mit funfzehen getheilt, die dafür zu übernehmende ständige Last sein.

Hängt die Wiederkehr der Last von noch andern Bestimmungen ab; so soll, nach der Natur der Bestimmungen, wonach die Last mit Wahrscheinlichkeit wiederkehren wird, der Divisor angenommen, und darnach die für diese unständige Last zu übernehmende ständige jährliche Last ausgemittelt werden.

§. 8. Ist sowohl die Last, als auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, unständig; so ist eine mittlere ständige Last nach §. 6. und eine mittlere ständige Wiederkehr nach §. 7. festzusetzen, und hiernach, zu Folge §. 5., die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last zu bestimmen.

§. 9. Bestehen die unständigen Grundbeschwerden in Abgaben in Geld oder Naturalien; so sollen die dafür, nach §. 5—8 zu regulirenden ständigen jährlichen Abgaben, auf eine gleiche Weise in Geld, oder den entsprechenden Naturalien festgesetzt werden.

Zehnten sind jedoch unter den unständigen Lasten, deren Veränderung in ständige jährliche Abgaben nach §§. 5—11 und deren demnächstige Verunterpfändung auf einzelne Guts-Stücke nach §§. 12—16 bewirkt werden kann, nicht mit begriffen.

§. 10. Entstehen über die Anwendung der §§. 5—8 vorgeschriebenen Normen, Zweifel; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter desfalls an Unsere einschlägigen Regierungen sich zu wenden, welche alsdann die für solche unständigen Grundlasten zu übernehmenden ständigen jährlichen Lasten nach obigen Normen zu reguliren haben.

§. 11. Sind die geschlossenen Güter mit Dienstbarkeiten, die mit der Theilbarkeit derselben unvereinbarlich sind, behaftet; so müssen solche Dienstbarkeiten, wenn die Güter getheilt werden sollen, zuvor in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Können die Dienstpflichtigen und Berechtigten über die Verwandlung der Dienstbarkeit in einen jährlichen Geldzins in Güte sich nicht vereinigen: so sind Unsere einschlägigen Regierungen diejenigen Behörden, welche solche Entschädigungen, nachdem zuvor beide Theile darüber vernommen sind, darnach zu reguliren haben, daß dem Berechtigten ein solcher jährlicher Geldzins bestimmt werde, welcher dem Werthe der bisherigen Dienstbarkeit gleich kommt.

§. 12. Bestehen die Grundbeschwerden eines geschlossenen Gutes blos in ständigen jährlichen Abgaben, oder sind die darauf ruhenden unständigen Lasten, und mit der Theilung des Gutes unverträglichen Dienstbarkeiten nach §§. 5—11 zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt worden; so müssen, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige Abgaben, entweder mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitte aus den letzten zehenjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind; oder wenn der Eigenthümer des belasteten Gutes dieses nicht will, so müssen sämmtliche ständige Abgaben, auf einzelne, zu dem Gute gehörige Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte verlangen, daß jedes einzelne Unterpfand wenigstens den dreifachen Werth des Kapi-

tal-Werths, oder den fünf und siebenzigfachen Werth der einfachen, darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben, besitze, wobei die ständigen jährlichen Natural-Abgaben ebenfalls nach einem Durchschnitte aus den letzten zehenjährigen Marktpreisen in Anschlag zu bringen sind.

§. 13. Bei der Verunterpfändung der ständigen jährlichen Abgaben auf die einzelnen Güterstücke, kommt es darauf an, ob diese Abgaben so gering sind, daß ein einziges Gutsstück ein hinreichendes Unterpfand nach §. 12 dafür gewährt, oder ob sie auf mehrere einzelne Güterstücke getheilt verunterpfändet werden müssen. Ist dieses letztere der Fall, so kann der Berechtigte, als Entschädigung für die demnächstige vielleicht etwas schwierigere Erhebung seiner Gefälle, verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen jährlichen Abgaben um ein fünfzigstel erhöhet, und daß diese Erhöhung entweder auf dieselbe Weise, wie die übrigen ständigen Abgaben mit verunterpfändet, oder wenn der Pflichtige es lieber will, mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werde.

§. 14. Die nach §. 13 unter Umständen Statt findende Erhöhung der ständigen Abgaben wird in eine Geldabgabe regulirt, bei deren Berechnung die auf dem ungetheilten Gute haftenden Natural-Abgaben auf die §. 12 vorgeschriebene Weise in Anschlag kommen.

§. 15. Haften mehrerlei, an verschiedene moralische oder physische Personen zu leistende ständige jährliche Abgaben auf einem geschlossenen Gute; so können solche auf verschiedene einzelne Gutsstücke, in sofern diese nur nach §. 12 ein hinreichendes Unterpfand dafür gewähren, verunterpfändet werden, ohne daß deshalb eine Erhöhung der Abgaben nach §. 13 verlangt werden kann, wenn nur diejenigen Abgaben, welche eine und dieselbe moralische oder physische Person zu beziehen hat, auf ein einzelnes Gutsstück ungetrennt verunterpfändet werden.

§. 16. Können die Partheien über die Hinlänglichkeit der Unterpfänder sich nicht in Güte verständigen; so ist der Eigenthümer des Gutes, welcher die Vertheilung desselben bewirken will, gehalten, eine Abschätzung des Werths der projectirten Unterpfänder, von dem Ortsschultheißen und Gerichte auf seine Kosten beizubringen.

Fällt diese Abschätzung, welche die Schultheißen und Gerichte für die für ähnliche Arbeiten herkömmlichen Gebühren, nach Pflicht und Gewissen aufzustellen haben, so aus, daß die Hinlänglichkeit des Unterpfandes nach §. 12 daraus hervorgeht, welches im Zweifelsfalle Unsere einschlägigen Regierungen zu beurtheilen haben; so kann der Berechtigte der Vertheilung des Gutes nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommenden, Entscheidungen ein Rekurs an eine Justizbehörde nicht Statt hat.

§. 17. Wenn unständige Grundlasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Lasten verwandelt werden (§. 5—11), und eben so, wenn Lasten, welche bisher auf einem ganzen Gute hafteten, abgekauft, oder auf einzelne Gutsstücke vertheilt und verunterpfändet werden; so müssen darüber auf Kosten des Eigenthümers des Guts förmliche Urkunden aufgestellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung eines Gutes geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Guts erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt oder dergleichen auf ganzen Gütern haftende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden; so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Loosszettel, eben so, wie jede andere Besitzveränderung von immobilen Steuer-Objekten, den Steuer-Peräquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Aemtern bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Haupt-Steuer-Regulirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansatz stehen: so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstückes dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen.

Eben so kommen diejenigen, nach §. 5—11 entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapitals-Abzug, wonach sie den Berechtigten in Steuerkapitals-Ansatz kommen.

§. 20. Obige Vorschriften, wonach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile desselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner, zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung, bewirkt werden kann.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiskus der Zins-, Pacht- oder Dienstherr; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhenden Lasten abkaufen, oder endlich auf einzelne Gutstheile verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Uebereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere einschlägige Rentbeamte zu wenden, die sie darüber zu Protocoll nehmen, und solche Protocolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weitern geeigneten Verfügung einsenden werden.

---

418. Arnsberg den 16. Februar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die bestehende, an verschiedenen Orten nicht gehörig beachtet werdende Verordnung:

1. daß die Pfarrkirchen zur Brandversicherungs-Anstalt mit zugezogen werden sollen,

2. daß das Nämliche mit den Kapellen geschehen soll, in welchen ordentlicher und gewöhnlicher Gottesdienst gehalten wird;

3. daß blos die adlichen Besitzer der isolirt liegenden, bisher nicht eingetragenen Häuser und Gebäude vom Beitritt befreiet bleiben sollen, dagegen aber

4. jeder Austritt aus der Societät bei adlichen und unadlichen Häuserbesitzern durchaus unzulässig sein soll — wird nochmals, und mit der Weisung zu pünktlicher Nachachtung, in Erinnerung gebracht.

---

419. Darmstadt den 20. Februar 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Landesherrlichen, Standesherrlichen und Patrimonialgerichtsherrlichen Schultheißen müssen sich des Wirthschafts-Betriebes, als eines mit ihrem Amte unverträglichen Gewerbes, durchaus enthalten, und soll auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in allen Theilen des Großherzogthums strenge gewacht werden.

---

420. Arnsberg den 21. Februar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den Landes-Dikasterien soll auf Eingaben und Gesuche von Supplikanten, in Gegenständen, welche entweder ganz oder zunächst in den Wirkungs-Kreis der Unter-Behörden gehören, nur dann Rücksicht genommen werden, wenn zugleich nachgewiesen wird, daß das Gesuch bei der Unter-Behörde angebracht worden und ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn erhebliche Ursachen angeführt werden, weshalb solche Nachweisung nicht beigebracht werden kann.

---

421. Darmstadt den 26. Februar 1811.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Zur Ausführung desjenigen, was in der Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar dieses Jahrs hinsichtlich der Privatwaldungen vorgeschrieben ist, wird, in Gemäßheit eines, gleichzeitig mit jener Verordnung ergangenen allerhöchsten Befehls, hiermit erklärt und verfügt:

1. Von der forsteilichen speciellen Aufsicht sollen gänzlich befreit sein:

a. Alle Waldbäume, welche einzeln um Wohnungen, oder einzeln an oder in Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen stehen.

b. Alle kleine Remisen oder Holzanlagen, welche einzeln und abgesondert von Waldungen, an oder zwischen Wohnungen, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen liegen.

2. Die Eigenthümer dieser Bäume oder kleinen Holzanlagen dürfen jene und das auf diesen wachsende Holz fällen, auch die kleinen Holzanlagen ganz ausrotten und zu andern Kulturarten verwenden, ohne daß sie nöthig haben, die Erlaubniß dazu oder die Anweisung des Holzes bei der Forstpolizeibehörde nachzusuchen.

3. Damit aber, unter dem Vorwand, daß das Holz an den Nr. 1. lit. a. oder b. genannten Stellen gehauen worden sey, nicht Forstfrevel begangen oder begünstigt werden mögen, so soll der Eigenthümer dieser Stellen, innerhalb zweimal 24 Stunden, nachdem darauf eine Holzfällung vorgenommen ist, dem Revierförster davon die Anzeige machen, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu drei Gulden. Der Revierförster soll darüber, daß, und wann diese Anzeige geschehen ist, auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung, und zwar ganz unentgeltlich, auf ungestempeltem Papier ertheilen.

4. Welche Holzanlagen unter die Kategorie Nr. 1. lit. b. gehören, soll, im Falle, daß wegen ihrer Lage oder Größe darüber Zweifel obwalten könnte, gleich nachdem das Forstrevier gebildet ist, gemeinschaftlich von den Oberforstbehörden und den Beamten, worunter in den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten

die Hoheitsbeamten zu verstehen sind, dem Oberforstkollegium in Vorschlag gebracht werden.

5. Da die Nr. 1. lit. a und b. genannten Bäume und kleinen Holzanlagen nur von der speciellen forstpolizeilichen Aufsicht befreit sind, so folgt, und wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich erklärt, daß durch diese Befreiung keine Aenderung entstehe in den privatrechtlichen Verhältnissen, welche hinsichtlich der Benutzung jener Bäume oder Holzanlagen dergestalt statt finden könnten, daß ein Anderer, als der Eigenthümer des Bodens, das Holz ganz oder zum Theil zu nutzen, oder daß derselbe aus privatrechtlichen Gründen zu bestimmen hätte, ob dasselbe gefällt werden darf oder nicht.

6. Da die Gemeinden, Korporationen und Stiftungen nicht bloß der forstpolizeilichen Aufsicht unterworfen sind, sondern in Ansehung aller Waldbäume, welche dazu gehören, noch überdas unter der Obervormundschaft des Oberforstkollegiums stehen, so finden die Bestimmungen Nr. 1. lit. a. und b. auf sie keine Anwendung. Es bleibt vielmehr hinsichtlich alles Gehölzes, welches diese moralische Personen besitzen, es mag an Stellen stehen, wo es immer wolle, bei der Regel, daß keine Fällung oder Ausrottung vorgenommen werden darf, wenn nicht der geeignete öffentliche Forstdiener die Anweisung ordnungsmäßig verrichtet hat.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat mittelst zweier besondern gleichzeitigen Verordnungen

a. bestimmt, daß die bis zum 1. Juli 1811 vorfallenden Forst-Frevel auf die bisher übliche Weise verfolgt und bestraft, hingegen die später stattfindenden Vergehen in Gemäßheit der allgemeinen Forst-Ordnung behandelt und vor die, zwischen dem 1. und 20. October d. J. von den Justizbeamten zuerst abzuhaltenden Forstgerichte gezogen werden sollen; sodann:

b. die Standesherren, adlichen Gerichtsherren und übrigen Besitzer von Privat-Waldungen aufgefordert, die ihnen obliegende Anzeige ihrer bereits angeordneten Waldhüter und Forst-Oekonomie-Offizianten bis zum 15. April d. J. zu verwirklichen.

422. Arnsberg den 26. Februar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die großherzogl. Posthalter im Herzogthum Westphalen sind mit der Hälfte ihrer Pferde von der Dienstpflichtigkeit (zu Staats-Frohnden ꝛc.) befreit.

---

423. Darmstadt den 27. Februar 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannichfaltig, daß die specielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum Westphalen eins der dringendsten Bedürfnisse. Um dessen Vollendung nicht lange aufzuhalten, um ihm eine zweckmäßige, leicht zu übersehende Einrichtung geben zu können, und um zugleich alle Veranlassung zu verderblichen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbeitrag zu heben, finden Wir Uns bewogen, für das Herzogthum Westphalen Folgendes zu verordnen.

§. 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Grundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen. Dagegen soll

§. 2. Der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherren oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grund-Vermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 3. Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die im Auslande liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert; so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als

auf den, innerhalb der Gränzen des Herzogthums Westphalen gelegenen, Grundstücken haftend, betrachtet werden soll. Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande; so soll der Berechtigte verbunden seyn, eine, in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrags der, im Auslande gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gut gehörigen, Grundstücke, beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuer-Kapital der, innerhalb der Landesgränze gelegenen, Grundstücke, die Repartition der Lasten gemacht, und der, in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werden kann.

§. 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken soll, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld- Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war.

§. 5. Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuer-Fuß auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sein werden.

§. 6. Dem Eigenthümer Weidepflichtiger Grundstücke soll der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theil, des, auf den Weidepflichtigen Grundstücken haftenden, Steuerkapitals, welcher dem Antheil der Steuer entspricht, der in Gefolg Unserer Verordnung vom 19. April 1808 (Nr. 261 d. S.) dem Weideberechtigten zur Last fällt, jährlich den fünften Theil baar entrichten. Hat also z. B. der Weideberechtigte, in Gefolg der gedachten Verordnung, den 6ten Theil der Steuer des Weidepflichtigen Grundstücks übernommen; so soll er von dem 6ten Theil des, auf den Weidepflichtigen Grundstück haftenden, Steuerkapitals, (worunter der ausgemittelte jährliche reine Ertrag verstanden wird,) den 5ten Theil an den Grundeigenthümern jährlich bezahlen. Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt aber nicht eher an, als bis der Grundeigenthümer nun die Verthei-

lung der Steuer auf das Weidepflichtige Grundstück und die Weideberechtigung, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 19. April 1808 angerufen und die Steuerausschreibung nach dem provisorischen neuen Steuerkataster angefangen haben wird. Sie hört auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung des Weideberechtigten geschehen ist.

§. 7. Der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, soll dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallenden, Grundsteuern und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden, öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung der Quantität und Qualität nach bestimmt, so fängt diese Entschädigung mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster erhoben wird. Ist die Berechtigung zur Beholzigung hingegen ungemessen; so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Waldeigenthümer, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 9. Juli 1808 (Nr. 276 d. S.) darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte, Holzabgabe festgesetzt werde, provocirt hat, und die Steuerausschreibung nach dem neuen provisorischen Steuerkataster angefangen hat.

Diese Verordnung soll in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündiget und genau befolgt werden.

---

424. Darmstadt den 8. März 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß die von den Berg- und Hüttenwerken im Herzogthum Westphalen Uns zustehenden Gefälle an Zehnten und Wochen-Eisen meistens nur in einem sehr geringen Preise, und nicht selten unter dem dritten und vierten Theil ihres Werths aus der Ursache haben benutzt werden können, weil entweder die Eigenthümer der Berg- und Hüttenwerke auf denen Uns diese Gefälle zustehen, sich weigerten, dafür einen,

dem wahren Werthe nur einigermaßen angemessenen, Preis zu zahlen, oder weil in den Fällen einer damit vorgenommenen Versteigerung, es gänzlich an Konkurrenz fehlte, indem eines Theils die meisten Zehnt- und Wochen-Eisen-Gefälle, wegen weiter Entlegenheit, von andern Hütten- und Hammer-Besitzern nicht gebraucht werden konnten, andern Theils auch Vereinigungen mehrerer Gewerker unter sich verspürt worden sind, welche den Endzweck hatten, den Preis Unserer Zehnt- und Wochen-Eisen-Artikel nieder zu halten, wodurch dann, statt des verordneten wahren Zehntens, nur der Zwanzigste, Dreißigste, oder oft nur der Vierzigste zu Unserer herrschaftlichen Kasse geflossen, und dabei die Administration unnöthiger Weise kostspielig und belästigt worden ist; — So haben Wir, um einestheils die von den Berg- und Hüttenwerken Uns zustehenden Gefälle der wahren Absicht nach zu beziehen und deren Administration zu vereinfachen, anderntheils auch um den Gewerken selbst die Kosten und die Zeit zu ersparen, welche sie zu deren Abmessung, Abwiegung und Aufbewahrung verwenden müssen, zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden und verordnen hiermit:

daß bei den Bergwerken der Mineral-Zehnte durch Unsere Bergmeister und Geschwornen in einem jeden Revier, nach den für Unser Höchstes sowohl, als für das gewerkschaftliche Interesse ihnen obliegenden Pflichten, nach seinem wahren Werth und mit Berücksichtigung der für seine Zugutemachung vorhandenen günstigen und ungünstigen Umstände, so wie es in Hinsicht des Eisensteins ohnehin schon in der Bergordnung XII. Theil, der Art. 10 (Nr. 117 d. 1. Abth. d. S. pag. 451) ausdrücklich vorschreibt, taxirt, der Metall-Zehnte aber, wo Uns derselbe zusteht, so wie das Wocheneisen, nach den jeden Jahrs statthabenden Durchschnitts-Verkauf-Preisen angeschlagen, und so von den Gewerken bezahlt werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

---

425. Arnsberg den 9. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

In der Instruktion zur Aufnahme des Grundvermögens und Klassifikation der Grundstücke im Herzogthum

Westphalen vom 15. März 1807 (Nr. 220 d. S.) wurde eine Untersuchung über den Gehalt der mancherlei in dieser Provinz üblichen Fruchtmaaße angekündigt. Diese Untersuchung ist nunmehr vollendet.

Zur richtigen Beurtheilung der Resultate, welche sich dabei ergeben haben, wird folgendes vorausgeschickt:

1. Die unregelmäßige Form der Muttermaaße, welche mehr oder weniger von der cylindrischen Form abweicht, schloß die Möglichkeit aus, den Gehalt der Maaße durch Ausmessung der Dimensionen der Meßgefäße, und Anwendung des stereometrischen Calculs genau zu finden.

2. Der stereometrische Calcul würde bei dem größern Theile der Fruchtmaaße nicht haben angewendet werden können, wenn auch die Meßgefäße genau die cylindrische Form gehabt hätten. Dieses ist allenthalben der Fall, wo die Quantität Frucht, die ein gewisses Lokal-Maaß hält, nicht blos vom cubischen Gehalte des Meßgefäßes, sondern über das von der besondern Messungs-Methode abhängt.

Schon unter den sogenannten Streichmaaßen giebt es einige, welche, ehe man abstreicht, angestoßen werden, um die Frucht im Meßgefäße dichter zusammen zu bringen.

Bei den sogenannten Haufmaaßen wird auf das Meßgefäß, nachdem es vollgefüllt ist, noch so viel Frucht aufgeschüttet, als nur darauf liegen will.

Dieser Haufen über dem Rande nähert sich zwar der konischen Gestalt, er ist aber nie ein regelmäßiger Kegel, und der stereometrischen Berechnung nicht fähig.

Sein Gehalt ist bei dem Hafer immer größer, als bei Hartfrucht.

Bei einigen Haufmaaßen ist die Messungs-Methode so, daß die Frucht durch den Messer mit den Händen zusammengedrückt, und dann der Haufen voll gemacht wird. Gedrücktes Maaß.

Bei andern wird der Haufen auf dem Meßgefäße kreisähnlich mit der Hand auseinander gezogen, und dann noch so viel aufgeschüttet, als darauf liegen bleiben will. Geringeltes Maaß.

Einige Haufmaaße werden zugleich geringelt und gedrückt. Bei andern wir abwechselnd, das eine Scheffel z. B. blos gehäuft, das zweite gedrückt und gehäuft, und so weiter abgewechselt.

3. Diese Umstände machten es nothwendig, durch würfelförmige Normalmaaße, deren Größe genau justirt war, die Untersuchung der lokalen Fruchtmaaße vorzunehmen.

4. Es wurde daher mit dem Lokalmaaße eine gewisse Quantität Frucht nach der Lokalmethode abgemessen das abgemessene in das Normalmaaß zurückgemessen, und die Anzahl der erhaltenen Kubik-Zolle genau protokollirt. Dieser Versuch wurde mit mehreren Fruchtgattungen alsdann vorgenommen, wenn das Lokalmaaß für mehrere Fruchtgattungen galt. Zugleich wurde durch Versuche mit dem Normalmaaß untersucht, wieviel die Frucht, womit der Versuch angestellt war, beim Ummessen durch Abgang des Staubs, und Zerreibung der Körner, verloren habe, und um wieviel die verschiedenen Fruchtgattungen sich ein- oder aufmessen, je nachdem sie in das Meßgefäß durch die Schaufel oder durch die Hand eingeworfen werden, oder wenn sie in dasselbe durch dasjenige Instrument einfallen, welches bei der Probemessung mit den Normalmaaßen vom Kommissar gebraucht wurde, um allenthalben gleichförmig zu messen. — Ueber den Betrag dieses Ein- oder Aufmessens der Frucht wurden aus den Resultaten mehrerer zu dem Ende besonders angestellten Versuche, Mittelverhältnisse für die verschiedenen Fruchtgattungen berechnet. Durch Anwendung dieser Mittelverhältnisse, und dadurch, daß man den Abgang durch Staub oder durch das Abreiben der Körner, der sich beim Versuche ergeben hatte, ebenfalls gehörig in Rechnung brachte, wurden diejenigen numerischen Resultate rectifizirt, welche sich durch die bloße Berechnung aus dem Hauptversuche ergeben hatten.

§. 5. Die Normalmaaße, deren der Kommissar sich bei den Probe-Messungen bediente, geben die Größe in alten französischen Cubik-Zollen. Da aber seitdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzogen beschlossen worden ist, daß im Großherzogthum Hessen das neue französische Maaß eingeführt werden soll, so ist die durch die Untersuchung gefundene Größe der Fruchtmaaße in der

folgenden Tabelle in das neue französische Maaß zwar reducirt, der Gehalt der alten französischen Cubik-Zolle jedoch deswegen beigesetzt worden, weil dieses Maaß allgemein bekannter seyn möchte.

6. Dieses neue französische Maaß ist ein bloßes Streichmaaß. Seine Einheit ist der Liter. Die folgende Tabelle zeigt, wieviel ganze Liter, und wieviel Hunderttheile vom Liter voll Frucht, welche weder gedrückt, weder geringelt, noch gestoßen, übrigens aber gestrichen ist, man abmessen muß, um eben so viel Frucht zu erhalten, als man haben würde, wenn mit dem betreffenden Lokal-Maaß nach der dabei angegebenen Lokal-Methode einmal abgemessen wird.

Bei solchen Maaßen, wo abwechselnd nach zwei Methoden abgemessen wird, bedeutet die Angabe des Gehalts den Durchschnitt aus dem zweimaligen Abmessen mit dem Lokalmaaß, wovon das eine nach der ersten, das andere aber nach der zweiten Lokal-Methode geschehen ist.

7. Die für die Streichmaaße gefundene Größe gilt — das gestoßene Maaß bei Hafer ausgenommen — für alle Fruchtgattungen ohne Unterschied. Beim Haufmaaße und seinen verschiedenen Arten ist aber die Größe für Hafer und Mengkorn, welches aus Hafer und Gerste besteht, anders als für Hartfrucht gefunden worden.

8. Verschiedene Fruchtrezeptoren, welche ganz oder zum Theil in ausländischen Maaßen erheben, haben die Meßgefäße, deren sie sich für diese Fälle bedienen, zur Untersuchung eingebracht. Von der durch die Untersuchung gefundenen Größe dieser vorgezeigten Maaße darf auf die Größe ihrer angeblichen Muttermaaße keineswegs geschlossen werden.

9. Ueberhaupt ist durch die vorgenommene Untersuchung weiter nichts festgestellt worden, als daß ein gewisses Maaß, auf die dabei angegebene Art gemessen, die angezeigte Größe hat. Einem jeden, der Frucht zu erheben oder zu liefern hat, steht die Behauptung offen, daß die Lieferung in einem andern Maaße, oder nach einer andern Messungs-Methode, als vom Gegentheil angegeben wird, geschehen, oder angenommen werden müße.

10. Uebrigens hat der Untersuchungs-Kommissar diejenigen untersuchten Maaße, welche im Herzogthum Westphalen aufbewahrt werden, mit einem öffentlichen Aichstempel, und mit den in der folgenden Tabelle angemerkten Nummern gezeichnet, um nöthigenfalls die Identität der Meßgefäße untersuchen zu können.

Indem nun mit diesen Bemerkungen der gefundene Gehalt der mancherlei in dieser Provinz üblichen Fruchtmaaße durch die nachstehende Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß danach, zum Behuf der Einrichtung des neuen provisorischen Grundsteuer-Katasters, der Preis einer jeden Fruchtart in jedem üblichen Gemäß, nach dem angenommenen Normalpreis des rüthner Scheffels werde ausgemittelt, und bei Berechnung der Steuerkapitalien werde zum Grund gelegt werden; daß ferner in Gemäßheit einer vorliegenden Allerhöchsten Willens-Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogen, neue, allgemeine, und allein gültige Fruchtmaaße für die hiesige Provinz, und zwar nach dem französischen Decimal-System und gleichförmig dem neuen französischen Körpermaaße werden eingeführt, der Zeitpunkt indessen, wann diese Maaße gesetzlichen Gebrauch erhalten sollen, noch näher werde bestimmt werden, daß endlich genaue Exemplare eines Liters, als Einheit der neuen Maaße, und in aufsteigender Progression, Meßgefäße, welche 10, 50 und 100 Einheiten oder Liter enthalten, unter der Aufsicht des Großherzoglichen Obersteuer-Kommissars Eckhardt dahier verfertigt, und Exemplare davon an jedes Großherzogliche Amt werden abgeschickt werden, und daß es Jedem freistehe, sich vorläufig mit solchen Gefäßen bekannt zu machen.

---

## Inhalt der verschiedenen, im Herzogthum Westphalen üblichen Fruchtmaaße, nach alten Pariser Cubikzollen und neuen französischen Litern.

### Arnsberg.

1. Für Hartfrucht. Ist bloßes Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der Arnsberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 1.

| Malter. | Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 32 = | 96 = | 13130 = | 261,04 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 24 „ | 3290 „ | 65,26 |
| | | 1 „ | 4 „ | 12 „ | 1645 „ | 32,63 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 411 „ | 8,16 |
| | | | | 1 „ | 137 „ | 2,72 |

Ebendaselbst.

2. Für Hafer. Ist bloßes Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 32 = | 96 = | 13520 = | 268,16 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 24 „ | 3380 „ | 67,04 |
| | | 1 „ | 4 „ | 12 „ | 1690 „ | 33,52 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 422 „ | 8,38 |
| | | | | 1 „ | 141 „ | 2,79 |

Affeln.

3. Für Hartfrucht allein. Gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Arnsberger Becher, eingebracht vom Magistrat zu Affeln.

| Malt. | Mütte. | Schfl. | Viertel. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 12960 = | 257,28 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3240 „ | 64,32 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1620 „ | 32,16 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 810 „ | 16,08 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 405 „ | 8,04 |
| | | | | | 1 „ | 135 „ | 2,68 |

Ebendaselbst.

4. Für Hafer allein. Abwechselnd gedrückt, und gehäuft und gedrückt.

Zur Vergleichung diente der Arnsberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat zu Affeln, als Maaß, welches bei Ablieferung einiger Hartfrüchte gebraucht wird. Gebrannt mit der Ziffer 25.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13584 = | 269,44 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3396 „ | 67,36 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1698 „ | 33,68 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 849 „ | 16,84 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 424 „ | 8,42 |
| | | | | | 1 „ | 141 „ | 2,81 |

## Ahausen.

5. Für Hafer allein. Abwechselnd das eine gehäuft, das andere gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein Pachthafermütte des Hauses Ahausen, eingebracht vom Verwalter daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 13.

| Malter. | Mütte. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 9777 = | 193,95 |
| | 1 „ | 3 „ | 3259 „ | 64,65 |
| | | 1 „ | 1086 „ | 21,55 |

## Attendorn.

6. Für Hartfrüchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente der alte Attendorner Pachtscheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Zahl 10.

| Malter. | Mütte. | Schfl. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 6 = | 12 = | 10182 = | 201,66 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 3394 „ | 67,32 |
| | | 1 „ | 2 „ | 1697 „ | 33,66 |
| | | | 1 „ | 849 „ | 16,83 |

## Ebendaselbst.

7. Für Hafer allein. Abwechselnd blos gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein Pachthafermütte des Chorcapitels zu Attendorn, eingebracht von demselben. Gebrannt mit der Zahl 14.

| Malter. | Mütte. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 10194 = | 202,20 |
| | 1 „ | 3 „ | 3398 „ | 67,40 |
| | | 1 „ | 1133 „ | 22,47 |

## Ebendaselbst.

8. Für Hafer allein. Abwechselnd blos gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente das Pachthafer Viertel des Hospitals zu Attendorn, eingebracht vom dasigen Magistrat. Gebrannt mit der Ziffer 15.

| Malter. | Mütte. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 10134 = | 201,06 |
| | 1 „ | 3 „ | 3378 „ | 67,02 |
| | | 1 „ | 1126 „ | 22,34 |

## Astenberg.

9. Für Hartfrüchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Korbacher Spint, eingebracht von einem Einwohner zu Astenberg, Namens des dortigen Vorstehers. Gebrannt mit der Ziffer 19.

| Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 9760 = | 193,60 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2440 „ | 48,40 |
| | | 1 „ | 4 „ | 610 „ | 12,10 |
| | | | 1 „ | 152 „ | 3,02 |

## Ebendaselbst.

10. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 12688 = | 251,68 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 3172 „ | 62,92 |
| | | 1 „ | 4 „ | 793 „ | 15,73 |
| | | | 1 „ | 198 „ | 3,94 |

## Balve.

### 11. Für Hartfrüchte. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente ein vom dasigen Magistrat eingebrachter Scheffel, welcher von demselben im Jahre 1771 nach dem verloren gegangenen Muttermaaße geaicht wurde. Gebrannt mit der Ziffer 24.

| Malt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13088 = | 259,60 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3272 „ | 64,90 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1636 „ | 32,45 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 818 „ | 16,22 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 409 „ | 8,11 |
| | | | | | 1 „ | 136 „ | 2,71 |

## Ebendaselbst.

### 12. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13488 = | 267,52 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3372 „ | 66,88 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1686 „ | 33,44 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 843 „ | 16,72 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 421 „ | 8,36 |
| | | | | | 1 „ | 140 „ | 2,79 |

## Ebendaselbst.

### 13. Für Hafer, wenn abwechselnd blos gehäuft, und gedrückt und gehäuft wird.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13744 = | 272,64 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3436 „ | 68,16 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1718 „ | 34,08 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 859 „ | 17,04 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 429 „ | 8,52 |
| | | | | | 1 „ | 143 „ | 2,84 |

## Ebendaselbst.

14. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente ein Balver Rentei-Mütte, eingebracht von der dortigen Rentei. Gebrannt mit der Zahl 26.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13260 = | 263,04 |
| 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3315 „ | 65,76 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1657 „ | 32,88 |
| | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 829 „ | 16,44 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 414 „ | 8,21 |
| | | | | 1 „ | 138 „ | 2,74 |

## Ebendaselbst.

15. Für Hafer allein. Gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 14092 = | 279,52 |
| 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3523 „ | 69,88 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1761 „ | 34,94 |
| | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 880 „ | 17,47 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 440 „ | 8,73 |
| | | | | 1 „ | 147 „ | 2,91 |

## Bilstein.

16. Für Hartfrüchte. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente das Bilsteiner Viertel beim Amte daselbst. Gezeichnet mit der Zahl 6.

| Malter. | Viertel. | Becher. | Cub. Z | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 120 = | 12732 = | 252,60 |
| 1 „ | 10 „ | 1061 „ | 21,05 |
| | 1 „ | 105 „ | 2,10 |

## Ebendaselbst.

17. Für Hafer, beim Handel. Abwechselnd das eine gedrückt und gehäuft, das andere blos gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 48 = | 13836 = | 274,44 |
| | 1 „ | 4 „ | 1153 „ | 22,87 |
| | | 1 „ | 288 „ | 5,72 |

## Ebendaselbst.

18. Für Hafer, bei Erhebung der Pachtfrüchte der Rentei Bilstein. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 120 = | 14148 = | 280,68 |
| | 1 „ | 10 „ | 1179 „ | 23,39 |
| | | 1 „ | 118 „ | 2,34 |

## Berlin.

19. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Die Vergleichung des Berliner Scheffels wurde mit demjenigen Exemplar vorgenommen, welches sich zu Soest befindet, und nach der Versicherung des Aichmeisters von Soest, von Berlin gesendet worden ist, und als Muttermaaß zur Verificirung der Meßgefäßel, in Soest gebraucht wird.

| Scheffel. | Viertel. | Spint. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 2752 = | 54,59 |
| | 1 „ | 2 „ | 688 „ | 13,65 |
| | | 1 „ | 344 „ | 6.82 |

## Brilon.

20. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Briloner Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 42.

| Scheffel. | Spint. | Becher | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 2726 = | 54,07 |
| | 1 „ | 4 „ | 681 „ | 13,52 |
| | | 1 „ | 170 „ | 3,38 |

## Ebendaselbst.

21. Für Hafer. Die Frucht wird, wenn das Maaß übervoll ist, mit der Hand flach abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Briloner Gohhafer Becher, eingesendet vom Amtmann daselbst, als dasjenige Maaß, womit der sogenannte Gohhafer erhoben wird. Die Ortsvorstände reklamirten gegen die angegebene Messungsmethode. Gebrannt mit der Ziffer 56.

| Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|
| 1 = | 329 = | 6,53 |

## Bredelar.

22. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente ein vom Rentmeister zu Bredelar eingebrachter, angeblich Korbacher halber Kornscheffel, oder sogenannte Meste. Gebrannt mit der Zahl 45.

| Scheffel. | Meste. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 2 = | 4 = | 16 = | 2372 = | 47,06 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 1186 „ | 23,53 |
| | | 1 „ | 4 „ | 593 „ | 11,76 |
| | | | 1 „ | 148 „ | 2,94 |

## Ebendaselbst.

23. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Ein angeblich dergleichen halber Haberscheffel oder Meste. Gebrannt mit der Zahl 48.

| Scheffel. | | Meste. | | Spint. | | Becher. | | Cub. Zoll. | | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | = | 2 | = | 4 | = | 16 | = | 2904 | = | 57,60 |
| | | 1 | „ | 2 | „ | 8 | „ | 1452 | „ | 28,80 |
| | | | | 1 | „ | 4 | „ | 726 | „ | 14,40 |
| | | | | | | 1 | „ | 181 | „ | 3,60 |

## Calle.

Für alle Früchte. Geringelt und gehäuft.

Wurde bei der Vergleichung dem Meschеder Scheffel gleichgefunden.

## Darmstadt.

24. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Aus der stereometrischen Berechnung der kupfernen Normalgefäße des Getreidemaaßes auf dem Rathhause in Darmstadt, ergaben sich folgende Resultate:

| Malter. | | Simmer. | | Kumpf. | | Gescheid. | | Cub. Z. | | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | = | 4 | = | 16 | = | 64 | = | 5677,6 | = | 112,62 |
| | | 1 | „ | 4 | „ | 16 | „ | 1419,4 | „ | 28,156 |
| | | | | 1 | „ | 4 | „ | 354,8 | „ | 7,04 |
| | | | | | | 1 | „ | 88,7 | „ | 1,76 |

## Ewig.

25. Für Hafer. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein Pachthafermütte der Rentei Ewig, eingebracht von derselben. Gebrannt mit der Zahl 12.

| Malter. | | Mütte. | | Viertel. | | Cub. Zoll. | | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | = | 3 | = | 9 | = | 9639 | = | 191,19 |
| | | 1 | „ | 3 | „ | 3213 | „ | 63,73 |
| | | | | 1 | „ | 1071 | „ | 21,24 |

## Ebendaselbst.

26. Für Hafer. Abwechselnd blos gehäuft, und gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Mütte. | Viert. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 9306 = | 184,59 |
| | 1 „ | 3 „ | 3102 „ | 61,53 |
| | | 1 „ | 1034 „ | 20,51 |

## Elspe.

27. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der dasige Kirchenscheffel, eingebracht vom Kirchenvorsteher daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 16.

| Malter. | Scheffel. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 12 = | 12000 = | 238,02 |
| | 1 „ | 2 „ | 2000 „ | 39,67 |
| | | 1 „ | 1000 „ | 19,83 |

## Ebendaselbst.

28. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schffl. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 12 = | 12420 = | 246,36 |
| | 1 „ | 2 „ | 2070 „ | 41,06 |
| | | 1 „ | 1035 „ | 20,53 |

## Esloh e.

29. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der Esloher Kirchenscheffel, eingebracht vom Pfarrer daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 21.

| Malter. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 12780 = | 253,50 |
| | 1 = | 4 „ | 16 „ | 2130 „ | 42,25 |
| | | 1 „ | 4 „ | 532 „ | 10,56 |
| | | | 1 „ | 133 „ | 2,64 |

## Ebendaselbst.

30. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13470 = | 267,18 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2245 „ | 44,53 |
| | | 1 „ | 4 „ | 561 „ | 11,13 |
| | | | 1 „ | 140 „ | 2,78 |

## Erwitte.

31. Für Hafer allein. Gehäuft, doch nicht ganz vollkommen. Eigentlich gehäuft und mit der Hand abgeschlagen.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Lippstädtischer Scheffel, eingebracht durch den Fruchtmesser auf dem von Landsbergischen Hause zu Erwitte, als übliches Maaß bei Einnahme der Drostenhafer. Gebrannt mit der Ziffer 35.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 24 = | 96 = | 384 = | 58656 = | 1163,52 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2444 „ | 48,48 |
| | | 1 „ | 4 „ | 611 „ | 12,12 |
| | | | 1 „ | 153 „ | 3,03 |

## Fröndenberg.

32. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Unnaer Scheffel, eingebracht vom Kapitel zu Fröndenberg als Pachtmaaß. Gebrannt mit der Ziffer 29.

| Malter. | Schfl. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 9168 = | 181,84 |
| | 1 „ | 4 „ | 2292 „ | 45,46 |
| | | 1 „ | 573 „ | 11,36 |

Ebendaſebſt.

33. Für Hafer. Geſtoßen und geſtrichen.

Zur Vergleichung diente daſſelbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 9620 = | 190,84 |
| | 1 „ | 4 „ | 2405 „ | 47,71 |
| | | 1 „ | 601 „ | 11,93 |

Grevenſtein.

34. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der Grevenſteiner Scheffel, eingebracht vom Magiſtrat daſelbſt. Gebrannt mit der Ziffer 23.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 12894 = | 255,78 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2149 „ | 42,63 |
| | | 1 „ | 4 „ | 537 „ | 10,66 |
| | | | „ | 134 „ | 2,66 |

Ebendaſelbſt.

35. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente daſſelbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13752 — | 272,76 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2292 „ | 45,46 |
| | | 1 „ | 4 „ | 573 „ | 11,36 |
| | | | 1 „ | 143 „ | 2,84 |

## Geseke.

36. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Geseker Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst; aber von den Vorstehern der Dörfer im Amte Geseke, als Muttermaaß widersprochen, und für einen Rüthner Scheffel ausgegeben. Gebrannt mit der Ziffer 36.

| Malter. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 25 = | 100 = | 400 = | 46500 = | 922,50 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 1860 „ | 36,90 |
| | | 1 „ | 4 „ | 465 „ | 9,22 |
| | | | 1 „ | 116 „ | 2,30 |

## Ebendaselbst.

37. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Geseker Scheffel, eingebracht vom Abdinghof daselbst, und von den Vorstehern der Dörfer als ein richtiger Geseker Scheffel anerkannt. Gebrannt mit der Ziffer 37.

| Malt. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 25 = | 100 = | 400 = | 45500 = | 902,50 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 1820 „ | 36,10 |
| | | 1 „ | 4 „ | 455 „ | 9,05 |
| | | | 1 „ | 114 „ | 2,26 |

Anmerkung. Es sollen eigentlich 24 Scheffel ein Malter ausmachen, alsdann wird aber das Meßgefäß nicht kahl abgestrichen, so daß 24 nicht kahl abgestrichene Scheffel, 25 kahl abgestrichene ausmachen.

## Hallenberg.

38. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Das Muttermaaß ist verloren. Zur Vergleichung diente ein als richtig anerkanntes Korn-Meßgefäß eines Privaten. Gebrannt mit der Ziffer 54.

| Mütte. | Meste. | Sefter. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 8 = | 32 = | 10480 = | 207,92 |
| | 1 „ | 4 „ | 1310 „ | 25,99 |
| | | 1 „ | 327 „ | 6,50 |

## Ebendaselbst.

39. Für Hafer. Abgestrichen.

Das eigentliche Muttermaaß ist verloren. Zur Vergleichung diente daher ein als richtig anerkanntes Hafermeßgefäß eines Privaten. Gebrannt mit der Ziffer 55.

| Mütte. | Meste. | Sefter. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 8 = | 32 = | 11856 = | 235,20 |
| | 1 „ | 4 „ | 1482 „ | 29,40 |
| | | 1 „ | 371 „ | 7,35 |

## Holtum.

40. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein angeblich Dortmunder Scheffel, eingebracht vom Advocat Bering zu Holtum, als ein bei Erhebung der Zehntfrüchte daselbst, gebräuchliches Maaß. Gebrannt mit der Ziffer 30.

| Malter. | Scheffel. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 8048 = | 159,94 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2012 „ | 39,91 |
| | | 1 „ | 4 „ | 503 „ | 9,98 |
| | | | 1 „ | 126 „ | 2,48 |

## Hellefeld.

41. Für Hartfrucht. Ist bloßes Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der hiesige Kirchenscheffel, eingebracht von den Kirchen-Vorstehern zu Hellefeld. Gebrannt mit der Ziffer 2.

| Malter. | Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 32 = | 96 = | 12960 = | 257,04 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 24 „ | 3240 „ | 64,26 |
| | | 1 „ | 4 „ | 12 „ | 1620 „ | 32,13 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 405 „ | 8,04 |
| | | | | 1 „ | 135 „ | 2,68 |

## Ebendaselbst.

42. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 32 = | 96 = | 13280 = | 263,44 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 24 „ | 3320 „ | 65,86 |
| | | 1 „ | 4 „ | 12 „ | 1660 „ | 32,93 |
| | | | 1 „ | 3 „ | 415 „ | 8,23 |
| | | | | 1 „ | 138 „ | 2,78 |

## Kanstein.

43. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente ein, vom Verwalter des Oberhauses Kanstein eingebrachter, von den Ortsvorstehern des Gerichts Kanstein aber widersprochener, halber Kornscheffel. Gebrannt mit der Ziffer 44.

| Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 9976 = | 197,92 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2494 „ | 49,48 |
| | ½ „ | 2 „ | 8 „ | 1247 „ | 24,74 |
| | | 1 „ | 4 „ | 623 „ | 12,37 |
| | | | 1 „ | 156 „ | 3,09 |

## Ebendaselbst.

44. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ein vom Verwalter des Unterhauses Kanstein eingebrachter, und von den Ortsvorständen aus dem Gericht reklamirter halber Kornscheffel. Ferner zwei alte von gedachten Vorstehern eingebrachte, angeblich nach diesem geaichte halbe Kornscheffel. Gebrannt mit der Ziffer 46. Aus allen dreien wurde der Durchschnitt genommen.

| Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 2372 = | 47,06 |
| ½ „ | 2 „ | 8 „ | 1186 „ | 23,53 |
| | 1 „ | 4 „ | 593 „ | 11,76 |
| | | 1 „ | 148 „ | 2,94 |

## Ebendaselbst.

45. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente ferner ein von dem Verwalter Zülch auf dem Hause Kanstein eingebrachter, aber von den Ortsvorständen als Muttermaaß nicht anerkannter halber Haferscheffel. Gebrannt mit der Ziffer 47.

| Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 3100 = | 61,50 |
| ½ „ | 2 „ | 8 „ | 1550 „ | 30,75 |
| | 1 „ | 4 „ | 775 „ | 15,37 |
| | | 1 „ | 194 „ | 3,84 |

## Lippstadt.

46. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Die Vergleichung des hiesigen Scheffels wurde dem Kommissär vom Magistrat zu Lippstadt aus Gefälligkeit gestattet.

| Malt. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 25 = | 100 = | 400 = | 45600 = | 904,50 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 1824 „ | 36,18 |
| | | 1 „ | 4 „ | 456 „ | 9,04 |
| | | | 1 „ | 114 „ | 2,26 |

Anmerkung. Eigentlich gehen der Zahl nach nur 24 Scheffel auf ein Malter, alsdann bleibt aber auf jedem Scheffel soviel liegen, daß 24 nicht kahl abgestrichene, 25 kahl abgestrichene Scheffel geben.

## Medebach.

47. Für Hartfrucht. Abgestrichen.

Das hiesige Muttermaaß ist eine blecherne Kanne, Maaß genannt, deren 16 auf eine Hartfruchtmeste, und 20 auf eine Hafermeste gehen.

| Mütte. | Schfl. | Meste. | Spint. | Becher. | Maaß od. Kanne. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 64 = | 128 = | 11000 = | 218,16 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 16 „ | 32 „ | 2750 „ | 54,54 |
| | | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 16 „ | 1375 „ | 27,27 |
| | | | 1 „ | 4 „ | 8 „ | 687 „ | 13,64 |
| | | | | 1 „ | 2 „ | 172 „ | 3,41 |
| | | | | | 1 „ | 86 „ | 1,70 |

## Ebendaselbst.

48. Für Hafer. Gestrichen.

Desgleichen die dasige Hafermeste.

| Mütte. | Schfl. | Meste. | Spint. | Maaß (od. Kanne.) | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 160 = | 13752 = | 272,80 |
| 1 „ | 2 „ | 4 „ | 40 „ | 3438 „ | 68,20 |
| | 1 „ | 2 „ | 20 „ | 1719 „ | 34.10 |
| | | 1 „ | 10 „ | 859 „ | 17,05 |
| | | | 1 „ | 86 „ | 1,70 |

## Menden.

49. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente der neue Mendener Scheffel kreirt seit dem Jahr 1778, eingebracht vom dortigen Magistrat. Gebrannt mit der Ziffer 27.

| Malt. | Schfl. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 112 = | 11856 = | 235,20 |
| 1 „ | 4 „ | 28 „ | 2964 „ | 58,80 |
| | 1 „ | 7 „ | 741 „ | 14,70 |
| | | 1 „ | 106 „ | 2,10 |

## Ebendaselbst.

50. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente der alte Mendener Scheffel, eingebracht von der Rentei daselbst, und allgemein als richtig anerkannt. Gebrannt mit der Ziffer 28.

| Malt. | Schfl. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 112 = | 12088 = | 239,80 |
| 1 „ | 4 „ | 28 „ | 3022 „ | 59,95 |
| | 1 „ | 7 „ | 755 „ | 14,99 |
| | | 1 „ | 108 „ | 2,14 |

## Ebendaselbst.

51. Für Hafer allein. Abwechselnd blos abgestrichen, und gestoßen und abgestrichen.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malt. | Schfl. | Viertel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 112 = | 12500 = | 247,96 |
| | 1 „ | 4 „ | 28 „ | 3125 „ | 61,99 |
| | | 1 „ | 7 „ | 781 „ | 15,50 |
| | | | 1 „ | 111 „ | 2,21 |

## Meschede.

52. Für Hartfrucht. Geringelt und gehäuft.

Das Muttermaaß ist verloren. Zur Vergleichung dienten 4 Meßgefäße, welche von den anwesenden Ortsvorständen als richtige, gehörig gestempelte Mescheder Scheffel anerkannt wurden. Gebrannt mit der Ziffer 39.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13938 = | 276,48 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2323 „ | 46,08 |
| | | 1 „ | 4 „ | 581 „ | 11,52 |
| | | | 1 „ | 145 „ | 2,88 |

## Ebendaselbst.

53. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 15294 = | 303,36 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2549 „ | 50,56 |
| | | 1 „ | 4 „ | 637 „ | 12,64 |
| | | | 1 „ | 159*) „ | 3,16 |

*) Dieser Satz ist, in Gemäßheit des Regierungs-Publikandums d. d. Arnsberg den 12. September 1811, der Richtige.

Ebendaselbst.

54. Für Hartfrucht. Geringelt, gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 14202 = | 281,70 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2367 „ | 46,95 |
| | | 1 „ | 4 „ | 591 „ | 11,74 |
| | | | 1 „ | 148 „ | 2,93 |

Ebendaselbst.

55. Für Hafer. Geringelt, gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 15540 = | 308,28 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2590 „ | 51,38 |
| | | 1 „ | 4 „ | 647 „ | 12,84 |
| | | | 1 „ | 162 „ | 3,21 |

Ebendaselbst.

56. Für Hafer. Geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ferner der sogenannte Oedinger Scheffel, eingebracht von der Rentei zu Meschede. Gebrannt mit der Ziffer 41.

| Malter. | Scheffel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|
| 1 = | 8 = | 14984 = | 297,20 |
| | 1 = | 1873 = | 37,15 |

Olpe.

57. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente das hiesige Kornviertel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 8.

| Malter. | Viertel. | Köpfe. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 8 = | 32 = | 8176 = | 162,16 |
| | 1 „ | 4 „ | 1022 „ | 20,27 |
| | | 1 „ | 255 „ | 507 |

## Ebendaſelbſt.

58. Hafermaaß. Gehäuft und gedrückt.

Desgleichen das Olper Haferviertel, eingebracht vom Magiſtrat daſelbſt. Gebrannt mit der Ziffer 7.

| Malt. | Viertel. | Köpfe. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 48 = | 144 = | 14244 = | 282,48 |
| | 1 „ | 4 „ | 12 „ | 1187 „ | 23,54 |
| | | 1 „ | 3 „ | 297 „ | 5,88 |
| | | | 1 „ | 99 „ | 1,96 |

## Oehlinghauſen.

59. Für Korn. Bloßes Haufmaaß.

Das Muttermaaß iſt ein Balver Mütte, eingeſandt vom Rentamt zu Werl. Gebrannt auf dem Boden um dem Rande mit der Jahrzahl 1810.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 12332 = | 244,64 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3083 „ | 61,16 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1541 „ | 30,58 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 770 „ | 15,29 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 385 „ | 7,64 |
| | | | | | 1 „ | 128 „ | 2,55 |

## Ebendaſelbſt.

60. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente daſſelbe Meßgefäß.

| Mlt. | Mütte. | Schfl. | Vrt. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 32 = | 96 = | 13172 = | 261,28 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 8 „ | 24 „ | 3293 „ | 65,32 |
| | | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 12 „ | 1646 „ | 32,66 |
| | | | 1 „ | 2 „ | 6 „ | 823 „ | 16,33 |
| | | | | 1 „ | 3 „ | 411 „ | 8,16 |
| | | | | | 1 „ | 137 „ | 2,72 |

## Padberg.

61. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der sogenannte Heuerscheffel der Kirche zu Padberg, eingebracht von den dasigen Kirchenprovisoren, als übliches Maaß bei Erhebung der Fruchtgefälle dieser Kirche. Gebrannt mit der Ziffer 49.

| Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 8372 = | 166,08 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2093 „ | 41,52 |
| | | 1 „ | 4 „ | 523 „ | 10,38 |
| | | | 1 „ | 131 „ | 2,59 |

## Ebendaselbst.

62. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Desgleichen zwei sogenannte Heuerscheffel, eins vom Oberhause Padberg, das andere vom Oberhause Helminghausen, eingebracht vom Verwalter zu Padberg, als übliche Maaße bei Erhebung der Fruchtgefälle dieser beiden Häuser; aber von den Ortsvorständen als richtige Maaße widersprochen. Beide gebrannt mit der Ziffer 50.

| Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 9556 = | 189,56 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2389 „ | 47,39 |
| | | 1 „ | 4 „ | 597 „ | 11,85 |
| | | | 1 „ | 149 „ | 2,96 |

## Reiste.

63. Für Hartfrucht. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente der Reister Kirchenscheffel, eingebracht vom Pfarrer daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 22.

| Malt. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13524 = | 268,26 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2254 „ | 44,71 |
| | | 1 „ | 4 „ | 563 „ | 11,18 |
| | | | 1 „ | 141 „ | 2,79 |

## Ebendaselbst.

64. Für Hafer. Haufmaaß.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 14112 = | 279,90 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2352 „ | 46,65 |
| | | 1 „ | 4 „ | 588 „ | 11,66 |
| | | | 1 „ | 147 „ | 2,91 |

## Rüthen.

65. Für alle Früchte. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente der Rüthner Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 38.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 25 = | 100 = | 400 = | 47050 = | 933,25 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 1882 „ | 37,33 |
| | | 1 „ | 4 „ | 470 „ | 9,33 |
| | | | 1 „ | 118 „ | 2,34 |

## Schnellenberg.

66. Für Hafer. Abwechselnd, einmal blos gehäuft, das anderemal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente ein Pachthafermütte, eingebracht vom Verwalter des Hauses Schnellenberg. Gebrannt mit der Ziffer 11.

| Malter. | Mütte. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 9477 = | 187,98 |
| | 1 „ | 3 „ | 3159 „ | 62,66 |
| | | 1 „ | 1053 „ | 20,89 |

## Ebendaselbst.

67. Für Hafer. Jedesmal gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Mütte. | Viert. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 3 = | 9 = | 10215 = | 202,62 |
| | 1 „ | 3 „ | 3405 „ | 67,54 |
| | | 1 „ | 1135 „ | 22,51 |

## Schönholthausen.

68. Für Hartfrucht allein. Blos gehäuft.

Zur Vergleichung diente der hiesige Kirchenscheffel, eingebracht vom dasigen Kirchenvorstand. Gebrannt mit der Ziffer 17.

| Malter. | Scheffel. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 12 = | 11124 = | 220,68 |
| | 1 „ | 2 „ | 1854 „ | 36,78 |
| | | 1 „ | 927 „ | 18,39 |

## Ebendaselbst.

69. Für Hafer Gedrückt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malter. | Schfl. | Viertel. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 12 = | 12090 = | 239,82 |
| | 1 „ | 2 „ | 2015 „ | 39,97 |
| | | 1 „ | 1007 „ | 19,98 |

## Schmallenberg.

70. Für Hartfrucht. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente der Schmallenberger Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 20.

| Malter. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13506 = | 267,90 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2251 „ | 44,65 |
| | | 1 „ | 4 „ | 563 „ | 11,16 |
| | | | 1 „ | 141 „ | 2,79 |

## Ebendaselbst.

71. Für Hafer. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 14904 = | 295,62 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2484 „ | 49,27 |
| | | 1 „ | 4 „ | 621 „ | 12,32 |
| | | | 1 „ | 155 „ | 3,08 |

## Soest.

72. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente das Soester Mütte. Ein Muttermaaß.

| Malter. | Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 24 = | 96 = | 384 = | 36384 = | 721,68 |
| | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 32 „ | 3032 „ | 60,14 |
| | | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 1516 „ | 30,07 |
| | | | 1 „ | 4 „ | 379 „ | 7,52 |
| | | | | 1 „ | 95 „ | 1,88 |

## Stadtberg.

73. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Stadtberger halbe Scheffel, eingebracht von der Polizei-Deputation daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 43.

| Mütte. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 10104 = | 200,40 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2526 „ | 50,10 |
| | ½ „ | 2 „ | 8 „ | 1263 „ | 25,05 |
| | | 1 „ | 4 „ | 631 „ | 12,52 |
| | | | 1 „ | 158 „ | 3,13 |

## Ebendaselbst.

74. Für Hafer. Gedrückt und gestrichen. Wurde bestritten.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Mütte. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 16 = | 64 = | 10320 = | 204,72 |
| | ½ „ | 2 „ | 8 „ | 1290 „ | 25,59 |
| | | 1 „ | 4 „ | 645 „ | 12,79 |
| | | | 1 „ | 161 „ | 3,20 |

## Wenden.

75. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente die Wendener Meste, eingebracht vom Vorsteher des vormaligen Gerichts Wenden. Gebrannt mit der Ziffer 9.

| Mütte. | Meste. | Köpfe. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|
| 1 = | 12 = | 48 = | 13056 = | 258,96 |
| | 1 „ | 4 „ | 1088 „ | 21,58 |
| | | 1 „ | 272 „ | 5,39 |

## Wormbach.

76. Für Hartfrüchte. Gedrückt, geringelt und gehäuft.

Zur Vergleichung diente der Wormbacher Scheffel, eingebracht vom Aichmeister daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 18.

| Malter. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 13818 = | 274,08 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2303 „ | 45,68 |
| | | 1 „ | 4 „ | 576 „ | 11,42 |
| | | | 1 „ | 144 „ | 2,85 |

## Ebendaselbst.

77. Für Hafer. Gedrückt, geringelt und gehäuft. Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malt. | Scheffel. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 14910 = | 295,74 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2485 „ | 49,27 |
| | | 1 „ | 4 „ | 621 „ | 12,32 |
| | | | 1 „ | 155 „ | 3,08 |

## Ebendaselbst.

78. Für Rauchhafer. Blos geringelt und gehäuft, nicht gedrückt. Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Malt. | Schfl. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 6 = | 24 = | 96 = | 14070 = | 279,12 |
| | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 2345 „ | 46,52 |
| | | 1 „ | 4 „ | 586 „ | 11,63 |
| | | | 1 „ | 147 „ | 2,91 |

## Werl.

79. Für alle Früchte. Abgestrichen.

Zur Vergleichung diente der Werler Scheffel, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 31.

| Scheffel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|
| 1 = | 24 = | 2575 = | 51,08 |
| ½ „ | 12 „ | 1287 „ | 25,54 |
| | 1 „ | 107 „ | 2,13 |

## Ebendaselbst.

80. Für Hafer. Gestoßen, gestrichen und drei doppelt Handvoll darauf.

Zur Vergleichung diente dasselbe Meßgefäß.

| Scheffel. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|
| 1 = | 24 = | 2809 = | 55,72 |
| ½ „ | 12 „ | 1404 „ | 27,82 |
| | 1 „ | 117 „ | 2,32 |

## Winterberg.

### 81. Für Hartfrucht. Gestrichen.

Zur Vergleichung diente das Winterberger Kornspint, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Ziffer 52.

| Mütte. | Schfl. | Meste. | Spint. | Becher. | Cub. Zoll. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 64 = | 11232 = | 223,68 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 16 „ | 2808 „ | 55,92 |
| | | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 1404 „ | 27,86 |
| | | | 1 „ | 4 „ | 702 „ | 13,93 |
| | | | | 1 „ | 175 „ | 3,48 |

## Ebendaselbst.

### 82. Für Hafer. Gestrichen.

Desgleichen die dasige Hafermeste, eingebracht vom Magistrat daselbst. Gebrannt mit der Zahl 53.

| Mütte. | Schfl. | Meste. | Spint. | Becher. | Cub. Z. | Liter. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 = | 4 = | 8 = | 16 = | 64 = | 13064 = | 259,12 |
| | 1 „ | 2 „ | 4 „ | 16 „ | 3266 „ | 64,78 |
| | | 1 „ | 2 „ | 8 „ | 1633 „ | 32,39 |
| | | | 1 „ | 4 „ | 816 „ | 16,19 |
| | | | | 1 „ | 204 „ | 4,09 |

Bemerk. Die Großherzoglich H. Regierung zu Arnsberg hat am 7. Mai 1816 nachträglich, als Resultat der Untersuchung über den Inhalt des, oben nicht aufgeführten, sogenannten „Allager Scheffel-Maaßes,“ bekannt gemacht, daß dasselbe, womit die von den Einsassen des Kirchspiels Allagen zu liefernde Kauf- und Schaal-Hafer, glatt abgestrichen, gemessen wird, — 1602 Pariser Cubikzolle enthalte.

426. Arnsberg den 9. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die von dem Ober-Forst-Colleg authorisirten und den landesherrlichen Justizbeamten notificirten Holz-Verkäufe in Gemeinde-Waldungen müssen von Letztern, ohne Abwartung besonderer Regierungs-Ermächtigung, ordnungsmäßig vorgenommen werden.

---

427. Arnsberg den 16. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Mehrere, Behufs der Veredlung der Pferdezucht im Herzogthum Westphalen, angekaufte ausländische Hengste von vorzüglicher Schönheit und von besonders guter und dauerhafter Race sollen, während der nächsten Beschälzeit, zu Erwitte, Hüsten, Meschede und Bilstein, als den diesjährigen Beschälstationen, 3 Wochen hintereinander an jedem der genannten Orte aufgestallt werden. Die Unterthanen werden aufgefordert, diesen Gestüthengsten ihre Mutterpferde zur Bedeckung vorführen zu lassen, und sollen sie für Letzteres, mit Ausschließung aller andern Retributionen und Verpflichtungen, nur 2 fl. 24 kr. Sprunggeld entrichten. Die an den Beschälstationen wohnenden und genannten Thierärzte, bei welchen sich die Eigenthümer der zu bedeckenden Mutterpferde anzumelden haben, führen die Spezial-Aufsicht über diese Gestüteanstalt. Wegen der beschränkten Anzahl der Beschäler dürfen diesen keine ganz schlechte, sondern nur von Erbfehlern freie und nicht zu alte Zucht-Stuten vorgeführt werden, und sind Ausländer von der Benutzung dieser Anstalt ganz ausgeschlossen. Die an den Beschälstationen zu beachtende Ordnung wird bestimmt, sodann auch festgesetzt, daß die Ankunft der Hengste auf den Stationen jedesmal bekannt gemacht werden soll.

Bemerk. Letzteres ist im Laufe des Jahres 1811 geschehen; sodann hat die obige Behörde am 15. Febr. 1812 bekannt gemacht, daß in der bevorstehenden Beschälzeit, zu vorangezeigtem Behufe und unter gleichen Bedingungen, die vorhandenen 5 Beschäler, jedoch zur Kostenschonung nur an zwei Stationen, zuerst zu Arnsberg und dann an einem noch näher

zu bestimmenden 5 bis 6 Stunden von Arnsberg entfernten Orte aufgestallt werden sollen; die inländischen Eigenthümer von Zuchtstuten werden zugleich aufgefordert, die Vorführung der Letztern seiner Zeit bewirken zu lassen. Unterm 3. März u. 21. April 1812 sind noch zwei Beschäl-Stationen zu Bigge im Amte Brilon, und zu Elspe im Amte Attendorn angeordnet worden, wohin Beschäler aus dem Marschstalle zu Giessen und resp. von Arnsberg aus dirigirt werden sollen. Am 13. 23. und 30. März, sodann am 5. Juni 1813 ist die Eröffnung von Beschäl-Stationen zu Velmede, zu Erwitte, zu Hüsten und zu Arnsberg bekannt gemacht worden; desgleichen sind am 12. März und 18. Juni 1814 mehrere Beschälstationen angeordnet worden. Zufolge einer, im Einverständniß mit dem großherzogl. Marstall-Amte, von der Regierung zu Arnsberg unterm 7. März 1815 erlassenen Bestimmung, ist die fernere Erhebung des Sprunggeldes abgeschafft und den Eigenthümern inländischer Zuchtstuten die künftig ganz freie Benutzung der Beschäler zugesichert, auch sind am 27. März ej. a. fünf Beschälstationen pro 1815 bestimmt worden. Am 2. April 1816 ist eine Beschälstation zu Arnsberg angeordnet worden.

---

428. Arnsberg den 26. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zum Wegebau erforderlichen Grundstücke müssen, ehe mit denselben eine Veränderung vorgenommen wird, auf Requisition des landesherrlichen Wegebaumeisters an das einschlägige Justiz-Amt, auf der Stelle abgeschätzt werden. Letzteres soll hierzu einen vereideten Schätzer bestellen und ebenfalls von dem betheiligten Grundeigenthümer, sodann auch von dem Wegebaumeister einen Schätzer annehmen. Abschätzungen anderer Art sind nichtig.

---

429. Darmstadt den 29. März 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die geschehene Aufhebung des bisher zu Darmstadt bestandenen großherzogl. Bau-Amtes und die stattgefun-

dene Anordnung eines unter unmittelbarer landesherrlicher Leitung stehenden Ober-Bau-Kollegs, — welchem alle Baugeschäfte ohne Ausnahme, ins Besondre auch die großherzogl. Militair-, Forst- und Domanial-Bausachen, so wie die Oberaufsicht auf Gemeinde- und Geistliche Bau-Angelegenheiten, in Gemeinschaft mit den Provinzial-Regierungen und Kirchen- und Schulräthen, übertragen worden ist —, wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

---

430. Arnsberg den 30. März 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die in der Wegepolizei-Ordnung vom 18. Septbr. 1807 (Nr. 238 d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Frevel und Beschädigungen an den Baumpflanzungen, Gräben, Zollstöcken, Wegeweisern, Arbeitsgeschirren ꝛc. an und auf Landstraßen, so wie die Verheißung einer Belohnung von 36 fl. für die Denunciation eines solchen Contravenienten, sollen auch auf muthwillige oder boshafte Destruirungen der Brücken oder auf andre Hauptfrevel an den Landstraßen angewendet werden.

---

431. Darmstadt den 1. April 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Es ist zur Sprache gekommen, welche Personal-Lasten das Berg-, Hammer- und Hütten-Personal in Unsern verschiedenen Provinzen zu leisten, und namentlich: ob dasselbe auch Beisassen-Geld an die Gemeinden zu bezahlen schuldig sei?

Um nun allen Irrungen hierüber auf einmal abzuhelfen, finden Wir Uns bewogen, Folgendes für Unser ganzes Großherzogthum gnädigst zu verordnen:

1. Die bei den Berg-, Hammer- und Hütten-Werken angestellten oder angestellt werdenden Personen sollen in keiner Hinsicht als Beisassen (Beilieger) derjenigen Orte, wo sie sich wegen Betreibung ihres Gewerbes aufhalten, angehalten werden. Sie sollen vielmehr von Bezahlung des Beisassen- (Beilieger-) Geldes für ihre Per-

sonen sowohl, als von Leistung gemeiner Dienste, überhaupt von allen Personal-Lasten frei sein.

2. Es soll denselben in der Art, wie es den Beisassen (Beiliegern) erlaubt ist, verstattet sein, sich in den Gemeinds-Waldungen zu beholzigen und sich der Gemeinds-Weiden zu bedienen. Dafür sollen sie aber auch, weil sie dadurch einen reinen Vortheil von den Gemeinden und Orten ziehen, eben so viel als die Beisassen (Beilieger) des Orts, nach den dort bestehenden desfallsigen Normen zu entrichten haben, oder als hierunter von Uns in der Folge noch verordnet werden dürfte, bezahlen.

3. Die sub Nr. 1. gedachte Befreiung soll jedoch nur so lange dauern, als die Befreiten in den Berg-, Hütten- und Hammer-Werken angestellt sind und daselbst arbeiten.

Urkundlich ꝛc.

---

432. Darmstadt den 1. April 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Beseitigung der im Herzogthum Westphalen noch bestehenden Beschränkungen der Gewerbe-Freiheit wird verordnet:

„daß aller Zunftzwang und alle Zunftmonopolien im „Herzogthum Westphalen, sodann auch die Verfügungen der §§. 10 und 11 der Beilieger-Verordnung „vom 12. Januar 1795 (Nr. 1004 d. 1. Abth. d. „S.) aufgehoben sein sollen, und daß jeder reci„pirte Unterthan dasjenige Gewerbe, worauf derselbe „ein Gewerbs-Patent lößt, im Herzogthum Westphalen „ungehindert ausüben, und die, in solches Gewerbe „einschlagenden, fertigen Arbeiten und Waaren ab„setzen, auch, wenn er ein Hausir-Patent lößt, al„lenthalben damit hausiren möge.“

Bemerk. Die großherzogl. H. Regierung zu Arnsberg hat unterm 25. Mai ej. a. von den Beamten, über das Vermögen der Zünfte, über dessen Bestand und rechtliche Natur und dessen bisherige Verwendung, ausführlichen Bericht erfordert. (conf. Nr. 489 d. S.)

---

433. Arnsberg den 2. April 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Das Terminiren ausländischer Mendikanten-Ordensgeistlichen soll nur in dem Falle gestattet werden, wenn Letztere mit einem Passe versehen sind und zum Sammeln der Allmosen die erforderliche Regierungs-Concession erlangt haben. Diese soll den Umständen nach, auf eine bestimmte Zeitfrist, den sich Meldenden unentgeldlich ertheilt werden.

---

434. Arnsberg den 9. April 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Rücksichtlich der, der Genehmigung der Regierung unterworfenen, Receptionen und Dimissionen der Unterthanen wird deklarirt:

„daß unter dem Ausdruck: Reception, nicht blos die „Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanen„Recht, sondern auch die Aufnahme sowohl von Aus„ländern als von Inländern in die Bürgerschaften, „Freiheiten und Gemeinden und in das Beilieger„Recht, — überhaupt jeder Fall einer Niederlassung „oder eines Etablissements, Antritts einer schon beste„henden, oder Gründung einer besondern Haushal„tung, auch der Fall eines Einbestättnisses, sei es von „Kindern oder Anverwandten oder Auswärtigen, ver„standen werden müsse.“

Zugleich wird bestimmt, daß die einzelnen Receptions- und Dimissions-Gesuche durch Vermittelung des großh. Beamten des künftigen Niederlassungs- und resp. des seitherigen Wohn-Ortes bei der Regierung angemeldet werden sollen, und werden alle diejenigen Verhältnisse der Supplikanten ausführlich aufgezählt, welche, rücksichtlich der dabei verstrenden Interessen des Staates und der Gemeinden, von den Beamten genau erforscht, mit Taufscheinen, Zeugnissen ꝛc. belegt und in ihren Berichtserstattungen an die Regierung nachgewiesen werden müssen.

Bemerk. Die spätern über die Gegenstände und die Form der Berichtserstattungen der Beamten erlassenen, so wie jene die Nichtaufnahme unrecipirter Un-

terthanen bezweckenden Weisungen sind in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

---

435. Arnsberg den 20. April 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Um den im Herzogth. Westphalen befindlichen unpensionirten Invaliden aus den beiden letzten Feldzügen, die denselben landesherrlich bewilligte Personal-Freiheit vollständig zuzuwenden, sollen sie außer der Befreiung von den Handfrohnden auch einen Nachlaß an ihren etwanigen Geld-Beiträgen zur Landes-Frohndkasse für so viel Liegenheit genießen, als nach den Lokalverhältnissen mit einem Pferde bebauet werden kann. Die landesherrlichen Beamten werden zur Bekanntmachung dieser Bestimmung und zur ausführlichen Nachweisung der in ihren Aemtern befindlichen Invaliden und deren Eigenthums-Verhältnisse angewiesen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 28. Septbr. ej. a., zur Erläuterung der obigen Bestimmung, die Beamten davon unterrichtet, daß dieselbe nicht als eine Beschränkung, sondern als eine Ausdehnung der landesherrlichen Verordnung über die Personal-Freiheit der Invaliden vom 20. Juni 1769 zu betrachten sei, und daß mithin auch die mit Pension versehenen Invaliden in die Nachweisung mit aufgenommen werden müßen.

---

436. Darmstadt den 30. April 1811.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die zur Vollstreckung der Vermögens-Confiskations-Strafen gegen Deserteure zu bewirkenden Beschlagnahmen und Subhastationen sind, als Folgen der dem Landesherrn zustehenden Militair-Hoheits-Gewalt, in den Standesherrlichen und Patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken von den großherzoglichen Hoheitsbeamten zu vollziehen.

---

437. Arnsberg den 9. Mai 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei dem zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Westphalen, mit Ausschließung der jüdischen Unterthanen, geschlossenen allgemeinen Freizügigkeits-Vertrage, soll von dem dahin exportirt werdenden Vermögen, weder Abschoß- und Abzugs-Geld, noch auch Nachsteuer, oder der zehnte Pfennig erhoben werden.

Bemerk. Der geschehene Abschluß des vorbemerkten Freizügigkeits-Vertrages ist vom Großherzogl. H. Geheimen Ministerium zu Darmstadt am 5. April ej. a. zur allgemeinen Kunde und Nachachtung publizirt worden.

---

438. Darmstadt den 10. Mai 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die landesherrlich befohlene Einführung des neuen französischen Maaß- und Gewicht-Systemes, welches vom 1. Juli 1812 an ausschließlich angewendet werden soll, wird zur allgemeinen Kunde gebracht, um unnützen Kostenaufwand, durch Anschaffung neuer Maße und Gewichte nach dem bisherigen Systeme, zu verhüten.

---

439. Darmstadt den 14. Mai 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Rücksichtlich der Militairdienstpflicht der Söhne temporärer Unterthanen wird landesherrlich bestimmt: Daß alle von jetzt an im Lande geborne Söhne der im Großherzogthum angesessenen ausländischen Pächterfamilien, wie auch der im Lande befindlichen verheuratheten auswärtigen Handarbeiter und Gesellen, insoferne als die Eltern noch zu der Zeit, wo die Söhne das Conscriptions-Alter erreicht haben und gezogen werden können, auf Pachtungen im Lande, oder durch Handwerke und andere Arbeiten sich nähren, zur Leistung der Kriegsdienste verbindlich sein, dage-

gen aber auch denselben die Indigenats-Rechte zustehen sollen; — daß jedoch diese gesetzliche Bestimmung auf die dermalen schon im Lande gebornen Söhne temporärer Unterthanen nicht in Anwendung gebracht werden soll.

---

440. Arnsberg den 18. Mai 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Um den innern Verkehr der Unterthanen ohne Benachtheiligung derjenigen geschärften Polizei-Maßregeln zu erleichtern, welche zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben ergriffen werden müssen, sollen die landesherrlichen Beamten, durch Ausfüllung, eigene Unterschrift und amtliche Besiegelung der ihnen mitgetheilten gedruckten Sicherheits-Karten, den darum sich meldenden unbescholtenen Unterthanen das ihnen nöthige Legitimationsmittel unentgeldlich ausfertigen. Diese Sicherheits-Karten, blos für den darin bezeichneten Inhaber und auf bestimmte Frist gültig, können nur auf kleinen Reisen innerhalb der Provinz, nicht aber zum Betrieb des Hausirhandels oder zu Reisen ins Ausland, als Legitimationsmittel angewendet werden.

---

441. Arnsberg den 18. Mai 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Schützung der Reisenden gegen willkührliche Behandlung der Wirthe, müssen Letztere in jeder Wirthsstube eine ausführliche Preis-Taxe nach einem beigefügten Muster öffentlich anschlagen und den Reisenden auf Verlangen eine spezifizirte Rechnung übergeben. Unterlassungen sollen mit 5 Thaler Strafe belegt werden.

---

442. Arnsberg den 28. Mai 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zur Beendigung des Steuer-Rektifikations-Geschäftes, sollen die Städte und Freiheiten, ungeachtet

sie die Besoldungen ihrer Magistrate aus ihren Kommunalkassen bezahlen, zu allen Amts-Kosten ohne Unterschied ihren schatzungsmäßigen Beitrag leisten, dagegen aber diejenigen Städte und Freiheiten, in welchen bis jetzt noch keine besondere Schultheißen angestellt sind, jährlich aus der Amts-Kasse den Betrag einer gewöhnlichen Schultheißen-Besoldung zur Kommunal-Kasse vergütet erhalten.

---

443. Arnsberg den 1. Juni 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Organisation des Ortsvorstandes in jenen Städten und Freiheiten des Herzogthums Westphalen, wo, nach Aufhebung der bisherigen Magistrats-Verfassung, ständige Schultheißen angeordnet worden sind, in Gemäßheit der höchsten Orts desfalls genehmigten Grundsätze:

1. Die Schriftsässigkeit dieser Städte und Freiheiten und ihrer Magistrate ist aufgehoben, und dieselben sind, wie die übrigen Gemeinden des platten Landes, mit ihrem neuen Vorstande der Jurisdiction der einschlägigen Justizbeamten unterworfen.

2. Mit Auflösung der bisherigen Rathsverfassung erhält die Stadt oder Freiheit einen beständigen Schultheißen, welcher auf Vorschlag der Regierung höchsten Orts ernannt und patentisirt wird. Vor der Hand werden jedoch die Schultheißen auf eine einjährige Probezeit von der Regierung angestellt.

3. Die angestellten Schultheißen werden auf die bestehende besondere Schultheißen Instruktion verpflichtet, und theils aus der Amts- theils aus der Gemeinde-Kasse nach Maßgabe ihrer Dienstverrichtungen und des Zustandes der Gemeinds-Aerarien besoldet.

4. Wenn der aufgehobene Magistrat bisher die Communal-Gefälle selbst erhoben und verrechnet hatte, auch noch kein ständiger Rentmeister angestellt war; so wird ein solcher zugleich mit dem Schultheißen von der Regierung angeordnet.

5. Da die Magistrate bisher die Vermögenssteuer zu erheben hatten, so bestimmt die Regierung, wie es für

das laufende Rechnungs-Jahr mit der desfallsigen Erhebung und Verrechnung gehalten werden soll. Sie wird zugleich bekannt machen lassen, wem für die Zukunft die Erhebung der Vermögenssteuer übertragen worden sei.

6. Wenn in der Stadt eine besondere Polizeideputation besteht: so ist der angestellte Schultheiß dabei, so wie bei dem Local-Kirchen-Armen- und Schul-Vorstande als beständiges Mitglied angeordnet.

7. Die gehörig angestellten Sekretairs dieser Städte und Freiheiten bleiben nicht nur lebenslänglich oder bis zu einer anderwärtigen Anstellung bei ihren bisherigen Functionen und ständigem Gehalte, sondern sie sind auch als wirkliche Gehülfen der Schultheißen mit berathender Stimme anzusehen.

8. Ist in der Stadt oder Freiheit kein gehörig angestellter Sekretair vorhanden, erfordert aber der größere Umfang der Communal-Verwaltung eine Aushülfe im Schultheißen-Amte; so können von der Regierung dergleichen Gehülfen besonders angestellt werden.

9. Ueber die Communal-Verwaltung und Verrechnung wird ehestens eine detaillirte Instruction erfolgen. Vorläufig ist indessen desfalls verordnet, daß sogleich bei Anstellung des Schultheißen einer Stadt oder Freiheit ein Gemeinde-Rath erwählet werden solle, welcher nach Verhältniß der Bevölkerung aus vier oder acht Personen besteht; nämlich in Gemeinden, die aus weniger als dreihundert Häusern bestehen, vier; wo aber dreihundert Häuser und darüber sind, acht; davon geht jährlich der vierte Theil ab, und der Abgang wird durch jedesmalige neue Wahl ersetzt.

10. Damit bei der Wahl des Gemeinde-Raths die Stimmen-Freiheit möglichst gesichert und das Communal-Interesse wohl beachtet werde, werden desfalls folgende allgemeine Vorschriften gegeben:

a. die erste Wahl des Gemeinde-Raths geschieht unter der Leitung des Großherzoglichen Beamten, sogleich bei der Vorstellung des Schultheißen.

b. Der Beamte hat die versammelte Gemeinde in einer kurzen zweckmäßigen Anrede, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Wahl-Protokoll zu regi-

striren ist, zu dem Wahl-Geschäfte vorzubereiten, ihr die wichtige Bestimmung des Gemeinde-Raths zu erklären, sie von aller sträflichen Collusion und Partheilichkeit abzumahnen, und auf die Folgen aufmerksam zu machen, wie sehr sie nämlich durch eine vernünftige Auswahl rechtschaffener und einsichtsvoller Subjecte, denen das wichtigste Interesse der Gemeinde anvertraut werden solle, ihr eigenes Wohl befördern, oder aber im entgegengesetzten Falle die Gemeinde in Gefahr und Verderben bringen würde.

c. Nachdem hierauf die Gemeinde aus dem Sitzungs-Zimmer entlassen worden, werden sämmtliche Gemeinds-Glieder, mit Ausschluß des Schultheißen einer nach dem andern zur Abstimmung besonders vorgelassen. Der Wählende benennt nun so viel Personen, als gewählt werden sollen, deren Namen sogleich protokollirt werden.

d. Nach beendigter Abstimmung werden die Wahl-Stimmen aufgenommen, und die Auswahl nach der Stimmenmehrheit entschieden.

e. Sogleich nach der ersten Wahl wird unter den Gewählten gelooset, wie sie der Reihe nach während der ersten vier Jahre aus dem Gemeinde-Rath austreten sollen; und diese Verloosung wird ebenfalls protokollirt. In der Folge treten jedesmal diejenigen aus, deren vierjährige Dienstzeit eben geendet ist.

f. Alljährlich zur Zeit, wenn der vierte Theil des Gemeinde-Raths austritt, versammlet sich der Gemeinde-Rath, unter dem Vorsitze des Schultheißen, um die neue Wahl zur Ergänzung des Gemeinde-Raths auf folgende Weise vorzunehmen, wobei die wirklichen Mitglieder des Gemeinde-Raths, mit Ausschluß des Schultheißen, mitstimmen.

g. Der Gemeinde wird zuvor nicht nur der Zeitpunkt bekannt gemacht, wann sie sich zur neuen Wahl zu versammeln haben, sondern auch, daß jedes Gemeinds-Glied einen Zettel mitbringen soll, worauf der oder resp. die zu wählenden Subjecte mit Vor- und Zunamen deutlich und leserlich geschrieben sein müssen. Zugleich wird der Gemeinde die im ersten Wahlprotokolle registrirte Ermahnung vorgelesen.

h. Um zu verhüten, daß ein Wählender sich nicht selbst seine Stimme gebe, wird der älteste des Gemeinde-Raths, welcher fertig lesen und schreiben kann, nachdem er desfalls in die Hand des Schultheißen strenge Verschwiegenheit angelobt hat, zur Aufnahme der Stimmen bestimmt, und dabei also verfahren. Bei versammeltem Gemeinde-Rathe überreicht dem benannten Stimmensammler jeder Wählende einer nach dem andern seinen Zettel, den derselbe für sich in so weit einsieht, ob die Namen deutlich geschrieben sind, und kein Unterschleif dabei vorwalte; worauf er die Zettel, wie er einen nach dem andern empfangen und eingesehen hat, in ein auf dem Tische stehendes Gefäß niederlegt. Zuletzt überreicht der Stimmensammler selbst seinen eigenen Zettel dem Schultheißen, welcher solchen ebenfalls nach vorgängiger Einsicht zu den übrigen legt.

i. Hierauf werden sämmtliche Zettel protokollirt und dieses Wahlprotokoll, nachdem es von dem sämmtlichen Gemeinde-Rathe unterschrieben ist, durch den Schultheißen, an den Beamten eingeschickt, welcher die Wahl zu bestätigen, und das Resultat der Gemeinde bekannt zu machen, oder im Falle eines Anstandes an die Regierung zu berichten hat.

k. Bei vorkommender Gleichheit der Stimmen hat der Beamte unter den Gewählten den tauglichsten zum Eintritte in den Gemeinde-Rath ohne weiteres zu bestimmen.

l. Unverheirathete Frauenspersonen oder Wittwen, wenn sie auch wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, haben bei der Wahl weder ein actives noch passives Votum.

m. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied, welches mit einiger Grundbesitzung ansässig ist, kann gewählt werden, auch die austretenden Gemeinds-Räthe sind reeligibel.

11. Der Schultheiß ist beständiges Mitglied des Gemeinde-Raths, und hat darin den Vorsitz.

12. Der Gemeinde-Rath hat mit dem Vollzug der Administrations-Geschäfte nichts zu thun; er kann je-

doch, und muß, wenn er Unordnungen oder Unterschleife bemerkt, solche zur Kenntniß des Beamten gelangen lassen.

13. Der Regel nach, versammelt sich der Gemeinde-Rath ein- oder zweimal zum Behufe der erforderlichen Berathschlagung über die Communal-Administration; als: wegen Revision der Gemeinds-Rechnung — wegen vortheilhafter Benutzung der gemeinheitlichen Grundbesitzungen, Gefälle und sonstiger Einkünfte, — wegen nützlicher Ersparung in den gemeinheitlichen Ausgaben — wegen Aufbringung und Bestreitung erforderlicher Baukosten - Gemeinheits-Umlagen — Kapitalien-Aufnahmen — Veräußerungen — Erwerbungen — Prozesse — Vergleiche ꝛc.

14. Bei dergleichen Vorfallenheiten, welche keinen Verschub leiden, muß der Gemeinde-Rath außerordentlich zusammen berufen werden.

15. Alle Beschlüsse des Gemeinde-Raths müssen schriftlich abgefaßt und dem Beamten zugestellt werden; und können nur nach erfolgter höherer Genehmigung in Vollzug gesetzt werden.

16. Bei Abwesenheit, Krankheit oder in sonstigen Verhinderungsfällen des Schultheißen, soll dessen Stelle von seinem Gehülfen interemistisch verwaltet werden, in dessen Ermangelung aber soll von dem Amte einer aus dem Gemeinde-Rathe zu einstweiliger Verwaltung bestellt werden.

17. Im Falle der Magistrat einer solchen Stadt oder Freiheit bis jetzt noch im Besitze der concurrirenden Jurisdiction verblieben ist, wird solche bis auf anderweite Verordnung fernerhin lediglich durch den Stadt- oder Freiheits-Syndikus mit dem Sekretair, oder des an seine Stelle tretenden Vorstandes, verwaltet, der den Magistrats-Personen bisher etwa zugestandene Antheil der Gerichts-Sportelen aber zur Communal-Kasse geliefert und verrechnet.

---

444. Arnsberg den 1. Juni 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Amtliche Berichte und Vorstellungen in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten müssen von den Ortsvor-

ständen und städtischen Magistraten selbst und unentgeldlich abgefaßt werden, und dürfen dafür, weder für sie selbst noch für Dritte mit dieser Amtsobliegenheit von ihnen Beauftragte, keine besondere Gebühren fernerhin in Rechnung gebracht werden.

---

445. Darmstadt den 8. Juni 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Gleichstellung des Herzogthums Westphalen mit den übrigen Provinzen des Großherzogthums im Beitrage zu den Staatsbedürfnissen, soll daselbst, — einstweilen und so lange, bis die Beendigung der Steuer-Rektifikation eine völlige Ausgleichung des Steuersystems in den verschiedenen großherzoglichen Provinzen möglich machen wird —, neben den bisherigen Steuern, für jetzt, und zwar für das Jahr vom 1. October 1810 bis dahin 1811, die Summe von 80,000 Fl mittelst einer in 7 Klassen zu repartirenden Bürgersteuer erhoben werden.

Jedes Familien-Oberhaupt, und jedes in selbstständigem Erwerbe stehende, oder eine eigene Haushaltung führende, nicht von Allmosen lebende Individuum ist steuerpflichtig und soll nach Maaßgabe seines Einkommens oder Verdienstes dergestalt veranschlagt werden, daß dasselbe bei einem jährlichen Einkommen oder Verdienste

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von weniger als | 120 Fl. | zur 1. | Klasse gehört, und jährlich beiträgt | ½ | fl. |
| „ 120 bis excl. | 300 „ | „ 2. | „ „ „ „ „ | 1 | „ |
| „ 300 „ „ | 500 „ | „ 3. | „ „ „ „ „ | 2 | „ |
| „ 500 „ „ | 1000 „ | „ 4. | „ „ „ „ „ | 4 | „ |
| „ 1000 „ | 2000 „ | „ 5. | „ „ „ „ „ | 6 | „ |
| „ 2000 „ | 3000 „ | „ 6. | „ „ „ „ „ | 9 | „ |
| „ 3000 und darüber | | „ 7. | „ „ „ „ „ | 12 | „ |

wobei jedoch die Einkünfte von dem außer der Provinz gelegenen Vermögen, sodann auch die Militairpersonen als solche, nicht aber als Gutsbesitzer und Kapitalisten, außer Anschlag bleiben sollen.

Die Verwaltung der Bürgersteuer ist der großherzogl. Hofkammer und ihre Erhebung den Gewerbsteuer-Empfängern übertragen; die Umlage derselben geschieht unter Leitung der großherzogl. Beamten durch besondre in jedem Schultheißenbezirk anzuordnende Lokalkommissionen; diese

sollen aus dem Schultheißen, und resp. in Städten und Freiheiten aus dem Bürgermeister und dreien, vom großherzogl. Beamten zu designirenden Einwohnern aus der höchst- mittel- und minder besteuerten Klasse, bestehen; dieselben haben, unter Mitwirkung des Empfängers als Actuar, die erforderlichen Steuerlisten binnen 3 Wochen aufzustellen und zu unterschreiben, solche von dem Ortspfarrer prüfen, erforderlichen Falls rektificiren und als richtig bescheinigen, sodann hiernach an den großherzoglichen Amtmann gelangen zu lassen, welcher sie zur Revision und Feststellung an die Hofkammer einzusenden hat. Die Entrichtung der Bürgersteuer geschieht für dieses Jahr in einem Termine am 1. October; gegen die Restanten ist nach der Executions-Ordnung vom 10. März 1807 (Nr. 218 d. S.) zu verfahren; die Empfänger erhalten 2 Prozent Hebegebüren und die Lokal-Kommissionen 3 Prozent des Empfanges (wovon 1 Prozent dem Amtmann und 2 Prozent den übrigen Kommissionsgliedern gebühret) aus den zuerst eingehenden Geldern der Gewerbesteuer. (conf. Nr. 457 d. S.)

---

446. Darmstadt den 12. Juni 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

In denjenigen Fällen, in welchen die Standes- und Patrimonialgerichts-Herren glauben behaupten zu können, daß von den allgemein festgesetzten Normen, über die Ausscheidung der ihnen verbleibenden und der auf den Landesherren übergegangenen Revenüen eine unrichtige ihre Rechte verletzende Anwendung gemacht worden sei, soll denselben der Weg Rechtens, jedoch nur der petitorische Prozeß, ohne Suspensiv-Kraft, gestattet werden.

---

447. Darmstadt den 24. Juli 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die Einfuhr ausländischen Salzes zur inländischen Consumtion ins Herzogthum Westphalen wird, bei Strafe der Confiskation des Salzes, der Transportmittel und

einer weitern Geldbuße von 4 Gulden für jedes Pfund, verboten, und soll der Denunziant einer Contravention ein Drittel der wirklich eingehenden Confiskations- und Geld-Strafe erhalten.

---

448. Arnsberg den 27. Juli 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Das zu Fluß- und Ufer-Bauten alljährlich erforderliche Faschinen-Holz muß von den großherzogl. Forstbehörden, nicht successive, sondern auf einmal und im Winter, oder doch längstens gegen das Ende desselben und vor Ausbruch des Laubes, verlangt werden.

---

449. Darmstadt den 29. Juli 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Auf den Grund des §. 38. Nr. 5. der landesherrlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 1. Dezember 1807 (Nr. 248 d. S) wird zur Erhaltung des landesherrlichen Fluß-Regals, bestimmt, daß alle im Herzogthum Westphalen befindlichen Mühlen- und Flußwerk-Besitzer, sie seien vom landsässigen Adel, Gemeinheiten oder Privaten, welche mit einer landesherrlichen Concession darüber noch nicht versehen sind, eine solche, bei Vermeidung der Sistirung ihres Mühlen- und Flußwerk-Betriebes binnen 6 Wochen bei der großherzogl. Hofkammer nachsuchen und gegen die Taxe auslösen, auch die für Benutzung des Wassergefälles regulirt werdende billige Recognition jährlich entrichten müssen.

---

450. Darmstadt den 3. August 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen ersehen, daß einzelne Körperschaften oder Privati, denen in Unserm Herzogthum Westphalen Patronats-Gerechtsame zuständig sind, hie

und da ihr Recht nicht mit gehöriger Gewissenhaftigkeit ausgeübt, sondern die zu ihrer Präsentation gehörigen Pfründen an Individuen vergeben haben, deren Wandel der Würde ihres Amtes nicht entsprechend ist.

Diesem für die Moralität Unserer getreuen Unterthanen so nachtheiligen Mißbrauch der Rechte vorzubeugen, verordnen Wir demnach:

1. Daß in Zukunft von geistlichen sowohl als weltlichen Patronen nur inländische Geistliche zu erledigten Pfarrstellen oder geistlichen Pfründen präsentirt werden sollen.

2. Daß von denselben Keiner zu einer Pfarrstelle präsentirt werde, der nicht bei dem in Unserm Herzogthum Westphalen abgehaltenen Concurse in die erste Klasse collocirt worden ist.

3. Zu andern Benefizien aber, mit welchen keine curia primaria verbunden ist, nur solche, welche wenigstens in die zweite Klasse aufgenommen sind.

Urkundlich ꝛc.

Bemerk. Das erzbischöfliche General-Vikariat zu Deutz hat am 11. October 1811 die obigen landesherrlichen Bestimmungen vom 1. bis 3. ebenfalls publicirt; in Folge derselben für das Herzogthum Westphalen einen allgemeinen Prüfungs-Concurs auf den 19. November c. a. ausgeschrieben und mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß diejenigen katholischen Geistlichen, so bei demselben erscheinen wollen, sich am Vorabende zu Arnsberg einfinden, und ihre Sitten- und Führungszeugnisse verschlossen einem bezeichneten Commissar einhändigen, auch auf einen viertelstündigen Kanzelvortrag sich vorbereiten müssen.

---

451. Darmstadt den 3. August 1811.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Kollegium.

Bei der gemachten Erfahrung, daß die unterm 23. August 1809 (Nr. 352 d. S.) aufgehobene jährliche Lieferung von Sperlingsköpfen durch die Unterthanen, so

wie von Fängen von Raben und Dohlen durch die Forstdiener, die Vermehrung dieser Vögel in solchem Grade erzeugt hat, daß der Nutzen, welchen sie dem Fruchtbau durch Vertilgung schädlicher Insekten bringen, mit dem Nachtheil, den sie den Feldfrüchten zufügen, in keinem Verhältnisse steht; so wird es den Unterthanen gestattet, diese Vögel auf alle mögliche Weise, jedoch mit Ausnahme des Schießens, welches allein von den Forstdienern oder Jagdliebhabern geschehen kann, zu vermindern.

---

452. Darmstadt den 20. August 1811.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Verminderung der feuergefährlichen Dachbedekkungen wird für den ganzen Umfang des Großherzogthums verordnet, daß künftig kein neues oder der Reparatur bedürftiges Dach eines Gebäudes mehr mit Stroh oder hölzernen Schindeln, bei Strafe der Niederreissung nnd einer, den Kosten des verbotwidrigen Unternehmens gleichkommenden, Geldbuße an die Orts-Armenkasse, bedeckt werden soll. In denjenigen Gegenden, wo Schiefer und ausdauernde, dem Sturm und Frost widerstehende Ziegel um billigen Preis zu haben sind, dürfen nur diese, und da, wo sie gar nicht oder nur mit großen Kosten zu beschaffen sind, dürfen nur Lehm-Ziegel zur Dachbedekkung angewendet werden. Die Verbreitung der Fabrikations-Kunde der Letztern soll von den Beamten durch Heranziehung sachkundiger Werkleute aus den Gegenden, wo Lehmziegel verfertigt werden, befördert werden, wozu eine dreimonatliche Frist gestattet wird.

Stroh und hölzerne Schindel dürfen nur zu einstweiligen, durchaus nothdürftigen Dach-Reparaturen ferner erlaubt werden.

Bemerk. Durch eine fernere landesherrliche Verordnung d. d. Darmstadt den 6. October 1812 ist nachträglich u. A. bestimmt worden:

1. daß die Gebäude, deren feuergefährliche Dächer einer Reparatur bedürfen, durch Bauverständige untersucht und von diesen darüber entschieden werden soll, ob sie hinreichend stark sind, ein Dach von Schiefern, doppelt gelegten Flachziegeln, oder Lehmschindeln zu tragen oder nicht;

2. daß bei hinreichender Stärke des Gebäudes, nur im Fall der Unvermögenheit des Eigenthümers zur gänzlichen oder theilweisen Anwendung von Schiefern und Ziegeln, demselben gestattet werden soll, das Dach mit Lehmschindeln besserer Art*) zu decken;

3. daß nur den unvermögenden Eigenthümern von so schwach gebauten und baufälligen Gebäuden, daß sie keine jener schwerern Dachbedeckungen tragen können und keiner Verstärkung werth sind, die Beibehaltung der alten Dächer bis zur erforderlichen Reparatur oder Bau-Erneuerung gestattet werden soll;

4. daß neu zu erbauende Gebäude zur Tragung eines Daches von Schiefern, doppelt gelegten Flachziegeln oder Lehmschindeln eingerichtet werden müssen, und

5. daß die mit Strohbüschel unterfütterten Hohlziegel (Pfannen) und einfach aufgelegte mit Holzspänen geschlossene Flachziegel, als feuergefährliche Dachbedeckungen, gleichmäßig, wie die bloßen Stroh- und Holzschindel- oder Lehmschindeldächer einfacher Art**), nach und nach vertilgt werden sollen.

*) Diese besteht darin, daß zuerst besonders große Lehmschindeln oder Tafeln aus einer dünnen auf beiden Seiten mit Lehm überzogenen Strohlage verfertigt werden, welche, wenn sie beinahe trocken sind, auf das gelattete Dach befestigt, nochmalen mit Lehm überstrichen, und endlich mit gleichfalls bestrichenem Stroh, halb so dick als bloße Strohdächer, überdeckt werden.

**) Diese feuergefährliche Bedeckungsart ist, daß das Stroh so dick wie bei gewöhnlichen Strohdächern aufgelegt und nur auf einer Seite mit Lehm überstrichen wird.

---

453. Arnsberg den 29. August 1811.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Den sämmtlichen Pfarrgeistlichen wird es bei Strafe der schwersten Verantwortung, und mit Bezug auf die

rücksichtlich der Reception und Dimission der Unterthanen bestehenden Regiminal-Verordnungen, verboten:

irgend jemanden, ohne Unterschied, er mag ein Fremder oder ein Einheimischer, in oder außer dem Ort, wo er sich häuslich niederzulassen gedenkt, geboren sein, zur Ehe zu proklamiren oder wirklich zu kopuliren, wenn derselbe nicht vorher eine schriftliche Erlaubniß der kompetenten Orts-Obrigkeit über seine häusliche Niederlassung producirt hat.

Zugleich wird die Verordnung vom 27. Juli 1810 (Nr. 384. d. S.) wegen der Kopulation der Fremden in Erinnerung gebracht.

---

454. Arnsberg den 10. September 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

In Erwägung, des wegen Mangels einer bestimmten Ordnung bei dem Vogel- und Scheibenschießen die Gesundheit und das Leben der bei diesem Volks-Vergnügen Anwesenden, wie Beispiele gelehrt haben, leicht gefährdet werden kann, und noch jüngst ein gewisser Kühn zu Olpe neben der Scheibe getroffen worden, und einige Tage nach geschehener Verwundung gestorben ist, findet die unterzeichnete Stelle sich verpflichtet, hiermit Folgendes zu verfügen:

1. Bei jedem Zielschießen, welches nur auf solchen Plätzen gehalten werden soll, wo keine Feuersgefahr zu befürchten ist, und die Lebens-Sicherheit der auf öffentlichen Wegen vorübergehenden, und auf dem Felde arbeitenden Personen nicht gefährdet wird, soll der Ortsbeamte eine solche Einrichtung treffen, daß die gehörige Polizei dabei gehandhabt, und jede Unordnung verhütet werde.

2. In dieser Absicht hat der Beamte, wenn ein sogenanntes Freischießen gehalten wird, eine obrigkeitliche Person, namentlich den Schultheißen des Bezirks zu beauftragten, demselben als Aufseher beizuwohnen. Kleine Privatgesellschaften von Schützen haben diesen Aufseher aus ihrer Mitte zu bestimmen.

3. Diese nach den örtlichen Verhältnissen zu instruirenden Aufseher haben ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit besonders darauf zu richten, daß der Scheibenzeiger einen durchaus sichern Stand habe — Personen, welchen bei der Scheibe kein Geschäft obliegt, davon entfernt werden — jeder Schütze mit dem Feuergewehr vorsichtig umgehe, und eine solche Vorrichtung treffe, um bei zufälligem Losgehen des Gewehrs allen Schaden zu verhüten — in einer bestimmten Ordnung mit Vorsicht geschossen — Unvorsichtige und Kinder von dem Schießplatze weggewiesen — berauschende Getränke an Denjenigen, welcher solche etwa im Uebermaße schon zu sich genommen hat, nicht mehr verabreicht — und überhaupt Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehandhabt werden.

4. Zur Erreichung dieser nothwendigen Zwecke ist es dem Aufseher lediglich überlassen, wo es ihm nöthig scheint, eine besondere Wache anzustellen, und zu gebrauchen.

5. Jeder, der den Schießplatz betritt, ist verbunden, den Anordnungen des Aufsehers Folge zu leisten. Diejenigen, welche sich denselben nicht fügen wollen, hat der Aufseher nach Umständen entweder ihrer Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, oder, bei bedeutenden Excessen, und andern dringenden Fällen sofort arretiren, und an die Behörde abliefern zu lassen.

6. Die zur Vollziehung dieser Maßregeln erforderlichen Kosten haben die Schützen-Gesellschaften unweigerlich zu bezahlen.

7. Gemeinden oder Schützen-Gesellschaften, welche gegen diese Anordnung handeln, werden bestraft, und haben es sich selbst beizumessen, wenn, nach Beschaffenheit der Umstände ihnen das Schießen nach einem Ziele auf eine Zeitlang oder für immer untersagt werden muß.

Die Großherzogl. Beamten haben dafür zu sorgen, daß diese Verfügung auf dem gewöhnlichen Wege publicirt, und in allen Beziehungen genau befolgt werde.

---

455. Arnsberg den 10. September 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die bei den Gerichten des Herzogthums Westphalen vorhandenen und künftig eingehenden Depositen-Gelder

ſollen zufolge landesherrlicher Beſtimmung zur Provinzial-Wegebau-Kaſſe eingeliefert und von derſelben, in Gemäßheit der Depoſiten-Ordnung vom 25. April 1803 (Nr. 35 d. S.) verzinſet, und bei erforderlicher Wiedererſtattung promt reſtituirt werden. Zur Ausführung dieſer Vorſchrift binnen 14 Tagen werden die Juſtizbeamten angewieſen.

Bemerk. Dieſelbe Behörde hat am 22. September 1812 weiter verordnet, daß ohne Ausnahme, mithin auch die aus Conkurs-Maſſen herrührenden und gerichtlich zu deponirenden Gelder zur Provinzial-Wegebau-Kaſſe eingeſandt werden müſſen, und daß folglich den Gläubigern nicht freigeſtellt werden darf, die Gelder der Maſſe bei den Aemtern zu deponiren. Unterm 14. Januar 1814 hat dieſelbe Behörde weiter verfügt, daß, zur Erſparung der Ueberſendungskoſten, die Einſendung der zu deponirenden Gelder, ſo wie die Rückzahlung der gekündigten Depoſiten-Gelder nicht direkt an die und reſp. von der allgemeinen Wegebaukaſſe zu Arnsberg geſchehen ſollen, ſondern, daß an Letztere nur die desfallſigen Anzeigen gemacht werden dürfen, worauf dieſelbe die ihr ſubordinirte geeignete Kaſſe mit Anweiſung zum Empfang und reſp. zur Rückzahlung verſehen werde.

---

456. Arnsberg den den 4. October 1811.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Die ſtattgefundene Vereinigung der beiden bisher zu zu Olpe und Brilon beſtandenen Bergämter zu einem einzigen zu Eslohe in der Mitte des Herzogthums Weſtphalen reſidirenden Bergamte wird mit dem Zuſatze bekannt gemacht, daſſ daſſelbe alle Mittwoche Bergamtsſitzung halten und in derſelben jede Woche abwechſelnd die Angelegenheiten des Olpener und reſp. des Briloner Bergreviers vornehmen werde.

---

457. Arnsberg den 5. October 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der durch nachläſſige Aufnahme und unrichtige Quotiſirung der Steuerpflichtigen reſultirten Unergiebig-

keit der, in Folge der Verordnung vom 8. Juni d. J. im Herzogthum Westphalen umgelegten Bürgersteuer (— wodurch anstatt 80,000 Fl. nur 21500 Fl. repartirt worden sind —), soll dieselbe nach einem neuen Fuße, — wodurch die Steuerpflichtigen, anstatt wie früher in 7 Klassen, nunmehr in 19 Klassen einzutheilen sind —, erhoben werden, und wird desfalls u. A. Folgendes bestimmt:

Jedes Familien-Oberhaupt und jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in einem selbstständigen Gewerbe steht, oder eine eigene Haushaltung führt, — mit alleiniger Ausnahme der von Allmosen Lebenden —, ist im Wohnorte steuerpflichtig; Ausländer, welche im Herzogthum Westphalen ein Einkommen aus Gütern, oder sonst, — jedoch mit Ausschluß ihrer Renten von Geldkapitalien — beziehen, sind im Steuerbezirk, worin diese Güter ꝛc. liegen, anzuschlagen; Unterthanen, welche durch Gewerbe und Handel im Auslande ein Einkommen erwerben, sind hierfür in Anschlag zu bringen; dasjenige Einkommen aber, welches sie von einem außerhalb des Herzogthums Westphalen gelegenen Vermögen beziehen, ist von der Steuer befreiet.

In Beziehung auf die Klassifikation der Steuerpflichtigen und deren Steuerquote wird festgesetzt, daß diejenigen zur 1sten Klasse gehören sollen, welche ohne Haus- oder Grundvermögen ein 100 Fl. nicht übersteigendes jährliches Einkommen besitzen; und daß dieselben 1 Fl. Steuer zahlen sollen. Zur 2ten Klasse gehören diejenigen, welche mit Haus- oder Grundeigenthum versehen, ein jährliches Einkommen von weniger als 200 Fl. besitzen; sodann auch diejenigen, welche ohne eigenes Haus oder Grundvermögen ein jährliches Einkommen von mehr als 100 Fl. und weniger als 200 Fl. besitzen; sie zahlen $2\frac{1}{4}$ Fl. Höheres Einkommen, und zwar:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 200 | fl. | u. | unter | 300 | fl. | gehört | zur | 3ten | Klasse | u. zahlt $3\frac{1}{4}$ fl. |
| — | 300 | — | — | — | 400 | — | — | — | 4ten | — | — $4\frac{1}{2}$ — |
| — | 400 | — | — | — | 500 | — | — | — | 5ten | — | — 6 — |
| — | 500 | — | — | — | 600 | — | — | — | 6ten | — | — 9 — |
| — | 600 | — | — | — | 700 | — | — | — | 7ten | — | — 10 — |
| — | 700 | — | — | — | 800 | — | — | — | 8ten | — | — 11 — |
| — | 800 | — | — | — | 900 | — | — | — | 9ten | — | — 12 — |
| — | 900 | — | — | —1000 | — | — | — | — | 10ten | — | — 13 — |
| —1000 | — | — | —1250 | — | — | — | — | 11ten | — | — | 18 — |
| —1250 | — | — | —1500 | — | — | — | — | 12ten | — | — | 20 — |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 1500 fl. | u. unter | 1750 fl. | gehört | zur | 13ten | Klasse | u. zahlt | 22 fl. |
| — 1750 | — | — 2000 | — | — | 14ten | — | — | 24 — |
| — 2000 | — | — 2500 | — | — | 15ten | — | — | 33 — |
| — 2500 | — | — 3000 | — | — | 16ten | — | — | 39 — |
| — 3000 | — | — 3500 | — | — | 17ten | — | — | 50 — |
| — 3500 | — | — 4000 | — | — | 18ten | — | — | 60 — |
| — 4000 fl. | und | darüber | — | — | 19ten | — | — | 60 — |

und außerdem 1 % von dem jährlichen Mehrbetrage.

Die Quotisation eines jeden Steuerpflichtigen geschieht durch die früherhin in jedem Bezirke angeordneten und fortbestehenden Lokal-Commissionen, welche überall nur das Brutto-Einkommen zu berücksichtigen haben; Unterthanen, welche außer dem Bezirk ihres Wohnortes Einkommen besitzen, und Ausländer, resp. deren inländische Sachwalter, sind zur Angabe ihres anderweitigen resp. inländischen Einkommens verpflichtet; desfallsige Unrichtigkeiten sollen strenge untersucht und die schuldig Befundenen mit dem Ersatz der Untersuchungskosten und einer willkührlichen Strafe belegt werden. Die nach der frühern Repartition bereits gezahlten Steuerquoten sind bei Entrichtung der neuen Ansätze in Aufrechnung zu bringen.

---

458. Darmstadt den 23. October 1811.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die fürstlich hessischen älteren Verordnungen vom 18. Juli 1790 und 28. Januar 1792, wodurch im Wesentlichen festgesetzt worden ist, daß

1. Allen Personen, die nicht zu den ordentlich aufgenommenen Advokaten zu zählen sind, das Prokuriren und Schreiben in streitigen und gerichtlichen Sachen ganz verboten, sodann auch die Abfassung und Einreichung von Schriftsätzen und Bittschriften, welche Partheisachen betreffen oder Prozesse veranlassen können, untersagt sein soll, wenn diese Schriften nicht von einem legalen Advokaten unterzeichnet sind, und daß
2. sämmtlichen Kanzleiverwandten und Amtsschreibern nicht erlaubt sein soll, Suppliken und Schriften in außergerichtlichen und Gnaden-Sachen, so wie desfallsige Protokollirungen ohne besondern Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde, abzufassen und aufzunehmen,

sollen im ganzen Umfange des Großherzogthums zur An-

wendung kommen und von sämmtlichen Behörden aufs Strengste gehandhabt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 10. Februar 1813 nachträglich bestimmt, daß jede Contravention der obigen Vorschriften mit 5 fl., und im Wiederholungsfall mit 10 fl. Geldstrafe belegt werden soll.

---

459. Arnsberg den 30. November 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die zur Unterstützung der Civil-Behörden, bei der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und aller übrigen Landespolizei-Gesetze, ins Herzogthum Westphalen dislocirten berittenen Landdragoner und nichtberittenen Landschützen (Gensd'armen) sollen vom 1. k. M. an aus den Amtskassen, die Ersteren 9 Kr. und die letztern 6 Kr. tägliches Quartier- und Service-Geld erhalten, wofür sie sich Quartier (ohne Kost), Stallung, Holz und Licht selbst beschaffen müssen. Sollten die Gensd'armen an ihren Stationsorten für die bezeichneten Geldsätze das Erforderliche nicht erlangen, oder die Beamten ihnen solches dafür nicht verschaffen können, so müssen die Gensd'armen bei den Unterthanen förmlich und gegen Ueberweisung des Servicegeldes einquartirt werden. Die Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Gensd'armen ihre Quartierbedürfnisse, so wie auch ihre auf eigene Kosten sich zu beschaffende Verpflegung zu billigen Preisen erlangen.

---

460. Arnsberg den 10. Dezember 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Den sämmtlichen Beamten wird eine ausführliche Uebersicht der in den Geschäftskreis der Regierung einschlagenden Polizei-Gegenstände, — namentlich die allgemeine Sicherheits-, die Paß- und Fremden-Polizei, so wie die Feuer-, Bau-, Wege-, Medizinal-, Armen-Gewerbe- und Feld-Polizei betreffend —, mitgetheilt, wobei die Landdragoner und Landschützen (Gensd'armen) hauptsächlich mitwirken sollen. Die Amts- und Lokalbehörden müssen den ihnen von Letztern gemacht werdenden Anzeigen, Denunciationen ꝛc. eine vorzügliche Aufmerk-

samkeit widmen und die erforderlichen amtlichen Einschreitungen und Vorkehrungen so schleunig als möglich treffen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 17. Dezbr. ej. a., unter Mittheilung der vorbemerkten Uebersicht, die sämmtlichen Beamten über die Verwendungsart der Gensd'armerie noch näher instruirt und ins Besondere herausgehoben: „daß die Landdragoner und „Landschützen blos zur Unterstützung bei Handhabung „der öffentlichen Sicherheit und der übrigen Landes„polizei-Anstalten bestimmt seien, und daß demnach „die Schultheißen und Bauerschafts-Diener ihrer „bisherigen desfallsigen Obliegenheiten nicht im geringsten entledigt würden, daß vielmehr die aus „einer Vernachlässigung dieser Obliegenheiten entstehende Verantwortlichkeit eben durch die Unterstützung, die ihnen nunmehr die Landdragoner und „Landschützen gewährten, und die sie bisher nicht „gehabt hätten, vergrößert werde."

---

461. Arnsberg den 24. Dezember 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Nachdem nunmehro die für das Herzogthum Westphalen angeordnete Steuer-Rektifikations-Commission mit Errichtung des neuen provisorischen Grundsteuer-Catasters so weit fertig ist, daß danach die an die Stelle der bisherigen Schatzungen tretende Grundsteuer wirklich erhoben und ausgeschrieben werden kann, und beschlossen worden ist, daß das neue Steuer-Jahr mit dem Eintritt des anstehenden neuen Jahrs 1812 anfangen, und dagegen das zwischen dem Ausgange des mit dem September-Monat d. J. abgelaufenen Schatzungs-Jahrs $18\frac{10}{11}$ und dem Anfange des neuen Steuer-Jahrs fallende Quartal October, November und Dezember d. J. durch eine Stückrechnung ausgeglichen werden soll; immittels es noch zur Zeit nicht definitiv ausgemittelt ist, welchen aliquoten Theil der allgemeinen Staatsbedürfnisse und Lasten das Herzogthum Westphalen gegen die übrigen zwei Provinzen Unseres Großherzogthums durch Grundsteuer aufzubringen hat, sondern dieses Verhältniß sich erst aus einer desfalls gnädigst verordneten Peräquation, welche einer bereits zusammengetretenen, und aus Räthen aus den drei

Provinzen Unseres Großherzogthums zusammengesetzten Commission aufgetragen ist, ergeben wird; der Steuer-Ausschlag für das kommende Jahr aber hierauf nicht ausgesetzt bleiben kann: so verordnen Wir gnädigst, daß für die ersten drei Monate des Jahrs 1812 noch dieselbe Summe der Grundsteuer, wie bisher, nebst weitern Vierzig Tausend Gulden als den Betrag vom 1. October 1811 bis zum 31. März 1812 aus dem für das Herzogthum Westphalen verordneten provisorischen Steuer-Ausschlag fort erhoben werden solle, vorbehaltlich jedoch des Nachtrags oder resp. der Rückvergütung desjenigen, was nach Auffindung jenes Verhältnisses und definitiven Regulirung des Grundsteuer-Ausschlags im Herzogthum Westphalen fürs kommende Jahr, vom Anfange desselben an, zu viel oder zu wenig bezahlt worden ist.

Damit nun die desfalls erforderliche Summe aufgebracht, zugleich die sich etwa in dem neu errichteten Grundsteuer-Cataster ergebende Ausfälle und die bis zum 31. März vorkommende Provinzial-Bedürfnisse gedeckt werden, so haben Wir gnädigst beschlossen, daß für das 1ste Quartal des neuen Steuer-Jahrs von jedem Gulden Steuer-Kapital drei Kreuzer Grundsteuer ausgeschrieben, und diese am 15ten des künftigen Monats Februar entrichtet werden sollen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung strackicher Execution, womit gegen die Säumigen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 (Nr. 118 d. S.), ohne alle Rücksicht verfahren werden soll, in dem vorgeschriebenen Termin die Zahlungen zu verfügen, wobei Wir bemerken, daß die Steuer-Receptoren binnen Kurzem angestellt, und die angestellten durch ein weiteres Publicandum werden bekannt gemacht werden.

Die Beamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, mit dem Anhang: daß von den Steuerperäquatoren für jeden Contribuenten Auszüge aus dem Hebregister angefertiget, und durch die Grh. Schultheßen werden ausgetheilt werden, woraus eines jeden Beitrags-Quantum zu ersehen ist.

Bemerk. Unterm 14. April 1812 sind gleichmäßig pro 2tes Quartal 1812 4½ Kreuzer auf den Gulden Steuer-Kapital ausgeschrieben worden.

462. Arnsberg den 31. Dezember 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verhütung der Gefahren der Dachdecker bei der Ausbesserung alter Thurmbedeckungen wird verordnet: 1. daß für jede Pfarre ein eigenes, oder für mehrere Pfarren ein gemeinschaftliches, wenigstens aber in jedem Amtsbezirke ein hanfenes Thurm-Seil, von der Stärke eines Quadratzolles im Querschnitt, vorhanden sein, oder auf Kosten der Kirchen-Aerarien angeschafft werden soll; 2. daß dieses bei den fliegenden Gerüsten anzuwendende Tau, mit aller Vorsorge für seine dauernde Erhaltung, nur bei den Ausbesserungen der Thurmdächer gebraucht werden darf und an einem trockenen und luftigen Orte aufbewahrt werden muß; 3. daß jeder Dachdeckermeister verbunden sein soll, Thurmdächer selbst zu besteigen, oder nur in seiner eigenen oder seines Meistergesellen Gegenwart durch seine Gesellen besteigen zu lassen, und in jedem solcher Fälle ein auf eigene Kosten zu beschaffendes sogenanntes Nothseil (220 Fuß lang und 6 bis 7 Linien stark, von sorgfältig gehecheltem Hanfe) anwenden muß, welches, über eine an der Thurmspitze befestigten Rolle laufend, dem arbeitenden Dachdecker um den Leib unter den Armen zu befestigen ist.

Die landesherrlichen Beamten werden angewiesen, auf die Ausführung und Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

---

463. Darmstadt den 8. Januar 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die bereits im Jahre 1804 erlassene Verordnung:

„daß der Fiscus forestalis auf diejenigen Wald„bäume, welche die Unterthanen auf ihren eigen„thümlichen Gütern von jetzt an und in der Zu„kunft außerhalb den Waldgrenzen anpflanzen und „auf denselben wachsen würden, keine Ansprüche „machen, sondern solche Waldbäume den Eigen„thümern der Güter, worauf sie ständen, unent„geldlich gehören und verbleiben sollten, jedoch „mit dem Anhang, daß wenn dergleichen Anpflan„zungen auf zehntbarem Grund und Boden ge„schehen, die Eigenthümer des Grunds sich wegen

„des Zehntens mit den Decimatoren abfinden oder
„Holzzehnten entrichten müssen,“
wird auf die gesammten Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften in den großherzoglichen Souverainitäts-Landen ausgedehnt.

---

464. Darmstadt den 11. Januar 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um bis zum Erscheinen der projektirten neuen allgemeinen Prozeß-Ordnung den gesammten Unterthanen die Vortheile einer prompten Justizpflege einstweilen schon zuzuwenden, wird u. A. Folgendes festgesetzt.

Die dilatorischen Fristen sollen künftig aus dem Prozesse verbannt sein, und muß jeder vom Richteramte anberaumte Termin, wenn auch kein Präjudiz dabei angedroht ist, als ipso jure peremtorisch betrachtet werden.

Die Bestimmung der Fristen und Termine bleibt der vernünftigen und wohl überlegten Berücksichtigung der Gerichte überlassen, wobei dem Ober-Appellations-Gerichte die Verordnung vom 5. August 1804 (Nr. 115 d. S.), mit einigen Ausnahmen, zur Richtschnur dienen, bei den Mittelinstanzen aber als Regel beachtet werden soll, daß eine Frist von 4 Wochen als die Ordnungsfrist betrachtet werde. Den Anwälden soll es durchaus nicht überlassen bleiben, gegen den Willen der Partheien, die Prozesse zu verlängern, weshalb die Gerichte die auf Versäumung der Termine haftenden Präjudizien, ohne vorherige Androhung des Contumacial-Erkenntnisses, durch Erlassung des Letztern realisiren, und zu solchem Behufe (vorgeschriebene) allgemeine Maßregeln zur deutlichen Erkennung des Insinuations-Zeitpunktes der die Frist anberaumenden Verfügung treffen müssen. Conventionelle Fristverlängerungen sollen nicht ausgeschlossen, jedoch nur auf spezielle und ausdrückliche gegenseitige Einwilligung der streitenden Partheien vom Richteramte gestattet werden.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur in bezeichneten Fällen stattfinden und auf Restitutions-Gesuche wegen Fristversäumniß nur dann reflektirt werden, wenn die Contumacial-Kosten deponirt resp. dafür Zahlungs-Sicherheit gestellt worden ist. Frist-

versäumniß durch Nachlässigkeit des öffentlichen Anwaldes soll als Rechtsgrund zur Restitution gelten, bei solch begründeter Erkennung der Letztern muß aber zugleich der säumige Anwald zum Ersatz der durch die Prozeßverzögerung veranlaßten Schäden und in eine öffentliche Strafe von 2 bis 15 Rthlr. verurtheilt werden, welche Letztere, bei sich häufenden Nachlässigkeiten des zu bestrafenden Anwaldes, bis zur Suspension zu verschärfen ist.

Bemerk. Zufolge Ministerial-Verordnung d. d. Darmstadt den 22. März 1815, sollen die obigen Vorschriften nur bei dem Oberappellationsgerichte und bei den Mittelinstanz-Gerichten, nicht aber zugleich auch bei den Aemtern, in Anwendung gebracht werden.

---

465. Darmstadt den 24. Januar 1812.

Ludewig Großherzog ꝛc.

Zu Gunsten der inländischen Pottasch- und Seifsiedereien, so wie zur Erhaltung eines nützlichen Düngungsmittels im Lande, wird die Ausfuhr der rohen Holzasche im ganzen Umfange des Großherzogthums, — bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 25 Rthlr. für jeden Centner Asche, resp. im Fall der Unvermögenheit des Kontravenienten, bei vierwöchentlicher Zuchthausstrafe, verboten.

---

466. Arnsberg den 25. Januar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach dem Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 1. April 1811 (Nr. 432. d. S.), welche allen Zunftzwang und alle Zunftmonopolien, sodann auch die Bestimmungen der Paragraphen 10 und 11 der Beilieger-Verordnung vom 12. Januar 1795 (Nr. 1004 d. 1. Abth. d. S.) entkräftet, kann es jedoch nur den in einer Commune recipirten Unterthanen gestattet werden, dasjenige Gewerbe, worauf sie ein Patent gelöset haben, auszuüben; dergleichen Gewerbe-Betrieb auf eigene Hand durch nicht recipirte, le-

dige Handwerksburschen darf aber keinesweges geduldet werden.

---

467. Arnsberg den 1. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Durch die Errichtung der neuen provisorischen Steuerkataster ist der Anstand beseitiget, welcher bisher eine zweckmäßigere Organisation der Grundsteuerrezepturen in Unserm Herzogthum Westphalen hinderte. Wir verordnen daher nunmehr, wie folgt:

§. 1. Alle bisherigen Schatzrezepturen im Herzogthum Westphalen sind hiemit aufgehoben.

§. 2. Für jedes Amt ist ein Steuerempfänger provisorisch angeordnet, welcher die, an die Stelle der Schazzungen tretende, Grundsteuer in dem ganzen Amtsbezirke, mit Einschluß der Städte, Freiheiten und Patrimonialgerichte zu erheben hat, und mit dem Empfang sämmtlicher öffentlichen Einkünfte, mit Ausnahme der Forst- und Kameral-Gefälle beauftragt ist. Die Namen dieser 18 Steuer-Empfänger werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Der Steuerempfänger muß im Amtsorte wohnen, und eine, dem Betrage seines Empfangs angemessene, Caution stellen. Die Bestimmung der Cautionssumme bleibt Unserer Regierung zu Arnsberg überlassen.

§. 4. Der unmittelbare Empfang der Steuern wird den Gemeinde-Rechnern in ihren Gemeinheitsbezirken übertragen. Da, wo deren jetzt noch keine angestellt sind, besorgt dieses Geschäft so lange der Schultheiß.

§. 5. Die Grundsteuer wird künftig nicht mehr in den bisherigen Schatzungsterminen, sondern, in so fern nicht in dem ersten Steuerjahre andere Zahlungsfristen bestimmt werden, in sechs Abtheilungen, im 2. 4. 6. 8. 10. und 12. Monate des Jahrs erhoben. Der Zahlungstag ist der 15. Tag des Monats.

6. Vor dem Eintritt eines jeden neuen Steuerjahrs wird das Heberegister dem Steuerempfänger doppelt zu-

gestellt werden; ein Exemplar behält der Steuerempfänger für sich, das andere theilt er unter die Gemeinheitsrechner nach den einzelnen sie betreffenden Abtheilungen aus, wornach sie ihren Empfang zu reguliren haben.

§. 7. Die Gemeinheitsrechner haben dafür zu sorgen, daß die Steuerquoten der einzelnen Bewohner ihres Bezirks binnen der ersten fünf Tagen nach dem Verfalltage gezahlt werden. Am sechsten Tage, nämlich am 20. eines jeden Steuermonats, liefern die Gemeinheitsrechner die empfangenen Steuergelder an den Steuerempfänger ab. Wenn Rückstände vorhanden sind, so überliefern sie zugleich demselben das Rückstands-Verzeichniß, und belegen damit diejenige Summe, welche an der Steuerquote ihres Bezirks fehlt. Der Steuerempfänger stellt hierüber einem jeden Gemeinheitsrechner unentgeldlich eine Quittung auf ungestempeltem Papiere aus, worin genau ausgedrückt seyn muß, wie viel an baarem Gelde, und in welchen Münzsorten, sodann wie viel an Restanten abgeliefert worden ist.

§. 8. Aus den Restantenzetteln der Gemeinheitsrechner verfertigt der Steuerempfänger ein allgemeines Rückstands-Verzeichniß, und liefert dieses binnen der nächsten 24 Stunden zur exekutiven Beitreibung an das Justiz-Amt in Duplo ab. Ein Exemplar behält das Amt, das andere wird dem Steuerempfänger mit dem Präsentat versehen, wieder zugestellt.

Wenn ein Untererheber am 20. nicht erscheint, und die Vorschriften des §. 7. nicht befolgt; so hat der Steuerempfänger ihn mit der ganzen Schuldigkeitssumme seines Bezirks auf dieses Rückstandsverzeichniß zu setzen, und das Amt denselben, als ob er den ganzen Steuerbetrag seines Bezirks wirklich empfangen habe, in seinem Vermögen zu exequiren.

§. 9. Der Steuerempfänger schickt das von den Untererhebern empfangene baare Geld (§. 7.) ohne Verzug an Unsere Landpfennigmeisterei zu Arnsberg, und das mit dem Präsentat des Justizamtes versehene Rückstandsverzeichniß an Unsere Regierung daselbst, und berichtet dabei, daß die ganze Steuerquote seines Amts, nach Abzug der verzeichneten Rückstände, an die Steuerkasse eingeschickt sey. Dieser Bericht muß vor dem Ablauf des Steuermonats bei Unserer Regierung einlangen.

Der Steuerempfänger, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, wird mit einer Strafe von fünf Florin belegt, und für den Rückstand seines Amts-Bezirks, welcher sich dann bei der Landpfennigmeisterei ergiebt, in seinem Vermögen exequirt.

Würde ein Steuerempfänger sich diese Versäumniß mehrmal zu Schulden kommen lassen; so soll er seines Amtes entsetzt werden.

§. 10. In Rücksicht der Beitreibung der, den Justizämtern angezeigten Rückstände und des dabei zu beobachtenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften der Paragraphen 3. 4. 7. und 8. der Verordnung vom 18. August 1804 sein Bewenden; jedoch wird der §. 10., welcher die Städte und Freiheiten betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 11. Der den Justizämtern angezeigte, und exekutiv beigetriebene Steuerrückstand wird nicht an die Untererheber, sondern an den Steuerempfänger unmittelbar gezahlt, welcher denselben an die Landpfennigmeisterei einzuschicken hat.

§. 12. Die Belohnung für die, mit dem Steuerempfang beauftragten Personen, soll in zwei vom Hundert des Steuerbetrags bestehen. Von derjenigen Summe, welche der Untererheber dem Steuerempfänger baar überliefert, erhält der Untererheber ein Prozent, und bringt dieses bei der Zahlung in Abzug; das andere Prozent bezieht der Steuerempfänger, welcher zugleich von den ihm zur Beitreibung überlassenen Rückständen die bewilligten zwei Prozent allein zu genießen hat. Dahingegen dürfen weder Transport- noch andere mit der Rezeptur verbundene Kosten verrechnet werden.

Unsere Justizbeamten, provisorische Steuerempfänger, Untererheber und sämmtliche Unterthanen im Herzogthum Westphalen werden hiemit angewiesen, diese Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 26. März 1814, den §. 12. der obigen Verordnung abändernd, bestimmt:

1. daß vom 1. Januar 1814 an die Hebegebühren in 3 vom Hundert des Steuerbetrags bestehen, daß von denjenigen Summen, welche von den

Untererhebern den Steuerempfängern baar überliefert werden, jene 2 Prozent und diese 1 Prozent genießen und daß Letztere von den ihnen zur Beitreibung überwiesenen Rückständen die bewilligten 3 Prozent allein erhalten sollen; ferner

2. daß die Steuerempfänger für den sichern Transport von jedem 1000 Gulden vom Amtsorte bis Arnsberg 40 Kreuzer für jede Meile vergütet erhalten sollen.

---

468. Arnsberg den 11. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Da seit kurzer Zeit mehrere traurige Fälle sich ereignet haben, daß wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde Menschen und Thiere verletzt haben, und noch jüngst ein gebissenes Kind an der Wasserscheu gestorben ist: so sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, die Großherzoglichen Beamten auf den Inhalt des diesen Gegenstand betreffenden General-Rescripts vom 17. Juli 1810 nochmals aufmerksam zu machen, und bis die, höchsten Orts gemachten Anträge über das Hundehalten überhaupt gesetzlich bestimmt seyn werden, folgende dringende Verfügungen provisorisch zu erlassen:

1. Jeder Eigenthümer eines Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, ist verpflichtet, denselben, wenn er von einem der Wuth verdächtigen Hunde oder anderm Thiere gebissen, oder mit dessen Geifer berührt worden ist, einzusperren, erforderlichen Falls an eine Kette zu legen, und dem Ortsvorstande gleich davon Anzeige zu machen.

2. Dieß muß auch geschehen, wenn ein Hund von selbst, ohne Verletzung durch einen andern, krank wird, und sich einige der, in Gemäßheit des angeführten General-Rescripts, von den Beamten den Unterthanen bekannt gemachten Kennzeichen der Wuth und Wasserscheu bei demselben einstellen.

3. Hat ein solcher Hund noch Niemanden gebissen, so hat der Ortsvorstand dafür zu sorgen, daß er unverzüglich getödtet werde.

Wer dieses verzögert, ganz verabsäumt, oder den Hund einem andern Menschen überläßt, oder ihn entlaufen läßt, soll nach dem hieraus entstehenden Nachtheile für das Publikum, mit Vorbehalte der Genugthuung und des Schadens-Ersatzes, mit einer angemessenen nachdrücklichen Strafe belegt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß frei herumlaufende, besonders fremde oder herrenlose Hunde, zumal wenn sie bei einem der Wuth verdächtigen Hunde zugleich gesehen worden sind, durch den Wasenmeister ohne Verzug erschlagen werden müssen.

4. Wenn ein der Wuth verdächtiger oder wirklich toller Hund einen Menschen oder Thiere verletzt, gekneipt, oder mit Geifer besudelt hätte, so hat der Ortsvorstand solches auf der Stelle dem Beamten anzuzeigen, welcher nach vorhergegangenem Benehmen mit dem Amtsarzte und resp. Districts-Thierarzte wegen des Einsperrens, Tödtens und Begrabens des wüthenden Thiers nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände das Nöthige zu besorgen hat.

5. Wenn ein der Tollheit verdächtiger oder wirklich wüthender Hund durchgegangen ist, oder ein fremder Hund dieser Art in einem Orte gesehen wird; so müssen folgende in einigen Orten dieser Provinz bisher vernachlässigte Maßregeln ergriffen werden:

Jeder Unterthan ist verpflichtet, wenn ihm ein solches gefährliches Thier entsprungen ist, dem Ortsvorstande Anzeige davon zu machen, und ihm zugleich eine genaue Bezeichnung des Hundes nach Varietät, Größe, Farbe und dergleichen mitzutheilen. Der Schultheiß hat dieß in seinem Bezirke und dessen Nachbarschaft mit bestimmten Zeichen einer Glocke oder durch lauten Ruf des Gemeinheits-Dieners den Einwohnern kund werden zu lassen, damit Jedermann auf die Gefahr aufmerksam werde, auf seiner Huth seie, die Kinder von der Straße entferne, wegen des Viehes die nöthige Vorsicht gebrauche, die Hunde innerhalb des Hauses einsperre, und zur Verfolgung und Tödtung des flüchtig gewordenen Hundes herbei eile. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, nicht zu ruhen, bis der Hund erlegt ist. Das Cadaver muß unverweilt mit Haut und Haar, wenigstens sechs Fuß tief, in ein geräumiges an einem abgesonderten Orte gegrabenes Loch vergraben, mit Erde überschüttet, dieses

mit Steinen beschwert und alles, worauf der Hund gelegen, oder was er berührt hat, mit vergraben, verbrannt, die Kette ausgeglüht werden u. s. w. Hiebei ist weiter zu berücksichtigen, daß es nicht genug sey, das wüthige Thier überall zu verfolgen, und endlich zu tödten, sondern man muß auch seiner Herkunft nachforschen, und sich erkundigen, ob es nicht unter Weges Menschen oder Thiere verletzt habe, damit diesen sogleich die erforderliche Hülfe geleistet werden könne. Auf den Grenzen erstrecken sich diese Pflichten auch bis auf unsre Nachbarn, welche mit gleicher Sorgfalt zu warnen, und mit allem möglichen Beistande zu unterstützen sind.

6. Jeder gebissene Mensch steht von dem Augenblicke der geschehenen Verletzung an unter der speciellen Aufsicht der Polizei. Mehrere Beamten haben in ihren im Jahr 1810 erlassenen Verfügungen wegen dieses Gegenstandes die örtliche Behandlung der gebissenen Stellen durch Auswaschen derselben mit Wasser, Salzwasser, Lauge, Seifenwasser u. d. g. ganz zweckmäßig den Unterthanen empfohlen. Jeder Beamte hat aber von nun an weiter dafür zu sorgen, daß der Verletzte von dem Amts-Arzte und Chirurgen in die Kur genommen werde, und mit Vermeidung der Selbsthülfe, Quacksalberei und abergläubischer Mittel, bis zum Ausgange der Folgen der Verletzung in derselben verbleibe. Die Aerzte sind verbunden, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte herbeizueilen, um den Gebissenen nach den bewährtesten Grundsätzen der Heilkunde zu behandlen, und ohne Verzug darüber zu berichten.

Jede Uebertretung dieser Verfügung, welche die Großherzoglichen Beamten auf die gewöhnliche Art zu publiciren haben, wird nach Beschaffenheit der Sache. mit Geld- oder Gefängniß-Strafe gerügt.

---

469. Darmstadt den 11. Februar 1812.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg

Auch diejenigen Unterthanen, welche bereits ihrer inländischen Militair-Dienstpflicht genüget haben, dürfen, ohne spezielle Erlaubniß, nicht in fremde Kriegsdienste, bei Strafe der Vermögens-Confiskation, eintreten.

---

470. Darmstadt den 13. Februar 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da nunmehr alle Kontrakte über Immobilien gerichtlich ausgefertigt und bestätigt werden müssen, so werden die aus ältern Zeiten herkömmlichen Währschaften bei den Kauf- und Tausch-Verträgen über Immobilien allgemein und gänzlich abgeschafft, und sollen diejenigen Beamten und Ortsvorstände, welche bisher Währschafts-Gebühren bezogen haben, keinen Anspruch auf desfallsige Entschädigung haben.

---

471. Darmstadt den 21. Februar 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

In Ansehung der Fristen, welche bei gerichtlichen Executionen in liegenden Gütern, zwischen der Erkennung der Execution und der Versteigerung eines solchen Gutes, stattfinden sollen, wird, unter Aufhebung der desfalls fürs Herzogthum Westphalen am 3. Mai 1789 (Nr. 895 d. 1. Abth. d. S.) erlassenen Verordnung, für den ganzen Umfang des Großherzogthums folgendermaßen bestimmt;

„§. 1. Bei Executionen an unbeweglichen Gütern „soll zwischen der Erkennung der Execution und der wirk„lichen Versteigerung des ergriffenen Gutsstücks nur ein „Zeitraum von 6 Wochen stattfinden.

„§. 2. Bei der Erkennung der Exekution eines lie„genden Guts soll sogleich der Tag bestimmt werden, an „welchem das ergriffene Stück Gut öffentlich versteigert „werden und der Zuschlag unwiderruflich geschehen soll.»

„§. 3. Die Versteigerung eines solchen Guts soll „dreimal öffentlich bekannt gemacht werden; die erste „Bekanntmachung wird gleich am Tage der erkannten „Versteigerung beschlossen, und erfolgt sogleich, die zweite „erfolgt nach vierzehn Tagen und die dritte nach vier „Wochen.

„In Ansehung der Art der Bekanntmachung und „der Orte, wo solche geschehen muß, belassen Wir es „noch zur Zeit bei den desfalls bestehenden örtlichen ge„setzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.“

„§. 4. Nach diesen Vorschriften hört das in einigen „Theilen Unseres Landes bestehende Herkommen, daß „bei gezwungenen Veräußerungen unbeweglicher, Min„derjährigen gehörigen Güter die Versteigerung dreimal „geschiehet, ganz auf."

„§. 5. Da, wo ganze und größere Güter Gegenstand „der Execution sind, und sich entferntere, wohl auch „auswärtige Kauflustige vorfinden möchten, bleibt es, „weil alsdann die Bekanntmachung umfassender sein „muß, und also mehr Zeitaufwand erfordert, dem Er„messen des exequirenden Richters überlassen, nach den „Umständen und seiner Bekanntschaft mit den örtlichen „Verhältnissen die Versteigerung über den im §. 1. fest„gesetzten Termin weiter hinauszusetzen.

„Urkundlich ꝛc.

---

472. Darmstadt den 24. Februar 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Nachträglich zu den Landesherrlichen Deklarationen vom 1. August und 1. Dezember 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Patrimonialgerichts-Herren, wird, rücksichtlich des Rechtes und des Verfahrens bei Verwandlung oder Nachlassung von Strafen (conf. Nr. 248 d. S. §. 26) bestimmt, daß:

„wenn bei arbitrairen Strafen um eine Ver„wandlung oder um Nachlaß (der Hälfte) angestanden „werden will, die Straffälligen ihre desfallsigen Gesuche „bei den Standes- und Patrimonialgerichts-Herren an„zubringen und diese darüber zu verfügen haben sollen, „jedoch also, daß,

„nicht allein alsdann, wenn besondre Umstände ei„nen Nachlaß über die Hälfte begründen sollten, „sie vorerst an die einschlägige Staatsbehörde zu berich„ten und deren Genehmigung einzuholen haben, sondern „auch in denen Fällen, wo entweder von Seiten der „Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Behörden „in modo gegen die ihnen nachgelassene Strafgewalt ex„cediret worden, oder in rechtlichem Wege ausgeführt „werden wollte: daß eine Veränderung oder Milderung „der von denselben angesetzten Strafe ex capite justitiae

„Platz greifen müsse, der Rekurs an die eintretende „Staatsbehörde ohnbenommen ist, und diese deshalb in „behöriger Ordnung zu entscheiden haben soll.

„Bei Legal-Strafen soll hingegen den Standes- „und Patrimonial-Gerichtsherren eine Strafver- „wandlung oder ein Nachlaß so wenig zukommen, „daß vielmehr dergleichen Gesuche, selbst alsdann, wenn „die Beziehung der Strafen den Standes- und Patri- „monial-Gerichtsherren überlassen ist, nur für die ein- „schlagenden Staatsbehörden gehören, und die gesetzlich „bestimmten Strafen nur von der höchsten Staatsgewalt „geändert oder gemildert werden sollen; und kann bei „einer solchergestalt eintretenden Veränderung, Milderung „oder auch gänzlichen Erlassung einer Strafe, auf die „Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherrliche Befugniß „zur Beziehung der Strafen, keine Rücksicht genommen „werden."

---

473. Arnsberg den 29. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Die bisher in dem hiesigen Herzogthum in der Verwaltung und Berechnung des Communal-Vermögens herrschenden Mängel und Unordnungen, die vielen bei den mehrsten Communen vorhandenen Schulden, wodurch die Gemeinde-Aerarien und ihr Credit zu Grunde gerichtet, und die Unterthanen durch außerordentliche Umlagen und Beiträge empfindlich belästigt werden, erfordern unumgänglich in diesem mit dem allgemeinen Wohl so eng verbundenen Zweige der Staats-Verwaltung die Einführung einer besseren Ordnung und Aufsicht. Diese wird vorzüglich durch die Einführung eines zweckmäßigen Rechnungswesens bei den Gemeinden und Ertheilung nöthiger Vorschriften, für die vorzüglichsten in den Rechnungen vorkommenden, auf den Zustand des Communal-Aerars Einfluß habenden Verwaltungs-Gegenstände, erreicht. Sämmtliche Vorstände der Städte, Freiheiten und Communen haben daher die in dieser Instruction provisorisch ertheilten Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und die Großherzogl. Beamten unter eigener Verantwortlichkeit pflichtmäßig darauf zu sehen, daß nach denselben genau verfahren werde.

# I. Abtheilung.

## Von der Communal-Haushaltung und dem damit in Verbindung stehenden Rechnungs-Wesen überhaupt.

### Erster Abschnitt von dem mit der Communal-Verwaltung und Rechnungs-Führung beauftragten Personal und dessen Obliegenheiten.

§. 1. Die Großherzogl. Beamten haben die Aufsicht und Leitung der Gemeinde-Haushaltung in den Städten, Freiheiten und Communen ihres Amtsbezirks als eine ihrer ersten Pflichten gegen Staat und Unterthanen zu betrachten, durch unausgesetzte Beobachtung und Anweisung des mit der unmittelbaren Verwaltung und Berechnung des Gemeinde-Vermögens beauftragten Personals, mit der möglichsten Sorgfalt das Beste ihrer Amtsuntergebenen zu befördern, das Vermögen der Communen und ihren Credit aufrecht zu erhalten, dadurch öftere außerordentliche Beiträge der Einsassen abzuwenden, und alles, was zur Beförderung des Wohlstandes der Communen gereicht, zu befördern, Nachtheil und Verminderung des Vermögens aber, so viel in ihren Kräften steht, thätig abzuwenden.

Alle Berichte und Anzeigen der Gemeinde-Vorstände und Rechner in Communalhaushaltungs-Sachen sind an die Großherzogl. Beamten zu erstatten; unmittelbar an die Regierung aber kann von ihnen nur in den Fällen berichtet werden, wo sie zum Bericht gefordert sind, oder ein unmittelbarer Bericht in dieser Instruction vorgeschrieben ist. Ferner, wenn die Beamten Saumseligkeit zeigen, oder die ihnen billig scheinenden Anträge abweisen, oder wenn die Anzeigen gegen die Beamten selbst gerichtet sind.

§. 2. Die unmittelbare Verwaltung bleibt in jenen Städten und Freiheiten, denen noch zur Zeit Magistrate vorgesetzt sind, diesen und den Gemeinheits-Repräsentanten nach den vorher bereits bestandenen Vorschriften und Bestimmungen, und in so fern dieselben durch diese Instruction nicht andere Modifikationen erhalten, bis zu einer erfolgenden Abänderung überlassen; in jenen Städten und Freiheiten aber, wo in Rücksicht der Magistrats-Verfassung Abänderungen erfolgt sind, ist die Verwaltung

dem angestellten Schultheißen und dem Gemeinde-Rath, gemäß der unter dem 1. Juni v. J. (Nr. 443 d. S.) erlassenen Organisations-Verordnung übertragen. Der Gemeinde-Rath ist in allen auf das Communal-Vermögen Einfluß habenden, in der gedachten Verordnung benannten Angelegenheiten beizuziehen und über seine Meinung zu vernehmen, derselbe hat sich aber mit der dem Schultheißen und dessen angestellten Gehülfen allein übertragenen Vollziehung der Administrations-Geschäfte nicht zu befassen, jedoch ist es seine Pflicht, auf das Beste der Gemeinde ein wachsames Auge zu halten, und die allenfalls unterlaufenden Unordnungen und Unterschleife unverzüglich zur Kenntniß des Beamten zu bringen.

§. 3. Bei jeder Dorfgemeinde, und den als eine Gemeinde anzusehenden einzelnen nahe zusammenliegenden Höfen und Häusern, wo solches bisher noch nicht geschehen ist, werden zwei, und bei größern Dorfschaften drei Deputirte aus den verständigsten und einsichtsvollesten Einsassen, deren Lebenswandel untadelhaft ist, und die, wo möglich im Lesen und Schreiben erfahren sind, von der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt, und von den Bezirks-Schultheißen dem Großherzoglichen Beamten in Vorschlag gebracht, welcher solche, nachdem er sich von ihrer Tauglichkeit hinlänglich überzeugt hat, vor dem Amtsprotokoll auf diese Instruction zu verpflichten, und ihnen ihre Obliegenheiten daraus zu erklaren, von der geschehenen Anstellung aber der Großherzoglichen Regierung die Anzeige zu machen hat. Alle 3 Jahre geht ein Deputirter ab, derselbe kann aber gleich, oder im Weigerungsfalle nach den ersten drei Jahren, wieder gewählt werden. Keiner darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 4. Die Bezirks-Schultheißen sind die ersten Vorstände der zu ihrer Bauerschaft gehörigen Gemeinden, ihre allgemeine Obliegenheiten, in Rücksicht der Communen, sind in der erlassenen Schultheißen-Instruction vom 18. Juni 1808 (Nr. 270 d. S.) hinlänglich auseinandergesetzt; die besonderen ihnen obliegenden Verrichtungen aber werden in dem Folgenden näher angeführt. Die Deputirten der einzelnen Gemeinden vertreten bei ihnen die Stelle des bei den Städten und Freiheiten bestehenden Gemeinde-Raths, und sie haben sich mit denselben in vorkommenden Angelegenheiten ihrer Gemeinde, wo

keine Zusammenberufung sämmtlicher Eingesessenen zweckmäßig oder nothwendig ist, zu berathen, so wie auch dieselben bei Abhörung der Gemeinde-Rechnungen zuzuziehen.

§. 5. Sollten in einem Schultheißen-Bezirk sich Gemeinden in Rücksicht ihres Kommunal-Vermögens, ihrer Schulden, gemeinschaftlichen Benutzung und Eigenthum von Hüthen, Waldemeien und Grundstücken ꝛc. in einer solchen Lage befinden, daß deren Vereinigung zu einer Gemeinde füglich und räthlich geschehen kann, ohne zu Beschwerden, Prägravationen, schwierigen Auseinandersetzungen der beiderseitigen Einsassen, und dgl. Veranlassung zu geben; so haben die Großherzoglichen Beamten auf diese zweckmäßige Verminderung der kleinen unbedeutenden Gemeinden, wodurch auch bei Jenen, welche beiderseits kein Kommunal-Vermögen besitzen, der Beitrag zu den gemeinen Lasten erleichtert wird, vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und darüber gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 6. In den Städten und Freiheiten wird die Gemeinde-Rechnung von den dazu besonders angestellten und besoldeten Rentmeistern geführt und abgelegt. Diese haben sich mit keiner sonstigen Verwaltung, sondern blos mit dem Empfang der Ausgabe und jährlichen Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte, zu befassen und die desfalls in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Sie werden von der Regierung angeordnet, müssen für den ihnen anvertrauten Empfang angemessene gerichtliche Sicherheit stellen, und sind so lange als ständig zu betrachten, als die Regierung es für gut findet, sie bei der Stelle zu belassen.

§. 7. Bei jeder Dorfgemeinde, welche besonderes Kommunal-Vermögen besitzt, oder besondere Schulden und Lasten zu bestreiten hat, muß eine besondere Rechnung geführt werden. Mit Führung und Stellung dieser Rechnungen hat sich der Schultheiß nicht zu befassen, sondern es werden dazu auf die nämliche Art, wie bei den Städten und Freiheiten, ständige Gemeinde-Rechner angestellt, und nach Verhältniß besoldet. Sie können, wenn in der nämlichen Bauerschaft mehrere Gemeinden vorhanden sind, deren Rechnungen von einem und dem nämlichen Rechner geführt werden können, für mehrere solcher Gemeinden zugleich angestellt werden, es muß je

doch von ihnen für jede Gemeinde eine besondere Rechnung und Kasse geführt, und für den ganzen ihnen anvertrauten Empfang eine angemessene gerichtliche Sicherheit gestellt werden. Die Großherzoglichen Beamten haben binnen zwei Monaten über die Anstellung der Gemeinde-Rechner, und die ihnen, mit Rücksicht auf das Gemeinde-Vermögen, zuzulegende Besoldung sowohl, als darüber, welche Gemeinden in den Schultheißen-Bezirken, mit einem und dem nämlichen Rechner besetzt werden können, und wie in diesem Falle die Besoldung des Rechners zu repartiren sey, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Wo sogenannte Vorsteher mit Besoldung und Emolumenten bereits angestellt sind, können diese, zur Führung der Gemeinde-Rechnungen, ferner angestellt und beibehalten werden, und es ist beim Vorschlag der Besoldung auf den bisherigen Genuß derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Kein angestellter Gemeinde-Rechner kann ohne ganz besondere Ursachen, über deren Gültigkeit die Regierung zu entscheiden hat, vor dem Ablauf von drei Jahren ununterbrochener Verwaltung seine Entlassung verlangen. Sollte er indessen seine Stelle nicht beibehalten wollen, so ist er gehalten, seine Abdankung sechs Monate vor Endigung des Rechnungsjahrs dem Bezirks-Schultheißen anzuzeigen, welcher mit Beirath der Deputirten einen andern Rechner dem Großherzoglichen Amte in Vorschlag zu bringen, und den desfallsigen Bericht unverzüglich zu erstatten hat, damit die Genehmigung der Regierung bald eingeholt, und die Verpflichtung des neu angehenden so zeitig vorgenommen wird, daß er sich vor Uebernahme der Rechnung mit seinen Obliegenheiten, und den zu berechnenden Gegenständen hinlänglich bekannt machen kann. Wer die Anzeige seiner Abdankung in dem vorgeschriebenen Termin nicht macht, muß seine Stelle noch ein Jahr lang beibehalten.

§. 9. Der abgehende Rechner ist schuldig, die laufende Rechnung zu stellen, und seinem Nachfolger über die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe alle nöthige Auskunft zu geben, seine liquiden Rückstände Postenweise selbst zu erheben, und binnen einem vom Beamten anzusetzenden Termin, an seinen Nachfolger in einer Summe

baar abzugeben, über die allenfallsigen nicht liquiden Ausstände aber, wenn sie nicht zu den §. 109 angeführten gehören, sich mit ihm zu vergleichen, damit diese ebenfalls von dem neu antretenden Rechner übernommen werden können. Das bei seiner Anstellung erhaltene Exemplar dieser Instruktion hat der abgehende, nebst den in Händen habenden Hebregistern, und sonstigen Rechnungs-Litteralien dem Großherzoglichen Beamten zu übergeben, welcher nach eingekommener Regierungs-Genehmigung, den neu antretenden, nachdem er die gehörige Caution gestellt hat, zu verpflichten, und ihm die von seinem Vorgänger abgegebenen Litteralien, nach vorheriger Verzeichnung derselben, zu übergeben hat.

§. 10. Wenn ein Rentmeister oder Gemeinde-Rechner während des Rechnungsjahres in eine lebensgefährliche Krankheit geräth, oder mit Tod abgeht, so hat der Gemeinde Vorstand unter eigener Verantwortlichkeit des daraus entstehenden Nachtheils, dem Großherzoglichen Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, welcher die in solchen Fällen zur Sicherung des Geldes und der Papiere erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln unverzüglich, und zwar selbst, oder durch den Großherzoglichen Amtsschreiber zu treffen hat. Im Absterbungsfall hat der Nachfolger die etwa vorhandenen liquiden Ausstände des Verstorbenen zu erheben und zu verrechnen. Hat sich aber der Letztere bei der Erhebung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dessen Erben nicht nur für die Liquidität der Ausstände verantwortlich, sondern müssen auch dem Nachfolger für die ihm verursachte Bemühung in Erhebung der ältern Rückstände besondere Vergütung leisten.

§. 11. Die Rentmeister und Gemeinde-Rechner haben außer der Führung und Stellung der Kommunal-Rechnung folgende allgemeine Obliegenheiten:

a. Durch genaue Durchsehung älterer Hebregister und Rechnungen und in deren Ermangelung, durch genaue Erkundigung bei ihren Vorgängern oder ältern Einsassen, haben sie sich mit den Gemeinde-Gütern und Besitzungen, so wie mit der Beschaffenheit und dem Betrag der gemeinen Einkünfte und Ausgaben und allen ins Rechnungswesen einschlagenden Umständen aufs genaueste bekannt zu machen, die alten etwa vorgefundenen Rückstände zu verzeichnen, und

deren Beitreibung zu bewirken, unflüßig gewordene Gefälle aber durch die geeigneten Mittel und nachzusuchende Beihülfe des Großherzoglichen Beamten wieder zur Einnahme zu bringen.

b. Den ihnen etwa anvertraut werdenden Empfang der Steuern in dem Bezirk ihrer Gemeinde mit Genauigkeit zu führen, und die Gelder pünktlich in den angesetzten Fristen an den Oberempfänger abzuliefern, den Betrag der von der Gemeinde in dem Rechnungsjahr bezahlten Steuern aber am Ende der Communal-Rechnung summarisch, und nach Anleitung des Formulars zu bemerken.

c. Sie haben ferner strenge darauf zu sehen, daß die Einkünfte zur Verfallzeit eingehen, und werden in Rücksicht der Beitreibung derselben auf den §. 106 verwiesen. Bei unzeitiger Nachsicht, oder wenn sie desfalls beim Großherzoglichen Beamten keine Anzeige gemacht haben, sollen sie nicht allein zur Verzinsung der ausstehenden Posten, sondern auch zum Ersatz dessen, was etwa davon verloren gehen sollte, angehalten werden.

d. Die eingenommenen Gemeinde-Gelder sollen von ihnen in einer besondern für jede Gemeinde auf Kosten des Gemeinde-Aerars anzuschaffenden gut verschlossenen Kiste aufbewahrt, und nicht mit den ihrigen vermischt werden. Die Magistrate und Schultheißen haben sich bei gegründetem Zweifel und nach vorheriger Anzeige beim Amte durch unvermuthete Visitationen von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen, und jede vorgefundene Uebertretung dem Großherzogl. Beamten unverzüglich anzuzeigen.

e. Sie haben ferner die zu ihrem Rechnungs-Geschäft gehörigen ihnen anvertrauten Litteralien, als Heberegister u. drgl. sorgfältig von ihren eigenen Papieren abgesondert, allenfalls in der zur Verschliessung der Gelder bestimmten, mit Rücksicht auf diese Litteralien zu verfertigenden Kiste aufzubewahren, und dafür zu sorgen, daß sie keiner Feuersgefahr oder dem Verlust ausgesetzt werden.

§. 12. Die großherzogl. Beamten haben darauf zu sehen, daß sowohl den Rentmeistern, als den Gemeinde Rechnern, gleich beim Antritt ihres Geschäfts über jede

ständige Einnahme, richtige Heberegister, so wie alle zu ihrem Rechnungs-Geschäft nothwendigen sonstigen Litteralien, während des Jahrs aber, die zum Belege ihrer Rechnungen erforderlichen Decreturen, Protokolle, Bescheinigungen ꝛc. in der gehörigen Ordnung zugestellt werden, und die Rechnungs-Führer durch den Abgang solcher nothwendigen Requisiten in ihrem Geschäfte nicht gestört oder aufgehalten werden.

§. 13. Unter die Zahl der mit dem Communal-Rechnungswesen beauftragten Personen gehört auch der Amts-Rechnungs- und Kassenführer. Derselbe hat sich in Führung und Stellung der Amtsrechnung nach den in dieser Instruktion gegebenen Vorschriften, in so fern sie auf ihn Anwendung finden, zu richten. Da diese Stelle füglich mit dem Haupt-Steuerempfang des Amts vereinigt werden kann, so wird in der Zukunft die Anstellung eines besondern Amts-Rechners wegfallen. Er ist übrigens in dieser Eigenschaft dem Großherzogl. Beamten unmittelbar untergeordnet, muß, wenn die zum Steuerempfang gestellte Caution nicht hinlänglich sein sollte, für die Amtskasse eine besondere gerichtliche Sicherheit stellen, und kann ohne die Decretur des Beamten weder Gelder erheben, noch irgend eine Ausgabe bestreiten.

Das dem Amts-Rechner für die besondere Führung der Amtsrechnung zuzulegende Honorar wird die Regierung bestimmen. Jedoch kann dasselbe nie die Summe von drei Procent der Einnahme übersteigen.

## Zweiter Abschnitt von dem Inventar, als der Grundlage der Jahres-Rechnung.

§. 14. Ordentlich eingerichtete Inventarien sind die nothwendige Bedingung einer guten Administration und die zuverläßigste Grundlage der Rechnungen. Vorzüglich wird die Errichtung genauer und zuverläßiger Inventarien bei jenen Gemeinden unentbehrlich, wo bisher gar keine schriftliche Rechnungen gestellt worden sind, welches bei den mehresten Communen des Herzogthums der der Fall ist. Es ist daher bei jeder Gemeinde ohne Ausnahme, ein vollständiges und genaues Inventar über ihre Besitzungen, Gerechtsame, Servituten und Lasten, so wie über ihre Einnahmen und Ausgaben nach folgenden Bestimmungen zu errichten.

§. 15. Die Aufstellung der Gemeinde-Inventarien geschieht durch die Ortsvorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirte, nach dem in der Anlage Ziff. 1. beiliegenden Formular, welches für jeden Gegenstand die nöthigen Erläuterungen enthält. Sie ist mit gemeinschaftlicher und reiflicher Untersuchung aller dahin gehörigen Gegenstände, wobei die älteren Rechnungen und Heberegister, erforderlichen Falls auch die älteren, zur Aufklärung eines Verwaltungs-Gegenstandes dienlichen Nachrichten nachzusehen sind, vorzunehmen, wobei die Rentmeister und Gemeinde-Rechner mit den nöthigen Materialien, Auszügen und sonstiger Aushülfe an Hand zu gehen haben. Wo es nothwendig sein sollte, kann nach Ermessen des Großherzogl. Beamten, bei Errichtung der Inventarien, Aushülfe zugezogen und in dieser Rücksicht verfahren werden, wie §. 99 bei Aufstellung der Rechnungen bestimmt ist.

Nach Vollendung der Inventarien sind solche von denjenigen, welche bei der Aufstellung gegenwärtig waren, als richtig zu bescheinigen und zu unterschreiben, wie solches im Formular angegeben ist.

§. 16. Aus diesen Inventarien, worin alle sich nachher ergebende Veränderungen nach Vorschrift des Formulars pünktlich nachzutragen sind, werden in der Folge alle ständige Einnahme-Posten, beim Anfang des Rechnungs-Jahrs, in die Rechnung eingetragen, und sie dienen derselben zur Grundlage. Sie werden mit der ersten Rechnung nebst zwei Duplikaten dem Großherzogl. Beamten übergeben, von demselben untersucht und mit Bericht nebst der Rechnung, zur Oberrevision eingeschickt. In dem Bericht hat sich der Beamte hauptsächlich darüber zu äußern: ob in dem Inventar alles enthalten sei, was nach seiner Kenntniß darin aufgenommen sein muß?

§. 17. Damit die Inventarien zweckmäßig ausfallen und demnächst keiner großen Abänderung bedürfen, so hat jeder Großherzogl. Beamte bis zum 1. Julius ein nach der Vorschrift gefertigtes Inventar mit Bericht zur Probe einzuschicken, worauf ihm die nöthigen Bemerkungen und allenfallsigen Abänderungen zugehen werden, wornach er sich zu bemessen, und den Städten, Freiheiten und Gemeinden die nöthigen Instruktionen zu ertheilen hat. Man wird es mit Wohlgefallen bemerken, wenn die Großherzoglichen Beamten sich der ordentlichen Er-

richtung der Inventarien mit Thätigkeit annehmen, und dadurch nicht nur den Grund zu einer zweckmäßigen Administration legen, sondern sich selbst auch in diesem Zweige der Verwaltung für die Zukunft genaue Kenntnisse und Erleichterung verschaffen. Sie haben zu dem Ende von jeder Gemeinde ein Exemplar des Inventars beim Amte zu behalten, die bei der Gemeinde vorkommenden Abänderungen darin jedesmal zu bemerken, auch sich, bei Gelegenheit und unvermuthet, die Gemeinde-Inventarien vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß die Veränderungen richtig nachgetragen werden.

Bei der jährlichen Haupt-Versammlung im November (§. 20) muß das Gemeinde-Inventar nebst den nachgeführten Veränderungen desselben, zur Revision vorgelegt, wo es mangelhaft befunden wird, ergänzt und berichtiget, vorzüglich aber das Mobilar-Vermögen nachgesehen, und bei jedem, an die Stelle eines andern neu angeschafften Stücke, bemerkt werden, wo das alte geblieben ist.

Die Kosten der Abschriften der Inventarien sind auf die Gemeinde-Kassen, jedoch den Bogen nicht höher als zu 4 Stüber gerechnet, zu dekretiren.

§. 18. Damit die Regierung in Kenntniß der während des Jahreslaufs in den Gemeinde-Inventarien vorgehenden Veränderungen erhalten werde, so sind die im Inventar gemachten Abänderungen jedes Jahr am Ende der Gemeinde-Rechnungen zu verzeichnen, wozu im Rechnungs-Formular eine eigene Rubrike: „Ab- und Zugang des Inventars" bestimmt ist. Wenn keine Veränderungen vorgegangen sind, so ist dieses ebenfalls zu bemerken.

## Dritter Abschnitt von dem Voranschlag, als Norm der Jahrs-Verwaltung.

§. 19. Durch die vorschriftsmäßige und genaue Aufstellung des im vorigen Abschnitt vorgeschriebenen Inventars, ist die Absicht einer genauen Uebersicht des Activ- und Passiv-Zustandes der Communen erreicht. Da aber jede Jahrs-Verwaltung in ihren Zufälligkeiten verschieden ist, und von der zweckmäßigen Leitung derselben die Erhaltung und Verbesserung, oder die Abnahme des Com-

munal-Vermögens abhängt; so ist es nöthig, daß vor Anfang einer neuen Jahrs-Verwaltung, ein vorläufiger Ueberschlag der im vorstehenden Rechnungs-Jahr, gewiß oder wahrscheinlich eintretenden, von den Gemeinde-Aerarien zu bestreitenden Bedürfnisse, mit sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände entworfen, und der dazu nöthige Aufwand, mit der zu erwartenden Einnahme verglichen werde. Nur dann, wenn die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Resultate zum voraus bekannt sind, und im Laufe des Jahrs immer vor Augen behalten werden, erhalten die mit der Communal-Verwaltung beauftragten Personen eine bestimmte Norm ihres Verfahrens, wodurch die gewöhnlich durch Unkunde und unüberlegte Handlungen entstehenden Nachtheile verhindert werden können. Es ist daher bei jeder Stadt, Freiheit und Gemeinde des hiesigen Herzogthums ein Voranschlag der im künftigen Rechnungs-Jahr zu erwartenden Einnahme, so wie der nothwendig zu bestreitenden Ausgabe, mit möglichster Genauigkeit, nach der hier folgenden Anweisung zu entwerfen.

§. 20. Zu dem Ende haben sich die Orts-Vorstände, mit Einschluß der Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten, jedes Jahr im Monat November regelmäßig zu versammlen, um sich mit Entwerfung des Voranschlags für das künftige Rechnungs-Jahr, und den zur Verbesserung des Zustandes des Gemeinde-Aerars, Tilgung der Schulden und sonstigen zum Wohl der Gemeinde dienlichen Maßregeln, ausschließlich zu beschäftigen. In dieser Versammlung sind alle Rubriken des Inventars nach vorgenommener Revision desselben (§. 17) so wie jene der letzten Rechnung mit Bedacht durchzugehen und mit Gründlichkeit zu ermessen: welche Veränderungen in der unständigen Einnahme und Ausgabe in dem kommenden Rechnungs-Jahr wahrscheinlich erfolgen und welche Rubriken der Rechnung in ihrem Betrag, von jenem des letzten Jahrs, verschieden sein werden; ferner, ob beträchtliche Reparaturen oder neue Bäulichkeiten und sonstige außerordentliche Anlagen erforderlich werden, wobei die im Herbst vorgenommene Besichtigung nebst den verfertigten Rissen und Kosten-Anschlägen (§. 56) zum Grund zu legen sind, woher im Fall, daß das Communal-Aerar zur Bestreitung der nöthigen außerordentlichen Ausgaben außer Stande ist, die erforderlichen Mittel dazu beizuschaffen,

und nach welchem Maßstaabe dieselben, wenn eine Umlage nöthig wird, zu repartiren sind? Wie und auf welche Art der Zustand der Gemeinde, durch Urbarmachung und Verpachtung unbenutzter Gründe, überflüssiger Waldemeien und Huden, oder auf sonstige Art zu verbessern, ein Tilgungs-Fond (§. 50) zur Zahlung der Zinsen und successiven Ablage der Passiv-Kapitalien zu bilden ist? ꝛc.

Damit die vorgeschriebene Berathung den gehörigen Erfolg habe, so ist dieser Abschnitt jährlich beim Anfange derselben den Anwesenden deutlich vorzulesen, und dafür zu sorgen, daß kein darin enthaltener Punkt übergangen werde.

Die Rentmeister und Gemeinde-Rechner sind bei dieser Versammlung, eben so wie bei Aufstellung des Inventars, zuzuziehen, und haben dabei sowohl mit den nöthigen Materialien, als durch ihre sich bei Führung der Rechnungen gesammelten Kenntnisse an Hand zu gehen, und die erforderliche Aushülfe zu leisten.

Der Voranschlag für die Amtsrechnung ist auf die nämliche Art vom Großherzogl. Beamten mit Zuziehung sämmtlicher Schultheißen und in Gegenwart des Amts-Rechners, so wie derjenigen, welche sonst zur Revision der Rechnung bestellt werden, ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formular und mit den nöthigen Modificationen zu entwerfen.

§. 21. Bei den Kirchspielen, wo besondere gemeinschaftliche Besitzungen, Renten und Lasten zu verwalten und zu verrechnen sind, und desfalls eigene sogenannte Kirchspiels-Rechnungen geführt werden, ist der Voranschlag von dem Kirchspiels-Vorstand auf die vorgeschriebene Art zu entwerfen. Zu dieser und allen Berathungen in Kirchspiels-Angelegenheiten sind jedoch außer dem Kirchspiels Vorstand auch die Schultheißen der übrigen zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden, als welche dabei gleichermaßen betheiligt sind, wenn es auch bisher nicht geschehen sein sollte, so wie diejenigen, welche sonst in Kirchspiels-Angelegenheiten, der Observanz gemäß, eine Stimme haben, mit zuzuziehen.

§. 22. Bei jenen Communen, welche kein eigenes Communal-Vermögen besitzen, und wo bisher keine Gemeinde-Rechnung geführt wurde, ist demohngeachtet die vorgeschriebene Zusammenkunft durch den Bezirks-Schult-

heißen zu veranstalten, und über die im künftigen Rechnungs-Jahr zu bestreitenden Dorfsbedürfnisse, und wie die dazu erforderlichen Gelder beizubringen sind? so wie über die übrigen §. 20 angegebenen Gegenstände zu berathschlagen. Bei dem Anschlag der vorzunehmenden Repartition, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jährlich eine gewisse Summe, zur Bestreitung unvorgesehener Bedürfnisse, übrig bleibe.

§. 23. Der Voranschlag ist nach dem Formular unter Ziffer 2 zu verfertigen, und muß in gehörig überlegten und in Rücksicht der ständigen Rubriken mit dem Inventar und den vorigen Rechnungen übereinstimmenden summarischen Ansätzen enthalten:

a. Die ständige Einnahme, nach den Rubriken des Inventars und der Rechnung.

b. Die unständige Einnahme, so weit sie mit Wahrscheinlichkeit, und nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre bestimmt werden kann, ebenfalls nach Ordnung der Rechnungs-Rubriken. Wenn die Summe einer Rubrike von dem Betrag des vorigen Jahres merklich verschieden angegeben wird, so ist die Ursache gleich bei derselben mit wenigen Worten anzuführen.

c. Den ganzen Betrag der wahrscheinlichen Einnahme
d. Die ständigen Ausgaben
e. Die unständigen, welche im Jahre vorkommen, nach einem ebenfalls im Durchschnitt berechneten wahrscheinlichen Ueberschlag und den Resultaten der Berathung

} nach den Rubriken der Rechnung.

f. Die ganze Summme der Ausgabe.

g. Die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, woraus sich ergiebt, ob, ohne die zu erwartenden außerordentlichen Ausgaben, Ueberschuß in der Casse zurückbleibe, oder Mangel vorhanden seie?

§. 24. Wenn bei einer Stadt, Freiheit oder Commune im nächst vorstehenden Rechnungs-Jahr neue Anlagen, Baulichkeiten oder beträchtliche Reparaturen unumgänglich nöthig werden; so sind diese in der im Formular dazu bestimmten dritten Abtheilung genau anzugeben; die Risse und Kosten-Ueberschläge (wo deren erforderlich sind,) müssen beigelegt, und die Mittel,

woraus die Kosten, im Fall das Gemeinde-Aerar dazu nicht hinreicht, bestritten werden sollen, und wenn dazu eine Umlage nach dem Steuerfuße erforderlich ist, auch der Betrag des Steuer-Kapitals der Gemeinde angegeben werden. Ist aber eine andere Repartitions-Norm z. B. der Brandversicherungs-Fuß angenommen, so muß auch dieser angeführt, oder es müssen zur Repartition gutachtliche Vorschläge gemacht werden.

§. 25. Die zur Verbesserung des Zustands der Commune bei der Berathung in Antrag gekommenen Vorschläge, werden in der vierten Abtheilung des Voranschlags angeführt. Der Zweck dieser Vorschläge muß hauptsächlich dahin gehen, die Verwaltung auf den Standpunkt zu bringen, daß dieselbe, außerordentliche Nothfälle abgerechnet, endlich ohne fernere Belästigung der Einsassen, für sich selbst bestehen, die vorhandenen Schulden vor und nach abtragen und einen Vorrath zur Bestreitung unvorgesehener Ausgaben übrig haben kann.

§. 26. Die Voranschläge sind von denjenigen, welche bei der Berathung gegenwärtig waren, nach der Vorschrift des Formulars zu unterzeichnen, und unverzüglich an den Großherzogl. Beamten und zwar spätestens bis zum 1. Dezember einzusenden. Die pünktliche Einhaltung dieses Termins ist von den Großherzogl. Beamten allenfalls durch Strafansätze zu bewirken. Vor Ende des Rechnungs-Jahrs müssen sämmtliche Voranschläge nebst den gutachtlichen Berichten der Beamten bei Großherzogl. Regierung zur Genehmigung und Decretur eingelangt sein. In den Berichten ist sich vorzüglich darüber zu äußern: ob die angesetzten außerordentlichen Ausgaben unumgänglich nothwendig sind, und keinen Aufschub leiden? wie die allenfalls im künftigen Rechnungs-Jahr nothwendigen Umlagen bestimmt und erhoben, ob und wie hoch etwa die Beilieger dazu quotisirt werden sollen? ferner ob die zur Verbesserung des Gemeinde-Vermögens gemachten Vorschläge nach den Localitäten vortheilhaft sind, endlich zu welcher Zeit und wie sie mit Berücksichtigung des wirklichen Zustands der Gemeinde am vortheilhaftesten ausgeführt werden können?

§. 27. Wenn die Voranschläge der Regierung genehmigt, oder mit Verfügungen begleitet zurückkommen, so sind solche durch die Großherzogl. Beamten den Städ-

ten, Freiheiten und Communen ungesäumt zuzusenden, und der versammelten Gemeinde auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, damit auch jeder Bürger und Einsasse mit dem Vermögensstand seiner Commune, dessen vorgeschlagenen Verbesserungen und den allenfalls nöthigen außerordentlichen Beiträgen bekannt erhalten werde. Die Großh. Beamten haben darauf zu sehen, daß diese Bekanntmachung der Voranschläge gehörig vollzogen werde.

§. 28. Mehr, als in dem Voranschlage von der Regierung genehmigt ist, darf nicht in Ausgabe kommen, es ist vielmehr pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Einnahme, wo möglich über den Voranschlag gebracht werde, und die Ausgaben die angesetzten Summen nicht erreichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder der Voranschlag, noch die darauf erfolgte Regierungs-Decretur, den in der Rechnung eingeführten Einnahms- und Ausgabe-Posten, deren Betrag nebst dem durch die gehörigen Decreturen, Bescheinigungen und resp. Quittungen nachgewiesen werden muß, zum Beleg dienen können.

§. 29. Damit die in Voranschlag genehmigte Summe nicht überschritten werde, so haben diejenigen, welche zu den unständigen Posten der Communal-Rechnungen die Decreturen zu ertheilen haben, nämlich in den Städten und Freiheiten der Magistrat, oder resp. der Schultheiß, bei den Dorf-Gemeinden aber der Bezirks-Schultheiß, nicht allein von dem genehmigten Voranschlag eine getreue Abschrift zu behalten, sondern auch über die an den Rechnungsführer erlassenen Anweisungen und Decreturen und deren Bestimmung eine genaue mit Tag und Datum versehene Annotation zu führen, auch sich zu Zeiten, über den Cassen-Zustand Nachricht geben zu lassen, und die Casse mit den Tage-Büchern zu vergleichen, damit sie sich täglich selbst nachweisen können, in wie fern über die für eine Rubrike der Rechnung bewilligte Summe zu disponiren und ob die Casse mit den nöthigen Geldmitteln versehen ist.

§. 30. Von dem genehmigten Voranschlag ist bei jeder Stadt, Freiheit und Gemeinde den Rechnungs-Führern ebenfalls eine gleichlautende Abschrift mitzutheilen, wovon sie die angesetzten und genehmigten Summen,

auf der ersten Seite der Rechnung, wie das Formular zeigt, anzusetzen haben. Diese Abschrift dient denselben zur allgemeinen Uebersicht ihrer Berechnung, und sie haben mit darauf zu sehen, daß die ihnen zukommenden Ausgabe-Decreturen, die in dem Voranschlag bewilligten Summen nicht übersteigen. Im Falle, daß dieses geschehen sollte, haben sie demjenigen, welcher die Decretur erlassen hat, den Anstand anzuzeigen, und wenn darauf nicht geachtet werden sollte, dem Großherzogl. Beamten davon die Anzeige zu machen. Erst dann, wenn der Rechnungs-Führer dieses gethan hat, ist er für den Ausgabe-Posten, wenn er bei der Oberrevision gestrichen wird, nicht mehr verantwortlich, und die Pflicht des Ersatzes fällt blos auf denjenigen, welcher die Decretur erlassen oder genehmigt hat. Die vom Beamten ertheilte Resolution ist den Belegen des in Frage stehenden Ausgabe-Postens anzufügen. Die zu besorgenden Abschriften des Voranschlags werden aus den Gemeinde-Cassen, jeder Bogen zu 4 Stüber gerechnet, vergütet, welche zur Ausgabe zu decretiren sind.

§. 31. Wenn ein unvorgesehener Vorfall plötzlich eine große im Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe, oder sonstige, großen Aufwand erfordernde, Maßregeln nöthig macht, so ist eine außerordentliche Zusammenkunft des Vorstands, der Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten zu veranstalten, um sich über die Mittel, wie die Ausgabe zu bestreiten ist, zu berathschlagen, wobei in Fällen, die keinen Verzug leiden, der Großherzogl. Beamte authorisirt wird, die nöthigen Maßregeln, jedoch nur in so weit, als es die augenblickliche Noth erfordert, eintreten zu lassen. Er hat jedoch den Vorfall auf der Stelle der Großherzogl. Regierung anzuzeigen, welche ihm weitere Verhaltungsbefehle wird zugehen lassen. Ohne Consens und Mitwirkung des Beamten kann in einem solchen außerordentlichen Falle von keiner Commune für sich etwas vorgenommen werden.

## Vierter Abschnitt von den vorzüglichsten, mit einer Einnahme oder Ausgabe verbundenen Gemeinde-Angelegenheiten und deren Berechnung.

§. 32. Durch den jährlichen Voranschlag wird zwar im Allgemeinen eine Norm festgesetzt, wornach sich

bei der Verwaltung der Einnahme und Ausgabe bei den Communen zu richten ist; da indessen die Nichtüberschreitung der bestimmten Summen und die Möglichkeit einer Ersparung oder eines Vortheils für die Gemeinde hauptsächlich von Abstellung der Mißbräuche und Unterschleife und von der Art abhängt, wie bei Besorgung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verfahren wird; so werden hier über die Behandlung der hauptsächlichsten mit einer Einnahme oder Ausgabe verbundenen und auf den Zustand des Gemeinde-Vermögens Einfluß habenden Gegenstände, so wie über deren Einführung in die Rechnung folgende zum Theil durch frühere Verordnungen bestimmte Vorschriften ertheilt.

## A. Processe.

§. 33. Unselige Streitsucht und oft wegen geringfügigen Gegenständen oder dem Privatinteresse einiger Einsassen erhobene Processe und die vielen dadurch entstandenen Kosten sind eine der Hauptursachen, warum viele Gemeinden in Schulden verfallen, und ihrem Untergang nahe gebracht sind. Um daher von den Gemeinde-Vorständen die Gelegenheit, auf Kosten der Gemeinden muthwillige Processe anzufangen, oder gegen gerechte Anforderungen ungegründete Einwendungen und Weiterungen zu machen zu entfernen; so ist sich nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a. Glaubt sich eine Stadt, Freiheit oder Gemeinde in ihrem Eigenthum oder ihren Gerechtsamen benachtheiligt, oder ist sie von einem Dritten bei einer Justizbehörde eingeklagt, so ist zuerst die Lage der Sache gehörig ins Klare zu stellen, und hat der Beamte sogleich und vor allen Dingen den Versuch zu machen, den Streit, unter Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung, durch einen Vergleich abzuthun. Sollte aber zum Vergleich keine Hoffnung vorhanden oder derselbe nicht zu Stande gekommen sein; so haben die Vorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten in genaue Ueberlegung zu nehmen, und einen Beschluß zu fassen: ob es zuträglich sei, einen Rechtsstreit anzufangen oder fortzusetzen?

b. Gehört die Sache in erster Instanz zur Entscheidung des Amtes, so hat der Großherzogl. Beamte die

Richtigkeit der vorliegenden Thatsachen zu untersuchen und darüber an die Regierung zu berichten.

c. Ist der Gerichtsstand in erster Instanz nicht bei dem Großh. Amte begründet, und der Rechtsstreit gegen einen Schriftsäßigen oder auswärts Wohnenden zu betreiben; so wird der gefaßte Beschluß wegen Führung des Rechtsstreits nebst den darauf Bezug habenden Actenstücken dem Großherzogl. Beamten eingeschickt, der solche mit seinem rechtlichen Gutachten an die Regierung einzusenden hat.

d. Die Regierung wird sodann näher entscheiden, ob der Rechtsstreit von der Gemeinde geführt werden, oder was bei der Sache geschehen soll?

e. Nur dann, wenn die Führung des Prozesses von der Regierung bewilligt ist; dürfen die Prozeßkosten, wenn die Sache ein Recht oder Eigenthum der ganzen Gemeinde betrifft, in der Gemeinde-Rechnung verrechnet werden.

f. Die Rechnungen über die Gerichtskosten und Deserviten der Sachwalter sind derjenigen öffentlichen Behörde, bei welcher die Verhandlungen geschehen sind, zur Moderation und Decretur vorzulegen, wie solches bereits durch die Verfügung vom 7. Dezember 1810 vorgeschrieben ist. Erst nach beigebrachter Decretur können solche dem Gemeinde-Rechner zur Zahlung angewiesen werden.

g. Vorlagen sind dem Gemeinde-Anwald nur mit Vorwissen und gegen schriftliche Anweisung des Großherzogl. Beamten, worin die vorläufig anzuweisende Summe eingerückt sein muß, von dem Rechnungs-Führer auszuzahlen.

h. Ueber die Authorisation Großherzogl. Regierung zur Führung des Prozesses muß der Gemeinde-Rechnung eine Urkunde beigelegt, und in den folgenden Rechnungen, wenn der Prozeß länger als ein Jahr dauert, sich darauf bezogen werden.

i. Die wegen eines Rechtsstreits abzuschliessenden Vergleiche müssen ebenfalls von der Regierung bestätigt sein, ehe sie vollzogen werden, oder in Rechtskraft treten können. Sie werden, wenn damit ein

Rechnungs-Gegenstand verbunden ist, der ersten Gemeinde-Rechnung in Urschrift beigelegt, nach Recessirung derselben aber zu den Communal-Urkunden und Litteralien, nach zurückbehaltener Abschrift bei den Rechnungs-Belegen, hinterlegt.

B. Verpachtungen und Verkäufe.

§. 34. Verpachtungen von Gemeinde-Besitzungen und Grundstücken sind jedesmal vor Ablauf der Pachtzeit vorzunehmen. Sowohl bei diesen als beim Verkauf von Früchten, Holz und Erzeugnissen aller Art, ist der Termin der Verpachtung oder des Verkaufs drei Sonntage vorher in den benachbarten Ortschaften, und, wenn das Objekt so beschaffen ist, daß das auswärtige Publikum Antheil nehmen kann, auch im Arnsberger Intelligenzblatt und andern benachbarten öffentlichen Blättern, bekannt zu machen. Wenn die Bekanntmachung unterbleibt, so ist der Akt an sich ungültig, und derjenige, welcher die Versteigerung oder Verpachtung vornimmt, hat für Schaden und Kosten zu haften. Wenn das zu verkaufende Objekt keine 50 Rthlr. werth ist, oder die Verpachtung blos in Grundstücken besteht, welche nur die, nicht gar zu weit Entfernten, benutzen können, so kann die Bekanntmachung durch das Intelligenz-, so wie durch jedes andere öffentliche Blatt unterbleiben.

§. 35. Jeder Verkauf und jede Verpachtung ist öffentlich und mit Vorbehalt der Ratifikation, vorzunehmen, und darüber ein ordentliches Protokoll, worin die Bedingungen vollständig enthalten sind, abzuhalten. Eine dieser Verpachtungs- oder Verkaufs-Bedingungen muß sein, daß der Letztbietende an sein Gebot, bis zur Einlangung der Ratifikation, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist, gebunden bleibt.

Das Versteigerungs-Protokoll ist mit Beilegung der Verkündigungs-Noten und der Unterschrift des Pächters oder Ankäufers versehen, dem Großherzogl. Beamten einzuschicken, welcher die Ratifikation, wenn das Pacht- oder Verkaufs-Quantum die Summe von 100 Rthl. nicht erreicht, ertheilen kann, in dem Falle aber, wenn die Summe größer ist, oder bei Ertheilung der Ratifikation sonst Anstände vorkommen, das Protokoll mit seinem gutachtlichen Bericht der Regierung zur Genehmigung

vorzulegen hat. Von dem Protokoll ist demnächst eine beglaubigte Abschrift der Communal-Rechnung beizulegen.

Erbpächte sind in jedem Falle der Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 36. Zum Mitbieten bei Verpachtungen oder Verkäufen sind, in der Regel, auch solche Personen, welche nicht Bürger oder Einwohner der Commune sind, zuzulassen, in einzelnen besondern Fällen kann jedoch bei den Großherzogl. Beamten die Erlaubniß, daß Verkäufe, oder Verpachtungen blos an Einwohner der Commune geschehen können, nachgesucht werden; dieser hat sodann mit Anführung der Gründe über das Gesuch an die Regierung gutachtlich zu berichten und die Entschließung abzuwarten. Alle Beilieger und sonstige Einwohner des Orts, welche nicht Gemeinde-Glieder sind, dürfen jedoch nie ausgeschlossen werden.

§. 37. Bei Verpachtung von Gemeinde-Grundstücken ist darauf zu sehen, daß dieselben in annehmliche Parzellen abgetheilt werden, damit auch Beilieger und nicht vermögende Einsassen an der Verpachtung Antheil nehmen können. Sollte es zweifelhaft sein, ob es nicht vortheilhafter sei, mehrere beieinander liegende Parcellen an einen und den nämlichen Pächter zu vermiethen, so ist eine doppelte Versteigerung, erst aufs Ganze, und dann auf die einzelnen abgetheilten Stücke vorzunehmen, um zu sehen, bei welcher Verpachtungs-Art für das Gemeinde-Aerar sich der größte Vortheil ergiebt.

§. 38. Der Zuschlag darf nur an zahlungsfähige Pacht- oder Kaufliebhaber geschehen, diejenigen, bei welchen es zweifelhaft ist, ob sie Zahlung leisten können, müssen, wenn sie zum Mitbieten zugelassen werden wollen, Bürgen stellen, welche, wenn ihnen der Zuschlag geschieht, das Protokoll mit zu unterschreiben haben. Wenn ein Schultheiß, oder wer an dessen Stelle die Versteigerung abhält, gegen diese Vorschrift fehlt; so hat er dem Aerar den Schaden zu ersetzen.

§. 39. In Betreff der bei Versteigerungen hier und dort noch üblichen Weinkäufe, so wie wegen der dabei üblichen Zechereien, ist sich nach der unterm 9. Mai 1803 (Nr. 46 d. S.) in hiesiger Provinz bekannt gemachten höchsten Verordnung zu richten.

§. 40. Da bei der eigenen Administration oder gewöhnlichen Zeitpacht der Mühlen die Gemeinden mehrentheils entweder nicht den gehörigen Vortheil oder gar Schaden haben, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß solche entweder vererbpachtet, oder veräußert werden. In jedem Falle muß die gehörige Veranstaltung getroffen werden, daß bei der Pacht die Last der Reparaturen dem Gemeinde-Aerar abgenommen, und der Gebäude-Zustand übrigens im Stande erhalten werde.

§. 41. Bei mehrern Communen werden einzelne Gemeinde-Grundstücke von den Einsassen entweder abwechselnd, oder von allen insgesammt genutzt, ohne daß davon dem Gemeinde-Aerar etwas entrichtet wird. Da durch diese Einrichtung nicht nur die Aufnahme der Cultur gehindert wird, sondern bei den täglich steigenden Bedürfnissen auch die Geldbeiträge zu den Communal-Lasten vermehrt werden, und also im Ganzen bei dieser Benutzung kein Vortheil ist, so sollen diese Grundstücke in Parcellen vertheilt, und bis etwa auf andere Weise darüber disponirt wird, zum Besten des Gemeinde-Aerars verpachtet werden.

§. 42. Um den Gemeinde-Aerarien vor und nach zur Selbstständigkeit zu verhelfen, den Einsassen die öfteren Beiträge zu ersparen, und die auf den Gemeinden haftenden Schulden zu tilgen, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß von den bei mehreren Gemeinden vorhandenen großen Waldemeien und Huthen, so viel immer davon entbehrlich und der Gemeinde ausschließliches Eigenthum ist, zum Besten des Gemeinde-Aerars in Parcellen abgetheilt und verpachtet werde. (§. 50.)

§. 43. Ebenso sind diejenigen Gefälle, deren eigene Detail-Erhebung ein besonderes Personal erfordert und mit Kosten verknüpft, auch nicht genau zu controlliren ist, z. B. Brücken- und Weg-Geld u. d. gl. in sofern es thunlich ist, an den Mehrstbietenden öffentlich zu verpachten.

§. 44. Die Communal-Jagden werden in Gefolge der höchsten Verordnung vom 23. November 1806 (Nr. 204 d. S.) nach den darin enthaltenen Bestimmungen verpachtet, bei Fischereien und Fischteichen, welche bisher entweder gar nicht, oder von den Einsassen einer Commune gemeinschaftlich benutzt wurden, soll zum Vortheil der

Gemeinde-Aerarien die Veranstaltung getroffen werden, daß solche entweder Distrikt- oder Stück-Weise an einzelne Pächter mehrstbietend verpachtet, oder in dem Falle, daß sich viele Pachtliebhaber finden, und dabei Vortheil zu hoffen ist, die Erlaubniß zu fischen Einzelnen, gegen eine Geldabgabe, unter Ratification des Großherzogl. Beamten ertheilt werde.

§. 45. In Ansehung der Holzverkäufe in den Gemeinde-Waldungen und der übrigen in das Communal-Forstwesen einschlagenden Gegenstände werden die Großherzoglichen Beamten und die Gemeinde-Vorstände auf die bestehenden oder noch erlassen werdenden Verordnungen verwiesen.

## C. Geld-Aufnahme und Aufkündigung von Activkapitalien.

§. 46. Daß keine Stadt, Freiheit oder Gemeinde das geringste Kapital ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung aufnehmen darf, und was bei Nachsuchung der Bewilligung beobachtet werden soll, ist bereits durch die höchste Verordnung vom 30. März 1805 (Nr. 139 d. S.) bestimmt, welche genau zu beobachten ist.

§. 47. Es wird bei vorschriftsmäßiger Verfertigung der Voranschläge zwar nicht leicht der Fall vorkommen, daß die Aufnahme eines Kapitals zur Bestreitung einer dringenden in dem Voranschlag nicht enthaltenen Ausgabe nothwendig wird, sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, so ist sich dabei nach der Vorschrift des §. 31 zu benehmen.

§. 48. Das aufgenommene Kapital muß in der Rechnung in Einnahme und dessen Verwendung vorschriftsmäßig in Ausgabe gebracht werden. Es darf eben so wie jede andere, zu Deckung einer gewissen Ausgabe bestimmte Einnahme, bei Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln, unter keinem Vorwande anders als zu seiner Bestimmung verwendet werden. Allenfallsige Activrecesse der Rechnungsführer können, ohne vorherige Bewilligung der Regierung, unter die Kapitalien nicht eingetragen werden.

§. 49. Activ-Kapitalien sollen, wo solches bis hierhin nicht geschehen ist, unverzüglich gerichtlich

versichert werden. Die Gemeinde-Vorstände sind verantwortlich dafür, daß dieses nicht unterlassen werde. Die Aufkündigung eines solchen Kapitals kann nur mit Vorwissen und Bewilligung der Regierung geschehen. Sie ist von den Gemeinde-Vorständen in Antrag zu bringen:

a. Wenn ein Activ-Kapital gegen den laufenden Zinsfuß zu niedrig steht, und mit der nämlichen Sicherheit zu höheren Procenten angelegt werden kann.

b. Wenn mit dem aufzukündigenden ein zu höheren Procenten zu verzinsendes Passiv-Kapital abgelegt werden kann.

c. Wenn ein Activ-Kapital in Gefahr des Verlustes steht.

In diesen Fällen hat der Rechnungs-Führer dem Gemeinde-Vorstand desfalls die nöthige Erinnerung zu machen, und dieser solche sofort dem Großherzoglichen Beamten anzuzeigen, welcher alsdann der Regierung bloshin berichtliche Anzeige zu machen, bei einer sonst vorzunehmenden Einziehung eines Activ-Kapitals aber, oder Verwendung der eingekommenen Gelder zu andern Zwecken auch Resolution zu gewärtigen hat.

§. 50. Bei jenen Gemeinden, welche mit Schulden belastet sind, ist bei der Verfertigung des jährlichen Voranschlags (§. 20.) vorzüglich in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen, auf welche Art dieselben getilgt oder wenigstens vor und nach gemindert werden können, ob allenfalls zur Bildung eines Tilgungs-Fonds entweder leidliche jährliche Beiträge oder eine Auflage auf irgend eine den Gemeinde-Gliedern unentgeldlich zustehende Holz-Weide- und Huthe-Abnutzung erhoben, oder durch Urbarmachung und Verpachtung unbenutzter Gemeinde-Gründe, oder sonst einzuführende Verbesserungen ein jährlicher blos zum Abtrag der Schulden bestimmter Fond gebildet werden kann. Hiebei ist sodann ein fester Plan zu entwerfen, dem Großherzoglichen Beamten zur Prüfung und Berichts-Erstattung vorzulegen, und dieser nach erfolgter Regierungs-Genehmigung aufs genaueste zu befolgen.

§. 51. Die mit der Gemeinde-Verwaltung beauftragten Personen haben nicht blos dafür zu sorgen, daß der Credit ihrer Gemeinde aufrecht erhalten, sondern auch

dergestalt vermehrt werde, daß die etwa zu hoch stehenden Zinsen auf niedrige Procente gebracht werden. Der Kredit wird vorzüglich durch eine pünktliche Zahlung der Zinsen zur Verfallzeit erhalten. Wenn eine Gemeinde wegen unterbliebener Zinsenzahlung in Schaden und Kosten geräth, so sind diese vom Rechnungs-Führer zu tragen, wenn er nicht den absoluten Abgang der baaren Mittel zur Verfallzeit aus dem Tagebuch, oder daß er davon zur gehörigen Zeit die Anzeige gemacht habe, nachweisen kann, in letzterm Fall ist der Schadens-Ersatz von denjenigen zu leisten, welchen die Versäumniß zu Schulden kommt.

## D. Veräußerung des vorhandenen und Erwerbung neuen Communal-Eigenthums.

§. 52. Keine Gemeinde-Besitzungen, Rechte und Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, dürfen ohne Einwilligung der Regierung veräußert werden. Der Antrag zur Veräußerung eines Communal-Eigenthums kann bei der jährlichen Aufstellung eines genauen Voranschlags außer diesem höchstselten, und nur bei unvorgesehenen Vorfällen nothwendig werden, wo dann nach der §. 31 gegebenen Vorschrift zu verfahren ist.

Wird in dem Voranschlag auf eine Veräußerung angetragen, so muß entweder die unbedingte Nothwendigkeit oder der offenbare Vortheil, welcher daraus für die Commune entsteht, hinlänglich dargethan werden.

§. 53. Unter die Arten der Veräußerung gehören auch die Tausch-Contracte. Wenn Gemeinden entweder unter sich oder mit einem dritten, Grundstücke, Waldungen oder auch sonstige Besitzungen, Rechte und Gerechtsame vertauschen wollen, so ist dieses an den Großherzoglichen Beamten zu berichten, welcher, nach vorheriger genauer Taxirung der beiderseitigen Tauschgegenstände, mit Einsendung des Taxations-Protocolls gutachtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten, und Genehmigung einzuholen hat.

§. 54. Das nämliche ist zu beobachten, wenn eine Gemeinde entweder durch Kauf, oder sonst titulo oneroso etwas erwerben will, der Großherzogliche Beamte hat in diesem Falle zu untersuchen:

a. Ob und welcher Vortheil durch den Erwerb für die Gemeinde entsteht?

b. Welche Mittel, ohne Nachtheil derselben, zu diesem Erwerb verwendet, oder auf welche Art dieselbe beigebracht werden können?

Die Schätzung des zu erwerbenden Eigenthums muß vorher gehen, und das Abschätzungs-Protocoll mit gutachtlichem Bericht vom Großherzoglichen Beamten zur Regierung eingeschickt werden. Kann eine Gemeinde durch Schenkung oder Vermächtniß etwas erwerben, so ist, um den zu besorgenden Rücktritt des Schenkenden zu verhindern, die Annahme der Schenkung zwar erlaubt, ein Vermächtniß aber darf nur mit Vorbehalt der einschlägigen Rechtswohlthaten angenommen werden. Der Großherzogliche Beamte hat darauf zu untersuchen, ob aus der Annahme für die Gemeinde sonst kein Nachtheil entstehen kann, und darüber an die Regierung gutachtlich zu berichten, welche dann, nach bewandten Umständen, ihre Einwilligung ertheilen wird.

## E. Bau und Unterhaltung gemeiner Gebäuden und Anlagen.

§. 55. Unter die Communal-Gebäude gehören alle diejenigen, deren Bau und Unterhaltung der Gemeinde obliegt, sie mögen zum öffentlichen Gebrauch bestimmt, oder von andern als Besoldungsstücke oder gegen Miethe benutzt sein.

Ueberflüßige, dem Gemeinde-Aerar durch ihre Unterhaltung nur lästig gewordene Gebäude, vorzüglich die entbehrlichen Pforten- und Hirten-Häuser, sind zu veräußern. Den Bewohnern ist, wenn sie die Wohnung als ein Besoldungsstück genießen, dafür allenfalls eine billige Hausmiethe zu zahlen.

Unter die gemeine Anlagen werden gerechnet: Stege, Brücken, Uferbefestigungen, Wege, Straßen, Abzugsgraben, Pflaster u. d. gl., welche die Gemeinde in brauchbarem Zustand erhalten muß. Es ist die Pflicht der Vorstände darauf zu sehen, daß die nothwendigen Reparaturen an diesen Gegenständen, sobald sich der geringste Mangel ereignet, gleich oder so zeitig

erfolgen, daß die Kosten durch Vergrößerung der Mängel nicht vermehrt werden. Die Communal-Gebäude, und gemeine Anlagen sind daher fleißig, und wo die Umstände eine öftere Visitation nicht etwa nothwendig machen, wenigstens zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst, von den Vorständen mit allenfallsiger Zuziehung eines Werkverständigen zu besichtigen, damit die daran sich äußernden Gebrechen zeitig entdeckt werden, die zu den unverzüglich nothwendigen Reparaturen erforderlichen Anstalten getroffen, und die Mittel dazu aus der im Voranschlag zu diesen Ausgaben bewilligten Summe, nach Vollendung der Arbeit angewiesen werden.

Bei den Gebäuden, welche von andern bewohnt werden, ist darauf zu sehen, daß von den Bewohnern nichts durch Nachläßigkeit verdorben werde. Falls dieses geschehen sollte, so ist auf baldige Wiederherstellung auf deren Kosten, zu dringen, wenn der Schaden aber binnen 4 Wochen nach geschehener Erinnerung nicht hergestellt ist, die amtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 56. Bei der im Herbste vorzunehmenden Besichtigung, soll zugleich ein Verzeichniß der im künftigen Frühjahr nothwendig vorzunehmenden Bäulichkeiten und Reparaturen aufgenommen, auch über die ersteren ein Bauriß, und über die sämmtlichen, mit Zuziehung eines Sachverständigen, ein Kosten-Anschlag verfertigt werden. Dieses Verzeichniß wird demnächst nebst Bauriß und Kosten-Anschlag in der November-Versammlung (§. 20) zur Prüfung und Berathung vorgelegt, demnächst von sämmtlichen Anwesenden und dem Professionisten unterschrieben, und als Beilage des Voranschlags an den Großherzoglichen Beamten eingeschickt.

§. 57. Wenn das vorzunehmende Bauwesen und der desfallsige Voranschlag von der Behörde genehmigt wird, so ist die Ausführung in der Regel an den Wenigstfordernden zu verdingen, und dabei auf genaue Erfüllung des Akkords zu sehen. Die Zahlung der bedungenen Summe kann erst dann erfolgen, wenn die Arbeit gut, und dem Akkord gemäß befunden ist, welches die Vorstände nach vorher gegangener Besichtigung unter den Akkord zu bescheinigen haben.

Ohne eine solche Bescheinigung darf der Gemeinde-Rechnungsführer keine angewiesene Zahlung eines

Akkords aus der Kommunal-Kasse leisten. Die geschehene Zahlung ist ebenfalls unter den Akkord zu quittiren.

§. 58. In allen sonstigen von Professionisten und Arbeitern übergebenen Rechnungen muß bei jedem Posten bemerkt sein, wohin und wofür die Arbeit geleistet ist. Wird dieses nicht befolgt, so hat der Rechnungsführer die an ihn gelangte Zahlungs-Decretur nicht eher in Vollzug zu setzen, als bis das Fehlende zugesetzt ist. In der Kommunal-Rechnung muß die Verwendung wenigstens im Allgemeinen bemerkt werden.

§. 59. Den Handwerkern, Tagelöhnern oder sonst für das Aerar, oder zum Besten der Gemeinde arbeitenden Leuten soll ihr Lohn nur in Geld bedungen, und gereicht, übrigens aber sollen weder Brandtwein noch sonstiges Getränke und Naturalien über den festgesetzten Lohn abgegeben und verrechnet werden. Alle Ausgaben von letzterer Art werden schlechterdings gestrichen.

Eben so dürfen z. B. bei Aufrichtung neuer Gebäude keine Geschenke und Gaben, noch sonstige Zechereien der Gemeinde in Rechnung gebracht werden. Mit den Zimmerleuten ist der Akkord so zu treffen, daß die Hebungskosten darin mitbegriffen werden, den außerdem zur Beihülfe zugezogenen Leuten ist allenfalls der gewöhnliche Taglohn zu zahlen, im Allgemeinen aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Gemeinde-Glieder bei Errichtung neuer Gebäude, mit Fuhren und Handdiensten thätigen Antheil nehmen, und die Ausgaben des Aerars zu ihrem eigenen Vortheil so viel möglich vermindern helfen.

§. 60. Ohne besondere Nothwendigkeit und wichtige Gründe, dürfen keine Baumaterialien in Vorrath angeschafft werden. Die etwa übrig bleibenden neuen Baumaterialien sind nur dann aufzubewahren, wenn dieses mit Sicherheit gegen Entwendung und Verderben und ohne besondere Kosten geschehen kann, auch die Baumaterialien in kurzer Zeit wieder gebraucht werden können. Ist dieses nicht der Fall, so müssen sie eben so wie die abständigen Materialien, und der Abfall vom Bauholz, nach vorheriger Bekanntmachung zum Besten der Kommunal-Kasse öffentlich versteigert, und bei Ver-

meidung schwerer Strafe, von Niemand, ohne Ausnahme, zu eigenem Nutzen verwendet werden. Wenn abständige Materialien den Handwerkern als Daraufgabe auf ihren Accord überlassen werden; so muß dieses ausdrücklich in demselben bestimmt sein.

§ 61. Keine bei der Communal-Verwaltung oder Rechnungs-Führung angestellte Person darf an der Lieferung von Baumaterialien zum gemeinen Bauwesen, oder von sonstigen Gemeinheits-Erfordernissen, den mindesten Antheil nehmen. Sollte dieses aber wegen gänzlichem Mangel an Concurrenz, ohne die Bedürfnisse, mit Kosten von andern Orten zu verschreiben, nicht vermieden werden können; so sind die Rechnungen dieser Art dem Großherzogl. Beamten zur Einsicht und Vergleichung mit den laufenden Preisen zuzuschicken und nur von diesem zur Ausgabe zu dekretiren. Der Rechnungs-Führer darf in einem solchen Fall die Zahlung auf die sonst gewöhnliche Dekretur des Vorstands nicht leisten.

## F. Taggelder und Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 62. Die Aufsicht über das Communal-Haushaltungswesen gehört unter die wesentlichen Obliegenheiten der Großherzogl. Beamten, und ist durchaus als officiell und zu jenen Gegenständen zu rechnen, für welche, außerordentliche Fälle und Bemühungen abgerechnet, in der Regel, von den Communen keine besondere Vergütung zu leisten ist. Die Regierungs-Aufträge und Rescripte sind daher nicht als förmliche Commissorien zu betrachten, und durch Erlassung von Paritorien und dergleichen Förmlichkeiten, die Kosten unnützer Weise zu vermehren. Wenn der Großherzogl. Beamte außerordentliche Verrichtungen gehabt hat, für welche er glaubt eine Vergütung fordern zu können, so hat er dieselbe, für jede Gemeinde besonders, zu verzeichnen und alle Viertel-Jahre zur Decretur an die Regierung einzusenden. Ohne diese ist kein Vorstand, oder Rechnungs-Führer ermächtiget, eine solche Gebühren-Rechnung aus dem Gemeinde-Aerar zahlen zu lassen oder auszuzahlen.

§. 63. Bei den Städten, Freiheiten und Gemeinden werden alle Amtsverrichtungen, welche innerhalb ihres Bezirks, mithin in der dazu gehörigen Feldmark oder

Waldung vorkommen, in der Regel ebenfalls als officiell betrachtet. In ganz besonderen Fällen, wo das Geschäft besonders zeitraubend oder mühseelig und den mit der Amtsverrichtung verbundenen Utilitäten nicht angemessen ist, sind die verlangten Gebühren, mit genauer Angabe der verrichteten Arbeit und dazu verwendeten Zeit, vierteljährig zu verzeichnen und dem Großherzogl. Beamten zur Prüfung einzusenden, der solche bis auf die Summe von 10 Rthlr. auf seine Verantwortlichkeit selbst zu decretiren, bei größern Summen aber die Rechnung mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Decretur einzusenden hat. Der Gemeinde-Rechnungsführer darf solche höhere Gebühren-Verzeichnisse nur auf die Regierungs-Decretur auszahlen.

§. 64. Die Gebühren der Schultheißen für Gänge, außer ihrem Bezirk; so wie der Rechner ꝛc. für dergleichen außer ihrer Gemeinde können nicht eher bezahlt werden, bis ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung des Geschäfts und Tages aufgestellt und von dem Großherzogl. Beamten unter der im vorhergehenden §. bemerkten Modifikation zur Zahlung dekretirt ist. Die Vergütung von Gängen an das Amt kann nur bei einer durch den Großherzogl. Beamten in Gemeinde-Angelegenheiten geschehenen Vorladung Statt haben, oder wo eine schriftliche Anfrage, die in der Regel statt haben kann, nicht anwendbar ist. Bei nöthigen auswärtigen Gängen, ist, wenn sie nicht besonders eilend sind, darauf zu denken, daß mehrere Gegenstände am nämlichen Ort in einem Gang abgethan werden können, indem sonst von mehrern kurz aufeinander folgenden Gängen an dem nämlichen Ort nur einer in Rechnung passirt werden soll.

§. 65. Die Geschäfte, welche durch die Rechnungs-Führung entstehen, und in bloßen Ausrichtungen außer dem Wohnort bestehen, hat der Rechnungs-Führer allein zu verrichten. Nur wenn ein Kapital, welches consentirt ist, abgeholt wird, Kapitalien abgetragen, oder sonst bedeutende Zahlungen an einem andern Orte empfangen oder geleistet werden, ist es erlaubt, eine sonstige Person aus der Gemeinde, jedoch nicht ohne Vorwissen des Vorstandes, mitzunehmen.

§. 66. Die Großherzogl. Beamten haben zu berichten, wie es bisher bei den verschiedenen Gemeinden ihres

Amtsbezirks, in Rücksicht der Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten gehalten worden ist, auch gutachtliche, dem Zustand der Gemeinde-Aerarien angemessene, Vorschläge zu machen, wie solche für die verschiedenen Gemeinde-Angelegenheiten in der Zukunft, um alle Willkühr zu entfernen, zu bestimmen sein möchten. Bis dahin behält es bei den bisher hergebrachten Gebühren unter den vorhin angeführten Modificationen sein Bewenden.

§. 67. Executions-Gebühren dürfen in Zukunft in die Gemeinde-Rechnungen nicht eingeführt werden; sie werden, wenn sie in der Ausgabe angesetzt sind, schlechterdings gestrichen und sind von denjenigen zu zahlen, welche die Execution durch Ungehorsam oder Nachläßigkeit veranlaßt haben. In Fällen, welche eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel begründen, kann die Zahlungs-Anweisung nur von der Regierung geschehen. Wenn von den Dicasterien Commissionen auf Kosten des Communal-Aerars erkannt werden, so werden die Diäten- und Kosten-Rechnungen von den Commissarien bei der committirenden Behörde eingegeben, und von dieser auf das Gemeinde-Aerar zur Ausgabe decretirt.

## G. Geschenke und Nachlaß von Gemeinde-Schuldigkeiten.

§. 68. Geschenke und Remunerationen können weder von den Vorständen noch Beamten auf Kosten des Gemeinde-Aerars gegeben, und dürfen nur dann bei der Regierung in Antrag gebracht werden, wenn eine mit außerordentlichem Vortheil für die Commune verbundene Handlung eine Aufmunterung zur Nachahmung verdient, und die Gemeinde nicht allein Schuldenfrei ist, sondern auch einen disponiblen und entbehrlichen Geldüberschuß hat.

§. 69. Unter die Arten von Geschenken gehört auch der Nachlaß von Gemeinde-Abgaben. Wenn ein an sich dürftiger Gemeinde-Debent durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle ganz zurückgesetzt wird, so kann der Beamte ihm an den Gemeinde-Abgaben, worunter jedoch nur die persönlichen z. B. Beilieger und dergleichen Abgaben, nicht aber jene, welche in Steuern und Pächten bestehen, zu verstehen sind, wenn die Zahlungsunfähigkeit außer seinem Verschulden liegt, durch eine

mit Anführung der Gründe versehene Ausgabe-Decretur bis zu 2 Rthlr. nachlassen, wird eine größere Summe nachzulassen verlangt, so hat der Beamte unter Anführung aller eintretenden Umstände Bericht zu erstatten und Resolution abzuwarten.

## H. Allmosen und Collecten.

§. 70. Allmosen dürfen in den Gemeinde-Rechnungen nicht vorkommen. Wo aber Armen-Anstalten sind, oder wo die Gemeinde, vermöge einer Stiftung, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde, zu einer Abgabe an die Armen verbunden ist, behält es dabei bis auf weitere Verfügung sein Bewenden. Auswärtige Collectanten sind gar nicht zuzulassen, wenn sie nicht von der Regierung die Erlaubniß zum Collectiren erhalten haben. Wenn sie aber eine solche vorzeigen, so sind sie damit an den Großherzogl. Beamten zu verweisen, der ihnen auf Vorschlag der Vorstände, und wenn die Erlaubniß zu collectiren, bestimmt auf Gemeinde-Aerarien ertheilt ist, für Jedes seiner Amts-Orte eine mit den Kräften des Gemeinde-Aerars in Verhältniß stehende Anweisung ertheilt, welche dann mit der Quittung des Collectanten versehen, von dem Rechnungs-Führer der Rechnung beizulegen ist.

## I. Hirten-Lohn.

§. 71. Aus mehreren Gemeinde-Rechnungen hat sich ergeben, daß die Gemeinden meistens von ihren Huthe-Gründen und Trift-Gerechtsamen nicht nur keinen Vortheil ziehen, sondern den gemeinen Hirten, außer der freien Wohnung auch noch ein oft beträchtlicher Lohn, an Geld und sonstigen Naturalien, auf der Gemeinde-Kosten abgegeben werde. Da die Huthe-Gründe bei mehreren Gemeinden einen Hauptbestandtheil ihres Vermögens bilden, und der Zustand der mehrsten von der Art ist, daß derselbe zur Erleichterung ihrer Einsassen einer Verbesserung sehr bedarf, da es ferner auch an sich unbillig ist, daß die ärmere Klasse der Beisassen, welche kein, oder doch weniger Vieh als andere halten, zur Besoldung der Hirten in gleichen Theilen mit beitragen sollen; so sind in Zukunft folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

In Ansehung derjenigen Einsaßen, welche an dem Communal-Grundvermögen nicht mitbetheiligt sind, bleibt es bei der bisherigen in das Communal-Aerar für die Huthe und Trift zu leistenden Abgabe, in Rücksicht der übrigen aber wird durch Beschluß der Vorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten eine mäßige, im Verhältniß stehende Abgabe von jedem Stück Vieh an das Gemeinde-Aerar bezahlt. Aus diesen Beiträgen zahlt dasselbe einen angemessenen Theil zur Unterhaltung der Hirten; der übrige Lohn derselben aber ist, nach Maßgabe des mit ihnen zu treffenden Accords, auf sämmtliche Viehtreibende, nach der Zahl des Viehes, auszuschlagen, und von denselben unmittelbar an die Hirten ohne fernere Berechnung zu entrichten. Damit nun die an die Gemeinde zu leistenden Beiträge in der Rechnung gehörig bescheinigt werden; so ist in Gegenwart der Hirten über das auszutreibende Vieh, ein Verzeichniß aufzusetzen, dessen Richtigkeit von den Vorständen zu bescheinigen, und davon eine beglaubigte Abschrift an den Gemeinde-Rechner zur Erhebung und zum Beleg der Rechnung abzugeben. Befreiungen von Hirten-Lohn und Triftgeld dürfen gar nicht gestattet werden. Wenn besondere Verfassungen und Verhältnisse eine Ausnahme von obigen Vorschriften begründen sollten, so erwartet man darüber von den Beamten bei Einsendung des Voranschlags ausführlichen und gutachtlichen Bericht.

## K. Zehrungen und Zechereien.

§. 72. Alle Arten und Gattungen von Zechereien auf Kosten der Communal-Aerarien sind durchaus verboten, wenn dergleichen in Rechnung kommen, so werden sie gestrichen, und demjenigen, der die Ausgabe-Dekretur ertheilt hat, zum Ersatz zugeschrieben.

§. 73. Hierhin gehören auch die Zechereien bei feierlichen Grenzzügen. Die Ortsvorstände haben dafür zu sorgen, und desfalls den Großherzogl. Beamten die geeigneten Anträge zu machen, daß vor und nach allenthalben unter beamtlicher Mitwirkung die Grenzen berichtigt, versteint und durch Recesse mit den Nachbaren, welche unter Beobachtung der rechtlichen Formen zu errichten sind, gegen Beeinträchtigungen gesichert werden. Dann bedarf es überhaupt der kostspieligen feierlichen

Grenzzüge nicht mehr. So lange solche indessen noch nöthig sind, sollen bei den Städten und Freiheiten der Magistrat oder Schultheiß und Gemeinde-Rath, bei den Dorfgemeinden aber der Bezirks-Schultheiß nebst den Deputirten dem Grenzzug beiwohnen und dafür die gewöhnlichen Taggelder beziehen, übrigens aber soll nichts an Essen und Trinken, oder sonst etwas auf Kosten des Aerars verrechnet werden.

§. 74. Unter die Zehrungen und Zechereien gehören auch die an vielen Orten üblich gewesenen Gastereien auf den 4 höchsten oder anderen Festtagen im Jahr, wobei denn auch bei den Processionen viel Aufwand an Pulver, Lichter und sonstigen Unkosten auf den gemeinen Beutel gemacht wurde. Diese Ausgaben sind künftig, in so fern sie auf Kosten des Gemeinde Aerars geschehen, gänzlich untersagt und zu dergleichen Ausgaben darf der Gemeinde-Rechnungsführer unter Strafe des Ersatzes keine Zahlungs-Dekreturen annehmen, noch solche in Rechnung bringen.

§. 75. Einquartierungs-Kosten dürfen in der Regel aus dem Gemeinde-Aerar für die Eingesessenen nicht bestritten werden. Die durchpassirenden Truppen sind in den Orten, wo sie übernachten, bei den Einwohnern der Reihe nach umzulegen, und die allenfallsigen Verpflegungs-Kosten von den Quartierträgern zu bestreiten. Ist aber die Lage einer Gemeinde so beschaffen, daß der Truppendurchmarsch sie öfter wie jede andere trifft, oder kommen ungewöhnliche Einquartierungs-Fälle, so muß desfalls vom Großherzogl. Beamten berichtliche Anzeige geschehen, und wegen Bestreitung der Kosten und deren Berechnung nähere Verfügung abgewartet werden.

## L. Gemeinheits-Umlagen.

§. 76. Wenn zu den Amts-Kirchspiels- oder Gemeinde-Bedürfnissen Gelder in der Gemeinde durch Beiträge der einzelnen Einwohner, oder sogenannte Umlagen erhoben werden sollen, so ist dazu die Einwilligung der Regierung erforderlich. Bei Aufstellung der jährlichen Voranschläge, worin alle gewöhnliche Gemeinde-Bedürfnisse sowohl, als auch die ausserordentlichen im folgenden Rechnungs-Jahr zu bestreitenden Ausgaben mit Zuverläßigkeit enthalten sein müssen, wird sich der Fall nicht

oft ereignen, daß außer den in demselben enthaltenen Summen im Laufe des Jahrs noch die Hebung außerordentlicher Beiträge nothwendig wird. Sollte dieser ausserordentliche Fall aber dennoch eintreten, so ist dabei die unter dem 22. Oktober 1808 (Nr. 291 d. S.) desfalls erlassene Verfügung aufs genaueste zu befolgen, oder, wenn dazu die Zeit zu kurz ist, nach der §. 31 gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 77. Wer außer der in dem Voranschlag bewilligten oder bei außerordentlichen Vorfällen auf die vorgeschriebene Art nachgesuchten Umlage, das mindeste von den Einsassen an Beiträgen entweder heimlich oder nach genommener Absprache einfordert und erhebt, verfällt nicht nur in die in der obgedachten Verfügung bestimmte Strafe von 20 Gulden, sondern es wird gegen denselben auch mit größerer Strafe verfahren werden. Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche an der Erhebung Theil genommen, darum gewußt, und es unterlassen haben, davon höhern Orts die Anzeige zu machen, wozu jeder, der von einem solchen Unternehmen Kenntniß hat, verpflichtet ist.

§. 78. Wenn eine Umlage entweder in dem Voranschlag oder außerordentlich bewilligt ist, so wird, über die von den Gemeinde-Einsassen zu leistenden Beiträge, ein namentliches Verzeichniß gefertigt, von dem Gemeinde-Vorstand bescheinigt, und dem Rechnungsführer zur Erhebung und zum Beleg der Rechnung mitgetheilt.

## Fünfter Abschnitt von den Urkunden und Literalien der Kommunen und derselben Behandlung.

§. 79. Mit einer ordentlichen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens stehen die Erhaltung der Besitzungen, Rechte und Gerechtsamen der Kommunen und die Abwendung aller Beeinträchtigung von denselben, in der genauesten Verbindung. Es ist daher die Pflicht der mit der Verwaltung beauftragten Personen, alle Urkunden, Literalien und Nachrichten, welche zum Beweis des Eigenthums oder der Rechte und Befugnisse der Gemeinden, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens, dienen können, oder über dieselben einige Auskunft geben, nicht nur gegen

Feuers-Gefahr und Entwendung möglichst zu sichern, sondern auch in einer solchen Ordnung aufzubewahren, daß sie im Bedürfniß-Falle gleich benutzt werden können.

§. 80. In den Städten und Freiheiten hat der erste Bürgermeister, Stadt- oder Freiheits-Schultheiß, bei den Dorf-Gemeinden aber der Bezirks-Schultheiß dafür zu sorgen:

1. Daß genaue Erkundigung und Nachsuchung bei den ehemaligen Rathsgliedern, Vorstehern und Rechnungsführern angestellt werde, ob dieselben noch Gemeindeliteralien in Händen haben, und in diesem Falle solche abgeliefert werden.

2. Sie haben ferner zu veranstalten, daß die Urkunden und Literalien, worunter jedoch jene, welche zur laufenden Verwaltung und Amtsführung des Vorstands gehören, nicht zu rechnen sind, entweder in einem mit zwei Schlössern versehenen feuerfesten Gewölbe in ordentlichen mit Fächern versehenen Repositorien, oder wo kein Gewölbe vorhanden ist, in tragbaren Repositur-Schränken, wie solche, durch die unter dem 23. Februar 1808 erlassene Anweisung zur Einrichtung und Verwaltung der Amtsreposituren, vorgeschrieben sind, in einem eben so verschlossenen und trocknen Raume aufbewahrt werden.

3. Für jede Dorfgemeinde ist eine eigene tragbare in Fächer abgetheilte, mit zwei Schlössern versehene, sogenannte Gemeinde-Lade, wo deren noch keine vorhanden ist, anzuschaffen. Der Aufbewahrer ist verantwortlich dafür, daß dieselbe gegen Feuersgefahr und Entwendung möglichst gesichert werde.

§. 81. Zu dem Gewölbe oder Raume, wo die Repositorien oder Schränke aufgestellt sind, muß in den Städten und Freiheiten außer dem Vorstand, dem ältesten Repräsentanten oder Gemeinde-Rath, zu jeder Gemeinde-Lade aber nebst dem Bezirks-Schultheiß, dem ältesten Deputirten, ein Schlüssel gegeben werden, damit ohne deren Beisein keine Literalien oder Urkunden herausgenommen oder hineingelegt werden können, und auf diese Art das allgemeine Zutrauen, daß nichts daraus entkommen könne, erhalten werde.

§. 82. Die Eintheilung der vorhandenen Urkunden und Literalien geschieht sowohl bei den Städten und Freiheiten, als den übrigen Communen, durchaus einförmig, nach dem im 2ten Abschnitt vorgeschriebenen Inventar, dergestalt, daß die zu einer Rubrik gehörigen Nachrichten in ein Convolut zusammengelegt und mit einem Umschlage versehen werden, worauf in der Mitte Rubrik und Nummer, wie solche im Inventar angegeben sind, gesetzt werden. Da bei Aufstellung des letztern auch die ältern Nachrichten nachzusehen sind, so kann bei dieser Gelegenheit zugleich die Sonderung derselben in die gehögen Rubriken und Convolute ohne Schwierigkeit vorgenommen werden. Jedes Convolut wird auf der Seite noch besonders mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet, wodurch sich die Ordnung ergiebt, nach welcher sie in den Archiven oder Gemeinde-Laden hinterlegt werden. Die Verzeichnung der in den Convoluten vorhandenen einzelnen Stücke, kann demnächst vor und nach geschehen. Diese Verzeichnisse werden alsdann jedem Convolute beigelegt. In der Folge können die einzelnen Verzeichnisse kopirt, und die Abschriften mit Zusetzung weißer Bogen zum Nachtrag der etwa hinzukommenden Stücke ebenfalls nach den Nummern zusammengeheftet werden, damit man ohne Nachsehung der Convolute wissen kann, welche Nachrichten über einen Gegenstand vorhanden sind.

§. 83. Durch diese Einrichtung kömmt die Ordnung der Gemeinde-Literalien nicht nur mit dem Inventar, sondern, da dieses die Grundlage der Rechnung ist, auch mit dieser überein; das Inventar bildet zugleich eine Art von Nachweisung über die Stadt- und Freiheits-Archive und die Gemeinde-Laden, und diese können auch von jedem Ungebildeten in Ordnung erhalten, und die nachzusehenden Gegenstände gleich gefunden werden.

§. 84. Obligationen, Kontrakte, Kaufbriefe oder sonstige Originalien, welche bei den Gemeinde-Rechnungen als Beläge vorgebracht werden, dürfen nach Recessirung derselben nicht unter den Belägen liegen bleiben, sie müssen davon getrennt und zu dem gehörigen Convolut in das Archiv oder die Gemeinde-Lade reponirt, statt derselben aber zu den Rechnungs-Belägen entweder Abschriften oder Nachweisungen, wo das Original vorfindlich ist, gelegt werden.

Beim Abgang der Vorstände sind die vorhandenen Gemeinde-Nachrichten an die Nachfolger nach den Verzeichnissen (§. 82.) gehörig zu überliefern.

Die Großherzoglichen Beamten werden ausdrücklich angewiesen, sowohl die §. 80. vorgeschriebene Ablieferung der Gemeinde-Literalien zu befördern, als auch bei Gelegenheit sonstiger persönlichen Anwesenheit, insbesondere während und nach Errichtung des vorgeschriebenen Inventars, von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, und zur Hebung der bisherigen Unordnung und Nachläßigkeit in Aufbewahrung der Communal-Papiere durch Ertheilung der nöthigen Anweisungen möglichst mitzuwirken.

## II. Abtheilung.

### Von Führung, Stellung, Revision und Receßirung der Gemeinde-Rechnungen insbesondere.

### Sechster Abschnitt von Führung der Tagebücher.

§. 85. Die erste Pflicht eines Jeden, der anvertrautes Vermögen zu verwalten und eine Rechnung zu führen hat, ist: daß er die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gleich aufschreibe und dazu ein besonderes Buch halte. Dieses Buch heißt das Tagebuch oder Journal. Alle Einnahmen und Ausgaben sind darin, so wie solche vorkommen, und zwar bis zu fernerer Verordnung im 25 Gulden Fuß, den Reichsthaler zu 60 Stüber, und den Stüber zu 12 Deut nacheinander einzutragen.

Bei jedem Posten muß bemerkt werden:

a. Der Tag der Einnahme oder Ausgabe.
b. Der Name des Debenten oder Empfängers.
c. Die Art und Ursache der Einnahme und Ausgabe.

Die Anlage Ziffer 3. zeigt, wie dasselbe eingerichtet und geführt werden muß.

§. 86. Wenn bei der ständigen Einnahme eine Rubrik aus einer Menge einzelner Posten von einerlei Gat-

tung besteht, deren Jeder nur eine Kleinigkeit beträgt, so kann, um die allzugroße Ausdehnung des Tagebuchs zu vermeiden, und den Rechnungsführer zu erleichtern, die Erhebung nach dem Hebregister geschehen, es sind aber alsdann, zur Einnahme von dergleichen ständigen Gefällen, gewisse bestimmte Tage anzusetzen, und regelmäßig beizuhalten, wo dann jedesmal dasjenige, was auf einen Tag empfangen ist, in einer Summe ins Tagebuch eingetragen wird. In der Rechnung wird der ganze Betrag ebenfalls in einer Summe angesetzt, und derselben das Hebregister, worin alle in Rücksicht der Debenten vorgegangenen Veränderungen gewissenhaft zu bemerken sind, zum Belag der betreffenden Rubrike beigelegt. Uebrigens wird es bei beträchtlichen Recepturen von großem Nutzen sein, und zur Erleichterung der Rechnungsführer dienen, wenn im Allgemeinen gewisse Zahlungstage in der Woche angesetzt, und bei den Debenten, wo es noch nicht geschehen ist, Quittungsbücher eingeführt werden, wodurch sowohl am Papier als Zeitaufwand vieles erspart wird.

§. 87. Durch das Tagebuch wird der Bestand der Communal-Kasse genau nachgewiesen, und der Rechnungsführer kann sich täglich durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe überzeugen, wie viel er in der Kasse haben muß, er wird dadurch in den Stand gesetzt zu seiner Sicherheit, bei einer sich ergebenden Verschiedenheit, gleich die Ursache derselben zu erforschen, und die allenfallsige Unrichtigkeit der Kasse berichtigen zu können. Er ist verpflichtet, sein Tagebuch dem Ortsvorstand, so oft es verlangt wird, vorzulegen, und verantwortlich dafür, daß bei einer unvermutheten Nachsehung der Kasse, deren Inhalt ganz genau mit dem Tagebuche übereinstimme, auch das letztere bis auf den Tag der Untersuchung fortgeführt sei. Jede vorgefundene Unrichtigkeit ist unverzüglich dem Großherzogl. Beamten anzuzeigen.

§. 88. Bei jenen Communen, wo Früchte und sonstige Naturalien zu verrechnen vorkommen, ist die Form des darüber zu führenden Tagebuchs die nämliche, jedoch mit folgenden Abänderungen:

a. Anstatt der Rthlr. Stbr. Deut, wird in den Kolonnen der Einnahme und Ausgabe das Fruchtmaaß, womit ein- und ausgemessen wird, z. B. Scheffel, Spint, Becher angesetzt.

b. Für jede besondere Frucht- oder Naturalien-Gattung wird ein besonderer Bogen genommen und der Namen derselben oben in der Mitte angesetzt. Diese verschiedenen Bogen werden am Ende des Rechnungsjahrs zusammengeheftet, und bilden das Tagebuch über die Naturalien. (Anl. 3.)

## Siebenter Abschnitt von Stellung der Rechnungen.

§. 89. Da in dem Tagebuch die täglichen Einnahmen und Ausgaben untereinander, so wie sie vorkommen, eingetragen sind (§. 85), so wird dadurch zwar eine tägliche Uebersicht des Kassenzustandes erhalten; allein es ergiebt sich noch nicht; ob alles, was hätte einkommen sollen, wirklich eingekommen und verrechnet ist. Ebenwenig läßt sich aus dem Tagebuch die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und das Verhältniß des Ertrags eines Verwaltungs-Gegenstandes zu dem darauf verwendeten Aufwande in den einzelnen Zweigen des Gemeinde-Haushalts beurtheilen. Es wird daher ein zweites Buch oder die eigentliche Rechnung nothwendig, worin alle Einnahmen und Ausgaben, welche in dem Tagebuch blos nach der Zeitordnung vorkommen, nach ihrer Art und Gattung von einander abgesondert, und in so viele Rubriken eingetheilt sind, als nöthig ist, um über den Bestand und die Verwaltung des Communal-Vermögens und die dem Rechnungsführer in Hinsicht der Berechnung aufliegende Verantwortlichkeit eine hinlängliche Uebersicht zu erhalten.

§. 90. Die Anlage Ziffer 4 enthält ein allgemeines Formular einer Gemeinde-Rechnung, deren Empfang und Ausgabe aus Geld und Naturalien besteht. In dieses Formular sind die mehresten Rubriken aufgenommen, die bei einer Gemeinde vorzukommen pflegen und bei denjenigen, wo es nöthig schien, sind zur Belehrung der Rechnungs-Führer besondere Bemerkungen angefügt. Bei Gemeinden, wo nicht alle Arten und Gattungen der im Formular aufgeführten Einnahmen und Ausgaben vorkommen, ist es nicht nöthig, alle in demselben enthaltene Rubriken in der Rechnung aufzuführen, sondern es sind durch die Großherzogl. Beamten nur diejenigen vorzuschreiben und einzuführen, welche, wenn auch nicht jedes Jahr, doch zuweilen vorkommen, dagegen aber auch die-

jenigen den Lokalitäten angemessenen Rubriken noch zuzusetzen, welche im Formular etwa nicht angeführt sein sollten.

§. 91. Die bei der Rechnung eingeführte Ordnung ist folgende:

Die Geldrechnung besteht aus drei Theilen, nämlich der Einnahme, der Ausgabe und dem Rechnungs-Abschluß. Die Einnahme fängt mit Ansetzung des vom vorigen Jahr übrig gebliebenen Kassenrestes an, dann wird dasjenige in Empfang gebracht, was dem Rechnungsführer etwa durch die Revision der letzten Jahres-Rechnung zu Last gesetzt ist und hierauf folgt der Empfang der vorjährigen Rückstände. Nach Anführung und Berechnung dieser auf die vorherige Rechnung Bezug habenden Einnahmen, werden zuerst die ständigen und nach diesen die unständigen Einnahmen des neuen Rechnungs-Jahrs aufgeführt. Am Schluß der Einnahme wird jede Empfangs-Rubrike, nebst ihrem Betrag mit Bezug auf die Seite der Rechnung, wo sie zu finden ist, wiederholt, und durch Zusammenziehung der einzelnen Summen der Gesammt-Betrag der ganzen Einnahme bestimmt. Nach der Einnahme folgen die Ausgabe-Rubriken, und bei diesen ebenfalls zuerst diejenigen, welche auf die vorige Jahres-Rechnung Bezug haben, nämlich dasjenige, was der Rechner beim Schluß des vorigen Jahrs etwa vorgeschossen hatte, und was ihm bei der Revision der letzten Rechnung zu gut geschrieben, und in Ausgabe zu bringen gestattet wurde, hierauf kommen die ständigen und nach diesen die unständigen Ausgaben des neuen Rechnungs-Jahrs, dann folgt die Wiederholung der Ausgabe und Formirung des Gesammt-Betrags derselben, wie bei der Einnahme.

§. 92. Die in der Rechnung einmal bestimmte Folge der Rubriken, ist immer beizubehalten, und auch in der Ordnung der aufeinander folgenden Einnahmen und Ausgaben darf in der Folge ohne Vorwissen und Bewilligung des Großherzogl. Beamten keine Abänderung getroffen oder gar eine Rubrik, wenn in einem Jahre bei derselben keine Einnahme oder Ausgabe vorkommen sollte, weggelassen werden.

Wie die Belege der Rechnung zu ordnen sind, wird in dem folgenden Abschnitt §. 101 näher vorgeschrieben.

§. 93. Wenn die Rubriken der Rechnung aus dem Formular, oder nach den nähern beamtlichen Bestimmungen (§. 90) formirt sind und die Rechnung zum Eintragen der Posten vorbereitet ist, so werden, im ersten Rechnungs-Jahr, gleichzeitig mit Errichtung des Inventars, nachher aber gleich beim Anfange des Rechnungs-Jahrs, alle entweder immer, oder auf mehrere Jahre ständige Posten der Einnahme aus dem Inventar und der vorigjährigen Rechnung mit Genauigkeit sowohl bei der Geld- als Naturalien-Rechnung in die gehörigen Rubriken eingetragen. Bei der unständigen Einnahme aber geschieht die Eintragung der eingekommenen Empfangs-Dekreturen, oder sonstigen Anweisungen in die Rechnung, sobald dieselben dem Rechnungsführer zugestellt werden, sie mögen gleich oder später erst eingehen. Ins Tagebuch aber werden die letzteren erst beim wirklichen Empfang der einzunehmenden Summen eingetragen. Der Rechnungsführer ist verantwortlich dafür, daß kein Posten, der eingehen soll, in der Rechnung ausgelassen werde. Diese Verantwortlichkeit geht zum Theil auch auf diejenigen über, welche bei Abhörung der Rechnung mitzuwirken haben, wenn sie einen weggelassenen Posten übersehen, und sie haben sämmtlich dem Aerar für den durch die Weglassung entstandenen oder in der Folge entstehenden Schaden zu haften.

§. 94. Bei Städten, Freiheiten und jenen Gemeinden, welche beträchtliches Communal-Vermögen besitzen, soll der Uebertrag der Ausgaben aus dem Tagebuch in die Rechnung entweder gleich nach deren Berichtigung, oder doch wenigstens alle acht Tage geschehen. Bei jenen Gemeinden aber, welche wenig Communal-Vermögen besitzen, oder wo nur die Gemeinde-Umlagen zu berechnen und also die Rechnungen unbeträchtlich sind, ist es hinlänglich, wenn die Ausgabe-Posten aus dem Tagebuch, vor dem zur Stellung der Rechnung bestimmten Termin auf einmal in die Rechnung eingetragen werden.

§. 95. Aus der Total-Summe der Einnahme ist nun zwar zu ersehen, was in dem Rechnungs-Jahr hätte empfangen werden *sollen*, da indessen mehrere Einnahmen rückständig geblieben sein können, so wird in dem dritten Theil der Rechnung beim Rechnungs-Abschluß der Betrag, der ohne Schuld des Rechnungsführers nicht eingekommenen und zur Liquidation geeigneten Rückstände, wor-

über in dem 9ten Abschnitt die näheren Vorschriften gegeben werden, gemäß dem der Rechnung beigefügten specifischen und bescheinigten Verzeichniß von der Einnahme abgezogen, und dadurch die Summe der wirklichen Einnahme bestimmt, welche mit dem Tagebuch übereinstimmen muß. Durch Vergleichung des Gesammt-Betrags der Ausgabe mit der wirklichen Einnahme ergiebt sich demnach, welcher Vorrath übrig bleibe, oder ob der Rechnungsführer im Vorschuß sei.

Die Einrichtung der Naturalien-Rechnung ist ganz einfach. Von jeder Gattung wird zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe aufgeführt, z. B. Einnahme an Roggen, Ausgabe an Roggen. Einnahme an Gerste, Ausgabe an Gerste u. s. w. Die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe geschieht bei jeder Gattung besonders, und das Resultat derselben muß ebenfalls mit dem Naturalien-Tagebuch übereinstimmen.

§. 96. Um der unnützen Weitläufigkeit der Rechnungen vorzubeugen, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

a. Es ist nicht erforderlich, daß in der Rechnung jede Rubrike eine besondere Seite einnehme, jedoch muß jede mit einer besondern Nummer bezeichnet und mit ihrer eigenen Summe abgeschlossen sein.

b. Die Rechnungen werden in Bogenform gestellt, sie dürfen nicht übertrieben weitläufig geschrieben und die Kolonnen nicht unnöthig breit gemacht werden.

§. 97. Die Einnahme an Naturalien, worunter sowohl die eingehenden Früchte als auch die sonstigen Gefälle an Heu, Stroh, Hühner, Eier ꝛc. verstanden werden, erfordern, wenn sie in den festgesetzten Gattungen geliefert werden, besondere Aufsicht und Pflege, auch geht, vorzüglich bei den Früchten, durch die Lieferung selbst, das Ein- und Ausmessen, öftere Umschlagen, Krimpf ꝛc. und manche Unterschleife vieles verloren, und durch den nachherigen Verkauf der Früchte und übrigen Naturalien entstehen für die Gemeinheits-Aerarien wieder neue Kosten, ohne den zur Aufbewahrung erforderlichen Raum, und dessen einträgliche Benutzung in Anschlag zu bringen. Es ist daher für jene Gemeinden, welche dergleichen zu erheben haben, im Allgemeinen zuträglicher und für die Verwaltung und Berechnung einfacher, wenn statt der Naturalien der Empfang in Geld geschieht.

Da die Natural-Gefälle entweder in Grundrenten oder in Erb- und Zeitpachts-Gefällen bestehen, so ist in Ansehung der letztern bei der erneuerten Verpachtung in der Regel darauf zu sehen, daß solche statt der Naturalien für gewisse Geldsummen verpachtet werden. Sind es aber Grundrenten, oder Erbpacht-Gefälle; so kann deren Erhebung, besonders wenn sie in Kleinigkeiten bestehen, aufs Meistgeboth in Geld verpachtet werden.

In Ansehung der wirklich noch eingehenden Natural-Gefälle ist darauf zu sehen, daß sie in einer kurzen Frist nach der Ablieferung aufs Meistgeboth verkauft werden. Im letztern Falle ist der Geld-Erlöß in der Geldrechnung unter der Rubrik „von verkauften Früchten und Naturalien" in Einnahme zu setzen, in der Naturalien-Rechnung aber wird, wenn die Natural-Gefälle in Geld bezahlt sind, jeder Debent namentlich mit seinem zu liefernden Quantum unter der gehörigen Rubrik in Einnahme gesetzt, und in der Ausgabe mit Bezug auf die Seite der Geld-Rechnung, wo der Geldpreis vereinnahmet ist, wieder zur Ausgabe gebracht.

§. 98. Außer dieser Geld- und Naturalien-Rechnung, darf Niemand, er sei wer er wolle, eine Neben- oder geheime Rechnung, worin gewöhnlich geheime Einnahmen eingeführt, und meistens unnütze, das Tageslicht nicht vertragende, und verbotene Ausgaben an Zechereien, Geschenken, Vergütung zum Ersatz geschriebener Rechnungs-Posten u. drgl. verrechnet werden, führen. Ueberhaupt darf außer dem Gemeinde-Rechner Niemand etwas für die Gemeinde empfangen oder ausgeben.

Führt der Rechnungsführer selbst eine geheime Rechnung, oder hat derselbe Kenntniß davon, daß außer der seinigen noch eine andere von irgend Jemand geführt werde, und unterläßt es, dem Großherzogl. Beamten die schuldige Anzeige zu machen, so ist er nicht nur dem Gemeinde-Aerar zunächst für den entstehenden Schaden verhaftet, sondern hat auch nebst Zahlung der Untersuchungs-Kosten nach Beschaffenheit der Umstände Geld- oder körperliche Strafe zu erwarten, die nämliche Strafe trifft auch Jeden, der bei dem Communalwesen der Gemeinde angestellten Personen, welche von der geheimen Rechnung Mitwissenschaft haben, oder gar Antheil daran nehmen.

§. 99. Im Allgemeinen ist es die Pflicht der Rechnungsführer, für den Genuß ihrer Besoldung neben der Führung des Tagebuchs auch die Rechnung mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu stellen, oder auf ihre Kosten stellen zu lassen und dabei jedesmal die über die vorherige Rechnung erfolgten amtlichen und Oberrevisions-Verfügungen einzusehen und zu befolgen. Jedoch wird es für die ersten Jahre dem Ermessen des Großherzogl. Beamten überlassen, zur Stellung der Rechnungen entweder durch die Steuerperäquatoren, oder sonstige taugliche Personen einige Aushülfe leisten zu lassen. Für die Abschriften der Rechnung werden per Bogen 4 Stüber in Rechnung passirt.

## Achter Abschnitt von den Belegen und Quittungen.

§. 100. Jeder Rechnungsführer ist schuldig die Posten seiner Rechnung zu belegen, das heißt: nachzuweisen, daß nicht mehr eingekommen und in Einnahme zu berechnen war, als wirklich angesetzt ist, und daß jeder Ausgabe-Posten, nicht nur zur Ausgabe geeignet, sondern auch wirklich ausgegeben sei. Die Urkunden, wodurch er diese Nachweisung leistet, heißen Belege.

§. 101. Die während dem Laufe des Jahrs einkommenden Rechnungs-Belege werden, vor der Hand, in besondern Umschlägen sorgfältig aufbewahrt, worauf die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wozu sie gehören, notirt werden. Beim Rechnungs-Abschluß wird alsdann jede Rubrike, von der ersten bis zur letzten, besonders vorgenommen, und jedes Beleg nach Ordnung der eingetragenen Posten, mit einer durch die ganze Rechnung fortlaufenden Nummer bezeichnet, und diese in der ersten linker Hand angebrachten Kolonne bei dem betreffenden Posten angesetzt.

Wenn mehrere Posten durch ein und das nämliche Beleg bescheinigt werden; so ist dasselbe bei dem ersten Posten zu nummeriren und bei den nachfolgenden nur anzuführen.

§. 102. Die ständigen Einnahmen gründen sich sowohl auf das im 2ten Abschnitt vorgeschriebene Inventar, als auf die vorige Rechnung. Dem Rechnungsführer werden alle ständige Einnahme-Posten in den folgenden Jahres-Rechnungen so lange zur Last gesetzt, bis er

den Beweis liefert, daß und warum, einer derselben nicht mehr eingehen könne; die ständigen Posten der Einnahme werden daher durch das Inventar und die vorige Rechnung belegt.

§. 103. Bei den unständigen Einnahmen muß der Rechnungsführer darthun, daß die Einnahme in dem Jahr, worüber die Rechnung gestellt wird, nicht mehr ertragen habe, als er wirklich in Einnahme setzt. Dies ist z. B. der Fall bei der Einnahme an Bürger- und Beisassen-Gelder, Weidegeld, Judengelder ꝛc. und mehreren dergleichen Rubriken. Diese bedürfen, entweder Postenweise einer besondern Einnahme-Dekretur, oder Rubrikenweise im Allgemeinen einer Bescheinigung der Vorstände, daß die Einnahme in dem Rechnungs-Jahr nicht mehr ertragen habe, welche allenfalls, wenn dazu der nöthige Raum vorhanden ist, an der gehörigen Stelle, in die Rechnung geschrieben werden kann.

Damit die Rechnungsführer von den bei der Rechnung nothwendigen Belegen desto besser unterrichtet werden, so ist desfalls in dem Formular bei jeder Rubrik, wo außer den gewöhnlichen Dekreturen und Quittungen noch fernere Belege erfordert werden, das Nöthige bemerkt worden.

§. 104. Die über einen Posten ausgestellte Ausgabe-Dekretur macht denselben zwar zur wirklichen Auszahlung und Einführung in die Rechnung geeignet, sie beweiset aber noch nicht, daß die Zahlung wirklich geleistet sei, es muß daher jede Ausgabe ohne Ausnahme mit der Quittung des Empfängers belegt werden.

§. 105. Die Quittungen sind auf folgende Art einzurichten:

a. Sie müssen deutlich enthalten, was, an wen, wofür, und wann ausgezahlt ist.

b. Sie sind wo möglich auf einen halben Bogen zu schreiben, dürfen aber nicht kleiner als ein viertel Bogen sein.

c. Die Nummer der Belege ist auf die erste Seite oben an die Ecke rechter Hand zu setzen, damit man beim Aufsuchen nicht nöthig hat, jedesmal die Urkunde erst umzuwenden.

d. Die Belege sind sodann in einen Umschlag zusammen zu heften und mit der Ueberschrift "

Belege

zur Gemeinde-Rechnung

der (Stadt) (Freiheit) (Gemeinde)

N. Amts N.

vom 1. Jänner 18 bis letzten Dezember 18
von Ziffer 1. bis einschließlich "

zu versehen.

## Neunter Abschnitt von den Ausständen und deren Liquidation.

§. 106. Die Gemeinde-Einnahmen, vorzüglich jene, welche durch Umlagen erhoben werden, sind nach der bestehenden Exekutions-Ordnung vom 10. März 1807 (Nr. 218 d. S.), nach welcher sich auch die Vorstände und Rechner bei Einforderung der Gefälle zu benehmen haben, ohne den Gemeinden oder Rechnungsführern desfalls besondere Kosten und unnöthige Gänge zu veranlassen, von den Großherzogl. Beamten ex Officio beizutreiben.

§. 107. Ausstand zur Zahlung nach dem Verfalltermin kann von den Ortsvorständen auf ihre Verantwortlichkeit den Debenten nur dann bewilligt werden, wenn die Bestreitung der bewilligten Ausgaben dadurch nicht gehindert wird und der Debent wahrscheinlich machen kann, daß er die Zahlungs-Mittel binnen einer gewissen Zeit sich verschaffen könne. In keinem Falle können die Vorstände die Zahlungsfrist bis über das Rechnungs-Jahr erstrecken. In einem solchen Falle wird durchaus eine Dekretur des Beamten erfordert, worin nicht nur die Ursache des gegebenen Ausstands, sondern auch die Zeitfrist bestimmt angegeben sein muß.

§. 108. Mit denjenigen Einnahmen oder Ausständen, welche beim Schluß der Rechnung noch nicht eingekommen sind, wird, wenn dem Rechnungsführer bei Eintreibung derselben nichts zur Last kommt, oder sonst durch beamtliche Bescheinigung erwiesen ist, daß sie nicht bei-

gebracht werden konnten, liquidirt, das heißt, es wird dem Gemeinde-Rechner gestattet, dieselben von der ihm zur Last gesetzten Einnahme beim Rechnungs-Abschluß in Abzug zu bringen.

§. 109. Folgende Fälle eignen sich zur Aufnahme in die Liquidation und müssen auch im Abgangs- oder Absterbungs-Fall eines Rechnungsführers von dem Nachfolger übernommen werden:

1. Wenn der Commune eine Abgabe von dem Debenten streitig gemacht wird, und dieser desfalls den Rechtsweg betreten hat, oder wenn es streitig ist, wer die ausstehenden Posten zu bezahlen habe, in beiden Fällen ist dem Großherzogl. Beamten unverzüglich die Anzeige zu machen und die Beendigung der Sache bis zur Zeit der Rechnungs-Ablage auf alle Art zu betreiben; kann diese nicht erwirkt werden, so können dergleichen Posten in der Liquidation mittels einer amtlichen Bescheinigung in Abzug gebracht, oder beim Abgang des Rechnungsführers seinem Nachfolger überwiesen werden.
2. Wenn, wie bereits angeführt ist, ein Debent vom Großherzogl. Amt einen Ausstand über das Rechnungs-Jahr hinaus erhalten hat. (§. 107.)
3. Wenn ein Debent in Concurs gerathen und es noch nicht zu bestimmen ist, ob und wieviel auf seine Gemeinde-Schuldigkeit bezahlt wird. In diesem Falle geht dieser Posten in die folgende Rechnung über und muß im Abgangs-Fall des Rechnungsführers vom Nachfolger übernommen werden. Kann aus der Concurs-Masse nur ein Theil der Forderung dem Gemeinde-Aerar vergütet werden, oder geht dieselbe ganz verloren, so ist zur Legitimation des Rechnungsführers im letzten Falle eine amtliche Bescheinigung, im ersten Falle aber eine Ausgabe-Dekretur über den nicht erhaltenen Rest der Forderung beizubringen und der Rechnung beizulegen.

§. 110. Wenn ein arm gewordener Einsasse der Gemeinde seine jährlichen Gemeinde-Abgaben nicht zahlen kann, so ist demselben Gelegenheit zu geben, seine Schuldigkeit durch vorkommende, zum Besten der Commune zu leistende Arbeiten, welche ihm auf die Art, wie sie ge-

dungenen Arbeitern bezahlt werden, zu validiren sind, abzuverdienen; in diesem Falle wird der Posten, wenn er nicht als ständig bereits in der Rechnung enthalten ist, unter der gehörigen Rubrik, in Einnahme und unter der Rubrik, wohin die geleistete Arbeit gehört, wieder in Ausgabe gesetzt, und die Summe von dem Debenten als empfangen bescheinigt. Ist er zum Abverdienen außer Stande, jedoch einige Hoffnung vorhanden, daß sich seine Vermögens-Umstände verbessern werden, so ist dessen Schuldigkeit in der nämlichen Rechnung, wo sie in Einnahme steht, unter den Rückständen, nachdem darüber vom Großherzogl. Amte die Bescheinigung: daß der Posten nicht einzutreiben war, beigebracht ist, in Abzug zu bringen, und auf die nämliche Art in den folgenden Rechnungen so lange unter den Rückständen fortzuführen, als der Mann arm bleibt. Wenn er hingegen wieder zu Vermögen kömmt, und zum theilweisen Abtrag des Rückstandes fähig wird, so ist derselbe von dem Vorstand, zur Regulirung leidlicher Zahlungstermine und Ertheilung der Einnahme-Decretur, ans Großherzogl. Amt zu verweisen.

§. 111. Alle gegen Ende des Rechnungs-Jahrs etwa noch vorhandene alte und neue Rückstände sind acht Tage vor Ablauf desselben von jedem Gemeinde-Rechnungsführer, in einem specifischen Verzeichniß, unmittelbar dem Großherzogl. Amte zu übergeben, auf die unverzügliche Eintreibung zu dringen, und diese allenfalls durch Exekution zu bewirken. Die Großherzogl. Beamten haben, sobald ihnen ein solches Verzeichniß von einem Gemeinde-Rechner zukömmt, diesem die Einreichung desselben zu seiner Legitimation zu bescheinigen und ohne Aufenthalt und Weitläufigkeit die Einforderung dergestalt zu beschleunigen, daß noch vor dem zur Rechnungs-Abhörung bestimmten Termin die Schuldigkeit beigebracht, oder bestimmt werden könne, welche Posten in der Liquidation aufzuführen sind. Wenn gegen eine Forderung Einwendungen gemacht werden, so hat der Großherzogl. Beamte so viel möglich mit Abschneidung processualischer Weitläufigkeit, sogleich die Einleitung zu den erforderlichen Erörterungen zu machen und den Anstand auf die kürzeste Weise zu erledigen.

§. 112. Beim Rechnungs-Abschluß werden alle jene Posten, welche rückständig geblieben und mit den gehöri-

gen amtlichen Bescheinigungen versehen sind, in das am Ende der Rechnung befindliche Restanten-Verzeichniß eingetragen, der Betrag wird zusammen addirt, und die Summe nach Anweisung des Formulars von der Einnahme abgezogen. Diese Liquidation nebst dem bescheinigten Restanten-Verzeichniß dient der Rubrik „Einnahme an vorjährigen Rückständen" in der folgenden Jahrs-Rechnung zur Grundlage, wobei dann, wenn nicht alle Rückstände des vorigen Jahres sollten beigetrieben werden können, wieder auf die nämliche Art zu verfahren ist.

§. 113. Bei einem mit Zuverläßigkeit entworfenen Voranschlag, wird der Fall nicht leicht vorkommen, daß wegen Kassenmangel bestimmte Zahlungen nicht geleistet werden können; sollten aber wegen zufälligen Umständen dennoch einige Ausgaben rückständig bleiben, so hat sich der Rechner zwar die Zahlungs-Decreturen zu seiner Nachricht zu notiren, dieselben aber nicht eher, als bis die wirkliche Zahlung geschehen ist, ins Tagebuch und unter die gehörige Rubrik in die Rechnung einzuführen, damit in der letzten bei der Ausgabe kein Posten erscheine, der nicht dekretirt, wirklich bezahlt und mit einer Quittung belegt ist. Wenn auf wirklich dekretirte Posten abschlagliche Zahlungen geschehen, so ist in der Rechnung die ganze dekretirte Summe innerhalb Falz anzusetzen und nur der Theil, welcher wirklich bezahlt ist, in die Kolonnen auszuwerfen. Die gar nicht zur Auszahlung gekommenen Posten werden am Ende des Jahrs unter der gehörigen Rubrike blos innerhalb Falz angesetzt. Kommen in den folgenden Jahrs-Rechnungen wirklich geleistete Zahlungen von vorigen Jahren zur Ausgabe; so ist sich bei jedem Posten auf die Seite derjenigen Rechnung zu beziehen, wo die Summe innerhalb Falz angesetzt ist.

## Zehnter Abschnitt von dem Termin der Ablage, der Revision und Recessirung der Gemeinde-Rechnungen.

§. 114. Das Rechnungs-Jahr fängt bei allen Communen mit dem 1. Januar an, und endigt sich mit dem letzten Dezember. Bis zum 15. Februar

des folgenden Jahres muß die Rechnung nebst zwei durchaus in Form und Inhalt mit dem Original übereinstimmenden Abschriften, wovon die eine auf das gehörige Stempelpapier geschriebene bei der Oberrevision, die zweite aber beim Großherzoglichen Amte verbleibt, fertig sein, und nebst den Belegen und der letztjährigen Rechnung den Ortsvorständen übergeben werden. Diese haben den Tag der geschehenen Uebergabe auf der Rechnung zu bemerken, dieselbe genau durchzusehen, und nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang für jedes Mitglied der Gemeinde zur Einsicht offen zu legen.

§. 115. Derjenige Rechnungsführer, welcher seine Rechnung in der bestimmten Zeitfrist, nebst den Belegen und der letztjährigen Rechnung nicht übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. Nach fruchtlosem Ablauf von 10 Tagen haben die Vorstände, bei Vermeidung der nämlichen Strafe, dem Großherzoglichen Beamten die Anzeige zu machen, welche Rechnungen abgeliefert, und welche rückständig sind; worauf sofort der Beamte gegen die Säumigen die Exekution auf die verfallene Strafe mit Anberaumung eines kurzen Termins zu erkennen, und nach dessen fruchtlosem Ablauf die Rechnungen unverzüglich auf Kosten derselben stellen zu lassen verpflichtet ist.

§ 116. Nach Ablauf der zur Offenlegung der Rechnungen bestimmten acht Tage sind in den Städten und Freiheiten die Rathsglieder und Repräsentanten oder der Gemeinde-Rath und bei den Dorfgemeinden die Deputirten zu versammeln. Von diesen wird jeder Posten der vorgelegten Rechnung mit Beiziehung des Rechnungsführers geprüft, und über die gemachten Bemerkungen, so wie die von dem letztern ertheilten Antworten, ein ordentliches Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird in der Form aufgestellt, daß auf den gebrochenen Bogen auf die eine Seite die Revisions-Moniten mit Bezug auf Seite, Rubrik und Posten der Rechnung, neben an auf der andern Seite aber die Beantwortung oder Erledigung geschrieben wird. Die Natural-Forstrechnung wird bei dieser Gelegenheit zugleich nachgesehen, geprüft, mit der Gemeinde-Rechnung verglichen, und demnächst mit den Belegen der Communal-Rechnung eingeschickt.

§. 117. Bei dieser Rechnungs-Abhör steht es sowohl in Städten und Freiheiten, als bei den Commu-

nen auf dem Lande, jedem Bürger oder Einsaß, der die Rechnung bei der Offenlegung eingesehen hat und Erinnerungen zu machen für dienlich hält, frei, persönlich zu erscheinen und seine Bemerkungen zum Protokoll zu geben.

§. 118. Wenn die Rathsglieder, Repräsentanten oder der Gemeinde-Rath in den Städten und Freiheiten und die Deputirten bei den Dorfgemeinden, oder die bei der Abhör gegenwärtigen Bürger oder Einsassen Bemerkungen zu machen haben; welche nicht sowohl das Verfahren des Rechnungsführers, als die Handlungen der Vorstände betreffen, z. B. daß Posten zur Zahlung dekretirt sind, welche nicht zu dekretiren gewesen wären ꝛc. so sind diese nach Abtretung des Rechners vorzunehmen, und es versteht sich von selbst, daß die Vorstände bei der Berathung dieser Gegenstände und Abfassung der desfallsigen Erinnerungen nicht zugegen sein dürfen; auch kann nach Umständen in solchen Fällen eine besondere Anzeige an den Beamten gemacht werden.

§. 119. Bei jenen Gemeinden, welche Kirchspiels-Renten und Ausgaben zu verrechnen haben (§. 21.) sind von dem Kirchspiels-Vorstand auch die Schultheißen der übrigen zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden nebst jenen, welche sonst bei der Berathung in Kirchspiels-Angelegenheiten, der Observanz gemäß, eine Stimme hatten, bei der Rechnungs-Abhörung mitzuzuziehen.

§. 120. Von den Amtskassen-Rechnungen müssen auf den nämlichen Termin beim Großherzoglichen Amte zwei gleichlautende Exemplare, wovon das zur Großherzoglichen Regierung bestimmte auf das gehörige Stempelpapier zu schreiben ist, übergeben werden. Der Großherzogliche Beamte hat dieselbe nach vorheriger Bekanntmachung in den Gemeinden des Amts-Bezirks, welche gehörig zu bescheinigen ist, während acht Tagen, auf der Amtsstube für die Amts-Einsassen zur Einsicht offen zu legen. Zu deren Abhörung ist, nebst den Schultheißen auch ein durch sämmtliche Orts-Vorstände des Amts-Bezirks zu ernennender Ausschuß von 4 Personen zu bestimmen, welche in Beisein des Amts-Rechners und unter Leitung des Großherzoglichen Amtsschreibers, die

Rechnung nach der bereits bei den Gemeinde-Rechnungen vorgeschriebenen Form zu revidiren haben.

Jeder Amts-Einsasse, welcher wegen der Amts-Rechnung etwas zu erinnern hat, kann bei der Abhörung derselben erscheinen, und dessen Bemerkungen müssen ebenfalls genau zum Protokoll genommen und erledigt werden.

§. 121. Wenn die Rechnungs-Abhör auf die vorgeschriebene Art vollzogen ist, so werden die Rechnungen den Großherzoglichen Beamten längstens bis zum ersten Junius zur Revision übergeben.

Die Großherzoglichen Beamten haben durch Erinnerungen und Strafansätze die Einhaltung dieses Termins zu bewerkstelligen.

§. 122. Sobald eine Gemeinde-Rechnung beim Amte eingekommen ist, so hat der Großherzogliche Beamte dieselbe vollständig zu revidiren, die von ihm selbst gemachten, oder von der Rechnungs-Abhörung noch unerledigten Erinnerungen zur vollständigen Erledigung zu befördern, und darüber nach der bereits vorgeschriebenen Form ein Protokoll aufzustellen. Findet er bei seiner Revision die Zuziehung des Amtssteuer-Peräquators nöthig, so wird er desfalls auf den §. 6. der für die Steuer-Peräquatoren erlassenen Instruktion verwiesen.

§. 123. Mit dem Ende des Monats September müssen sämmtliche Communal- und Amts-Rechnungen und zwar mit den Duplikaten, nebst den bei der Abhörung abgehaltenen Protokollen und den Belegen bei Strafe der Ordnung von 5 Rthlr. für jede ausbleibende Rechnung zur Oberrevision eingeschickt sein.

§. 124. Die von der Oberrevision vollzogene und unter dem Abschluß der Rechnungs-Exemplarien ausgefertigte Recessirung der Rechnung vertritt für den Rechner die Stelle eines förmlichen Absolutoriums. Die Rechnungen und Belege werden, mit Zurückhaltung des gestempelten Exemplars, dem Großherzoglichen Beamten wieder zugeschickt, welcher demnächst dafür zu sorgen hat, daß die Oberrevisions-Bemerkungen und Resolutionen gehörig vollzogen und vollständig erlediget werden.

Die in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften sind aufs genaueste zu befolgen. Die Großherzoglichen Beamten haben den Vorständen, Rechnungs-Führern und den bei der Communal-Verwaltung mitwirkenden Personen die Erfüllung derselben als ein Mittel, ihre Communen in einen bessern Zustand zu versetzen, und ihre Pflichten, die sie dem Staate und ihren Mitbürgern schuldig sind, pflichtmäßig zu erfüllen, dringend zu empfehlen, auch die Befolgung derselben, sowohl durch zu gebende Anleitungen und Erläuterungen, als durch eigenes Beispiel und Aufsicht, auf alle Art zu befördern.

Bemerk. Bei den nachfolgenden Formularien sind die Columnen-Striche, Behufs der Raumsparung, weggelassen.

Anlage I.

# Inventar

über den Vermögens-Zustand der Gemeinde N. Amts N.

Nr.

## I. Theil.

### Beschreibung der Gemeinde-Besitzungen, Gerechtsamen und Lasten.

#### A. Gebäude.

Hier sind alle Gemeinheits-Gebäude nach der Ordnung anzuführen, welche die Gemeinde bauen und unterhalten muß, dabei ist zu bemerken, zu welchem Zwecke sie gebraucht werden, oder wer sie benutzt, ferner in welchem Zustande sie sich befinden.

#### B. Grundbesitzungen.

1. Aecker.
2. Wiesen.
3. Gärten.
4. Waldemeien.

Bei jeder Gattung der nebenbemerkten Grund-Besitzungen ist der Name, die Lage, ohngefähre oder bestimmte Größe und Anzahl der einzelnen Stücke, so wie sie in den Flurbüchern angegeben sind, nebst der Beschaffenheit derselben anzuführen. Ferner ist dabei zu bemerken: ob sie verpachtet sind, oder auf Gemeinde-Rechnung gebaut werden, ob sie als Besoldungsstücke verliehen sind, oder von der ganzen Gemeinde benutzt werden, auch ob einige davon an einzelne Gemeinde-Glieder z. B. für Haltung des Faselviehes, oder für Entrichtung einiger auf der ganzen Gemeinde haftenden Abgaben ꝛc. ꝛc. überlassen sind?

5. Huthen u. Weiden.
6. Holzboden.

Bei den Huthen, Weiden und dem Holzboden ist nebstdem zu bemerken: ob noch mehrere, außer der Gemeinde darauf berechtiget, ob Streitigkeiten darüber vorhanden sind, und in welcher Lage dieselben sich befinden?

7. Nutzbare u. sonstige

Bei den Gerechtsamen sowohl als bei den Lasten und Servituten ist specifisch an-

| Nr. | | |
|---|---|---|
| Gerechtsame. | zugeben, worin sie bestehen, worauf sie gegründet, von wem und wie sie bisher | |
| 8. Lasten u. Servituten. | benutzt worden sind? | |
| 9. Mobilar-Vermögen. | Bei dem Mobilar-Vermögen sind alle Geräthschaften, welche der Gemeinde zuständig sind, zu verzeichnen, und dabei zu bemerken, zu welchem Gebrauch sie dienen, wo sie aufbewahrt werden, und in welchem Zustande sie sich befinden. Hierzu gehören nicht nur die auf den Raths- oder Gemeinde-Häusern befindlichen Mobilien, sondern auch alle sonstige der Commune zuständige Geräthschaften. | |
| | Das Verzeichniß derselben kann in einer besondern Beilage angelegt und sich in dem Inventar darauf bezogen werden. | |

Bemerk. Jede der vorstehenden, so wie der folgenden Rubriken kann eine oder auch mehrere Seiten einnehmen, nur muß die sub N. 19 vorgeschriebene Form dabei beobachtet werden.

---

## II. Theil.

## Einnahme.

| Nr. | | Rthlr. | St. | Dt. |
|---|---|---|---|---|
| | 1. Hier folgen zuerst die ständigen, dann die unständigen Einnahmen nach den Rubriken der aus dem allgemeinen Rechnungs-Formular gebildeten Rechnung. Jede Rubrik erhält die nämliche Nummer, die sie in der Rechnung hat. | | | |
| | 2. Früchte und sonstige Naturalien sind nach ihren Mittelpreisen anzusetzen. | | | |
| | 3. Bei den ständigen mit Kleinigkeiten einkommenden Gefällen, kann eine Abschrift des Hebregisters beigelegt und der ganze Betrag mit Bezug auf dasselbe, in einer Summe angesetzt werden. In dem Hebregister sind aber, wenn die Gefälle auf Grundstücken haften, diese, wo sie bekannt sind, anzugeben. | | | |
| | 4. Die beigelegten Hebregister und sonstigen Anlagen des Inventars sind eben so, wie das Inventar selbst, als richtig zu bescheinigen. | | | |

Nr. Rthlr. St. Dt.

5. Bei der Einnahme von Hofespächten müssen die Höfe, wenn sie Eigenthum der Commune sind, nebst ihren Bestandtheilen und Gerechtsamen, wenigstens summarisch angegeben werden.

6. Bei der Rubrik an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien muß jedes Kapital angegeben, und dabei das Jahr der Anlage, der Schuldner, das Procent, der Geldkurs, und ob die Obligation gerichtlich versichert ist, bemerkt werden. Zu dem Ende wird auf der Seite des Inventars, wo die Zinsen vorkommen, neben der ersten Kolonne linker Hand noch eine zur Ansetzung des Kapitals gezogen, damit die ganze Summe derselben übersehen werden kann. Bei Kapitalien, welche in verschiedenem Kurs angelegt sind, wird dieser innerhalb Falz angegeben, und das Kapital, so viel möglich in der Kolonne im laufenden Kurs angesetzt.

7. Bei den Zeitpächten ist bei jedem Posten der Bezug auf die Nummer des Inventars zu nehmen, wo das verpachtete Stück, unter den Grundbesitzungen angeführt ist. Dann ist der Anfang und das Ende der Pachtjahre beizusetzen, das Pachtquantum aber in die Kolonne auszuwerfen.

8. Einnahmen, die durch Beiträge der Einsassen entstehen, werden, wenn sie blos zur Deckung der Ausgabe erhoben werden, nicht angeschlagen, weil ihre Nothwendigkeit sich erst aus der Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt.

9. Sämmtliche unständige Einnahmen sind nach ihrer Beschaffenheit anzugeben und nach dem ohngefähren Durchschnitts-Ertrag der letzten 12 Jahre anzusetzen.

10. Jede Rubrik wird besonders summirt, dann folgt:

**die Wiederholung der Einnahme,**

wo die Summen sämmtlicher Rubriken mit Anführung der Seite, wo sie zu finden sind, untereinandergesetzt, und dann unter der Benennung:

**Gesammt-Betrag der Einnahme**

zusammen addirt werden, wie solches im Rechnungs-Formular vorgeschrieben ist.

Nr. Rthlr. St. Dt.

## III. Theil.

### Ausgabe.

11. Die Ausgaben werden auf die nämliche Art, wie die Einnahmen nach den Rubriken der Rechnung eingeführt, und ausgeworfen.

12. Bei der Rubrik an Besoldungen und Jahrlohn werden die Besoldeten namentlich, und bei jedem derselben, alle Nutznießungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, nebst dem Zahlungs-Termine angeführt.

13. Bei der Ausgabe an Zinsen wird eben so, wie bei der Einnahme der Zinsen verfahren, die Kapitalien werden in einer links anzubringenden Kolonne eingetragen, bei jedem Kapital wird angeführt: unter wessen Autorität dasselbe aufgenommen ist? ferner die Gläubiger, das Jahr der Aufnahme, so wie der verordneten Ablage, dann das stipulirte Procent, nebst dem Geldkurs, bei welchem eben so, wie ad 6 vorgeschrieben ist, verfahren wird.

14. Bei den sonstigen ständigen Abgaben, muß jede nach ihrer Beschaffenheit, dem Gegenstand, worauf sie haftet, und wann, an wen, und warum sie bezahlt wird, deutlich angegeben werden.

15. Die unständigen Ausgaben werden eben so, wie die unständigen Einnahmen nach ihrer Beschaffenheit und ihrem ohngefähren Durchschnitts-Ertrag in den letzten 12 Jahren ausgeworfen.

16. Bei den Prozeskosten müssen alle anhängige Prozesse, worüber, an welcher Justizbehörde, und wie lang sie anhängig sind, ob ihre Führung höhern Orts consentirt ist, auch in welcher Lage sie stehen? angegeben werden. Wenn sonst noch Forderungen an die Gemeinde gemacht werden, die nicht im Rechtsstreit, jedoch illiquid sind, so sind diese ebenfalls zu verzeichnen.

17. Die Summe aller Ausgaben wird demnächst, wie bei der Einnahme sub N. 10 bemerkt ist, zusammengezogen, mit der Einnahme unter der Aufschrift

### Vergleichung

Nr. Rthlr. St. Dt.

zusammengestellt, und die kleinere Summe von der größern abgezogen.

18. Alle ständige Gefälle und Ausgaben müssen, wenn nicht der sub N. 3. bemerkte Fall eintritt, in dem Inventar namentlich, wie in der Rechnung selbst vorkommen.

19. Die äußere Form des Inventars ist folgende:

Auf der Vorder-Seite erhält dasselbe die Aufschrift:

**Inventar**

über den Vermögens-Zustand der (Stadt) (Freiheit) (Gemeinde) N. Amts N.

errichtet im Jahr 18 . .

Dann wird auf der umgekehrten Seite des nämlichen Blatts fortgefahren und so immer nur die linke Seite beschrieben, die gegenüber stehende rechte Seite aber leer gelassen, so, daß man der beschriebenen Seite gegenüber, und so zu sagen in einer fortlaufenden Linie die sich ergebenden Veränderungen nachtragen kann.

20. Die Unterschrift und Bescheinigung des Inventars ist folgende:

„Untersucht, und mit den vorherigen Rechnungen, so wie mit den Hebregistern und sonstigen Documenten und Nachrichten verglichen, richtig befunden und eigenhändig unterschrieben von uns.

Magistrat und Gemeinheits-Repräsentanten / oder / Schultheiß und Gemeinde-Rath / oder / Schultheiß und Deputirten der Gemeinde N. } der Stadt, Freiheit N.

Dann folgen die Namens-Unterschriften.

Anlage II.

# Voranschlag
## der Gemeinde N. Amts N. über die Communal-Verwaltung des Jahrs 18—.

Rthlr. St.

## I. Theil.
### Betrag der ständigen und wahrscheinlichen Einnahme.

#### a. Ständige.

Hier werden alle Rubriken der Rechnung, deren Ertrag entweder für immer oder doch für mehrere Jahre der nämliche bleibt, nach der Ordnung angeführt, bei jeder aber nur der ganze Betrag ausgeworfen z. B.

| | | |
|---|---|---|
| An Grundzinsen — — — — | 4 | 20 |
| Von verpachteten Wiesen — — — | 20 | — |
| Von der verpachteten Mühle — — | 120 | — |
| An Zinsen von Activ-Kapitalien — — | 12 | — |

#### b. Unständige aber wahrscheinliche Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| An Beilieger-Geld — — — — | 48 | — |

Bemerk. Diese Summe ist um 12 Rthlr. größer als im vorigen Jahre, weil 4 Neubauer als Beilieger angenommen sind.

| | | |
|---|---|---|
| An Trift- und Weide-Geld — — | 24 | — |

Bemerk. Hier sind 8 Viehtreibende hinzugekommen.

Auf die nämliche Art wird ferner jede unständige Einnahme-Rubrike mit ihrem wahrscheinlichen Ertrage, nach der Ordnung, wie sie in der Rechnung vorkommt, angeführt, ausgeworfen und demnächst der ganze Betrag der ständigen und unständigen Einnahme zusammengezogen.

Wenn Früchte und Naturalien empfangen werden, so sind solche im nämlichen Preise, worin sie zur Zeit verrechnet werden, auszuwerfen.

| | | |
|---|---|---|
| Betrag der ganzen Einnahme | 228 | 20 |

Rthlr. St.

## II. Theil.

### Betrag der ständigen und wahrscheinlichen Ausgaben.

a. Ständige.

| | | |
|---|---|---|
| An Besoldung und Jahrlohn — — | 50 | — |
| An herrschaftlichen Kameral-Abgaben — | 20 | — |

Wenn diese in Naturalien bestehen, so werden sie im nämlichen Preis, worin sie bezahlt werden, ausgeworfen.

| | | |
|---|---|---|
| An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien | 12 | — |
| An sonstigen ständigen Abgaben — — | 4 | — |

b. Unständige aber wahrscheinliche Ausgaben.

| | | |
|---|---|---|
| Auf die gemeine Waldungen — — | 40 | — |

Bemerk. Diese Ausgabe ist größer als im vorigen Jahr, weil ein neuer Eichelnkamp angelegt werden muß.

| | | |
|---|---|---|
| Auf gemeine Anlagen in Gefolg der im Herbst gehaltenen Besichtigung — — | 30 | — |
| An gewöhnlichen Bau- und Reparations-Kosten nach der im Herbste vorgenommenen Besichtigung — — — — | 20 | — |
| An sonstigen nicht zu bestimmenden Ausgaben | 20 | — |
| Betrag der ganzen Ausgabe | 206 | — |

Vergleichung.

| | | |
|---|---|---|
| Die Einnahme beträgt — — — | 228 | 20 |
| Die Ausgabe — — — — | 206 | — |
| Bleibt Ueberschuß — — | 22 | 20 |

Ohne die im III. Theil angegebenen außerordentlichen Erfordernisse.

Rthlr. St.

## III. Theil.

### Anschlag der im künftigen neuen Rechnungs-Jahr unumgänglich erforderlichen neuen Anlagen und außerordentlichen Ausgaben.

| | Rthlr. | St. |
|---|---|---|
| 1. Die Brücke über die Hönne, welche die Gemeinde unterhalten muß, erfordert wegen ihres baufälligen Zustandes eine Hauptreparatur, welche gemäß anliegendem Kosten-Anschlag sub Lit. A. betragen wird — — — — — — — | 80 | — |
| 2. Der eingestürzte Dorfbrunnen muß ganz neu hergestellt werden. Der Kosten-Anschlag sub Lit. B. beträgt — — — — — — — | 45 | — |
| Summe der außerordentlichen Ausgaben | 125 | — |
| Abgezogen den bleibenden Ueberschuß von | 22 | 20 |
| Bleibt ein Cassendefekt von | 102 | 40 |

Hier werden die Mittel, wodurch der Cassendefekt gedeckt werden kann, auch wie derselbe im Fall eines Beitrags zu repartiren ist, angegeben, und wenn dazu eine Umlage nach dem Steuerfuß erforderlich ist, so wird auch das Steuer-Kapital der ganzen Gemeinde und wieviel auf den Steuergulden erhoben werden muß, angegeben; sollten aber im vorstehenden Rechnungs-Jahr keine neue Anlagen oder außerordentliche Ausgaben vorkommen, und in der Casse ein beträchtlicher und entbehrlicher Ueberschuß vorhanden sein, so muß vorgeschlagen werden, wozu derselbe am Zweckmäßigsten zu verwenden sei.

# IV. Theil.

## Vorschläge zur Verbesserung des Gemeinde-Vermögens.

1. Von der gemeinen Waldemei und Huthe kann ein Theil von 25 Morgen entbehrt, und unter die Einsassen in gleichen Theilen zur Urbarmachung auf 12 Jahre, gegen einen jährlichen geringen Pacht von . . . für jeden viertel Morgen verpachtet werden, wogegen sie die Urbarmachungs-Kosten selbst bestreiten müßten; das Aerar würde hierdurch eine Einnahme von . . . gewinnen, und nach abgelaufener Pachtzeit könnten die Ländereien versteigert werden ꝛc. ꝛc.

Die Bescheinigung und Unterschrift des Voranschlags ist folgende:

Berathen und nach Erwägung aller eintretenden Umstände festgestellt in der November-Versammlung von uns

N. im Amt N. d. . . November 18 . .

Hier folgen die Unterschriften der Vorstände, Gemeinde-Räthe, Deputirten und Rechnungs-Führer.

Anlage III.

# Tagebuch

## über Geld-Einnahme und Ausgabe

## der Gemeinde N. Amts N.

| Einnahme. Rthlr. St. Dt. | Seite 1. | Ausgabe. Rtlr. St. Dt. |
|---|---|---|
| | **1812.** | |
| | **Monat Jänner.** | |
| 50 — — | Der Cassenrest vom vorigen Jahr betrug | — — — |
| | **Bemerkungen.** | |
| | 1. Die Einnahmen und Ausgaben werden so, wie sie vorkommen, die Einnahme links, und die Ausgabe rechts in die Kolonnen ausgeworfen, und die Tage, an welchen sie vorgefallen sind, in der Mitte angesetzt. z. B. | |
| | —— den 12ten —— | |
| 20 — — | N. N. zahlt für das zweite der auf sechs Jahr bedungenen Pachtung der Wiese im Langenfeld — — — | — — — |
| — — — | Dem Mauermeister N. für Ausbesserung des Gemeinde-Hauses laut abgeschlossenem und genehmigtem Accord — | 40 — — |
| 70 — — | —— Fürtrag —— | 40 — — |

| Einnahme. Rthlr. St. Dt. | Seite 2. | Ausgabe. Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

## 1812.

### Monat Jänner.

| | | |
|---|---|---|
| 70 — — | — — Uebertrag — — | 40 — — |

**Bemerkungen.**

2. Das Tagebuch wird paginirt, auf jeder Seite, sowohl die Einnahme als Ausgabe zusammengezogen, und der Betrag unten als Fürtrag angesetzt, auf der andern Seite aber unter der Benennung Uebertrag wiederholt, und auf diese Art bis zum Schluß des Rechnungs-Jahrs fortgefahren.

3. Bei den Städten, Freiheiten und jenen Gemeinden, welche eine beträchtliche Einnahme haben, wird das Tagebuch alle Monate dadurch geschlossen, daß die Summe der Ausgabe unter jene der Einnahme gesetzt, und die erste von der letzten abgezogen wird, wodurch sich dann ergiebt, was am Schlusse des Monats in der Gemeinde-Casse vorräthig sein muß.

4. Nicht dieser Vorrath, sondern die ganze Summe der Einnahme und Ausgabe, wie sie vor dem Abschluß angesetzt ist, wird in den folgenden Monat übergetragen, wodurch sich dann am Ende des Jahrs der Gesammt-Betrag der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs ergiebt.

Einnahme. Seite 1. Ausgabe.

| Einnahme Scheffel. | Einnahme Spint. | Einnahme Becher. | Naturalien-Tagebuch. | Ausgabe Scheffel. | Ausgabe Spint. | Ausgabe Becher. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Roggen.** | | | |
| | | | **1812.** | | | |
| | | | **Monat Jänner.** | | | |
| | | | —— den 18ten. —— | | | |
| 12 | — | — | N. N. liefert an Pacht-Roggen von dem Hofe zu N. — | — | — | — |
| — | — | — | Dieser Roggen ist in Geld bezahlt und in dem Geld-Journal Seite . . . in Einnahme gebracht, kömmt mithin wieder zur Ausgabe — — | 12 | — | — |

**Bemerkung.**

Auf die nämliche Art werden die Tagebücher über die übrigen Frucht-Gattungen und zwar über jede besonders geführt.

Wegen der Einnahme an Naturalien überhaupt, derselben Erhebung, Verkauf und Berechnung wird sich auf den §. 97 der Instruction bezogen.

Wenn Vorrath an Früchten oder Naturalien vorhanden sein sollte, welches, wenn dieselbe in Geld erhoben, oder gleich verkauft werden, selten der Fall sein wird, so bildet derselbe bei jeder Gattung den ersten Posten des Tagebuchs.

Anlage IV.

# Rechnungs-Formular

für

die Städte, Freiheiten und Gemeinheiten

des

Herzogthums Westphalen.

## Allgemeine Bemerkungen.

1. Aus diesem Formular werden zu jeder Gemeinde-Rechnung die nach den Localitäten nothwendigen Rubriken ausgesucht, und die allenfalls fehlenden, an dem gehörigen Orte, nämlich die ständigen unter den ständigen, und die unständigen unter den unständigen zugesetzt; die überflüssigen aber weggelassen.

2. Die einzelnen Posten werden bei jeder Rubrike innerhalb Falz mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

# I. Geld-Rechnung

der

## Gemeinde N. Amts N.

über

## Einnahme und Ausgabe

## von dem Jahr 18..

Geführt und abgelegt durch den Rentmeister / Gemeinde-Rechner } N. N.

Vorgelegt d. 18..

N. N. Bürgermeister

oder

Schultheiß.

vorgelegt beim Großh. Amte d. 18..

N. N. Großh. Amtmann.

---

### Angabe

### des Münzfußes, worin gerechnet wird.

Die Rechnung wird vor der Hand im 25. Gulden-Fuß geführt

Den Reichsthaler zu 60 Stüber / Den Stüber zu 12 Deut } gerechnet.

Bei den alten ständigen Zinsen und Gefällen kommen vor:

a. = = = = zu = = Stüber = = Deut

b. = = = = zu = = Stüber = = Deut.

Diese sind innerhalb Falz angesetzt, und in dem 25. Gulden-Fuß ausgeworfen.

### Betrag

### des genehmigten Voranschlags für das Jahr 18..

Einnahme = = = = Rthlr. = = Stbr. = = Dt.

Ausgabe = = = = Rthlr. = = Stbr. = = Dt.

# Erster Theil.
## Einnahme.

(Seite 1.)

Nummer der Belege

1.

Rthlr. St. Dt.

### An baarem Kassenrest von voriger Rechnung.

Hier wird sich auf die vorige Rechnung bezogen.

Summe —

2.

### Einnahme vermög vorigjähriger Revision.

Hier werden jene Posten eingetragen, welche dem Rechnungsführer bei Revision der vorigen Rechnung zum Ersatz zugeschrieben worden sind.

Summe —

3.

### Einnahme von vorigjährigen Rückständen.

Hier wird sich auf das Restanten-Verzeichniß der letzten Rechnung bezogen.

Summe —

4.

### Einnahme an ständigen Grundzinsen.

Diese Rubrik wird durch das Inventar und die letzte Rechnung bescheinigt, und durch das Heberegister belegt. Geschieht die Erhebung in einem andern Geldkurs, so ist derselbe innerhalb Falz zu bemerken, und der ganze Betrag im 25. Gulden-Fuß in die Kolonne auszuwerfen. Uebrigens wird sich auf den §. 86. der Instruction bezogen.

Summe —

Nummer der Belege | (Seite 2) | Rthlr. St. Dt.

5.

## Einnahme von ständigen Hofespächten.

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

6.

## Einnahme von Erbpächten.

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

Capital Rthl. St.

7.

## Einnahme an Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.

1. Hier gilt die Bemerkung wie N. 4.
2. Bei den Zinsen ist der Verfalltag zu bemerken.
3. Die Capitalien werden links in die Kolonne, in der nämlichen, immer beizubehaltenden Ordnung eingerückt, wie solche im Inventar und der letzten Rechnung eingeführt sind.
4. Die neu angelegten Capitalien werden zuletzt gesetzt.

Summe —

8.

## Einnahme an herrschaftlichen ständigen Cameral-Gefällen.

Diese Rubrik findet nur bei jenen Gemeinden statt, welche dergleichen gewöhnlich in Geld bestimmte Abgaben z. B. Hernvieh, Rauchhühner, Rauchhaber, Beedegeld ꝛc. ꝛc. an die Grßh. Rentämter im Ganzen abgeben müssen. Die Beiträge der einzelnen Gemeinde-Einsassen kommen hier mit Beilegung des Heberegisters in Einnahme.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 3.) | Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

9.

## Einnahme von Zeitpachtgütern.

Diese Rubrik kann mehrere Unterabtheilungen durch Buchstaben erhalten, je nachdem mehrere verschiedene Grundgüter, z. B. Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. ꝛc. in Zeitpacht gegeben sind.

Diese Güter werden nach ihren Namen und ihrer Lage angesetzt, und müssen sowohl in der Zahl, als in der Reihenfolge genau mit dem Inventar übereinstimmen.

Jede Gattung kann ein oder mehrere Seiten einnehmen, und beim Schluß wird der Betrag der sämmtlichen Zeitpachtgüter summirt.

Aus der Rechnung muß ersehen werden können:

1. Der Termin, wann die Pacht anfängt und abläuft?
2. Für welches Pachtjahr die Zahlung geschieht?

Bei dem ersten Jahr müssen die Verpachtungs-Protokolle beigelegt werden.

Unter den Grundstücken werden auch jene angeführt, die ein Einsasse ebenfalls für Haltung des Faselviehes oder für Entrichtung einer auf der Commune haftenden Abgabe oder auch als ein Besoldungsstück im Genuß hat.

Summe —

10.

## Einnahme von Zeitpächten an Gebäuden.

Diese Rubrik kann ebenfalls mehrere Unterabtheilungen durch Buchstaben erhalten: z. B. Mühlen, Häuser, Keller, Speicher ꝛc. ꝛc.

Und es gelten dabei die nämlichen Vorschriften. wie ad 9.

Summe —

11.

## Einnahme von verpachteter Jagd und Fischerei.

Die Vorschriften sind in jenen ad 9. enthalten.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 4.) | Rthlr. St. Pf. |
|---|---|---|
| | 12. | |
| | **Einnahme von verpachteter Schäferei und Huthen.** | |
| | Hier gilt die Bemerkung ad 11. | |
| | Summe — | |
| | 13. | |
| | **Einnahme von verpachteten Zehnten.** | |
| | wie ad 11. | |
| | Summe — | |
| | 14. | |
| | **Einnahme von verpachtetem Weg- und Brücken-Geld.** | |
| | wie ad 11. | |
| | Summe — | |
| | 15. | |
| | **Einnahme von verpachteter Accise und Kessel-Geld.** | |
| | wie ad 11. | |
| | Summe — | |
| | 16. | |
| | **Einnahme von verpachteten sonstigen Gemeinheits-Gefällen.** | |
| | wie ad 11. | |
| | Summe — | |

Nummer der Belege | (Seite 5.) | Rthlr. St. Dt.

17.

## Einnahme an Receptions- und Einzugsgeldern.

Oben an ist zu setzen:
Eine Mannsperson zahlt = = Stbr.
Eine Weibsperson = = = = Stbr.
Dann folgt die Einnahme.
Die Richtigkeit dieser Rubrik, und daß nicht mehr eingekommen ist, muß durch ein von dem Vorstand bescheinigtes Verzeichniß belegt werden.

Summe —

18.

## Einnahme an Bürger- und Einsassen-Geld.

Hier wird die nämliche Bescheinigung erfordert.

Summe —

19.

## Einnahme an Trift- und Weidegeld.

Diese Rubrik wird durch das §. 71. der Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß belegt.

Summe —

20.

## Einnahme an aufgenommenen Kapitalien.

Bei jedem Kapital ist zu bemerken:
a. Das Datum der Consens-Urkunde.
b. Wann es aufgenommen ist,
c. Zu wieviel Procent es steht,
d. In welcher Zeit die Wiederablage geschehen muß.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 6.) | Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

21.

**Einnahme von an die Gemeinde abgelegten Activ-Kapitalien.**

Hier muß in den §. 49. der Instruction angegebenen geeigneten Fällen, entweder die Consens-Urkunde zur Einziehung oder die Bescheinigung der Aufkündigung beigelegt werden.

Summe —

22.

**Einnahme für losgekaufte Gefälle und Renten in Gefolg der höchsten Verordnung vom 5ten Novemb. 1809.**

Hier ist über die verordnungsmäßige Ausmittelung des Kapitals die beamtliche Bescheinigung beizulegen.

Summe —

23.

**Einnahme an Juden-Geldern.**

Hier ist die nämliche Bescheinigung wie ad 17. erforderlich.

Summe —

24.

**Einnahme an Stand-Geld von den Märkten.**

wie ad 17.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 7.) | Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

25.

## Einnahme an sonstigen Gewerb-Abgaben.

wie ad 17.

Summe —

26.

## Einnahme von verkauften Früchten und Naturalien.

Hier ist das Verkaufs-Protokoll beizulegen.

Summe —

27.

## Einnahme aus den Gemeinde-Waldungen.

Diese Rubrik kann nach Beschaffenheit des Ertrags der Waldung mehrere Unterabtheilungen durch Buchstaben erhalten. Z. B.

a. Von der auf das Loosholz gesetzten Abgabe.
b. Für Stammweise verkauftes Bauholz.
c. Für verkauftes Klafterholz.
d. Für verkauftes Ober- und Bengelholz,
e. Für verkaufte Reiser, Wellen und Späne.
f. Für verkauftes Kohlholz.
g. Von der Mast.
h. Für verkaufte Lohe.

Alle diese Einnahmen müssen nicht nur durch die Natural-Forstrechnung controllirt, sondern auch durch die erforderlichen Bescheinigungen und Protokolle belegt werden.

Summe —

28.

## Einnahme an Brüchten.

Wo dergleichen Statt haben, muß das bescheinigte Brüchten-Register beigelegt werden.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 8. | Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

29.

**Einnahme von veräußertem unbeweglichen Gemeinheits-Eigenthum.**

Hier muß nebst dem Verkaufs-Protokoll die Consens-Urkunde beigelegt werden.

Summe —

30.

**Einnahme von veräußertem Mobilar-Eigenthum.**

Z. B. abständige, oder übrig gebliebene Baumaterialien, entbehrliche, oder abständige Geräthschaften. ꝛc. ꝛc.

Hier muß das Verkaufs-Protokoll beigelegt werden.

Summe —

31.

**Einnahme an Beiträgen zur Amts-Casse.**

Hier ist das Ausschreiben nebst der bescheinigten Repartitions-Liste beizulegen.

Summe —

32.

**Einnahme an Kirchspiels-Beiträgen.**

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

Nummer der Belege | (Seite 9.) | Rthlr. St. Dt.

33.

## Einnahme an Gemeinheits-Umlagen.

Ebenfalls wie vorhin, und es ist, wenn die Umlage außerordentlich und außer dem Voranschlag nachgesucht worden ist, dabei das Datum der Regierungs-Bewilligung anzuführen.

Summe —

34.

## Einnahme Insgemein.

Hierhin kommen nur solche Posten, welche nicht füglich unter eine andere Rubrik gesetzt werden können, und oft nur zufällig vorkommen. Es muß genau darauf gesehen werden, daß sie nicht anderswo hingehören, und durch die Versetzung die Uebersicht eines Verwaltungs-Gegenstandes unrichtig werde. Die Posten müssen entweder mit einzelnen Einnahme-Decreturen, oder einer allgemeinen Bescheinigung des Vorstands belegt sein.

Summe —

Seite der Rechnung

## Wiederholung der Einnahme.

1. An baarem Kassenrest — — —
2. Vermög vorigjähriger Revision — —
3. Von vorigjährigen Rückständen — —
4. Von ständigen Grundzinsen — —
5. Von ständigen Hofespächten — —
6. Von Erbpächten — — — — —

2c. 2c.

Hier werden alle Einnahme-Rubriken nebst ihren Summen, mit Anführung der Seitenzahlen der Rechnung wiederhohlt, welchemnach durch Addition der sämmtlichen Summen, der Betrag der ganzen Einnahme bestimmt wird.

# Zweiter Theil

## Ausgabe.

| Nummer der Belege | (Seite 10.) | Rthlr. | St. | Dt. |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | | | |
| | **An Activ-Receß aus voriger Rechnung.** | | | |
| | Wenn nämlich der Rechner im Vorschuß war. | | | |
| | Hier wird sich auf die vorige Rechnung bezogen. | | | |
| | Summe — | | | |
| | 2. | | | |
| | **Ausgabe vermög vorigjähriger Revision.** | | | |
| | Wenn der Rechnungsführer bei der letzten Revision seiner Rechnung ein Posten, bei welchem er sich zu seinem Nachtheil gerechnet hatte, zu gut geschrieben ist, und in Ausgabe zu bringen erlaubt würde, so wird derselbe hier eingeführt. | | | |
| | Summe — | | | |
| | 3. | | | |
| | **Ausgabe an Besoldung und Jahrlohn.** | | | |
| | Wenn Jemand neben der bestimmten Geldbesoldung sonst noch einigen Genuß von der Gemeinde hat, er mag in der Benutzung von Grundstücken, freier Wohnung, oder in sonstigen Vortheilen bestehen, so ist dieses bei dieser Rubrik zu bemerken. Zum Belege dienen das Inventar, und die Quittungen der Empfänger. | | | |
| | Summe — | | | |

Nummer der Belege (Seite 11.) Rthlr. St. Dt.

4.

## Ausgabe an herrschaftlichen ständigen Kammeral-Gefällen.

Hier kommen die sub N. 8. der Einnahme in Empfang gesetzten Beiträge wieder zur Ausgabe, und werden mit der Quittung des Grßh. Rentamts belegt.

Wenn einer für die Entrichtung dieser Abgaben ein Gemeinde-Grundstück, oder sonst etwas im Genuß hat, so ist dieses hier zu bemerken.

Summe —

Kapital Rthlr. St. Dt.

Rthlr. St.

5.

## Ausgabe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

1. Die Richtigkeit dieser Rubrik wird durch das Inventar, und die letzte Rechnung bescheinigt.
2. Wenn die Zinsen in einem andern Geldkurs bezahlt werden, so werden dieselben innerhalb Falz angesetzt, und im 25. Gulden-Fuß ausgeworfen.
3. Bei der Zinsen-Zahlung ist der Verfalltag zu bemerken.
4. Die Kapitalien werden links in die Kolonne nach der nämlichen Ordnung eingeführt, wie sie in dem Inventar stehen.
5. Wegen Einrichtung der Quittungen wird sich auf den §. 105. der Instruktion bezogen.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 12.) | Rthlr. St. Dt. |
|---|---|---|

6.

**Ausgabe an abgelegten Kapitalien.**

Hier muß die quittirte Obligation beigelegt, nach receſſirter Rechnung aber ins Archiv oder die Gemeinde-Lade reponirt, und dieſes bei den Belegen bemerkt werden.

Summe —

7.

**Ausgabe an ausgeliehenen Kapitalien.**

Hier iſt der Tag der Ausleihung, der Zinsfuß nebſt den Geldſorten, bei jedem Kapital zu bemerken, dann die Beſcheinigung über die geſchehene gerichtliche Verſicherung beizulegen.

Summe —

8.

**Ausgabe zur Brandſocietät und für Brandgeräthſchaften.**

Bei Berechnung der erſten Ausgabe iſt ſich auf das Datum der Ausſchreibung zu beziehen, und die Quittung des Steuerempfängers beizulegen.

Die übrigen Ausgaben werden mit den gehörigen Decreturen und Quittungen belegt.

Summe —

9.

**Ausgabe auf die gemeinen Waldungen.**

Dieſe Rubrik wird außer den Quittungen durch den Förſter und Ortsvorſtand beſcheinigt.

Summe —

| Nummer der Belege | (Seite 13.) | Rthlr. | St. | Dt. |
|---|---|---|---|---|

10.

## Ausgabe für Baumaterialien, Bau- und Reparations-Kosten.

Hier wird sich auf die Instruktion §. §. 57. 58. 59. und 61. bezogen.

Summe —

11.

## Ausgabe zur Unterhaltung gemeiner Anlagen.

Wie vorhin, und es ist dort sowohl als hier nebst den Quittungen die Ausgabe-Decretur des Vorstandes erforderlich.

Summe —

12.

## Ausgabe auf Rekrutirungs- und Militär-Sachen.

wie ad 11.

Summe —

13.

## Ausgabe an Commissions-Kosten, Sporteln und Prozeß-Kosten.

Hier wird sich auf die Instruktion §. §. 33. und 67. bezogen.

Summe —

Nummer der Belege (Seite 14.) Rthlr. St. Dt.

14.

## Ausgabe an Diäten und Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten.

Hierüber sind die §. §. 63. 64. und 65. der Instruktion nachzulesen.

Summe —

15.

## Ausgabe an Schreibmaterialien und Schreibgebühren.

Hier ist nebst der Quittung auch die Dekretur des Vorstands, und in außerordentlichen Fällen jene des Grßh. Beamten erforderlich.

Summe —

16.

## Ausgabe an Porto, Fuhr- und Boten-Lohn.

Muß ebenfalls durch den Vorstand decretirt sein.

Summe —

17.

## Ausgabe an Almosen und Collecten.

Hier wird sich auf den §. 70. der Instruktion bezogen.

Summe —

Nummer der Belege (Seite 15.) Rthlr. Gr. Dt.

18.

## Ausgabe an Nachlaß und unerzwinglichen Einnahms-Posten.

Wenn laufende oder rückständige Gefälle ganz oder zum Theil nachgelassen, oder als unbeibringlich erkannt sind, so werden sie nach ihrem ganzen Betrag als empfangen angesetzt, und unter dieser Rubrik mit Beilegung der nöthigen Decreturen oder Bescheinigungen in Ausgabe gebracht.

Summe —

19.

## Ausgabe für Anschaffung von Gemeinheits-Geräthschaften und Mobilar-Stücken.

Wird durch die Decretur des Vorstandes und die erforderlichen Quittungen bescheinigt.

Summe —

20.

## Ausgabe an Hirten-Lohn.

Ueber den mit den Hirten getroffenen Accord muß eine Bescheinigung nebst der Quittung derselben über den aus der Gemeinheits-Casse bezogenen Antheil beigelegt werden.

Summe —

21.

## Ausgabe an Rechnungs-Kosten.

Hier werden alle durch die Aufstellung und Revision der Rechnung verursachte Kosten, wovon die ersteren durch den Grßh. Beamten zu decretiren sind, eingeführt.

Summe —

Nummer der Belege (Seite 16.) Rthlr. St. Dt.

22.

## Ausgabe an öffentlichen Abgaben von dem Gemeinheits-Vermögen.

Hierhin gehören sämmtliche Beiträge mit Einschluß der Vermögenssteuer, welche aus dem Gemeinde-Aerar bezahlt werden.

Summe —

23.

## Ausgabe an Beiträgen zur Amts-Casse.

Wird durch die Quittung des Amtsrechners bescheinigt.

Die sub N. 22. vom Gemeinheits-Vermögen etwa besonders bezahlte Quote ist von der auszuwerfenden Summe in Abzug zu bringen, und daß dieses geschehen sei, innerhalb Falz zu bemerken.

Summe —

24.

## Ausgabe an Kirchspiels-Lasten.

Wird ebenfalls durch die Quittung des Erhebers belegt, übrigens aber die vorige Bemerkung wiederholt.

Summe —

25.

## Ausgabe Insgemein.

Hier gilt in Rücksicht der hierhin gehörigen Posten die bei N. 34. der Einnahme gemachte Bemerkung. Zur Bescheinigung sind Ausgabe-Decreturen und Quittungen erforderlich.

Summe —

Seite der Rechnung | (Seite 17.) | Rthlr. St. Dt.

## Wiederhohlung der Ausgabe.

1. An Activ-Rezeß — — — — —
2. Vermög vorigjähriger Reviſion — —
3. An Beſoldung und Jahrlohn — —
4. An ſtändigen Kammeral-Gefällen —
5. An Zinſen von aufgenommenen Kapitalien.

ꝛc. ꝛc.

Hier wird eben ſo wie bei der Einnahme Seite 8. vorgeſchrieben iſt, jede Ausgabe-Rubrik wiederholt, und, durch Zuſammenziehung der einzelnen Summen, der ganze Betrag der Ausgabe beſtimmt.

# Dritter Theil.

## Rechnungs-Abschluß.

| Seite der Rechnung | (Seite 18.) | Rthlr. | St. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Die zum Empfang gesetzte Einnahme beträgt — — — — — — — — | | | |
| | Davon abgezogen den Betrag der Ausgabe mit — — — — — — — — | | | |
| | Bleibt Receß — | | | |
| | Darauf werden liquidirt die Seite 19. specifisch verzeichneten zum Empfang gesetzten, aber ohne Schuld des Rechnungsführers nicht eingegangenen Posten mit — — — — | | | |
| | Verglichen bleibt Rechnungsführer schuldig oder hat Rechnungsführer an der Gemeinde zu gut — — — — — — — | | | |

Unterschrift des Rechners.

| Seite der Rechnung, wo der Empfang angeführt ist. | Nr. der Belege | (Seite 19.) | Rthlr. St. D. |
|---|---|---|---|

## Verzeichniß der Rückstände.

Hier wird sich auf die Instruktion §. 112. bezogen.

---

## Summarischer Betrag

der, von der Gemeinde N. im Jahr 18 . . außer der von dem Communal-Vermögen entrichteten Quote bezahlten Steuern.

1. An Grundsteuer — — — — —
   ꝛc. ꝛc.

Der Betrag wird innerhalb Falz im 24 Guldenfuß angesezt und im 25 Guldenfuß ausgeworfen.

---

(Seite 20.)

# II. Naturalien-Rechnung.

Hier wird das Maaß, worin die Früchte empfangen und ausgemessen werden, bemerkt. Bei denjenigen Naturalien, welche nach dem Gewicht berechnet werden, wird angegeben, wie viele Pfunde auf einen Centner gerechnet werden. Uebrigens wird sich wegen Hebung und Berechnung der Naturalien auf den §. 97. der Instruktion bezogen.

Nummer der Belege | (Seite 21.) | Scheffel Sp. B.

## Einnahme an Roggen.

### 1.

### Einnahme an ständigem Pachtroggen.

Hier wird das Heberegister beigelegt, und der Betrag, vorzüglich, wenn derselbe in Kleinigkeiten besteht, in einer Summe ausgeworfen.

Summe —

### 2.

### Einnahme an Zehnt-Roggen.

Diese Einnahme muß, wenn der Zehnten **in natura** erhoben wird, mit einer Bescheinigung des Vorstands: wieviel derselbe ertragen habe, belegt werden. Wird derselbe aber ständig entrichtet, so ist ein bescheinigtes Heberegister beizulegen.

Summe —

### 3.

### Einnahme von verpachteten Ländereien.

Hier gilt die Bemerkung **ad N. 9.** der Geld-Einnahme.

Summe —

Nummer der Belege (Seite 22.) Scheff. Sp. B.

## Ausgabe an Roggen.

1.

### An Besoldungen und Deputaten.

Die allenfallsigen Fruchtbesoldungen kommen hier in Ausgabe, sie werden durch die Quittungen der Empfäger belegt, und durch das Inventar bescheinigt.

Summe —

2.

### An sonstigen ständigen Abgaben.

Werden durch das Inventar und die Quittungen der Empfänger bescheinigt.

Summe —

3.

### Verkauft.

Hier wird sich auf das **Num.** 26. der Geld-Einnahme beizulegende Verkaufs-Protokoll und auf die Seite der Geld-Rechnung, wo der Erlös berechnet ist, bezogen.

Summe —

4.

### Ausgabe Insgemein.

An Krimpf und Abgang wird berechnet —

Der Abgang muß von dem Vorstand bescheiniget werden.

Summe —

(Seite 23.) Scheff. Sp. B.

## Vergleichung.

Die Einnahme Seite . . beträgt — — —
Die Ausgabe Seite . . . = = — — —

Verglichen bleibt Vorrath — — — —
oder
Ist Empfang und Ausgabe gleich.

## Bemerkung.

Auf die nämliche Art wird die Einnahme und Ausgabe aller andern Fruchtgattungen berechnet. Bei jenen Naturalien, welche nach Centner und Pfunden, oder Stückweise erhoben werden, wird die Seiten-Kolonne darnach abgeändert.

---

Nummer des Inventars

## Ab- und Zugang des Inventars.

Das Hirtenhaus ist mit höherer Genehmigung auf den Abbruch verkauft, und **sub Nro.** 29. der Geld-Einnahme verrechnet.

Die im Mobilar-Verzeichniß N. . . verzeichneten zwei alten Tische sind verkauft, dafür ist ein neuer aufs Gemeindehaus angeschafft. Der Verkauf ist sub N. 30. der Geld-Einnahme, die Anschaffung aber **sub** N. 19. der Ausgabe verrechnet. Diese Veränderungen sind im Inventar gehörig nachgetragen.

Unterschrift des Rechners.

---

## Form zur Recessirung der Rechnung.

Daß die vorstehende auf 23 Seiten enthaltene Geld- und Naturalien-Rechnung nebst ihren Belegen von uns Unterschriebenen genau durchgesehen und unter Vorbehalt der gemachten Erinnerungen für richtig erkannt sei, bescheinigen wir durch eigenhändige Unterschrift. N. den . . 18 . . .

Magistrat und Gemeinheits-Repräsentanten oder Schultheiß und Gemeinde-Rath oder Schultheiß und Deputirte. } der Stadt, Freiheit oder Gemeinde N. Amts N.

Dann folgen die Unterschriften:

# Nachweisung
## der vorzüglichsten in dieser Instruktion vorkommenden Gegenstände.

(Die Zahlen weisen auf die §.§. der Instruktion.)


Abhörung der Gemeinde-Rechnungen. 116.

Accorde, deren Abschluß und Zahlung beim Gemeinde-Bauwesen. 57.

Activ-Kapitalien sollen gerichtlich versichert werden. 49.

= = deren Einziehung und Verwendung zu andern Zwecken kann nur mit höherer Bewilligung geschehen. 49.

= = in welchen Fällen deren Aufkündigung in Antrag zu bringen sei. 49.

Activ-Recesse der Rechnungsführer dürfen ohne höhere Bewilligung nicht unter die Passiv-Kapitalien der Gemeinde eingetragen werden. 48.

Allmosen 70.

Amts-Einsassen können die Amts-Rechnungen bei deren Offenlegung einsehen, und bei Abhörung derselben persönlich erscheinen. 120.

Amtsrechner, deren Anstellung, Obliegenheiten und Honorar. 13.

Amts-Rechnungen, Entwerfung des Voranschlags derselben. 20.

= = wie vor und bei deren Abhörung zu verfahren ist. 120.

Anlagen, gemeine, was darunter verstanden wird. 55.

= = deren jährliche Besichtigung. 55. 56.

Ansetzung der Belege in der Rechnung. 101.

Anstellung ständiger Gemeinde-Rechner. 7.

Anzeigen in Communalsachen sind an die Beamten und nur in einigen Fällen unmittelbar an die Regierung zu machen. 1.

Archive der Städte und Freiheiten, deren Behandlung und Registrirung. 79 — 84.

Aufrichtung neuer Gebäude, wie dabei zu verfahren ist. 59

Ausgaben, unvorgesehene, im Voranschlag nicht enthaltene, wie sich dabei zu benehmen ist. 31.

= müssen ohne Ausnahme mit Quittungen belegt sein. 104.

Ausgabe-Rubriken, deren Folgenreihe in der Rechnung. 91.

Ausstand, wann und von wem solcher ertheilt werden kann. 107.

Bauholz-Abfall soll verkauft und nicht zum Privat-Nutzen verwendet werden. 60.
Bäulichkeiten, deren Voranschlag. 24. 56.
" deren jährliche Besichtigung. 55. 56.
Baumaterialien Vorrath, desfallsige Vorschrift. 60.
" abständige sollen verkauft werden. 60.
" sollen weder von den Vorständen noch Rechnungsführern geliefert werden. 61.
Bauriſſe, deren Aufstellung. 56.
Beamten Großherzogliche haben die Aufsicht und Leitung des Gemeinde-Haushalts in ihrem Amts-Bezirk. 1.
" deren Obliegenheit in Rücksicht der Rechnungs-Literalien. 9. 12.
" deren Obliegenheiten bei Aufstellung der Inventarien. 16. 17.
" sollen über die eingeschickten Voranschläge gutachtlich berichten. 26.
" wie sich dieselben bei unvorgesehenen Vorfällen und Gemeinde-Ausgaben zu verhalten haben. 31.
" deren Befugniß bei Verpachtungen und Verkäufen. 35. 44.
" derselben Obliegenheit bei Veräußerung oder Erwerb eines Communal-Eigenthums. 52 — 54.
" können bis zu 2 Rthlr. in persönlichen Gemeinde-Abgaben nachlassen. 69.
" deren Obliegenheit in Rücksicht der Gemeinde-Urkunden und Nachrichten. 84.
" haben die Communal-Rechnungen zu revidiren. 122.
Beilieger sind vom Mitbiethen bei Verpachtungen und Verkäufen nicht auszuschließen. 36.
" zahlen keine besondere Trift-Abgabe. 71.
Beiträge, deren heimliche Erhebung ist unter scharfer Ahndung verbothen. 77.
" außerordentliche. 76 — 78.
Beitreibung der Gemeinde-Intraden 106.
Belege, was darunter verstanden wird. 100.
" deren Bezeichnung und Anführung in der Rechnung. 101.
Berichte in Communalsachen sind von den Gemeinde-Vorständen an die Beamten und nur in einigen Fällen unmittelbar an die Regierung zu erstatten. 1.
Beſoldung der Rentmeister und Gemeinde-Rechner. 6. 7.
Brandtwein und sonstiges Getränke wird nicht in Rechnung passirt. 59.
Bürger und Einsassen können die Gemeinde-Rechnung bei der Offenlegung einsehen. 114.

Bürger und Einsassen können bei der Rechnungs-Abhörung persönlich erscheinen. 117.
Collekten. 70.
Commissions-Gebühren. 67.
Communal-Forstwesen. 45.
" Gebäude und Anlagen, was darunter zu verstehen ist. 55.
" Jagden, deren Verpachtung. 44.
" Rechnungen und was dahin gehört, findet sich unter Rechnungen.
Deputirte bei den Dorfgemeinden, deren Wahl, Anstellung und Verrichtungen. 3. 4.
Deserviten-Rechnungen, deren Moderation und Decretur. 33.
Einkünfte sollen zur Verfallzeit eingehen. 11.
Einnahme zur Deckung einer gewissen Ausgabe bestimmte, darf zu keiner andern Bestimmung verwendet werden. 48.
" Rubriken, deren Folgenreihe in der Rechnung. 91.
" ständige und unständige, deren Eintragung in der Rechnung. 93.
" dazu erforderliche Belege. 102. 103.
Einquartirungs-Kosten. 75.
Einwohner eines Orts, wenn sie auch keine Mitglieder der Commune sind, sollen bei Verpachtungen und Verkäufen zum Mitbieten zugelassen werden. 36.
Entlassung der Gemeinde-Rechner. 8.
Erbpächte sind der Genehmigung der Regierung unterworfen. 35.
Erhebung in Kleinigkeiten, wie dabei zu verfahren ist. 86.
Erwerbungen der Gemeinden, was dabei zu beobachten ist. 54.
Executions-Gebühren. 67.
Fischereien, deren Verpachtung. 44.
Formirung der Rubriken in der Rechnung. 90.
Forstrechnung, deren Prüfung und Vergleichung. 116.
Gänge, deren Vergütung. 64. 65.
Gastereien auf Festtagen. 74.
Gebäude, deren jährliche Besichtigung. 55. 56.
" überflüßige sind zu veräußern. 55.
" was bei deren Aufrichtung zu beobachten ist. 59.
Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 62 — 67.
" der Sachwalter. 33.
Gefälle unflüßig gewordene, deren Beibringung. 11.
" deren Erhebung Kosten und Umstände verursacht, solle verpachtet werden. 43.

Geheime Rechnungen sind verboten. 98.
Geldaufnahme ist ohne höhere Bewilligung untersagt. 46.
Geldrechnung, Eintheilung derselben. 91.
Gemeinden, kleinere in einem Bezirk bei einander gelegene, sollen wo möglich vereinigt werden. 5.
Gemeinde-Einnahme, deren Beitreibung. 106.
Gemeinheits-Erfordernisse sollen weder von den Vorständen noch von den Rechnungsführern geliefert werden. 61.
Gemeinde-Gebäude, was darunter verstanden wird. 55.
Gemeinde-Gelder sollen mit keinen andern vermischt werden. 11.
Gemeinde-Grundstücke sollen in annehmlichen Parzellen verpachtet werden. 41.
" " gemeinschaftlich genutzte, sollen ebenfalls verpachtet werden. 41.
Gemeinde-Laden, deren Anschaffung. 80.
Gemeinde-Rath, dessen Befugnisse, Pflichten und Obliegenheiten. 2.
Gemeinde-Rechner, deren Anstellung. 7.
" " deren allgemeine Obliegenheiten. 11.
" " sollen den Empfang der Steuern in dem Bezirk ihrer Gemeinde mit Genauigkeit führen. 11.
" " denselben sollen alle zu ihrem Geschäft nöthige Literalien gegeben werden. 12.
" " haben sowohl bei Aufstellung des Inventars als des Voranschlags zur Hand zu gehen und Aushülfe zu leisten. 15. 20.
" " sind für die Nichtüberschreitung der Voranschläge bei der Ausgabe mit verantwortlich. 30.
" " Pflicht des Abgehenden. 9.
" " wie bei deren Krankheit oder Absterben zu verfahren ist. 10.
Gemeinde-Rechnungen und was dahin gehört, findet sich unter Rechnungen.
Gemeinde-Vorstände haben ihre Berichte und Anzeigen an die Beamten und nur in einigen Fällen unmittelbar an die Regierung zu richten. 1.
Gemeinheits-Umlagen. 76 — 78.
" " Strafe desjenigen, welcher dergleichen heimlich erhebt, oder davon Wissenschaft hat. 77.
" " Urkunden und Literalien, deren Behandlung. 79 — 84.

Gerichtskosten, deren Decretur. 33.
Geschenke. 68.
Grenzzüge feierliche. 73.
Handwerker, deren Zahlung soll nur in Geld geschehen. 59.
Hirten sollen statt der Wohnung eine billige Miethe erhalten. 55.
Hirten-Häuser entbehrliche, sind zu veräußern. 55.
Hirten-Lohn, dessen Repartition. 71.
Huthen entbehrliche, sollen zum Besten der Gemeinden verpachtet werden. 42.
Jagden, deren Verpachtung. 44.
Inventarien, deren Errichtung und Aufstellung. 14. 15.
= Eintragung der vorkommenden Veränderungen in dieselben 17.
= deren Einsendung und Revision durch die Beamten. 16.
= Nachsehung derselben durch die Vorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirte. 17.
= Ab- und Zugänge derselben sind in der Rechnung zu bemerken. 18.
Kapitalien dürfen ohne Consens nicht aufgenommen werden. 46.
= sollen zu keiner Ausgabe, wozu sie nicht bestimmt sind, verwendet werden. 48.
Kassenzustand ist den Vorständen zu Zeiten anzuzeigen, und mit den Tagebüchern zu vergleichen. 29.
Kaufbriefe sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 84.
Kirchspiels-Rechnungen, deren Abhörung. 119.
Kosten-Anschläge bei Bäulichkeiten. 56.
Lieferungen von Baumaterialien oder sonstigen Erfordernissen an die Gemeinden sollen von den bei der Communal-Verwaltung oder Rechnungsführung angestellten Personen nicht übernommen werden. 61.
Liquidation, was darunter zu verstehen ist. 108.
= welche Fälle insbesondere dazu geeignet sind. 109.
Literalien der Rechnungsführer, deren Uebergabe an den Nachfolger. 9.
= der Gemeinden, deren Behandlung und Registrirung 79 — 84.
Magistrate in Städten und Freiheiten, wo deren noch vorhanden sind, behalten die Verwaltung ihrer Commune bis zur erfolgenden Abänderung. 2.
Mühlen, was bei deren Verpachtung zu beobachten ist. 40.
Nachlaß von Gemeinde-Abgaben. 69.

Natural-Forstrechnung, deren Prüfung und Vergleichung 16.
Naturalien sollen, wo möglich, in Geld erhoben werden. 97.
Naturalien Tagebuch und Rechnung, deren Einrichtung. 88. 95.
Neben-Rechnungen dürfen nicht geführt werden. 98.
Oberrevisions-Resolutionen, deren Befolgung und Erledigung. 124.
Obligationen sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 84.
Ordnung, wie solche im Rechnungs-Formular eingeführt ist. 91.
Passiv-Rückstände, wie dabei zu verfahren ist. 113.
Pforten-Häuser überflüßige, sind zu veräußern. 55.
Professionisten, deren Rechnungen. 58.
Protokoll über die Rechnungs-Abhörung, wie solches einzurichten ist. 58.
" bei Abhörung der Amtsrechnung ist solches durch den Amtsschreiber zu führen. 120.
Prozesse der Gemeinden, wie dabei zu verfahren ist. 33.
Processionen, desfallsiger Aufwand auf Kosten der Gemeinden. 74.
Rechnung, deren Formirung. 90.
" deren Eintheilung. 91.
Rechnungen mehrerer Gemeinden können dem nämlichen Gemeinde-Rechner übertragen werden. 7.
" müssen jedoch für jede Gemeinde besonders geführt werden. 7.
" Eintragung der ständigen Posten in dieselben. 16.
" sollen nicht zu weitläufig sein. 96
" geheime sind verboten. 98.
" deren Abschluß und Uebergabe an die Vorstände. 114.
" sollen acht Tage lang zur gemeinen Einsicht offen gelegt werden. 114.
" deren Einsendung an die Beamten. 121.
" deren Einsendung zur Oberrevision. 123.
" der Gemeinds-Anwälde, wie dabei zu verfahren ist. 33.
" der Professionisten und Arbeiter, wie solche beschaffen sein sollen. 58.
Rechnungs-Abschluß, dessen Formirung. 95.
Rechnungs-Bemerkungen gegen die Handlungen der Vorstände, wie dabei zu verfahren ist. 118.
Rechnungs-Jahr, dessen Anfang. 114.

Rechnungs-Literalien der Gemeinde-Rechner, derselben Uebergabe an den Nachfolger. 9.
" " derselben Aufbewahrung. 11.
Remunerationen. 68.
Rentmeister in Städten und Freiheiten, deren Anstellung. 6.
" deren allgemeine Obliegenheiten. 11.
" denselben sollen alle zu ihrem Geschäfte nöthige Literalien gegeben werden. 12.
" haben sowohl bei Aufstellung des Inventars als Voranschlags zur Hand zu gehen, und Aushülfe zu leisten. 15. 20.
" sind mit verantwortlich, daß die Voranschläge bei der Ausgabe nicht überschritten werden. 30.
Reparaturen beträchtliche, deren Voranschlag. 24.
" sollen zeitig geschehen, damit keine größere nothwendig werden. 55.
Repositur-Schränke, deren Anschaffung. 80.
Risse und Kosten-Anschläge bei Bäulichkeiten. 56.
Rubriken dürfen in der Rechnung nicht verändert werden. 92.
Rückstände, wie dabei zu verfahren ist. 110. 112.
" alte vorgefundene, sollen wo möglich zur Einnahme gebracht werden. 11.
Quittungen, was bei denselben zu beobachten ist. 105.
Quittungs-Bücher, deren Einführung. 86.
Schenkungen, was bei deren Annahme zu beobachten ist. 54.
Schulden der Gemeinden, deren Verminderung und Tilgung. 50.
Schultheißen (die) sind die ersten Vorstände der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden. 4.
" haben mit Führung und Stellung der Communal-Rechnungen sich nicht zu befassen. 7.
" " sollen bei Anweisungen und Ausgabe-Decreturen den Voranschlag nicht überschreiten. 29.
" deren Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 63. 66.
" sollen bei Abhörung der Gemeinde-Rechnung nicht gegenwärtig sein. 118.
Ständige Einnahmen und Ausgaben sollen in der Rechnung immer in der nämlichen Ordnung eingeführt werden. 92.
Steuern, deren Erhebung und Berechnung. 11.
Steuerperäquator, dessen Zuziehung bei Revision der Gemeinde-Rechnungen. 122.
Tagebuch, dessen Einrichtung und Führung. 85.
" " dessen Uebereinstimmung mit der Rechnung. 95.

Tagegelder und Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 62—67.

Tagelöhner, deren Zahlung soll nur in Geld geschehen. 59.

Tausch-Verträge bei Communen sind ohne höhere Bewilligung untersagt. 53.

Termin zum Rechnungsschluß. 114.

= zur Rechnungs-Uebergabe an die Vorstände. 114.

= zur Einsendnng der Rechnung an den Beamten. 121.

= zur Einsendung der Rechnung zur Oberrevision. 123.

Tilgungs-Fond, dessen Errichtung bei den Gemeinden. 50.

Trift-Gelder, deren Entrichtung. 71.

Uebertrag der Ausgaben aus dem Tagebuche in die Rechnung. 94.

Umlagen, deren Erhebung und Berechnung. 76—78.

= Strafe desjenigen, der dergleichen heimlich erhebt, oder davon Wissenschaft hat. 77.

Urkunden sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 84.

Urkunden und Literalien der Gemeinden, deren Behandlung und Registrirung. 79—84.

Veräußerung eines Gemeinde-Eigenthums kann nicht ohne höhere Bewilligung geschehen. 52. 53.

Verbesserungen müssen im Voranschlag vorgeschlagen werden. 25.

Vergleiche in Prozeßsachen, deren Bestätigung. 33.

Vermächtnisse, was bei deren Annahme zu beobachten ist. 54.

Verpachtungen und Verkäufe, wie dabei zu verfahren ist. 34.

= sollen nicht nur an Einsassen geschehen, sondern auch andere zum Mitbiethen zugelassen werden. 36.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, dessen Entwerfung. 19. 20.

= der Amts-Rechnung. 20.

= dessen Entwerfung bei den Kirchspielen. 21.

= dessen Entwerfung bei unbemittelten Gemeinden. 22.

= vorgeschriebener Inhalt desselben. 23. 24. 25.

= Einsendung desselben. 26.

Voranschläge genehmigte, dürfen in der Ausgabe nicht überschritten werden. 28. 29. 30.

= sollen den Gemeinden bekannt gemacht werden. 27.

= wie sich im Falle unvorgesehener Ausgaben zu verhalten ist. 31.

Vorlagen, deren Decretur für die Gemeinde-Anwälde. 33.

Vorsteher bisherige, deren Beibehaltung und Anstellung als Gemeinde-Rechner. 7.

Waldemeien entbehrliche, sollen zum Besten der Gemeinden verpachtet werden. 42.

Weinkauf bei Versteigerungen. 39.

Zahlungs-Fristen, deren Ertheilung. 107.

Zahlungs-Tage wöchentliche. 86.

Zechereien bei Versteigerungen. 39.

Zehrungen und Zechereien. 72—74.

Zinsen sollen zur Verfallzeit bezahlt werden. 51.

Zuschlag (der) bei Verpachtungen und Verkäufen soll nur an Zahlungsfähige geschehen. 38.

---

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat gleichzeitig, unter Mittheilung der obigen Instruktion, die Beamten noch näher instruirt —, wie sie die Wahl der Gemeinde-Deputirten leiten, die Gemeinde-Bezirke bilden, die Gemeinde-Rechner anordnen und denselben den Gemeinde-Empfang übertragen, auch sich bei Aufstellung der Gemeinde-Inventarien und Rechnungen verhalten sollen; sodann hat dieselbe Behörde am 17. März 1812 den Beamten die Revision und definitive Abschließung aller noch nicht rezessirten älteren Kirchspiels- und Gemeinde-Rechnungen

bis incl. 1810 (exclus. der Amtsrechnungen) übertragen und desfallsige Instruktion ertheilt, und endlich, mittelst Circulars vom 6 Februar 1813, die Revisions-Gebühren der Amts-Kirchspiels- und Gemeinde-Rechnungen folgendermaßen bestimmt:

| Wenn die Rechnungs-Ausgabe (exclus. der Rechnungs-Activ-Rezesse, der abgelegten Passiv-Kapitalien und der ausgeliehenen Activ-Kapitalien, sodann auch aller Naturalien) bis | Revisions-Gebühren: | | |
|---|---|---|---|
| | Der Oberrevision. | Des Amtmanns. | Des Schultheißen. |
| 50 Rthlr. g. K. beträgt: | fl. 40 kr. | fl. 14 kr. | fl. 6 kr. |
| von 51 bis 100 Rthlr. | 1 = — = | = 20 = | = 10 = |
| — 101 — 200 — | 1 = 30 = | = 30 = | = 15 = |
| — 201 — 300 — | 2 = — = | = 40 = | = 20 = |
| — 301 — 400 — | 3 = — = | 1 = — = | = 30 = |
| — 401 — 500 — | 4 = — = | 1 = 20 = | = 40 = |
| — 501 — 1000 — | 5 = — = | 1 = 40 = | = 50 = |
| —1001 — 2000 — | 6 = — = | 2 = — = | 1 = — = |
| —2001 — 3000 — | 7 = — = | 2 = 20 = | 1 = 10 = |
| —3001 — 4000 — | 8 = — = | 2 = 40 = | 1 = 20 = |
| —4001 und darüber ohne Unterschied — | 9 = — = | 3 = — = | 1 = 30 = |

Die Amtsschreiber erhalten für die ihrer ersten Revision unterworfenen Amtsrechnungen die den Schultheißen zustehenden Gebühren; diesen so wie auch den Amtleuten sollen bei Rechnungsrevisionen außer ihrem Wohnorte oder bei außergewöhnlichen Revisionsaufträgen, nebst den obigen Gebühren auch noch Tagegelder bewilligt werden. Die tarifmäßigen Revisionsgebühren müssen in der Rechnung sogleich unter die Rubrik: „An Rechnungskosten“ zur zur Ausgabe gestellt werden.

474. Darmstadt den 9. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Mit Bezug auf die am 23. Oktober v. J. (Nr. 458 d. S.) publicirten ältern Verordnungen, und auf jene früher schon zur allgemeinen Nachachtung wiederholt bekannt gemachte landesherrliche Verordnung vom 9. Januar 1793, wodurch allen mit wirklichen Bedienungen begnadigten Personen das Advociren untersagt worden ist, wird den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bedienten im ganzen Umfange des Großherzogthums die strengste Befolgung der vorbemerkten gesetzlichen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 25. August ej. a. die Patrimonial-Richter aufgefordert, binnen 4 Wochen entweder die ihnen übertragene Richterstelle niederzulegen oder dem Advokatur-Betriebe zu entsagen; indem nach Ablauf dieser Frist Letzteres keinem Patrimonial-Richter mehr gestattet werden soll, wenn er nicht die spezielle höchste Dispensation zur Beibehaltung der Advokatur neben der Patrimonial-Richter-Stelle nachgesucht und erhalten hat.

---

475. Darmstadt den 13. März 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die bei dem Bau und der Unterhaltung landesherrlicher und anderer öffentlichen Gebäude eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, und um bei diesem beträchtlichen Zweige der Staatsausgaben die nöthige Ersparung, Controlle und Uebersicht, sodann auch die möglichste Erleichterung der Geschäfte zu sichern, wird eine für die sämmtlichen großherzoglichen Gebiete verbindliche, ausführliche Bau-Verordnung nebst beigefügten Instruktionen, Erklärungen und Formularien publizirt, welche die Collegien und alle diejenigen, welchen Aufsicht und Geschäft bei dem großherzoglichen Bauwesen anvertraut ist, pünktlichst beachten sollen.

---

476. Darmstadt den 16. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Um mehrere bei der Ablieferung der Domanial-Gefälle im Herzogthum Westphalen vorgekommene Anstände zu beseitigen, wird Folgendes bestimmt:

„1. Die Hofkammer des Herzogthums Westphalen „ist befugt, einen jeden Kameral-Prästantiar zur Ablie„ferung seiner Schuldigkeit an dasjenige Rentamt hin „zu verweisen, welches ihr zum Empfang vorzüglich ge„eignet scheint.

„2. Ist die Entfernung zwischen dem Orte, woher „die Lieferung geschieht, und dem Rentamte, wohin künf„tig geliefert werden soll, nur so groß, daß der Prä„stantiar nicht einen Tag mehr oder weniger dazu zu „verwenden braucht, so muß der Prästantiar sich die „Ueberweisung gefallen lassen, ohne daß er für die grö„ßere oder geringere Entfernung eine Entschädigung zu „fordern oder zu leisten hat.

„3. Würde ein Lieferpflichtiger zu einem Rentamt „hinverwiesen, welches von dem Orte, woher die Ab„lieferung geschieht, so weit entfernt ist, daß er künftig „mehr als einen ganzen Tag, oder, wo die bisherige „Ablieferung mehrere Tage erfordert, mehr als die Zahl „dieser Tage darauf verwenden muß, so soll er dafür „billig entschädigt werden.

„4. Gewinnt aber der Prästantiar durch die Ueber„weisung so viel an der bisherigen Entfernung, daß er „künftig um einen ganzen oder mehrere Tage früher von „seiner Ablieferung zurückkommen kann; so soll er für „diesen Vortheil eine billige Vergütung zu leisten schul„dig sein.

„5. Die Entschädigung (§. 3.) geschieht durch eine „verhältnißmäßige Verminderung der jährlichen Schul„digkeit, und die Vergütung (§. 4.) durch eine billige „Erhöhung derselben.

„6. Durch diese Verminderung und Erhöhung der „Schuldigkeit (§. 5.) soll jedoch rücksichtlich der Verord„nung vom 5. November 1809 (Nr. 360 d. S.) nichts „geändert, mithin bei der Ablöse derselben der Betrag

„der ursprünglichen Schuldigkeit als Gegenstand der Ab„löse betrachtet werden.

„7. Zur Ausmittelung des Betrags der Entschädi„gung (§. 3) oder Vergütung (§. 4) wird zwischen dem „betreffenden Rentamte und dem Prästantiar eine güt„liche Uebereinkunft versucht.

„8. Wenn die gütliche Uebereinkunft (§. 7) nicht „zu Stande kömmt, so ist der Betrag durch drei verei„digte Taratoren zu bestimmen, deren einen das betref„fende Rentamt, den andern der Prästantiar, und den „dritten das Justizamt des Letztern zu ernennen hat.

„9. In dem Fall, wo diese Taratoren (§. 8.) „verschiedener Meinung sind, entscheidet die Mehrheit „der Stimmen, und, wenn sämmtliche Taratoren ver„schiedener Meinung sind, so wird der Durchschnitts„Betrag als Entschädigung oder Vergütung angenommen.“

---

477. Darmstadt den 25. März 1812.

**Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.**

Man hat öfters Gelegenheit gefunden, zu bemerken, daß in denen Souverainitäts- und Entschädigungslanden, welche den Großherzoglichen Staaten einverleibt worden sind, auf eine sehr verschiedene Weise bei der Ausfertigung der Schuldverschreibungen und vorzüglich der Form verfahren wird, in welcher die Verbürgungen der Eheweiber vollzogen werden.

Zur Verhütung sonst leicht entstehender Inconvenienzien erscheint es indessen räthlich, in Ansehung beider Gegenstände so viel als möglich eine gleichförmige Behandlungsart festzusetzen. Es wird daher hierdurch verordnet, daß vier Wochen von dem Tage dieser Bekanntmachung an, in denjenigen Souverainitäts- und Entschädigungslanden, worin nach dem daselbst bestehenden durch Observanz oder ausdrückliche Gesetze gebildeten Privatrechte Bürgschaften der Eheweiber vorkommen können, und wo bisher schon zu deren Wirksamkeit die Entsagung derselben auf die ihnen in dem römischen Rechte verwilligten Rechtswohlthaten erforderlich war, und sein konnte, diejenigen Vorschriften beobachtet werden sollen,

welche in dem hierunter folgenden Auszuge der für die alten Lande unterm 2. März 1795 emanirten höchsten Verordnung dieses Gegenstands wegen enthalten sind.

Da die gegenwärtige Verfügung keine rückwirkende Kraft haben kann, so versteht es sich von selbst, daß die Verbürgungen der Eheweiber, welche bisher in den Souverainitäts- und Entschädigungslanden nach den vorgelegenen Anordnungen oder dem Gerichtsgebrauch vollzogen worden sind, wenn alles nach denselben Erforderliche dabei beobachtet worden ist, ihre volle Gültigkeit behalten und behalten müssen.

Indem dieses zur offiziellen Kenntniß gebracht wird, so werden zugleich alle einschlagende Gerichtsstellen, Ober- und Unterbeamten, Patrimonialgerichte und alle diejenigen Personen, welche mit Ausfertigung und Confirmation der Schuld- und ähnlicher Verschreibungen zu thun haben, angewiesen, sich hiernach unfehlbar und auf das Genaueste zu achten.

## Auszug

### der für die alten Lande ergangenen Verordnung vom 2. März 1795.

2c. Zehntens. Wann eine Frau für die Schulden ihres Mannes, es mögen solche Eheschulden oder andere besondere Schulden desselben sein, eine Verbindung durch Bürgschaft oder auf andere Weise übernimmt; so wird dieselbe dadurch anders nicht verbindlich, als wenn sie dabei zugleich auf die weiblichen Rechtswohlthaten behörigen Verzicht leistet.

Eilftens. In Ansehung der Förmlichkeit einer solchen Verpflichtung der Frau für ihren Ehemann, soll die ohnehin nur auf Vervielfältigung der Eidschwüre hinaus laufende eidliche Verzichtleistung der weiblichen Rechtswohlthaten, wenn solches auch durch bloßes Handgelübde an Eides-Statt geschehen wollte, vom dato publicationis dieser Verordnung an, binnen 4 Wochen in Zukunft ganz und gar nicht mehr statt haben, und die deshalb sonst etwa gewöhnlich gewesenen Stellen aus den gedruckten oder geschriebenen Obligationen gänzlich hinweg bleiben.

So wie dagegen

Zwölftens der rechtsbeständige Verzicht einer Ehefrau auf die weiblichen Rechtswohlthaten ganz wesentlich voraussetzet, daß diese vorher von dem eigentlichen Inhalt derselben vollständig unterrichtet worden, und dann in eben dieser Absicht allschon in dem mittels Unserer Fürstlichen Verordnung vom 18. Juli 1776 in Unseren Landen allgemein eingeführten ständigen gedruckten Formular der auszufertigenden Obligationen und Pfandverschreibungen mit deutschen verständlichen Worten gesetzt ist:

„daß eine auf die — dem weiblichen Geschlecht „zu gut verordneten Rechtswohlthaten verziehene „Ehefrau hiernach weder der römische Rathschluß, „kraft dessen keine Weibsperson überhaupt vor „jemand — noch die besondere Kaiserliche Ver„ordnung, vermöge deren keine Ehefrau für „ihren Mann sich mit Bestand Rechtens zu ver„bürgen vermag, noch auch das der Eheweiber „Brautgab, Aussteuer und eingebrachten Ver„mögen vor andern der Ehemänner Gläubigern „und Schulden gestattete Vorzugsrecht schützen „oder schirmen solle.“

Also soll auch der Richter

a. diese Stelle insbesondere der verzichtleistenden Ehefrau jedesmalen deutlich vorlesen, ihr solche noch näher erklären, auch sie von den Wirkungen, welche die jetzo geschehende Verzichtleistung nach sich ziehet, hinlänglich belehren, und, wann hierauf dieselbe wirklich sich dazu einverstehet, alsdann der von Mann und Frau unterschriebenen Obligation die gewöhnliche Confirmation unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„daß die Ehefrau der weiblichen Rechtswohl„thaten, nachdem ihr deren Inhalt behörig „vorgelesen und erklärt, sie auch von den „Folgen der desfallsigen Verzichtleistung ge„nugsam belehrt worden, entsagt habe.“

mittels seiner Unterschrift und des Amts-Siegels anhängen, solche auch außer der Frauen vorherigen Unterschrift unter der Obligation, von derselben noch beson-

ders unterschreiben, oder falls sie Schreibens unerfahren, dieses durch drei † darunter bemerken lassen, und daß solche von ihr selbst gemacht worden, abermals eigends attestiren.

Weil hienächst

b. eine Ehefrau nicht immer in einer mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich ausgestellten Schuldverschreibung, sondern nach Umständen auch wohl in einer andern oder besondern Verschreibung für denselben intercediret, und dessen Verbindlichkeit übernimmt, so ist auch in einer solchen Urkunde die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten auf die vorhin gedachte Weise mit deutschen Worten auszudrücken, und es übrigens in diesem Falle mit dem Vorlesen, der sonstigen Belehrung, der wiederholten Unterschrift oder Unterzeichnung der entsagenden Frau, und der Confirmation eben so zu halten, wie in dem Fall sub a. in Ansehung der von einer Ehefrau in einer gemeinschaftlichen Obligation übernommenen Verpflichtung verordnet worden.

Dreizehntens. Blos einer solchergestalt eingerichteten förmlichen Verzichtleistung sind alle rechtlichen Wirkungen beizulegen, hingegen werden alle andere, von Zeit der Verkündigung dieser Verordnung an nach 4 Wochen errichtet, und sonsten noch so bündig eingerichteten Verzichtleistungen nicht nur für null und nichtig erkläret, sondern auch gegen den hierunter wider die Verordnung fehlenden Beamten die actio subsidiaria dem verkürzten Gläubiger vorbehalten.

Damit aber

Vierzehntens eine noch nicht volljährige Frau von dem Manne nicht überlistet und vervortheilt werde, so soll, so lange sie nicht 25 Jahr alt ist, bei einer von ihr mittelst rechtlichen Verzichts auf die weiblichen Rechtswohlthaten geschehenden Verpflichtung, ihr Vater oder in dessen Ermangelung ein mit Handgelübde verpflichteter Beistand zugezogen werden, und dessen Consens erforderlich sein, derselbe auch in dieser Qualität mit unterschreiben; gegen dessen einmal ertheilten Consens

aber keine restitutio in integrum ex capite aetatis Statt finden, wohl aber gegen den Vormund selbst, wenn er dolose agiret haben sollte, der Regreß offen bleiben.

Fünfzehntens. In allen dahier nicht namentlich ausgedrückten Fällen, oder wo durch diese Verordnung die gemeinen Rechte nicht ausdrücklich aufgehoben worden, bleibt es lediglich bei der Vorschrift der gemeinen Rechte, den vorhandenen Landes-Ordnungen und jeden Orts rechtlichen Gewohnheiten.

---

478. Darmstadt den 30. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die zur Verhütung der untreuen Verwaltung herrschaftlicher, desgleichen Landes- und Kirchen- oder sonstiger gemeinheitlicher Kassen, unterm 24. März 1778, für die ältern fürstlich Hessischen Lande erlassene Verordnung wird wiederholt publizirt und soll, zufolge landesherrlichen Befehls, im ganzen Umfange des Großherzogthums zur pünktlichsten Anwendung kommen. — Diese Verordnung bestimmt im Wesentlichen:

1. daß die Rechnungen alljährlich richtig gestellt, abgehört und justificirt werden müssen;
2. daß außer der Caution des Rendanten, bei einem etwanigen künftigen Passiv-Rechnungs-Rezeß, auch das Vermögen seiner Ehefrau für den Ersatz mithaften soll, und daß
3. nach dem Gutbefinden der einer öffentlichen Kasse vorgesetzten Behörde, ohne vorherige Anzeige und Warnung, Kassen-Revisionen vorgenommen werden können.

---

479. Darmstadt den 7. April 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die vollwichtigen ganzen und halben französischen Laubthaler sollen nur noch bis zum 30. April d. J. in den landesherrlichen Kassen zu 2 Fl. 45 Kr. und resp. 1 Fl. 22½ Kreuzer empfangen werden, dann aber nur

noch bis zum 30. Juni d. J. bei der Münze zu Darmstadt, gegen Vergütung des Silberwerthes, verwechselt werden können.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 25. April ej. a. die obige Bestimmung, mit zusätzlicher Instruirung aller Kassenbeamten über das von Ihnen zur Beseitigung eigenen Schadens anzuwendende Verfahren, promulgirt.

---

480. Arnsberg den 7. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs Veredlung der Viehzucht im Herzogth. Westphalen sollen die Beamten dahin wirken, daß gute Zuchtochsen, — von 3 bis 6 jährigem Alter, wo möglich Bastard-Ochsen von fremder (schweizerischer oder friesischer) und einheimischer Race und auf 50 Kühe einer —, und gutgehaltene Eber, — von zwei- bis sechsjährigem Alter und auf 15 bis 20 Mutterschweine einer —, eingeführt und gehalten werden. Bei denjenigen Gemeinds-Heerden, wo die Zuchtthiere die erforderliche Eigenschaft nicht besitzen, müssen die Eigenthümer derselben, — sie seien Kommunen, Private, Pflichtige, welche Zuchtochsen zu halten verbunden sind, oder einzelne Personen, welche gegen ein bestimmtes oder unbestimmtes Springgeld ihre Bullen zur Begattung an Vieh-Eigenthümer überlassen —, angewiesen werden, solche abzuschaffen und andre, taugliche aufzustellen, und sollen, im Fall der Nichtbeachtung dieser Weisung, die untauglichen Zuchtochsen auf amtlichen Befehl verschnitten werden. Wenn hiernach keine bessere Bullen angeschafft werden, oder die Gemeinden, welche diese Zucht-Thiere füglich halten können, deren Anschaffung versäumen, so sollen die Beamten von Polizeiwegen befördern, daß, mit Zuziehung des Gemeinde-Rathes, und des Distrikts-Thierarztes oder sachkundiger Oekonomen, Zucht-Ochsen und Eber in oben angeführter Zahl und Beschaffenheit angekauft und bei größern Gutsbesitzern des Distriktes, mit möglichster Verhütung desfallsigen Wechsels und mit gänzlicher Vermeidung des höchstschädlichen Reihenganges, zu billigen Preisen in Futter und Pflege gegeben werden. Die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung dieser Zuchtthiere haben die

Viehbesitzer, nach der Zahl ihres Viehbestandes, verhältnißmäßig zu tragen.

---

481. Arnsberg den 18. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

In Folge der Berichtigung des Grundsteuerwesens im Herzogthum Westphalen soll die bisher alljährlich zur Landesschulden-Tilgung erhobene, Grund- und anderes Vermögen belastende Steuer (conf. Nr. 95 d. S.) pro 1812 dergestalt repartirt werden, daß, anstatt des bisher zur ersten Klasse der Steuerobjekte gezogenen Grund-Vermögens, 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital in der ganzen Provinz, die Geistlichen, Domainen und alle andre Befreieten miteingeschlossen, umgelegt, und nur die Steuer-Quoten der 2ten und 3ten Klasse in der bisherigen Art forterhoben werden sollen.

In dem durch die frühere Demarkationslinie abgesondert gewesenen Landestheile soll der seitherige Zusatz von 50 % nur noch bei der Besteuerung der 2ten und 3ten Klasse zur Anwendung kommen, bei der 1sten Klasse aber wegfallen.

Zur schleunigen Anfertigung der Hebelisten wird eine ausführliche von einem Formular begleitete Instruktion ertheilt; die Domainen werden Amtsweise veranschlagt, und sollen deren Beiträge in Masse an die Landesschulden-Tilgungs-Kasse überwiesen werden.

Zugleich wird der Zahlungs-Termin der vorausgeschriebenen Steuer auf den 1. Juni d. J. festgesetzt und rücksichtlich ihres Empfanges ꝛc. die Verordnung vom 1. Februar d. J. (Nr. 467 d. S.) für anwendbar erklärt.

---

482. Arnsberg den 21. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Bestreitung der Verpflegungskosten derjenigen armen Kranken, welche nur in besondern Anstalten die erforderliche Behandlung und Vorsorge finden können, wird, bei der durch Abschaffung der Schatzung und Einführung der Grundsteuer theilweise eingetretenen Unan-

wendbarkeit der Verordnung vom 26. September 1806 (Nr. 192 d. S.) festgesetzt:

„1. daß sämmtliche im Herzogth. Westphalen befindli„che, und unter höherer Ober-Aufsicht stehende Lokal„Armen-Fonds jährlich 5 % ihrer fixen Renten fortbe„zahlen, in diesem Beitrag aber auf keinen Fall erhöhet „werden sollen;"

„2. daß gleichfalls die westphälische Dispensations„Kasse (conf. Nr. 52 d. S.) für einen jeden Verpfle„gungs-Fall jährlich 25 fl. bis auf weitere Verfügung „entrichten, daß

„3. die hiernach noch ferner erforderliche Summe „auf die Kasse des Amtes, wozu der arme Kranke gehöret, „von der Regierung angewiesen werden soll, und daß

„Uebrigens die Pfarrgemeinden zur Unterhaltung ih„rer gewöhnlichen Armen verpflichtet bleiben."

---

483. Arnsberg den 21. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um den Folgen, welche, nach den bisherigen traurigen Erfahrungen, aus dem unbeschränkten Halten der Hunde, für die Gesundheit und das Leben der Menschen und nützlichen Hausthiere entstehen, möglichst vorzubeugen, hält sich die unterzeichnete Behörde verpflichtet, hiermit Folgendes zu verfügen:

1. Sämmtliche Polizeistellen und Beamten in dieser Provinz haben dafür zu sorgen, daß nachbenannte Hunde in den Amtsbezirken nicht mehr geduldet, sondern durch die Wasenmeister und ihre Knechte ohne weiteres getödtet werden:

a. Hunde, welche von Natur heimtückisch und beißig sind, und aus eiguem Antriebe Menschen und Hausthiere anfallen und zu verletzen pflegen:
b. Herrenlose Hunde;
c. Hunde, die bisher von Personen gehalten wurden, welche dieselben weder wegen der Jagd, noch zur Beihülfe bei technischen Beschäftigungen, und zur Bewahrung und Sicherheit des Vermögens und der Heerden nöthig haben, z. B. Bettler und arme Haushaltungen, welche kaum Brod für sich haben, welche folglich den Hunden die zur Erhaltung ihrer Gesund-

heit erforderliche Pflege und Aufsicht nicht angedeihen lassen, und für die daraus entstehenden Folgen dem Publikum nicht haften können — außerdem solche auf der Straße und im Felde gleichsam herrenlos herumlaufen lassen; und

d. läufige Hündinnen, die zum allgemeinen Aergerniß sittlicher Menschen sich öffentlich, nicht selten unter den Augen der Schuljugend, begatten.

2. Den Beamten ist es überlassen, den Zweck dieser Verfügung auf die den Lokalitäten angemessene Art zu erreichen. Sie sind daher nicht allein befugt, jetzt gleich im Allgemeinen das Publikum von den genannten schädlichen Thieren zu befreien, sondern sie haben auch jährlich — besonders in den Monaten Februar, und von der zweiten Hälfte des Juli bis gegen das Ende Augusts, wo nach mehreren Erfahrungen die Wuth am ersten zu besorgen ist — diese Maßregel in Wirksamkeit zu setzen. Sie haben sich in dieser Absicht die von den Polizei- und Gemeinheitsdienern ausgemittelten schädlichen Thiere von den Schultheißen und Ortsvorständen in einem Verzeichnisse aufstellen zu lassen, und hiernach die Wasenmeister zur Tödtung derselben anzuhalten.

3. Uebrigens werden die frühern gesetzlichen Bestimmungen wegen dieses Gegenstandes hiermit in Erinnerung gebracht, um sie in vorliegenden Fällen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten, strack lich auszuführen.

---

484. Darmstadt den 23. April 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Für jeden Holzverkauf aus Communal-Waldungen, welcher im ganzen Umfange des Großherzogthums vorgenommen wird, ohne daß die Erlaubniß dazu von dem Ober-Forst-Collegium ertheilt worden ist, sollen diejenigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, oder der Gemeinde, welche den Verkauf im Namen der Gemeinde vorgenommen haben, mit 20 bis 50 Flor., sodann auch der Beamte oder überhaupt derjenige, welcher einen solchen vorschriftswidrigen Verkauf erlaubt, dirigirt oder durch einen Andern dirigiren läßt, mit einer gleich hohen Geld-Strafe belegt

werden. Die großherzogl. Forstbeamten werden angewiesen, die Contraventionen dieser Vorschrift, dem Ober-Forst-Collegium zu denunciiren, welches zu deren Bestrafung die landesherrlichen Justiz- und Hoheits-Beamten committiren soll, und fallen die Strafgelder, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, der Staats-Kasse anheim.

Bemerk. Das Ober-Forst-Collegium zu Darmstadt hat am 14. Juli ej. a. bestimmt, daß die Erlaubnißgesuche zu Holzverkäufen aus Gemeinde-Waldungen künftig nicht mehr direkt, sondern durch Vermittlung des betreffenden Oberförsters und der Oberforstbehörde, an dasselbe gerichtet werden sollen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten begleiten müssen. Genehmigungen sollen auf demselben Wege, abschlägliche Bescheidungen aber durch die Justiz- und Hoheits-Beamten an die Gemeinden zurückgelangen; unmittelbare Gesuchstellungen der Letztern sollen ferner nicht mehr beachtet werden, wenn sie nicht zugleich die Anzeige enthalten, daß sie auch vorschriftsmäßig der kompetenten Forstbehörde eingereicht worden sind.

Dieselbe Behörde hat sub dato Darmstadt den 2. März 1813 die oben zuerst aufgeführte Verordnung dahin deklarirt, daß in folgenden Fällen die Holzverkäufe ohne vorherige Genehmigung des Oberforst-Kollegiums stattfinden dürfen, nämlich:

„1. wenn sich einzelne Windfälle ergeben;

„2. wenn Forstfrevlern entwendetes Holz weggenom-
„men wird;

„3. wenn Bäume, welche von der Forstbehörde zu Bau-
„holz für die Gemeinde oder für einzelne Gemeinds-
„glieder angewiesen worden sind, nach dem Fällen
„zu Bauholz untauglich befunden werden, wegen
„der örtlichen Verhältnisse aber zu Loos-Holz zum
„Brennen für die Gemeindsglieder nicht verwendet
„werden können, und

„4. wenn das Oberholz von Baumstämmen, welche
„von der Forst-Behörde für die Gemeinde, oder
„für einzelne Gemeindsglieder angewiesen worden
„sind, den örtlichen Verhältnissen nach, als Loos-
„Holz zum Brennen für die Gemeinds-Glieder nicht
„verwendet werden kann;“

sodann auch bestimmt, daß über die Frage: ob das in den Num. 3. und 4. bezeichnete Holz als Brand-Loos-Holz für Gemeinds-Glieder zu verwenden, oder ob dasselbe nach dem Wunsch des Gemeinde-Vorstandes zu verkaufen sei?, die großherzogl. Oberförster mit Vorwissen und Genehmigung der Ober-Forst-Behörde entscheiden sollen.

---

485. Darmstadt den 13. Mai 1812.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Da über die Anwendung des §. 15. der, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25. Mai 1811 *) erschienenen höchsten Verordnung, in Hinsicht des Abkaufs und der Besteuerung der übrig bleibenden Frohnen, Zweifel entstanden sind; so sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes hierdurch zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

Die Frohnen sind entweder:

1. Staats- oder Landes-Frohnen, oder
2. Amts- und Gemeinde-Frohnen, oder
3. Domanial- und Gutsherrliche Frohnen.

Unter Staats- oder Landes-Frohnen sind diejenigen Frohnen zu verstehen, welche einen allgemeinen Staatszweck beabsichtigen, und sonach aus keinem besondern Titel, folglich weder aus Gutsherrlichem Nexus, noch aus der Leibeigenschaft u. s. w. entspringen. Zu den Staatsfrohnen gehören hiernach z. B. das Machen und Fahren des für den Hof, das Militair, so wie des zur Besoldung der Landes-Collegien und Diener, in den Landesherrlichen Waldungen angewiesenen Holzes, der zu gleichem Zwecke angewiesenen Früchte und Fourage —

---

*) Diese in dieser Sammlung nicht aufgenommene Verordnung führt die im Herzogthum Westphalen durch das Gesetz vom 5. Nov. 1809. (Nro. 360 d. S.) bereits geschehene Aufhebung der Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Hessen ein; dieser Bezugnahme ungeachtet erscheint die gegenwärtige Bestimmung als ein allgemeines Landes-Gesetz über den behandelten Gegenstand, da dasselbe keinen Landestheil speziell bezeichnet, und sich in seinem fernern Texte auf eine ebenfalls allgemeine Verordnung beziehet.

die zur Erbauung und Unterhaltung der Residenz-Schlösser, Dicasterial- und übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Staats-Gebäude und Anlagen erforderlichen Baufuhren und Frohnen u. s. w.

Diese Frohnen können so wenig abgekauft, als in Steuerkapitals-Abzug und Ansatz gebracht werden, indem sie eine Last sind, die dem Lande aufliegt, und von demselben nach dem Maaße der Kräfte getragen werden muß; und wo die Vertheilung dieser Last nach solchem Maaße bisher noch nicht ganz bewirkt sein möchte, werden die einschlägigen Behörden dafür sorgen, daß eine richtigere Vertheilung bis zum Anfange des Jahres 1813 hergestellt werde.

Unter Amts- und Gemeinde-Frohnen sind solche von den Aemtern und Gemeinden zu leistende gemeinsame Arbeiten zu verstehen, welche zu der Aemter und Gemeinden eigenem Besten oder zur Bewirkung von Amts- und Gemeinde-Zwecken nöthig sind. Auch diese Frohnen können nicht abgekauft, und eben so wenig in Steuerkapitals-Abzug und Ansatz gebracht werden.

Die Domanial- und gutsherrlichen Frohnen sind entweder:

a) Ausflüsse der Leibeigenschaft, oder

b) bloße gutsherrliche Berechtigungen.

Diejenigen Domanial- und gutsherrlichen Frohnen, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, müssen in jedem Falle abgekauft werden, es mag die Leibeigenschaft rein persönlich, oder mit dem Besitz eines bestimmten Gutes verbunden sein. Von allen Domanial- und gutsherrlichen Frohnen aber, über deren ursprünglichen Grund keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, soll nach §. 15. der höchsten Verordnung angenommen werden, daß sie Ausflüsse der Leibeigenschaft seien, selbst in dem Falle, wenn auch sonst keine Spuren der Leibeigenschaft mehr vorhanden wären. Diejenigen Domanial- und gutsherrlichen Frohnen aber, welche blos gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden. Der Pflichtige kann jedoch die Verwandlung solcher Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins, und demnach auch den Abkauf derselben, zu Folge der, wegen der Theilbarkeit der Güter unterm 9. Februar 1811 (Nro.

417. d. S.) erschienenen landesherrlichen Verordnung bewirken.

Werden solche Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins verwandelt, so kommt solcher den Berechtigten ebenso, wie jeder andere Grundzins, in Steuerkapitals-Ansatz, und den Pflichtigen wird er nach demselben Maaße, wonach er in Ansatz kommt, in Steuerkapitals-Abzug gebracht.

Wenn aber die Pflichtigen die Verwandlung der aus bloßen gutsherrlichen Berechtigungen entspringenden Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins nicht wollen, so soll dennoch ein Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach dem jährlichen Werthe solcher Frohnen Statt haben; und zwar soll der jährliche Werth derselben alsdann zuförderst nach der Angabe des Berechtigten bestimmt werden. Diese Angabe wird dem Pflichtigen bekannt gemacht, und ist derselbe damit zufrieden, so wird darnach der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz berechnet; wobei er alsdann das Recht behält, zu jeder Zeit verlangen zu können, gegen Entrichtung eines dieser Angabe gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzinses für immer von der Frohn entbunden zu werden. Glaubt aber der Pflichtige, daß die Angabe des Berechtigten zu niedrig sei, so steht es ihm frei, den jährlichen Werth der Frohne höher anzugeben, und es soll alsdann der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach seiner Angabe Statt haben, wobei jedoch der Berechtigte alsdann das Recht erhält, zu jeder Zeit, gegen Nachlaß der Frohn, einen dieser Angabe des Pflichtigen gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzins verlangen zu können.

Die schon bestehenden Frohngelder brauchen in Folge der Leibeigenschafts-Verordnung nicht abgekauft zu werden. Sie kommen jedoch dem Berechtigten nach denselben Normen, welche für die Besteuerung der Grundrenten bestehen, in Steuerkapitals-Ansatz, und den Pflichtigen werden sie ganz nach denselben Normen, wie sie den Berechtigten in Ansatz kommen, in Steuerkapitals-Abzug gebracht. Wenn die Frohngelder nicht ständig sind, sondern nach der Vieh- und Kopfzahl sich richten; so wird der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach einer Durchschnitts-Berechnung über den Betrag solcher Frohngelder in den letzten zehen Jahren ein für allemal fest bestimmt.

486. Darmstadt den 15. Mai 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß die vielfältigen Arten der in Unsern Staaten üblichen Retrakte und Abtriebs-Rechte den nachtheiligsten Einfluß auf den Handel und Wandel haben, auch den Unterthan in viele kostbare Streitigkeiten und Prozesse verwickeln; die in mehreren vorhergehenden Verordnungen enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen aber den Zweck, diesen Nachtheil gänzlich zu heben, nicht vollständig erreichen können; so finden Wir uns bewogen, für Unsere sämmtlichen Großherzoglichen Lande Folgendes gesetzlich zu verordnen:

a. Alle Arten von Retracten, Näher- oder Abtriebs-Rechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt oder durch Orts-Statuten auch Landes-Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen im ganzen Umfang Unsers Großherzogthums, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, als völlig aufgehoben angesehen werden.

b. Ein gleiches verordnen Wir in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmmten Näher-Rechte und Retracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll.

c. Der Retract der christlichen Unterthanen in Unsern Landen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näher-Rechten begriffen; jedoch hat es vor der Hand dabei sein Verbleiben, daß kein jüdischer Unterthan ohne Unsere Landesherrliche Concession einige Immobilien acquiriren könne.

d. Unsere sämmtlichen Landes-Gerichte haben in Gemäßheit dieser Verordnung überall keine Klagen, welche einen Retract oder Abtriebs-Recht irgend einer Art zum Grunde haben, ferner anzunehmen, sondern den Kläger also gleich damit abzuweisen, und dieses auch alsdann,

wann das Recht zu retrahiren oder der Retracts-Fall bereits vor der Publikation dieser Verordnung eröffnet oder eingetreten, die Klage selbst aber nicht gerichtlich angebracht wäre. — Dagegen wollen Wir, daß alle Prozesse, welche einen Retract zum Gegenstande haben, und bereits vor Publikation dieser Verordnung gerichtlich anhängig gemacht sind, ihren Lauf behalten, mithin nach der bisher bestandenen Observanz und den frühern Verordnungen beendigt und entschieden werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

Bemerk. Das großh. geheim. Ministerium hat sub dato Darmstadt den 19. Juni 1812 nachträglich bekannt gemacht, daß ein Retract-Prozeß nur dann als rechtsanhängig betrachtet und angenommen werden soll, wenn von dem kompetenten Richter auf die bei ihm eingereichte Retracts-Klage eine Verfügung an den Beklagten beschlossen und diese demselben, noch vor erfolgter Publikation der vorstehenden Verordnung, wirklich insinuirt, oder derselbe auch nur zur Vernehmlassung vorgeladen worden ist.

---

487. Darmstadt den 23. Mai 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Im Herzogthum Westphalen soll die in der landesherrlichen Justizverordnung vom 11. Novemb. 1769 enthaltene Vorschrift:

Daß in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo Summa appellabilis vorhanden ist, diejenige Parthei, welche pro revisione actorum nachsucht zur Ergreifung der Appellation verwiesen werden muß, — wenn nicht beide Partheien ausdrücklich, und mit Verzichtleistung auf die mit der Appellation verbundenen Rechtsbefugnisse, in die Revision eingewilliget haben, — sodann auch, daß nach der im letztern Fall zu gestattenden Revision, keiner Parthei erlaubt sein soll, sich des vorher begebenen beneficii appellationis ferner noch zu bedienen, sondern daß jede

derselben gehalten sein soll, es bei dem Revisions-Ausspruche endlich zu belassen;
künftig zur genauen Anwendung kommen.

---

488. Darmstadt den 3. Juni 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Alle Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Beurtheilung des Ober-Apellations-Gerichtes gehören, sollen daselbst künftig durch eine, aus der Mitte des Collegiums, vom Direktorium für jeden einzelnen Fall zu ernennende Deputation von drei Räthen entschieden, und falls gegen deren Spruch das Rechtsmittel der Revision eingelegt und zulässig befunden wird, hierüber, mit Ausschluß der gedachten Deputation, von den übrigen Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichtes rechtlich erkannt werden.

---

489. Arnsberg den 6. Juni 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

In Gemäßheit Landesherrlicher Verordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Das sämmtliche Vermögen der im Herzogth. Westphalen aufgehobenen Zünfte (conf. Nr. 432 d. S.) soll denjenigen Local-Armen-Fonds, wo sich die Zünfte befanden, mit der Verbindlichkeit einverleibt werden, daß solche Armen-Fonds auch sämmtliche auf dem einverleibten Vermögen haftende Schulden, Verbindlichkeiten und Lasten übernehmen sollen.

2. Sollen diejenigen Zunft-Mitglieder, welche es sich angemaßt haben, nach Aufhebung der Zünfte, das ihrer Innung zuständige Vermögen unter sich zu vertheilen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren, nöthigenfalls zwänglich, angehalten werden, solches Vermögen den besagten Armen-Fonds herauszugeben.

3. Von solcher Einverleibung sind jedoch ausgenommen:

a. Die Patronat-Rechte, welche etwa eine Zunft besessen hat, und welche dem Landesherrn vorbehalten bleiben, und

b. diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, als z. B. Loh- und Walk-Mühlen, welche zur Betreibung der Gewerbe erforderlich sind und fortdauernd den Handwerksgenossen zu solchem Zweck dienen, indem diese den betreffenden Handwerksgenossen, jedoch gleichfalls mit den darauf besonders haftenden Schulden, Verbindlichkeiten und Lasten, belassen werden sollen.

4. Daß diejenigen Abgaben abgeschafft bleiben, welche die Zünfte hin und wieder, etwa unter dem Namen Schlag- oder Schlei-Schatz, oder unter sonstigen Benennungen, von aus- oder eingehenden rohen Materialien oder sonstigen Waaren bezogen haben und mit Aufhebung der Zünfte und ihrer Dependenz von selbst aufgehört haben, und daß endlich:

5. Diejenigen bisher von den Zünften an Kirchen und Geistliche gespendeten Gaben, an Wachs und Stipendien für Messen und Jahrgedächtnisse, welche auf unwiderruflichen Stiftungen beruhen, auch von den betreffenden Armenfonds fortdauernd bestritten und entrichtet werden müssen; daß aber dergleichen Gaben, welche in willkührlichen und freiwilligen Opfern bestanden haben, künftig aufhören sollen.

Die Beamten werden angewiesen, die obigen Bestimmungen den in ihren Amtsbezirken vorhandenen Armen-Vorständen und Zunft-Vorstehern bekannt zu machen, Letztere zur Ablieferung des Zunftvermögens mit sämmtlichen darauf Bezug habenden Literalien anzuhalten; unter Mitwirkung der Armen-Vorstände das Activ- und Passiv-Vermögen der Zünfte genau zu ermitteln und zu inventarisiren; sodann auch das Inventarium mit erschöpfendem Bericht über die besondern Vermögens-Verhältnisse, binnen 2 Monaten, an die großherzogl. Regierung einzusenden.

---

490. Darmstadt den 18. Juni 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zu möglichster Abwendung aller Feuersgefahr, welche bei Ausziehung der Kohlen aus den Köhlereien, dem

Transport derselben, und deren Unterbringen aus Mangel gehöriger Vorsicht entstehen kann, verordnen Wir für Unser gesammtes Großherzogthum hiermit Folgendes:

§. 1. Was den Zeitpunkt des Ausbrechens der gaaren Kohlen aus denen Meilern betrift, so muß derselbe, da er von der Qualität und Quantität des zu verkohlenden Holzes, und von der Witterung abhängt, den kunsterfahrenen Köhlern überlassen werden.

§. 2. Nach dem Ausbruch sollen die Kohlen durch den Köhler, und ehe sie abgeführt werden, durch den Fuhrmann genau visitirt, und wo sich noch eine Spur von Feuer zeigt, mit Wasser gut abgelöscht werden.

§. 3. Die aus großen Köhlereien für Hütten- und Hammerwerke bestimmten Kohlen sollen nach dem Ausbruch wenigstens zwei gute Stunden vor dem Aufladen im Freien liegen bleiben, bei kleinen Köhlereien aber, dergleichen die Schmiede, Schlosser und andere haben, als bei welchen die Feuersgefahr am meisten zu besorgen ist, weil sie mehrentheils in der Nähe sind, und die darin gebrannten Kohlen so zu sagen warm an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, sollen bei zehn Gulden Strafe die Kohlen wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Abfahren ausgebrochen, in freier Luft auf einen Haufen gestürzt, und nur, wenn sich indessen kein Rauch oder Anzeige, daß noch Feuer darin sei, sehen läßt, falls aber dieses geschieht, und die Kohlen gelöscht werden müssen, erst nach Verlauf weiterer vier und zwanzig Stunden abgefahren werden.

Damit man aber versichert ist, daß das Abfahren aus solchen kleinen Köhlereien nicht vor der gesetzten Zeit geschehe, soll der Köhler bei gleichmäßiger Strafe gehalten sein, wann er die Kohlen im Wald ausbrechen will, solches dem nächsten Forstbedienten des Forstes, in welchem dieselben gebrannt werden, anzuzeigen.

§. 4. Bei dem Abfahren aus den Köhlereien darf der Fuhrmann, bei eben so viel Strafe, wenn er so weit zu fahren hat, daß er unter Weges Mittag halten, oder gar übernachten muß, mit den Kohlen in keinen Ort fahren, sondern muß seinen Wagen vor dem Orte stehen und gehörig bewachen lassen. Anbei soll er bei fünf Gul-

den Strafe jedesmal beim Kohlen-Transport einen Wasser-Eimer, und, wenn er eine große Strecke Wegs durch eine wasserarme Gegend zu machen hat, Wasser mit sich führen.

§. 5. Weil es bei aller angewandten Vorsicht und Behutsamkeit noch immer möglich ist, daß ein kleiner Funke in den Kohlen glimme, sollen bei zehn Thaler Strafe die für Hütten- und Hammerwerke bestimmten, nach der Ankunft, wenigstens noch vier und zwanzig Stunden entweder auf dem Wagen, oder auf einen Haufen gestürzt in dem Freien liegen gelassen werden, ehe man sie in den Behälter oder Kohlschoppen bringe; sind aber die Kohlen für eine Ortschaft bestimmt, so sollen sie bei gleicher Strafe wenigstens erst bemeldete Zeit lang außerhalb des Orts auf dem Wagen oder über einen Haufen gestürzt bleiben, ehe sie in Verwahrung gebracht werden, und die Fuhrleute gehalten sein, ihre Ankunft dem Orts-Vorgesetzten zu melden, damit dieser auf die Befolgung Acht haben könne, wornächst, wenn sich während jener Zeit in den Kohlen Feuer merken läßt, und dieselben gelöscht werden müssen, ebenfalls noch weitere vier und zwanzig Stunden zugewartet werden soll, ehe man sie in Verwahrung bringt.

Damit aber die Kohlen, wenn sie über Nacht vor den Ortschaften stehen bleiben, nicht dem Diebstahl Preis gegeben werden, so sollen die Eigenthümer dieselben gehörig bewachen lassen. Ein an Kohlen, welche dieser Unserer Verordnung gemäß, außerhalb derer Ortschaften gehalten werden, verübter Diebstahl soll um so schärfer, und, befindenden Dingen nach, selbst mit Leibesstrafe bestraft werden, als dadurch dieselben, der beabsichtigten Vorsicht entgegen, vor der gesetzten Zeit in die Ortschaften kommen.

§. 6. Schlosser, Schmiede und andere ihrer Art sollen bei zehn Thaler Strafe die Kohlen zu ihrem Gebrauche nicht im Freien, noch in offenen, noch in so nahe bei ihren Feuerstätten angelegten Behältern halten, daß die von dem Eisen, so sie bearbeiten, abfahrenden Funken oder Singern in dieselben fahren können.

§. 7. Mit offenem Licht in die Kohlenbehälter ge-

hen, oder Tabak darin rauchen, wird bei zehn Thaler Strafe hiermit verboten.

Urkundlich ꝛc.

---

491. Darmstadt den 25. Juni 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten Vortrag, Sich gnädigst bewogen gefunden, zur größeren Aufnahme und festeren Begründung der von Höchstdenselben unterm 2ten Oktober 1808 (Nr. 285 d. S.) errichteten Civilwittwen-Anstalt, und zur Hebung der hinsichtlich der Beiträge bisher bestandenen Ungleichheit, folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen:

1. Sollen alle diejenigen Geldpensionen, welche früherhin auf die verschiedenen Staatskassen angewiesen waren, und in Gefolge des organischen Gesetzes vom 2. Oktober 1808 §. 8. von der Kasse des Wittweninstitutes übernommen worden sind, für die Zukunft, und zwar vom 1. des kommenden Monats Juli an zu zählen, besagter Wittwenkasse wieder abgenommen, und denjenigen Kassen, auf welchen sie vor der Verordnung vom 2ten Oktober 1808 hafteten, wieder zugetheilt werden.

2. Wollen S. Königl. Hoheit der Kasse des Instituts, nach dem Ableben eines jeden zu demselben qualifizirten Staatsdieners, den Bezug des Sterbquartals gnädigst und in dem Maße überlassen, daß besagte Kasse, von dem Todestag des Verlebten an, 3 Monate lang dessen fixes Gehalt, und zwar statt der Naturalien, deren Betrag in Geld nach der doppelten Kammertaxe gerechnet, beziehen solle.

3. Nachdem die Eintrittsgelder der in ein und derselben Klasse befindlichen Mitglieder des Instituts bisher sehr verschieden waren, obwohl der Bezug der Pension in derselben Klasse immer derselbe war, so verordnen S. Königliche Hoheit, daß zu Hebung dieser, den Regeln des gesellschaftlichen Vereins zuwider laufenden Ungleichheit, alle und jede in derselben

Klasse befindliche Individuen auch dieselben Antrittsgelder erlegen sollen; daß mithin diese fernerhin nicht mehr nach dem Betrag des sehr ungleichartigen Gehaltes, sondern nach der Größe der classenmäßigen Pension bemessen, und zwar auf ¾ derselben festgesetzt werden sollen; dergestalt, daß dieselben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der | 1sten | Klasse | 450 Fl. | |
| — | 2ten | — | 300 " | |
| — | 3ten | — | 225 " | |
| — | 4ten | — | 187 " | 30 Kr. |
| — | 5ten | — | 150 " | |
| — | 6ten | — | 112 " | 30 Kr. |
| — | 7ten | — | 93 " | 45 Kr. |
| — | 8ten | — | 60 " | |
| — | 9ten | — | 37 " | 30 Kr. |
| — | 10ten | — | 15 " | betragen. |

Diejenigen Mitglieder, deren vormals entrichtete Antrittsgelder diese Summen nicht erreichen, haben daher das an derselben noch abgehende nachzutragen, so wie im entgegengesetzten Falle denjenigen, welche eine Ueberzahlung geleistet haben, die Vergütung des zu viel Bezahlten, Falls sie eine solche verlangen sollten, von der Kasse des Institutes zu geschehen hat. Zum Termin der zu leistenden Supplementar-Zahlung wird andurch der erste Januar 1813 festgesetzt.

4. Aus demselben Grunde sollen auch die jährlichen Beiträge in Zukunft von allen Mitgliedern ein und derselben Klasse in gleichem Maße entrichtet, und nicht mehr nach Procenten des Dienstgehaltes berechnet werden. Diesemnach sollen in Zukunft:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der | 1sten | Klasse | 36 Fl. | |
| — | 2ten | — | 24 " | |
| — | 3ten | — | 18 " | |
| — | 4ten | — | 15 " | |
| — | 5ten | — | 12 " | |
| — | 6ten | — | 9 " | |
| — | 7ten | — | 7 " | 30 Kr. |
| — | 8ten | — | 4 " | 48 Kr. |
| — | 9ten | — | 3 " | |
| — | 10ten | — | 1 " | 12 Kr. |

an jährlichen Beiträgen gezahlet werden.

Eine Nachzahlung des zu wenig gezahlten, oder ein Ersatz des zu viel bisher entrichteten soll jedoch hiebei nicht Statt finden.

5. Da unter denjenigen, welche in einem höhern Alter zu einem Dienste gelangen, und denjenigen, welche in jüngeren Jahren eine Dienststelle erhalten, billigermaßen ein Unterschied stattfinden muß, beide aber bisher bei sehr ungleichen dem Institut geleisteten Beiträgen dennoch gleiche Vortheile von demselben bezogen, so sollen in Zukunft

   a. diejenigen, so vor dem 30. Lebensjahre einen Dienst erhalten, die oben bestimmten einfachen Antrittsgelder;

   b. diejenigen, so von dem zurückgelegten 30. bis zum zurückgelegten 40. Jahre des Alters in Dienste treten, falls sie Uebrigens in dem Falle sind, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, die Hälfte mehr, und

   c. diejenigen, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre in Dienste treten, und in eben besagtem Falle sich befinden, das Doppelte derselben zu entrichten schuldig und gehalten sein; befinden sie sich aber nicht in dem Falle, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, so verbleibt es bei dem einfachen Antrittsgelde.

6. Ein bloßer Titel soll an den Klassenverhältnissen keine Aenderung machen, und kein Recht zu einem höheren Pensionsbezug geben; tritt jemand wegen erhaltenen höheren Ranges in eine höhere Klasse ein, so ist er, auch wenn er keinen Zuwachs an Gehalt bekommt, ohne weiteres der Einlage und den Beiträgen derjenigen Klasse unterworfen, in welche er übergeht.

In allen übrigen Bestimmungen, welche durch vorstehende gnädigste Verordnung keine Aenderung erlitten haben, verbleibt es bei dem Gesetze vom 2. October 1808, und hegt man die Zuversicht, daß man bei diesen, dem Institut neu eröffneten Zuflüssen, sich bald in den Stand gesetzt sehen werde, nach Anleitung des §. 11. besagter Verordnung, die den Wittwen zu verabreichenden Gehalte verhältnißmäßig zu erhöhen.

492 Darmstadt den 26. Juni 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen und Unordnungen bei der Besorgung der Truppen-Durchmarsch- und Einquartierungs-Angelegenheiten in den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bezirken, werden die den Provinzial-Kriegs-Commissionen und den großherzoglichen Hoheits-Beamten desfalls zustehenden Befugnisse, so wie die den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Behörden obliegenden Verpflichtungen, bei der Vertheilung der Einquartierung, so wie bei der Aufbietung und Stellung des Vorspanns in gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen, ausführlich bestimmt.

---

493. Darmstadt den 3. Juli 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Den sämmtlichen landesherrlichen Justiz-Beamten (in den Aemtern) soll künftig das Prädikat „Justiz-Amtmann" beigelegt werden.

---

494. Arnsberg den 9. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um sämmtliche Provinzen des Großherzogthums Hessen an den, durch den Drang der Zeiten und Umstände herbeigeführten größeren Staatslasten, einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen zu lassen, wurde im Jahr 1811 die höchste Verfügung erlassen, daß in dem Herzogthum Westphalen alljährlich bis zur definitiven Gleichstellung der besagten Provinzen neben den bisherigen Steuern, annoch die Summe von 80,000 Guld. als provisorischer Steuerausschlag zu den ordinären Staats-Bedürfnissen ausgeschrieben und erhoben werden sollten.

Für das Steuer-Jahr $18\frac{10}{11}$ oder bis zum 1. October 1811 wurde der besagte Steuer-Ausschlag durch Ausschreibung einer Bürger-Steuer aufgebracht; von jenem Zeitpunkt aber bis hiehin ist dazu, sowie überhaupt zu den ordinären Staats- und Provinzial-Lasten in der hie-

sigen Provinz vorzüglich das Grundvermögen mit erhöheten Beiträgen, die Gewerbe hingegen sind nur mit dem bisherigen Betrag der Patentsteuer angezogen worden.

Um nun solche ordinären öffentlichen Bedürfnisse gleichförmiger, und auf mehrere Produktions-Zweige zu vertheilen, und die Aufbringung derselben weniger drückend zu machen, ist höchsten Orts gnädigst beschlossen, und die hiesige Stelle beauftragt worden, dazu neben dem Grundvermögen und den Gewerben, auch den Viehstand und zwar diese drei Produktions-Zweige verhältnißmäßig, jedoch nur vor der Hand, und bis dahin für das ganze Großherzogthum ein einförmiges Steuer-System eingeführt sein wird, durch eine provisorische Einrichtung zum Mitbeitrag zu ziehen.

Die Erreichung dieser höchsten Absicht fordert es, daß die Gewerbe nach Verhältniß des oben bemerkten provisorischen Steuer-Ausschlags, um die Hälfte höher, wie bisher durch die Patentsteuer geschehen ist, und zwar vom 1. October 1811 an versteuert, und resp. gegen das Grundvermögen, um mit selbem gleichgestellt zu werden, zum Nachbeitrag gezogen werden, zugleich daß verhältnißmäßige Viehsteuer-Capitalien angenommen und versteuert werden.

Für die Gewerbe soll solche Erhöhung mit dem 1. dieses Monats eintreten, und theils als Nachzahlung auf dieselben, theils als laufende Steuer der ganze jährige Betrag der Patentsteuer in diesem laufenden Quartal erhoben werden.

Die Grh. Hofkammer wird den Zahlungstermin und das Weitere, die Erhebung Betreffende, bestimmen.

Betreff der Viehsteuer sodann wird Folgendes provisorisch bestimmt:

1. Das Steuer-Capital vom Vieh, wonach der Beitrag zu reguliren und auszuschlagen, soll sein:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | für ein Pferd | — | — | — | 2 Flor. | 30 Xr. |
| b. | = einen Zugochsen | — | — | 2 | — | — |
| c. | = ein Farren | — | — | 2 | — | — |
| d. | = eine Kuh | — | — | 1 | — | 30 |
| e. | = einen zwei- bis dreijährigen Zugstier | — | — | 1 | — | 30 |

f. für 10 Stück Schaafe — — 1 Flor.
g. « einen Esel — — 1 —
h. « eine Ziege — — 1 —

2. Einzelne Schaafe unter 10 Stück sollen nicht zur Versteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen.

3. Wenn inländische Schaafherren ihre Schaafe zum Theil außer Landes weiden lassen; so ist, um den dafür zu machenden Abzug bestimmen zu können, auszumitteln, mit wie viel Stück, und auf wie lange die ausländische Weide betrieben werden kann. Ergibt sich dann, daß z. B. die ausländische Weide mit 200 Stück ein viertel Jahr lang betrieben werden kann; so sind dafür dem Schaafherrn 50 Stück aus der Besteuerung freizulassen. Werden inländische Weiden von auswärtigen Heerden betrieben; so ist das dafür auszusetzende Steuer-Capital nach den nämlichen Normen zu bestimmen.

4. Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, sie mögen Gemeinheiten oder private sein, versteuert, sowie überhaupt, wie es sich von selbst versteht, das Viehsteuer-Capital dem Eigenthümer des Viehes angesetzt wird, ohne daß dieser befugt ist, desfalls seinen etwaigen Pachtern einen Abzug zu machen.

5. Mastochsen und Mastkühe werden nicht versteuert.

6. Dienstpferde und das den Staatsdienern, mithin auch den Pfarrgeistlichen zur Bebauung ihrer Besoldungs-Güter nöthige Zugvieh, sollen nicht in Steuern gelegt werden.

Wenn Staatsdiener außer ihren Besoldungs-Gütern, noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen, so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuer-Capital auszusetzen.

Die Melkkühe der Staatsdiener, auch der Geistlichen, sind in jedem Fall zu versteuern.

7. Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie zugleich Landwirth-

schaft treiben; sind aber, wenn dies der Fall nicht ist, von der Versteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen.

8. Die erste Aufnahme der Viehsteuer-Capitalien geschieht durch die Grßh. Steuerperäquatoren in den Ortschaften, wohin sich dieselben zu begeben haben, in Gegenwart des amtirenden Bürgermeisters oder des Großh. Schultheißen in den Städten und Freiheiten sowohl, als in den Dorfschaften.

Die Viehhaltenden sind verpflichtet, an dem ihnen zur Aufnahme vorzubestimmenden Tage vor dem Grh. Steuerperäquator und Bürgermeister oder Schultheißen zu erscheinen, und ihr der Steuer unterworfenes Vieh getreu anzugeben. — Wer einen Theil desselben verschweigt, wird um den zehnfachen Betrag der auf das verschwiegene Vieh fallenden, und vom Tage der Aufnahme an, bis zur Entdeckung der unrichtigen Angabe ausgeschriebenen Steuern bestraft.

9. Das Ab- und Zuschreiben der Viehsteuer-Capitalien geschieht bei Gelegenheit des halbjährigen Ab- und Zuschreibens der unbeweglichen Steuer-Capitalien, in Gegenwart des obbemeldten Personals.

Wonach sich also Jeder, und besonders die Steuerperäquatoren, zu achten haben; und soll wegen Aufstellung der Steuer-Kataster, das Nähere erlassen werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unter obigem Tage die Lokalbeamten über ihr zu beobachtendes Verfahren noch besonders ausführlich instruirt, sodann auch am 15. Sept. ej. a. nachträglich bestimmt, daß

1. alle Pferde, welche wirklich zur Arbeit oder zum Reiten gebraucht werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter, daß

2. alle Ochsen, dieselben mögen zu Zugstieren oder zu Zielochsen bestimmt sein, wenn dieselben zweijährig und darüber sind, und daß

3. alle Schaafe, Widder, Hämmel, welche bereits einmal durchgewintert worden sind, mithin auch

die sogenannten Jährlinge,
der Steuer unterworfen, daß dagegen aber

4. zwei- bis dreijährige Rinder, so lange dieselben noch nicht milchgebend gewesen, oder nicht wirklich milchgebend sind,

der Steuer nicht unterliegen sollen.

---

495. Arnsberg den 11. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Deckung der durch die Zeitverhältnisse und die nöthige Unterhaltung zweier Truppen-Corps im Felde veranlaßten, außerordentlichen Staatsbedürfnisse, so wie zur desfallsigen Gleichstellung des Herzogthums Westphalen mit den zwei andern Provinzen des Großherzogthums, soll Behufs des extraordinairen Kriegsbeitrags im Herzogthum Westphalen ein Viertheil der Bürgersteuer (= 20000 Fl.) und ein Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital repartirt und am 14. August d. J. entrichtet werden. Zu diesem Zwecke werden die betreffenden Behörden ausführlich instruirt.

---

496. Arnsberg den 17. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um zu den möglichst sichersten Resultaten über die zum Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Abschätzungen der reinen Erträge der Grundstücke zu gelangen, und zugleich die drei Provinzen des Großherzogthums unter sich auf eine solche Weise in den Steuern gleich zu stellen, die in den Augen jedes Unbefangenen als möglichst zuverläßig und legal erscheinen muß, ist höchsten Orts folgendes gnädigst verordnet worden:

1. Es soll eine besondere Kommission von sachverständigen Oekonomen angeordnet werden, deren einer aus der Provinz Starkenburg, der zweite aus der Provinz Hessen, und der dritte aus dem Herzogthume Westphalen zu nehmen ist.

2. Den Kommissarien sollen die Taxations-Methoden bekannt gemacht werden, wonach in den verschiedenen Provinzen bisher verfahren wurde.

3. Die Kommission soll hierauf, mit angemessener Rücksicht auf jene Normen, in den verschiedenen Provinzen einige wenige Grundstücke von allen Arten des Grundvermögens dergestalt abschätzen, daß aus der Abschätzung sich ergiebt, wie hoch der reine Ertrag, nach der im allgemeinen bestehenden Kultur und der hiernach sich ergebenden Ertragsfähigkeit, d. h. der landläufige mittlere Ertrag nach der in dem Bezirk bestehenden Kultur-Art der verschiedenen Gattungen der Grundstücke anzuschlagen ist.

4. Diese Retaxation haben die Kommissarien vorzunehmen, ohne die bereits gemachten Lokal-Abschätzungen zu kennen, von welcher sie erst Mittheilung erhalten dürfen, wenn sie jene vollendet haben. Stimmen beide Taxationen sonächst überein; so werden hierdurch die früheren Lokal-Taxationen eine große Bestätigung erhalten. Entgegengesetzten Falls aber sollen diejenigen, welche die erste Lokal-Abschätzung gemacht haben, und die des Endes bei dem Geschäfte mit zugegen sein müssen, aufgefordert werden, über ihre Taxation Rechenschaft zu geben, mit den Kommissarien sich über die Sache zu berathen, und eines Gewissen zu vereinigen, wodurch alsdann ein der Wahrheit sich hinlänglich näherendes Resultat erlangt werden dürfte.

5. Damit die Kommissarien bei diesen neuen Abschätzungen ganz unbefangen zu Werke gehen, soll dazu in jeder Provinz blos ein solches Subject ausersehen werden, welches bisher noch keine Taxationen zum Behuf des Steuerwesens darin vorgenommen hat.

6. Um die hierzu geeigneten Subjecte zu erhalten, soll in jeder Provinz durch die Steuer-Directiv-Behörde eine öffentliche Aufforderung erlassen, und die zur Uebernahme des Auftrags befähigten und geneigten Sachverständigen eingeladen werden, desfalls sich zu melden.

7. Aus den sich meldenden Subjecten soll alsdann von der Provinzial-Steuer-Behörde das Würdigste ausgewählt, und falls keine gehörig qualificirte Kompetenten sich darstellen, ein sonstiger geeigneter Sachverständiger selbst ausersehen und ernannt werden.

8. Die Verpflichtung und Instruirung der ernannten Kommissarien, so wie die weitere Leitung des ganzen Geschäfts, soll demnächst von der niedergesetzten Großherzogl. Steuerperäquations-Kommission geschehen.

9. Die Arbeiten der Kommissarien sind hierauf nach einer weitern Prüfung und Super-Revision gedachter Steuerperäquations-Kommission unterworfen, welche deshalb dem Geschäfte gesammter Hand beiwohnen, und dahin gemeinschaftlich mitwirken wird, daß der beabsichtigte Zweck auf die gründlichste Weise erreicht werde.

10. Ist bestimmt worden, daß mit der Provinz Starkenburg der Anfang gemacht, und die Sache so beschleuniget werden soll, daß die Kommissarien bis zum 1sten künftigen Monats in Darmstadt eintreffen, und das Geschäft anfangen können.

Indem diese höchste Verfügung vorgeschriebenermaßen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen sachverständigen Oekonomen in der Provinz Westphalen, welche sich fähig halten und geneigt sind, die verordnete Taxation mit zu besorgen, aufgefordert, spätestens bis zum 25. d. M. bei unterzeichnetem Kolleg deshalb schriftlich sich zu melden. Zugleich wird dem hierauf zu diesem Geschäfte ausgewählt werdenden Kommissarius eine der Wichtigkeit des Geschäftes und der darauf zu verwendenden Anstrengung und Zeit entsprechende gute Belohnung, zu Folge höchster Vorschrift, hierdurch zugesichert.

---

497. Arnsberg den 18. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Da künftig in der Regel alle Geldumlagen, welche zur Bestreitung der Amts-, Kirchspiels und Kommunal-Kosten erforderlich sind, nicht nur auf die Grundsteuer, sondern auch auf die neu regulirt werdende Viehsteuer sowohl als auf die Gewerbe-Patentsteuer, — welche Letztere, bis zur Katastrirung ihrer Steuerkapitalien, procentweise belastet werden soll —, repartirt werden müssen; so werden die sämmtlichen Steuerperäquatoren angewiesen, den Beamten eine summarische

Nachweise der katastrirten Grundsteuer-, so wie der ermittelten Viehsteuer-Kapitalien einer jeden Gemeinde, zuzufertigen und denselben die ferner eintretenden Veränderungen der Steuerkapitalien ebenfalls anzuzeigen.

---

498. Arnsberg den 20. Juli 1812.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Kopulationen israelitischer Glaubens-Genossen, deren Vollziehung, wie jene anderer religiöser Handlungen, nur dem Vice-Rabbiner der Judenschaft zustehet —, dürfen von keinem Juden, bei Vermeidung schwerer Strafe vorgenommen werden, wenn einem solchen nicht vorher 1. das gewöhnliche von der landesherrlichen Hofkammer ausgefertigte Hochzeits-Patent und 2. der Auftrag des Vice-Rabbiners zur Kopulationsvollziehung zugestellt worden sind.

---

499. Darmstadt den 18. August 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Aufbringung des Restes derjenigen Summe, welche zur Bestreitung der diesjährigen Kriegslasten erforderlich ist, soll im ganzen Umfange des Großherzogthums eine Extra-Kriegssteuer von $\frac{1}{2}$ % des Kapital-Vermögens (nach gleichen allgemeinen Grundsätzen, wie sie in der Verordnung vom 4. October 1808 (Nr. 287 d. S.) festgesetzt worden sind) repartirt, und in Fünfteln, allmonatlich von ultimo September d. J. bis zum 31. Januar 1813, erhoben werden.

Bemerk. Die Kriegs-Steuer-Kommission zu Arnsberg hat unterm 13. October ej. a. bekannt gemacht, daß die obige Kriegssteuer, wie jene in den Jahren 1806 und 1808 (conf. Nr. 200 und Nr. 287 d. S.), im gemeinen Geldkurse entrichtet werden soll, und, mit Ausschließung der französischen Kronthaler, der Souveraind'ors und der bairischen halben Gulden, den Münzwerth der Karolin zu 8 Rthlr. und jenen der Pistolen zu 7 Rthlr. abändernd, den Kurs der übrigen Geldsorten gleichmäßig bestimmt. Durch eine

großherzogliche Verordnung d. d. Darmstadt d. 11. Juni 1813 ist eine der vorbemerkten ganz gleichmäßige Extra-Kriegs-Steuer ausgeschrieben worden, deren erstes und resp. letztes Fünftel in den Monaten August und Dezember 1813 erhoben werden soll.

---

500. Darmstadt den 19. August 1812.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Bei künftigen Erledigungsfällen von Patrimonial-Richter-Stellen sollen diejenigen Gerichtsgeschäfte, welche dem dabei angestellten Amts-Schreiber zur Besorgung nicht überlassen werden können, von dem landesherrlichen Justizbeamten, in dessen Amtsbezirk das unbesetzte Patrimonial-Gericht sich befindet, und zwar so lange als solches erledigt bleiben wird, besorgt und verwaltet werden.

Bemerk. Unterm 31. August 1814 ist von derselben Behörde nachträglich bestimmt worden, daß die zur Vertretung berufenen landesherrlichen Justiz-Beamten, für die Dauer ihrer Interims-Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsstelle, den davon abhängenden fixen und accidentellen Gehalt zu beziehen haben sollen.

---

501. Darmstadt den 31. August 1812.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Todesurtheile müssen vor der Vollziehung, zur landesherrlichen Sanktion, originaliter und mit Bericht an das Geheime Ministerium eingesandt werden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 30. Dezember 1814 die fernere landesherrliche Bestimmung:

„daß, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, die „Sache selbst bei den richterlichen Behörden ganz „abgeurtheilt, und die landesherrliche Bestätigung „des Todesurtheils einmal erfolgt ist, — folglich „alle Begnadigungs- und Milderungs-Gründe be„reits schon in Erwägung mit gezogen, und durch „die Höchste Bestätigung verworfen worden sind —,

„die Vollstreckung der Todesstrafe jedesmal unver-
„längt geschehen solle, keinesweges aber durch hin-
„tennach eingelegte Begnadigungs-Gesuche der
„Verurtheilten verzögert — und überhaupt diesen
„Gesuchen keine Suspensiv-Wirkung mehr beigelegt
„werden dürfe;“

gleichmäßig, wie die zuerst bezeichnete Vorschrift, dem großherzogl. Hofgerichte, mittelst zweier Rescripte, zur Nachricht und Bemessung in vorkommenden Fällen eröffnet.

---

502. Arnsberg den 5. September 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Publikation der nachstehenden landesherrlichen Bestimmungen:

„Alle Waldaufseher im Herzogthum Westphalen, welche
„nach Vorschrift der organischen Forst-Ordnung vom
„16. Januar 1811 (Nr. 412 d. S.) entweder vom
„Landesherrn anzustellen, oder dem Ober-Forst-Col-
„legium von den Communen oder andern Waldbesitzern
„zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, welche mit-
„hin öffentliche Diener sind, und nicht im bloßen Pri-
„vatdienste des Waldbesitzers stehen, sollen von allen
„Diensten befreiet sein, wozu die Mitglieder oder Bei-
„sassen der Gemeinden, zum Vortheil der Gemeinden,
„oder zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden
„Verbindlichkeiten angehalten werden. Wenn jedoch die
„Gemeinde, unter höherer Autorität, beschließen sollte,
„gewisse Gemeinde-Dienste durch gedungene Arbeiter
„verrichten zu lassen und den Geldbetrag dafür durch
„Erhebungen nach dem Steuerfuße zusammen zu brin-
„gen, so sollen auch diese von Leistung der Gemeinde-
„Dienste in Natur befreieten Waldaufseher, welche
„Mitglieder oder Beisassen der Gemeinde sind, sich
„nicht entziehen können, nach Verhältniß ihres steuer-
„baren Vermögens, hierzu ebenfalls ihren Beitrag zu
„leisten.“

---

503. Darmstadt den 14. September 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation einer im ganzen Umfange des Großherzogthums genau zu beachtenden Extrapost-Ordnung, wodurch die wechselseitigen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Posthalter und ihrer Untergebenen, so wie des reisenden Publikums, in allen Beziehungen ausführlich bestimmt werden, sodann auch die Verpflichtung zur Unterstützung des Poststalls durch Bürger- und Unterthanen-Pferde ꝛc. festgesetzt wird.

---

504. Arnsberg den 3. October 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um die aus der ordinairen Steuer-Kasse des Herzogthums Westphalen zu bestreitenden allgemeinen Staats- und Provinzial-Ausgaben verwirklichen zu können, und nachdem zur Erleichterung der Grundeigenthümer fürs 3te Quartal dieses Jahres gar keine ordinaire Grundsteuer ausgeschrieben worden ist, sollen, Behufs möglichst gleichmäßiger Vertheilung der noch erforderlichen Summen, für das jetzt laufende 4te Quartal:

$3\frac{1}{2}$ Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital und
15 Kreuzer auf jeden Gulden Viehsteuer-Kapital

repartirt, und am 15. November d. J. erhoben werden; wozu die Behörden mit Anweisung versehen werden.

---

505. Darmstadt den 7. October 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Gegen absolutorische Erkenntnisse in Denunciations-Sachen wegen Zoll-, Accise-, Wegegeld- und Salz-Defraudationen soll, zur Gleichstellung der Partheien, dem großherzoglichen Fiskus künftig das Berufungs-Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Formalien und Fatalien, gestattet werden.

---

506. Arnsberg den 10. October 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Beschränkung des übermäßigen Tanz-Musikhaltens wird bestimmt, daß die desfallsigen Concessionen von den Großherzogl. Rent-Aemtern nur auf den Grund der von den Polizeibehörden auszustellenden Erlaubnißscheinen zur Haltung von Tanzmusik ertheilt werden dürfen.

---

507. Arnsberg den 17. October 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um den seither mangelnden Erfolg der polizeilichen Wirksamkeit der Landdragoner und Landschützen (Gens-d'armen) sicherer zu erreichen, werden sämmtliche Amts- und Lokal-Behörden angewiesen, in den von den Ersteren geführt werdenden Denunciations-Büchern bei jeder der darin verzeichneten und ihnen angezeigten Polizeiwidrigkeit, am Ende jedes Quartals, pflichtmäßig zu bemerken: ob und wie die polizeiwidrige Handlung oder der polizeiwidrige Zustand bestraft und resp. verbessert worden sei.

---

508. Arnsberg den 20. October 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um einige Anstände zu heben, die wegen der Verpflegung und ärztlichen Behandlung kranker Armen entstanden sind, findet die vorbezeichnete Behörde sich veranlaßt, folgende Normen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die sie betreffenden Personen in dieser Provinz zu beobachten haben.

1. Wenn eine wirklich arme Person krank wird, so ist es Pflicht eines jeden Armenvorstandes, zu sorgen, daß sie gehörig verpflegt und ärztlich behandelt wird.

2. Der Armenvorstand hat in dem Falle, wenn der Arme an einem Fieber oder an einer sogenannten innerlichen Krankheit leidet, welche die medizinische Behandlung des Arztes nothwendig macht, den Großherzoglichen

Amtsarzt — bei chirurgischen Uebeln aber den Amtswundarzt — aufzufordern, den Kranken in die Cur zu nehmen, und das Nöthige zu besorgen.

3. Es liegt ferner dem Armenvorstande auf, im Allgemeinen dafür besorgt zu sein, daß der Kranke die nöthigen Nahrungsmittel, Bekleidung, Heitzung und Pflege, nach der Vorschrift des Arztes, erhält.

4. Wenn ein Armenvorstand in vorkommenden Fällen seine, in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmte, Schuldigkeit nicht erfüllte; so hat der Amtsarzt den kranken Armen unaufgefordert zu besuchen, und die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben, den an chirurgischen Krankheiten Leidenden dem Amtswundarzte zur Behandlung zu übergeben, und ohne Verzug dem Großherzogl. Justizamte Anzeige zu machen, damit dieses wegen der Pflege des Patienten die geeigneten Maßregeln ergreife.

5. Den Medicinalpersonen wird es hiermit zur besondern Pflicht gemacht, für die kranken Armen nach einer Armen-Pharmacopöe, nur wirksame einfache inländische und wohlfeile Arzneimittel zu verschreiben, und hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Personen angemessen verpflegt werden.

6. Der besoldete Amtsarzt und Amts-Chirurg können nach ihrer Dienstverpflichtung, bei kranken Armen, in ihren Wohnörtern und außerhalb derselben, keine Honorarien oder Diäten fordern. Wenn sie aber genöthigt gewesen sind, zu Patienten über Land zu reisen; so sollen ihnen Zehrung, Pferde-Miethe, Botenlohn und baare Auslagen vergütet werden. Diese Kosten hat die Medicinalperson entweder zu specificiren und bescheinigen zu lassen, oder, nach der Verordnung vom 19. Mai 1794 (conf. Nr. 953 d. 1. Abth. d. S.) für tägliche Zehrung einen Reichsthaler, und für das Pferd einen Gulden anzurechnen. Nur bei ausserordentlichen und wichtigen Fällen wird man für ausgezeichnete Bemühungen der Aerzte, nach geschehener Anzeige, verfügen, daß ihnen eine, von dieser Behörde zu bestimmende billige Remuneration zufließe.

7. Bei Berichtigung der Rechnungen für Verpflegung, Arzneimittel und Vergütung der ärztlichen baaren Auslagen ist jedesmal zu untersuchen und zu bestimmen, ob unter den Patienten sich solche befinden, die selbst zu

bezahlen im Stande sind, weil nur ganz Vermögenslose und wirklich Arme auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen haben.

8. Die angeführten Kosten für die Letztern sollen in der Regel aus den einschlägigen Armenfond's bezahlt werden.

9. In Ermangelung derselben, oder, wenn solche zu diesem Behufe nicht zureichen, ist das Fehlende — in Gemäßheit der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung, daß jedes Kirchspiel seine Armen ernähren und verpflegen soll, nach den bestehenden Vorschriften auf die sämmtlichen Einwohner desjenigen Kirchspiels, in welchem der Kranke sich befindet, auszuschlagen, zu erheben, zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden, und gehörig zu verrechnen.

10. Kein Armenvorstand soll Kostenverzeichnisse berichtigen, und in die Rechnung bringen, bevor dieselben nicht ordentlich specifizirt und beglaubigt sind. Dieses gilt namentlich von den Medicamenten-Rechnungen. Der Amtsarzt hat dieselben unentgeltlich mit den Originalrecepten zu vergleichen, nöthigen Falls zu moderiren und zu attestiren. Uebrigens erwartet man von den Apothekern, daß sie sich — wie es überall ohne Widerspruch zu geschehen pflegt — mit billigen und geringern Procenten für die an Arme abgelieferten Arzneien begnügen werden, als die hier übliche Arzneitaxe ihnen zubilligt.

---

509. Arnsberg den 24. October 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die den Vermögens-Steuer-Ausschlag pro 1812, Behufs der Landes-Schulden-Tilgung, regulirende Verordnung vom 18. April d. J. (Nr. 481 d. S.), soll zur vollständigen Deckung des Bedürfnisses nachträglich noch 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital für das Jahr 1812, auch auf die Geistlichen und alle andere Befreieten repartirt werden. Hierzu, so wie zur amtsweisen Veranschlagung der landesherrlichen Domainen und Forsten, — deren Beiträge hiernach in Massa zur Landpfennigsmeisterei überwiesen werden sollen —, sodann auch

zur gleichzeitigen Erhebung obiger Beiträge am 15. k. M. mit der am 3. d. M. ausgeschriebenen ordinairen Grund- und Vieh-Steuer, werden die Beamten ausführlich instruirt.

---

510. Darmstadt den 18. November 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Zufolge landesherrlicher Entscheidung soll dem gesammten Berg-Amts-Personale das Privilegium der Schriftsäßigkeit zustehen.

---

511. Arnsberg den 12. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Deckung der gewöhnlichen allgemeinen Staats- und Provinzial-Ausgaben pro 1813, — wozu einstweilen, wie früher, neben den landesherrlichen Steuern jährlich noch 80,000 fl. erhoben werden müssen —, sollen für das erste Semester des künftigen Jahres im Ganzen:

5 Kreuzer von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital und ebenfalls 5 Kreuzer von jedem Gulden Viehsteuerkapital,

sodann auch $\frac{5}{8}$ des bisherigen Betrages der Gewerbe- (Patent-) Steuer — nach dieserhalb zu gewärtigender Weisung der Großherzogl. Hofkammer —, repartirt und in bezeichneten Terminen zur ordinairen Steuerkasse des Herzogthums Westphalen gezahlt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 15. Juni 1813, zu gleichem Behufe, wie vorstehend, für das zweite Semester 1813 im Ganzen: 6 Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital; 6 Kreuzer vom Gulden Viehsteuer-Kapital und von den Gewerben, einen ganzen Jahresbeitrag der Gewerbe-Steuer nach den desfalls publicirten neuen Bestimmungen derselben (conf. Nr. 537 d. S.) ausgeschrieben.

---

512. Darmstadt den 16. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Rekurse gegen die, auf den Grund der Hausir-Verordnung vom 10. Dezember 1810 (Nr. 403 d. S.), erlassenen Erkenntnisse der Justiz- oder Polizei-Beamten müssen an die Provinzial-Regierungen, und nicht an die Hofgerichte, gerichtet werden.

---

513. Darmstadt den 23. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Zur Verhütung fernerer Anstände und Reklamationen, rücksichtlich der an den Landesherrn übergegangenen oder den Standes- und Gerichtsherren verbliebenen Zuständigkeit der von Mühlen in den Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften herkömmlich entrichtet werdenden Abgaben, wird bestimmt, daß von allen dergleichen unter dem Namen „Wasserzins" oder Wasserpacht bestehenden, und ihrer Natur nach zweifelhaften Abgaben, für jedes einzelne Mühlengefäll, von einem Rade jährlich 3 Gulden, als landesherrlicher Wasserfallzins, (Wasser-Rekognition) erhoben werden, das Uebrige der Abgabe aber den Standes- und Gerichts-Herren, als eine gutsherrliche Revenüe, fernerhin verbleiben soll.

---

514. Arnsberg den 24. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Unter Mißbilligung der im Herzogthum Westphalen unterlassen werdenden Abhaltung der Kirchen- Senden oder Sittengerichte, werden die sämmtlichen Landdechanten und Pfarrgeistlichen zur strengeren Vollziehung der desfallsigen in den erzbischöflichen Visitations-Rezessen enthaltenen Vorschriften aufgefordert, und wird zugleich die in dem — am 14. April 1804 (Nr. 94 d. S.) landesherrlich bestätigten — General-Visitations-Rezeß für das Attendorner Dekanat, über den Zweck und die Strafgewalt der Senden (im 2. Abschnitt §. 7. zweiten Absatz) ent-

haltene Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung ausführlich wiederholt publizirt.

---

515. Darmstadt den 27. Dezember 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Alle durch Wunden und im Dienst erhaltene Gebrechen invalid gewordene, und als solche, ohne Pension, entlassene Militairs vom Feldwebel abwärts, sodann auch diejenigen Leute, welche eine volle Kapitulation, d. h. 10 Jahre, brav und ehrlich Feld-Kriegsdienste geleistet und niemals Regimentsstrafen erlitten haben, sollen bei ihrem Abgang vom Militair gehalten sein, irgend eine Qualität, entweder als Bürger, Gemeindsmann oder Beisasse, nach Maaßgabe ihrer Vermögens- oder Erwerbs-Qualifikation anzunehmen, und, bei ihrer desfallsigen Aufnahme, von den sonst zu bezahlenden herrschaftlichen Taxen und Sporteln, desgleichen auch die Invaliden von der Entrichtung des landesherrlichen Antheils am Einzugsgeld befreiet bleiben.

Die an Standes- und Gerichtsherren oder an Gemeinden herkömmlich zu zahlenden Einzugs-, Beisaß- oder dergleichen Gelder müssen jedoch von den oben Bezeichneten gleich andern Neuaufgenommenen entrichtet werden.

---

516. Darmstadt den 8. Januar 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei der Anwendung des wegen der Wildschäden unterm 6. August 1810 emanirten höchsten Gesetzes nicht allenthalben von dem richtigen, der Tendenz desselben entsprechenden Gesichtspunkte ausgegangen wird, so wie, daß insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zu leistenden Schadens-Ersatzes bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens Statt gefunden habe. Man sieht sich deshalb bewogen, folgende Erläuterungen jener Verordnung zur Bemessung für die einschlagenden Behörden bekannt zu machen.

§. 1. Da es in dem Begriffe des Rechtes des Jagdberechtigten liegt, daß Wildpret im Freien vorhanden sei, so kann der Schaden, den dieses verursachet, in der Regel keinesweges als ein damnum culpa datum betrachtet, und der Grundsatz aufgestellt werden, daß im Zweifelsfalle der zu leistende Schadens-Ersatz eher zu hoch als zu niedrig bestimmt werden müsse.

Der Wildschaden ist vielmehr als ein Zufall anzusehen, welchen der Jagdberechtigte nur darum tragen muß, weil um seinetwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Tödtung des Wildes zu enthalten.

§. 2. Demjenigen, welcher Wildschaden erlitten hat, kann daher im Allgemeinen nie eine größere Vergütung zugesprochen werden, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht berührt worden wäre.

§. 3. Die Würdigung eines jeden Wildschadens muß mithin darauf gerichtet sein:

1. welchen Ertrag das Grundstück geliefert haben würde, wenn die Crescenz nicht vom Wilde beschädigt worden wäre;

2. welcher Theil dieses Ertrags durch das Wildpret zerstört oder verhindert worden ist.

§. 4. Die erstere Bestimmung (§. 3.) läßt sich, so viel den Natural-Ertrag betrift, nur zur Zeit oder nach der Erndte richtig festsetzen, indem eine Würdigung nach dem mittleren Durchschnitts-Ertrage, welche im Frühjahr oder Herbst vorgenommen wird, entweder zum Nachtheil des Jagdberechtigten zu hoch, oder zum Verluste des Beschädigten zu gering ausfallen kann.

§. 5. Was den zweiten Punkt betrift, (§. 3.) so hängt es von der Verschiedenheit der Fälle ab, ob der Theil des durch das Wildpret zerstörten Ertrags sich gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen läßt, welcher, sobald über Wildschaden geklagt wird, unverzüglich darüber eingenommen werden muß, ob Wildpret auf dem angeblich beschädigten Grundstück gewesen sei?

Dies wird alsdann geschehen können, wenn es keinem Sachverständigen zweifelhaft bleibt, daß auf den beschädigten Stellen des Grundstücks durchaus keine Fruchtpflanzen mehr aufkommen werden.

§. 6. Läßt sich aber jener Theil nicht gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen, so kann dies späterhin auf zweifache Weise geschehen:

1. Zur Zeit der Erndte; hierbei muß:
   a. z. B. das Korn von denjenigen Stellen, deren Crescenz von Wild beschädigt wurde, abgesondert von andern Früchten, gelegt, und der Betrag an Stroh und Körnern ausgemittelt, sodann
   b. mit dem Korn auf einem gleich großen nicht beschädigten Flächenraum von derselben Bodengüte und gleich guter Düngung dieselbe Operation vorgenommen — und nun
   c. eine Vergleichung angestellt werden, um wie viel der Ertrag an Stroh und Körnern auf der ersten Stelle geringer als auf der zweiten ist.
2. Zur Zeit, wenn das Korn ꝛc. die Seitensprossen getrieben hat, und eben anfängt, in Halm zu schießen.

Wenn alsdann die beschädigten Stellen von sachkundigen Schätzern mit andern nicht beschädigten verglichen werden; so müssen diese — da kein Korn mehr nachwächst, wo zu dieser Zeit leere Stellen sind — so genau, als nöthig ist, angeben können, ob das Berühren des Feldes durch Wildpret einen Theil der Pflanzen und den wie vielten zerstört habe?

§. 7. Der Wahl des Jagdberechtigten muß es billig überlassen bleiben, welche von beiden Abschätzungs-Methoden er vorziehen wolle. Er kann auf eine derselben auch selbst alsdann provociren, wenn, wie im 5. Paragraph bemerkt ist, die Taxatoren sich gleich beim ersten Augenschein für eines Schadensquote sollten bestimmt haben. Nur muß er die Untersuchungskosten vorlegen.

§. 8. Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden.

Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder:

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat — alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen; oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hierbei kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtezeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht?

§. 9. Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht aufgerechnet werden.

Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Crescenz vom Wilde total, mithin dergestalt verwüstet war, daß die §. 6. erwähnte Untersuchung sich gar nicht anstellen ließ, oder

2. ob nur ein aliquoter Theil der Crescenz vernichtet gewesen sei.

§. 10. Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nachmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche, des ernstlichen Bemühens der Commissarien ungeachtet, nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit derjenigen Fruchtgattung und auf diejenige Art, welche von den Taratoren für passend erachtet wird, auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen von den Taratoren anerkannten guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 11. Bei der zweiten Voraussetzung dagegen (§. 9.) steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung

des Jagdberechtigten, das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

Da es jedoch dem Vortheil des Einen wie des Andern entspricht, und für die Kulturverhältnisse im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß eine zweite Bestellung, wo sie geschehen kann, auch wirklich Statt finde; so haben sich die zur Untersuchung der Wildschadens-Sachen ernannten Kommissarien möglichst zu bemühen, beide Theile wegen dieses Punktes gütlich zu vereinigen.

§. 12. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Grundbesitzer nicht befugt ist, von dem Jagdberechtigten den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Crescenz, sondern nur einen solchen zu fordern, wofür zur Zeit der Erndte, so viel als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Da indessen manche Crescenzen zur Zeit der Erndte selten verkauft werden, so haben die Taratoren gleich einen Preis, der ihnen billig scheint, festzusetzen, und es soll der Jagdberechtigte schuldig erkannt werden, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokal-Verhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Crescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertheil höher oder niedriger ist, als der von den Taratoren angenommene, es derjenigen Parthie, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei stehen soll, die Differenz von der andern Parthie zu fordern.

§. 13. Da es bei allen Wildschadens-Klagen doppelt wünschenswerth ist, unter den Parthieen eine gütliche Vereinbarung wegen des Quantums der zu leistenden Entschädigung herbei zu führen, so ist es — abgesehen von den hievon besonders berührten Fällen — die eigenste Pflicht, sowohl der mit der Entscheidung, als auch der mit der Untersuchung der Wildschadens-Sachen beauftragten Behörden, diesen Zweck, und was dessen Erreichung befördern kann, nie außer Augen zu lassen.

517. Arnsberg den 29. Januar 1813.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Zum Fleischhandel sollen, aus polizeilichen Gründen, keine Hausirscheine ertheilt, sondern müssen dergleichen Gewerbtreibende in die Gewerbesteuer-Hebelisten, vorschriftsmäßig quotisirt, aufgenommen werden.

---

518. Darmstadt den 3. Februar 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Behufs gleichförmiger Ausfertigung der Kauf-Kontrakte und Obligationen sollen dazu die, im Verlage der Invaliden-Anstalt zu Darmstadt debitirt werdenden, gedruckten Formulare im ganzen Umfange des Großherzogthums angewendet werden.

---

519. Arnsberg den 10. Februar 1813.

Großherzogl. H. Frohndfuhren-Deputation.

Da sich der Fall oft ereignet, daß Militair-Personen auf dem Marsch, oder Arrestaten während des Transports entweder krank, oder sonst, die vorgeschriebene Wegstrecke zu Fuß abzumachen, unfähig werden, und durch Fuhrwerk oder Reitpferde weiter transportirt werden müssen, dazu aber die, den bestehenden Vorschriften gemäß, erforderlichen Ausschreiben oder Requisitionen der zur Frohnd-Ausschreibung ermächtigten Behörden nicht eingeholt und beigebracht werden können, so wird, um Anstände und Weiterungen in Beischaffung der nöthigen Transportmittel zu vermeiden, und jedem Mißbrauche mit Wagen- und Reitpferde-Forderungen vorzubeugen, im Einverständnisse mit dem Großherzl. Ober-Kriegs-Collegium, Folgendes festgesetzt:

1. Einer einzelnen Militair-Person sind, außer den unten angeführten Ausnahms-Fällen, schlechterdings keine Transportmittel zu bewilligen, wenn sie sich nicht durch ein Ausschreiben, oder die Requisition eines zu deren Ausstellung ermächtigten Militair-Commandanten legitimiren kann.

2. Wenn eine Militair-Person unter Weges erkrankt, oder die nächste Station zu erreichen unfähig wird; so ist von dem Großherzoglichen Schultheiß, oder wenn derselbe nicht in dem Orte wohnt, von den Orts-Deputirten, nachdem der Zustand des Kranken der Aussage gemäß befunden ist, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine einspännige Fuhr oder ein Reitpferd in der Frohnde zu stellen, und demnächst die Bescheinigung der geleisteten Frohnde an den Großherzoglichen Amtsschreiber zur Einrückung in das Quartal-Frohnd-Verzeichniß einzusenden, nebstdem aber der Fall mit Benennung des Kranken, dann des Regiments und der Compagnie, wozu derselbe gehört, jedesmal der nächsten obern Militair-Behörde anzuzeigen.

3. Gehört der Kranke, oder zum weiter Marschiren unfähig Gewordene zu einem Commando, so ist derselbe, falls dieses bereits mit einer Fuhr versehen ist, auf dieser fort zu transportiren, sonst aber, auf Ansuchen des Commandirenden und dessen Attestation, für das Fortkommen des Kranken auf die obenangeführte Art zu sorgen.

4. Auf die nämliche Art ist, wenn ein Arrestat auf dem Transport erkrankt, oder zum Fußgehen unfähig wird, dessen Weitertransportirung auf Erfordern und Bescheinigung desjenigen, der die Eskorte zu führen hat, zu befördern. Wird derselbe aber an eine auswärtige Behörde abgeliefert, so sind die Transportkosten bei dessen Ablieferung auf der Stelle zu reklamiren, und es darf die tarmäßige Vergütung der Frohnde nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn die Nichterstattung der Kosten gehörig bescheinigt ist.

Die Großherzoglichen Justizbeamten haben diese Verfügung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und die Ortsvorstände zu deren genauen Befolgung mit dem Zusatz anzuweisen, daß jeder Uebertreter, welcher eigenmächtig Fuhren und Pferde requirirt, oder gar etwa durch Drohungen zu erhalten sucht, sogleich zu arretiren und an seine Oberen abzuliefern sei.

520. Arnsberg den 11. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Verzinsung der Landes-Schulden, deren vorschriftsmäßige Abtragung durch die Zeitverhältnisse in einstweiliges Stocken gerathen ist, sollen, unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 16. April 1804 und 18. April 1812 (Nr. 95 und 481 d. S.) pro 1813, anstatt der Steuerquoten erster Klasse, 1½ Kreuzer von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital, sodann die Steuerbeiträge zweiter und dritter Klasse wie bisher erhoben, jedoch der Steuer-Zusatz von 50 % in den durch die Demarkationslinie abgesondert gewesenen Landestheilen nicht mehr repartirt werden, indem deren Schuld an die allgemeine Landeskasse als nunmehr ausgeglichen angenommen wird. Die Steuern der Domainen sollen besonders veranschlagt und amtsweise überwiesen werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 18. Dezember 1813 die nochmalige Erhebung der obigen Steuer pro 1814 jedoch, zur Erleichterung der Grundbesitzer, nur von den Steuer-Objekten der 2ten und 3ten Klasse, befohlen und bestimmt, daß bei der Dringlichkeit der Schulden-Zinszahlungen die Hebelisten dieser Steuer, nach vorheriger bis zum 20. Januar d. J. zu bewirkender Berichtigung der Vermögensbesitz-Veränderungen, den Empfängern am 14. Februar 1814 überwiesen sein müssen. Ueber die Erfüllung dieser Vorschrift sollen die Steuerperäquatoren, mit Angabe des von jedem Empfänger einzusendenden Betrages der Steuer, am 15. ej. m. Bericht erstatten.

---

521. Arnsberg den 13. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Mittheilung der am 8. Januar d. J. erlassenen die Wildschaden-Vergütung betreffenden Verordnung (Nr. 516 d. S.) werden über die Ausführungsmittel der Letztern folgende Vorschriften gegeben, und beider Bekanntmachung befohlen.

1. Der Großherzogl. Justiz-Amtmann hat, als Commissar, wenn es noch nicht geschehen, und doch nothwendig ist, für den Zweck der Ausmittelung der Wildschäden das Amt in angemessene Bezirke einzutheilen.

2. Er hat diese gemachte Eintheilung den Jagdberechtigten mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß es zur Ersparung der Kosten einem jeden Jagdberechtigten freistehe, ein für allemal einen Taxator für einen Bezirk in Vorschlag zu bringen.

3. Es ist den Jagdberechtigten zugleich zu eröffnen, daß es ihnen freistehe, für einen jeden der betreffenden Bezirke eine Person in Vorschlag zu bringen, welche bei den Local-Untersuchungen über Wildschäden das Interesse des Jagdberechtigten zu besorgen habe, mithin denselben vertreten soll.

4. Sobald von einem Jagdberechtigten solche Vorschläge und Ernennungen folgen, soll der Commissar

a. für einen jeden der betreffenden Bezirke, oder, wo es dem Local nach räthlich ist, für mehrere derselben zusammen, einen Taxator ein für allemal ernennen;

b. einer jeden im betreffenden Bezirk liegenden Gemeinde aufgeben, daß sie hinsichtlich der Wildschäden, die ihre Mitglieder erleiden möchten, ein für allemal einen Taxator in Vorschlag bringe.

5. Diese ein für allemal ernannten Taxatoren sind dann gehörig zu beeidigen und zu instruiren, die beiden, vom Jagdberechtigten und der Gemeinde, ernannten insbesondere auch dahin, daß sie sich auf die Aufforderung desjenigen, den der Commissar bestellt hat, unverzüglich da einfinden sollen, wohin sie derselbe zur Besichtigung und Abschätzung bestellt.

6. Fällt nun ein Wildschaden vor, über welchen die, welche ihn erlitten haben, sich beschweren wollen, so ist von denselben nicht unmittelbar dem Commissar, sondern dem betreffenden von dem Commissar bestellten amtlichen Taxator die Anzeige zu machen, und bei demselben um die Besichtigung zu bitten.

7. Der vom Commissar ernannte Taxator bestimmt nun die Zeit, wann die Besichtigung soll vorgenommen werden, fordert die beiden übrigen Taxatoren auf, sich alsdann einzufinden, und giebt der Person, welche vom Jagdberechtigten bestellt ist, sein Interesse zu wahren, zugleich Nachricht in einem schriftlichen Erlaß, welcher so abzufassen ist, wie die beigedruckte Beilage Litt. A. nachweiset.

8. Der vom Commissar bestellte Taxator hat zugleich den Techniker zu requiriren, der Besichtigung beizuwohnen.

9. Diese Besichtigung ist nun von allen dreien Taxatoren und dem Techniker an Ort und Stelle gehörig vorzunehmen, und es ist darüber ein Protocoll nach dem sub Litt. B. beigedruckten tabellarischen Muster aufzunehmen, welches der vom Commissar bestellte Taxator zwar zu besorgen hat, jedoch auch von den beiden übrigen Taxatoren und dem Techniker zu unterschreiben ist, und worauf die aufgewachsenen Kosten der Taxation und des Protokolls zu verzeichnen sind.

10. Eine Abschrift dieses Protokolls soll von dem durch den Commissar ernannten Taxator innerhalb längstens drei Tagen, von der Zeit der vollendeten Taxation angerechnet, demjenigen, der von dem betreffenden Jagdberechtigten bevollmächtigt worden ist, sein Interesse bei der Schadens-Schätzung zu wahren, überschickt werden.

11. Drei Tage nach vollendeter Taxation soll der vom Commissar bestellte Taxator das Original-Protokoll mit Angabe der Kosten dem Commissar einsenden.

12. Der Beklagte hat nun innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Taxation entweder den oder die Kläger in der Güte abzufinden, und wie geschehen, beim Commissar anzuzeigen, oder innerhalb obgedachter Frist dem Commissar die Anzeige zu machen, daß, und warum es nicht geschehen, mit Bemerkung des allenfalls dem Kläger angebotenen Abfindungs-Quanti.

13. Im Falle der innerhalb der peremtorischen vierzehntägigen Frist vom Beklagten gemachten Anzeige, daß die gütliche Abfindung des Klägers bewerkstelliget sei, läßt der Commissar die Sache beruhen, bis etwa von dem Kläger bei ihm weiter angerufen wird.

14. Im entgegengesetzten Falle, so wie, wenn in jenem Falle weiter angerufen wird, hat der Commissar weiter gehörig zu verfahren.

15. Sollten sich bei der von den Taxatoren vorzunehmenden Besichtigung besondere Schwierigkeiten, zum Beispiel Uneinigkeit zwischen den Taxatoren ergeben, welche nicht anders, als in re praesenti durch den Commissar gehoben werden können, als worüber der vom

Commissar bestellte Taxator vorläufig zu urtheilen hat, so soll von ihm der Commissar eingeladen werden, sich an Ort und Stelle zu begeben.

16. Der Commissar kann in solchen Fällen statt seiner den Großherzogl. Amtsschreiber die Lokal-Untersuchung, wenn sie durchaus nothwendig sein sollte, vornehmen lassen. Beide zusammen sollen sich nie in rem praesentem begeben. Wer von Beiden die Untersuchung vorgenommen hat, soll auch das Protokoll aufstellen, welches von den Schätzern zu unterschreiben ist.

17. Im Falle, daß die Lokal-Untersuchung vom Commissar oder Amtsschreiber vorgenommen ist, sendet jener oder dieser die von ihm zu beglaubigende Abschrift des Protokolls innerhalb der Nr. 10 bestimmten Frist an den Stellvertreter des Beklagten ab, und es finden dann die Verfügungen Nr. 12, 13, 14 gleichfalls ihre Anwendung.

18. Hinsichtlich der Kosten wird, mit Bezug auf das ad N. R. W. 8930 am 7. Januar 1812 erlassene Generale und mit Beibehaltung der darin bereits festgesetzten Grundsätze, weiter festgesetzt:

A. Wird eine Wildschadens-Klage ganz ungegründet befunden, so muß der Kläger alle Kosten allein tragen. Dahin ist jedoch nicht zu rechnen, wenn ein wirklich geschehener Wildschaden durch den Nachwuchs ersetzt wird.

B. Wird innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taxation vom Beklagten dem Kläger keine bestimmte Abfindung in Güte angeboten, und nicht binnen derselben Zeit dem Commissar davon, daß und wieviel angeboten sei, die Anzeige gemacht, so muß der Beklagte, wenn nicht der Fall Lit. A. eintritt, alle Kosten bezahlen.

C. Ist innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taxation vom Beklagten dem Kläger eine Abfindung angeboten, von diesem aber nicht angenommen, hiervon jedoch, und wiewiel angeboten, binnen eben der Zeit dem Commissar die Anzeige gemacht worden; so soll

a. der Beklagte zwar in jedem Falle die Kosten der Besichtigung und Aufnahme des Schadens und des Protokolls tragen; er soll aber

b. die durch das weitere Verfahren erwachsenen Kosten nur dann zu bezahlen schuldig sein, wenn das im Wege der Güte gebotene, und dem Commissar angezeigte Quantum geringer ist, als dasjenige, wozu er durch das nachher erfolgte Rechts-Erkenntniß schuldig erkannt worden ist. Ist aber das im Wege der Güte angebotene, und dem Commissar angezeigte Quantum eben so groß oder gar größer, so trägt der Kläger die weiter entstandenen Kosten.

c. Diejenigen Kosten, welche dadurch entstehen, daß das entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch ein Rechts-Erkenntniß bestimmte Abfindungs-Quantum nicht zu gehöriger Zeit an den Kläger abgeliefert wird, muß allemal der Beklagte tragen.

19. Diejenigen Jagdberechtigten, welche unterlassen werden, dem Commissar für die einzelnen betreffenden Bezirke Stellvertreter und Taratoren ein für allemal zu benennen, haben es ihrem eignen Benehmen zuzuschreiben, wenn in der Folge bei Fällen der Wildschadens-Klagen gegen sie auf die bisherige kostspieligere Art werde verfahren werden.

20. Sämmtliche Großherzogl. Justiz-Beamten werden angewiesen, alle Rechts-Erkenntnisse vorbezeichneter Stelle wegen Wildschäden dem betreffenden Großherzogl. Forstinspector in beglaubigter Abschrift sogleich bei der Publikation jedesmal mitzutheilen, damit die Forstinspektoren zeitig genug die Zahlungs-Dekreturen nachsuchen, im angesetzten Termin Zahlung leisten, und dadurch den Executionen, und den damit verbundenen Kosten ausweichen können.

Bemerk. Die vorbezogene Anlage A. folgt umstehend; jene sub B. ist in einem besondern Abdruck beigefügt, welcher entweder nach pag. 776 oder am Schlusse dieses Bandes beizuheften ist.

Litt. A.

Nachdem von
zu Klage geführt ist über Wildschaden, welcher im Jagdrevier des
zu und zwar in der Gemarkung soll vorgefallen sein; so soll die Besichtigung den ten an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der wird hiervon benachrichtigt, um dieser Besichtigung beizuwohnen und dabei das Interesse des wahren zu können. Die Taratoren werden sich an obbenanntem Tage zu im Hause des versammeln und daselbst bis um Uhr Vormittags den erwarten, sodann aber, derselbe finde sich nun ein, oder nicht, die Besichtigung vornehmen.

den 181

von Großherzogl. Beamten zu
als Commissär bestellter Taxator.

---

522. Arnsberg den 16. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der Allgemeinheit der Krätze in mehreren Gegenden des Herzogth. Westphalen und bei der Nothwendigkeit, direkte Maßregeln zur Verminderung der Ansteckungs-Gefahr zu treffen, werden, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathe, nachstehende Bestimmungen erlassen, welche, unter Umgehung der gewöhnlichen Publikationsart, mittelst (gedruckten) General-Rescriptes, an die Beamten, mit der Aufgabe, gerichtet werden, die in hinreichender Zahl beigefügten Exemplare dieser Verfügung an die Pfarrer, Schulvorstände, Amtsärzte, Lehrer und Lehrerinnen zu vertheilen und deren pünktliche Erfüllung zu handhaben.

1. Jeder Schullehrer oder Lehrerinn hat von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob Kinder, welche mit Hautausschlägen und namentlich mit der Krätze behaftet sind, sich in der Schule befinden. Die Amtsärzte sollen bei den Ihnen instructionsmäßig aufliegenden halb-

# Formular

zur Taxation der Wildschäden.

Geschehen in der Gemarkung der Gemeinde am ten 181

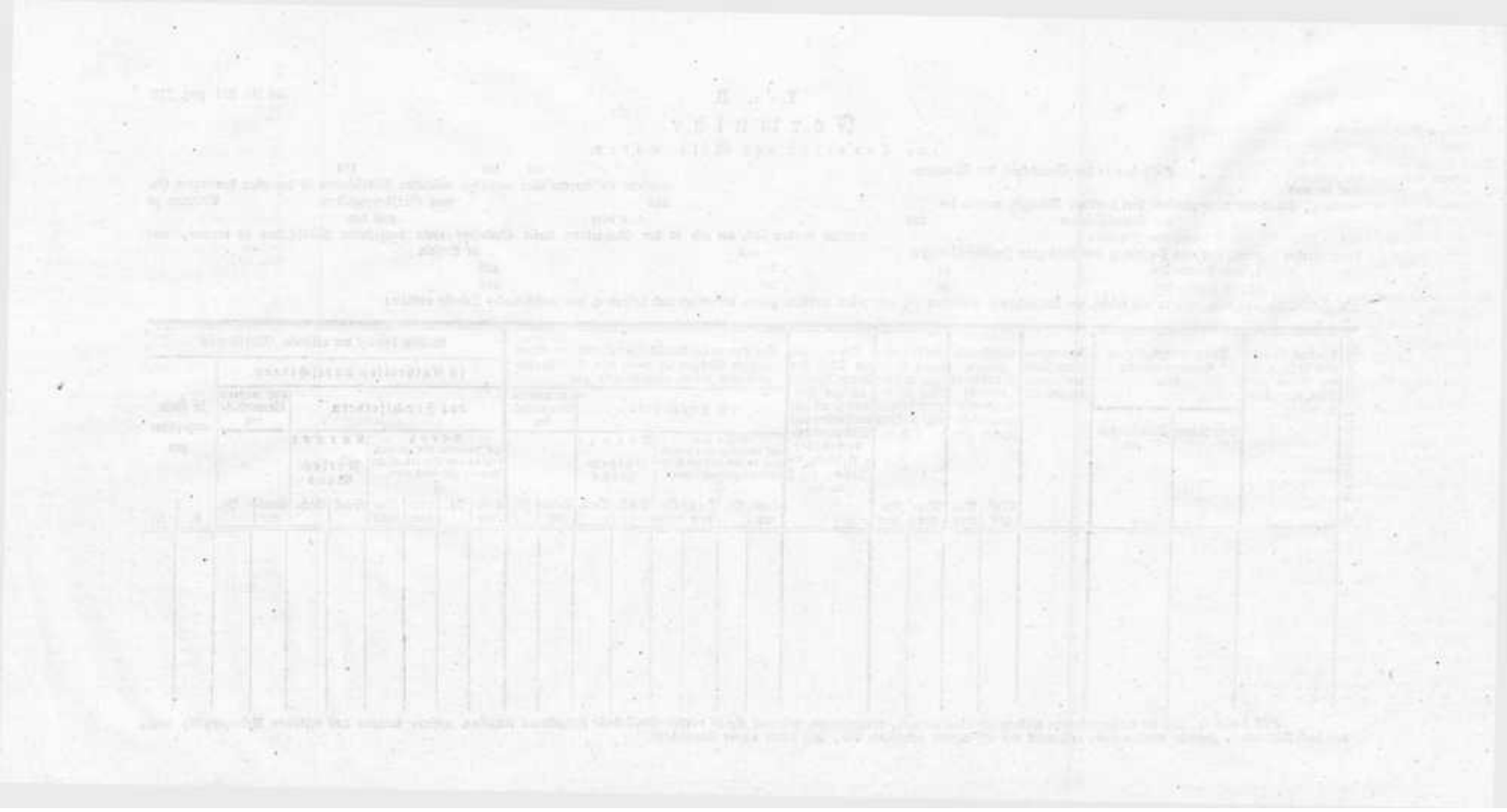
Auf die von erhobene Beschwerde über angeblich erlittenen Wildschaden in der oben benannten Gemarkung, haben wir unterzeichnete drei beeidigte Schätzer, wovon der aus vom Großherzoglichen Beamten zu als Commissär, der aus von dem und der aus von der Gemeinde ernannt worden sind, um alle in der Gemarkung dieser Gemeinde etwa vorfallende Wildschäden zu taxiren, uns heute hierher begeben, und mit Zuziehung des beeidigten Jagdverständigen aus in Beisein

1. von Seiten des zu , des aus
2. von Seiten der zu , des aus

alle Felder, die uns von letzteren als solche, wo Wildschaden geschehen sei, angegeben worden, genau besichtiget und befunden, wie nachstehende Tabelle enthält:

| N. der beschädigten Grundstücke. | Wo das Grundstück liegt, z. B. der Name der Flur, der Pflege ꝛc. ꝛc. | Wer den angegebenen Schaden erlitten hat. | | Gattung des Grundstücks oder womit es bestellt ist. | Größe des ganzen Grundstücks worauf Wildschaden soll geschehen sein. | | Größe derjenigen Stellen, welche vom Wildprett beschädigt worden sind. | | Den wievielten Theil der Frucht oder der übrigen Gewächse an diesen Stellen das Wildprett verdorben hat; z. B. Ganz, die Hälfte, $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$ ꝛc. ꝛc. | Der Betrag der diesjährigen Erndte von einem ganzen Morgen ist, wenn kein Wildschaden geschehen wäre, anzuschlagen auf | | | | | | Mithin beträgt der erlittene Wildschaden | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | im Fruchtfeld | | | | | | auf andern Grundstücken | | in Naturalien angeschlagen | | | | | | auf andern Grundstücken | | in Geld angeschlagen | |
| | | Sein Name | Sein Wohnort. | | Morgen | Ruthen | Morgen | Ruthen | | Stroh auf zweierlei Art je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird. | | Körner Ruthen-Maas | | | | | auf Fruchtfeldern | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | Centner | Pf. | Hundert Gebund | | Schfl. | Bech. | Centner | Pf. | Centner | Pf. | Hundert Gebund | | Schfl. | Bech. | Centner | Pf. | fl. | kr. |
| 1. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Daß dieses so, wie im vorhergehenden niedergeschrieben worden, vorgegangen, und daß die in vorstehender Tabelle enthaltenen Angaben, unserer wahren und redlichen Ueberzeugung nach, von uns Taxatoren, gemacht worden sind, betheuern wir auf unsern geleisteten Eid, und durch unsere Unterschrift.



jährigen Visitationen der Schulen ihrer Amts-Bezirke ebenfalls auf diesen Gegenstand aufmerksam sein.

2. Ueber die unrein befundenen und wirklich krätzigen Kinder sind von dem Schullehrer oder der Lehrerinn und resp. Amts-Arzte Verzeichnisse aufzustellen, und solche ungesäumt an den Justiz-Beamten des Orts einzusenden.

3. Der Justiz-Beamte hat sofort die Eltern oder Vormünder dieser Kinder anzuhalten, dieselben ohne Verzug aus der Schule zu lassen, und sie einem approbirten Arzte in die Kur zu geben.

4. Die Heilungs-Kosten werden von Wohlhabenden aus eigenem Vermögen, für Arme aber aus dem Fonds, und nach den Normen, welche in der, wegen dieses Gegenstandes unterm 20. October 1812 (Nr. 508. d. S.) erlassenen Verfügung bestimmt sind, berichtigt.

5. Ueber jedes Kind, welches von der Krätze vollkommen geheilt ist, hat der Arzt ein pflichtmäßiges Zeugniß auszustellen, welches dem Schullehrer oder der Lehrerinn einzuhändigen ist.

6. Ohne dieses Attestat darf kein Schullehrer und keine Lehrerinn ein solches mit der Krätze behaftet gewesene Kind wieder in den Unterricht nehmen; damit aber durch diese nothwendige Maßregel Schulversäumnissen vorgebeugt werde, so wird den Aerzten, welche die mit der Krätze behafteten Schulkinder zu behandeln haben, hiemit noch die besondere Verbindlichkeit auferlegt, den Pfarrern von der völligen Wiederherstellung der Kinder jedesmal die Anzeige zu machen.

---

523. Arnsberg den 20. Februar 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Aus den zur Superrevision hierher eingekommenen Armenrechnungen hat man verschiedentlich wahrgenommen, daß oft nicht unbedeutende baare Kassenvorräthe eine geraume Zeit in Rechnung nachgeführt worden sind, ohne daß solche rentbar angelegt worden, wodurch der beab-

sichteten und nothwendigen Vermehrung der Armengefälle eine Hülfsquelle entzogen wird.

Sämmtlichen Armenvorständen des Herzogthums Westphalen wird daher zur besonderen Pflicht gemacht, wie es ohnehin eine gute Administration von selbst erfordert, ernstlich und bei eigener Verantwortung darauf bedacht zu sein, daß die sich aus den zur vorgeschriebenen Zeit zu rezessirenden Armenrechnungen ergebenden Vorräthe, soweit sie nicht zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse unumgänglich erforderlich sind, möglichst bald rentbar und sicher angelegt werden.

Wo dieses kurzer Hand zu bewirken, die Gelegenheit fehlen sollte, ist durch Verkündigung auf der Kanzel, oder durch das Arnsberger Intelligenz-Blatt zeitig bekannt zu machen, daß, und wieviel Gelder bei den Armenfonds gegen hinreichende Sicherheit zum Ausleihen bereit liegen.

Um das Unterbringen der baaren Vorräthe der Armenfonds noch mehr zu erleichtern, sollen künftig von diesen auch kleine Kapitalien, jedoch nicht unter 20 Rth. bei der hiesigen Wegkasse, welche auf den Kredit des ganzen Landes fundirt ist, zu fünf vom Hundert, und gegen die gewöhnliche von Grßh. Regierung auszufertigende Versicherungs-Urkunde dergestalt und zu jeder Zeit angenommen werden, daß davon die Zinsen jährlich, oder wenn es der Armen-Vorstand wünscht, auch alle halbe Jahr Kostenfrei an die Rechner der Armengefälle bezahlt werden sollen.

---

524. Darmstadt den 6. März 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um dem Mangel an Geometern im Herzogth. Westphalen abzuhelfen, sollen daselbst, nach vorheriger Prüfung der vorhandenen und ferner sich ausbildenden Feldmesser, drei Klassen von Geometern angeordnet werden. Die Geometer der ersten Klasse sollen die Aufnahmen und Theilungen ganzer Feldfluren und Gemeinheiten, jene der zweiten Klasse nur die Aufnahmen und Theilungen ganzer Gewanne und Hofraithen, und jene der dritten Klasse nur die Aufnahmen und etwaigen Theilungen solcher Parzellen bewirken können, deren Compler nicht

über 15 Morgen beträgt. Vom 1. Mai d. J. an soll nur denjenigen Aufnahmen Legalität beiwohnen, welche von neu angeordneten Geometern einer der drei Klassen geschehen sind.

Die Steuerperäquatoren sollen sich binnen drei Monaten zu einer Prüfung als Geometer zweiter Klasse befähigen, und werden die Schullehrer aufgefordert, die Qualitäten eines Geometers 3ter Klasse bis zum Herbste zu erwerben. Zur Aufrechterhaltung des Instituts soll, bei den jährlichen Normal-Schullehrer-Kursen, praktischer Unterricht für die Geometer 3ter Klasse ertheilt, und bei künftigen Anstellungen von Steuerperäquatoren und Schullehrern auf die geometrischen Kenntnisse der Aspiranten besondre Rücksicht genommen werden.

Die Regierung zu Arnsberg ist mit der weitern Ausführung dieser Verordnung und die allgem. Landesvermessungs-Direktion mit der Leitung des technischen Theiles, mit Entwerfung der allgemeinen Instruktionen, Verifikation der Arbeiten ꝛc. beauftragt.

Bemerk. Die großh. Regierung zu Arnsberg hat am 2. Octob. 1813 ein ausführliches Reglement für die 3 Klassen von Geometern im Herzogth. Westphalen, sodann auch unterm 2. Dezbr. 1815 einen Nachtrag dazu erlassen.

---

525. Arnsberg den 6. März 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Forst-Beamten sind rücksichtlich ihrer Dienstpferde, in ihren Forstbezirken, von der Zahlung des Wege-, Pflaster- und Brücken-Geldes befreiet.

---

526. Darmstadt den 12. März 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Anwendung der zu Gunsten der Unterthanen in den Standesherrschaften am 4. Dezember 1811 erlassenen Verordnung wird bestimmt, daß, so wie jene, auch die Unterthanen in den Patrimonialgerichtsbezirken nicht verpflich-

tet sind, beim An- und Ueberzug der Patrimonial-Gerichtsbeamten und übrigen Diener, mit Fuhren beim Transport zu konkurriren, oder sonsten etwas zu den übrigen An- und Ueberzugs-Kosten beizutragen, indem dieselben von den überziehenden Beamten und resp. von den Gerichtsherren vollständig bestritten werden sollen.

---

527. Darmstadt den 13. März 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Im Herzogthum Westphalen soll künftig in einem jeden Amtsbezirke nur ein Erheber der Forststrafgelder, ohne Unterschied ob sie vom Staate, von Communen oder Andern bezogen werden, bestehen und von der vorbezeichneten Behörde angeordnet werden. Derselbe soll zugleich mit den Strafgeldern die von den Frevlern zu entrichtenden Holzwerth- und Schadens-Ersatzgelder, wobei der Staat oder die Communen betheiligt sind, erheben; desgleichen auch jene Beträge, welche den Privatwaldbesitzern zuerkannt werden, wenn diese die Absicht der Selbsterhebung nicht vor Verurtheilung des Frevlers angezeigt haben.

Nur dann, wenn das Forstvergehen die eigenthümliche Waldung eines adlichen Gerichtsherrn betrifft, und das Patrimonialgericht verfassungsmäßig darüber zu erkennen hat, bleibt die Erhebung der Forststraf- u. a. Gelder dem Gerichtsherrn überlassen, jedoch mit Ausschließung aller übrigen Waldungen in den Patrimonial-Gerichtsbezirken.

Ueber die Geschäftsführung der Erheber der Forststrafgelder ꝛc. deren Rechnungsführung, deren Mitwirkungen zur Beitreibung der Rückstände unter Concurrenz der Justizbeamten ꝛc. wird ausführlich und u. a. bestimmt, daß die Erheber den vierteljährigen Forstgerichten beiwohnen und aus deren Protokollen die Heberegister verfertigen sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 21. Juni 1814 die landesherrliche Bestimmung publizirt, daß zur Beitreibung aller Forststrafgelder diejenigen Vorschriften angewendet werden sollen, welche für das Einbringen fiskalischer Gefälle gesetzlich bestimmt sind.

---

528. Darmstadt den 24. März 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Minist.

Publikation eines mit dem Großherzogthum Berg geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, bei Vermögens-Exportationen aus einem der beiden Großherzogl. Hessischen und Bergischen Staaten in den Andern, das Recht der Nachsteuer oder des 10ten Pfennigs, Abzuges oder Abschosses ganz abgeschafft worden ist.

---

529. Darmstadt den 7. April 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Erhebung der Kriegs-Nachsteuer soll dann nicht geschehen, wenn Vermögens-Exportationen in diejenigen auswärtigen Staaten stattfinden, mit welchen desfallsige Freizügigkeits-Verträge bestehen, oder in welchen, zufolge beizubringender Regierungs-Atteste, eine Kriegs-Nachsteuer-Erhebung bei Vermögens-Exportationen in's Großherzogthum Hessen nicht ausgeübt wird.

---

530. Arnsberg den 24. April 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Für die tägliche Verpflegung transportirt werdender, vermögensloser Militair-Arrestanten darf nur der Betrag ihres ordinairen Soldes — mithin für einen Gemeinen nur 1½ ℔ Brod und 6½ Kr. —, für die Eskorte-Mannschaft aber gar nichts, aus den betreffenden Amtskassen gezahlt und resp. auf dieselben von den Beamten angewiesen werden.

---

531. Arnsberg den 4. Mai 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die Nachtheile zu verhüten, welche aus dem Verzapfen des Branntweins und der unter dem Namen

Aquavit, Liqueur u. drgl. vorkommenden geistigen Getränken in den Apotheken entstehen können, wird von Oberpolizeiwegen Folgendes verordnet.

1. Diejenigen Apotheker in dieser Provinz, welche zum Verkaufe des Branntweins im Einzelnen keine Concession auflegen können, sollen dieses Getränk, unter welchem Namen es auch vorkomme, nicht mehr, weder im Hause noch außerhalb desselben, an Jemanden verschenken.
2. Diejenigen Apotheker aber, welche von Großherzogl. Hofkammer zum Verkaufe des Branntweins patentisirt sind, sollen weder diesen, noch Aquavit, Liqueur, oder wie das geistige Getränk genannt werden mag, in der Officin an einzelne Personen veräußern, sondern für diese ein besonderes, von der Officin gänzlich getrenntes Zimmer bestimmen, in welchem sie ihre gebrannten geistigen Flüssigkeiten den bei ihnen einkehrenden Personen, auf deren Verlangen, zu verabreichen haben.
3. Der Apotheker, oder Vorstand der Apotheke, welcher ohne Gehülfen Medicamente dispensirt, oder derjenige Apotheker-Gehülfe, an welchem die Reihe ist, die in die Officin gekommenen Recepte zu verfertigen, soll sich mit dem Verschenken der genannten Getränke durchaus nicht befassen, sondern, dieses Geschäft einem Andern überlassend, allein die ihm für den Tag über obliegenden Geschäfte, ohne Unterbrechung, besorgen.
4. Jede Uebertretung dieser nothwendigen Maßregeln wird im ersten Falle mit fünf Reichsthaler — im zweiten mit zehn Reichsthaler — und im dritten mit Einziehung des Patents, Branntwein verschenken zu dürfen, unnachsichtlich bestraft.
5. Fährt Einer, der dieses Patent nicht hat, und wegen Uebertretung dieser Vorschriften schon zwei Mal gestraft worden ist, oder derjenige, welcher im dritten Uebertretungs-Falle desselben verlustig erklärt worden ist, dennoch fort, die genannten Getränke zu verkaufen; so hat derselbe zu gewärtigen, daß wegen Einziehung der Apotheker-Concession höchsten Orts die geeigneten Anträge gemacht werden.

6. Die Großherzogl. Amtsärzte haben nicht allein selbst, bei eigener Verantwortung, darauf zu sehen, daß diese Verfügungen in den Apotheken ihrer Amtsbezirke, in welchen noch die bezeichneten Getränke verkauft werden, genau befolgt werden, sondern auch Uebertretungsfälle dem Großherzogl. Justizbeamten des Orts zur Bestrafung und Execution der Strafe ohne Verzug schriftlich anzuzeigen. In derselben Absicht haben sie auch die übrigen Medicinal-Personen in ihren Bezirken, welche von dem Inhalte dieses in Kenntniß gesetzt werden, von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, und sie zur Anzeige der ihnen etwa bekannt gewordenen Contraventionen aufzufordern.

7. Die Großherzogl. Justizbeamten werden hiermit beauftragt, die anliegenden Exemplare dieses General-Rescripts — nach geschehener Publicirung desselben — den Großherzogl. Amtsärzten, Amtschirurgen, approbirten Aerzten und Chirurgen, und den Apothekern in den Aemtern, zu ihrer Nachachtung, mitzutheilen, mit dem Anfügen: ihre Aufmerksamkeit auf Befolgung des Inhalts desselben zu richten, und die etwa vorkommenden Uebertretungsfälle, nach den gegebenen Vorschriften, zu bestrafen — so wie auch erforderlichen Falles an die Großherzogl. Regierung zu berichten.

---

532. Darmstadt den 5. Mai 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Unter Aufhebung aller den Handel mit Mehl, Gerste, Hirse, Erbsen, Linsen und dergleichen Landesprodukten beschränkenden Verordnungen und Zunft-Artikel wird bestimmt, daß die im Zunft-Verbande bleibenden Bäcker und Müller solchen Handel, selbst nach aufgegebenem Handwerke, ohne Anzeige forttreiben können; daß aber alle andere Unterhanen von den Kameralbehörden, und resp. in den Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Distrikten von den Verwaltungsbehörden, eine Konzession zu obigem Handel, gegen Erlegung von

1½ Fl., erwirken und das Gewerbe gehörig versteuern sollen.

Behufs des bezeichneten Handels-Betriebes außer dem Wohnorte in der Provinz, muß der solches Beabsichtigende einen Hausir-Erlaubniß-Schein bei der Hofkammer, gegen bloße Zahlung der Sporteln, „und ohne daß „davon ein jährliches Concessionsgeld entrichtet werden „soll," auswirken.

---

533. Arnsberg den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Erleichterung der Anschaffung legaler Fruchtmaße sollen an denjenigen Orten, wo Aich-Maße verfertigt werden, ein Schreiner und ein Schmidt zur ausschließlichen Anfertigung der Meßgefäße, nach den Dimensionen der Muttermaße, angeordnet und vereidigt werden. Die Legalität eines solchen neuen Meßgefäßes wird dadurch erreicht, daß dasselbe, im Beisein des Ortsschultheißen, durch wirkliches Einschütten von Saamen, mit dem Muttermaße verglichen und, nach gefundener Richtigkeit, mit dem offiziellen Brandzeichen versehen wird. Der Ortsschultheiß erhält dafür eine halbe Taggebühr, die Handwerker aber berechnen ihren Lohn nach einer bei ihrer Vereidigung zu regulirenden Taxe.

---

534. Arnsberg den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Das in den Steuer-Katastern erforderliche Ab- und Zuschreiben der Veränderungen im Besitze des Grundvermögens muß künftig alle halbe Jahre vorgenommen und damit am 1. Juni und 1. Dezember angefangen werden. Der eingetragene Besitzer eines Steuerobjektes hat die Steuern davon so lange zu entrichten, bis daß ihm sein Steuerkapital förmlich abgeschrieben ist.

---

535. Darmstadt den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Kollegium.

Die von den Justizbeamten auf den vierteljährigen Forstgerichten, oder auch auf den Grund besonderer Untersuchungen, erlassenen Erkenntnisse in Forststrafsachen können von demselben nicht abgeändert, gemildert oder aufgehoben werden; indem gegen dergleichen Urtheile nur das Rechtsmittel des Rekurses an das Oberforst-Collegium gesetzlich stattfinden darf.

---

536. Darmstadt den 5. Juni 1813.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Für die forstpolizeiliche Erlaubniß zu Holz-Verkäufen aus Privatwaldungen sollen ferner die sogenannten Concessions-Sporteln nicht mehr entrichtet werden.

---

537. Arnsberg den 15. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei dem geringen Ertrage der am 24. Juni 1808 (Nr. 273. d. S.) im Herzogthum Westphalen eingeführten Gewerbe-Steuer, sollen zufolge landesherrlicher Bestimmung, — bis zur Verwirklichung der fürs ganze Großherzogthum beabsichtigten gleichmäßigen Besteuerung der Gewerbe, Behufs der einstweiligen Gleichstellung des Herzogthums Westphalen mit den andern Provinzen, sodann zur Ausgleichung des seitherigen Mißverhältnisses zwischen der Gewerbe- und der Grundsteuer, und endlich, um die verschiedenen Gewerbe unter sich zu einem verhältnißmäßigeren Beitrage heranzuziehen —, vom 1. Juli d. J. an, die Gewerbesteuern im Herzogthum Westphalen nach ausführlich bestimmten, erhöheten Sätzen und in Gemäßheit mehrerer Modifikationen der vorbezeichneten Verordnung erhoben werden.

Die in der Letztern aufgeführten, nachstehend nicht abgeänderten Steuersätze bleiben in fortwährend gleichmäßiger Hebung, dagegen sollen bei den folgenden Posi-

tionen (conf. die Aufzählung der Gewerbe sub Nr. 273 d. S.) die erhöheten und resp. modificirten Quotisationen eintreten, und zwar:

ad 1. — 45 Kr.; ad 2. — in 3 Klassen zu 5—10 und 15 Fl. unter gleichmäßiger Besteuerung der Essigbrauereien; ad 3. — a. Weinzapf zu 15—9 und 3 Fl. b. Branntweinzapf zu 12—9 und 6 Fl.; ad 4. — in 4 Klassen zu 2—4—8 und 12 Fl.; ad 6. — in 8 Klassen zu 40 — 32—24—16—10—6—4 und 2 Fl.; ad 7. — a. Inländer sind mit Rücksicht ihres inländischen Gewerbes zu quotisiren, b. Ausländer sind in 3 Gattungen und zwar zu 24 Kr. Hausirgeld per Tag, und resp. zu anderthalber und doppelter Hausirpatentgebühr der Inländer anzuschlagen; ad 9. — in 2 Klassen zu 2 und 4 Fl.; ad 10 — zu 12 — 16 — 24 und 32 Fl.; ad 11. — a. Bäcker in 4 Klassen zu 3 — 9 — 16 und 24 Fl., b. Metzger in 4 Klassen zu 4—8—12 und 18 Fl.; ad 12. — in 4 Klassen zu 2 — 4 — 8 und 12 Fl.; ad 14. — in 2 Klassen zu ½ und 1 Fl.; ad 17. — in 2 Klassen zu 4 und 8 Fl.; und ad 18. — auch Loh-, Perlgerst-, Nadeln-, Bohr-, Walk- und Roß-Mühlen überhaupt, sind mit 1 Fl. zu besteuern.

---

538. Arnsberg den 15. Juni 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Lokal-Polizei-Behörden und Beamten müssen nicht nur auf die regelmäßige, in der Feuerordnung vorgeschriebene Reinigung der Kamine, sondern auch darauf wachen, daß dieses Geschäft nicht durch unqualificirte Personen bewirkt werde; deshalb darf fernerhin keinem Kaminfeger ein Patent zur Betreibung dieser Profession ertheilt werden, wenn derselbe nicht durch ein Attest der einschlägigen Polizei-Deputation, oder des Justizbeamten nachweiset, daß er die Kaminfegerei, zufolge producirter glaubhafter Zeugnisse, gehörig erlernt habe.

---

539. Darmstadt den 15. Juni 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation eines General-Pardons und Verheißung des Nachlasses der noch nicht vollzogenen Vermögens-Confiskations-Strafen für alle diejenigen Deserteure und dem Militair-Dienste sich entzogen habende Conscribirten, welche sich bis zum 1. August d. J. freiwillig zu Darmstadt sistiren und zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückkehren.

---

540. Darmstadt den 19. Juni 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publikation eines mit den Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch alle Vermögens-Exportationen aus den Nassauischen Landen in die diesseitigen und umgekehrt, von aller Nachsteuer-, Abschoß- oder Zehnter-Pfennig-Erhebung befreiet werden.

---

541. Darmstadt den 30. Juni 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publikation eines mit dem Großherzogthum Baaden geschlossenen Vertrages in Ansehung des Gerichtsstandes der in den wechselseitigen Großherzogthümern zugleich angesessenen Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, und wegen gegenseitiger Vollziehbarkeit richterlicher Erkenntnisse des einen der beiden Staaten in dem Andern.

---

542. Darmstadt den 1. Juli 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die von der medizinischen Fakultät der Landes-Universität Gießen geprüften und brauchbar befundenen

Kandidaten der Heilkunde sollen keiner weitern Prüfung mehr unterworfen sein.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 5. Juli 1814 die rücksichtlich des Herzogthums Westphalen nachträglich zu obiger Verordnung erlassene höchste Bestimmung bekannt gemacht:

„daß es der Regierung unbenommen bleibe, sich „die akademischen Prüfungs-Protokolle der Pro„movirten vorlegen zu lassen; so wie überhaupt „die Prüfung der Kandidaten bei dem Collegio „medico nur bei nachgesuchter venia practi„candi, nicht aber bei Dienstanstellungen, in „sofern mehrere concurriren, durch das akade„mische Examen überflüßig werde.“

---

543. Darmstadt den 9. Juli 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die beiden Verordnungen, welche Wir über die Theilbarkeit der Huben-Güter und der einzelnen Grundstücke und Gebäude unterm 9. Februar 1811 (Nr. 416 u. 417. d. S.) zu erlassen geruhet haben, in einigen Punkten bisher nicht überall ganz richtig verstanden worden sind, oder doch wenigstens wegen deren Anwendung Zweifel übrig gelassen haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiermit zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

1. In einigen Aemtern und Orten war es früher eingeführt, daß bei der Vertheilung von Huben, und oft auch von Gebäuden und einzelnen Grundstücken theilbarer Güter, gewisse Gefälle nach bewirkter Vertheilung solcher Gegenstände von jedem Theile derselben in einem gleichem Betrage, wie vorher von dem ungetheilten Ganzen entrichtet werden mußten, welche Gefalle denn auch bei einer allenfallsigen spätern Vereinigung der einzelnen Theile des Unterpfandes meistens wiederum zu dem ursprünglichen einfachen Betrage herabsanken.

Diese Einrichtung, so wie auch die Einführung neuer Grundbeschwerden bei Erbauung neuer Gebäude kann

nach Unsern erwähnten beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811 ferner nicht bestehen, indem §. 4. der Verordnung wegen Theilbarkeit der Gebäude und einzelnen Grundstücke die Einführung einer jeden neuen Grundrente ausdrücklich verboten ist, und in der Verordnung über die Theilbarkeit der Huben die Bedingungen vorgeschrieben sind, nach deren Erfüllung der Eigenthümer solcher Güter den Hubenverband aufgelöset verlangen kann, und der Zinsherr diese Auflösung zugeben muß.

Die erwähnten, mit der Vertheilung oder Zusammenschlagung der Huben, Gebäude und einzelnen Grundstücke, so wie auch die mit dem Zu- und Abgange der Gebäude sich vermehrenden oder vermindernden Grundbeschwerden müssen daher nach dem gegenwärtigen Betrage ein für allemal fixirt werden, und können sonach für die Zukunft weder eine Vermehrung noch Verminderung erleiden.

2. In Hinsicht des Zweifels, welcher darüber entstanden ist, ob die auf den Huben haftenden Gutsherrlichen Frohnen zu solchen Dienstbarkeiten gehören, die bei der Vertheilung der Huben nach §. 11. der desfallsigen Verordnung in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden müssen, ist zu unterscheiden, ob solche Frohnen von dem Berechtigten bisher unmittelbar von jedem einzelnen Hübner, oder von der ganzen Gemeinde verlangt, und dieser es überlassen wurde, die einzelnen Pflichtigen zur Leistung der Frohn aufzufordern. Wenn der letzte Fall bisher Statt hatte, und auch im ersten Falle, wenn in den aus bloßen frohndbaren Hubengütern bestehenden Gemarkungen die Gemeinde die Vertheilung der auf sämmtlichen Huben haftenden gutsherrlichen Frohnen auf die Einzelnen, die alsdann, in sofern sie Spannfrohnen betrifft, nach dem Zugvieh geschehen muß, für die Zukunft übernehmen wollen, so ist bei der Auflösung des Hubenverbandes die Verwandlung solcher Frohnen in einen Geldzins, wenn anders die Hübner diese Verwandlung ihrem eigenem Interesse nicht angemessen finden möchten, nicht nothwendig, indem die Frohnen unter diesen Bedingungen mit der Theilbarkeit der Güter sehr wohl vereinbarlich sind.

In sofern aber der Berechtigte die auf den Huben ruhenden gutsherrlichen Frohnen bisher nur von den ein-

zelnen Hübnern unmittelbar verlangen kann, und die Gemeinde die Vertheilung solcher Frohnen für die Zukunft nicht übernehmen will; so kann der Berechtigte verlangen, daß vor Aufhebung des Hubenverbandes solche Frohnen zuerst in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Urkundlich ꝛc.

---

544. Darmstadt den 27. Juli 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um die durch zu frühzeitigen Aufgang der kleinen Jagd geschehenden Beschädigungen der Feldfrüchte zu verhüten, und eine allgemeine Gleichförmigkeit im ganzen Großherzogthum in dieser Hinsicht zu bewirken, wird Folgendes gesetzlich verordnet:

„1. Die Heegzeit für die kleine Jagd soll mit „dem 15. Februar anfangen und mit dem 17. Septem„ber (Lambertustag) sich endigen."

„2. Bei günstiger Witterung, welche eine frühere „Erndte zur Folge hat, so daß die Felder schon vor dem „17. September von Früchten geleert sind, findet eine „Ausnahme von dieser Regel statt. Unser Ober-Forst„Collegium hat alsdann auf die Anzeige der Oberforst„Behörde, welche jedesmal zeitig zu machen ist, für ein „solches Jahr einen frühern Termin, als der Nr. 1. fest„gesetzte ist, zu bestimmen. Auf gleiche Weise hat Unser „Ober-Forst-Collegium alsdann, wenn ungünstige Wit„terung die Erndte verzögert, auf die gleichmäßige An„zeige der Ober-Forst-Behörden, einen spätern Ter„min, als der Nr. 1. festgesetzte ist, zu bestimmen."

„3. In solchen Jagdbezirken, worin irgend jeman„den die Vorjagd zusteht, soll für diese gleichfalls die „Nr. 1. festgesetzte Heegzeit stattfinden, und die übrigen „Jagdberechtigten sollen nur dann erst jagen dürfen, „wenn der zur Vorjagd Berechtigte diese, nach Maaß„gabe seiner Berechtigung, ausgeübt hat.

„4. Derjenige Forstdiener, Jagdberechtigte oder „Jagdbeständer, welcher gegen diese Unsere Verordnung „handelt, soll, neben dem Ersatz des erweislichen Scha„dens, welchen er durch das Jagen in den Fruchtfel„dern oder sonst verursacht, jedesmal ohne Nachsicht „mit einer Strafe von 20 Fl. belegt werden.“

---

545. Darmstadt den 1. August 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Es sind bisher wegen der Forderungen der öffentlichen Kassen bei Conkursen der Gläubiger in mehreren Punkten verschiedene Grundsätze statuiret — auch in Ansehung der Einbringung dieser Forderungen die gesetzlichen Bestimmungen nicht überall beobachtet worden.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten, sodann um die einschlagenden Grundsätze den dermaligen Verhältnissen anzupassen, finden Wir Uns bewogen, für Unser gesammtes Großherzogthum folgendes gnädigst zu bestimmen und zu verordnen:

§. 1. Der Vorzug, welcher den direkten Steuern bei entstandenen Conkursen gebührt, soll nicht nur den Obereinnehmerei- — und allen andern nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdenden Geldern, sondern auch allen und jeden Abgaben, welche vermöge der Landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müssen, mithin namentlich auch den Judenschutzgeldern, den Forderungen der Criminal-Kassen an in Concurs verfallene Inquisiten, wie auch allen indirekten Abgaben zukommen.

§. 2. Die Entrichtung der Steuern und sämmtlicher nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdender Gelder muß aus der Concursmasse, sobald solche formirt ist, in den bestimmten Erhebungs-Zeiten, und selbst dann pünktlich geschehen, wenn über Unrichtigkeiten der Steuer-Kapitalien und Ausschläge Beschwerde geführt wird, in welchen Fall die unterm 22. Dezember 1810 (Nr. 405. d. S.) er-

lassene Verordnung einschlägt, in deren Gemäßheit in dem Falle, daß eine Verminderung der Ausschläge erfolgen muß, das zu viel Bezahlte von dem Zeitpunkte an, wo die Beschwerde angebracht worden, zur Concurs-Masse zurückzuzahlen ist.

§. 3. Auch sollen die Steuern und alle andere dermalen und künftig für öffentliche Kassen nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdende Gelder, welche vor entstandenem Concurs aufgewachsen sind, so wie es in der Verordnung vom 24. Dezember 1777 von der Contribution und den Verwilligungs-Geldern bereits bestimmt wurde, ebenfalls gleichbalden nach Formirung der Masse bezahlt, und nicht bis zum Ausgange des Concurses gewartet werden; so daß, da die Rückstände der besagten Gelder als Reallasten anzusehen sind, die mit den dafür verhafteten Gütern auf jeden Besitzer und also auch auf die Gläubiger übergehen, der Angriff der verpflichteten Güter, sobald die Masse nicht mit baaren Mitteln versehen ist, oder durch Verkauf von Mobilien nicht gleich bald dazu gelangen kann, erfolgen muß. Es müssen diesemnach die in diesem und dem vorigen Paragraphen erwähnten Gelder bei der in der Folge geschehenden Collokation gleich nach den Concurskosten ihre Stelle erhalten.

§. 4. Sollte der Fall eintreten, daß die Masse selbst zur Zahlung der in den beiden vorigen Paragraphen bemeldeten Gelder nicht suffizient — und das liegende Gut des Gemeinschuldners nicht sogleich anzubringen wäre, so sollen diese Gelder demnächst von den Güter-Käufern eingebracht, und die Kaufbriefe, — wo dieses bisher nicht schon geschehen, — eher nicht als nach Berichtigung dieser Gelder confirmirt werden.

§. 5. Die übrigen im ersten Paragraph bemeldeten nicht nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werdenden öffentlichen Gelder sollen ebenfalls, sobald die Kosten für die Leiche und letzte Krankheit des Gemeinschuldners, so wie der Liedlohn und alle Posten, welche unter diese Rubriken gehören, berichtigt worden sind, ohne das Erkenntniß über die Klassifikation, worüber nach den gegenwärtigen Bestimmungen kein Streit mehr stattfinden kann, — abzuwarten, berichtigt werden.

§. 6. Auf die im 2. 3. und 4. Paragraphen vorgeschriebene Weise sollen die in diesem Paragraphen bemeldeten Gelder von den Gütern der Ehefrau und der Kinder des Gemeinschuldners auf so lange aus der Masse bezahlt werden, als der Gemeinschuldner oder die Masse diese Güter benutzt hat, oder noch benutzt.

§. 7. Die Vorrechte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die öffentlichen Kassen genießen, sollen auch denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Gelder-Erhebern und Privaten zu Statten kommen, welche für den Gemeinschuldner öffentliche Gelder vorgelegt haben.

§. 8. Die Justiz-Behörden, welche die Conkursen zu leiten haben, sollen darauf sehen, daß bei solchen die öffentlichen Gelder nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von den Curatoren dermaßen berichtigt werden und erforderlichen Falls angemessene Zwangsmittel gebrauchen. Wir befehlen demnach, daß diese Verordnung gehörig promulgirt und genau befolget werde.

Urkundlich ꝛc.

---

546. Darmstadt den 9. August 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

In denjenigen Fällen, wo die Geistlichen vom Richter-Amte requirirt werden, denjenigen die Wichtigkeit der Eidesleistung auszulegen, welche vor Gericht zu schwören haben, soll den Pfarrern, damit sie ihre Gewissensschärfung nach den individuellen Verhältnissen des Schwörenden einzurichten vermögen, mit der schriftlichen Requisition zugleich jedesmal die von der Justiz-Behörde vorher festgesetzte Eidesformel mitgetheilt werden.

---

547. Darmstadt den 11. August 1813.

Großherzogl. H. Staats-Ministerium.

Bei Anlegung neuer Mühlen sollen folgende Concessions-Gebühren, nämlich:

a. bei Anlegung einer neuen Mühle mit einem Gang 5 fl.

(nebst 30 kr. Stempel), und für jeden weitern Gang 1½ fl. (nebst 15 kr. Stempel);

b. bei Errichtung einer Oehlmühle, neben der Mahlmühle, 2 fl. (nebst 30 kr. Stempel), und

c. bei Anlegung einer besondern Oehlmühle 3 fl. (nebst 30 kr. Stempel) entrichtet werden.

---

548. Darmstadt den 18. August 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonats- und Leibeigenthums-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen bezielenden, Verordnung vom 5. November 1809, (Nr. 360 d. S.) und über die Vereinbarung derselben mit Unserer, am 9. Februar 1811 (Nr. 417 d. S.) erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden, Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5. November 1809 auf sie anwendbar sei, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sei, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 (Nr. 753 d. 1. Abth. d. S.) anwendbar war, bei welchen das Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung vom 5. November 1809 angeführten, Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit-, Leib-, Erb-Gewinn oder Pacht verliehen sein.

§. 2. Behält es zwar bei dem §. 10 der besagten Verordnung vom 5. November 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, sein Bewenden. Wir lassen es je-

doch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spann-Dienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.

§. 3. Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben wir die Verfügung des §. 16 der Verordnung vom 5. November 1809 hiermit gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstigen Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm geltender, Entschädigungs-Maaßstab ausgemittelt werden solle.

Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht hinzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnsberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen einstweilen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23, so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.

§. 4. Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22 der befragten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westphalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist.

Bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer Westphälischen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörner-Gattung öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen. Damit übri-

gens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der, für die ganze Provinz Westphalen gültigen, Durchschnittspreise geschehen sein werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weitern Anstande und ferneren Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen, und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinandersetzung, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben.

§. 5. Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maßgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt.

§. 6. Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-, Eingangs-, Auffahrts-Gelder, und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar vorausbezahlt werden mußten, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente, zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt sein soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder den, in §. 15 der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen sein wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf- oder Einzugs-Geldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten

Theile berechnet, und zum vierprocentigen apital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnitts-Periode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müßte.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofes-Abgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände erhoben worden sind, wiefern die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5ten November 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Februar 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert, oder aufgehoben worden sei; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. November 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert sein solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der frühern Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Februar 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern, entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Absatze des §. 21 der Verordnung vom 5. November 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne.

Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes

Zwangsrecht hiermit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder Theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28 Unserer Verordnung vom 5. November 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthums Westphalen, die bei Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungs-Reglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen in Unserm Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 2. Octbr. 1813, Behufs der ihr obliegenden Ermittelung der Durchschnittspreise der Colonatgefälle zur Bestimmung ihres Reluirungs-Betrages, den Lokal-Beamten spezielle Verzeichnisse der Prästations-Gattungen (Vieh, Komestiblen, Holz, Kohlen, Raufutter, Kalch, Früchte, Obst, Spann- und Hand-Dienste) mitgetheilt, um dieselben, nach geschehener Beisetzung der örtlichen Preise und Werthschätzungen der Einzelnheiten, zu remittiren, sodann hat dieselbe am 8. November 1814 das Verzeichniß der vorläufigen Normalpreise publizirt.

Unterm 13. Mai 1815 hat die Regierung fernere örtliche Preisnachweisen nach beigefügten Formularien, Behufs der definitiven Preisbestimmung für die

Colonat-Präſtationen, von den ſämmtlichen Juſtiz-Beamten erfordert.

---

549. Arnsberg den 7. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Rückſichtlich der Reparatur und baulichen Unterhaltung der kirchlichen, geiſtlichen und Schul-Gebäude wird, im Einverſtändniſſe mit dem Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rath, Folgendes verordnet:

1. Die Beſtimmungen der landesherrlichen Bauverordnung vom 13. März 1812 (Nr. 475 d. S.) ſollen auch auf die Bewohner der geiſtlichen und Schul-Gebäude, in ſo fern nicht bei einem einzelnen Gebäude ein beſonderes Verhältniß wegen der Reparatur-Verpflichtung beſtehet, angewendet werden; jedoch müſſen in den Schulſtuben auch die geringern Reparaturen, — wenn ſolche nicht durch Schuld des Hausbewohners oder einzelner Schulkinder veranlaßt worden ſind, in welchem Fall ſie dem Bewohner oder den Eltern der betreffenden Kinder zur Laſt fallen —, von der Schulgemeinde getragen werden.

2. Jährlich im April und im September müſſen die vorbezeichneten Gebäude, und zwar

a. die Kirchen vom Kirchenvorſtand und dem Orts-Schultheißen, und

b. die geiſtlichen und Schulgebäude vom Pfarrer und dem Ortsvorſtand in Beiſein des Bewohners,

mit Zuziehung von Werkverſtändigen unterſucht und über dieſe Viſitation, die Nothwendigkeit einer Reparatur, ſo wie deren Koſten-Anſchlag ein kurzes Protokoll angefertigt und unterſchrieben werden.

Die Pfarrer und Ortsſchultheißen, — dieſe in Gemäßheit des §. 55 der Inſtruktion vom 29. Februar 1812 (Nr. 473 d. S.) das Gemeinde-Rechnungsweſen betreffend —, ſollen für die ſofortige Bewirkung der den Bewohnern der Gebäude sub b. obliegenden Reparaturen ſorgen; die Reparaturen an Kirchen aber, in ſo fern deren Koſten aus den jährlichen Renten füglich beſtritten werden können, ſollen vom Pfarrer und Kirchenvorſtand

sofort bewerkstelligt und auf die Kirchenkasse angewiesen werden.

Diejenigen Reparaturen an allen vorbezeichneten Gebäuden, die den Pfarr- oder Schulgemeinden zur Last fallen, und welche geringfügig oder ohne großen Nachtheil nicht aufgeschoben werden können, sollen von den Großherzogl. Beamten oder Schultheißen bewerkstelligt und deren accordirte Kosten, nach gutgefundener Arbeit, auf die betreffende Gemeinde-Kasse angewiesen werden. Im Fall des mangelnden Fonds in Letzterer sollen die im §. 31 der vorbemerkten Instruktion (Nr. 473 d. S.) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Kosten nicht dringender und ohne besondern Nachtheil aufschiebbarer Reparaturen müssen, in Gemäßheit des §. 56 der vorgedachten Instruktion, in den Communal-Kosten-Voranschlag aufgenommen werden.

3. Die durch Zufälle außergewöhnlich nothwendig gewordenen dringenden Reparaturen müssen, auch außer den vorbemerkten Visitations-Perioden, wie vorbestimmt behandelt werden.

4. Behufs Neubauten muß von den Kirchen- und Schul-Vorständen, mittelst ausführlichen Berichts und beigefügten Gutachtens von Werkverständigen, die Entschließung des Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathes eingeholt, und dabei, so wie bei andern beträchtlichen Reparaturen, erörtert werden, ob nicht zu dem beabsichtigten Zwecke, ein schon der Commune gehöriges entbehrliches, oder ein mit Vortheil zu erwerbendes anderweites Gebäude benutzt werden könne.

5. Die zufolge der landesherrlichen Bauverordnung vom 13. März 1812 periodisch eintretenden und vorher bekannt gemacht werdenden Rundreisen und resp. örtlichen Anwesenheiten des Landbaumeisters sollen dazu benutzt werden, dessen parere nebst allenfallsigem Bauriß und Kosten-Voranschlag bei wichtigeren Reparaturen und Neubauten zu gesinnen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 5. September 1815 die genauere Befolgung der obigen Verordnung befohlen.

550. Darmstadt den 14. September 1813.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Colleg.

Die bestehende landesherrliche Verordnung, wonach es Jedermann — bei Strafe des Geldwerth-Ersatzes und namhafter Geld- und Zuchthaus-Strafe — untersagt ist, von Soldaten Ordonnanz-, Montirungs- und Armatur-Stücke an sich zu bringen; desgleichen auch verboten ist, an Soldaten bürgerliche oder bäuerliche Kleidungsstücke durch Verkauf, Tausch oder als Geschenk zu überlassen; und endlich auch Jedermann verpflichtet ist, das Auffinden verloren gegangener Militär-Effekten der Ortsbehörde anzuzeigen und derselben die gefundenen Gegenstände abzuliefern; wird publicirt und deren pünktlichere Beachtung, besonders in den neu erworbenen Landestheilen, befohlen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Dezbr. 1814 die obigen Bestimmungen auch auf die Landwehr-Armatur und Montirungs-Stücke anwendbar erklärt.

---

551. Darmstadt den 17. September 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

In der landesherrlichen Verordnung, welche wegen der Holz- und Kohlen-Ausfuhr zur Begünstigung der inländischen Gewerkschaften für das Herzogthum Westphalen am 5. Juli 1769 erlassen, und am 25. August 1789 erneuert wurde, (conf. N. 494 und 911 der 1. Abth. d. S.) ist den Einländern ein unbeschränktes Vorkaufs-Recht bei allen Holz-Verkäufen ohne Unterschied gegen ausländische Ankäufer verstattet worden. Da aber hierdurch nach der bisherigen Erfahrung selbst bei öffentlichen Versteigerungen fast alle Conkurrenz ausländischer Ankäufer verdrängt wurde, so daß zu großem Nachtheile der Waldbesitzer das verkäufliche Holz öfters unter seinem Werthe zu auffallend niedrigen Preisen losgeschlagen werden mußte: so haben Wir Uns bewogen gefunden, um den desfallsigen Beschwerden der Waldbesitzer abzuhelfen, jene vorgedachte Verordnung in Rücksicht des Vorkaufs-Rechtes abzuändern, und verordnen deshalb hiermit folgendes:

1. Das Vorkaufs-Recht der Einländer soll zu Gunsten der Gewerkschaften bei allen jenen Holz- und Kohlen-Verkäufen, welche mittelst Privat-Contrakten aus freier Hand geschehen, noch fernerhin stattfinden.

2. Dahingegen hört von nun an bei öffentlichen Verkäufen aufs Meistgebot aller Unterschied zwischen In- und Ausländer auf; dergestalt, daß hierbei eine ganz freie Conkurrenz gestattet und das Vorkaufs-Recht in solchen Fällen fernerhin nicht mehr ausgeübt werden soll. Damit indessen die inländischen Gewerker, um ihr Interesse besorgen zu können, von den vorkommenden öffentlichen Holz- und Kohlen-Verkäufen Kenntniß erhalten; so sollen dergleichen öffentliche Verkäufe wenigstens 3 Wochen vor dem Verkaufstermine auf dem gesetzlichen Publikations-Wege, wie andere gerichtliche Verkäufe, und insbesondere durch das Provinzial-Intelligenz-Blatt voraus bekannt gemacht werden: widrigenfalls, wenn diese Bedingung nicht beobachtet worden, bleibt es dem Einländer freigestellt, das Vorkaufs-Recht auch gegen das Meistgebot des Ausländers geltend zu machen. Durch diese Verfügung soll jedoch die Befugniß zu einer weit umfassenderen Bekanntmachung, welche die Verkäufer zur Bezweckung einer größeren Conkurrenz etwa für räthlich erachten, nicht eingeschränkt werden.

3. Uebrigens behält es bei dem übrigen Inhalte der oben erwähnten Verordnung, so viel nämlich das Ausfuhr-Verbot gegen jene benachbarten Staaten betrifft, worin eine Holz- und Kohlen-Sperre gegen Unser Herzogthum Westphalen noch besteht, fernerhin, nach wie vor, sein Bewenden.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündiget und schuldigst befolgt werde.

Urkundlich ꝛc.

552. Arnsberg den 18. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel: ob die am 13. Juli 1803 (Nr. 49. d. S.) promulgirte landesherrliche Verordnung, über die Abgabe-Verpflichtung von Grundstücken zu neuen Hausbau-Plätzen, nur auf den Fall der Errichtung neuer Wohngebäude, oder auch auf Erweiterung und Vermehrung von Wirthschaftsgebäuden anwendbar sei? — „wird zur Nachachtung be„kannt gemacht: daß die besagte höchste Verordnung nur „von denjenigen Unterthanen, welche neue Wohngebäude „errichten wollen, spreche; mithin auf diejenigen, welche „zu mehrerer Bequemlichkeit und Nutzen, ihre Wirth„schaftsgebäude nur erweitern oder vermehren wollen, „nicht ausgedehnt werden könne."

---

553. Arnsberg den 18. September 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Genehmigung sollen, nach Analogie der Verordnung vom 27. Sept. 1808 (Nr. 284. d. S.), die Gemeinden für vorsätzliche Beschädigungen und Entwendungen, welche an den in ihren Gemarkungen befindlichen Signalen, oder sonstigen auf die Landesvermessung Bezug habenden Anstalten stattfinden, haften und den Ersatz dafür leisten, wobei den Gemeinden die Ausmittlung des Urhebers, so wie der Rückgriff auf denselben überlassen bleiben.

---

554. Darmstadt den 2. October 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nachdem die Regulirung der Steuern von den Immobilien in Unsern Landen so weit gediehen ist, daß eine provisorische Gleichstellung derselben in den drei Provinzen Unsers Großherzogthums hat geschehen können; so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, zur Bewirkung einer gleichen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes, nachstehende im Allgemeinen auf die Grund-

sätze, wornach diese Gegenstände in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher besteuert worden sind, abgefaßte, und für Unser ganzes Großherzogthum verbindliche Verordnung zu erlassen.

Die Abweichungen, welche zwischen dieser Verordnung und den früheren, für Hessen und Starkenburg bestandenen, desfallsigen Anordnungen Statt finden, betreffen theils genauere Bestimmungen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die früheren oft mißverstanden wurden. Hierher gehören vorzüglich der in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene abgesonderte Ansatz der umlaufenden Kapitalien, welche nach den bisherigen Vorschriften mit dem Arbeitsverdienste in Einem Ansatze kommen sollten, dadurch aber häufig entweder gänzlich übersehen, oder doch von sehr vielen, mit dessen Regulirung beauftragten, Personen nicht richtig aufgefaßt wurden. Da Wir Uns ferner durch die bis jetzt Statt gehabten Untersuchungen über das Steuerwesen überzeugt haben, daß die Gewerbe gegen das Grundvermögen nach den seitherigen Verhältnissen, zu gering besteuert waren — so bestehet anderntheils die hauptsächlichste Abweichung der früheren und jetzigen Anordnungen darin, daß nunmehr die Gewerbe mit einem höheren Steuerkapital, wie bis jetzt, angesetzt werden sollen. In dieser Hinsicht ertheilen Wir aber hierbei die gnädigste Versicherung, daß durch diesen höheren Ansatz der Gewerbe, in sofern die Staatsbedürfnisse unverändert bleiben, keine vermehrte Steuern von dem ganzen Lande erhoben werden sollen, sondern daß in demselben Verhältnisse, wie durch die erhöhten Gewerbkapitalien die Summe der Steuerkapitalien des ganzen Landes erhöhet wird, der monatliche Beitrag von einem Gulden Steuerkapital geringer werden soll, wodurch also der Zugang der Steuerkapitalien von den Gewerben dem Grundvermögen zu Gute kommt.

## I. Besteuerung der Gewerbe.

§. 1. Bei Besteuerung der Gewerbe ist zu unterscheiden:

A. Der Arbeitsverdienst und
B. das in den Gewerben umlaufende Kapital.

Beiderlei Gegenstände müssen nach nachfolgenden Vorschriften mit abgesonderten Steuerkapitalien angesetzt, und darnach zur Besteuerung angezogen werden.

A. Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

§. 2. In der Regel haben nur diejenigen Personen, welche als Unterthanen (Bürger, Gemeindsleute, Beisassen, Hauslieger, Straßenlieger u. s. w.) im Lande recipirt sind, den Arbeitsverdienst zu versteuern. Einzelne Fälle, bei welchen hierin eine Ausnahme gemacht werden muß, werden besonders angeführt werden.

Die in einigen Aemtern noch vorkommenden sogenannten Tolerirten, welche zwar als Unterthanen nicht eigentlich aufgenommen sind, denen aber eine minder oder mehr lange Niederlassung im Lande gestattet ist, sind, so wie auch die in den Schutz aufgenommenen Juden, in Hinsicht der Besteuerung der Gewerbe, wie die recipirten Unterthanen zu halten.

§. 3. Gewerbkapital der Handarbeiter.

1. Diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche von Handdiensten im Jahr- Monat- oder Taglohn als Knechte, Taglöhner, Gesellen, Bediente u. s. w. sich nähren, und eine der im vorstehenden §. bemerkten Eigenschaften haben, sollen ein Gewerbkapital von 16 Gulden versteuern.

2. Das Steuerkapital der Wittwen solcher Personen, so wie der recipirten unverheiratheten Handarbeiter weiblichen Geschlechts, ist zu 8 Gulden festgesetzt.

3. Diese Steuerkapitals-Ansätze gelten nur für gesunde und arbeitsfähige Handarbeiter. Wenn aber solche Personen Alters-, Gebrechlichkeits-, Armuths- und anderer Unglücksfälle halber durchaus außer Stand sind, die auf jene Normalsteuerkapitalien fallenden Gelder aufzubringen, so soll auf solche persönliche Umstände und auf die besonders bedürftige Lage der Einzelnen bei der Regulirung ihres Gewerbkapitals dahin Rücksicht genommen werden, daß ihnen im Verhältnisse der mehr oder minder bedürftigen Lage ein vermindertes, und den gänzlich armen und verdienstlosen Handarbeitern gar kein Gewerbkapital angesetzt wird. Nach eingetretenen verbesserten Umständen solcher Personen ist ihnen aber, wie es sich von selbst versteht, in einem gleichen Verhältnisse wiederum ein höheres Kapital anzusetzen, welches bis zu dem Normal-Kapital von 16 und 8 Gulden steigen kann.

§. 4. Gewerbkapital der mit eigenem Feldbau beschäftigten Personen.

1. Da die Steuerkapitalien des Grundvermögens mit Berücksichtigung der Cultur-Kosten bestimmt sind, mithin in dem Anschlage dieser Steuerkapitalien der persönliche Verdienst des Landmanns nicht mitbegriffen ist; so wird das Gewerbsteuerkapital derjenigen Personen, welche ihren eigenen Feldbau und außerdem kein sonstiges Gewerbe treiben, zu 24 Gulden festgesetzt.

2. Die Wittwen solcher Personen, so wie die Landwirthe weiblichen Geschlechts, welche ihren eigenen Feldbau und sonst kein Gewerbe treiben, haben 12 Gulden Gewerbkapital zu versteuern.

3. Wenn der eigene Feldbau derjenigen Personen, welche kein Handwerk noch ein sonstiges Gewerbe treiben, so geringe ist, daß sie einen großen Theil des Jahrs um den Lohn bei andern arbeiten, so muß ihr Gewerbkapital nach Maßgabe, wie sie im Mittel im eigenen oder fremden Brode beschäftiget sind, von 24 und 12 Gulden zu 16 und 8 Gulden, als dem Normal-Gewerbkapital der Handarbeiter, herunter gesetzt werden, wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abs. 3. ertheilte Vorschrift Anwendung finden darf.

4. Die sogenannten Auszugsleute, welche ihre Güter mit dem Vorbehalt eines Alttheils oder einer Leibzucht abgegeben haben, müssen, so lange sie nicht 60 Jahr alt sind, der Regel nach das Gewerbkapital der Handarbeiter (§. 3.) versteuern, es sei dann, daß nachgewiesen werde, daß sie Krankheits-, Gebrechlichkeits- oder sonstiger dringenden Umstände halber, genöthigt gewesen seien, ihre Güter früher zu übergeben; als in welchen Fällen sie von der Versteuerung eines Gewerbkapitals eben so, als nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre, frei zu lassen sind. Die Wittwen, welche im Auszuge sitzen, sind in jedem Falle und ohne Rücksicht ihres Alters von der Versteuerung eines Gewerbkapitals frei. Treiben jedoch die Auszugsleute nach der Uebergabe ihrer Güter noch ein Handwerk, oder sonstiges Gewerbe; so müssen sie und auch die Wittwen das desfalls geeignete Gewerbkapital, wie alle übrige Handwerker und sonstige Gewerbsleute, versteuern, ohne daß dabei die mindeste Rücksicht auf die geschehene Uebergabe der Güter genommen wird.

5. Der Arbeitsverdienst, welcher aus der von den Staatsdienern getrieben werdenden eigenen Bewirthschaf-

tung der denselben zur Besoldung gegebenen Güter entsteht, wird nicht besteuert. Wenn aber Staatsdiener, oder deren Wittwen zur Bewirthschaftung eigenthümlicher oder gepachteter Grundstücke selbst Zugvieh halten; so ist ihnen das geeignete Gewerbsteuerkapital wie allen übrigen Personen, die ihren eigenen Ackerbau treiben, anzusetzen.

§. 5. Gewerbkapital der Handwerker.

1. Die verschiedenen Handwerke werden in drei Klassen eingetheilt, und das für den Meister auszusetzende persönliche Gewerbkapital ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gewerbe zünftig oder nicht zünftig sind:

a. In den Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsberg.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse | 45 fl. |
| " " zweiten " | 40 fl. |
| " " dritten " | 30 fl. |

b. Auf dem Lande und in den Landstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse | 40 fl. |
| " " zweiten " | 35 fl. |
| " " dritten " | 25 fl. |

2. Für einen jeden Gesellen, welchen der Meister hält, soll letzterem ohne Rücksicht, ob die Gesellen recipirte Unterthanen sind, und nach §. 3. für sich ein Gewerbkapital zu versteuern haben oder nicht, $\frac{1}{5}$ des ihm als Meister persönlich angesetzten Steuerkapitals zugesetzt werden, und also ist der für jeden Gesellen dem Meister zu machende Zusatz:

a. In den drei Hauptstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse | 9 fl. |
| " " zweiten " | 8 fl. |
| " " dritten " | 6 fl. |

b. Auf dem Lande und in den Landstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse | 8 fl. |
| " " zweiten " | 7 fl. |
| " " dritten " | 5 fl. |

3. Da die Klassifikation der im Lande sich vorfindenden Handwerke der vorwaltenden Umstände halber in den drei Provinzen verschieden sein muß; so wird dieselbe für

jede Provinz noch besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

4. Für die Söhne, welche bei dem Vater auf das Handwerk arbeiten, ist, wenn sie aus der Lehre sind, dem Vater der Zusatz zu seinem persönlichen Gewerbkapital eben so, wie für andere Gesellen zu machen.

5. Einer Meisters-Wittwe, welche nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk forttreibt, soll für denjenigen Gesellen, welcher, an des Meisters Stelle das Geschäft fortsetzend, betrachtet werden kann, das halbe persönliche Steuerkapital angesetzt werden. Diesem halben Steuerkapital soll für jeden weiteren Gesellen, wie zu des Mannes Lebzeiten, $\frac{1}{5}$ desjenigen Steuerkapitals zugesetzt werden, welches ein Meister desselben Handwerks für seine Person zu versteuern hat. Setzt die Wittwe durch einen Sohn das Handwerk fort; so ist der Sohn als Gesell zu betrachten, und der Wittwe dafür das halbe persönliche Gewerbkapital des Manns anzusetzen. Arbeiten außer dem ersten Sohn noch mehrere Söhne bei der Wittwe auf das Handwerk; so wird ihr für jeden weiter bei ihr arbeitenden Sohn, wenn er aus der Lehre ist, der Steuerkapitalszusatz, wie für andere Gesellen, gemacht.

6. Wenn ein Meister keine Gesellen hält, und er auch für seine Person bei dem Handwerk als Meister nicht immer Verdienst findet, sondern als Handarbeiter Verdienst zu suchen genöthigt ist, so soll ihm ein Gewerbkapital in dem Verhältnisse, wie er das Handwerk stark oder schwach treibt, geringer als das Normal-Kapital angesetzt werden, und zwar so, daß er bei einem gar schwachen Betriebe des Handwerks, in Absicht des Gewerbkapitals, wie ein Handarbeiter behandelt wird; wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abs. 3. gestattete Verminderung des Normal-Kapitals Platz finden darf.

7. So lange ein Meister oder dessen Wittwe Gesellen hält, ist dieses als ein Beweis anzusehen, daß das Handwerk volle Beschäftigung gewährt, und alsdann darf das Gewerbkapital nie geringer, als das nach diesem §. bestimmte Normal-Kapital, sein.

8. Bei Handwerken, welche, wie z. B. das Maurer-Handwerk, ihrer Natur nach in der Regel nicht das ganze

Jahr betrieben werden können, darf nur denen ein Gewerbkapital geringer als das Normalkapital angesetzt werden, welche keine Gesellen halten, und auch für ihre Person in derjenigen Zeit, während welcher das Handwerk der Regel nach sonst betrieben wird, bei demselben nicht volle Arbeit finden.

§. 6. Steuerkapital der sonstige Gewerbe treibenden Personen.

1. Für die übrigen Gewerbe, als Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Buchhandel und Handelschaften aller Art, von dem Handel en gros bis zum Trödel- und Pechhandel und Aschen- und Lumpensammeln herab; ferner Fabriken jeder Art, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hüttenwerke, Schild- und Zapf-Wirthschaften, wie auch für die Apotheken können die wegen des Arbeitsverdienstes anzusetzenden Steuerkapitalien nicht nach der Anzahl der Gehülfen, deren sich die Gewerbsleute bedienen, bestimmt werden; sondern es sind solche nach der abzuschätzenden landkundigen Größe, womit sie von den einzelnen Gewerbsleuten betrieben werden, anzusetzen, und zwar ist hierbei zu erwägen, welcher jährliche Gehalt oder Lohn einem Administrator eines solchen Geschäfts würde gegeben werden müssen. Dieser jährliche Gehalt oder Lohn eines solchen Administrators ist um die Hälfte seines Betrags zu vermehren, um den durch den eigenen Betrieb eines solchen Gewerbes erwirkten persönlichen Verdienst des Gewerbmannes zu bekommen. Für jede hundert Gulden des so erhaltenen persönlichen Verdienstes sind vierzehn Gulden persönliches Gewerbskapital anzusetzen, wobei indeß das maximum nicht über zwei hundert Gulden steigen, und das minimum, mit Ausnahme der gänzlich kleinen Krämereien, als dem Höcker-, Trödel- und Pechhandel und dem Aschen- und Lumpensammeln, nicht unter vier und zwanzig Gulden fallen darf. Bei den eben erwähnten kleinen Krämereien kann aber in den geeigneten Fällen nach der §. 3. Abs. 3. ertheilten Vorschrift verfahren werden.

2. Das Steuerkapital für den Arbeitsverdienst der Wittwen und recipirten unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts, welche die hier angeführten Gewerbe treiben, ist jedesmal nur halb so groß anzusetzen, als es bestimmt werden müßte, wenn dasselbe Gewerbe von glei-

cher Größe und Ausdehnung von männlichen Personen betrieben würde.

§. 7. Allgemeine Vorschriften, welche in Absicht des wegen des Arbeitsverdienstes zu machenden Steuerkapitals-Ansatzes bei sämmtlichen Gewerben zu beobachten sind.

1. Wenn jemand mehrerlei Gewerbe treibt; so ist der wegen des Arbeitsverdienstes zu machende Steuerkapitalsansatz nach dem Hauptgewerbe zu bestimmen. Sollte aber keines dieser Gewerbe so vorzugsweise betrieben werden, um es als Hauptgewerbe ansehen zu können; so muß einem solchen Gewerbsmann ein billiger mittlerer Anschlag nach den Normen für die verschiedenen Gewerbe gemacht werden, der aber, wenn nicht etwa nach dem Obigen in einzelnen Fällen die §. 3, Abschn. 3 ertheilte Vorschrift Anwendung findet, wenigstens nie geringer als das Normal-Kapital des am niedrigsten besteuerten Gewerbes sein darf. Auch müssen die Ansätze wegen der Gesellen, welche ein solcher, mehrere Gewerbe treibende Gewerbsmannn auf einzelne Handwerke halten möchte, nach den §. 5, Abschn. 2 bestimmten Normen in jedem Falle gemacht werden.

2. Wenn von einer verheiratheten und bei ihrem Manne lebenden Frau ein eigenes Gewerbe getrieben wird; so ist solches in Absicht auf die Besteuerung anzusehen, als wenn es von dem Manne neben seinem sonstigen Gewerbe mitgeführt würde. Die Gewerbe aber, welche von Weibern getrieben werden, die von ihren Männern getrennt leben, müssen von den Weibern, und zwar eben so, als wenn sie Wittwen wären, versteuert werden.

3. Die Temporal- und Erbbeständer, und zwar nicht blos von liegenden Gütern, sondern auch von sonstigen Gegenständen, z. B. von Wirthschafts- und Braugerechtigkeiten u. s. w. müssen ihren Arbeitsverdienst eben so, wie die übrigen mit dem eigenen Feldbau beschäftigten Personen und Gewerbsleute, versteuern, ohne ihren Pachtherren etwas aufrechnen zu dürfen.

4. Die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder, welche bei ihren Eltern sich aufhalten und noch unter deren Gewalt stehen, haben, wenn sie blos bei ihren Eltern, oder auch bei Freunden um den Lohn arbeiten, und kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf

ihre Rechnung treiben, für sich kein Gewerbkapital zu versteuern. Diejenigen, als Unterthanen zwar noch nicht recipirten Kinder aber, welche ihre Erbportion oder eine Ausstattung überkommen haben, bei ihren Eltern oder Stiefeltern sich aufhalten, mit denselben essen, überdem das 25ste Jahr erreicht haben, und außer den Handdiensten kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf ihre Rechnung treiben, müssen das §. 3 bestimmte Gewerbkapital der Handarbeiter versteuern, sie mögen nun als bloße Taglöhner oder als Handwerksgesellen sich nähren, und als solche für Fremde oder für ihre Eltern arbeiten. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen majorennen, ebenfalls als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Handarbeitern, welche bei ihren Geschwistern und Anverwandten sich befinden, und mit diesen ihr Vermögen zusammen geschlagen haben.

Halten aber solche Handarbeiter, welche ihre Erbportion zwar überkommen haben, jedoch als Unterthanen noch nicht aufgenommen worden sind, sich nicht bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten auf, sondern dienen sie als Knechte, Gesellen oder Mägde bei fremden Personen, ohne außer diesem Dienste einen fixen Aufenthaltsort zu haben; so haben sie vor der Hand kein Gewerbkapital zu versteuern. Sind sie aber auf irgend eine Art seß- oder wohnhaft; so müssen sie das Gewerbkapital der Handarbeiter eben so, als wenn sie bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten sich aufhielten, versteuern.

Nähren die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder sich nicht von Handdiensten, sondern treiben sie den Feldbau, ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe für sich und auf ihre Rechnung; so muß ihnen das desfalls geeignete Gewerbkapital ohne Rücksicht, ob sie ihre Erbportion bekommen haben oder nicht, und ebenfalls ohne Rücksicht ihres Alters und Aufenthaltes im Lande angesetzt werden.

Sind endlich die Kinder als Unterthanen aufgenommen; so müssen sie in jedem Falle das geeignete Gewerbkapital versteuern, sie mögen von Handdiensten, dem Feldbau, Handwerken oder sonstigen Gewerben sich ernähren, ihre Erbportion überkommen haben oder nicht, bei ihren Eltern, Geschwistern und Verwandten oder bei Fremden sich aufhalten, wohnen oder dienen, und ferner

auch majorenn sein oder nicht, indem überhaupt, außer in dem obenerwähnten und ferner in dem §. 4, Abschn. 4 für die 60 Jahre alten Auszugsleute, angeführten Falle, das größere oder geringere Alter bei dem Ansatze der Gewerbsteuerkapitalien nicht anders berücksichtigt werden kann, als insofern dadurch vielleicht bei einzelnen Handarbeitern, Handwerkern ohne Gesellen, und solchen Personen, welche die §. 6 erwähnten kleinen Krämereien treiben, eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit herbei geführt werden möchte, weshalb die §. 3, Abschn. 3 bewilligte Verminderung des Normal-Ansatzes Statt haben darf.

5. Personen, welche ihre Feldwirthschaft oder sonstigen Gewerbe nicht selbst versehen, sondern durch besondere Verwalter oder durch Geiselhofleute (wenn solche nämlich nicht etwa blos die Dienste eines Oberknechts, sondern die Geschäfte eines eigentlichen Verwalters besorgen) betreiben lassen, haben wegen dieser Gewerbe und Feldwirthschaft keinen Arbeitsverdienst zu versteuern. Dagegen kommen den Verwaltern, oder den ihre Stelle vertretenden Geiselhofleuten $\frac{2}{3}$ desjenigen Kapitals zur Versteuerung, welches ihnen, wenn die Verwaltung für ihre eigene Rechnung gienge, wegen des Arbeitsverdienstes ganz angesetzt worden sein würde.

6. Wenn die, Alters und Baufälligkeit halber, oder auch wegen, in Unsern Diensten erlittenen, unverschuldeten Blessuren und andern Zufällen undienstbar gewordenen, mithin dimittirten und ausrangirten Invaliden und Gnadensöldner; ferner solche Invaliden und Emeriti, welche 15—20 und mehrere Jahre treu und ehrlich gedient haben, so wie sonstige, besonderer Ursachen halber, begnadigte verabschiedete Militärpersonen nach der Verordnung vom 20. Juni 1769, (conf. ad Nr. 435. d. S.) oder auch andere, von Uns begnadigte und namentlich benannte einzelne Personen die vollkommene Personal-Befreiung zu genießen haben; so kann ihnen auch wegen des Arbeitsverdienstes für ihre Person kein Gewerbkapital angesetzt werden, sie mögen von Handdiensten, oder vom Feldbau sich nähren, Handwerke oder sonstige Gewerbe treiben. Halten sie aber Gesellen auf ihr Handwerk; so ist ihnen für diese der geeignete Ansatz zu machen. So wie ihnen, wenn sie Gewerbe treiben, bei denen das umlaufende Kapital in Anschlag gebracht wird, auch für letzteres, nach den nachfolgenden Vorschriften, das geeignete Steuerkapital anzusetzen ist.

B. Besteuerung der umlaufenden Kapitalien.

1. Zu den umlaufenden Kapitalien, in so fern solche bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind, gehören sämmtliche verarbeitete, oder noch nicht verarbeitete, zum Verkauf bestimmte Vorräthe, wie auch die zur Betreibung der Gewerbe erforderlichen Materialien und die in die Immobiliar-Kataster nicht mit aufgenommen werdenden größeren Maschinen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche nicht blos die §. 6 erwähnten und ähnlichen Gewerbsleute, sondern auch mancherlei Handwerker nach der Größe und dem Umfange ihres Verkehrs in ihren in Unsern Landen befindlichen Magazinen, Waarenlagern, Speichern, Kellern u. s. w. während des ganzen Jahres im Mittel regelmäßig stecken haben. Das zur Betreibung der Geschäfte erforderliche baare Geld ist aber zu den umlaufenden Kapitalien nicht mitzurechnen, und eben so wenig ist bei der Bestimmung dieser Kapitalien darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Gewerbsleute überhaupt, oder besonders vermöge ihres Gewerbes, verzinsliche oder unverzinsliche Activ-Forderungen oder auch Schulden haben.

2. Da das umlaufende Kapital nach den obigen Bestimmungen von der Art ist, daß dadurch der Vermögenszustand der Gewerbsleute auf keine Weise aufgedeckt wird, und der ungefähre Betrag desselben ohnehin nicht heimlich gehalten werden kann; so ist die Größe desselben nach dem allgemeinen Schall und Ruf, und wenn dieser in einzelnen Fällen zu unbestimmt und mangelhaft sein sollte, nach dem Gutachten zweier dazu verpflichteten sachverständigen Personen, nachdem diese zuvor die Vorräthe in Augenschein genommen und die zur Zeit der Besichtigung Statt findende momentane, besonders starke Anhäufung oder Verminderung der Vorräthe berücksichtigt haben, anzunehmen.

3. Für jede Hundert Gulden des umlaufenden Kapitals sind zwei Gulden Gewerbsteuerkapital anzusetzen, jedoch sind alle Gewerbe, bei welchen das umlaufende Kapital keine Zweihundert Gulden beträgt, von diesem Ansatze frei zu lassen.

4. Bei der Besteuerung der umlaufenden Kapitalien ist darauf, ob die Gewerbe von Unterthanen oder andern inländischen oder fremden, ältern oder jüngern Personen

männlichen oder weiblichen Geschlechts, und ob sie von den Eigenthümern selbst, oder andern Leuten für ihre Rechnung betrieben werden, keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn Gewerbe in Zeit- oder Erbbestand gegeben sind, so müssen die darin umlaufenden Kapitalien von den Zeit- oder Erbbeständern versteuert werden, ohne deshalb ihren Pachtherren etwas anrechnen zu dürfen.

## II. Besteuerung des Viehes.

§. 9. 1. Das wegen des Viehes anzusetzende Steuerkapital ist:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a. | für ein Pferd . . . . . | 2 | fl. | 30 | kr. |
| b. | = einen Zugochsen . . . . . | 2 | = | — | = |
| c. | = einen Farren . . . . . | 2 | = | — | = |
| d. | = eine Kuh . . . . . | 1 | = | 30 | = |
| e. | = einen zwei- bis dreijährigen Zugstier | 1 | = | 30 | = |
| f. | = 10 Stück Schaafe . . . . . | 1 | = | — | = |
| g. | = einen Esel . . . . . | 1 | = | — | = |
| h. | = eine Ziege . . . . . | — | = | 45 | = |

2. Einzelne Schaafe unter 10 Stück sollen nicht zur Versteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen.

3. Wenn Schaafherren mehrere Schaafheerden und eigenthümliche oder gepachtete Schaafweiden in verschiedenen Gemarkungen besitzen, und mit den Heerden überhaupt, besonders aber in Absicht auf Sommer- und Winter-Weide in dem Maße wechseln, daß sie solche bald auf diese, und dann auf eine andere Weide treiben; so wird das Vieh-Steuerkapital für solche Schaafheerden folgendermaßen ausgemittelt.

Gewöhnlich ist bei den Schaafweiden bestimmt, mit wieviel Stück und auf wie lange Zeit der Schaafherr die Weide beschlagen darf, und wo dieses nicht ausdrücklich bestimmt ist, da läßt sich doch leicht mit hinlänglicher Genauigkeit ausmachen, mit wieviel Stück, und auf wie lange Zeit im Jahre eine Schaafweide in der Regel beschlagen werden kann. Da nun auch die Schaafherren mit dieser Anzahl Schaafe, und auf eine solche Zeit die Weiden in der Regel beschlagen werden; so ist nach diesem, aus der Anzahl der Schaafe und der Zeit, zusam-

mengesetzten Verhältnisse, das für eine solche wandernde Heerde auf das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital anzunehmen. Ist z. B. von einer Schaafweide bestimmt, oder durch unpartheiische, pflichtmäßige Abschätzung ein für allemal ausgemittelt, daß sie mit 800 Stück und zwar $\frac{1}{4}$ Jahr lang betrieben werden kann; so ist hiernach anzunehmen, der Schaafherr halte auf dieser Weide 200 Stück Schaafe das ganze Jahr. Da ferner das Steuerkapital für 10 Stück Schaafe ein Gulden ist; so wird das dem Schaafherrn anzusetzende, und von demselben das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital 20 Gulden sein, welcher Ansatz, so wie auch die Versteuerung selbst, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schaafherrn, in demjenigen Orte geschehen muß, in dessen Gemarkung die Weide ist. Für die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre kommen die Schaafe eines solchen Schaafherrn, und zwar wiederum für das ganze Jahr berechnet, da zur Versteuerung, wo er sie während dieser Zeit im Lande zur Weide treiben läßt. Treibt er für diese übrige Zeit außer Landes zur Weide; so können sie im Lande nicht besteuert werden, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß, wenn ausländische Schaafherren inländische Weiden das ganze Jahr oder eine Zeit lang mit ihren Heerden beschlagen, solche ebenfalls nach den obigen Normen zur Versteuerung angezogen werden müssen.

4. Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, diese mögen Gemeinheiten oder Private sein, versteuert; sowie überhaupt, wie es sich schon von selbst versteht, das Vieh-Steuerkapital dem Eigenthümer des Viehes ohne Rücksicht auf seinen allenfalls zu gebenden minder oder mehr schweren Zeit-, Erb- oder Grundpacht angesetzt wird, und ohne daß dieser befugt ist, deshalb seinen etwaigen Zeit-, Erb- und Grundpachtherrn einen Abzug zu machen.

5. Mastochsen und Mastkühe werden ebenfalls besteuert.

6. Die des Staatsdienstes wegen eigends gehalten werdenden Pferde, wofür die Fourrage oder eine desfalsige Entschädigung in Geld aus öffentlichen Fonds geleistet wird, so wie auch das, zur Bebauung von Besoldungsgütern, den Staatsdienern benöthigte Zugvieh, sollen ebenfalls nicht besteuert werden. Wenn Staatsdiener

außer ihren Besoldungsgütern noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen; so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuerkapital anzusetzen. Die Melkkühe der Staatsdiener, und also auch der Geistlichen, sind in jedem Falle zu versteuern.

7. Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie Landwirthschaft treiben; sind aber, wenn dieses der Fall nicht ist, von der Versteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen.

## III. Commissionen zur Aufnahme und Fortführung der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien.

§. 10. 1. Die Commissionen zu den gleich bald zu bewirkenden ersten Aufnahmen der Gewerb- und Viehsteuerkapitalien bestehen in den Hoheitsämtern aus dem Hoheitsbeamten und Steuer-Peräquator, in den übrigen Aemtern aus dem Justizbeamten und Steuerperäquator, und ferner sowohl in den Hoheits- und übrigen Aemtern aus folgendem Local-Personale.

a. In Städten und Freiheiten, aus dem Ortsschultheißen oder Bürgermeister nebst zwei Mitgliedern des Gemeinderaths oder Magistrats.

b. In großen Dörfern, aus dem Ortsschultheißen und zwei Gerichtsschöffen oder Ortsvorstehern, oder Gemeinderäthen.

c. In kleinen Dörfern aus dem Ortsschultheißen und einem Gerichtsschöffen oder Ortsvorsteher oder Gemeinderath.

2. Die Berichtigung und Fortführung der Gewerb- und Viehsteuerkapitalien geschieht halbjährig bei Gelegenheit des von dem Steuerperäquator zu besorgenden Ab- und Zuschreibens der unbeweglichen Steuer-Objekte, durch die oben genannten Commissionen, wobei jedoch rücksichtlich der Hoheits- und Justiz-Beamten festgesetzt wird, daß sie den Commissionen zur Berichtigung der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien

a. in den Dörfern und kleinen Städten ihres ganzen Amtes nur alle drei Jahr,

b. in den größeren Städten ihres Amtes aber jedesmal beizuwohnen haben.

3. In allen Fällen, in welchen das Steuerkapital durch diese Verordnung der Größe nach nicht schon bestimmt gegeben ist, sondern der Ansatz nach §. 6. ferner nach §. 7. Abs. 1. oder nach §. 8. gemacht werden muß, wie auch in den Fällen, in welchen aus den §. 3. Abs. 3. angeführten Gründen eine Herunterſetzung des Normal-Kapitals Statt haben darf, hat die Gewerb- und Vieh-Steuer-Commission gewissenhaft zu überlegen und gemeinschaftlich zu berathen, wie dasselbe zu bestimmen ist. Sollten die Mitglieder der Commission hierüber unter sich nicht einig werden können; so wird der Ansatz nach der Mehrheit der Stimmen gemacht, bei deren Aufzählung jedoch das gesammte Local-Personale nur eine Stimme hat, die nach der Mehrheit unter sich anzunehmen ist.

Ist jeder der drei oder, wenn der Beamte nicht dabei zugegen ist, der zwei hier aufzuzählenden Stimmen einer andern Meinung: so soll der Ansatz nach dem Mittel aus diesen Meinungen gemacht werden. Eben so soll das Mittel zum Ansatze genommen werden, wenn die Mitglieder des Local-Personals zwischen den Beamten und Steuerperäquator gleich getheilt sind. In allen Fällen, in welchen der Beamte und Steuerperäquator und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder des Local-Personals über die Steuerkapitals-Ansätze sich nicht vereinigen können, sondern solche nach der förmlichen Stimmenaufzählung gemacht werden müssen, hat der Steuerperäquator in einem für jeden Ort fortlaufenden Protokoll die Gründe, aus welchen, und wie die Ansätze gemacht worden sind, kurz zu bemerken.

Von den Mitgliedern der Commission ist bei dem Ansatze der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien immer zu bedenken, daß die durch unsere gegenwärtige Verordnung bestimmten Steuerkapitalien eben so, wie die Steuerkapitalien des Grundvermögens nur Verhältnißzahlen sind, nach denen die Beiträge zu den öffentlichen Abgaben vertheilt werden.

Der Zweck derselben ist die möglichst gleiche Vertheilung der Abgaben, welche die Erhaltung und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordern. Wir dürfen von Unsern Beamten, Steuerperäquatoren und sämmtlichen

bei diesen Commissionen mitwirkenden Personen, sowie von Unsern gesammten treuen Unterthanen erwarten, daß sie zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht um so bereitwilliger aus allen Kräften beitragen werden, als es einleuchtend ist, daß die unrichtige Regulierung der Steuerkapitalien zwar Einzelnen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen kann, daß aber gerade soviel, als dieser Vortheil oder Nachtheil beträgt, andern wieder zufallen muß, indem die Summen, welche zur Erhaltung und zum Wohl des Staats aufgebracht werden müssen, durch das Bedürfniß gegeben sind, und das allgemeine sowohl, als das Privat-Interesse eine gleichförmige Vertheilung dieser Summen gleich sehr, und um so dringender erfordern, je größer diese durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Summen sind. Die sämmtlichen Mitglieder von diesen Commissionen haben sich daher nicht als die Vorsteher von einzelnen Aemtern und Gemeinden, deren Interesse sie zu wahren hätten, sondern als allgemeine Staatsdiener zu betrachten, denen in dem hier bestimmten Wirkungskreise das Interesse des ganzen Staats anvertraut ist.

Uebrigens steht es einem jeden Mitgliede der Commission, welches sich von der Richtigkeit der Ansatze nicht überzeugen kann, sondern solche entweder für zu hoch oder zu niedrig hält, frei, ja es ist dazu verpflichtet, deshalb die geeigneten Anzeigen zur weitern Untersuchung und Verfügung an die Provinzial-Steuerbehörde zu machen.

4. Die Mitglieder der Commissionen haben für die Zeit, welche sie wegen der ersten Aufnahme und der künftigen Berichtigungen der Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien zubringen müssen, täglich zu beziehen:

a. Die Beamten für die hierbei außer ihrem Wohnorte verwendeten Tage die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten.

b. Die Schultheißen, Bürgermeister und Magistrats-Mitglieder in den Hauptstädten, einen Gulden, und in den Landstädten und Freiheiten 45 Kreuzer,

c. die Schultheißen auf dem Lande 36 Kreuzer,

d. die Gerichtsschöffen und Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe 30 Kreuzer.

Den Steuerperäquatoren bewilligen Wir für die erste nach dieser Verordnung zu machende Aufnahme der Kapitalien ebenfalls die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten. Für die künftigen halbjährigen Berichtigungen dieser Kapitalien können ihnen aber keine besondere Diäten passirt werden, indem darauf bei der Regulierung ihrer Besoldungen und den ihnen zugestandenen ständigen Diäten schon Rücksicht genommen worden ist.

Das Verzeichniß der hierdurch veranlaßten Diäten ist wegen der ersten Aufnahme von dem Beamten, nach deren Beendigung, wegen der künftigen halbjährigen Berichtigung aber von dem Steuerperäquator mit den darauf folgenden halbjährigen Steuer-Registern an die Provinzial-Steuerbehörden zur Decretur auf die Steuerkasse einzuschicken.

## IV. Allgemeine Verfügungen.

§. 11. 1. Die neu recipirt werdenden Unterthanen haben nach Unserer Verordnung vom 10. Dezember 1808 (Nr. 297. d. S.) die Einzieher-Freiheit zu genießen, dagegen müssen sie, so wie auch die gegenwärtig schon aufgenommenen Uterthanen, oder deren Erben, die auf ihre Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien repartirten Steuern und sonstigen Gelder in dem Laufe des halben Jahres, in welchem sie verstorben, oder ihre Gewerbe niederlegen, oder aus dem Lande ziehen möchten, fort entrichten.

2. Wenn Personen Ursache zu haben glauben, über die ihnen angesetzten Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien sich mit Recht beschweren zu können; so haben sie sich deshalb schriftlich oder mündlich an die Gewerb- und Vieh-Steuer-Commission zu wenden, und derselben ihre Beschwerde geziemend vorzustellen, worauf diese, jedoch ohne zur Ertheilung von schriftlichen Resolutionen gehalten zu sein, nach Befinden und allenfalls für nöthig gehaltener genaueren Untersuchung, entweder die erforderlichen Abänderungen treffen, oder auch den bisherigen Ansatz belassen wird. Betrifft die Beschwerde den Steuer-Kapitals-Ansatz wegen des Arbeitsverdienstes oder Viehes; so kann eine Berufung an die Provinzial-Steuer-Behörde nur dann von einiger Wirkung sein, wenn behauptet werden wollte, daß die Verordnung von der Commission durchaus mißverstanden und falsch angewandt

werde, oder nachgewiesen werden wollte, daß die Commission wegen anderer Verhältnisse gegen den, welcher sich beschwert glaubt, gänzlich lieblos gesinnt sei. Ist die Beschwerde über unrichtigen oder zu hohen Ansatz der umlaufenden Kapitalien, und kann oder möchte solche von der Commission nach der Meinung des interessirten Theiles nicht befriedigend gehoben werden; so sollen desfalls nach einer Berufung an Unsere Provinzial-Steuer-Behörde, oder an das Geheime Ministerium, die geeigneten genaueren Untersuchungen Statt haben. In jedem Falle muß bei solchen Beschwerden über zu hohen Ansatz der umlaufenden Kapitalien sowohl bei der Commission als auch bei den obern Steuerbehörden von dem, welcher sich prägravirt glaubt, angegeben werden, wie hoch er das umlaufende Kapital der Wahrheit gemäß vermeint, annehmen zu können.

3. Die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien sind in Gulden Landes-Steuerkapital ausgedrückt, und müssen überall, wo die unbeweglichen Steuer-Objekte Orts-Steuerkapitalien haben, in demselben Verhältnisse, wie diese zu dem Landes-Steuerkapital stehen, in Orts-Steuerkapitalien berechnet und angesetzt werden, damit bei der Vertheilung der nach dem Steuerfuße aufgebracht werdenden Gelder auf sämmtliche Steuerkapitalien eines Orts ein gleicher Beitrag repartirt werden kann. Ist z. B. ein Gulden Orts-Steuerkapital gleich 0, 4 Gulden Landes-Steuerkapital; so muß der Normal-Ansatz für den Arbeitsverdienst eines Handarbeiters 40 Gulden Orts-Steuerkapital sein.

Uebrigens werden die normalen Gewerb- und Viehkapitalien für die vorkommenden verschiedenen Verhältnisse von Orts-Steuerkapitalien den Commissionen von den Provinzial-Steuerbehörden noch besonders bekannt gemacht werden.

4. Die in den Provinzen Starkenburg und Hessen wegen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes bisher bestandenen Anordnungen, wie auch die in der Provinz Westphalen eingeführten Patent- und Bürgersteuern, und die im vorigen Jahre von Unserer Regierung zu Arnsberg, wegen Beiziehung gedachter Gegenstände zu den öffentlichen Lasten getroffene provisorische Verfügung, sind vom 1. Januar 1814 an mit allen ihren Bestimmungen und Ausnahmen ohne allen Un-

terschied aufgehoben, dagegen wird von demselben Tage an die Besteuerung der Gewerbe und des Viehes in dem ganzen Großherzogthum nach der gegenwärtigen Verordnung eingeführt, und alle nach dem direkten Steuerfuße ausgeschrieben werdende Lasten sind, wenn nicht in besonderen Fällen ausdrücklich ein anderes angeordnet wird, von dem eben bemerkten Tage an, nach Maßgabe der Immobiliar-, Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien zu vertheilen.

Bemerk. In Folge der obigen Verordnung hat die Regierung zu Arnsberg unterm 26. Oktober ej. a. diejenigen Handwerker speziell bezeichnet, welche im Herzogthum Westphalen zur 1sten, 2ten und 3ten Klasse gehören, und nach dieser Klassifikation besteuert werden sollen; sodann auch am 4. Oktober 1814 die nachträgliche landesherrliche Bestimmung publizirt, daß die im §. 11. sub 4. enthaltene Disposition nicht auf die in dem Herzogthum Westphalen handelnden fremden Kaufleute und ausländischen Hausirer anwendbar sei, sondern daß es in Ansehung solcher fremden Gewerbtreibenden, rücksichtlich der Patente und Hausirscheine, bei den bisherigen Normen sein Bewenden behalten soll.

Unterm 10. Juni 1815 hat die großherzogliche Steuer-Rektifikations-Commission zu Arnsberg, mit Bezug auf die im §. 11 sub Nr. 3. in obigem Steuergesetz enthaltenen Bestimmuugen, zur Beseitigung irriger Beschwerdeführungen, bekannt gemacht, daß der Gulden Landessteuer-Kapital sich zum Gulden westphälischen Orts- oder Provinzial-Steuerkapital wie 3 zu 5 verhalte, und einen hiernach berechneten Anschlag der verschiedenen Gattungen Steuerkapitalien für das Herzogthum Westphalen publizirt.

Die zuletzt bezeichnete Behörde hat am 30. November 1814, und am 16. und 20. November 1815 die großherzoglichen Justizbeamten und die Steuerperäquatoren, über die Ermittlungsart der Gewerbe- und Viehsteuer-Kapitalien, so wie über die Bewirkung des desfallsigen periodischen Ab- und Zuschreibens wegen

Ueberbürdungen und Veränderungen, ausführlich instruirt.

---

555. Arnsberg den 12. October 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Das in der westphälischen Polizei-Ordnung de 1723 (Nr. 358 d. 1. Abthl. d. S.) Tit. 25. §. 5. bereits enthaltene Verbot des Schlachtens von Kälbern, welche das Alter von 14 Tagen noch nicht erreicht haben, muß von den großherzoglichen Justiz- und Polizeibehörden strenger wie bisher gehandhabt werden.

---

556. Arnsberg den 17. October 1813.

Großherzogl. H. Kriegs-Kommission.

Zur Bestreitung der Einrichtungskosten mehrerer Militair-Hospitäler im Großherzogthum Westphalen werden, — mit Vorbehalt der Besteuerung des Gewerbes und sonstigen Vermögens- und Nahrungsstandes —, 2 Kreuzer auf den Gulden Grundsteuer- und 2 Kreuzer auf den Gulden Viehsteuer-Kapital ausgeschrieben, welche in 2 Terminen am 5. November und 5. Dezember d. J. erhoben werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 19. ej. m. verordnet, daß rücksichtlich der vorbezeichneten Steuer gar keine Befreiung (in specie der Geistlichen und Schullehrer) stattfinden soll; sodann auch am 9. November d. J. befohlen, daß, obgleich die Anlegung der Hospitäler durch die veränderten Kriegs-Verhältnisse unnöthig geworden sei, die obige Steuer dennoch, Behufs anderer dringender Kriegslasten erhoben werden müsse.

Unterm 28. Dezember ej. a ist ferner, bei der Unzulänglichkeit der obigen Steuerbeiträge zur Deckung der außerordentlichen Kriegskosten, noch 1 Kreuzer auf jeden Gulden der Grundsteuer- und 1 Kreuzer auf jeden Gulden der Viehsteuer-Kapitalien, in zwei

Terminen, am 15. Januar und 15. Februar k. J. zahlbar, ausgeschrieben, sodann auch bestimmt worden, daß zur Verwirklichung des oben angeführten Vorbehaltes, ohne irgend eine Befreiung, von jedem Gulden der Gewerbesteuer 16 Kreuzer von den Contribuablen, in vorbemerkten zwei Terminen, entrichtet werden müssen.

Gleichmäßig ist am 26. März 1814 die Erhebung und resp. die Zahlung am 15. April d. J., von 1 Kreuzer Grund- und Viehsteuer und von 4 Kreuzer Gewerbesteuer, nach den Heberegistern vom 28. December v. J. befohlen, und ferner unterm 2. Juli 1814, bei der Vermehrung der dem Herzogthum Westphalen aufliegenden Kriegslasten, verordnet worden, daß am 15. Juli und 16. August 1814 ein gleicher, wie der von der Regierung am 28. Juni ej. a. (conf. ad Nr. 573. d. S.) für diese zwei Termine, nach dem extraordinairen Steuerfuß (conf. Nr. 572. d. S.) ausgeschriebener Betrag ($\frac{3}{5}$ und $\frac{3}{5}$ Kreuzer vom Gulden westphälischen Grundsteuer-Kapital) nach denselben Vorschriften und den nämlichen Hebelisten, Behufs der Provinzial-Kriegskosten-Deckung umgelegt und erhoben werden soll.

Die Nichterhebung des zweiten Termins der zuletzt ausgeschriebenen Steuer ist, eingetretener Umstände wegen, am 10. August 1814 von der Kriegs-Commission befohlen, dieser Befehl aber am 2. April 1815 wegen der wieder eingetretenen Kriegsbedürfnisse zurückgenommen und der neue Zahlungstermin auf den 15. April festgesetzt worden.

---

537. Darmstadt den 5. November 1813.

Großherzogl. H. Geh. Staats-Ministerium.

Unter Publikation des geschehenen Beitritts des Landesherrn zur Kriegs-Allianz gegen Frankreich, werden die sämmtlichen Unterthanen angewiesen, die einrückenden Truppen der hohen alliirten Mächte als Freunde zu be-

trachten und bestens aufzunehmen, und von denselben eine diesen Verhältnissen entsprechende Behandlung zu gewärtigen.

---

558. Darmstadt den 11. November 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen 2 Monaten sich wieder einstellende Deserteure und entwichene oder dem Kriegsdienst sich entzogen habende Unterthanen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1814 ist obiger General-Pardon bis zum 1. April ej. a. verlängert worden.

---

559. Darmstadt den 17. November 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Durch die über die Verhältnisse des Landesherrn, als Lehnherrn, mehrfach dahier gemachten Anfragen findet man sich veranlaßt, zur Beseitigung aller Fragen und Anstände, folgende in der Natur der Sache schon liegende bestimmte Erläuterungen zu ertheilen.

1. Der zufällige Umstand, daß der Landesherr zugleich Lehnherr ist, kann in dessen Verhältnissen, als Landesherr, durchaus nichts ändern, und namentlich die gesetzgebende Gewalt auf keine Weise beschränken oder hemmen.

2. Der Lehnmann ist nicht berechtigt, den Lehnherrn wegen der von ihm als Landesherrn ertheilten gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, noch viel weniger desfalls Entschädigungs-Forderungen gegen den Landesherrn zu machen. Sollte solches geschehen, so sind dergleichen unbefugte Klagen von den Gerichtsbehörden nicht anzunehmen.

3. Eine solche Entschädigungs-Forderung kann nur allein in denjenigen Fällen stattfinden, wenn die Entschä-

gungs-Forderung in der gesetzlichen Bestimmung selbst ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn der Lehnmann ohne dies schon befugt wäre, den Lehnherrn, wenn er auch nicht der Landesherr, sondern blos Privatmann ist, auf Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

---

560. Arnsberg den 23. November 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der nunmehr eingeführten allgemeinen Gewerbe-Steuer, müssen die bisher in mehreren Städten des Herzogthums Westphalen, zu Gunsten der städtischen Aerarien, auf Gewerbe und Consumtion gelegten Accise-Abgaben aufhören, und dürfen da, wo solche Erhebungen seither verpachtet sind, nur bis zum Tage der geendigten Pachtzeit noch fort erhoben werden.

---

561. Arnsberg den 30. November 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Es ist die offizielle Anzeige geschehen, daß in einigen Ortschaften verschiedener Aemter dieser Provinz, und in deren Nachbarschaft, eine schnell tödtende Krankheit unter dem Hornvieh ausgebrochen sei. Aus der Entstehung, Verbreitung, den Zufällen und Folgen dieser Krankheit, und dem Befunde der Cadaver, ist es nicht mehr zweifelhaft, daß wenigstens die in einigen Oertern der Aemter Olpe und Erwitte herrschende Seuche die wahre Rindvieh-Pest (Löserdürre, ansteckende Viehseuche) sei. Um der weitern Verbreitung dieses schrecklichen Uebels Grenzen zu setzen, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

I. Allgemeine Verfügungen.

Die Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Beamten haben diejenigen Vorschriften, welche die landesherrlichen Verordnungen vom 29. September 1796 und 23. Juni

1798, (Nr. 1019 und 1032 d. 1. Abth. d. S.) die Rindviehpest betreffend, enthalten, gewissenhaft, genau und schleunig in Vollziehung zu setzen. Dieselben erhalten in der Anlage eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieser Verordnungen, nebst einer belehrenden Anweisung für das Landvolk, welche sie unverzüglich an die Distrikts-Schultheißen und an Oekonomen, welche einen beträchtlichen Viehstand besitzen, zur pünktlichen Nachachtung zu vertheilen haben.

Da diese Verordnungen die allgemeinen Grundsätze enthalten, wie bei diesem Gegenstande polizeimäßig verfahren werden soll, bei der Ausführung derselben aber eine Menge Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche sich schon wegen der personellen und örtlichen Verhältnisse in einer allgemeinen Verordnung nicht erschöpfen lassen, so haben sich die Beamten mit den an Ort und Stelle befindlichen, oder in die Amtssitze committirt werdenden Thierärzten, und erforderlichen Falles mit den Amtsärzten zu benehmen, und im Einverständnisse, und unter Mitwirkung derselben alles zu besorgen, was in dieser Beziehung, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, nöthig und nützlich ist.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes erfordert übrigens noch die nähere Bestimmung einiger Punkte, welche mit der Ausführung der genannten Verordnungen in nächster Verbindung stehen. Die folgenden §§. begreifen die wichtigsten davon in sich, und die unterzeichnete Behörde erwartet, daß solche, bei Vermeidung der bestimmten oder angemessenen willkührlichen Strafe, genau befolgt werden.

§. 2.

## II. Besondere Verfügungen.

### a. Viehhandel.

1. Es ist bereits gesetzlich bestimmt, daß Niemand von Militair-Personen Effekten kaufen soll. Diejenige Person, welche von einheimischem oder fremdem Militair, besonders von Durchmarschirendem, Hornvieh kauft, verfällt, in überwiesenem Falle, in eine auf der Stelle zu erequirende Geldstrafe von Einhundert Reichsthaler, oder angemessene Zuchthaus-Strafe. Das gekaufte Vieh soll

sogleich konfiszirt, und, ohne Rücksicht, ob es gesund oder krank ist, von dem Wasenmeister erschlagen, und als verpestetes Vieh begraben werden.

Ist der Käufer ein vergleiteter Jude, so wird man außer dieser Strafe, wegen Einziehung des Schutzes, das Erforderliche einleiten.

War das gekaufte Vieh mit der Rindviehpest behaftet, und ist durch dasselbe bereits anderes Vieh angesteckt, so muß der Verkäufer, soweit sein Vermögen reicht, den Eigenthümer des angesteckten Viehes entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch bei denjenigen statt, die Vieh aus der zweiten oder dritten Hand erhandelt, und dessen erste verdächtige Abkunft — von durchmarschirenden Truppen, oder aus einer Gegend, wo die Rindviehpest herrscht, — gewußt, und dennoch solches angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Vieh einem andern verkäuflich überlassen haben.

2. Aus denjenigen Amtsbezirken, in welchen die Viehpest herrscht, und wenn es auch nur in einem Orte derselben wäre, soll, bei gleicher Strafe, welche in dem vorhergehenden Absatze bestimmt ist, kein Vieh auswärts oder in einen andern Amtsbezirk und resp. Amtsort transportirt, nicht aus demselben verkauft, und von Niemanden angekauft werden.

Dieses gilt auch von Thier-Produkten, rohen Häuten, Haaren, Hörnern, ungeschmolzenem Talg, Fleisch, Dünger, unbearbeiteter Wolle, Futter, und andern giftfangenden Sachen. In wiefern dieser Punkt einzuschränken, oder wieder aufzuheben sei, darüber werden die Beamten demnächst berichten.

3. Viehmärkte sollen, so lange die Rindviehpest herrscht, bis auf weitere Verfügung, in dieser Provinz bei schwerer Ahndung, und unter keinem Vorwande, gehalten werden.

4. In den übrigen Aemtern dieser Provinz, in welchen, oder in deren Nähe, die Rindviehpest nicht grassirt, ist der Handel mit Hornvieh nur unter der in der Verordnung vom 29. September 1796 §. 4. bestimmten Bedingung, der von der Ortsobrigkeit pflichtmäßig auszu-

stellenden Certifikate, oder Gesundheits-Atteste erlaubt.

Das Formular zu einem solchen Attestate ist:

Da Vorzeiger dieses, der
allhier angezeigt hat, daß er
von
Farbe, mit Abzeichen
an den
verkauft habe, und den
abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehseuche sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel. Namen der Ortsobrigkeit.

5. Unter der nämlichen Vorsicht kann auch aus gesunden Amtsbezirken und Orten in angesteckte, Rindvieh eingebracht werden, wenn es nämlich zum Lebensunterhalte der Einwohner in den angesteckten Ortschaften bestimmt ist, und in denselben verbleibt.

§. 3.

b. Andere, auf Unterbrechung der Gemeinschaft zwischen gesunden und kranken Thieren abzweckende polizeiliche Vorschriften.

1. Die Beamten haben ihre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit darauf zu richten, daß Amtsbezirke und einzelne Ortschaften, in welchen die Rindviehpest ist, mit den übrigen gesunden Orten außer Gemeinschaft gesetzt, und, nach den schon früher von Landdrost und Räthen unterm 13. Jänner 1776 (Nr. 701 d. 1. Abth. d. S.) gegebenen Vorschriften, durch Wachen gesperrt werden.

So lange diese Pest in einem Orte herrscht, ist derselbe mit Landesfuhren mit Rindvieh befreiet; auch die Leistung der außerhalb der Communen vorfallenden Hofesdienste mit Rindvieh bleibt einstweilen ausgesetzt.

2. Gemeinschaftliche Huden, Viehtriften und Tränken zwischen angesteckten und gesunden Heerden finden, wie sich dieses von selbst versteht, durchaus nicht Statt. Alles Vieh in einem angesteckten Bezirke soll vielmehr in den Ställen gehalten, und unter spezielle Aufsicht und Anordnung der Polizei gestellt werden.

3. Wenn Truppen durch einen Theil dieser Provinz marschiren, welche Rindvieh bei sich führen, so ist es Pflicht des Beamten, dem kommandirenden Offizier die von der Rindviehpest angesteckten Ortschaften zu benennen, um ihn zu veranlassen, entweder einen andern Weg einzuschlagen, oder wegen Erhaltung seines mitgebrachten Viehes die geeigneten Maßregeln zu bestimmen. Welchen Weg aber auch die Truppen nehmen werden, so haben die Beamten dem Kommandirenden dringende Vorstellung zu machen, und selbst zu sorgen, daß das fremde Hornvieh mit dem einheimischen auf keine Weise in Berührung komme.

4. Kriegsfuhren sollen, wo es nur immer möglich und thunlich ist, durch Pferde geleistet werden. Muß aber Rindvieh dazu genommen werden, so ist den Fuhren ein verpflichteter Begleiter mitzugeben, der dafür zu sorgen hat, daß das Vieh unter Weges mit verdächtigem oder wirklich angestecktem Viehe nicht in Berührung komme. Bei der Zurückkunft der Fuhren müssen die dazu gebrauchten Ochsen und Kühe nicht gleich in die Ställe der Eigenthümer, sondern zuvor, nach Anleitung des §. 2. der angeführten Verordnung, in Wartställe gebracht, und in denselben, während der vorgeschriebenen Quarantaine-Zeit, durch bestimmte Wärter vorsichtig verpflegt werden.

5. Außer dem eben genannten Wartstalle, soll bei jedem Orte desjenigen Amtsbezirks, wo die Rindviehpest herrscht, ein Krankenstall oder eine Strohhütte errichtet werden, wo krankes Vieh, dessen Krankheit noch zweifelhaft ist, aufgestallt, und von dem Thierarzte oder Amtsarzte besichtiget werden soll, um solches, im Falle es an der wirklichen Viehpest leidet, tödten zu lassen; im andern Falle aber, wenn dasselbe mit einer andern, nicht ansteckenden Krankheit behaftet ist, dem Eigenthümer zur ärztlichen Behandlung zurückzugeben.

Das Geschäft der für die Krankenställe zu bestellenden Wärter, welche mit leinenen Oberkleidern und leinenen Kamaschen oder Stiefeln und den erforderlichen Stallgeräthschaften versehen sein sollen, und mit gesundem Viehe nicht in Berührung kommen dürfen, besteht darin: das kranke Vieh in diesen Stall zu bringen, dasselbe gehörig zu füttern, zu tränken und zu reinigen, das Milchvieh zu melken, und die Milch zu vergraben, den Stall des Tages über zu reinigen und den herausgebrachten Mist zu vergraben; denselben zu lüften und mit mineralsauern Dämpfen zu durchräuchern, worüber ihm der Arzt nähere Anweisung zu geben hat, und auf das Verhalten des kranken Viehes genau Acht zu haben, um dem Thierarzte bei der Visitation davon Nachricht geben zu können. Er darf bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe, außer obrigkeitlichen Personen, keinen andern Menschen in den Krankenstall lassen; ferner soll er alles andere Vieh, Hunde und Katzen davon abhalten.

6. Wenn in einem Privatstalle ein Stück Rindvieh plötzlich krank wird, so ist augenblicklich dem Ortsvorstande und von diesem dem Arzte davon Anzeige zu machen. Das kranke Thier wird, wenn es Zufälle der Rindviehpest hat, nicht in den Krankenstall, sondern sogleich auf die Grabstelle geführt und daselbst getödtet.

Der Eigenthümer hat hierauf die Veranstaltung zu treffen, daß sein übriges, noch gesund scheinendes Vieh in einen andern, abgelegenen (Schaaf- oder Pferde-) Stall außer aller Gemeinschaft mit dem Viehe seines Nachbars gebracht und gehalten werde.

Wer dieses mit Sicherheit für das Publikum nicht auszuführen vermag, hat zu gewärtigen, daß sein ganzer Rindviehbestand in einen eigends einzurichtenden Sicherheitsstall abgeführt, oder nach dem Ermessen des Beamten und Arztes ohne weiteres getödtet wird.

7. In Städten und großen Dörfern, in welchen die Viehpest eingerissen ist, sollen von dem Arzte instruirte Visitatoren angeordnet werden, welche mit langen leinenen Kitteln und leinener oder lederner Fußbekleidung versehen, den Gesundheitszustand der etwa im Verdachte der Ansteckung und Verheimlichung stehenden Thiere in der Art untersuchen sollen, daß ihnen diese Thiere in einiger Entfernung vor den Stall auf die

Straße vorgeführt werden. Bemerken sie an denselben äußerlich wahrnehmbare Spuren einer Krankheit, so haben sie eine nähere Besichtigung anzustellen, und im Falle das Thier offenbar krank ist, so haben sie zu bewirken, daß es in den Krankenstall abgeführt werde, wo alsdann der Arzt das Weitere zu besorgen hat. Diese Visitationen sollen täglich und so oft geschehen, als es das Polizei-Personale nöthig findet.

8. Auf dem Lande, wo die Höfe isolirt, und die Dörfer klein und weit auseinander gelegen sind, würden die Besichtigungen durch bestimmte Personen zu kostspielig und ihrem Zwecke doch nicht ganz entsprechend sein; sie sind auch nicht so nothwendig, als in geschlossenen Ortschaften, wo, wegen der nähern Verbindung der Viehställe unter sich, die Gefahr der Verschleppung des Seuchgiftes aus einem Stalle in den andern größer ist. Es ist genug, wenn die Beamten durch geschärfte Maßregeln die Einleitung treffen, daß jedes auf dem Lande in einzelnen Höfen oder kleinen Dörfern krank werdende Stück auf der Stelle dem Bezirks-Schultheißen, und von diesem dem Ortsbeamten und Arzte angezeigt, Niemand, wer es auch sei, in den Stall, wo das kranke Vieh steht, zugelassen, und dasselbe einstweilen, bis nach genommener ärztlichen Einsicht und verfügten weitern Bestimmung, von einer Person, die zu dem von dem kranken abgesonderten gesunden Vieh nicht kommt, verpflegt werde. Findet der Bezirks-Schultheiß nöthig, bei vorwaltendem Verdachte der Verheimlichung eines angesteckten Stücks Vieh nähere Untersuchung anstellen zu lassen, so kann dieses auf die vorhin angegebene Art, in seinem Beisein, durch den Hirten geschehen.

9. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es noch zur Zeit kein zuverläßiges Mittel gegen die Rindviehpest giebt, und durch Heilmethoden der weitern Verbreitung derselben nur dadurch Vorschub geleistet wird, weil die verpesteten Häupter länger über der Erde stehen, folglich die Ansteckungsquelle unterhalten wird, und die einzigen Rettungsmittel — angemessene Polizei-Maßregeln — in ihrer Wirkung gehemmt werden. Den Distrikts-Thierärzten wird es also hiermit ausdrücklich und bei schwerer Verantwortung verboten, ein an der wirklichen Rindviehpest krankes Stück mit Arzneimitteln zu behandeln.

Empiriker in der Thierarzneikunde, welche sich in dieser gefährlichen Absicht in die Krankenställe zu drängen bemühen, und eben dadurch zur Verschleppung des Seuchgiftes am meisten beitragen, sollen verfolgt und bei überwiesener Quacksalberei mit verdoppelter Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 4.

c. Behandlung des an der Pest gestorbenen oder getödteten Viehes und dessen Umgebungen.

1. Das getödtete Rindvieh soll, bis auf weitere Verfügung, mit nach vorher zerschnittener Haut, so wie auch Stroh und Mist, worauf es gestanden hat, nebst dem Blute, vergraben werden, wie es der §. 5. der mehrgenannten Verordnung vorschreibt.

2. Das in dem Krankenstalle etwa gestorbene Vieh wird auf einer besondern blos zu diesem Zwecke bestimmten Schleife, mit einem Pferde bespannt, unter der gehörigen Vorsicht in Beziehung auf das gesunde Vieh, zur Grabstelle gebracht.

3. Die Grabstelle soll an einem abgelegenen Orte von öffentlichen Wegen und Triften, soviel als möglich, entfernt, und, um Raubthiere davon abzuhalten, gehörig eingefriediget sein.

4. Die Unterthanen sind verpflichtet, die Gruben im Voraus zu machen. Der Schultheiß eines mit der Viehpest angesteckten Bezirks soll, bei eigener Verantwortung, veranstalten, daß eine den Umständen angemessene Anzahl dieser Gruben immer vorhanden sei.

5. In der Regel hat der Wasenmeister die Tödtung der verpesteten Häupter, die Fortschaffung der Cadaver, das allenfalls nöthige Oeffnen derselben zum Zwecke einer inneren Untersuchung, und das Verschütten der Gruben zu besorgen. Dieses soll von ihm und seinen Knechten an dem Orte, wo er wohnt, und die Rindviehpest herrscht, geschehen. Von jedem Stücke, welche er wöchentlich zu spezifiziren hat, soll ihm eine Vergütung von 24 Stüber aus der Amtskasse — aus welcher alle Kosten Vorlagsweise zu bestreiten sind — bezahlt werden.

Es bleibt übrigens den Beamten überlassen, das Begraben der auf dem Lande gestorbenen oder getödteten Viehhäupter durch andere Personen auf die beste Art zu veranstalten; welches aber in jedem Falle innerhalb 6 Stunden nach dem Tode des Thieres geschehen muß.

6. Der Mist, Stroh, Heu und Futter aus den angesteckten Ställen müssen auf Tragbahren, oder durch Pferdegeschirr, auf das Feld geschafft, und daselbst, in Beisein eines verpflichteten Aufsehers, einige Schuh tief vergraben werden.

7. Die ungepflasterten Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden hat, ehe es in den Krankenstall abgeführt worden ist, müssen gehörig gereinigt werden. Die Erde wird ein bis zwei Fuß tief ausgegraben, solche, wie im vorigen Absatze bestimmt ist, auf das Feld geschafft und vergraben, und durch frische Erde ersetzt. Krippen und Raufen, und alle Stallgeräthe müssen verbrannt, oder wenigstens mit Lauge abgewaschen, und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt, die Ketten ausgeglühet werden. Auch das Holzwerk im Stalle ist auf obige Art zu reinigen; von den Wänden wird der Lehm abgekratzt, vergraben, und die Wände werden mit Kalk frisch übertüncht. Die Ausräucherung des Stalles bei verschlossenen Oeffnungen ist ebenfalls sehr nothwendig.

Erst nach 40 Tagen darf in einem auf die angegebene Art gereinigten Stalle neu angeschafftes Vieh gestellt werden.

8. Hat die Rindviehpest in einem Orte gänzlich aufgehört, so müssen auch die Materialien der Wart- Kranken- und Sicherheits-Ställe, nebst übrigen Geräthschaften, und die zum Transport des gestorbenen Viehes gebrauchte Schleife verbrannt werden.

Die Plätze, wo die Ställe gestanden haben, die Cadaver und der Mist vergraben sind, dürfen eine Zeitlang von Menschen und Vieh nicht betreten werden.

## §. 5.

### d. Von den sogenannten Präservativ-Mitteln zur Verhütung der Rindviehpest.

Arzneimittel zur Verhütung der Rindviehpest giebt es, nach den zuverläßigsten Beobachtungen, nicht. Die

Verhütung der Ansteckung ist das einzige bewährte Präservativ. Wer seinen Rindviehstall verschließt, Niemanden, der von Obrigkeitswegen nichts darin zu thun hat, nicht hinein läßt, und die Besorgung des Viehes einer bestimmten Person überläßt, welche mit angesteckтem oder der Ansteckung verdächtigem Viehe und Produkten desselben nicht in Berührung kommt, der sichert zuverläßig seinen Viehstand vor der Ansteckung. Es ist nützlich, den Stall öfters zu reinigen, dem Viehe frische Streu, und zur gehörigen Zeit das angemessene Futter und Getränk zu geben, dasselbe nicht über seine Kräfte anzustrengen, schnellen Wechsel der Wärme und Kälte möglichst bei ihm zu vermeiden, es fleißig zu putzen, zu reiben und mit kaltem Wasser zu waschen, den Stall öfters zu durchlüften, besonders unter das Futter etwas Salz und gestoßene Wachholderbeeren oder Lorbeeren zu mischen, und den Thieren starke Geruchsgegenstände an die Nase zu bringen. Man findet sich veranlaßt, die Anwendung dieser Mittel um so dringender zu empfehlen, da sie zur Erhaltung der Gesundheit der Thiere im Allgemeinen abzwecken.

Am wirksamsten dürften sich noch die mineralsauern Räucherungen beweisen. Die Thierärzte und Amtsärzte werden hiermit aufgefordert, durch die Großherzoglichen Beamten die Unterthanen in den angesteckten Ortschaften über die Zusammensetzung und den vorsichtigen Gebrauch derselben umständlich zu belehren.

§. 6.

e. Schlachtvieh.

Wenn die Gesundheits-Attestate (§. 2. Art. 4.) mit strenger Gewissenhaftigkeit ausgestellt sind, so ist nicht zu besorgen, daß kranke Thiere geschlachtet werden. Zur Beruhigung des Publikums haben aber die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß überall und namentlich in den mit der Rindviehpest behafteten Orten geschworne Viehbesichtiger, wo dergleichen noch nicht sind, angestellt und instruirt werden.

Dieselben haben das Schlachtvieh im lebenden Zustande genau zu besichtigen, und, im Falle es auch gesund scheint, nach dessen Abschlachten — was im Seuchorte zur Vorsicht an einem abgesonderten Orte, wo kein anderes Rindvieh hinkommt, geschehen soll — die inne-

ren Theile desselben zu untersuchen, ob sich Merkmale der ansteckenden Krankheit bei demselben finden. Wenn dies der Fall sein sollte, so muß das abgeschlachtete Vieh, nebst Mist und Blut, gleich dem verpesteten, begraben werden.

Die Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Beamten haben diese Verfügung auf allen möglichen Wegen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auf die genaueste Befolgung derselben ein wachsames Auge zu haben, diejenigen, deren Amtsbezirke mit der Viehpest heimgesucht sind, alle acht Tage zu berichten, und über diejenigen Punkte, welche wegen Dringlichkeit der Sache nicht ausführlicher bestimmt, oder nicht berührt sind, weitere Resolution zu gewärtigen. ꝛc.

Bemerk. Unterm 7ten Dezember ej. a. hat die Regierung befohlen, daß, bei der jetzt ohnehin stattfindenden Abschätzung des Viehbestandes, in den mit der Seuche behafteten Distrikten, von den Ortsbehörden tabellarische spezielle Nachweisen des Viehes mit der Angabe des Taxationswerthes eines jeden Stückes, und ebenfalls von den Bezirks-Thierärzten oder Amtsärzten am Schlusse jeder Woche, über die mit dem Viehstand während der Rindviehpest vorgegangenen Veränderungen, besondere Verzeichnisse aufgestellt und eingeschickt werden sollen; ferner ist am 11. ej. m. bestimmt worden, daß nicht nur die An- und Verkäufer, sondern auch die Eigenthümer erkrankten, und dieses nicht sogleich angezeigt habenden Viehes, die Strafe des Ersatzes desjenigen Schadens auf sich laden, welcher aus solcher Veranlassung zur Verbreitung der Rindviehpest, ihren Nachbarn erwächst; sodann sind auch mehrere Maßregeln (sofortige Tödtung und Vergrabung des inficirten, und Isolirung des in dessen Nähe aufgestallt gewesenen Viehes) zur Einschränkung der Fortpflanzung der Seuche wiederholt vorgeschrieben, und endlich am 24. Dezember d. J. über den Zweck der Krankenställe und das Verfahren mit dem darin aufzustallenden mit zweifelhaften Krankheitssymptomen befallenen Vieh, ausführliche Belehrungen publizirt worden.

562. Darmstadt den 6. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Der Kassenkurs des preußischen Thalers und seiner Fraktionen bis zu $\frac{1}{12}$ wird zu 1 fl. 45 Kr. im 24 Gulden Fuß bestimmt.

Bemerk. Die Großherzogliche Regierung zu Arnsberg hat am 4. Juni 1814 bekannt gemacht, daß zufolge näherer höchster Verfügung das königl. preußische Courant-Silbergeld bei den öffentlichen Kassen im Herzogthum Westphalen nicht angenommen werden soll, wie solches bisher auch immer beobachtet worden ist.

---

563. Darmstadt den 11. Dezember 1813.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei den obwaltenden, alle disponible Finanzkräfte des Landes in Anspruch nehmenden Zeitverhältnissen wird, unter Zusicherung fortlaufender prompter Zinsen-Zahlung, bestimmt, daß alle auf den landesherrlichen Domanial- und Landes-Kassen haftende Staatsschulden, vor Ablauf zweier Jahre nach abgeschlossenem Frieden, unaufkündbar sein sollen, und daß der bevorstehende oder bereits erschienene Rückzahlungstermin der schon gekündigten und noch nicht restituirten Kapital-Forderungen, bis zu gleichem Zeitpunkte verschoben werden soll.

Die Rechtsverhältnisse der auf der Chaussee-, Flußbau- und Brandassekuranz-Kassen haftenden Kapitalien bleiben in ihrem bisherigen Bestande unverändert.

---

564. Arnsberg den 11. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zur vollzogenen Ausmittelung der Gewerbe- und Viehsteuer-Kapitalien (in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Oktober d. J. (Nr. 554 d. S.) und

mit Vorbehalt der darauf zu gründenden Steuer-Ausschreibung, sollen am 15. Januar 1814 2 Kreuzer, und am 15. März d. J. 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital repartirt und als ordinairer Steuer-Beitrag erhoben werden.

---

565. Arnsberg den 18. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Regierung.

Bis zur Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober d. J. (Nr. 554 d. S.) und der dadurch bewirkten Festsetzung der Gewerbe-Steuer-Kapitalien, soll, mit Vorbehalt der nachherigen Parifikation,

„der Beitrag zu den Kriegslasten, und insbesondere „zu der ausgeschriebenen Lieferung, von den Gewerbe„treibenden vor der Hand in dem Verhältniß geleistet „werden, daß, wenn auf den Gulden Grund- und „Viehsteuer-Kapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird, „alsdann vom Gulden Gewerbesteuer (bisherigen An„schlags) vier Kreuzer erhoben werden.“

---

566. Darmstadt den 28. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen in den Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsberg Freiwillige-Jäger-Compagnien, Bataillons und Corps, nach Maßgabe der Zahl der dazu sich Anmeldenden, errichtet werden. Unter Aufforderung der bisher von der Militairdienstpflicht befreieten Hof- und Staatsdiener, so wie des Adels und der schriftsäßigen Unterthanen zur sofortigen Anmeldung bei bezeichneten Commissarien, werden die Prärogative, Berechtigungen und Zuständigkeiten der freiwillig und mit eigener Ausrüstung sich stellenden Vaterlandsvertheidiger ausführlich festgesetzt.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 31. ej. m. bekannt gemacht, daß landesherrlich angeordnete, bezeichnete Commissarien die Sammlung, Verwendung

und Verrechnung der von mehreren Seiten angebotenen freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung und Unterhaltung unbemittelter freiwilliger Jäger bewirken würden.

Der mit der gesammten Bewaffnung des Herzogthums Westphalen beauftragte General-Major, Freiherr von Schäffer hat sub dato Arnsberg den 5. Januar 1814 einen Aufruf an die waffenfähige Jugend zum Eintritt in die freiwilligen Jäger-Corps erlassen.

Die, zur Verwendung der patriotischen Gaben für die Unbemittelten des freiwilligen Jäger-Corps, landesherrlich angeordnete Commission hat sub dato Darmstadt den 5. Dezember 1814 einen Extrakt ihrer Rechnung publizirt, welche, außer den Natural-Bekleidungs- und Armatur Stücken, eine Einnahme von 26801 fl. 56 Kreuzer 2 Pf. an einmaligen, und von 581 fl. 20 Kreuzer an jährlichen Beiträgen nachweiset, woraus, unter Zuschüssen der großherzoglichen Kriegskasse, eine Total-Ausgabe von 32939 fl. 21 Kreuzer 2 Pfennige bestritten worden ist.

---

567. Darmstadt den 30. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Aufhebung des im Jahre 1810 auf Colonial-Waaren gelegten außerordentlichen Impostes und des gleichzeitigen Einfuhr-Verbotes englischer Waaren (conf. Nr. 394 und 397. d. S.) wird bestimmt, daß künftig von den zum inländischen Verbrauch eingeführt werdenden Colonial-Erzeugnissen und Waaren, neben dem gewöhnlichen, für alle eingehende Handelswaaren überhaupt festgesetzten Eingangszoll, und zwar, von jedem Zentner zu 100 Pfund, Zucker und Pfeffer 5 Gulden; Kaffee 6 Gulden 40 Kreuzer; Thee, Cacao, Zimmet, Gewürznäglein, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Piment und Ingwer 10 Gulden; Mahagoniholz 2 Gulden 8 Kreuzer; Baumwolle, Indigo, Fernambuck, Kampeschen-

oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen, 2 Gulden 4 Kreuzer, als Consumtions-Abgabe entrichtet werden soll.

---

568. Arnsberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

In denjenigen Gemeinden, wo zur Deckung der Communal-Ausgaben eine Umlage erforderlich ist, muß in Rücksicht der Beitragspflicht zwischen den am Communal-Vermögen Antheil habenden und davon Nutzen ziehenden Einsassen und denjenigen Personen ein Unterschied gemacht werden, welche, von Letzterem ganz ausgeschlossen, blos Grundstücke in der Feldmark der Gemeinde besitzen. Die Deckung der eigentlichen Aerarial-Ausgaben, nämlich derjenigen, welche blos zum Vortheil der Aerarial-Besitzungen und Einkünfte verwendet werden, soll daher, entweder durch eine erhöhete Auflage auf die Communalnutzungen, oder durch einen auf die Einsassen oder Häuser zu repartirenden Ausschlag, ausschließlich von den Mitgliedern der Gemeinde bewirkt werden, wogegen der mangelnde Fonds zur Bestreitung der Communal-Polizei-Ausgaben, — worunter die Besoldungen, die Unterhaltung gemeiner, in dem §. 55. der Communal-Instruktion (Nr. 473. d. S.) näher angegebenen Anlagen ꝛc. zu rechnen sind, — durch eine, auch die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Grundbesitzer treffende, Umlage nach dem Steuerfuße, auf den Gulden Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer-Kapital, aufgebracht werden muß.

Nach diesen Vorschriften sollen die Communal-Voranschläge pro 1814 eingerichtet werden.

---

569. Arnsberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den bisherigen häufigen Beschwerden über die Umlage der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten nach dem Steuerfuße, und um die Einleitung zu einer desfallsigen neuen, fernere Reklamationen

beseitigenden Gesetzgebung treffen zu können, werden die Beamten angewiesen, ausführlich darüber zu berichten, wie es vor Einführung des neuen Steuerfußes früherhin in dieser Hinsicht gehalten worden ist; insbesondere sollen sie anzeigen: nach welchem Maßstabe und von wem die Kosten bei vorkommenden Baulichkeiten von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, in Ermangelung eigener dazu bestimmter hinreichender Fonds, observanz- oder vertragsmäßig bestritten worden sind; ob und in wiefern die Forensen, oder auch solche Personen, welche im Kirchspiele oder Schulbezirke zwar wohnen, aber keine eigentliche Communal-Mitglieder, oder resp. keine Kirchspiels-Genossen sind, zu jenen Kosten vormals beigetragen haben oder nicht; und endlich ob die frühere Observanz füglich und ohne bedenklichen Anstand auch für die Zukunft beibehalten werden könne.

Bis zum Eintritte desfallsiger definitiver gesetzlicher Bestimmungen, sollen die Beamten, wenn dergleichen unverschiebliche Baulichkeiten inzwischen eintreten, in ihren Anträgen wegen Beischaffung der erforderlichen Kosten die vormalige Observanz zum Grunde legen, die Pfarr- und Schul-Baukosten von den übrigen, nach dem Steuerfuße bestritten werdenden Communal-Lasten genau trennen, und darüber besondere Anträge machen.

---

570. Darmstadt den 7. Januar 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Nach dem Beispiele der hohen verbündeten Mächte und der übrigen deutschen Staaten soll eine allgemeine Landesbewaffnung, mittelst Formation einer aus drei Klassen bestehenden Landwehr, eintreten.

Die erste Klasse der Landwehr soll: aus denjenigen Leuten der Conscription von 17 bis 25 Jahren, welche in der Regel vom Zuge frei waren; aus den waffenfähigen Männern der conscriptionspflichtigen Klassen vom 25sten bis zum 36sten Jahre; und aus denjenigen Söhnen der Bürger Darmstadts und Gießens, deren Familien nicht wenigstens einen freiwilligen Jäger gestellt haben, bestehen, — in besondere Landwehr-Regi-

menter formirt, und in und außerhalb der Landesgrenzen gebraucht, auch zum Ersatz der Linien-Regimenter, wenn die Conscriptions-Klasse dazu nicht hinreicht, herangezogen werden.

Die zweite Klasse der Landwehr begreift alle waffenfähige Männer aus der Klasse der Conscription vom 36sten bis zum 45sten Jahre incl.; die Bürger und Bürgerssöhne zu Darmstadt und Gießen vom 17ten bis incl. 45sten Jahre, welche zur ersten Klasse nicht gezogen worden sind, und die bisher conscriptionsfrei gewesenen patrimonial-gerichtsherrlichen, adelichen Hof- und Staatsdiener und die übrigen schriftsäßigen Personen vom 20sten bis incl. 35sten Jahre; — diese, gleichmäßig wie die Erste zu formirende, zweite Klasse der Landwehr ist zur Vertheidigung der Landesgrenzen, zur Versehung des Garnisondienstes nach dem Ausmarsch der Linientruppen und der 1sten Klasse der Landwehr, und zur Handhabung der Polizei bestimmt, und können die jüngsten, brauchbarsten und wo möglich unverheiratheten Leute dieser Klasse, bei außerordentlichem Drange des Erfordernisses, für die Reserve der 1sten Klasse der Landwehr gezogen werden.

Die dritte Klasse der Landwehr umfaßt die ganze Masse der männlichen Bevölkerung vom 46sten bis incl. 60sten Jahre und alle Conscriptions-Exemten vom 36sten bis zum 60sten Jahre; — dieselbe wird nach den Aemtern und Distrikten der Landesprovinzen in Compagnien, Corps und Bataillons formirt, möglichst bewaffnet und exercirt, und ist vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in den Amts-, Stadt- und Dorfbezirken, so wie zur Vollziehung polizeilicher Verfügungen bestimmt.

Obgleich die eigentliche Dienstleistung der Landwehr erster und zweiter Klasse mit dem jedesmaligen Ende des Krieges aufhört, so bleibt doch ihre Einrichtung im Allgemeinen, nach hergestellter Ruhe, fortbestehend.

Im dringenden Nothfalle einer, vor Formation der Landwehrregimenter, schnell erforderlichen Bewaffnung, können aus den Entbehrlichsten aller Klassen die nöthigen Corps formirt werden.

Bemerk. Durch eine besondere landesherrliche Deklaration d. d. Darmstadt den 24. August 1814 ist festgesetzt worden, daß das Institut der Land-

wehr eine fortdauernde ständige Landes-Anstalt sein soll.

---

571. Darmstadt den 15. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Die bisher üblich gewesenen geschlossenen Zeiten, binnen welchen sowohl Proklamationen als Einsegnungen zur Ehe nicht geschehen durften, werden folgendermaßen beschränkt:

„1. Wenn beide Verlobte Protestanten sind, so sollen

„a. nur die Proklamationen am Palmsonntag, als dem „allgemeinen Buß- und Bet-Tag gänzlich verbo„ten sein, und wenn solche auf den ersten Feier„tag der drei hohen Feste Christtag, Ostern und „Pfingsten fallen, auf den zweiten Festtag verlegt „werden, und

„b. für die Kopulation nur allein die Charwoche ge„schlossen sein.

„2. Wenn aber beide Verlobte oder Eins derselben „der römisch katholischen Religion zugethan sind; so wird „das Aufgebot und die Trauung in den geschlossenen Zei„ten, nämlich vom 1sten Advent-Sonntag bis 6. Januar „oder Fest Epiphaniä incl., sodann vom Aschermittwoch „bis Dominica quasi modo geniti incl. nur dann ge„stattet, wann der katholische Theil desfalls Dispensa„tion von seiner kirchlichen Behörde erwirkt und dem ein„schlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.“

---

572. Darmstadt den 17. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei den großen Opfern, welche Wir in einem Zeitraum von sieben Jahren durch den Drang der Ereignisse von Unsern Landen und Unterthanen zu fordern Uns gemüßigt sahen, fühlten Wir das dringende Bedürfniß, für die möglichst gleiche Vertheilung der Abgaben zu sorgen. Weder Mühe noch Kosten sind deshalb gespart worden.

Die Resultate dieser Anstrengungen waren befriedigend, indem dadurch für die gewöhnlichen Staats-Abgaben eine solche Steuer-Verfassung herbeigeführt wurde, welche jeder billigen Forderung entspricht.

Da immittels nach dieser Steuer-Verfassung nur das Grund-Vermögen, Vieh-, Gewerbe und umlaufende Kapitalien besteuert werden können und dürfen; so wählten Wir bei einer außerordentlichen Veranlassung, um auch Kapitalien und anderes bewegliches Vermögen mit beizuziehen, den Weg der Vermögens-Steuer. Wir glaubten damals, dieses außerordentliche Opfer würde nur einmal gebracht zu werden brauchen; und in dieser Rücksicht wurde im Vertrauen auf bewährte Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen bei den Vermögens-Aufnahmen nicht mit Strenge verfahren. Neue außerordentliche Weltbegebenheiten erzwangen die Wiederholung außerordentlicher Abgaben. Der Vermögenssteuer-Fuß mußte abermals gewählt werden, um sie aufzubringen.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften für eine oft wiederkehrende Steuer-Norm nicht besitzt; indem er in Beziehung auf das Grund-Vermögen unvollkommen und in Beziehung auf Kapital-Vermögen und Schulden zu wenig zuverläßig ist.

Dieserhalb und hauptsächlich auch in der Absicht, um die immer mit einigem Nachtheil verbundene Aufdeckung des Vermögens jedes Einzelnen zu umgehen, haben Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, für außerordentliche Staats-Ausgaben, solche Steuer-Normen festzusetzen, wodurch die Vortheile der Vermögenssteuern erreicht und zugleich die Nachtheile derselben vermieden werden.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, für künftige Fälle, wo die Bedürfnisse des Großherzogthums außerordentliche Steuern fordern möchten, folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei allen außerordentlichen Steuer-Anlagen, d. i. solchen, welche durch ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführt werden, soll die gewöhnliche Grund- und Gewerbesteuer zwar zur Grundlage genommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen, daß

A. alle Partial-, Temporär- und Dienstbefreiungen aufhören, daß

B. die Kapitalien, und

C. das übrige Mobiliar-Vermögen mit beigezogen werden soll.

ad A.

§. 2. Eine Folge der Aufhebung der Partialbefreiungen ist, daß der Erlaß eines Dritt-Theils, welchen Wir den Standesherrn bei den gewöhnlichen Steuer-Ausschlägen bisher bewilligt haben, bei den außerordentlichen Steuer-Ausschlägen hinwegfällt.

§. 3. Eine Folge der Aufhebung der Temporär-Befreiungen ist, daß bei außerordentlichen Steuern die Freiheiten der neuen Einzieher, so wie alle auf eine Reihe von Jahren gegebene Steuer-Befreiungen aufhören.

§. 4. Die Aufhebung der Dienstbefreiungen bei außerordentlichen Ausschlägen hat zur Folge, daß von allen Besoldungen, sie mögen im Genuß von Immobilien, in Geld, oder in Naturalien bestehen, ein verhältnißmäßiger Beitrag entrichtet werden muß. Dieser Beitrag ist um deswillen billig, weil bei Bestimmung der Besoldungen auf die gewöhnliche Lage des Landes Rücksicht genommen ist, mithin bei außerordentlichen Anstrengungen die Staatsdiener, so wie alle andere Klassen der Unterthanen, Theil nehmen müssen.

§. 5. Der Beitrag von den Geld- und Naturalien-Besoldungen bei außerordentlichen Ausschlägen, richtet sich nach den Normen, nach welchen die Gewerbesteuer bei den gewöhnlichen Steuern festgesetzt ist.

§. 6. Da nun nach Unserer Gewerbesteuer-Ordnung vom 2. October vorigen Jahres eine jährliche Einnahme von Hundert Gulden durch Gewerbe mit einem Steuer-Kapital von 14 Gulden belegt ist: so erhalten für außerordentliche Ausschläge jede Hundert Gulden Besoldung ein Steuer-Kapital von vierzehn Gulden; so oft demnach auf einen Gulden Landsteuer-Kapital Ein Kreuzer extraordinäre ausgeschlagen wird; so oft müssen von jedem Hundert Gulden Besoldung Vierzehn Kreuzer entrichtet werden.

§. 7. Die Besoldungen sind nur in runden Summen von Hunderten in Anschlag zu bringen, die über

schiessenden Beträge von 1 bis 50 Gulden werden für nichts — jene über 50 Gulden für volle Hundert gerechnet.

§. 8. Von denjenigen Besoldungs-Objekten, welche in Immobilien bestehen, und in der gewöhnlichen Steuer von dem Besoldenden versteuert werden, hat bei außerordentlichen Ausschlägen der Besoldete ein Dritt-Theil des Grund-Steuer-Anschlags zu bezahlen, und nur die übrigen zwei Dritt-Theile bleiben dem Besoldenden zur Last. Hierdurch werden diese Besoldungstheile beiläufig nach dem nämlichen Verhältniß angezogen, welches §. 6 für Besoldungen überhaupt festgesetzt ist.

§. 9. Dienst-Emolumente, die nicht etwa blos zufällig für ein oder das andere Jahr sind, sondern welche jährlich in beiläufig gleichen Summen wiederkehren, sind eben so wie die fixen Besoldungen zu versteuern, und zu den letztern hinzu zu summiren.

Bei Berechnung der Dienst-Emolumente der Civildiener soll der bereits bei der Civil-Wittwen-Kasse ausgemittelte Anschlag zum Grunde gelegt werden.

Für diejenigen Dienst-Erträge, wofür bei der Civil-Wittwen-Kasse kein Anschlag vorkommt, oder welche dort noch nicht berechnet sind, soll derselbe nach den nämlichen Normen ausgemittelt werden.

§. 10. Beim Anschlage der Naturalien wird die doppelte Kammer-Taxe zum Grunde gelegt.

Die Pferde-Fouragen kommen jedoch nur in so weit in Anschlag, als der Besoldete nicht seines Dienstes halber Pferde zu halten verpflichtet ist, oder die Pferde, worauf die Fourage gegeben ist, nicht wirklich gehalten werden.

§. 11. Die Gagen des im aktiven Dienst befindlichen Militärs sind der Besoldungs-Steuer bei außerordentlichen Steuer-Ausschlägen nicht unterworfen.

Dahingegen sind die Gagen der pensionirten Militär-Personen eben so, wie die Besoldungen Unserer Gesandten und Agenten an fremden Höfen, der Besoldungs-Steuer unterworfen.

§. 12. Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen, unterliegen Pensionen, ohne Unterschied, auf welche Ver-

anlassung oder aus welchen Kassen sie bewilligt wurden. Blos die aus den Wittwen-Kassen bezogen werdenden Pensionen, so wie alle Pensionen, welche jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, sollen davon befreiet bleiben.

§. 13. Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen bei extraordinären Ausschlägen, unterliegen ferner alle jährliche Einnahmen von Arbeitsverdienst, welche nicht schon in der gewöhnlichen Steuer besteuert sind, z. B. die jährlichen Verdienste der Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Künstler u. s. w. Da diese Verdienste sehr verschieden sind; so haben die nach Unserer Verordnung vom 2. Oktober 1813 zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Kapitalien eingesetzten Kommissionen die Größe jener jährlichen Verdienste auszumitteln, und darnach die Steuer-Kapitalien nach §. 6 anzusetzen.

§. 14. Die Beiträge der Besoldungen, Pensionen und Dienst-Emolumente ꝛc. der in einem Peräquatur-Distrikt wohnenden Personen sollen dem Steuerperäquator von den einschlägigen Behörden mitgetheilt werden, um selbe eben so, wie es bei der gewöhnlichen Steuer mit den Gewerbesteuer-Kapitalien geschieht, in die Geschosse, Register und summarischen Extracte eintragen zu können. Der Beitrag von den im Auslande wohnenden Staatsdienern und Pensionisten wird von der Kasse, aus welcher die Pension bezahlt wird, in die extraordinäre Kasse entrichtet und deren Quittung dem Pensionär statt baaren Geldes zugerechnet.

ad B.

§. 15. Die Beiziehung der Kapitalien zu außerordentlichen Ausschlägen geschieht in der Art, daß jeder Schuldner von im Lande angelegten oder versicherten Kapitalien seinem Gläubiger an den für das Jahr, für welches der Steuer-Ausschlag geschieht, zu zahlenden Zinsen, oder Jahr-Renten so viel in Abzug bringt, als die auf die Kapitalzinsen fallende Steuer beträgt. Der Wohnort des Gläubigers macht hierbei keinen Unterschied.

Dieser Abzug geschieht zum Vortheil des Schuldners, und zwar um deswillen, weil Letzterer sein Grundvermögen so, als wäre es unverschuldet, versteuern muß.

§. 16. Bei Berechnung der Kapitalien-Steuer soll einstweilen angenommen werden, daß ein Gulden jährlicher Zinsen Dreißig Kreuzer Landsteuer-Kapital habe.

So oft demnach durch außerordentlichen Ausschlag auf einen Gulden Landsteuer-Kapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird; hat der Kapitalist von Zehn Gulden jährlicher Zinsen Fünf Kreuzer zu entrichten, welche ihm der Schuldner nach §. 15. bei Zahlung der Zinsen in Abzug bringt. Der Gläubiger ist berechtigt, über diesen Abzug vom Schuldner eine Quittung zu fordern.

§. 17. Jeder Vertrag, wodurch der Schuldner sich verbindlich machen würde, dem Gläubiger die für denselben gethane Steuer-Vorlagen nicht abzuziehen oder sie selbst zu übernehmen, wird für unverbindlich und nichtig erklärt. Der Schuldner kann ungeachtet solcher Verträge die gethanen Vorlagen dem Gläubiger in so lange immer noch aufrechnen, oder von ihm zurückfordern, als keine Verjährung eingetreten ist.

§. 18. Der nämliche Abzug, welchen die Privat-Schuldner ihren Gläubigern nach §. 16. zu machen haben, wird auch den Staats-Gläubigern von den Staats-Schulden-Kassen gemacht; es muß ihnen darüber eine besondere Quittung gegeben werden.

§. 19. Hinsichtlich der General- Debit- und Kammer-Kassen-Schulden geschieht dieser Abzug eben so, wie bei Privat-Schulden, zum Vortheil der schuldenden Kassen selbst, weil von Unsern Domainen, worauf jene Schulden vorzugsweise haften, die Steuern eben so, wie von Privat-Besitzungen entrichtet werden müssen. Jene Steuer-Abzüge sind in den Rechnungen der einschlägigen Kassen besonders wieder in Einnahme zu bringen.

§. 20. Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden, wohin alle vormals Landständische und Steuer-Schulden, Chaussee-, Flußbau- und Brandassekurations-Schulden u. s. w. gehören, geschieht der Abzug zum Vortheil derjenigen Kasse, für welche die extraordinäre Steuer ausgeschrieben wird.

Jene Landeskassen haben also zwar den Gläubigern den verordnungsmäßigen Abzug zu machen und zu quittiren, den Betrag dieser Abzüge aber an die extraordinäre Kasse, für welche das Steuerausschreiben geschieht, einzuliefern.

Von den in vorstehenden §§. 18. 19. 20. enthaltenen Verfügungen bleiben noch zur Zeit diejenigen in den Staats-

und Landeskassen stehenden Kapitalien befreiet und ausgenommen, worüber die Obligationen au porteur lauten.

ad C.

§. 21. Die Mobilar-Steuer bei extraordinären Ausschlägen wird von allem beweglichen Vermögen — mit Ausnahme des Viehes und der umlaufenden Kapitalien, welche bereits in der gewöhnlichen Steuer im Anschlag sind — und mit Ausnahme des baaren Geldes, dessen Ausmittelung zu schwierig ist, entrichtet.

§. 22. Der Fünfzigste Theil des Werths des beweglichen Vermögens bildet sein Landessteuer-Kapital, mit andern Worten: Hundert Gulden Mobilar-Vermögen bekommen zwei Gulden Landessteuer-Kapital. Wer demnach ein bewegliches Vermögen von 500 fl. besitzt, hat, so oft ein Kreuzer auf den Gulden Landessteuer-Kapital extraordinär ausgeschrieben wird, zehn Kreuzer zu entrichten.

§. 23. Das Mobilar-Vermögen wird in runden Summen von Hunderten versteuert. Die Werthe von 1 bis 50 werden demnach für nichts — und jene von 51 und darüber für Hundert gerechnet.

§. 24. Die Ausmittelung des Werthes des beweglichen Vermögens wird den nämlichen Behörden aufgetragen, welche sich bei den gewöhnlichen Steuern mit Regulirung der Gewerbe-Steuer-Kapitalien zu beschäftigen haben, ohne Unterschied, ob die Kontribuablen schriftsäßig sind, oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand haben oder nicht.

§. 25. Gedachte Behörden sind berechtigt, von jedem Einzelnen die Werth-Angabe seines Mobilar-Vermögens, nach den verschiedenen Rubriken eines darüber aufzustellenden gedruckten Verzeichnisses binnen einer bestimmten Frist zu verlangen. Erfolgt die Angabe binnen dem festgesetzten Termin nicht, oder geschieht sie zu gering; so dürfen sie entweder mit Genehmigung der vorgesetzten Steuerbehörde eine Untersuchung und Abschätzung des beweglichen Vermögens vornehmen — oder sie können auch ohne vorherige Abschätzung nach pflichtmäßigem Ermessen den Ansatz des Werths festsetzen.

In letzterem Falle kann aber der Steuerpflichtige, wenn er vermeint, daß er durch diesen Ansatz beschwert sei, eine Untersuchung und Abschätzung verlangen.

§. 26. Für das Jahr 1814 können die bei der letzten Kriegssteuer geschehenen Angaben des beweglichen Vermögens, da, wo sie vorhanden sind, zum Grunde gelegt werden. Nachher sollen neue Verzeichnisse für Drei Jahre aufgestellt werden, vorbehaltlich der in jedem halben Jahre beim Ab- und Zuschreiben durch neue Einzieher, Heirathen, Sterbefälle, Erbschaften, Vermächtnisse und Alienationen ꝛc. entstehenden Veränderungen.

Da, wo die Angaben von der letzten Kriegs-Steuer nicht detaillirt genug sind, um das Mobilar-Vermögen daraus eruiren zu können, muß auch für das Jahr 1814 nach den Vorschriften des 25. §. verfahren werden.

§. 27. In Fällen, wo jemand an mehreren Orten bewegliches Vermögen besitzt, muß die Angabe und Versteuerung an jedem Orte insbesondere geschehen.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. So oft künftig der Ausdruck „extraordinärer Steuer-Fuß" gebraucht wird, sollen darunter die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Normen verstanden werden.

§. 29. Wenn hinsichtlich der Vollziehung vorstehender Normen noch Fragen und Anstände sich ergeben sollten; so sind selbe nach der Analogie derjenigen Normen, welche bei den gewöhnlichen Steuern bereits angenommen sind, zu entscheiden.

§. 30. Eben so soll alles, was auf die Verfertigung und Revision der Steuer-Register bei extraordinären Ausschlägen Bezug hat, von der gewöhnlichen Obersteuer-Behörde besorgt werden.

§. 31. Für den Fall, daß nach vorstehender Verordnung extraordinäre Steuer-Ausschläge, in einer einzelnen Provinz, oder auch in einem einzelnen Bezirk oder Gemeinde ausgeschrieben werden sollten, sind einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Beitrags von Besoldungen, und von Kapitalien insbesondere von Staats-Obligationen erforderlich, welche Wir durch eine nachträgliche Verordnung festzusetzen, Uns vorbehalten.

§. 32. Alle Steuerausschläge nach dem extraordinären Steuerfuße, sie seien nun für Unsere gesammten Lande, oder für eine einzelne Provinz, oder für einen

Bezirk, Amt, oder Gemeinde, sollen durch die zu Verkündigung der Verordnungen bestimmte hiesige Zeitung bekannt gemacht werden.

Bemerk. Die im §. 31. der obigen Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen sind unterm 30. Mai 1814 publizirt worden, (conf. Nr. 587 d. S.). Das Großherzogl. H. geheime Ministerium zu Darmstadt hat ferner unterm 13. April 1815 die landesherrliche Bestimmung publizirt, daß das Mobiliar-Vermögen zu allen von jetzt an gemacht werdenden außerordentlichen Ausschlägen von Landes-Kriegskosten und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen nicht mehr beigezogen werden soll, und daß mithin die in dieser Hinsicht im vorstehenden Edikte enthaltenen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden sollen.

Auf gleiche Weise ist am 12. Mai ej. a. der §. 8. des obigen Ediktes dahin abgeändert worden, daß die Besoldungsgeber von den immobilen Besoldungsstücken die extraordinairen Grund-Steuern ganz entrichten, und die Besoldeten für das ganze Landsteuer-Kapital der Besoldungs-Objekte nach §. 6. besteuert werden sollen.

Dieselbe Behörde hat weiter am 7. September 1815 deklarirend festgesetzt, in wie ferne die Standes-Herren und andere Personen, welche, wegen ihrer durch den Reichsdeputations-Rezeß von 1803 erlangten Grundbesitzungen ꝛc., Appanagen und Pensionen zu zahlen verpflichtet sind, befugt sind, für außerordentliche Steuern nach dem obigen Repartitionsfuße, Abzüge an den von solchen Steuern befreieten Appanagen und Pensionen zu machen; zugleich aber auch bestimmt, daß dieses die vom Staate Pensionirten nicht betreffe, indem diese unmittelbar besteuert werden.

---

573. Darmstadt den 21. Februar 1814.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung muß, bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Staats-Einnahmen zur

Deckung der Aufstellungs- und Ausrüstungs-Kosten eines vermehrten Truppen-Corps, im gesammten Großherzogthum eine extraordinaire Steuer, nach den unterm 17. d. M. (Nr. 572. d. S.) festgesetzten Normen, umgelegt und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital 4 Kreuzer, und vom 1. April c. a. an allmonatlich 1 Kreuzer erhoben werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat am 1. und 4. März ej. a., bei der im Herzogthum Westphalen nur theilweise vollstreckbaren Erhebung der vorbezeichneten extraordinairen Steuer, — mit einstweiliger Ausschließung der Besteuerung der Besoldungs-Grundstücke —, bestimmt, daß am 21. März c. a. $2\frac{2}{5}$ Kreuzer, und am 15. April, 16. Mai u. 15. Juni c. a., jedesmal $\frac{3}{5}$ Kreuzer, von jedem Gulden der regulirten westphälischen Grundsteuer-Kapitalien entrichtet werden sollen; sodann unterm 7. Juni 1814 mittelst zweier Bekanntmachungen verordnet, daß bei der vorbemerkten außerordentlichen Steuer auch alle Besoldungs-Grundstücke, nach Maßgabe ihrer im §. 8. der Verordnung vom 17. Februar c. a. bestimmten Concurrenzpflichtigkeit, nachträglich zu veranschlagen seien, und daß der §. 15. jener Verordnung auf alle und jede verzinsliche Kapital-Schulden anzuwenden sei.

Dieselbe Behörde hat am 28. Juni 1814, für das 2te Semester des Jahres 1814, $3\frac{3}{5}$ Kr. vom Gulden westphälischen Grundsteuer-Kapital, als extraordinairen, in monatlichen Raten vom 15. Juli bis 15. Dezember zu entrichtenden, Steuerbeitrag ausgeschrieben, und unterm 23. Juli ej. a. befohlen, daß diese Steuerbeiträge von den Besoldungs-Grundstücken in einem Termine am 15. September c. a. zusammen entrichtet werden sollen. — Der am 15. Dezember erfallende letzte Termin der obigen Steuer ist zufolge einer Ministerial-Bestimmung vom 1. Octbr. und einer darauf gegründeten Bekanntmachung der Regierung vom 22. October 1814 nachgelassen worden und soll nicht erhoben, resp. von den Besoldungsgrundstücken zurückgezahlt werden.

574. Darmstadt den 23. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Zur Beschleunigung der Landesbewaffnung soll bis zur Verwirklichung der im Edikte vom 7. Januar d. J. (Nr. 570. d. S.) befohlenen Landwehr-Klassen-Eintheilung, durch eine besonders ernannte landesherrliche Commission, aus allen waffenfähigen — im wirklichen Kriegsdienst nicht stehenden — Jünglingen und Männern von 17 bis 60 Jahren ohne alle Ausnahme, so schnell wie möglich, jedoch vorläufig nur Aemterweise, eine allgemeine Waffenmasse nach militairischen Grundsätzen gebildet und organisirt werden, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes überall und zu jeder Zeit, wo es nöthig ist, gebraucht werden kann.

Bemerk. Die vorbemerkte zu Darmstadt residirende „Commission zur provisorischen Landesbewaffnung" hat das obige Edikt am 24. ej. m. publizirt, sodann auch unterm 7. Mai ej. a., in Folge der geschehenen Landes-Eintheilung in Militair-Bezirke, bekannt gemacht, daß zufolge landesherrlicher Entschliessung das 3te Armee-Corps der allgemeinen Landesbewaffnung (Herzogth. Westphalen), — unter einem benannten General-Commandanten zu Arnsberg und unter bezeichneten Inspekteurs —, aus nachfolgenden Inspektionen, Regimentern und Bataillons formirt werden soll, nämlich die:

XVIIte Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Landwehr-Regiment Nr. 39, — 3 Bataillons (Hoheits-Amt Laasphe); 2. dem Landwehr-Regiment Nr. 40, — 1 Bataillon (Medebach);

XVIIIte Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Landwehr-Regiment Nr. 41, — 2 Bataillons (Arnsberg und Balve); 2. dem Ldw. Rgt. Nr. 42, — 2 Bataillons (Beleke und Meschede); 3. dem Landw. Rgt. Nr. 43, — 3 Bataillons (2 Werl u. 1 Menden);

XIXte Inspektion, soll bestehen; aus 1. dem Ldw. Rgt. Nr. 44, — 2 Bataillons (Rüthen und Geseke); 2. dem Ldw. Rgt. Nr. 45, — 2 Bataillons (Oestinghausen und Erwitte);

XXte Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Ldw. Rgt. Nr. 46, — 2 Bataillons (Attendorn); 2. dem Ldw. Rgt. Nr. 47, — 3 Bataillons (2 Olpe u. 1 Bilstein); 3. dem Ldw. Rgt. Nr. 48, — 3 Bataillons (2 Fredeburg und 1 Eslohe); und die

XXIte Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Ldw. Rgt. Nr. 49, — 2 Bataillons (Brilon) und 2. dem Landwehr-Bataillon Nr. 50 (Marsberg).

---

575. Darmstadt den 17. März 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bekanntmachung wegen des von der Frau Großherzoginn von Hessen K. H. in der Residenzstadt Darmstadt gestifteten, und, mit landesherrlicher Genehmigung, auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnten Frauen-Vereines; nebst Aufforderung an sämmtliche Frauen, durch ihre Theilnahme an den zu Giessen und Arnsberg gleichmäßig zu bildenden Vereinen, — deren Hauptzweck, Wirksamkeit und Verfassung erörtert werden —, ihre zur Linderung des durch den Krieg veranlaßten Elendes in Anspruch genommene Mildthätigkeit zu bewähren.

Bemerk. Während der Kriegesjahre 1814 und 1815 sind mehrfache, die Wirksamkeit der Frauen-Vereine im Herzogthum Westphalen leitende und deren wohlthätige Resultate bezeichnende Bekanntmachungen erschienen, welche aber in dieser Sammlung um so mehr unberücksichtigt bleiben mußten, als selbst das obige Aktenstück nur Ausnahmsweise und als historische Notiz über das Entstehen des Instituts hier seine Stelle gefunden hat.

---

576. Arnsberg den 26. März 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Zu den gewöhnlichen Landesbedürfnissen sollen, mit Vorbehalt der Besteuerung des Gewerbes und des Vieh-

standes nach geschehener Ausmittlung der desfallsigen Steuer-Kapitalien in Gemäßheit der Verordnung vom 2. October 1813. (Nr. 554. d. S.), 3 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital, als ordinairer Steuer-Beitrag, repartirt, und in Dritteln am 15. April, 16. Mai und 15. Juni d. J. erhoben werden.

Bemerk. Unterm 21. Juni und 17. Septb. 1814 sind gleichmäßig und mit demselben Vorbehalte, im Ganzen 6 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital, in Sechstheilen am 15. Juli, 16. August, 15. Septb., 15. Octob., 15. Novb., und 15. Dezbr. ej. a. zahlbar, ausgeschrieben worden; desgleichen unterm 17. Dezbr. 1814, pro 1. Sem. 1815, am 16. Jan. 3 Kreuzer, am 15. März 2 Kreuzer und am 15. Mai 2 Kreuzer zahlbar, im Ganzen 7 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital.

Mit Bezug auf den obigen Vorbehalt hat die Regierung zu Arnsberg am 1. April 1815 verordnet, daß jeder Gulden der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Octb. 1813 (Nr. 554. d. S.) ausgemittelten Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien pro 1. Semest. 1815 mit 6 Kreuzer, in 2 Terminen zahlbar, besteuert werden soll.

---

577. Arnsberg den 29. März 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Ueber die von den Wegegeldpflichtigen auszulösenden und von den Barriere-Empfängern prompt auszustellenden Wegegeldquittungen (Barrierezettel) und über die von Letztern auszuübende Controllirung der Richtigkeit der Wegegeldentrichtung, so wie über die Bestrafung der Contraventionen und Nachlässigkeiten der Wegegeld-Pflichtigen und Empfänger, werden ausführliche Bestimmungen gegeben.

---

578. Arnsberg den 29. März 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der bei dem zu Eslohe für das Herzogthum Westphalen angeordneten Berg-Amte zu erhebenden Ge-

bühren in Berg-Polizei- und Verwaltungs-Sachen, wird eine provisorische, ausführliche Taxe mit dem Bemerken publizirt, daß es in berggerichtlichen Sachen vorläufig und bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Untergerichtstaxe bei der bisher üblichen verbleiben, übrigens auch dem großherzoglichen Bergrichter gleichmäßig, wie dem vorherigen Bergreferendar, zustehen soll, für jeden Bogen derjenigen Verhandlungen, welche keine zwei Sexternionen (12 Bogen) übersteigen, 8 Groschen, wenn sie aber über 12 Bogen angewachsen sind, 6 Groschen zu nehmen, sodann auch bei jedesmaliger Abfassung eines Definitiv-Spruches, pro juribus Sententiae 1 Rthlr. den Sporteln beizusetzen.

---

579. Darmstadt den 1. April 1814.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

Diejenigen Unterthanen, welche sich ihrer Landwehrpflicht durch Austritt oder durch Desertion aus den formirten Korps zu entziehen suchen, sollen wie die Deserteure aus der Linie oder wie Refraktaire aus der Conscription nach der Strenge der Gesetze bestraft und behandelt werden.

---

580. Arnsberg den 2. April 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Neu errichtete Gebäude und Wiederaufbauungen verfallener, oder solche Verbesserungen schon vorhandener Gebäude, welche eine neue Abschätzung derselben nothwendig machen, müssen Behufs der Steuer-Anschlags-Berichtigung alljährlich in der ersten Hälfte des Novembers von den Orts-Schultheißen den einschlägigen Steuerperäquatoren angemeldet, oder denselben eine desfallsige Vacat-Anzeige gemacht werden.

---

581. Arnsberg den 19. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die örtlichen Armen-Fonds von Zahlungs-Anforderungen derjenigen Kosten für Arzneien und ärztliche Auslagen zu befreien, welche an unqualificirte Personen, namentlich an das im Dienste erkrankte Gesinde, verwendet worden sind; — wird, nachträglich zur Verordnung vom 20. October 1812 (Nr. 508. d. S.), bestimmt:

„Daß nur in denjenigen Fällen, wo die Hülfe des „Arztes oder Wundarztes und der Arzneibedarf von „Obrigkeitswegen nöthig erkannt und ver„fügt worden ist, oder wo bei dringenden Veran„lassungen, nach geschehener Anzeige des Amts„arztes und Chirurgen bei den großh. Justiz- und Poli„zei-Aemtern oder Armen-Vorständen, oder in Uebereinstimmung derselben, diese Hülfeleistung Statt findet, die „angezogene Verordnung in allen Beziehungen in Anwen„dung kommen soll; daß in denjenigen Fällen aber, wo „diese Bedingungen nicht vorhanden sind, und arme „Kranke — namentlich Dienstboten — für sich oder „auf Veranstaltung Anderer, ohne Mitwissen der genann„ten öffentlichen Behörden, sich einer ärztlichen Behand„lung übergeben haben, und ihnen auch solche wirklich „geleistet worden ist, bei entstehenden Beschwerden wegen „geforderter oder verweigerter Zahlung der dadurch ver„ursachten Kosten — auf die Sollicitanten gar keine „Rücksicht genommen, sondern die Beschwerdeführenden „ohne Unterschied geradezu abgewiesen werden sollen."

582. Darmstadt den 7. Mai 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Behufs der Ausgleichung der während des jüngsten Krieges vorzüglich von einzelnen Theilen des Staates getragenen Kriegslasten, werden die Grundsätze, Normen und Förmlichkeiten ausführlich festgesetzt, wonach dieses, für jede Provinz des Großherzogthums abgesondert zu vollführende, Peräquations-Geschäft Statt finden soll.

Bemerk. Unterm 18. Septb. 1815 ist durch ein landesherrliches Edikt die Ausgleichung der in dem wie-

dererneuerten und beendigten Kriege getragenen Kriegslasten ebenfalls verordnet, und sind desfallsige noch ausgedehntere Vorschriften ertheilt, zugleich auch bestimmt worden, daß die frühere und die jetzige Peräquation getrennt erhalten werden soll, und daß zur frühern Ausgleichung (im Herzogth. Westphalen) alle bis zum 31. Dezbr. 1814 getragene Kriegslasten zur jetzigen Parifikation aber, alle jene nach dem 1. Jan. 1815 getragene Kriegslasten gehören sollen.

---

583. Arnsberg den 10. Mai 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Verzinsung der Landes-Schulden des Herzogthums Westphalen soll für das Jahr 1814 (conf. ad. Nr. 520. d. S.) 1 Kreuzer vom Gulden Grundsteuerkapital am 15. Juni d. J., gleichzeitig mit der am 26. März d. J. ausgeschriebenen ordinairen Steuer, erhoben, und die Beitragsquoten der Domainen und Forsten Amtsweise, Behufs deren Gesammt-Ueberweisung an die Landpfennigmeisterei, verzeichnet werden.

Bemerk. Unterm 3. Novmb. d. J. hat die Regierung gleichmäßig wie vorstehend noch 1 Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital pro 1814 ausgeschrieben.

---

584. Darmstadt den 12. Mai 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrations-Behörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. In allen Sachen, in welchen sich Unsere administrativen Behörden als competent ansehen, und deshalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justiz-Behör-

den aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifenden Proceduren zu enthalten.

§. 2. Wenn in solchen Sachen, gegen Verfügungen einer oberen Administrativ-Behörde bei einem Unserer Justiz-Collegien, Beschwerde geführt wird, und das Justiz-Collegium sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativ-Behörde, im Wege der Communikation, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in so fern keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, alles Verfahren, welches zu dem Rekurs an die Justiz-Behörde Anlaß gegeben, einzustellen, und falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffenen Rekurs für zuläßig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne weiteres an die Justiz-Behörde abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft erachtet, der Justiz-Behörde zu eröffnen hat.

§. 3. Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer frühern Ansicht abzugehen, und sind hiernach beide Behörden über die Unstatthaftigkeit des Rekurses einig, so behält es dabei sein Bewenden, der Reklamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativ-Behörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen.

Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre desfallsige Ansicht mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserm Geheimen Staats-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände, zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen, Rechtsverletzung die Frage sei?

§. 4. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den betheiligten Behörden, oder die Entscheidung des Geheimen-Staats-Ministeriums abzuwarten, so hat die Administrativ-Behörde, als diejenige,

welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisional-Verfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichst den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dies wegen besonderer Beschaffenheit der Sache und der nothwendig zu erlassenden Provisional-Verfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann.

§. 5. Wenn Sachen vor Unsere Justiz-Collegien gezogen werden, welche die Administrativ-Behörden als zu ihrem Ressort geeignet betrachten, so haben die Letztern ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justiz-Collegien erlassenen Verfügungen zu enthalten, und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication miteinander zu vereinigen, oder in dessen Entstehung, die Entscheidung Unseres Geheimen Staats-Ministeriums einzuholen, so wie denn auch in dergleichen Fällen die etwa nöthigen Provisional-Verfügungen von den Justiz-Collegien zu erlassen sind.

§. 6. Collisionsfälle, welche sich zwischen den Justiz-Aemtern und den unteren Administrations-Behörden ergeben, sind von denselben jedesmal, mit einstweiliger Aussetzung alles Verfahrens, an ihre vorgesetzten Landes-Collegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten.

§ 7. Die in den vorigen §. §. enthaltenen Bestimmungen sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den stracken Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserem Fiskus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativ-Behörden zu wahren haben, und Einzelnen, oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justiz-Behörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben.

Eben dies gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegründeter oder geleiteter Institute und über die privat-

rechtlichen Verhältnisse aus Contrakten, welche Administrativ-Behörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen lassen.

§. 8. Ueber die Grenzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativ-Behörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer besondern Verordnung das Erforderliche verfügen. Die Justiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reklamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reclamanten damit einzig an die vorgesetzte Administrativ-Behörde zu verweisen.

§. 9. Alle frühere, dieser Unserer Verordnung entgegen stehende, gesetzliche Vorschriften, namentlich die, in Unserem Organisations-Edikt vom 12. Octob. 1803, §. 7, zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden, festgesetzte Regel, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Urkundlich ꝛc.

Bemerk. Die großh. Regierung zu Arnsberg hat am 30. August 1814 den Beamten des Herzogthums Westphalen befohlen, bei allen ihrer Entscheidung unterworfenen Gegenständen jedesmal auszudrücken: „ob sie als eigentliche Justiz-Beamte — oder als „Polizei-, Hoheits- oder überhaupt Administrations-„Beamte verfügt haben."

---

585. Arnsberg den 15. Mai 1814.

Großherzogl. H. Kriegs-Commission.

Um die schleunigere und ordnungsmäßigere Stellung der zum Fortkommen durchziehender Truppen erforderlichen Vorspannfuhren und Reitpferde zu sichern, werden die Bezirks- und Lokal-Beamten angewiesen, sowohl bei der Heranziehung der Ortschaften, als der in denselben vorhandenen Zugviehbesitzer eine strenge Reihenfolge zu beachten; die von der Hauptstraße entferntern Orte zu nicht

dringenden Dienstleistungen heranzuziehen; Behufs der Reihenfolge und Ausgleichung der Vorspanndienste, örtliche Aufbietungs-Register aller — nach der Wegebau-Ordnung vom 15. Novb. 1807 (Nr. 246. d. S.) vorhandenen Dienstpflichtigen aufzustellen und fortzuführen, und, Behufs der Bereitschafthaltung der Transportmittel, eine amtliche vorläufige Benachrichtigung bei jeder nach der Reihenfolge der Orte und resp. der Zugviehbesitzer bevorstehenden Aufbietung, dieser vorangehen zu lassen. Die aufgebotenen Dienstpflichtigen müssen ihre Leistung zur vorgeschriebenen Zeit — bei Strafe von 20 Gulden und der Nachleistung — verwirklichen, wofür denselben die Vergütung nach der neuesten Frohnfuhr-Taxe, — bei Amts-Kriegsfuhren aus den Amtskassen, und bei Landes-Kriegsfuhren auf Anweisung der großh. Kriegs-Commission —, gezahlt werden wird.

---

586. Darmstadt den 21. Mai 1814.

Großh. H. Kommission zur provisor. Landesbewaffnung.

Der Eintritt in die Landwehr ändert Niemandes vorher bestandene Rechtsverhältnisse, und sind nur solche Verbrechen und Vergehen, welche den Dienst der Landwehr betreffen, sodann auch Ausnahmsweise die von Unteroffizieren oder Landwehrmännern einem Offizier auch außer dem Dienste persönlich zugefügten Beleidigungen, zum Ressort der Militairgerichte geeignet.

Bemerk. Die oben bezeichnete Behörde hat gegen Ende des Jahres 1814 ihre Landesherrlich geschehene Auflösung und den Uebergang ihrer Geschäftsführung an das großh. Ober-Kriegs-Collegium bekannt gemacht. Von beiden Staats-Behörden sind während der Kriegsjahre 1814 und 1815 mannigfaltige die Landesbewaffnung überhaupt und die Landwehrangelegenheiten insbesondere betreffende Bestimmungen erlassen worden, deren Anzeigung in dieser Sammlung jedoch nur nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit stattgefunden hat.

---

587. Darmstadt den 30. Mai 1814.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. Februar d. J. (Nr. 572. d. S.) die Normen vorgeschrieben, nach welchen in Unsern Landen künftig extraordinaire Steuern erhoben werden sollen. Damit indessen die nicht bezweckte Absicht nicht daraus hergeleitet werde, daß bei allen und jeden außerordentlichen Ausschlägen, welcher Art sie auch sein mögen, Kapitalien und Besoldungen mit angezogen werden sollen, so ertheilen Wir nachträglich nun noch diejenigen Bestimmungen, welche nach §. 31. derselben, wegen des Beitrags der Besoldungen und Kapitalien zu extraordinairen Ausschlägen in einer einzelnen Provinz, Amt oder Gemeinde erforderlich sind.

1. Diese extraordinairen Ausschläge in einer Provinz und Landesbezirk werden verfügt:

a. Um dadurch solche Lasten zu vertheilen, welche durch ganz außerordentliche Zufälle herbeigeführt und der Erhaltung des Staats halben entstanden, und somit von jedem gleichförmig getragen werden müssen, welcher durch Erreichung dieses Zwecks sich und sein in dem Staate befindliches Eigenthum sichern will. Wie wenn z. B. die Kosten, welche in dem Drange der Umstände durch ungleich von den Theilen einer Provinz getragene Kriegslasten erwachsen, nun gleichförmig in denselben vertheilt werden sollen; oder wenn etwa von solchen für den ganzen Staat erwachsenen, eine bestimmte Summe einer Provinz schon zugewiesen worden, und dieselbe unter die Einzelnen vertheilt werden soll.

b. Um einen andern in dem gewöhnlichen Gange der Staatsverwaltung nicht entstehenden Aufwand, welchen jedoch die Wohlfahrt der Provinz, des Amts oder Orts dringend fordert, zu decken, und für welchen der zur gewöhnlichen Staatsverwaltung bestimmte Steuerfuß, nebst den damit gesetzlich verbundenen persönlichen und Real-Steuerbefreiungen, es mögen nun solche auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gelten, nicht berechnet worden.

2. Jedesmal werden Wir bei außerordentlichen Ausschlägen es besonders verordnen, wenn der erste beider Fälle unterstellt werden soll.

Für diesen Fall ertheilen Wir aber nachträglich zu Unserer Verordnung vom 17. Februar d. J. nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

3. Der Beitrag von Besoldungen und Pensionen wird bei diesen Provinzial-Ausschlägen an jene Provinz geleistet, worin der Besoldete zur Zeit des jedesmaligen letzten Steuer-Ab- und Zuschreibens seinen Wohnort hatte, ohne Rücksicht auf den Wirkungskreis des Dienstes oder die Natur der Pension.

4. In dem Auslande wohnende Besoldete und Pensionairs tragen bei Provinzialausschlägen derjenigen Provinz bei, worin die Kasse etablirt ist, aus welcher sie ihre Besoldung oder Pension beziehen. Dieser Beitrag wird aus derselben Kasse unmittelbar an jenen extraordinairen Fonds entrichtet, für welchen der Steuerausschlag geschiehet, und dem Besoldeten oder Pensionair in Abzug gebracht.

5. Ein Grundbesitzer, der in mehreren Provinzen Besitzungen hat, kann bei diesen extraordinairen Provinzial-Steuer-Ausgaben seinen Gläubigern den verordnungsmäßigen Abzug an den Zinsen nur bei Ausschlägen derjenigen Provinz machen, worin er wohnhaft ist, es seie dann, daß eine Besitzung in der andern Provinz ausschließlich speziell für eine Schuldforderung verpfändet wäre, in welchem Fall bei Ausschlägen dieser Provinz der verordnungsmäßige Abzug an den Zinsen jener Schuldforderung Statt findet.

6. Wenn der im Lande wohnende Schuldner auch im Auslande Besitzungen hat, so kann er demjenigen Gläubiger, welcher auf seine Besitzungen im Auslande eine Spezial-Hypothek hat, Kraft der vorliegenden Verordnung bei solchen extraordinairen Steuerausschreiben keinen Abzug an den Zinsen machen, weil die ausländische Besitzung hier nicht versteuert wird.

7. Hinsichtlich der auf Unserer General-Kasse, auf der Debit-Kasse und auf den Hofkammer-Kassen haftenden Schulden, soll bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen ohne Rücksicht auf die Hypothek dergestalt geschehen, daß, wenn der Ausschlag in einer der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen geschiehet, zwei Fünftheile, und wenn er in dem Herzogthum Westphalen geschiehet, ein Fünftheil derjenigen Summe ab-

gezogen wird, welche abgezogen werden dürfte, wenn der Ausschlag das ganze Großherzogthum beträfe.

8. Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden findet bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen nur bei derjenigen Provinz Statt, worin die Hauptkasse etablirt ist, aus welcher die Zinsen bezahlt werden.

9. Wenn der Abzug an Zinsen von Kapital-Schulden wegen dergleichen ausgeschriebenen extraordinairen Steuern um deswillen in dem nämlichen Jahre nicht mehr geschehen kann, weil der Gläubiger etwa die Zinsen schon vor dem Steuer-Ausschreiben bezogen hat, so kann dieser Abzug bei der Zinsenzahlung des folgenden Jahres nachgeholt werden.

10. Bei außerordentlichen Provinzial-Steuerausschlägen, welche in dem Falle b. §. 1. dieser Verordnung, und auch bei dergleichen, welche für einzelne Aemter und Orte nothwendig werden, gelten zwar die Dispositionen Unserer Verordnung vom 17. Februar d. J., welche in deren §§. 1, 2 u. 3 enthalten sind, jedoch mit der Beschränkung, daß hierbei weder Kapitalien noch das §. 1. Lit. C. derselben Verordnung bezeichnete übrige Mobiliar-Vermögen, noch die in Geld und Naturalien ausgeworfenen fixen Besoldungen und übrigen in Accidental-Einkommen bestehenden Besoldungstheile der Diener-Besoldungen und Pensionen in Anschlag kommen und zu dieser Art außerordentlicher Steuern beigezogen werden.

Urkundlich ꝛc.

---

588. Darmstadt dem 8. Juni 1814.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Die in den altheſſiſchen Landen bestehende Verordnung vom 20. Juni 1778, wodurch bestimmt wird:

1. daß in Zukunft bei den Kirchen-Visitationen und Introductionen der Geistlichen, auf Kosten der milden Stiftungen und Kirchenkasten oder der Gemeinden schlechterdings keine Mahlzeiten groß oder klein, un-

ter was für einem Vorwand es nur immer sein wolle, angestellt und gehalten werden sollen;

2. daß, wenn sich jemand fernerhin, diesem Verbote zuwider, unterstehen sollte, dergleichen Mahlzeiten auf Kosten der piorum Corporum oder der Communen zu veranstalten, oder ihnen beizuwohnen, derjenige, welcher sie angeordnet hat, dieselben aus eigenen Mitteln bezahlen soll, oder für den Fall, daß derselbe nicht gleich auszumitteln wäre, jeder Partizipant an der Mahlzeit deren Kosten pro rata ex propriis, und außerdem alle Theilnehmer noch eine fiskalische Geldstrafe von 5 fl. entrichten sollen; desgleichen auch derjenige Beamte, welcher dergleichen Kosten bei Revision der Rechnungen nicht streichet und die Unordnung dem fürstlichen Consistorium nicht sofort anzeiget, mit 10 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll;

3. daß es bei der am 11. Juni 1777 erlassenen und durch den Artikel 13. der Inspektions-Ordnung vom 4. August ej. a. bestätigten Verordnung verbleiben soll, wodurch verfügt worden ist: daß die Ordinationen und Vorstellungen neuer Geistlichen in den Landstädten und Dörfern, auf vorgängige Consistorial-Weisung, nur von den Inspektoren der Diöcesen verrichtet werden sollen; — daß die Introduction der vorher schon ordinirten und nur versetzt werdenden Geistlichen dergestalt geschehen soll: daß das fürstliche Consistorium dem einschlagenden Beamten den Mann, welchen die Gemeinde für ihren Seelsorger zu achten hat, bekannt macht, dieses vom Beamten der Gemeinde schriftlich intimirt, vom neuen Pfarrer die Antrittspredigt gehalten und vor oder nach derselben von ihm selbst sein Bestallungs-Dekret oder Rescript der Gemeinde vorgelesen werde; sodann auch, daß bei Vorstellung der Inspektoren, deren Ernennung, den ihnen untergebenen Geistlichen, vom fürstl. Consistorium per Circulare bekannt gemacht, von jedem der Empfang desselben eigenhändig darauf beurkundet und vom Letzten das Original-Circular dem Inspektor zugesandt resp. von diesem ad acta Consistorii eingeschickt werden soll;

4. daß für den Fall, wenn ein Geistlicher ordinirt und der Gemeinde zugleich vorgestellt wird, dem Inspek-

tor, wenn er auswärts reisen muß, incl. der Reisekosten, 3 Gulden, dem Beamten $2\frac{1}{2}$ Gulden und dem assistirenden außerhalb des Orts dazu berufenen Geistlichen $1\frac{1}{2}$ Gulden Diäten von der Gemeinde entrichtet, sonst aber an Niemanden weiter Diäten vergütet werden sollen; wogegen die Vorstellungen von Schullehrern, entweder gelegentlich durch den Inspektor der Diöcese, oder durch Beauftragung des Orts-Geistlichen, durchaus kostenfrei geschehen müssen; und endlich

5. daß die Superintendenten für jede Kirchen-Visitation ohne Berücksichtigung ihrer Dauer, ihre gewöhnliche Accidenz von 1 Dukaten von der Gemeinde, und für jeden Ordinations- und Introduktions-Akt eines Geistlichen von diesem ebenfalls wie bisher 1 Dukaten erhalten sollen, und bei Strafe des vierfachen Ersatzes nicht mehr gefordert oder angenommen, auch bei Strafe der doppelten Erlegung nicht mehr gegeben werden dürfe, —

wird auf die sämmtlichen Souverainitäts- und Entschädigungs-Lande des Großherzogthums Hessen, zur Nachachtung, extendirt.

---

589. Arnsberg den 14. Juni 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Der bisher bei den öffentlichen Kassen und den Zollstätten eingeführte 24 Fl. Fuß soll bis auf weitere Verordnung beibehalten und folgender Tarif ausländischer Münzsorten angewendet, der seitherige im Handels-Verkehr übliche Münzkurs aber dadurch nicht verändert werden.

| | | |
|---|---|---|
| 1 franz. neuer Louisd'or | 11 fl. | — kr. |
| 1 Pistole | 9 | 30 |
| 1 Dukaten | 5 | 24 |
| 1 Souveraind'or | 16 | 12 |
| 1 Napoleond'or | 9 | 18 |
| 1 ganzer, 2 Loth vollwichtiger, franz. Laubthaler | 2 | 43 |
| 1 brab. Kronenthaler | 2 | 42 |
| 1 Conventions-Thaler | 2 | 24 |
| 1 franz. 5 Fr. Stück | 2 | 19 |

kupferne $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stüberstücke blos zur Ausgleichung zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ kr.

---

590. Darmstadt den 18. Juni 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

In der unterm 30. September 1809 (Nr. 357 d. S.), wegen der Beitragsschuldigkeit zu den nach dem Steuer-Fuße repartirt werdenden verschiedenen Erhebungen, erschienenen Allerhöchsten Verordnung ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, daß ohne vorherige Genehmigung der Landes-Regierungen oder der für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße stattfinden, desgleichen, daß für alle in einem Amt, einer Cent oder Gemeinde zu machende Ausschläge der Repartitions-Fuß von den Landes-Regierungen oder den an ihre Stelle tretenden Behörden bestimmt werden soll.

Damit aber auch die Contribuenten jedesmal davon gehörig unterrichtet sein mögen, was für Beiträge von den Einzelnen, oder so genannten Umlagen, von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitions-Normen ausgeschrieben und erhoben werden; so wird hierdurch weiter Folgendes verordnet:

1. Alle Ausschläge nach dem Steuerfuße, es sei nach dem ordinären oder extraordinären, welche in einem einzelnen Bezirk, Amt, oder Gemeinde geschehen, müssen durch die Großherzogliche Hessische Zeitung bekannt gemacht werden.

2. Diese Bekanntmachung muß von demjenigen, unter dessen Leitung das Ausschreiben geschieht, also in der Regel von dem einschlägigen Großherzoglichen Beamten besorgt und unterschrieben werden. Sie muß enthalten: wie viel Kreuzer von einem Gulden Landessteuer-Kapital zu entrichten sind, und muß das Datum und die Nummer des Rescripts derjenigen obern Staats-Behörde angeben, welche den Steuer-Ausschlag bewilligt hat.

3. Die Erhebungen der solchergestalt nach dem Steuerfuße bewilligten Umlagen müssen nach Registern geschehen, welche von den einschlägigen Steuerperäquatoren zu fertigen sind. In so fern jedoch das Ausschreiben nur volle Kreuzer, — worauf in der Regel Bedacht zu nehmen, und der etwanige Ueberschuß zu künftigen Bedürfnissen aufzubewahren ist —, und keinen Bruch-Kreuzer enthält, können die zu anderm Behuf etwa bereits vorliegenden Re-

gister benutzt, und also eine besondere Register-Fertigung erspart werden.

4. Alle Repartitionen nach dem ordinären oder extraordinären Steuerfuße, welche nicht in der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht werden, sind ungültig. Kein Steuerpflichtiger ist schuldig auf eine nicht auf diese Art bekannt gemachte Umlage irgend eine Zahlung oder Lieferung zu leisten. Jede obrigkeitliche Person, welche zu der Erhebung einer auf solche Art nicht bekannt gemachten Umlage mitwirkt, ist das erstemal in eine Strafe von 10 Thalern und im Wiederholungsfalle in eine nach dem Grade der Strafbarkeit abzumessende weitere Strafe verfallen.

5. Alle Umlagen von Geld oder andern Prästationen, welche nach einem andern Repartitionsfuße, als dem Steuerfuße geschehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, oder der an die Stelle derselben tretenden Staatsbehörde, und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Großherzogliche Zeitung.

6. Alle besondere Umlagen, sie mögen nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitions-Normen erhoben werden, müssen in den einschlägigen Amts-, Cent-, Gemeinds- oder Kriegs-Kosten-Rechnungen in Einnahme und so fort auf die Quittungen der betreffenden Behörden, als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet, in Ausgabe verrechnet werden. Die Einnahme ist mit einer Abschrift des durch die Großherzogliche Zeitung bekannt gemachten Ausschreibens zu belegen.

7. Bei Nichtbefolgung der Vorschriften unter Nro. 5. und 6. tritt die oben unter Nro. 3. bemeldete Strafe ein.

Hiernach haben sich also alle, die es angeht, schuldigst zu achten. —

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 8. Juli ej. a. nachträglich bestimmt, daß es der Kriegskosten-Kommission im Herzogth. Westphalen gestattet worden sei, in dringenden Fällen Kriegskosten-Beiträge auszuschreiben und dergleichen, wegen zu großer Entfernung des Herausgabe-Ortes der Großherzogl. Zeitung, durch das Arnsberger Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

591. Arnsberg den 19. Juli 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Benachrichtigung der sämmtlichen Justiz- und Polizei-Beamten des Herzogthums Westphalen über die — zufolge landesherrlicher Verordnung vom 27. Dezbr. 1812 — theilweise schon vollendete Einrichtung einer Provinzial-Irren- und Kranken-Anstalt in dem vormaligen Kapuziner-Kloster zu Nieder-Marsberg, werden dieselben angewiesen, über die in ihren Amts-Bezirken vorhandenen und zur Aufnahme in diese Anstalt sich qualificirenden Individuen, nach vorheriger Concertirung mit den resp. Amtsärzten, und unter Berücksichtigung des Umstandes zu berichten, daß die Anstalt, welche bei ganz vollendeter Einrichtung hinlänglichen Raum für 70 bis 80 Hospitaliten bieten wird, vorläufig deren nur 16 bis 18 aufnehmen könne. Dssfalls, so wie rücksichtlich der Anstalt überhaupt, sollen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen.

## Verfügungen,

die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg betr.

§. 1. Die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg steht in allen Beziehungen unter der Oberaufsicht, Leitung und staatspolizeilichen Einwirkung der vorbezeichneten Behörde. Alles, was die äußere und innere Einrichtung dieses Instituts, die Anstellung der bei demselben nöthigen Personen, deren Instructionen über ihre Rechte und Dienstpflichten, die Aufnahme, Verpflegung und Entlassung der Hospitaliten, die innere Verwaltung mit besonderer Rücksicht auf Einnahmen und Ausgaben, und die Visitation des Hospitals betrifft, muß daher der Regierung zur Kenntniß gebracht werden, welche die deshalb erforderlichen Verfügungen erläßt.

§. 2. Das Landeshospital hat eine doppelte Bestimmung. Es ist

1. hauptsächlich eine Versorgungs-Anstalt für Individuen, welche an unheilbaren Krankheiten der Seele und des Körpers leiden, und in diesem Zustande für die bürgerliche Gesellschaft untüchtig, und der öffentlichen und privat Sicherheit lästig, gefährlich und schädlich sind. Es soll aber

2. auch als eine Heilungsanstalt benutzt werden, nämlich für solche, bei welchen eine gegründete Möglichkeit vorhanden ist, daß sie ihre Gesundheit wieder erlangen, und als taugliche und wirksame Staatsglieder in die bürgerliche Gesellschaft wieder eingeführt werden können; desgleichen für vermögende Kostgänger, welche, auf eigenes oder ihrer Angehörigen Verlangen, in dieser Anstalt, gegen Bezahlung, Hülfe und Genesung suchen.

§. 3. Diese Anstalt ist für Personen beiderlei Geschlechts, welche von einander getrennt wohnen, und von jedem Alter bestimmt, und zwar:

1. zunächst für Personen, welche in dem Herzogthum Westphalen geboren oder in dieser Provinz ansässig sind; besonders für Arme, welche nicht vermögend sind, sich die nöthige Bekleidung, Kost und Verpflegung selbst zu verschaffen, für deren Erhaltung also der Staat zu sorgen hat.

2. Vermögende können, gegen Erlegung eines in vierteljährigen Fristen zu bezahlenden billigen Kostgeldes, Unterkunft, angemessene Zimmer, Beköstigung, Pflege, Aufwartung und ärztliche Behandlung in derselben finden.

3. Auch Ausländer werden gegen Zahlung in diese Anstalt aufgenommen, wenn es der Raum derselben verstattet, und kein Inländer vorhanden ist, der als solcher einen nähern Anspruch zur Aufnahme hat.

§. 4. Nachstehende Klassen geben den Maßstab der Beurtheilung an die Hand, auf welche Personen vorzugsweise bei der Aufnahme Rücksicht genommen werden soll. Jede vorhergehende Klasse hat den Vorzug vor der nachfolgenden.

1. Klasse. Menschen, die an Geisteszerrüttung oder Verstandesschwäche leiden, von welcher Gattung und Art die Seelen-Krankheit auch sein mag, ohne Rücksicht auf Vermögensumstände der Kranken.

2. Klasse. Solche, welche mit Fehlern der Nervenkraft, der äußern Sinne, und der organischen Gebilde behaftet sind, als: Epileptische, Blinde,

Taube, Taubstumme, Verstümmelte oder Krüppel, und solche, welche ekelhafte und Entsetzen erregende Krankheiten, z. B. Krebsgeschwüre haben, und kein eigenes Vermögen besitzen, so daß aus öffentlichen Fonds besondere Kosten auf ihre Pflege verwendet werden müssen.

3. Klasse. Diejenigen, welche an den in der vorhergehenden 2ten Klasse genannten Uebeln leiden, und Vermögen haben.

4. Klasse. Andere Kranken, welche vermögenslos sind.

5. Klasse. Vermögende Kranken.

6. Klasse. Arme, nicht kranke Menschen, welche nicht in der Lage sind, sich ernähren zu können, und deswegen öffentlichen Anstalten zur Last fallen.

§. 5. Wenn eine Person in einem Amtsbezirke vorhanden und gemäß der vorhergehenden Classification, nach dem Ermessen des Beamten und Arztes, zur Aufnahme in das Landeshospital vorzüglich geeignet ist; so hat der Justiz- und Polizei-Beamte in Rücksicht der Kranken erster Klasse dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß schwere Gemüthskranke, deren Zustand der allgemeinen und privat Sicherheit gefährlich ist oder werden kann, wenn sie von ihren Angehörigen nicht gehörig bewacht und verpflegt werden können, von Polizeiwegen gleich unter angemessene Aufsicht gestellt, und die Armen einstweilen aus Kirchspielsmitteln in Kost und Pflege gegeben werden.

Alsdann ist an die unterzeichnete Behörde Bericht zu erstatten, und darüber, ob die Person in die Anstalt aufgenommen werden soll, Verfügung abzuwarten.

§. 6. In dem, über die Aufnahme eines Individuums in das Hospital zu erstattenden Amtsberichte sind jedesmal folgende, auf dasselbe sich beziehende Umstände zu bemerken:

1. Tauf- und Familien-Namen.
2. Geschlecht.
3. Geburts-, Wohn- oder Aufenthalts-Ort.
4. Alter, welches, wo es angeht, der Pfarrer zu bescheinigen hat.
5. Bürgerlicher Stand oder bisherige Beschäftigung.

6. Gemüths- oder körperlicher Zustand desselben im Allgemeinen.
7. Ob dasselbe nichts, oder wie viel im Vermögen habe?
8. Ob solches sich entweder selbst in dem Hospitale zu erhalten vermöge, oder ob dessen Eltern, Geschwister, oder Diejenigen, welche der Eltern Stelle vertreten, die gegenwärtig jährlich etwa Einhundert Reichsthaler betragenden Verpflegungs-Kosten ganz oder zum Theil, und wie viel bezahlen können?

Dem Berichte des Beamten ist ein pflichtmäßiges Attestat oder Gutachten des Amtsarztes beizufügen, welches über nachstehende Umstände Auskunft geben soll.

a. Worin die Verstandesverwirrung oder die körperliche Krankheit des Menschen bestehe, und welchen Grad sie erlangt habe?
b. Aus welchen Ursachen sie entstanden sei?
c. Wie lange solche bereits gedauert habe?
d. Ob und welche Mittel im Allgemeinen und mit welchem Erfolge dagegen angewendet worden seien?
e. Ob das Uebel dem Anscheine nach heilbar sei, oder nicht? und
f. Ob der Leidende zu irgend einer Arbeit oder Beschäftigung und zu welcher noch tauglich sei?

Da, wie oben bemerkt ist, das Landeshospital auch Heilungsanstalt ist, so hat jeder Amtsarzt in den Fällen, wo es nur immer möglich ist, diesen in seinem Gutachten zu erläuternden Fragen eine genaue Krankheits-Geschichte des Aufzunehmenden, zum Gebrauche für den Hospitalarzt, beizufügen.

Man erwartet übrigens von der Pflichtmäßigkeit der Amtsärzte, daß sie, bei eigner schweren Verantwortung und angemessener Strafe in Uebertretungs-Fällen, ihre Bescheinigungen über die in Rede stehenden Personen mit der größten Gewissenhaftigkeit ausstellen werden.

§. 7. Ist die Aufnahme des in die Irren- und Kranken-Anstalt Geeigneten von der vorbezeichneten Behörde genehmiget; so wird dieses sowohl dem Ortsbeamten, als auch dem Direktor des Instituts zu Marsberg durch eine Regiminalverfügung bekannt gemacht, und in derselben zugleich festgesetzt, daß der Hospitalit entweder

unentgeltlich, oder gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld, oder gegen eine gewisse Summe Geldes zum Besten der Anstalt aufgenommen werden soll.

§. 8. Der Justiz- und Polizei-Beamte hat nunmehr dafür zu sorgen, daß die gesetzlich recipirte Person in das Hospital abgeführt werde.

Hierbei sollen folgende Punkte beobachtet werden.

1. Der Beamte entwirft ein Schreiben, welches den wesentlichen Inhalt seines an die Regierung erstatteten Berichts und des ärztlichen Attestats (§. 6.), soweit nämlich derselbe sich auf die persönlichen Verhältnisse und geistige oder körperliche Krankheit des Hospitaliten bezieht, nebst einer Bezeichnung des Letztern, wie dieß in den Pässen zu geschehen pflegt, enthalten soll, und welches in einem verschlossenen Umschlage, mit der Aufschrift: An den Direktor des Landeshospitals in Marsberg versehen, dem Führer des Hospitaliten zur sichern Bestellung eingehändiget wird.

2. Ist der Aufgenommene vermögend und gegen Zahlung recipirt, so muß er Amtsberichte, ärztliches Gutachten, Führer, Fortschaffungs- und Zehrungs-Kosten aus eignen Mitteln bestreiten.

Bei Armen, unentgeltlich Aufgenommenen hingegen wird nur ein Theil dieser Kosten und zwar aus öffentlichen Fonds bestritten. Nämlich: Menschen, die an Seelenkrankheiten leiden, und schwache Kranken, welche die Reise nicht zu Fuß machen können, werden gefahren und jenen, nach Beschaffenheit ihres Zustandes, zwei Führer mitgegeben. Es soll in dieser Absicht eine Frohnfuhr aufgeboten, und dieselbe aus der zur Vergütung derselben bestehenden Kasse bezahlt werden. Die Kosten für Zehrung und Führer sind zu gleichen Theilen aus Gemeinheits- und Kirchspiels-Mitteln zu bestreiten. Um Verzögerung zu verhüten, soll der Betrag dieser Kosten, wenn aus den letztgenannten Fonds für den Augenblick keine Zahlung geleistet werden kann, aus der Amtskasse vorgelegt, solcher aber derselben aus dem Gemeinde- und Kirchspiels-Aerar, bei dem nächsten gesetzmäßigen Ausschlag, wieder ersetzt werden.

3. Da die innere Einrichtung der Irren- und Kranken-Anstalt bereits große Kosten verursacht hat, und andauernd nothwendig macht; so wird es den Großh. Justiz- und Polizei-Beamten zur besondern Verpflichtung gemacht, möglichst dafür zu sorgen, daß selbst diejenigen Hospitaliten, welche unentgeltlich aufgenommen werden, wenn sie oder ihre nächsten Verwandten dazu vermögend sind, bei der Abführung derselben in die Anstalt mit der nöthigen anständigen Kleidung, etwas Weiszeug und jeder mit einem Bette (Strohsack, Matratze oder Unterbett, Pfühl, zwei Bett-Tücher und einer wollenen Decke) versehen werden.

Das Verzeichniß alles dessen, was dem Hospitaliten mitgegeben wird, wohin namentlich die in bestimmt werdenden Fällen ausbedungenen und der Anstalt verbleibenden Inferenden gehören, ist dem sub Nr. 1. dieses §. bemerkten Schreiben an den Direktor des Instituts beizufügen, und eine Abschrift jenes Verzeichnisses an die Regierung einzusenden.

4. Dem Führer des Hospitaliten ist von dem Justiz- und Polizei-Beamten ein offenes Schreiben mitzugeben, in welchem der Zweck seiner Reise zu bemerken, und mit der Aufforderung an die Vorstände der Oerter, welche er berühret, zu versehen ist: daß sie demselben wegen seines Fortkommens unter Weges und Unterkommens in den Wirthshäusern erforderlichen Falles die nöthige Unterstützung zu leisten haben.

Jeder Führer eines Wahnsinnigen ist von dem Beamten ernstlich zu ermahnen, und dafür verantwortlich zu machen, während der Reise auf den ihm anvertraueten Unglücklichen alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, damit er sich und Anderen keinen Schaden zufüge, nicht entspringe, keinen Mangel an Lebens-Unterhaltungsmitteln leide, und seine Bedürfnisse angemessen befriedigen könne. Des Führers besondere Pflicht ist: die Fortbringung eines Unglücklichen dieser Art, soviel als möglich, ohne Geräusch zu besorgen, ohne Noth mit demselben nicht auf offenen Straßen in den Ortschaften zu verweilen, und nicht

zuzulassen, daß der ihm Anvertrauete, welchen er selbst mit Freundlichkeit, Milde und Liebe zu behandeln hat, von Unverständigen mit Fragen belästiget, oder wohl gar verlacht, verhöhnet, geneckt und zum Zorne gereizt werde.

Kommt derselbe in Marsberg an, so hat er das sub 1. dieses §. erwähnte Schreiben, nebst dem Hospitaliten, dem Direktor der Anstalt zu übergeben, welcher, wenn er alles richtig findet, einen Empfangschein darüber ausstellt, und dem Führer mit der Weisung einhändiget, solchen dem Justiz- und Polizei-Beamten zu übergeben, der ihn bei den einschlägigen Acten der Amtsregistratur verwahret.

Der Direktor hat mit dem aufgenommenen Hospitaliten zu verfahren, wie die ihm ertheilte Instruction vorschreibt. Bei gegründeten Anständen wegen der überlieferten Gegenstände hat er sich mit dem Beamten zu benehmen, und erforderlichen Falles Bericht zu erstatten.

Der Führer soll endlich über die Verzehrung unter Weges, wenn sie vorher nicht überhaupt ausbedungen war, glaubhafte Bescheinigungen beibringen, und alsdann erst die Vergütung derselben, wie im 2. Artikel dieses §. bestimmt ist, ihm geleistet werden.

§. 9. Es ist dafür gesorgt, daß jeder Pflegling in der Anstalt eine seinem Zustande angemessene und zweckmäßig eingerichtete Wohnung, Bettung, Bekleidung, Kost und Verpflegung erhält. Sollten sich unter denselben solche befinden, deren geistige und körperliche Kräfte zulassen, sich durch Handarbeiten in dem Hospitale etwas zu verdienen, so verbleibt ihnen der daraus entstehende Gewinn zur Beförderung ihres Lebensgenusses, oder um — für den Fall ihrer völligen Genesung und Entlassung aus dieser Anstalt — sich etwas zurückzulegen. Es könnte aber der Fall eintreten, daß einem unentgeltlich Aufgenommenen, während seines Aufenthalts in dem Landeshospitale, durch Erbschaft, Schenkung u. d. g. Vermögen zufiel. In einem solchen Falle hat der Beamte des vormaligen Wohnortes des Hospitaliten Bericht zu erstatten, und das dem Pflegling zugefallene Vermögen einst-

weilen und so lange, bis die Hospitalitäts-Anstalt wegen der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten befriediget worden ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Was ein armer Hospitalit an Habe in die Anstalt mitgebracht, oder sich in derselben erworben hat, verbleibt nach seinem Absterben dem Hospitale als Eigenthum.

Die Erbschaften derjenigen hingegen, welche bei ihrer Aufnahme eine bestimmte Summe Geldes zum Besten der Anstalt erlegt haben, fallen, wie deren Nachlaß überhaupt, jedoch mit Ausnahme der etwa außer der Geldsumme ausbedungenen eingebrachten Effecten, ihren nächsten Erben anheim.

§. 10. So wie die Aufnahme eines Hospitaliten, wird auch die Entlassung desselben aus der Anstalt förmlich von der Regierung verfügt, und dem Beamten seines Wohnortes bekannt gemacht.

Die Entlassung eines Hospitaliten findet zu jeder Zeit Statt, sobald der Hospitalarzt von der vollkommenen Genesung desselben aus wissenschaftlichen Gründen hinlänglich überzeugt ist, und dieses durch ein pflichtmäßiges Attestat bezeuget hat.

Hieraus folgt, daß keinem Hospitaliten, der die ihm vergönnte Freiheit im Hospitale mißbraucht, aus Mangel an Ueberlegung sich wider Erwarten heimlich aus demselben entfernt und in seinen vormaligen Wohnort oder sonst wohin begeben hätte, unter dem Vorwande, „er sei als genesen entlassen," der mindeste Aufenthalt verstattet, sondern ohne Verzug auf dieselbe Weise, wie im 8. §. bestimmt ist, wieder in das Hospital gebracht werden muß.

Zur Verhütung des Entspringens eines am Verstande Kranken werden übrigens solche Maßregeln getroffen werden, welche Menschlichkeit auf der einen und Sicherheit für das Publikum auf der andern Seite gebieten. Sollte aber doch der unerwartete Fall eintreten, daß ein seelenkranker Mensch, während er die ihm nöthige Erholung im Garten genießt, den ihn begleitenden Wärter überwältigte, aus dem Hospitale entspränge, und nicht gleich wieder eingefangen werden könnte; so wird der Direktor auf der Stelle Bericht erstatten, und jeder Beamte von dem Vorfalle durch das Intelligenzblatt in Kenntniß ge-

setzt werden, um dem Flüchtlinge nachspüren, ihn im Betretungsfalle ergreifen, und in das Landeshospital wieder abführen zu lassen. Wegen eines solchen Vorfalles und der dadurch verursachten Kosten, welche aus der Amtskasse vorzulegen sind, erwartet man Amtsbericht, worauf das Geeignete verfügt werden wird.

§. 11. Von den hier erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche sich auf Erreichung des Hauptzweckes — baldige Eröffnung des Instituts — vorläufig beschränken, haben die Grh. Justiz- und Polizei-Beamten die Grh. Schultheißen in Kenntniß zu setzen, um sich in vorkommenden Fällen nach denjenigen Punkten, welche sie als Ortsvorgesetzte angehen, zu bemessen.

§. 12. Schließlich findet man sich noch zu nachstehender Aufforderung an die Grh. Justiz-Beamten besonders veranlaßt.

Die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge huldreichst bewilligte, bedeutende Summe Geldes, nebst Holz, zur Ausbesserung der Gebäude und zweckmäßigen äußern und innern Einrichtung des Hospitals, desgleichen die jährliche Unterstützungs-Summe für Unterhaltung der Gebäude, Entrichtung der Staatsabgaben, Bezahlung der Officianten am Institute, und Anschaffung von Mobilien und anderen Bedürfnissen, sind auf Fonds angewiesen, welche nicht aus allgemeinen Staatsbeiträgen geflossen sind: kein steuerbarer Unterthan hat dazu etwas beigetragen: Beide Summen sind auch hinreichend, damit die eben erwähnten Kosten zu bestreiten.

Die für die Verpflegung armer Hospitaliten jährlich erforderliche Summe hingegen ist, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse und noch nicht zu beseitigender Hindernisse, so beträchtlich, daß man außer den dazu bestimmten Fonds — das an sich geringe Vermögen des aufgehobenen Mendicanten-Klosters, Beiträge aus den Amtskassen, der Dispensationskasse, und von Local-Armenfonds — auf die der Anstalt verbleibenden Inferenden vermögender Hospitaliten, und vorzüglich auf Vermächtnisse, freiwillige Beiträge und Stiftungen zum Besten des Instituts rechnen muß. Der Geist der Wohlthätigkeit, welcher, wie das Armen-Vermögen im Herzogthum Westphalen über

haupt beweiset, die Bewohner dieser Provinz zu jeder Zeit beseelte, läßt hoffen, daß diese christliche Gesinnung fernerhin, und vorzüglich zur Erleichterung des Elendes der Unglücklichsten unserer Mitmenschen sich thätig zeigen werde. Die Grh. Justiz-Beamten sind durch ihr Amtsverhältniß zunächst in der Lage, bei den sich ihnen darbietenden mannigfaltigen Veranlassungen für das Beste des Instituts in der angeführten Rücksicht dadurch wirksam zu sein, daß sie wohlthätigen Menschen, welche die Absicht haben, einen Theil ihrer Verlassenschaft zu frommen Zwecken zu bestimmen, zur Berichtigung ihrer Ansicht über die zweckmäßigste Verwendung desselben aber den Rath ihres Beamten in Anspruch nehmen, um nach bewährtern Einsichten ihren Willen zu regeln, die neu errichtete Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg in Erinnerung bringen, und zur Beherzigung empfehlen; sowie es jedem andern, von dem höchst wichtigen und wohlthätigen Zwecke dieses Instituts überzeugten Manne eine pflichtmäßige Angelegenheit für sein Vaterland sein wird, bei jeder schicklichen Gelegenheit sich für die Fortdauer, Erweiterung und Vervollkommnung des allgemeinen Landeshospitals in Marsberg nach Kräften zu interessiren.

Bemerk. Die Regierung zu Arnsberg hat unter demselben Datum eine ausführliche Dienstordnung für die Officianten der Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg erlassen, deren Inhalts-Anzeige hier nachfolgt.

## Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Officianten der Irren- und Kranken-Anstalt.

§. 1. Personenzahl.
§. 2. Erläuterungen darüber.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verwaltungsrathe des Landeshospitals.

§. 3. Verfassung desselben.
§. 4. Geschäftskreis. Aufstellung und Fortführung des Haupt-Inventars, Anschaffung der Hospitalsbedürfnisse, Berichtigung der Rechnungen, Rechnungsablage, Beseitigung anderer Gegenstände, Abfassung des Verwaltungs-Berichtes, nebst Voranschlag u. s. w.

Dritter Abschnitt. Von den Dienstpflichten des Directors des Hospitals.

§. 5. Allgemeines Dienstverhältniß desselben.

§. 6. Dessen allgemeine Pflichten, in Rücksicht der Beförderung des Instituts, Bekanntschaft mit den Gegenständen seines Wirkungskreises, Berichtserstattung, Behandlung der Hospitaliten im Allgemeinen, Aufbewahrung seiner Amtspapiere, und Urlaubsgesuche.

§. 7. Obliegenheiten desselben in Beziehung der übrigen Officianten des Hospitals — wegen des Verwaltungsrathes, Oeconomen, Rechnungsführers, der Krankenpfleger, polizeilichen Gegenstände, Dienstveränderung oder Absterben eines Officianten ꝛc. ꝛc.

§. 8. Verpflichtungen des Directors in Ansehung des Hospital-Vermögens — Kapitalien, Gebäude und Gärten, Mobilien und Bedürfnisse des Hospitals — besonders bei Feuersgefahr.

§. 9. Was der Direktor bei der Aufnahme eines Hospitaliten, wegen Absonderung derselben, und bei der Aufstellung der Register über dieselben zu beobachten hat.

§. 10. Sorge des Direktors für Reinigung ꝛc. ꝛc. und zweckmäßige Unterbringung der Aufgenommenen, Reinlichkeit im Hospitale, Beköstigung — Führung eines Verköstigung-Tagebuchs — Bekleidung, und Behandlung der Hospitaliten während ihres Lebens, in zufälligen Krankheiten, und nach dem Absterben derselben.

§. 11. Was dem Vorsteher des Hospitals bei der Beurlaubung, Entlassung, Entweichung und dem Absterben eines Hospitaliten obliegt.

§. 12. Des Direktors halbjähriger Bericht, nebst Tabelle über die Hospitaliten.

Vierter Abschnitt. Von den Verpflichtungen des Hospitalarztes.

§. 13. Allgemeines Dienstverhältniß desselben.

§. 14. Dessen allgemeine Obliegenheiten.

§. 15. Besondere Dienstpflichten des Arztes, in Beziehung des Unterrichts und der Prüfung der zur Wartung der Hospitaliten bestimmten Personen.

§. 16. Besondere Obliegenheiten des Arztes, in Ansehung der Pflege und Verköstigung im Hospitale.

§. 17. Verpflichtungen des Arztes, wegen der an Seelenkrankheiten leidenden Hospitaliten.

§. 18. Gebrauch der Zähmungsmittel bei Tobsüchtigen. Abhaltungsmittel gegen Selbstverletzungen.

§. 19. Aerztliche Behandlung zufällig krank gewordener Hospitaliten.

§. 20. Tagebücher und tabellarische Verzeichnisse des Hospitalarztes.

Fünfter Abschnitt. Von den Obliegenheiten der Hospitals-Wärter und Wärterinnen.

§. 21. Zahl der Wärter und Wärterinnen, und wechselseitiges Dienstverhältniß derselben.

§. 22. Besondere Obliegenheiten des Wärters.

§. 23. Besondere Obliegenheiten der Wärterinn.

Sechster Abschnitt. Von den Obliegenheiten armer oder unentgeltlich aufgenommener, noch arbeitsfähiger Hospitaliten.

§. 24. Bestimmung der Beschäftigungen derselben. Deren unentgeltliche Dienstleistungen und zahlbare Arbeiten.

Siebenter Abschnitt. Von dem Gehalte, Dienstertrage und den Gebühren der Officianten des Hospitals; besonders von den Rechnungen der Medicinalpersonen.

§. 25. Belohnung der Officianten.

§. 26. Bezahlung für ärztliche Bemühungen, Arzneien und Aufwartung im Hospitale.

Schluß. Von der polizeimäßigen Untersuchung des Landeshospitals.

592. Arnsberg den 9. August 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs der Umlage der vom Mobiliar-Vermögen zu erhebenden Beiträge zu der am 21. Februar c. a. verordneten Repartition einer allgemeinen extraordinairen Steuer, soll jeder Steuerpflichtige, nach Maßgabe des §. 21. der Verordnung vom 17. Februar c. a. (Nr. 572. d. S.) und nach einem beigefügten Formulare, eine Angabe seines beweglichen Vermögens, — worunter auch das Mobiliar-Vermögen der Ehefrauen und Kinder mit begriffen werden muß —, gewissenhaft aufstellen, und den zur Ermittelung der Gewerbe-Kapitalien errichteten Commissionen, binnen 14 Tagen, einreichen. Letztere haben diese Angaben nach vorläufiger Prüfung und eventueller Rektifikation, durch zu veranlassende Untersuchung und Abschätzung, festzusetzen und davon Ortweise aufgestellte Nachweisen an die Steuerperäquatoren, — Behufs der Fertigung der Hebelisten, der Steuerzettel und der an die Regierung einzusendenden Uebersichten —, binnen ferneren 14 Tagen zu richten.

Das vorbemerkte Formular bezeichnet folgende Gegenstände, deren Werthangabe von dem Eigenthümer verlangt wird: Kleidungsstücke, Weißzeug, Haus- und Leibleinwand, Bettzeug, Porzellan und Glas, Silberwerk, Edelsteine, Galanterie-Waaren in Gold und Silber, als Dosen, Sackuhren u. s. w., Kunstsachen, als Gemälde, Kupferstiche, Vasen u. s. w, Bibliotheke und Bücher, Gewehr u. a. Waffen, Kutschen und Chaisen, und Meubles, als Tische, Stühle, Spiegel, Schränke u. s. w.

---

593. Darmstadt den 15. August 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die Frohndpflichtigen müssen ihre bisher schuldigen Dienste so lange, bei Vermeidung scharfer Zwangsmaßregeln, unverändert fortleisten, bis die den Frohndberechtigten dafür gebührenden Entschädigungen, entweder auf

dem Wege gütlicher Vereinigung beider Theile, oder, in deren Ermanglung, von Regierungswegen, ausgemittelt und festgesetzt worden sind.

---

594. Darmstadt den 17. August 1814.

Großherzogl. H. Geheimes Ministerium.

Die Bestimmungen der Executions-Ordnung für Steuern u. a. herrschaftliche Abgaben vom 10. März 1807 (Nr. 218. d. S.) werden folgendermaßen modificirt:

1. Vom 1. September d. J. an, soll der Verfall-Termin für die Steuern vom 1. bis zum 8. jeden Monats eintreten, hiernach eine 14tägige Mahnungsfrist gestattet, und nach deren fruchtlosen Ablauf executiv verfahren werden.

2. Anstatt der Bescheinigung des Debenten über die geschehene Mahnung, soll künftig ein desfallsiges amtliches Attest des Rezeptors für gnügend erachtet werden.

3. Die Empfangsbescheinigung des Justizbeamten, über die ihm von dem Empfänger übergebene Restanten-Liste, soll dann unterbleiben, wenn Letztere dem Justizbeamten durch einen Rentei-Boten oder sonstigen verpflichteten Diener offen zugeschickt und in die Hände geliefert wird, welcher alsdann dem Rezeptor die geschehene Ueberlieferung amtlich beurkunden kann.

---

595. Darmstadt den 30. August 1814.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium

(Im Auftrage und unter Titulatur des Landesherrn.)

Die schweren Feldzüge, welchen seit dem Jahre 1806 unser Truppen-Corps beigewohnt hat, haben zur

Folge gehabt, daß über das Schicksal vieler Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, welche theils in Gefangenschaft gerathen, theils auf den Märschen und in den Lazarethen zurückgeblieben, theils nach Gefechten und Schlachten vermißt worden sind, noch jetzo eine Ungewißheit waltet, welche um so unangenehmer ist, weil dadurch in den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen vieler Familien Unserer Staaten eine höchst nachtheilige Unsicherheit und Verwirrung erzeugt und die Curatel-Bestellungen über die Maßen gehäuft werden. Da nun eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß diejenigen dieser Individuen, welche bis jetzt nicht zurückgekehrt sind, oder Nachricht von sich gegeben haben, und von welchen auch in der Kürze nichts verlauten wird, nicht mehr am Leben sind, und da auf diese außerordentlichen und ungewöhnlichen Fälle die bestehenden Gesetze über die Abwesenden nicht berechnet sein können, so verordnen Wir hierdurch, daß diejenigen Unserer Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, welche aus den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 nicht ins Vaterland zurückgekommen sind, und auch nach Verlauf Eines Jahres — von dem Tage angerechnet, wo gegenwärtige Verordnung zuerst in den betreffenden öffentlichen Blättern erscheinen wird — nicht zurückkehren oder von ihrem Leben Nachricht geben werden, für wirklich todt angesehen, ihr Vermögen als Verlassenschaft behandelt und unter die Erben rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden soll. Wir fordern daher alle Unsere in diesem Falle befindliche Unterthanen hierdurch auf, diese Nachtheile durch schleunige Rückkehr in das Vaterland von sich abzuwenden.

Gegenwärtiges Gesetz soll den öffentlichen Blättern der betreffenden Staaten eingerückt, und demnächst strack-lich darüber gehalten werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat sub dato Darmstadt den 5. September 1815 die sämmtlichen Militairgerichts- und andere Justiz-Stellen angewiesen, rücksichtlich des Vermögens der, nach nunmehrigem Ablauf des peremtorischen Termins, nicht zurückgekehrten vorbezeichneten Militairpersonen, das vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

596. Arnsberg den 13. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Obgleich die sogenannten Todtenwachen, wo nämlich unter dem Vorwande, einen Verstorbenen zu besuchen, für ihn zu beten oder die Leiche auszuzieren, die Verwandten, Nachbaren und Freunde desselben, besonders junge Leute beiderlei Geschlechts, sich bei dem Verblichenen versammeln, und ungebührlichen Ausschweifungen überlassen, bereits durch bestimmte gesetzliche Verfügungen, namentlich in den kirchlichen General-Visitations-Rezessen gänzlich verboten sind, so hat man doch in Erfahrung gebracht, daß dieser der Humanität, den guten Sitten, der öffentlichen Wohlfahrt und wegen leichter Verbreitung ansteckender Krankheiten, der allgemeinen Gesundheitspflege höchst nachtheilige Gebrauch in verschiedenen Orten noch fortbestehe.

Sämmtlichen Großherzoglichen Justiz- und Polizei-Beamten wird also hiermit aufgegeben, zur Abstellung dieses Mißbrauchs die geeigneten Polizeimaßregeln eintreten zu lassen, die Todtenwachen bei einer angemessenen Strafe zu verbieten, ihre Amtsuntergebenen durch die Schultheißen davon in Kenntniß zu setzen, und in Uebertretungsfällen die nach ihrem Ermessen angesetzte Strafe ohne Nachsicht zu vollstrecken.

Die Pfarrer, welchen es in den angeführten Visitations-Rezessen bereits zur Verbindlichkeit gemacht worden ist, zur Abschaffung dieses Unfugs mitzuwirken, werden die Unterthanen über diesen Gegenstand, und um sich vor Strafe zu hüten, belehren; auch haben sie diese Verfügung den Pfarrei-Gemeinden von der Kanzel gehörig bekannt zu machen.

---

597. Arnsberg den 20. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Auseinandersetzung der großen Gesundheitsgefahr, welche aus dem Gebrauche der aus Zinn- und Blei-Mischung verfertigten Geschirre entstehet, und unter Bekanntmachung der Erfahrung, daß Gefäße aus Zinn

mit, bis zu 10 Prozent, Blei vermischt nur bei sorgfältiger Reinerhaltung unnachtheilig gebraucht werden mögen, daß aber der Gebrauch dergleichen Geschirre mit größerem Bleigehalte, — wegen leichterer Ablösung des Bleies —, gefährlich sei; — wird, bei der Unthunlichkeit einer polizeilichen vollständigen Beseitigung dieser Gefährlichkeit, verordnet: daß gegen die Verkäufer von Zinnwaaren, aus sogenanntem Halbgut — halb Zinn und halb Blei — und gegen die Anwender des Letztern bei Verzinnungen, von den Justiz- und Polizeibehörden die gegen absichtlichen Betrug bestehenden Gesetze angewendet werden sollen; sodann werden u. A. auch die Unterthanen aufgefordert, ihr eigenes Wohl dadurch zu sichern, daß sie alle — wenigstens die zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen bestimmten — Zinngeschirre verbannen, — welches den Apothekern bereits gesetzlich auferlegt ist —, und durch andere Gefäße, namentlich von Eisen und Eisenblech, ersetzen.

---

598. Darmstadt den 21. September 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Da geschehener Anzeige nach, hie und da der Mißbrauch in dem Großherzogthum Hessen herrscht, daß neu angestellte Kirchen-Senioren dem Pfarrer und ihren ältern Collegen eine Mahlzeit geben, und selbst noch Eintrittsgelder entrichten müssen, hierdurch aber mancher rechtschaffene minder vermögende Mann von Annahme einer solchen Stelle abgeschreckt werden muß, so wird hierdurch verordnet, daß von nun an dergleichen Mahlzeiten ohne alle Entschädigung für die bisherigen Participanten gänzlich aufhören sollen, auch daß die neu angestellten Kirchen-Senioren von den besagten Eintritts-Geldern zwar ebenfalls befreit, jedoch aber den dermalen im Amt stehenden Pfarrern und Kirchen-Senioren die herkömmlichen Gebühren aus dem Kirchen-Aerar des Orts, für welches der Kirchen-Senior angestellt worden, oder bei dessen Ermangelung oder Unvermögen von der Ortsgemeinde, so lange jene im Amt stehen, gereicht werden, bei ihren Nachfolgern aber ganz cessiren sollen — und da ferner

bisher an einem und dem andern Ort die neu angestellten Kirchen-Senioren von den Pfarrern verpflichtet worden sind, dieses aber der Gleichförmigkeit halber und mehrerer Bündigkeit wegen, von den Justizbeamten geschehen soll, so wird hierüber weiter verordnet, daß ins Künftige die neu angestellt werdenden Kirchen-Senioren ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie schon ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleiden, oder nicht bekleiden, durch die einschlägigen Justizbeamten auf die, für Kirchen-Senioren abgefaßte, hier unten unmittelbar nachfolgende Instruktion, förmlich und unentgeldlich verpflichtet, und zu dem Ende einem jeden neuen Kirchen-Senior ein Exemplar dieser Instruktion noch vor der Verpflichtung durch den zeitigen Ortspfarrer zugestellt werden soll. So ist sich darnach unterthänigst zu achten.

## Instruction

### für die Kirchen-Senioren und worauf diese verpflichtet werden sollen.

1. Soll ein Kirchen-Aeltester jederzeit ein gutes Beispiel geben, sich in allen Verhältnissen als einen Gott fürchtenden, unsträflich wandelnden und seinem eigenen Hause wohl vorstehenden Mann beweisen. Besonders

2. soll er zur Beförderung der Legalität, der äußern Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit in und außer der Kirche kräftig mitwirken, zu dem Ende auf alles, wodurch der Zweck der Sonn-, Fest- und Bußtags-Feier vereitelt, der öffentliche Gottesdienst gestört, das zeitliche Wohl der Menschen gefährdet wird, als das Plaudern in der Kirche, das Drängen und Stoßen auf den Empor-Bühnen, das Handeltreiben, Verkaufen und Kaufen, das Spielen und Zechen in den Bier-, Wein- und Branntwein-Häusern, das Arbeiten, besonders geräuschmachender Handwerker, während des Gottesdienstes, ferner auch die Versäumniß der sonntäglichen Kathechisationen von Seiten der confirmirten Jugend, imgleichen auf das Ausstoßen gotteslästerlicher Reden, das Fluchen, das Beisammenwohnen unverheiratheter Manns- und Weibspersonen, die verzögerte Vollziehung der ver-

sprochenen Ehe, Fornikations-Fälle, Ehebruch, Eheuneinigkeiten, Eheleute die sich eigenmächtig trennen, Eheleute welche ihre Kinder schlecht erziehen, in Unwissenheit und Müßiggang heranwachsen und verwildern lassen, Hausväter die sich dem Saufen und Spielen hingeben, genau Acht haben und alles dieses und Aehnliches, je nach den Umständen sogleich dem Ortspfarrer oder dem Kirchenconvent an den monatlichen Bettagen zur geeigneten Verfügung nach der Wahrheit ohne Menschenfurcht anzeigen.

3. Wie ihm zu seiner Nachricht und Nachachtung ein gedrucktes Exemplar dieser Instruction zugestellt werden wird, so soll er dasselbe, um seine Pflichten allezeit vor Augen und im Gedächtnisse zu haben, öfters durchlesen.

---

599. Arnsberg den 24. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Justizbeamten sollen in denjenigen Fällen, wo in einem in ihrem Amtsbezirke gelegenen Patrimonial-Gerichts-Sprengel ein Brand vorfällt, mit der ihnen ausschließlich zustehenden Abschätzung des Brandschadens, rücksichtlich dessen Entschädigung aus der Brandassekuranzkasse, — zur Vermeidung doppelter Kosten —, zugleich auch die polizeiliche Untersuchung der Entstehungs-Ursache des Brandes unter ihrer Leitung vornehmen lassen und darüber vorschriftsmäßig berichten.

---

600. Darmstadt den 8. Oktober 1814.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Die als Forstkassirer angestellten Individuen erhalten eben dadurch und auf die Dauer ihrer Amtsausübung die Schriftsäßigkeit.

---

601. Darmstadt den 12. Oktober 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Da die von mehreren Medizinalpersonen eingereichten Rechnungen nicht immer von derjenigen Beschaffenheit befunden worden sind, welche jede spezifizirte Rechnung haben soll, und aus diesem Grunde die Nothwendigkeit mancher ärztlichen Verrichtungen, mit Beziehung auf die Behandlungsart der Kranken überhaupt, und die Richtigkeit oder Billigkeit der Ansätze bei Schätzung und Zahlungsanweisung derselben nicht immer angemessen beurtheilt werden kann, so ist für künftige Fälle, wegen gleichförmiger Behandlung dieses Gegenstandes, Folgendes zu beobachten.

I. In den Rechnungen über die zahlbaren offiziellen medizinischen Dienstleistungen sind von dem Arzte, Wundarzte, oder Thierarzte

1. die Zeit oder jeder Tag, an welchem eine von diesen Medizinalpersonen irgend ein Geschäft oder eine Dienstleistung besorgt hat, —

2. der Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise, und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gemacht worden ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben, und

3. die an einem Tage in verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, z. B. bei ausgebrochenen Seuchen unter Menschen oder Thieren,

besonders oder einzeln aufzuführen.

II. Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen und Thiere, so soll der Arzt, Chirurg, oder Thierarzt ein, aus seinem über die Kranken zu führenden Tagebuche auszuziehende kurze Krankheits-Geschichte, bei gerichtlichen Fällen aber diese Geschichte vollständig, mit Angabe des Orts, der Person, der Zeit, der Kurart oder der angewandten Mittel und des Erfolgs, der Rechnung beilegen.

III. Die Arzneirechnungen der Apotheker müssen nicht allein von dem Amts- oder Physikats-Arzte durchgesehen, nöthigenfalls nach den bestehenden Taxen gemäßigt und gehörig beglaubigt sein, sondern es sind auch denselben, wenn

sie zur Zahlungs-Anweisung auf öffentliche Kassen an die Landesbehörden eingeschickt werden, die Original-Recepte als Belege beizufügen.

IV. Diejenigen Medizinal-Personen, deren Dienstleistungen und abgelieferte Arznei-Mittel in allgemeinen und zahlbaren Fällen deswegen noch nicht vergütet worden sind, weil sie unvollständige Rechnungen eingesandt haben, sollen innerhalb acht Wochen, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, neue, den hier gegebenen Vorschriften entsprechende Rechnungen an die einschlägigen Behörden einsenden; widrigenfalls die Zahlungs-Anweisung unterbleiben wird.

V. Wenn in Zukunft an die Landesstellen ärztliche Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt dieser Verordnung die Dienstleistungen, Bemühungen und Auslagen blos summarisch verzeichnet — solche nach Zeit, Ort, Personen oder Gegenständen, Veranlassung, Art und Dauer des Geschäfts nicht spezifizirt, und nicht nach den bestehenden Verordnungen taxirt — und endlich dieselben nicht mit den erforderlichen Belegen aus den Tagebüchern und Original-Rezepten und amtlichen Bescheinigungen versehen sind, so werden solche an die Aussteller so lange auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind.

VI. Sämmtliche Justiz- und Polizeiämter und Armenvorstände sollen alle an sie eingehende Rechnungen, welche den Medizinalpersonen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten sofort abweisen, und dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an die obern Behörden eingehen.

---

602. Arnsberg den 12. November 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Mittheilung eines Exemplars des (von dem Herrn Geheimen und Regierungs-Rath Köster) im Druck

herausgegebenen chronologischen Verzeichnisses der für das Herzogthum Westphalen bis zum Ende des Jahres 1812 erlassenen Gesetze, Verordnungen ꝛc., werden die sämmtlichen Beamten angewiesen, die in ihren Amtsregistraturen vorhandenen älteren und jüngeren Verordnungen darnach ordnen zu lassen und mit dem Verzeichnisse zu asserviren.

Behufs der Ergänzung der etwa bestehenden Defekte der Original-Verordnungen, — welche, wegen der in der Verordnung vom 9. August 1779 (Nr. 731. d. 1. Abth. d. S.) befohlenen, so wie bei der rücksichtlich der Intelligenzblätter beachteten Einrichtung, für nicht bedeutend erachtet werden —, sollen die Beamten, durch gegenseitige Communikationen von Abschriften der fehlenden Originalien, sich wechselseitige Hülfe leisten, und nöthigenfalls die erforderlichen Copien bei der Regierung nachsuchen. Abschriften und Auszüge von Verordnungen aus den also vervollständigten Sammlungen der Letzteren sind an die Geistlichkeit und Behörden unentgeldlich, an Privaten hingegen gegen Copialgebühren auszufolgen. — Entschuldigungen der Beamten wegen Nichtkenntniß oder Unerreichbarkeit erlassener Verordnungen sollen ferner nicht mehr berücksichtigt werden.

Bemerk. Das vorbezeichnete zu Arnsberg im Jahre 1814 im Druck erschienene Köstersche Verzeichniß hatte (wie auch dessen Herausgeber in der Einleitung zu dem 1813 bereits von ihm edirten „systematischen Repertorium" derselben Verordnungen ꝛc. anzeigte) den Hauptzweck: den Lokalbeamten die Kenntniß aller ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen zu erleichtern; um dieses, zur Zeit der Herausgabe besonders fühlbare, Bedürfniß vollständig zu befriedigen, mußten von dem Herausgeber die Rubriken einer großen Zahl blos erneuernder, transitorisch wirkender und erinnernder Verfügungen und Weisungen aufgenommen werden, deren Inhalt, nach der im Jahre 1816 eingetretenen Vereinigung des Herzogthums Westphalen mit dem Königreiche Preußen, ferner zu kennen, zum Theil wenigstens, durchaus werthlos sein würde.

Diese Anmerkung des letztern Umstandes soll den durch die obige Verordnung auch offiziell aner-

kannten Werth der Köſterſchen Verzeichniſſe auf keine Weiſe beeinträchtigen, ſie iſt nur in der Abſicht hier aufgeſtellt, um von der gegenwärtigen Sammlung den Verdacht flüchtiger Bearbeitung oder bedeutender Unvollſtändigkeit abzuwenden, welcher aus einer ſuperfiziellen Vergleichung derſelben mit den Köſterſchen Verzeichniſſen entſtehen könnte.

Neben vielem andern Material hat der Herausgeber durch die willfährige Güte des Herrn Kammerherrn, Freiherrn von Schorlemmer-Heringhauſen die Benutzung der in ſeinen Beſitz übergegangenen Sammlung der Original-Verordnungen, welche dem verlebten Herrn Geheimen Rath Köſter zur Grundlage ſeiner Verzeichniſſe diente, erlangt, und hofft er, durch die ſtattgefundene, dem Plan und dem Zweck des jetzigen Werks angemeſſene Anwendung jener geneigten Mitwirkung zu beweiſen, daß er ihren großen Werth vollſtändig erkannt hat.

---

603. Arnsberg den 13. Dezember 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Rückſichtlich der aus den Amtskaſſen zu leiſtenden Beiträge zu den Koſten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung armer und in das Landeshospital unentgeldlich aufgenommenener Gemüths- und anderer Kranken werden den landesherrlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten nachträglich zur Verordnung vom 19. Juli d. J. (Nr. 591. d. S.) folgende Vorſchriften ertheilt:

1. Für jeden Armen, welcher in das Hospital zu Marsberg unentgeldlich aufgenommen wird, iſt halbjährig die Summe von Fünfzig Gulden Schatzkurs, aus der Kaſſe desjenigen Amtsbezirks, in welchem der Hospitalit bisher wohnhaft war, an den Berechner der Hospitalskaſſe zu Marsberg, gegenwärtig Stadt-Rentmeiſter Buſch daſelbſt, voraus zu bezahlen.

2. Die Zahlung fängt von dem Tage der Abſendung des Hospitaliten in die genannte Anſtalt an, und

dauert bis zum Schlusse eines jeden halben Jahrs fort; wenn der Hospitalit während dieses Zeitraumes auch aus dem Hospitale gesund entlassen werden, oder in demselben sterben sollte.

3. Von der Entlassung oder dem Absterben eines Hospitaliten wird dem Beamten jedesmal von der Regierung Nachricht gegeben, womit alsdann der Beitrag aus der Amtskasse für denselben mit Abfluß des halben Jahrs aufhört.

4. Der Beamte hat den halbjährigen Beitrag von Fünfzig Gulden für einen Hospitaliten, Einhundert Gulden für zwei Hospitaliten u. s. w. aus seinem Amtsbezirke, nicht allein in den nächsten Voranschlag der Amtsrechnung zu bringen, sondern auch gleich auf die vorschriftsmäßige Weise auszuschlagen, und dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß die erhobene Summe ohne den mindesten Verzug an den Berechner der Hospitalskasse abgeschickt werde.

5. Der Rechnungsführer des Hospitals wird alsdann über die empfangene Summe eine Bescheinigung ausstellen, und dem Beamten zusenden, welche der Amtsrechnung als Beleg beizufügen ist.

6. Wegen der aus der Dispensationskasse und aus der Kasse der Lokal-Armen-Fonds verordnungsmäßig zu leistenden Beiträge, werden den Berechnern derselben besondere Weisungen zugehen.

---

604. Arnsberg den 21. Dezember 1814.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die Todtenscheine der auf Urlaub verstorbenen Soldaten, in sofern sie für eine Militairbehörde bestimmt sind, müssen von den Pfarrern unentgeldlich ausgefertigt werden.

---

605. Darmstadt den 30. Dezember 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Bei Tanzlustbarkeiten, wobei die Landwehr- und andere Regiments-Musiken aufspielen, müssen die verordnungsmäßigen Tanz-Concessions-Gelder entrichtet, und die Tanzzettel bei der einschlägigen Behörde gelöset werden. Contraventionsfälle, wofür der kommandirende Militair-Chef verantwortlich ist, sollen von den Beamten zur Anzeige gebracht werden.

---

606. Darmstadt den 19. Januar 1815.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

(Im Namen und Auftrage des Landesherrn.)

„Alle in die dritte Klasse der Land„wehr gehörige, also das 45ste Lebensjahr erreicht „habende Unterthanen" sollen zu ihrer Erleichterung und Schonung, bis auf weitere Verfügung, sowohl von Anschaffung der Armatur- und Montirungs-Gegenstände, als von den Waffenübungen ganz frei gegeben werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 6. Februar ej. a. nachträglich bekannt gemacht, daß dennoch die ganze dritte Klasse der Landwehr in den Compagnielisten und Rapports fortgeführt werden müsse, und daß die Individuen dieser Klasse zu Polizei-Wacht-Diensten und Ordonnanzgängen verpflichtet seien.

---

607. Darmstadt den 18. Februar 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, auf höchst Denenselben geschehenen unterthänigsten Vortrag:

in Betreff der Publikationen der auf Kapital-Strafe sprechenden Erkenntnisse und anderer damit in Verbindung stehender Gegenstände

und in gnädigster Erwägung, daß die gleichbaldige Bekanntmachung der von den Hofgerichten und Justizkanzleien erkannten Todesstrafen auf den Geistes- und Gemüthszustand der Verbrecher oft sehr nachtheiligen Einfluß hat, die Menschlichkeit aber erfordert, daß die Strafe der zum Tode verurtheilten Verbrecher, nach geschehener Bekanntmachung, in der kürzesten Zeitfrist vollzogen werde, gnädigst zu verordnen geruhet, daß

1. die Bekanntmachung der auf Todesstrafe gehenden Hofgerichtlichen oder Justizkanzlei-Erkenntnisse nicht dem Inquisiten selbst, sondern dem für denselben bestellten Defensor zu eröffnen —
2. die Akten sodann mit dem Straferkenntniß binnen vierzehn Tagen dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte, als Revisions-Richter, ohne Unterschied, ob der Defensor das Rechtsmittel der Revision interponiren wird, oder nicht, vorzulegen —
3. dem Defensor aber, daß er sich mit seinem Clienten über die allenfalls noch habenden Vertheidigungsgründe auf eine schickliche Weise, ohne diesen mit seiner Verurtheilung zur Kapitalstrafe bekannt zu machen, bereden solle, aufzugeben, und
4. dem Defensor sofort zu gestatten sein, diejenigen weiteren Vertheidigungsgründe, die er entweder aus den bestehenden Untersuchungs-Akten nehmen zu können glaubt, oder in den Umständen findet, die ihm von seinem Clienten neuerdings eröffnet worden sind, binnen einer Zeitfrist von 4 Wochen, vom Tage der Urtheils-Publikation an, bei dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht einzureichen, oder binnen dem nämlichen Termin anzuzeigen, daß er auf die bestehenden Akten submittire; daß endlich
5. zuerst dann, wann von dem Ober-Appellationsgerichte in revisorio entschieden, und die Entscheidung auf dem Wege einer allenfallsigen Begnadigung Sr. Königlichen Hoheit unterthänigst vorgelegt worden, dem Inquisiten selbst, nach Maßgabe der peinlichen Gerichts-Ordnung, die Straferkenntnisse des Hofgerichts oder der Justizkanzlei und des Ober-Appellations-Gerichts mit der von Sr. Königlichen Hoheit erfolgten Bestätigung oder Begnadigung zu eröffnen seien.

Wornach sich also die sämmtlichen Provinzial-Hofgerichte, peinlichen Gerichte, auch Justizkanzleien und Defensoren schuldigst zu achten haben.

---

608. Darmstadt den 8. März 1815.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Bei der seitherigen unvollständigen und Verzögerungen der Rechtspflege zulassenden Gesetzgebung über die Anwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde, wird über diesen Gegenstand, unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, Gerichtsgebräuche ꝛc. für den ganzen Umfang des Großherzogthums, ausführlich in 12 Paragraphen, und zwar u. A. Folgendes verordnet:

1. Jedes Urtheil und jeder Bescheid, wobei ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters, oder von Seiten der streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Prozesses erscheint; sodann auch, wenn dadurch gegen ein rechtskräftiges Urtheil gesprochen wird, oder wenn die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält — ist nichtig.

Wegen sonstiger Fehler eines richterlichen Erkenntnisses ist die Nullitäts-Klage künftig nicht mehr zulässig.

2. Die Nichtigkeits-Beschwerde muß, — ohne Rücksicht auf appellations- oder revisionsfähige Größe des Streitgegenstandes —, jedesmal bei dem, dem gravirenden Richter vorgesetzten, höhern Instanzgerichte eingelegt werden, und soll über eine Nullitätsklage gegen ein vom Ober-Appellationsgericht in erster und dritter Instanz erlassenes Urtheil, von den Mitgliedern des Letztern, ausschließlich der desfalls angeordneten Deputation resp. der vorherigen Referenten, entschieden werden.

3. An die Stelle der früher gestatteten 30jährigen Frist zur Anstellung der Nullitäts-Klage, treten die gesetzlichen Nothfristen der Appellation und resp. der Revision, bei Verlust des Rechtsmittels.

4. Nach Erhebung einer Querel gegen Urtheile der Mittelgerichte oder des Ober-Appellationsgerichtes, muß bei Vermeidung der Desertionsstrafe in einer vom gravirenden Richter zu bestimmenden Frist von 3 Wochen, und in sofern nicht mit der Nichtigkeits-Beschwerde zugleich die Appellation oder Revision verbunden wird, rücksichtlich der Erstern die Erlegung besonderer Sukkumbenzgelder geschehen, deren Betrag, in Ermangelung einer appellations- oder revisionsfähigen Summe des Streitgegenstandes, nie geringer als 30 Fl. sein darf. Bei frevelhaften Querelen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, bleibt der Strafansatz, unter Festsetzung eines Minimums von 5 Fl., dem erkennenden Mittelgerichte überlassen. Auf ungegründeten Nullitäts-Klagen haftet Verlust der hinterlegten Sukkumbenzgelder und soll ausgezeichnete Frivolität oder Chikane noch mit weitern Geld- und andern Strafen belegt werden können. Bei sich ergebendem einseitigen Mißbrauch des Rechtsmittels durch den Anwald, soll die querulirende Parthei mit Strafe und Kostenersatz verschont, dagegen aber der Anwald in sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Nullitäts-Beschwerde und in die dadurch verwirkte Strafe verurtheilt werden.

5. Gegen ein endliches Erkenntniß über eine erhobene Nichtigkeits-Beschwerde stehet beiden Partheien, in sofern der Streitgegenstand appellations- oder revisionsfähig ist, der Weg der Appellation oder Revision offen; wenn aber kein höherer Richter vorhanden ist, oder wenn die appellable oder revisible Summe fehlt, soll es bei dem über die Nullitätsklage ergangenen Urtheile lediglich verbleiben; es sei dann, daß bei Letzterm neue Nullitäten begangen wären, in welchem Falle der weitere Gebrauch der Querel gestattet ist.

6. Dem Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde soll von nun an, gleichmäßig wie der Appellation und Revision, Suspensiv-Effekt beiwohnen.

Bemerk. Durch ein Ministerial-Rescript d. d. Darmstadt den 26. Mai 1815 ist bestimmt worden, daß die im obigen Edikte bestimmten Nothfristen, zur Anstellung der Querel gegen die früheren noch nicht 30 Jahr alten Urtheile, vom Tage der gesetzlichen Kraft obiger Verordnung an zu berechnen seien.

609. Arnsberg den 4. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Das Polizeigesetz: daß Fremde, ohne vorherige Visirung ihrer Pässe durch die Landes-Regierung, innerhalb der Provinz Westphalen, und daß Inländer ohne Paß der Provinzial-Regierung außerhalb des Amtes ihres Wohnortes keine Art von Gewerbe ausüben dürfen, muß auch auf diejenigen In- und Ausländer, welche Hengste zum Beschälen gegen Entrichtung von Sprunggelder herumführen, und um so strenger angewendet werden, als dieses meistens mit schlechten und fehlerhaften Beschälern betrieben werdende Gewerbe dem Zwecke der eingeführten Landesgestüte-Anstalt schadet.

---

610. Arnsberg den 8. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei dem höchst dringenden Bedürfnisse der Staats-Kasse, den Betrag der Steuer-Rückstände aus dem Herzogthum Westphalen ungesäumt zu erlangen, sollen zur Deckung derjenigen Rückstands-Summen, welche bis zum 15. April und 15. Juni c. a. nicht beigebracht werden können, mit Verunterpfändung der herrschaftlichen Steuer-Intraden, verzinsliche Kapitalien aufgenommen, und diese aus den Rückstands-Einnahmen späterhin zurückgezahlt werden. Die zu Darleihen Geneigten werden eingeladen, sich desfalls bei dem Landpfenningsmeister baldmöglichst zu melden.

---

611. Darmstadt den 21. April 1815.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen für den ganzen Umfang Unseres Großherzogthums über die Ausübung des Fruchtzehnt-Rechts hat theils Ungleichförmigkeiten, theils Mißbräuche hervorgebracht, welche letztere zum Nachtheil der Zehntherren gereichen und daher um so mehr eine schleunige Abhülfe erfordern, als die Zehnt-

herren, welchen das Steuer-Kapital der zehntbaren Grundstücke in Verhältniß der Zehntquote hat zugeschrieben werden müssen, nicht blos gewöhnlich keinesweges im Stande sind, eine unmittelbare Aufsicht über die Ausübung ihres Rechts zu führen, sondern auch den Ertrag der Zehnten durch die sorgfältigere oder nachlässigere Bearbeitung der zehntpflichtigen Grundstücke müssen bestimmen lassen.

Wir finden Uns daher veranlaßt, über die Ausübung der Fruchtzehnten-Gerechtsame in dem gesammten Großherzogthum und ohne Unterschied der Zehntherren mit Aufhebung der bisherigen Gesetze und Vorschriften, in so fern sie dieser Unserer Verordnung entgegen stehen, folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1. Dem Zehntherrn gebührt ungeschmälert derjenige Theil der gezogenen Früchte, welchen sein Zehnt-Recht ausdrückt, es sei der neunte, zehnte, eilfte u. s. w., so daß, wenn die Menge der aufgebundenen Garben ein gewisses Vielfache jener Zahlen überschreitet oder dieselbe nicht erreicht, die neunte, zehnte, eilfte u. s. w. Quote, auch von diesen Theilen der Crescens abgesondert, zu den übrigen gezogenen Zehnt-Garben genommen werden mag.

§. 2. Eine jede Störung von diesem Zehntbezug durch den Zehntpflichtigen muß als eine Abweichung von den Regeln der Ausübung des Zehnt-Rechts betrachtet werden, und alle dergleichen Abweichungen, welche dem Zehntpflichtigen, so bald er sich ihrer nicht zur Verkleidung betrügerischer Absichten bedienen will, keinen Vortheil gewähren, sind Mißbräuche, welche auf keinem rechtlichen Grunde beruhen können, und werden hierdurch für die Zukunft untersagt.

§. 3. Die Fortdauer eines solchen Mißbrauchs kann mithin durch den bisherigen, wenn gleich unvordenklichen, Besitz nicht begründet werden.

Zu diesen Mißbräuchen gehören Beispielsweise, ohne dadurch andere derselben Beschaffenheit von dieser Cathegorie auszuschließen, folgende Fälle:

1. wenn der Zehntpflichtige die Auswahl der zehnten Garbe dem Zehntherrn gar nicht, oder wenn er sie ihm selbst alsdann nicht überlassen will, wenn dieser

sie sogleich nach erfolgter Anzeige von der beabsichtigten Einfuhr der Früchte will einsammeln lassen.

2. Wenn die Garben nur nach einer gewissen Richtung, oder mit Rücksicht auf die Figur, in welcher sie gestellt sind, ausgezehntet werden sollen.

3. Wenn überhaupt der Zehntherr auf eine bestimmte Garbe, z. B. bei Hafer und Gerste auf die oben aufliegende Garbe des zweiten Haufens, verwiesen werden soll.

§. 4. Indessen können andere Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln über die Ausübung des Zehnt-Rechts als Beschränkungen desselben erscheinen, welche zwar nicht rechtlich vermuthet werden, jedoch durch einen unverwerflichen Rechtstitel erworben sein können; wohin Wir unter andern zählen, wenn zehntbare Früchte, welche vor der Zeitigung zur Fütterung abgeschnitten werden, dem Zehnt-Recht ganz entzogen sind, oder, wenn der Zehntpflichtige die Zehntbefreiung derjenigen aufgebundenen Garben, welche über oder unter der Zehntquotenzahl sich ergeben, durch einen unverwerflichen Rechtstitel, den bloßen unvordenklichen Besitz ausgenommen, darzuthun vermag.

Urkundlich ꝛc.

---

612. Arnsberg den 29. April 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Rücksichtlich des Aufbietens der Landwehrmannschaft durch Civil-Behörden zu polizeilichen Zwecken, werden nachstehende, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Ober-Kriegs-Colleg, festgesetzte Vorschriften den sämmtlichen Justiz- und Polizei-Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Wenn die Civil-Ober- und Unter-Beamten der „Hülfe von Landwehrmannschaft bedürfen, so müssen sie

„a. in der Regel die Bataillons-Chefs, oder in deren „Abwesenheit, die deren Funktion versehenden nächsten Offiziers, in dringenden Fällen aber „auch die Subalternoffiziers, unter Nachrichtsertheil-

„lung an die Bataillons-Chefs, um Verabfolgung „der nöthigen Mannschaft requiriren, und diese „müssen der Requisition sogleich und unbedingt, ohne „alle Untersuchung der Statthaftigkeit, entsprechen.

„b. Sollte große Gefahr auf dem Verzug haften, und „die Beamten oder Polizei-Offizianten den augen„blicklichen Beistand der Mannschaft nöthig „haben, so genügt auch die Requisition an den nächs„ten Unteroffizier, und in Fällen, wo dieselben in „Ertappung von Verbrechern, Vagabunden, Deser„teurs ꝛc. begriffen sind, wo also auch die Requisi„tion an einen Unteroffizier zu weitläufig ist, und „die Erreichung des Zwecks unmöglich machen wür„de, dürfen jene Offizianten auch jeden einzel„nen Landwehrmann, der ihnen zunächst zur „Hand ist, zur Assistenz auffordern, in welchen Fäl„len dann auch jeder Landwehrmann verbunden ist, „dieser Aufforderung zu entsprechen.“

---

613. Darmstadt den 5. Juni 1815.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Da die in Unserer, die Behandlung der Kriegsangelegenheiten betreffenden Verordnung vom 11. Februar 1806, über die Vertheilung der Einquartierungslast enthaltenen Bestimmungen, in den verschiedenen Landestheilen nicht auf gleichförmige Weise zur Vollziehung gekommen sind; so finden Wir Uns bewogen, um so viel möglich alle Willkühr bei Vertheilung dieser Last zu entfernen, für Unsere sämmtlichen Lande folgende provisorische Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen:

§. 1. Die Einquartierungslast erscheint in einem doppelten Gesichtspunkt, erstens als Last, die in Natur zu tragen ist: zweitens als Gegenstand einer Geldvergütung.

§. 2. Die Natural-Einquartierungslast haftet auf den Wohnungen.

Jedermann, der in der Gemarkung eines Orts wohnt, es sei in einem eigenthümlichen, gemietheten, als Besoldung hingegebenen, oder aus irgend einem sonstigen

Titel frei inne habenden Wohngebäude, ist in der Regel schuldig, an der, von diesem Ort zu tragenden Natural-Einquartierung, verhältnißmäßig Theil zu nehmen.

§. 3. Es sollen jedoch eine Befreiung von der Einquartierung zu genießen haben:

1. Unsere Landesherrlichen Schlösser.
2. Die öffentlichen Rath- und Gemeindehäuser, und die zu allgemeinen Landes-Anstalten bestimmten Gebäude.
3. Die Wohnungen der Prinzen Unsers Hauses.
4. Die Wohnungen der Standesherren.
5. Die Schulstuben.
6. Die gemietheten Wohnungen solcher Fremden, welche nicht an dem Ort der Einquartierung domiciliirt sind.

§. 4. Ferner können folgende Wohnungen gegen die §. 10. bestimmte Geld-Vergütung mit der Natural Einquartierung verschont werden.

1. Die Wohngebäude von Forensen, welche seit längerer Zeit als einem Jahr unbewohnt sind, und keine zur Aufnahme und Verpflegung von Truppen erforderliche Einrichtung haben.
2. Die Wohnungen von Familien, welche gefährliche Kranken haben, nach geschehener Beibringung eines pflichtmäßigen ärztlichen Zeugnisses.
3. Die Wohnungen von Familien, worin sich eine Wöchnerin befindet, binnen der ersten vier Wochen nach der Entbindung.
4. Die Wohnungen der Militärpersonen, deren Gehalte nach der Verordnung vom 17. Februar 1814 zur extraordinairen Steuer pflichtig sind, in so fern sie nicht eigene Häuser bewohnen.

§. 5. Jede getragene Natural-Einquartierungslast soll in Gelde vergütet werden.

§. 6. Die Verbindlichkeit, diese Geldvergütung zu leisten, ruht innerhalb jeder Commune auf allen Steuerkapitalien, welche nach Unserer Verordnung vom 17. Februar 1814 bei den extraordinairen Steuerausschlägen zugezogen werden müssen, mit Ausnahme der Mobilien, mithin namentlich auch auf den Besoldungen, auf den

Besitzungen der Ausmärker innerhalb der Ortsgemarkung und auf den Almenden.

§. 7. Um nicht zu einer genauen Untersuchung alles Capital-Vermögens zu schreiten und dasselbe durch Eintragung in die Kataster offenkundig zu machen, soll bei der Einquartierungsvertheilung auf ausgeliehene Kapitalien keine Rücksicht genommen werden, es wird daher nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. Februar 1814 dieser Vermögenstheil nur durch Zinsenabzug zu der Einquartierungslast zugezogen. Zu diesem Ende haben Unsere Kriegs-Commissionen am Schlusse jeden Jahres die Summe der, von der ganzen Provinz theils in Natura, theils durch Geldvergütung getragenen Einquartierung bekannt zu machen, und zugleich den Abzug zu bestimmen, welchen der Schuldner dem Gläubiger, für diese Vorlage, zu machen hat.

Es läßt sich zwar nicht erwarten, daß irgend ein Gläubiger unbillig genug sein werde, sich der allgemeinen, so drückenden Last der Einquartierung ganz entziehen zu wollen, indem er seinem Schuldner den Zinsen-Abzug erschwert, oder ihm, wegen desselben, die Zinsen erhöhet, oder gar das Kapital aufkündiget; sollten indessen wider alles Erwarten solche Fälle eintreten, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dem Schuldner auf sein Ansuchen, ein Moratorium zu ertheilen.

§. 8. Von der Verbindlichkeit nach dem extraordinairen Steuerfuß zu dieser Geldvergütung zu concurriren, ist, außer den §. 3. benannten Objecten, Niemand befreit.

Die im 4. §. namentlich festgesetzten Natural-Einquartierungsfreiheiten begründen diesemnach keine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Geldvergütung, und es bleibt daher den Personen, welchen diese Einquartierungsfreiheit zugestanden worden ist, unbenommen, darauf Verzicht zu leisten, wenn sie lieber Natural-Einquartierung übernehmen, und nach den allgemein bestimmten Normen aufrechnen, als blos zur Geldvergütung concurriren wollen.

§. 9. Bei der Geldvergütung sowohl, als wie bei der Repartition der Natural-Einquartierung ist die ganze Berechnung jederzeit auf Gemeine zu stellen, und sind dabei die Militairpersonen von höherem Grade auf eine bestimmte Zahl von Gemeinen zu reduciren.

Es ist nämlich zu rechnen:

| | |
|---|---|
| Der Bediente für . . . . . | 1 Mann. |
| Der Unteroffizier, Sergant, Fourier, Feldwebel, Quartiermeister, Wachtmeister, Tambourmajor, Trompetermajor und Unter-Chirurg für . . . . . | 1½ Mann. |
| Der Lieutenant, Hauptmann, Regiments- oder Bataillonsquartiermeister, Regiments- oder Bataillonschirurg, Auditeurs, Kriegs-Commissairs und Feldprediger für . | 4 Mann. |
| Der Major, Obristlieutenant und Obrist, Ober-Feldärzte, Ober-Commissairs für . . | 6 Mann. |
| Der General-Major für . . . . . | 12 Mann. |
| Der General-Lieutenant, Feldmarschall-Lieutenant, in sofern er kein Corps kommandirt, für . . . . . | 16 Mann. |

Die Verpflegung der Generäle, welche Divisionen oder Brigaden kommandiren, liegt in der Regel den betreffenden Gemeinden, und die Verpflegung der Hauptquartiere von Generälen, welche Armee-Corps, oder eine ganze Armee kommandiren, den betreffenden Aemtern, ob; Vorbehaltlich besonderer in einzelnen Fällen von den Landkriegskosten-Commissionen ertheilt werdenden Bestimmungen.

§. 10. Die Geldvergütung für einen Gemeinen ist in der Regel mit 24 Kreuzer per Tag in Ansatz zu bringen, doch bleibt es Unsern Landkriegskosten-Commissionen überlassen, in eintretenden Fällen, nach den vorwaltenden verschiedenen Umständen eine billige Erhöhung oder Verringerung dieser Summe zu reguliren.

Für ein Mittags-Essen kommt die Hälfte, und für ein Frühstück der vierte Theil der, für einen ganzen Tag zu leistenden Vergütung in Ansatz.

Hat der Quartierträger nur Quartier und Service, nicht aber die Verköstigung zu verabreichen, so wird demselben von Anfang Oktober bis Ende März ⅓ und von Anfang April bis Ende September ¼ der, für die Einquartierung mit voller Verpflegung zu leistenden Vergütung bezahlt.

§. 11. Obgleich durch zu leistende Vergütung eine Ausgleichung der Natural-Einquartierung Statt finden

soll, so ist es doch recht und billig, daß auch die Natural-Einquartierungslast selbst, da sie meistens noch mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist, möglichst gleich getragen werde. Es soll daher die Größe der Steuerkapitalien der Einquartierungspflichtigen, wornach die Geldvergütung geleistet werden muß, (§. 7.) in der Regel zugleich die Grundlage bei Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden.

§. 12. Da jedoch häufig Besitzer größerer Steuerkapitalien weniger Raum zum Einquartieren fremder Truppen übrig haben, als andere, welche ein geringeres Steuerkapital haben; — da folglich der Fall bei sehr starken, oder auch nur einigermaßen bedeutenden Einquartierungen eintreten kann, daß ein Besitzer größerer Steuerkapitalien wegen Mangel an Raum schlechterdings außer Stande ist, die nach dem Steuerkapital auf ihn fallende Mannschaft auf einmal in Natur aufzunehmen, während ein Besitzer kleinerer Steuerkapitalien noch mehr aufnehmen kann, als es ihm nach dem Steuerkapital beträgt, — da überhaupt bei allen Natural-Einquartierungen der Gesichtspunkt vor Augen gehalten werden soll, die Vertheilung so zu machen, daß jedermann in seiner gewohnten Lebensweise so wenig als möglich gestört werde, so kann bei der Natural-Einquartierung nicht die Größe des Steuerkapitals allein, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse, und insbesondere die Größe des entbehrlichen Raumes dabei beobachtet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auf etwaiges falsches Vorgeben, als sei gar kein entbehrlicher Raum vorhanden, keine Rücksicht zu nehmen, und derselbe ex officio zu bestimmen ist.

§. 13. Mit Rücksicht auf diese beiden Grundsätze, daß 1. die Natural-Einquartierung in der Regel nach den Steuerkapitalien der Einquartierungspflichtigen, so weit thunlich, vertheilt, jedoch 2. auf den entbehrlichen Raum dabei Rücksicht genommen werden solle, sind in jeder Gemeinde Normal-Einquartierungs-Rollen zu verfertigen.

Die Art, wie hierbei zu verfahren ist, wird in der Instruktion näher auseinander gesetzt.

§. 14. Wenn bei vorgefallenen bedeutenden Einquartierungen der Fall eingetreten ist, daß bei der Vertheilung das Verhältniß nach den Steuerkapitalien nicht beibehalten werden konnte, sondern vorzüglich auf den

Raum Rücksicht genommen werden mußte, so ist doch dieses in Gefolge des, §. 11., ausgesprochenen Grundsatzes dadurch wieder auszugleichen, daß derjenige, welcher, des größeren Raums seiner Wohnung wegen, eine stärkere Natural-Einquartierung getragen hat, als ihm nach seinem Steuerkapital zukommt, bei den nachfolgenden Einquartierungen in so lange geringere, oder gar keine Einquartierung zugetheilt erhält, bis seine Einquartierungslast wieder im Verhältniß mit seinem Steuerkapital steht, und das im umgekehrten Fall, der, welcher hierbei, wegen Mangel an Raum weniger Einquartierung, als es ihm nach seinem Steuerkapital beträgt, erhalten hat, das Fehlende späterhin zugetheilt erhält.

§. 15. Höfe, die eine besondere Gemarkung bilden, werden wie Gemeinden behandelt. Die Einquartierung wird ihnen unmittelbar von den nämlichen Behörden, welche jene ganzer Gemeinden regulirt, nach dem extraordinairen Steuerkapital ihrer Bewohner, mit Rücksichtsnahme auf den Raum (§§. 11. 12.), zugetheilt.

§. 16. Wenn Pächter und Hofbeständer durch frühere Verträge sich verbindlich gemacht haben, die, auf die von ihnen gepachteten Höfe, fallende Einquartierung zu übernehmen, so sind die Verpächter berechtiget, von den Beständern den Rückersatz des Geldbeitrags zu fordern, welche die Verpächter von den Steuerkapitalien der verpachteten Höfe zu leisten haben.

Dahingegen wird den Pächtern die Geldvergütung für die von ihnen getragene Einquartierung zu Theil.

§. 17. Die Abrechnung muß in jeder Commune monatweise geschehen. — Sie muß enthalten, was jeder Einquartierungspflichtige an der Einquartierung, welche in dem abgelaufenen Monat in dieser Commune Statt gefunden hat, nach seinem extraordinairen Steuerkapital hätte tragen müssen, was er wirklich getragen hat, und welche Vergütung er diesemnach in Geld zu leisten, oder zu empfangen hat. Sie ist nach Ablauf jeden Monats ungesäumt zu halten, und sind die Geldbeiträge von denen, welche herauszuzahlen haben, mit aller Strenge beizutreiben, und damit die Prägravirten alsbald zu befriedigen.

Die Resultate dieser Geldausgleichung sind in den

Monatsberichten anzugeben, und dabei zu bemerken, ob, und wie weit sie vollzogen worden ist.

Für die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder ist in jeder Commune ein Rechner zu bestellen, der darüber eine besondere Rechnung führen muß.

§. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen hinsichtlich der Geldvergütung auf alle Einquartierung fremder Truppen, welche seit dem 1. vorigen Monats in Unsern Landen Statt gefunden hat, angewandt werden, und ist demnach die Ausgleichung da, wo sie noch nicht geschehen, vom 1. Januar bis Ende April l. J. nach den früheren Normen zu bewirken.

§. 19. Alle auf die Einquartierung und Verpflegung der Truppen Bezug habende Geschäfte liegen, unter der Oberaufsicht und Leitung Unserer Land-Kriegs-Kosten-Kommissionen in den Hauptstädten der drei Provinzen den in diesen Städten bereits bestehenden Quartier-Kommissionen ob. In den übrigen Städten und Dörfern hat in der Regel der Rathsschultheiß, Schultheiß, oder sonstige erste Ortsvorgesetzte diese Geschäfte zu besorgen, an dessen Stelle, da, wo persönliche Rücksichten es nothwendig machen, ein anderer qualifizirter Orts-Einwohner von dem Beamten dazu zu bestellen ist. Ihm sind in jedem Orte ein, und in größeren Städten auch etliche qualifizirte Gehülfen von dem Beamten beizugeben, damit bei starken Einquartierungen keine Stockungen entstehen, und auch bei eintretender Verhinderung des Schultheißen oder dessen Stellvertreters diese Angelegenheiten von einem damit schon vertrauten Manne besorgt werden können.

Urkundlich ꝛc.

## Instruktion

### für die Einquartierungs-Behörden.

Beilage zu der Verordnung vom 5. Juni 1815.

§. 1. Die Grundlage bei der Repartition der Natural-Einquartierung ist die, für jeden Ort zu fertigende, Einquartierungsrolle, wovon eine Musterrolle unter Litt. A. beiliegt.

Diese Einquartierungsrolle muß hiernach enthalten:

1. Die Namen aller Orts-Einwohner und Forensen nach alphabetischer Ordnung.

2. Die Steuerkapitalien derselben, wobei unter dem nämlichen Buchstaben die größeren Steuerkapitalien zuerst, und die kleinern zuletzt aufzuführen sind. Diese giebt zugleich den Austheiler für die Geldvergütung.

3. Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem Steuerkapital enthält, und den Austheiler für die Einquartierung giebt, welche jeder Einquartierungspflichtige nach dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu dem Gesammtbetrag der Steuerkapitalien sämmtlicher Einquartierungspflichtigen in der Commune zu tragen hat, in solange es nämlich dem Einquartierungspflichtigen nicht an entbehrlichem Raum gebricht.

4. Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem entbehrlichen Raum enthält, und den Austheiler für die gewöhnliche Einquartierung giebt.

5. Eine Colonne für Anmerkungen, in welcher insbesondere zu bemerken ist, in welchen Wohnungen entbehrlicher Raum für einen Officier ist.

§. 2. Auch die Einquartierungsfreien sind in diesen Rollen aufzuführen, da auch sie, im Nothfall mit Einquartierung belegt werden könnten. Es ist jedoch, um Irrthum zu vermeiden, bei ihnen blos in der Colonne, welche den Raum der Wohnungen enthält, ihr Raum mit Bleistift oder rother Tinte einzutragen, und in der für die Anmerkungen bestimmten Colonne zu bemerken, daß sie Einquartierungsfrei seien.

Die Forensen ohne Wohngebäude und die Allmenden erscheinen nur in der Colonne links mit ihrem Steuerkapital, und werden in der, in §. 1. sub Nr. 3 und 4 angegebenen Colonne mit 0 bezeichnet.

§. 3. Bei der Aufstellung dieser Einquartierungsrollen ist auf jede 16 Gulden Steuerkapital ein Gemeiner zu rechnen, und hiernach die Zahl der, auf das ganze Steuerkapital eines jeden Einquartierungspflichtigen Ortseinwohners, fallenden Gemeinen zu berechnen. Wer unter 16 fl. Steuerkapital hat, wird in der, die Einquartierung nach dem Steuerkapital bildenden Colonne mit 0 aufgeführt. Von der zuletzt überschießenden Summe wird auf 1—8 fl. Steuerkapital nichts, und auf 9—15 fl. Steuerkapital jedesmal ein voller Mann in Ansatz gebracht.

§. 4. Die Summe der Mannschaft, welche herauskommt, wenn alle, bei Beibehaltung der gewohnten Lebensweise entbehrliche Räume belegt sind, oder die Summe der 4ten Colonne §. 1. kann mit dem Namen einer vollen oder einfachen Einquartierung belegt werden.

Jedem Ortseinwohner ist ein für allemal bekannt zu machen, welche Zahl von Gemeinen ihm bei voller Einquartierung nach seinem Raum zukomme.

§. 5. Die Justizbeamten haben die Einquartierungsrollen für jeden ihrer Amtsorte, nach obigen Normen durch die Orts-Einquartierungsbehörden fertigen zu lassen und zu revidiren, auch den Einquartierungsbehörden ihrer Amtsorte die verlangt werdenden Erläuterungen hierüber zu ertheilen. Die Kriegs-Commissionen werden die Belohnungen, welche den Steuerperäquatoren für ihre Mitwirkung bei Aufstellung der Einquartierungs-Rollen gereicht werden sollen, im Verhältniß zu ihrer Bemühung bestimmen. Dieselbe muß jedoch geringer sein, als die für gewöhnliche Arbeiten festgesetzte Belohnung.

§. 6. Die Einquartierungsbehörden haben sich von den Truppenabtheilungen, oder einzelnen Offiziers und Gemeinen, welche einquartiert zu werden verlangen, die Marschroute, oder sonstigen schriftlichen Befehl, von einem Kommandirenden oder Kriegs-Commissär vorzeigen zu lassen.

Wird eine solche vorgezeigt, und es findet sich nichts dabei zu erinnern, so ist deren Aushändigung in Original zu verlangen. Kann und will diese aber nicht gegeben werden, so ist eine Abschrift davon zu nehmen, und solche von dem Ueberbringer beglaubigen zu lassen. Wird auch diese Beglaubigung versagt, so ist ein kurzes Protokoll hierüber aufzunehmen, und zu den übrigen Einquartierungs-Ordres zu legen.

Wird keine solche Marschroute oder Einquartierungsbefehl vorgezeigt, so ist die Einquartierung standhaft zu verweigern, und nur da, wo gefahrliche Gewaltthätigkeiten mit Grund zu besorgen sind, nachzugeben.

§. 7. Bei dem Einrücken der Truppen müssen sich die Einquartierungs-Behörden, wo möglich, durch Anwesenheit bei Austheilung der Billets zu überzeugen suchen, daß von den Quartiermachern nicht mehr Billets

verlangt worden sind, als die Stärke der Mannschaft nach den, von denselben vorzuzeigenden, Marschrouten beträgt. Findet es sich dennoch, daß mehr Billets, als die Mannschaft beträgt, verlangt worden sind, so sind die überzähligen zurückzufordern, und wenn sie etwa unter dem Vorwand, daß die fehlende Mannschaft noch nachkommen werde, verweigert werden, so ist sich desfalls an den kommandirenden Offizier zu wenden, und von demselben, unter dem Bemerken, daß die noch kommende Mannschaft neue Billets bei dem Quartieramt empfangen werde, zu verlangen, daß entweder die überzähligen Billets sogleich zurückgegeben, oder über die Verpflegung der ganzen angegebenen Mannschaft alsbald quittirt werde.

§. 8. Wenn sich mehr Mannschaft in ein Haus eindrängt, als worauf das Einquartierungsbillet lautet, und solche nicht abzuwehren steht, so ist davon der Einquartierungs-Behörde sogleich die Anzeige zu machen, welche sie auf der Stelle untersuchen zu lassen hat. Wer diese Anzeige unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine stärkere Einquartierung bei den nachfolgenden Einquartierungen und der Geldausgleichung keine Rücksicht genommen wird.

§. 9. Von dem Eintreffen, Abgehen, oder Durchmarsch fremden Militairs, in so fern es nicht in einzelnen Offiziers oder Soldaten besteht, haben in den Städten Darmstadt, Gießen und Arnsberg die Quartier-Commissionen den Kriegs-Commissionen unmittelbar, und in den übrigen Orten die Einquartierungs-Behörden den Beamten, und diese den Kriegs-Commissionen, jedesmal sogleich Anzeige zu thun.

§. 10. Jede eintreffen sollende Einquartierung ist so zeitlich, als möglich, auf die in jedem Ort herkömmliche Weise öffentlich bekannt zu machen. In größeren, in Quartiere eingetheilten, Städten sind die Ortseinwohner zu benachrichtigen, ob der ganze Ort, oder nur ein Theil desselben und welcher Bezirk Einquartierung erhält, so wie auch jedesmal beiläufig bekannt zu machen ist, ob es eine volle, oder doppelte, oder noch größere, oder noch geringere Einquartierung ist.

§. 11. In den größeren Städten haben sich die Quartier-Commissionen zu bemühen, zur Erleichterung

der Einzelnen, Entrepreneurs zu finden, welche Einquartierung für andere, gegen die Normal oder sonst billigen Preise übernehmen.

§. 12. Die Einquartierungs-Behörden haben nach dem, unter Lit. B., beiliegenden Formular monatliche Einquartierungslisten zu führen, in welchen der Ab- und Zugang des einquartierten Militairs auf das sorgfältigste notirt wird und aus welchen ersichtlich sein muß, ob und welche Einquartierung jeder Einquartierungspflichtige jeden Tag gehabt hat. Diese Monatlisten liefern nicht nur die Materialien zu einer gleichmäßigen Ausgleichung der Natural-Einquartierung, sondern sie dienen zugleich zur Bewirkung der monatlichen Geld-Ausgleichung.

§. 13. Bei andauernder Einquartierung haben die Einquartierungs-Behörden alle 2 oder 3 Tage, und nach Umständen bei starker Einquartierung alle Tage, eine Visitation vorzunehmen, um sich von der wirklichen Einquartierung zu überzeugen. Die sich hierbei von Seiten der Ortseinwohner ergebenden Unterschleife sind von den Quartier-Commissionen in den 3 Hauptstädten, selbst zu strafen, und in den übrigen Orten von den Einquartierungs-Behörden dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Da in den Hauptstädten die Quartier-Commissionen die Visitation selbst vorzunehmen verhindert sind, und überhaupt nicht die erforderliche unmittelbare Aufsicht über die Einquartierung im ganzen Orte führen können, so sind rechtliche Männer als Bezirks-Aufseher über ein oder mehrere Quartiere zu bestellen. Diese, den Quartier-Commissionen untergeordneten, Bezirks-Aufseher haben Visitationen der Quartiere vorzunehmen, und das jedesmalige Resultat den Quartier-Commissionen anzuzeigen. Sie haben Pflichten halber darauf zu sehen, daß sich kein, in ihrem Bezirk befindlicher Einwohner, Unterschleife zu Schulden kommen läßt, und jeden eintretenden Fall sogleich der Quartier-Commission zu melden. Sie sollen sich bemühen, Unordnungen vorzubeugen, und entstandene Streitigkeiten zwischen Militair und Einwohnern in der Güte beizulegen, im Entstehungsfalle aber den Vorfall alsbald der Quartier-Commission anzuzeigen. Den Einwohnern ihres Bezirks, welche sich an sie wenden, haben sie alle verlangt werdende Auskunft und Unterstützung zu ertheilen.

§. 14. Die Einquartierungsbehörden haben die nöthigen Fourage-Rationen entweder selbst verabfolgen zu lassen, oder die Anweisung zu deren Verabfolgung zu ertheilen, und muß in diesen Anweisungen die Größe der Rationen, ob es leichte oder schwere sind, angegeben sein. Es sind an die Militär-Personen in der Regel nicht mehr Rationen zu verabfolgen, als sie wirklich Pferde bei sich haben und bei zudringlichen desfallsigen Forderungen ist darüber bei der vorgesetzten Behörde Weisung einzuholen.

§. 15. Wenn nicht schon ein Regulativ über die Verpflegung von Mannschaft und Pferden vorliegt, so haben die Einquartierungs-Behörden ein schriftliches Regulativ von dem Commandirenden zu verlangen, und solches ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken, über allenfallsige Anstände sich Weisung zu erbitten, und wo es die Zeit gestattet, die Befriedigung der gethanen Forderung so lange, bis die höhere Weisung erfolgt ist, zu verzögern.

Insbesondere sind über die Verpflegung der Hauptquartiere von Armeen, oder Armeekorps jedesmal Weisungen von den Kriegs-Commissionen einzuholen.

§. 16. Für Stellung der Fuhren haben gleichfalls die Einquartierungs-Behörden und da, wo sich ein Etappen-Commissär befindet, unter dessen Leitung, zu sorgen und hierzu die nöthigen Befehle zu ertheilen. Sie haben jedesmal eine desfallsige schriftliche Requisition von dem Commandirenden zu verlangen, und ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß nicht mehr Fuhren, als nöthig ist, gestellt, und die Fuhren an den bestimmten Orten abgelöst werden.

§. 17. Ueber alle und jede Einquartierung, die Zahl der Mannschaft und Pferde, und die ihnen verabreichte Verpflegung und Fourage, über die Vorspannfuhren ꝛc. sind jedesmal Quittungen, und zwar in der Regel vor dem Abmarsch, wenn aber die Einquartierung länger dauert, zu Ende jeder Woche zu verlangen.

§. 18. Die Einquartierungs-Behörden haben jeden Einwohner, welcher über die Richtigkeit seines Steuerkapitals, und die darauf berechnete Einquartierung oder sonstige, die Einquartierung betreffende Gegenstände, Auskunft verlangt, diese Auskunft mit aller Bereitwilligkeit zu ertheilen.

§. 19. Kein Beamter darf sich erlauben, ohne Vorwissen oder Authorisation der Kriegs-Commission oder des Etappen-Commissärs, wo ein solcher angestellt ist, Dislokationen von, in sein Amt einquartierten, Truppen in andere Aemter vorzunehmen, oder zu veranlassen, sondern hat jedesmal hierüber Instruktion bei der Kriegs-Commission einzuholen.

Eben so wenig steht den Schultheißen die Befugniß zu, Dislokationen von, in ihrem Orte einquartierten, Truppen in andere inländische Orte vorzunehmen, oder zu veranlassen, und sie haben das, sich desfalls an sie wendende Militär an die Beamten zu verweisen.

§. 20. Den Einquartierungs-Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, jedesmal nach Ablauf des Monats, die verordnete Ausgleichung der Natural-Einquartierung in Geld, nach den darüber bestehenden Normen, in strengen Vollzug zu setzen.

A.

| Steuer-Capital. | Namen der Einwohner. | | Einquartierungsliste nach dem Steuerkapital. | Einquartierungs-Liste nach dem entbehrlichen Raum. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | Nro. | | | | |
| 241 | 1 | Ludwig Allep | 15 | 6 | Ein Staabsoffizier. |
| 135 | 2 | Adam Ammlan | 8 | 5 | |
| 112½ | 3 | Val. Ammlan | 7 | 4 | |
| 74½ | 4 | L. Artheiner | 5 | 3 | |
| 69½ | 5 | J. Artheiner | 4 | 4 | |
| 65¼ | 6 | Nik. Ammlan | 4 | 5 | Ein Offizier u. 2 Bedienten. |
| 80 | 7 | Friedr. Amden | 5 | 3 | |
| 96 | 8 | Joh. Albauer | 0 | 0 | Nichts als Forensis ohne Wohngebäude. |
| 57 | 9 | Jak. Amarian | 4 | 6 | |
| 53 | 10 | Wilh. Amden | 3 | 3 | |
| 42 | 11 | Peter Arros | 3 | 3 | |
| 32 | 12 | Jakob Apponi | 2 | 4 | |
| 90 | 13 | Ant. Arndtius | 0 | (4) | Als von Natural-Einquartierung befreit. |
| 12 | 14 | Conr. Amelong | 0 | 2 | |
| 0 | 15 | Joh. Ampfel | 0 | 2 | |
| 1100 | | | 60 | 50 | |

Hiernach sind, wenn 50 Mann einzuquartieren sind, dieselben grade so zu vertheilen, wie es die vierte Colonne, nach dem Raum ausweist, indem es alsdann eine volle Einquartierung ist.

Waren 100 Mann einzuquartieren, so war es eine doppelte Einquartierung. Die Colonne, nach dem Raum, wäre abermals der Maßstab der Vertheilung, und jedermann erhielte das Doppelte der dort bemerkten Zahl; erforderlichen Falls werden jedoch die Natural-Einquartierungsfreien beizuziehen sein.

Wären aber z. B. nur 20 Mann einzuquartieren; so würde die dritte Colonne nach dem Steuerkapital den Masstab zur Vertheilung geben, so lange der Raum hinreicht. Es würden also in diesem Falle erhalten:

| | |
|---|---|
| Ludwig Allep . . . | 5. |
| Adam Ammlan . . | 3. |
| Valentin Ammlan . | 2. |
| Ludwig Artheiner . | 2. |
| Johann Artheiner . | 1. |
| Nicolaus Ammlan . | 1. |
| Friedrich Amden . . | 2. |
| Johann Albauer . . | 0. |
| Jacob Amaran . . | 1. |
| Wilhelm Amden . . | 1. |
| Peter Arros . . . | 1. |
| Jacob Apponi . . . | 1. |
| Anton Arndtius . . | 0. |
| Conrad Amelang . . | 0. |
| Joh. Ampfel . . . | 0. |

B.

## Einquartierungsliste vom Monat May 1815.

| I. | II. | III. | | | | | | | | | | | IV. | V. | | VI. | | VII. | | VIII. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Steuer-Capital. | Namen der Quartierträger. | Wirklich getragene Einquartierung. | | | | | | | | | | | Summa der Einquartierung. | Geldbetrag. | | Schuldigkeit nach dem Steuerkapital. | | Bekommt heraus. | | Zahlt heraus | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 120 | Adam Alba. . . | 2 | 2 | — | 3 | 4 | 2 | 2 | — | — | — | 4 | 19 | 7 | 36 | 9 | — | — | — | 1 | 24 |
| 20 | Ludwig Abel . . | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 8 | 3 | 12 | 1 | 30 | 1 | 12 | — | — |
| 200 | Valentin Alno. . | 2 | 3 | 2 | 4 | 6 | 2 | 3 | — | — | 4 | 2 | 28 | 11 | 12 | 15 | — | — | — | 3 | 48 |
| 16 | Johann Arbur. . | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 6 | 2 | 24 | 1 | 12 | 1 | 12 | — | — |
| 60 | Nikolaus Abend . | 1 | 2 | — | — | 2 | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 15 | 6 | — | 4 | 30 | 1 | 30 | — | — |
| 416 | | | | | | | | | | | | | | 30 | 24 | 31 | 12 | 4 | 24 | 5 | 12 |
| | | | | | | | | | | | | | | | * | | | | * | | |

und so weiter.

Am Ende der ganzen Monatsliste wird die Summe der ersten und fünften Colonne summirt, und gesagt, wie viel die Geldvergütung auf den Gulden Landsteuerkapital beträgt. Z B. im obigen Fall:

416 fl. Landsteuerkapital haben zu zahlen 30 fl. 24 kr., es kommen also auf den Gulden Landsteuerkapital $4^{160}/_{416}$ kr., wofür $4\,1/_2$ kr. gerechnet werden, indem alle Brüche unter 1 Heller zum Vortheil der Quartierkasse für einen vollen Heller zu rechnen sind.

(*) Die Differenz von 48 kr. fließt in die Quartierkasse.

614. Arnsberg den 10. Juni 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Für das zweite Semester 1815 sollen auf jeden Gulden der ausgemittelten Grundsteuerkapitalien 6 Kreuzer, und auf jeden Gulden der Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien 7 Kreuzer repartirt, und in drei bezeichneten Terminen — bis zum 15. November d. J. — als ordinairer Steuer-Beitrag erhoben werden. (conf. ad Nr. 576. d. S.)

Bemerk. Das großherzogliche H. Geheim. Ministerium zu Darmstadt hat am 23. August ej. a. verordnet, daß, — zur Deckung einer im Exigenzstatus der Regierung zu Arnsberg irrthümlich nicht mitaufgeführten Summe von 40,000 Gulden, welche die Provinz Westphalen als Surrogat der Salz-Regie-Einkünfte pro 1. Juli $18\frac{4}{5}$ zu entrichten hat —, mit dem letzten Termin der oben ausgeschriebenen Steuern, noch 1 Kreuzer von jedem Gulden der vorbezeichneten beiden Gattungen Steuerkapitalien erhoben werden soll.

Die großherzoglich H. Regierung zu Arnsberg hat am 25. Juni 1816 pro 2tes Semester ej. a. von jedem Gulden der Grund-, Gewerbe- und Viehsteuer-Kapitalien 6 Kreuzer als, in 3 Terminen bis zum 15. November 1816 zahlbarer, ordinairer Steuerbeitrag ausgeschrieben.

---

615. Arnsberg den 10. Juni 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Deckung der außerordentlichen Kriegskosten sollen nach dem extraordinairen Kriegssteuerfuß, von jedem Gulden der ausgemittelten Grund-, Vieh-, Gewerb-, Besoldungs- und Kapitalien-Steuerkapitalien, 3 Kreuzer, in 2 Terminen bis zum 10. k. M., erhoben werden.

---

616. Darmstadt den 16. Juni 1815.

Großherzogl. H. Geh. Staats-Ministerium.

Publikation eines mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages, wodurch, bei künftigen Vermögens-Exportationen aus einem der gegenseitigen Lande ins Andere, die Erhebung der Nachsteuer, des Abzugs, des Abschosses oder des 10. Pfennings ganz abgeschafft worden ist.

---

617. Darmstadt den 26. Juni 1815.

Großherz. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Anordnung eines allgemeinen am 2. Juli kirchlich zu feiernden Dankfestes wegen der am 16., 17. und 18. d. M. von den Armeen der hohen Alliirten, über die französische Armee in den Niederlanden (bei Belle Alliance) errungenen glorreichen Waffen-Siege.

---

618. Darmstadt den 10. Juli 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Besitzer der ehemals steuerfreien Gegenstände zur Theilnahme an den, vor der Aufhebung der Steuerfreiheiten entstandenen, Gemeinde-Kriegsschulden verpflichtet seien, so hat man — in Erwägung, daß die ehemals Steuerfreien zwar zu Landes-Kriegsschulden zu concurriren verbunden waren und dazu concurrirt haben, keineswegs aber ihre Theilnahme an Gemeindeschulden überhaupt, und namentlich an Gemeinde-Kriegsschulden rechtlich verlangt werden konnte, und daß der Aufhebung der Steuerfreiheiten keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann — bereits am 1. Februar d. J. den hierbei interessirten Landes-Collegien zur Nachricht und zur Bemessung die Bestimmungen mitgetheilt:

1. daß alle ehemals Steuerfreien der alten und neuen Lande, Privaten und Corporationen zu den Kriegsschulden der Gemeinden, die vor Aufhebung der Steuerfreiheit entstanden, nicht beizutragen hätten. Es sei dann erwiesen, daß sie nach der damals bestandenen Verfassung und Gesetzgebung schon verbunden gewesen seien, die Kriegslasten innerhalb der Gemeinden und nach denselben Repartitions-Normen wie diese zu tragen.

2. Daß, da die Zeit, von welcher an die ehemals Steuerfreien zu diesen Kriegsschulden beizutragen hätten, genau bestimmt sein, und mit dem Anfange eines Rechnungsjahres coincidiren müsse, der 1. Januar 1807 als Normaltag zu betrachten sei.

3. Daß endlich jene älteren Kriegsschulden, nach den ehemals üblichen Normen auszuschlagen, oder wenn der Steuerfuß nach den dermal bestehenden Katastern hierzu gewählt werden wolle, der Ausschlag auf die von jeher Steuerbare zu beschränken sei.

Indem man sich veranlaßt findet, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fügt man zugleich die weitere Bestimmung hinzu, daß, wo bisher und bis zum Ende des Jahrs 1814 bei den Ausschlägen zu der Verzinsung oder zu der Abtragung der ältern Gemeinde-Kriegsschulden die ehemals Steuerfreien zugezogen worden sind, es hierbei sein Bewenden behalten, und eine Zurückforderung der von den steuerfrei gewesenen Gegenständen bezahlten Beiträge nicht stattfinden soll.

---

619. Arnsberg den 3. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Die sämmtlichen Amtschirurgen sollen von den Justizbehörden und Amtsärzten angehalten werden, sich die bei Obductionen erforderlichen Sektions-Instrumente baldthunlichst anzuschaffen; bis dahin sollen die Amtsärzte befugt sein, bei gerichtlichen Leichenöffnungen diejenigen auswärtigen, ihnen benachbarten Amtswundärzte zuzuziehen, welche einen vollständigen Sektions-Apparat besitzen und dessen Anwendung verstehen. Außer dem — zu den

im Jahre 1807 angeschafften und zu Arnsberg aufbewahrten landschaftlichen chirurgischen Instrumenten gehörigen —, anatomischen Secirbesteck, ist ein zweites dergleichen angeschafft und bei dem Amtsarzte zu Meschede deponirt worden, welche beide — unter dem Beding prompter und unverletzter Rückgabe — an die mit eigenen Instrumenten nicht versehenen Amtswundärzte gegen Empfangscheine und Angabe der Fälle und Fristen, wozu und wie lange sie gebraucht werden, unentgeldlich geliehen werden können.

---

620. Darmstadt den 11. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Kollegium.

Da wegen vorgefallener Holzverschwendungen, Feuergefährlichkeiten, Unordnungen und Zügellosigkeiten, gelegentlich der vorigjährigen Feier der Leipziger Schlacht, landesherrlich verordnet worden ist:

> daß an den wieder bevorstehenden Gedächtnißtagen alles und jedes Feueranmachen und Schießen in der Nähe von Städten und Dörfern, nächtliches Lärmen und Schreien auf den Straßen, aller Aufzug und öffentliches Musikhalten, so wie alle aus den Grenzen einer anständigen Freude und Lustbarkeit und einer desfallsigen gesellschaftlichen Vereinigung gehende, und zu Unfug Anlaß gebende Veranstaltungen auf das schärfste verboten sein, und daß, bei dennoch vorfallenden Excessen, die Uebertreter dieses Verbotes nicht nur gehörig bestraft, sondern auch die Orts-Polizei-Beamten für die genaueste Vollziehung dieser Verordnung verantwortlich gemacht werden sollen,

so werden die General-Commandeurs der Landwehr beauftragt, hiernach sämmtliche Landwehr-Autoritäten mit dem Bedeuten anzuweisen, daß am 18. und 19. October durchaus keine Auszüge und Paradirungen, Waffenübungen und Abfeuerungen der Landwehr-Regimenter, Bataillons und Compagnien Statt finden sollen, und daß diejenigen Landwehr-Offiziere, welche hiergegen handeln,

oder in Uniform jenen verbotenen öffentlichen Handlungen beiwohnen würden, die strengste Ahndung zu gewärtigen hätten.

---

621. Darmstadt den 14. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Bei den von den Justizbehörden außer den vierteljährigen Forstgerichten vorgenommen werdenden Untersuchungen wegen Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, müssen die Beamten, vor dem richterlichen Spruche, die Akten an die einschlägigen Oberförster communiciren, damit diese, erforderlichen Falles, nähere, die Straffälligkeit beweisende, Thatumstände und Bemerkungen anzugeben im Stande sind; desgleichen sollen die Beamten die von ihnen erlassenen Erkenntnisse sogleich abschriftlich an die Oberförster, Behufs deren etwaniger gesetzlicher Rekursnahme an das Ober-Forst-Collegium, einsenden. Die prompte Remission an die Justizbeamten, der von diesen mitgetheilt erhaltenen Untersuchungs-Akten, wird den Oberförstern zur besondern Pflicht gemacht.

---

622. Arnsberg den 14. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Kriegs-Kommission.

Mit Bezug auf die in der landesherrlichen Verordnung vom 18. v. M. über die Kriegslasten-Ausgleichung (ad Nr. 582. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, werden die sämmtlichen Justizbeamten, unter Hinweisung auf das Vorspann-Reglement vom 15. Mai 1814 (Nr. 585. d. S.) ausführlich darüber instruirt, wie die Kriegsfuhrleistungen künftig bescheinigt, und mittelst dieser Quittungen deren Vergütungssätze gehörig belegt, und in Anrechnung gebracht werden müssen.

---

623. Arnsberg den 30. Oktober 1815.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Bei der seitherigen unverhältnißmäßigen Verminderung der Consumtions-Steuer-Einnahmen wird bestimmt, daß die Fuhrleute vor Ablieferung von Frachtgütern, welche dieser Steuer unterworfen sind, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für jeden Unterlassungs-Fall dem Ortsvorstande im Abladeort die genaue Anzeige der Waaren und Empfänger machen müssen, daß die Ortsvorstände von diesen Angaben allmonatlich eine Nachweise aufstellen und an die einschlägigen Consumtions-Steuer-Empfänger einreichen sollen, und daß Letztere mittelst dieser Nachweisungen die stattgefundenen Versteuerungen controlliren, und die dadurch ermittelten Contraventionen der Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung denunciiren müssen.

---

624. Darmstadt den 30. Oktober 1815.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Es ist bisher hinsichtlich derjenigen Steuerobjekte, deren Eigenthum getheilt ist, da, wo die neue Steuer-Regulirung bereits eingetreten, so verfahren worden, daß dem Ober-Eigenthümer, außer den noch besonders zu versteuernden wirklichen Nutzungen an Erbpacht, Renovations-Gebühren und dergleichen, wegen des Ober-Eigenthums selbst, bei Erbleihgütern $\frac{1}{6}$ des Steuer-Kapitals des Erbleihguts, bei andern Gattungen des getheilten Eigenthums ein anderer aliquoter Theil und namentlich bei Landsiedel-Güter $\frac{1}{10}$ deren Steuer-Kapitals, dem nutzbaren Eigenthümer aber nur das nach Abzug jener Theile verbleibende Steuer-Kapital zur Versteuerung angesetzt worden.

Die von Seiten der Obereigenthümer hierüber erhobenen vielfältigen und dringenden Beschwerden haben eine nähere Prüfung dieses Gegenstandes herbeigeführt, und nachdem Wir Uns darüber unterthänigsten Vortrag haben er-

ſtatten laſſen, finden Wir Uns, — in Erwägung, daß nach dem in Unſeren Staaten eingeführten Steuer-Syſtem die Nutzbarkeit und die Ertragsfähigkeit eines Gegenſtandes die Grundlage ſeiner Beſteuerung iſt;

daß das Obereigenthum, außer den bereits beſonders zur Verſteuerung kommenden reellen Nutzungen, keinen ſonſtigen Ertrag abwirft, das damit verknüpfte Heimfalls-Recht aber, als ein zukünftiges, vielleicht nie ſich realiſirendes Recht, kein Gegenſtand einer jetzigen Beſteuerung ſein kann;

daß der nutzbare Eigenthümer aus dem unterhabenden Erbleih- oder Landſiedel-Grundſtück und eigentlichen Lehen den nämlichen Ertrag, wie aus einem ihm mit dem vollen Eigenthum zuſtehenden Grundſtück, beziehen kann, und hinſichtlich der Benutzung des erſteren nicht, ſondern bloß hinſichtlich derjenigen Verfügungen, welche ſich auf die Subſtanz ſelbſt beziehen, als Veräußerung, Verpfändung ꝛc., beſchränkt iſt —

gnädigſt zu verordnen bewogen, daß künftighin vom 1. Januar künftigen Jahrs an, bei allen Gattungen des getheilten Eigenthums, das Ober-Eigenthum an ſich und als bloßes Recht betrachtet, von der Beſteuerung frei zu laſſen und nur die damit verbundenen reellen Nutzungen die die Anerkennung jenes Ober-Eigenthums zum Grund haben, in ſofern ſich ſolche des Endes in einen gehörigen Anſchlag bringen laſſen, als Pächte, Laudemien, Renovations-Gebühren und dergleichen dem Ober-Eigenthümer zur Verſteuerung anzuſetzen und dem nutzbaren Eigenthümer in Steuer-Kapitals-Abzug zu bringen, dahingegen von letzterem das übrige volle Steuer-Kapital des ſeiner alleinigen Benutzung untergebenen Grundſtücks zu verſteuern ſein ſoll.

Wornach ſich unſere Steuer-Behörden und alle, die dieſes angeht, ſchuldigſt zu achten und erſtere das Erforderliche zu beſorgen haben.

Urkundlich ꝛc.

625. Arnsberg den 2. November 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

Die Zuchthaus-, peinlichen Gerichts- und Stockhaus-Kosten pr. 1812 der Provinz Westphalen, ad 6156 fl. 31¾ Kr., und der Letztern Antheil an den Kosten der Marienschlosser allgemeinen Landes-Zuchthaus-Anstalten pr. 1813, ad 4950 fl. 40 Kr., werden — nach dem Verhältnisse der Größe der Steuerkapitalien eines jeden Amtes repartirt —, ausgeschrieben, und die Beamten angewiesen, die Einzahlung der respectiven Quoten an die großh. Landpfennigmeisterei binnen 10 Wochen zu bewirken.

---

626. Darmstadt den 3. November 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Seit der Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni dieses Jahrs (Nr. 613. d. S.), welche die Normen vorschreibt, nach welchen die Einquartierung vertheilt werden soll, hat die vorbezeichnete Stelle wiederholte Beweise erhalten, daß der Sinn jener Verordnung, in so fern sie von der Zuziehung der Ausmärker, namentlich des Großherzoglichen Fisci zur Einquartierung und von dem Verhältniß der Pächter zu den Verpachtern und beider zu den Gemeinden, in welchen sie angesessen sind, handelt, sehr oft mißverstanden werde; Sie findet sich daher bewogen, folgende Erklärung dieses Gesetzes bekannt zu machen:

1. Nach der Verordnung ruht die Natural-Einquartierung auf den Wohnungen; Ausmärker aber haben nur Geldbeiträge zur Einquartierung zu geben. Da nun der Großherzogliche Fiscus in allen Gemarkungen, in welchen er Liegenschaften besitzt, als Ausmärker zu betrachten ist, so kann weder ihm, noch seinen Pächtern, von wegen dieser Liegenschaften, die Aufnahme einer Natural-Einquartierung angesonnen werden.

2. Der Pächter, als solcher, wird zur Einquartierung nur mit seinem Gewerb- und Viehsteuerkapital zugezogen und die auf diese Steuerkapitalien fallende Ein-

quartierung hat er in seine eigenthümliche, oder im Pachte mitbegriffene Wohnung in Natur aufzunehmen.

Sollte er aber etwa, wegen des größeren Raumes dieser Wohnung, mehr Natural-Einquartierung getragen haben, als ihm auf jene Steuerkapitalien zukommt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von der Gemeinde, d. h. von der Gesammtheit der in der Gemarkung zur Einquartierung Concurrirenden, zu erwarten, ohne deshalb einen Anspruch an seinen Verpächter insbesondere zu haben.

3. Der Verpachter wohnt entweder innerhalb der Gemarkung und hat in diesem Falle die auf sein Steuerkapital fallende Einquartierung, wenn anders der Raum seiner Wohnung es zuläßt, in Natur zu tragen, oder er wohnt nicht innerhalb der Gemarkung, oder ist wegen des Mangels eines Wohngebäudes überhaupt als Ausmärker zu betrachten. In diesem Falle ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und die auf sein Steuerkapital fallenden Geldbeiträge sind von ihm, nicht von seinem Pächter, zu fordern.

4. Diese Grundsätze leiden bei Verpachtung ganzer Höfe mit geschlossener Gemarkung keine Abänderung, nur tritt in diesem Falle der Gutsherr an die Stelle der Gemeinde. Es hat also auch hier der Pachter nur für sein eigenthümliches Steuerkapital Natural-Einquartierung aufzunehmen. Sollte er, wegen des Raumes seiner Wohnung, eine zahlreichere Einquartierung haben aufnehmen müssen, als ihm, nach dem Verhältniß seines Steuerkapitals zu dem des ganzen Hofes, zu tragen obliegt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von dem Gutsherrn zu erwarten.

Bewohnt letzterer den Hof, so hat er die auf dessen Steuerkapital fallende Einquartierung in Natur zu tragen. Bewohnt er ihn aber nicht und ist daselbst überhaupt keine Vorrichtung zur Einquartierungsaufnahme vorhanden, so ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und concurriret dafür mit dem Steuerkapital des Hofes zur allgemeinen Ausgleichung der Einquartierungskosten.

5. Nach dem Gesetze kann daher von einem Theil der Einquartierung, welchen der Pächter, wegen des Nutzens den er aus dem Gute zieht, zu übernehmen habe,

nicht die Rede sein, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß der reine Ertrag des Guts in die Hände des Verpachters fließe, und der Pächter nur den Lohn seiner Arbeit und den Gewinnst seines umlaufenden Kapitals, welche beide schon mit Einquartierung belegt sind, beziehe.

6. Einer Privat-Uebereinkunft, welche Pachter und Verpachter über diesen Gegenstand zu treffen für gut finden, wird durch das Gesetz auf keine Weise vorgegriffen.

---

627. Eslohe den 15. November 1815.

Großh. H. Ober-Berg-Amt für das Herzogth. Westphalen.

Zur vollständigen Ausführung der in der Berg-Ordnung vorgeschriebenen Aufrichtung und Fortführung eines förmlichen Gegenbuches, werden alle Bergwerksbetheiligte, als Gruben-, Hütten- und Hammer-Besitzer, ihre Werke seien vergewerkschaftet oder nicht, aufgefordert, binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen, ihre Gewerkschaften oder Bergwerksantheile um so gewisser in das neu zu errichtende Gegenbuch eintragen zu lassen, als im Unterlassungsfalle auf ihr Eigenthum oder ihren Besitzstand, bei Veräußerungen, Belastungen und Pfandergreifungen des Ganzen oder einzelner Antheile, von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden wird.

---

628. Darmstadt den 6. Dezember 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Alle zollpflichtige Waaren müssen von den, mittelst Entrichtung der Abgabe, gelösten Zollzeichen stets begleitet sein, und soll da, wo dieses nicht der Fall ist, diejenige Defraudationsstrafe eintreten, welche die Land-Zoll-Ordnung für den Fall bestimmt, wenn auf einer Zollstation die auf der vorhergehenden von einer zollpflichtigen Waare zu lösen gewesenen Zeichen nicht vorgezeigt werden können.

---

629. Arnsberg den 12. Dezember 1815.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Behufs der ordinairen Landesbedürfnisse, — wozu a. der Provinzial-Beitrag zur allgemeinen Staatskasse, b. die Berichtigung der auf der Provinzial-Landesschulden-Tilgungs-Kasse haftenden Verbindlichkeiten, c. die Fortführung des Wegebaues, d. der Provinzialbeitrag zur Landesuniversität und zur allgemeinen Sicherheits- und Corrections-Anstalt zu Marienschloß, e. die Fundirung der Provinzial-Frohndfuhren-Kasse und f. das von der Provinz Westphalen zu leistende Geldsurrogat für die in den beiden andern Provinzen bestehende Salz-Regie vorzüglich gehören —, werden für das erste Semester 1816, 7 Kreuzer auf jeden Gulden der ausgemittelten Grund-, Gewerbe- und Vieh-Steuer-Kapitalien als ordinairer Steuerbeitrag ausgeschrieben, wovon $\frac{3}{7}$ am 15. Januar und jedesmal $\frac{2}{7}$ am 15. März und 15. Mai 1816 entrichtet werden müssen.

---

630. Eslohe den 24. Januar 1816.

Großh. H. Ober-Berg-Amt für das Herzogth. Westphalen.

Diejenigen Gewerke fündiger Zechen und Erbstollen, welche noch keine vom großh. Oberbergamte bestätigte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger besitzen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen um so gewisser die zu solchen Posten tauglichen Subjekte in Vorschlag zu bringen, als ihnen im Unterlassungsfalle dergleichen Schichtmeister und Steiger, auf ihre Kosten, von Oberbergamts wegen, in Gemäßheit der Bergordnung, angeordnet werden sollen.

Bemerk. Die großh. H. Hofkammer zu Arnsberg hat unterm 9. Februar ej. a. die obige Bestimmung, einstweilen und bis auf weitere Verfügung, außer Wirkung gesetzt.

---

631. Arnsberg den 27. Januar 1816.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Bekanntmachung des stattgefundenen Abschlusses eines gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages mit dem Großherzogthum Weimar, wird bestimmt, daß in allen dahin gerichteten Emigrations- und Vermögens-Exportations-Fällen die bisher übliche Nachsteuer nicht erhoben werden soll.

---

632. Arnsberg den 30. Januar 1816.

Großherzogl. H. Regierung.

Den sämmtlichen großherzoglichen Justizbeamten werden die nachstehenden Bestimmungen zur Nachachtung und Bemessung mitgetheilt:

Nach eingelangter höchster Verfügung, rücksichtlich des Executions-Verfahrens in Beitreibung der herrschaftlichen und aller anderen öffentlichen Gelder, ist, nach erfolgter Mahnung des Debenten und fruchtlosem Ablauf der ihm noch zustehenden Frist, sogleich mit der wirklichen Auspfändung, ohne Anwendung eines kostspieligen, durch seine Gebühren oft die letzten Zahlungsmittel des Restanten verschlingenden Executanten, voranzuschreiten und folgende Ordnung dabei zu beobachten:

1. Vorzugsweise sind die zur Subsistenz des Schuldners und seiner Familie nicht unumgänglich nöthigen Mobilien und Effekten, Frucht- und Weinvorräthe ꝛc. ꝛc. abzupfänden; wenn aber
2. diese nicht hinreichen, so ist nebst denselben auch noch von dem entbehrlichen Vieh, so viel nöthig, hinweg zu nehmen.
3. Erst, wenn auch hierdurch die Schuld nicht gedeckt wird, darf das unentbehrliche Vieh des Schuldners angegriffen, jedoch soll, wenn derselbe ein schickliches anderes Pfand vorzuschlagen weiß, aus dessen Erlöß die Schuld ohne Aufschub getilgt werden mag, auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen, und hiernach die Wahl der Pfänder abgeändert werden.

4. Wenn auch dieses den Betrag der Schuld noch nicht erschöpft, so ist alsdann zur Veräußerung eines Grundstückes zu schreiten.

5. Die zur Subsistenz des Debenten und seiner Familie unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse, namentlich die Oefen der Wohnzimmer, seine und seiner Familie nothdürftigen Kleider, sein unentbehrliches Bettwerk, sein nothdürftiges Handwerks-Geräthe, so wie die Landwehr-Armatur und Montierungs-Stücke, können unter keinen Umständen weggepfändet, sondern müssen auch dem Aermsten belassen werden.

Wenn endlich

6. ein Unterthan so weit herunter gekommen, daß er auf die eben genannten nothwendigsten Bedürfnisse zurückgebracht ist: so kann eine neue Auspfändung gegen ihn nicht eher verhängt werden, als bis konstiret, daß er sich wieder in dem Besitze eines schicklichen Executions-Objects befindet, und kann er zur Abverdienung seiner Schuld durch Arbeiten gegen seinen Willen blos dann gezwungen werden, wenn jene von einer Geldstrafe herrühret, welche Armuths halber in Arbeits-Strafe verwandelt worden.

7. Uebrigens sind die gezogenen Pfänder, wenn sie da, wo der Ausgepfändete seßhaft ist, wegen sich nicht einfindender Kaufliebhaber, nicht meistbietend versilbert werden können, in ein anderes benachbartes Amt überzubringen und dort zu versteigern.

---

633. Arnsberg den 2. März 1816.

Großherzogl. H. Regierung.

Wegen allzugroßer Vermehrung der Sperlinge soll die, deren Verminderung bezweckende, ältere Verordnung vom 1. Sept. 1787 (Nr. 858. d. 1. Abth. d. S.), mit Rücksicht auf die unterm 3. August 1811 (Nr. 451. d. S.) erlassenen Bestimmungen, von den sämmtlichen Beamten wieder in Anwendung gebracht werden.

---

634. Darmstadt den 15. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Publikation eines mit dem Churfürstenthum Hessen geschlossenen Vertrages, wodurch in allen künftigen Vermögens-Exportations-Fällen aus einem der gegenseitigen Staatsgebiete ins andre, eine gänzliche Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit stattfinden soll.

---

635. Darmstadt den 20. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Staats-Ministerium.

Diejenigen großherzoglichen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen, welche in dem Falle sind, noch unbefriedigte Forderungen an Frankreich zu haben, welche, seit dem 1. Januar 1811 bis zum Rückzuge der französischen Armee über den Rhein 1813, aus Verträgen mit französischen Verwaltungsbehörden, oder aus Lieferungen und Prästationen irgend einer Art für die französischen Armeen, die Militair-Magazine, Truppen-Detaschements ꝛc. resultiren, werden angewiesen, Nachweisen ihrer Forderungen nebst den erforderlichen Beweisurkunden binnen 2 Monaten bei den betreffenden Provinzial-Regierungen einzureichen, um die beabsichtigte Vertretung solcher Ansprüche bei der Königl. französischen Regierung verwirklichen zu können.

---

636. Darmstadt den 29. März 1816.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die in gerichtlichen Sektions-, Besichtigungs- oder Heilungs-Fällen den dabei adhibirten Aerzten und Wundärzten gesetzlich zustehenden Gebühren und Erstattungen etwaniger Auslagen müssen vom landesherrlichen Fiskus, und resp. in den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bezirken, von dem die Criminal-Jurisdiktion habenden und die Fructus jurisdictionis beziehenden Standes- oder Grundherrn, vorschußweise gezahlt, und auch dann definitiv getragen werden, wenn deren Ersatz durch den Verbrecher nicht stattfinden kann.

---

637. Arnsberg den 25. April 1816.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Diejenigen qualificirten Geistlichen, welche sich zur Uebernahme lästiger und gering dotirter Pfarreien auf 4 bis 6 Jahre verstehen, sollen nach Ablauf dieses Zeitraumes, bei sich ergebender Vakatur vorzüglicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfener Pfarreien einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung ihrer desfallsigen Verleihungs-Gesuche erworben haben.

---

638. Arnsberg den 15. Juli 1816.

Königliche Preußische Regierung.

Publikation der beiden nachstehenden, die Großherzogliche Hessen-Darmstädtische Abtretung und die Königlich Preußische Besitznahme des Herzogthums Westphalen ꝛc. betreffenden Patente.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein u. s. w.

Thun kund und bekennen hiermit:

In Folge der, am Congresse zu Wien über die Gebiets-Ausgleichungen in Deutschland verhandelten und festgesetzten Beschlüsse, haben Wir Unser Herzogthum Westphalen und die bisher Unserer Ober-Hoheit und Lehens-Herrlichkeit unterworfenen Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, durch einen am 30. Juni zu Frankfurt am Main unterzeichneten Staatsvertrag, an Seine Majestät den König von Preußen förmlich abgetreten.

Indem Wir solches den sämmtlichen Unterthanen besagter Lande, den Lehenleuten, den geistlichen und weltlichen Dienern und jedem ihrer Einwohner, wessen Standes und welcher Würde er sei, durch gegenwärtiges Patent eröffnen, entbinden Wir diese zugleich, Kraft desselben, jeder Lehens-, Dienst- und Unterthanen-Pflicht, entlassen die beiden Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg des Lehens-Verbands, mit welchem sie Unserem Großherzoglichen Hause bisher verpflichtet waren, und überweisen

die gesammten Unterthanen dieser Lande feierlich dem in Unsere Stelle tretenden neuen Regenten.

Unsere väterlichsten Wünsche begleiten die Bewohner des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein, auch nach ihrer Trennung von Unseren anderen getreuen Unterthanen, mit dankbarem Anerkennen des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welche sie, im Drucke schwerer Zeiten, Uns und Unserem Großherzoglichen Hause stets mit Eifer bewiesen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigedruckten Staatssiegels. Also gegeben in Unserer Residenz Darmstadt, den 8. Juli 1816.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lichtenberg.

## Patent

wegen Besitzergreifung des Herzogthums Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.

Vermöge der Wiener-Kongreß-Acte vom 9. Juni v. J. und des unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrages, sind das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche bisher einen Theil des Großherzogthums Hessen ausgemacht haben, an die Krone Preußen, mit allem Rechte, wie solche des Großherzogs Königliche Hoheit bisher besessen haben, übergegangen, auch sind von Höchstdenenselben die Einwohner und Beamten ihrer bisherigen Pflichten mittelst Patents vom achten d. Mts. entlassen worden.

In Gemäßheit der dazu von des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III. Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, erhaltenen Vollmacht, habe ich demnach diese Länder für Allerhöchstdieselbe dergestalt in Besitz genommen, daß sie dem Königlichen Scepter fortan angehören und für immer verbleiben sollen.

Die Einwohner von Westphalen und Wittgenstein, haben des Königs Majestät als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Allerhöchstdenensel-

ben und Allerhöchst Ihrem Königlichen Hause vollkommene Treue und Gehorsam zu erweisen.

Dagegen wird denselben Königliche Huld und Schutz, die unermüdete Fürsorge für ihr Wohl und Bestes versichert, deren sich die ältern Preußen stets zu erfreuen gehabt haben, vor allem unpartheiische Rechtspflege, vollkommene Religionsfreiheit, ein das wirkliche Bedürfniß und die Landesverhältnisse beachtendes Steuersystem, und gleichmäßig den übrigen Provinzen eine landständische Verfassung.

Wegen der zu leistenden Huldigung wird nähere Bestimmung und solche sodann auch wegen Aufrichtung der preußischen Adler und Gränzzeichen, wegen förmlicher Verpflichtung der Beamten ꝛc. erfolgen; vorläufig aber wird bestimmt und verordnet:

1. Die sämmtlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden und Beamten werden ihre Amtsgeschäfte nach den vorhandenen Vorschriften und Verordnungen fortsetzen; die Ausfertigungen erfolgen im Namen Sr. Königlichen Majestät; die öffentlichen Siegel werden mit der Um- oder Inschrift: Königlich Preußisch ꝛc. (Behörde und Ort) versehen; die Verbindung mit auswärtigen Oberbehörden hört auf.

2. Die sämmtlichen höhern und niedern, geistlichen und weltlichen öffentlichen Beamten versichern auf ihren früher geleisteten Amtseid durch schriftliche der Königlichen Regierung hierselbst einzureichende Zusagen, ihren Amtspflichten treu und gewissenhaft nachkommen und den Anweisungen der vorgesetzten Behörden ein thätiges und vollständiges Genüge leisten zu wollen; die vorhandenen von des Königs Majestät übernommenen Beamten haben bei treuer Verwaltung ihre Beibehaltung durch die bevorstehende Organisation, oder, in sofern Alter und Verhältnisse solches nicht gestatten möchten, eine ihren dem Lande geleisteten Diensten angemessene Pensionirung zu gewärtigen.

3. Ueber den künftigen Instanzenzug in Justizsachen, so wie die bei dem großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Darmstadt noch schwebenden Prozeßsachen wird nähere Bestimmung baldigst ergehen; der Königlichen Regierung und königlichen Hofkammer werden, ersterer die

Geschäfte des Ober-Krieges-Collegiums, letzterer die Geschäfte des Ober-Forst-Collegiums in Darmstadt übertragen; in den Fällen, wo Rückfragen derselben an die großherzoglichen Ober-Behörden bisher erforderlich waren, erfolgen solche bis zum ersten künftigen Monats an das Ober-Präsidium in Münster; für das Berg-, Hütten- und Salz-Wesen wird in dem Landestheile rechts der Lenne die Wirksamkeit des königlichen Ober-Bergamts in Dortmund, links der Lenne des königlichen Ober-Bergamts zu Bonn sofort eintreten; in Ansehung der übrigen Provinzial-Behörden tritt bis zur nahen bevorstehenden Organisation der Verwaltungs-Behörden, welche das Herzogthum Westphalen mit den Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg und der Stadt Lippstadt zu einem Regierungsbezirk vereinigt, keine Veränderung ein.

4. Die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein werden vorläufig mit dem Herzogthum Westphalen verbunden und der hiesigen Königlichen Regierung, Hofgericht und übrigen Behörden in eben der Art untergeordnet, als bisher den Großherzoglichen Behörden in Gießen.

5. Die Herren Fürsten von Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein Durchl. werden künftig der Begünstigungen sich zu erfreuen haben, welche die Königliche Verordnung vom 21. Juni v. J. den vormals unmittelbaren Reichsständen versichert; vorläufig werden dieselben vom ersten dieses Monats an der Grundsteuer von ihren Domainen enthoben.

6. Die bei den Großherzoglichen Truppen als Gemeine und Unteroffiziere dienenden Eingesessenen der übernommenen Länder werden binnen zwei Monaten aus ihren Dienstverhältnissen entlassen, und alsdann, in so fern sie nicht bereits fünf Jahre gedient haben, unter die Königlichen Linientruppen, sonst in das zu errichtende zehnte westphälische Landwehr-Infanterie-Regiment eintreten; die aus diesen Ländern gebürtigten und die in kurkölnischen Diensten gestandenen Offiziere behalten in den nächsten zwei Monaten die freie Wahl, im bisherigen Dienstverhältniß zu verbleiben, oder in den Königlichen Dienst überzutreten.

7. Die Königliche Verordnung (vom 22. Februar 1813) wegen Tragens der preußischen National-Cocarde,

soll zu Jedermanns Nachachtung mit gegenwärtigem Patent abgedruckt werden. (Conf. die Königl. Preuß. allg. Ges. Samml.)

8. Die Pensionen aller Individuen, welche sich auf den Reichs-Rezeß von 1803 oder auf dem Lande geleistete Dienste begründen, imgleichen die aus dem Lande gebürtigen und die kurkölnischen Militair-Pensionairs sind preußischer Seits übernommen und werden wie bisher pünktlich befriedigt werden.

9. Die auf diesen Ländern haftenden Landesschulden, die auf Westphalen übernommenen kurköllnischen Schulden, imgleichen die unterm 1. April 1810 aufgenommene auf ebendasselbe hypothesirte Schuld von 500000 Florin sind von des Königs Majestät übernommen und werden mit der bei den preußischen Staatsschulden gewohnten Pünktlichkeit verzinset werden.

10. Vom ersten dieses Monats an werden alle Landeseinkünfte für des Königs Majestät berechnet; die Zahlung der bereits ausgeschriebenen Steuern und der Domainen-Gefälle, in den geordneten Fristen, an die bisherigen Erheber und von diesen an die hiesigen Haupt-Kassen behält ihren ungestörten Fortgang; die Special-Steuer-Kasse im Wittgensteinischen wird ihre Hebungen in hiesige Landpfennigmeisterei, die Hauptforstkasse in die Hofkammer-Kasse ausschütten; das preußische Stempelpapier wird nach dem Edict vom 20. November 1810 mit dem 1. künftigen Monats an die Stelle des bis dahin noch anzuwendenden Großherzogl. Stempelpapiers treten.

11. Das gegenwärtige Patent soll abgedruckt und dessen Publikation und Anheftung zugleich mit der des Patents des Herrn Großherzogs Königliche Hoheit vom achten dieses Monats von der Königl. Regierung veranlaßt werden.

Der Königlich Preußische Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Ritter des rothen Adler-Ordens II. des eisernen Kreuzes II. und des Johanniter-Ordens.

Vincke.

639. Arnsberg den 15. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Da nach den königl. preuß. Militairdienst-Gesetzen das Heirathen von der Dienstpflicht nicht befreiet, so ist es bei künftigen Annahmen von Bürgern und Einwohnern nicht mehr erforderlich die früher vorgeschriebenen desfallsigen Receptionsscheine der Regierung nachzusuchen, und bleibt es den Gemeinde-Vorständen überlassen, ihr Interesse darunter selbst wahrzunehmen. Uebrigens soll die frühere Bestimmung, daß vor der kirchlichen Kopulation dem Pfarrer ein Zeugniß der Amts-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines bürgerlichen Ehe-Hindernisses vorgelegt werden müsse, fernerhin genau beachtet werden.

---

640. Arnsberg den 15. Juli 1816.

Der Königl. Preuß. Oberpräsident von Westphalen.

Nach den Grundsätzen der Königl. Preuß. Staats-Verwaltung, werden die in dem Forst-Organisations-Edikte vom 16. Januar 1811 (Nr. 412. d. S.) enthaltenen, das Privateigenthum beschränkenden Bestimmungen entkräftet, und soll fortan jeder Privat-Wald-Besitzer über die Benutzung des ihm rechtlich zustehenden Privat-Wald-Eigenthums frei, ohne Einmischung der landesherrlichen Forstbeamten, verfügen können; jedoch bleiben wirkliche Waldverwüstungen verboten, deren Anzeigung den Forstbeamten auch ferner obliegt.

In Hinsicht der Stadt-, Kommunal- und Marken-Waldungen bleibt es, bis zur bevorstehenden desfallsigen nähern Bestimmung, bei der bisherigen Einrichtung, und müssen insbesondere die auf dieselben ausgeschriebenen Beiträge zur Unterhaltung des Forstpersonals, bis zum Ende dieses Jahres, fortgezahlt werden.

---

641. Arnsberg den 15. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Diejenigen gesetzlichen Publikationen, welche früher durch die großherzoglich hessische Zeitung geschehen mußten, sollen nunmehr dem Arnsberger Intelligenzblatte eingerückt werden.

---

642. Arnsberg den 16. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von den fürs 2. Semester 1816 unterm 25. Juni d. J. ausgeschriebenen ordinairen Steuern (ad Nr. 614. d. S.) wird ein Sechstel erlassen, und soll von den Steuerpflichtigen dessen Betrag, im letzten Zahlungstermine dieser Steuer, weniger erhoben werden.

---

643. Arnsberg den 25. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikation der von dem königl. preuß. Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Vincke, sub dato Arnsberg den 15. d. M., erlassenen Bekanntmachung über die aufhörende Wirksamkeit der bisher bestandenen Landesbehörden, und über die am 1. August d. J. beginnende Thätigkeit der neuorganisirten königl. preuß. Provinzial-Behörden im ganzen Umfange des Oberpräsidial-Bezirks Münster.

Bemerk. Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat s. d. Münster den 25. Juli. ej. a. den vorläufig festgesetzten Personal-Status des königl. preuß. Regierungs-Collegiums zu Arnsberg bekannt gemacht; das gesetzliche Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg datirt vom 1. August 1816.

---

# Sach-Verzeichniß

zur zweiten Abtheilung

der Geſetz-Sammlung für den vormaligen

Chur-Staat Cöln,

resp.

für das Herzogthum Weſtphalen

vom 6. October 1802 bis zum 25. Juli 1816,

und von Nr. 1 bis Nr. 643.

---

Bemerkungen. Die Aufſtellung iſt ſtreng alphabetiſch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte ſind durch Querſtriche bezeichnet. — Die Rückweiſungen von einem Stichworte zum Andern finden in der Regel am Schluſſe jedes Artikels ihre Stelle. — Die Zahlen, durch Weglaſſung der auf einander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anſtatt 425, 438, 617, 630: — 425, 38, 617, 30.) abgekürzt, weiſen auf die Ordnungs-Nummern der Verordnungen.

# A.

Aberglauben, Maßregeln gegen. — 26.

Abgabe-Freiheiten, s. Steuer- und Zollfreiheiten.

Abgaben, öffentl., Exekutionsverfahren zur Beitreibung derselben. — 118, 47, 218, 594, 632.

——, —, und Steuern, deren Vorzugsrecht bei Konkursen. — 545.

Ablieferungs-Orts-Veränderungen der Domainen-Gefälle, desfallsige Bestimmungen. — 476.

Abschätzung der zum Wegebau erforderlichen Grundstücke. — 428.

Abschoß, s. Freizügigkeit.

Absterben, landesherrl. Beamten, dessen Anzeigung und Versieglung ihrer Amtspapiere. — 188.

Abtriebs-Recht, s. Retract-Recht.

Abzugsgelder, bei Wohnortsveränderungen im Inlande, deren Abschaffung. — 226.

—— von außer Landes ziehenden Juden, dessen Entrichtung und Erhebung. — 362.

Abzug, s. auch Freizügigkeits-Verträge.

Accidentien bei Niederlassungen vergleiteter Juden, deren Nichtforderung durch die Lokalbehörden. — 175.

Accisen, städtische, deren aufhörende Erhebung. — 560.

Acten-Ausstellung ad impartiales, zum Rechtsspruch, deren Zu- und Unzulässigkeit. — 167.

——, s. auch Prozeß-Akten und Registraturen.

Adel, s. Ritterschaft.

Aderlassen, medizinalpolizeiliche Bestimmung wegen desselben. — 129.

Advokaten, deren Dienstverhältnisse, Obliegenheiten und Gebühren-Taxe. — 34, 39.

—— und Prokuratoren, deren Schriftsätze und Legitimation. — 15.

——- und —-Tax-Ordnung. — 386.

Advokatur-Betrieb illegaler Personen, deren Verbot ꝛc. — 458, 74.

—— der Beamten, deren Verbot. — 16.

——, Vereinigung der Prokuratur mit derselb. — 34, 39.

Aelteste der Kirchengemeinde, s. Kirchen-Aelteste.

Aemter, unstatthafte Cumulation ders. — 16.

——, s. auch Amtsbezirke.

Aerzte, deren Mitwirkung zur richtigen Anwendung der von ihnen verordneten Arzneien. — 81.

——, unzulässiges Apotheken-Halten durch dieselb. — 53.

Allianz-Vertrag gegen Frankreich, dessen Publikation und Wirkungen. — 557.

Amtmänner, s. Beamte.

Amtsärzte und Chirurgen, deren Anordnung, Dienstordnung ꝛc. — 239, 62.

Amtsbedürfnisse, allgemeine Beitrags-Verpflichtung zu denselb. — 307, 57.

——, Repartitionsart derselb. — 376.

Amtsbezirke, deren neue Eintheilung und Anordnung der Behörden in denselben. — 242, s. auch Amtsärzte und Chirurgen.

Amtsboten, zur Beförderung der Amts- und Privat-Korrespondenz, deren Anordnung und Lohnsätze. — 32, 379.

Amtschirurgen, deren Instrumente zu gerichtlichen Obductionen. — 619, s. auch Amtsärzte ꝛc.

Amtsdrosten und Verwalter, deren aufhörende Wirksamkeit. — 242.

Amtsfiscalate, deren Aufhebung und Wahrnehmung dieses Amtes durch die Lokal- und Polizei-Behörden. — 63.

Amtsfrohnden, s. Frohnden.

Amtskassen, Beiträge der Städte und Freiheiten zu denselb. — 442.

——, besondre —, in den Aemtern, deren Errichtung, Rechnungswesen ꝛc. — 308, s. auch Gemeinde-Verwaltung und Rechnungswesen.

——-Etats, jährliche, deren Aufstellung Revision, Festsetzung ꝛc. — 376.

Amtskosten, Beiträge der Städte und Freiheiten zu denselben. — 442.

——, deren Repartitions-Fuß. — 497.

Amtslasten, Verbindlichkeit der Amtseinsassen zur gemeinschaftlichen Tragung derselben. — 358.

Amtspapiere ꝛc., deren Versieglung beim Tode des Beamten. — 188.

Amtsrechnungen, deren Revision und Abschluß. — 473.

Amts-Registraturen, deren Einrichtung und Verwaltung. — 257.

Amtssäßige Personen, deren Bezeichnung. — 117.

—— —, Rechts-Instanzen für dieselben. — 68.

—— Unterthanen, deren Kriegsdienstpflicht und desfallsige Befreiung vor ihrer Copulation. — 158.

Amts- und Schrift-Säßigkeit, der Personen und Sachen, deren Festsetzung. — 171.

Anleihen, zur Deckung der Steuer-Rückstände. — 610.

Anpachtungen von Gütern ꝛc. s. Güter ꝛc.

Ansiedlungen, neue, vereinzelte, deren bedingte Zulässigkeit. — 187, — s. auch Hütten.

Apotheken, deren Nichthaltung durch practicirende Aerzte. — 53.

——, diverse Signaturen der Arzneimittel in denselben. — 81.

——, Einführung der pharmacopea borulsica in denselben. — 22.

——, Medizinalpolizei in Bezug auf dieselb. — 129.

——, Verbot des Branntweinschenkens in denselb. — 531.

Apotheken, Verbot des Gebrauchs von Zinngeschirren in denselb. — 597.

Apotheker, bedingt erlaubtes Branntweinschenken durch dieselben. — 531.

Appellationen an die Reichsgerichte, deren Beschränkung durch Privilegien. — 57, s. auch Privilegium ꝛc. und Reichsgerichte.

——, deren Ordnung, Instanzen ꝛc. — 91, 92, 372.

Appellation in den bei dem Offizialat zu Werl in 2ter Instanz verhandelten Civil-Sachen. — 33.

—— in Strafsachen, deren Anwendungs-Art ꝛc. — 393.

Appellations-Fähigkeit der Rechtssachen in Rücksicht ihres Werths, deren Bestimmung. — 212.

——-Gericht als erste und als Revisions-Instanz. — 488.

——-Gerichts-Ordnung, Einführung einer neuen provisorischen. — 115.

——-Gericht zu Darmstadt, dessen Anordnung als höchste Gerichtsstelle für das Herzogth. Westphalen und einstweilige Prozeß-Ordnung bei demselben. — 19.

——-Instanzen, deren Bestimmung und Rangverhältniß. — 92.

——- —, für Amtssäßige. — 68.

——-Recht, fiskalisches, gegen absolutorische Erkenntnisse in Defraudationssachen. — 505.

Appellation und Revision, gerichtliche, Gestattung und Wirkung derselb. — 487.

—— von den Regierungs-Urtheilen, deren einstweilige Regulirung. — 14.

Armenbüchsen in Amts- und Wirthsstuben zur Sammlung außerordentlicher milder Beiträge. — 325.

Armenfonds, lokale Ueberweisung des Zunftvermögens an dieselbe. — 489.

Armenkapitalien, deren rentbare Anlegung. — 523.

Arme Kranke, deren Verpflegung und ärztliche Behandlung. — 508, 81.

—— —, in besondern Anstalten, Beiträge zu den Verpflegungskosten derselb. — 482.

Armenrechnungen, deren Einsendung und Revision. — 415.

Armensachen, deren Amts-Gebühren-Freiheit. — 406.

Armenverpflegung, überhaupt, Verpflichtung der Pfarrgemeinden dazu. — 482, 508.

Arnsberger Intelligenzblatt, dessen Eigenschaft als gesetzliches Publikationsmittel. — 641.

Arrestanten, auf dem Transporte erkrankende, deren Weiterbeförderung. — 519.

Arzneien, innerliche, äußerliche und heroische, deren verschiedene Signatur in den Apotheken. — 81.

Arzneikrämer, fremde, hausirende, deren Nichtduldung. — 292.

Asche, s. Holzasche.

Attendorner Visitations-Rezeß, dessen Publikation. — 94.

Attestate, unrichtige, Bestrafung ihrer Aussteller. — 28.

Auerhanen, deren Hegung. — 88.

Ausländer, deren Ausschließung von Pfarr- und Schul-Aemtern. — 223.

Auswanderungen, Maßregeln dagegen. — 103.

——, s. auch Freizügigkeits-Verträge.

Auswandrer, s. Emigranten.

Avokatorien der in östreichischen Diensten stehenden Unterthanen. — 334.

—— der Unterthanen aus fremden Kriegsdiensten. — 195.

## B.

Bäche, Herstellung der Steege auf gangbaren Wegen über — 102.

Baerenleiter, s. Thierführer.

Bäume außer den Waldgrenzen, s. Waldbäume.

——, Hecken und Sträuche an den Wegen, deren Wegschaffung. — 281.

Bankerotte, Maßregeln und Strafbestimmung gegen. — 44.

Barrieregeld, s. Wegegeld.

Bauerngüter, geschlossene, früher untheilbare, deren Theilbarkeit und desfallsige Grundsätze. — 417, 543, 48.

——, unter Colonat- und Leibeigenschafts-Nexus, deren Theilbarkeit ꝛc. — 360, 88, 548.

——, s. auch Güter.

Bauerschafts-Bedürfnisse, Repartionsart derselb. — 376.

——-Diener, deren Vereidung rücksichtlich der Polizeihandhabung. — 310.

Baukosten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, deren Umlage. — 569.

Baumaterialien, deren Zollfreiheit bei der Einfuhr. — 311.

Bauplätze, Verlust der angewiesenen und nicht bebauten. — 255.

Baupolizei, s. Polizei.

Bauten, an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, deren Bewirkungsart und Kosten Umlage. — 549, 69.

——, Feuerpolizei rücksichtlich derselb. — 269.

Bauverordnung, allgem., als Regulativ für Neubauten und Reparaturen öffentl. Gebäude. — 475.

—— für Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude. — 549.

Bauwerke, alte, baufällige, deren Reparatur und resp. Demolirung. — 333.

Bauwesen, s. auch Oberbau-Kolleg.

Beamte, (Amtmänner), deren Amtsbefugnisse in Communalsachen. — 313.

——, (Amtmänner), deren bei Verfügungen auszudrückende Eigenschaft als Justiz- oder Verwaltungs-Behörden. — 584.

——, deren Prädikat: Justiz-Amtmann. — 493.

——, Diäten- und Reisekosten-Reglement für dieselben in Kriegsangelegenheiten. — 350.

——, erforderlicher Reise-Urlaub für dieselb. — 155.

——, Entschädigung der ihnen zugefügten heimlichen Eigenthumsverletzung durch die Gemeinden. — 284.

——, Fristen zu Berichterstattungen derselb. — 411.

——, in den neugeordneten Amtsbezirken, deren Bezeichnung, Titulatur und Amtsbefugnisse. — 242, 51.

Beamte, in den neugeordneten Amtsbezirken, Dienstinstruktion für dieselb. — 243.

——, landesherrliche, s. auch Amtmänner.

Beamten-Wittwenkasse, s. Wittwenkasse.

Beamte, Orts- und Polizei-, deren polizeiliche Wirksamkeit anstatt der Amtsfiskalate. — 63.

——, unstatthafte Cumulation der Stellen, und verbotenes Advociren derselb. — 16.

——, Unterzeichnung ihrer Berichte. — 87.

——, Verbot des Wirthschaftsbetriebes derselb. — 419.

——, verstorbene, Versieglung ihrer Dienstpapiere. — 188.

Beerdigungen, deren Ordnung, Polizei ꝛc. — 120.

—, frühzeitige, deren Verbot. — 389.

—— todtgeborner Kinder, vorherige Anzeigung d. Letztern. — 29.

Begnadigungs-Gesuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher, deren Wirkungen. — 501.

Behörden, Staats- und Provinzial-, neue, deren Constituirung, Ressort, und Geschäfts-Ordnung. — 59, 60, 67, 77.

——, Staats- und Provinzial-, neue, Titulatur und Geschäftsstil ders. — 62.

Beilieger, deren Concurrenz bei Gemeinde- u. a. Umlagen. — 376.

——-Freiheit und Nutzungs-Gerechtsam der Berg-, Hütten- und Hammer-Werk-Leute. — 431.

——-Ordnung, deren Modifikation. — 432, 66.

Beitragspflicht zu der Communalsteuer, deren Regulirung. — 568.

Bekanntmachung der Gesetze ꝛc. deren Art ꝛc. — 135, 271.

Bergamt, dessen neue Bildung und Residenz. — 456.

——, Gebühren-Taxe für dasselbe. — 578.

Bergbau-Beamten, deren Schriftsäßigkeit. — 510.

——, dessen Gewerbesteuer-Freiheit. — 290.

——-Gebäude, Brandassekuranz derselb. — 295.

Berg-Gegenbuch, s. Bergordnung.

Berg-Hütten und Hammer-Werk-Leute, deren Personal-Freiheiten und Gemeinheits-Nutzungen. — 431.

Bergordnung, deren Handhabung in Rücksicht legaler Schichtmeister und Steiger. — 630.

——, neue Errichtung eines Gegenbuches in Gemäßheit derselb. — 627.

Berg- und Hüttenwerk-Gefälle, landesherrliche, deren Erhebung und Veranschlagung in Geld. — 424.

Berichte der Beamten, Beachtung der Fristen zu denselben. — 411.

—— der Beamten, deren Form, Rubrizirung ꝛc. — 6.

—— der Beamten und Magistrate, deren Unterzeichnung. — 87.

—— der Magistrate, s. Magistrate.

Berufungs-Recht des Fiskus gegen absolutorische Urtheile in Defraudations-Sachen, dessen Gestattung. — 505.

Beschäler der Gestüt-Anstalt zur Veredelung der Pferdezucht, deren Anwendung. — 427.

——, in- und ausländische von Privatpersonen, Paßpolizei in Bezug auf die Führer derselben. — 609.

Besoldungs-Güter der Geistlichen und Schullehrer, deren Besteuerung. — 374.

——-Steuer, außerordentl., allgem., deren Ausschreibung. — 615.

——-——, außerordentliche, allgemein., deren Umlagefuß. — 572, 87.

Besteuerung des Obereigenthums an Grundstücken, dessen beschränkte Zulässigkeit. — 624.

—, s. auch Schatzungen und Steuern.

Betteljuden, deren Nichtduldung. — 252.

Bevölkerungs- und Mortalitäts-Listen, jährliche, deren Einsendung durch die Pfarrer. — 140.

Bewaffnung des Landes, s. Landes-Bewaffnung und Landwehr.

Beweis-Termin, dessen gesetzlicher Anfangszeitpunkt. — 150.

Bibliotheken, s. Landesbibliotheken.

Bieber und Otter, Verbot des Fangens derselb. — 132.

Bier-Verfälschungen, Maßregeln dagegen. — 366.

Bilstein'sche Redemtionsliste, zur Repartition der Kriegssteuerbeiträge der schatzfreien Güter, deren fernere Nichtanwendung. — 61.

Beschöfliche Behörden, s. Landdechanten und Officialate.

Bittschriften ꝛc., deren Form ꝛc. — 6.

—— um Militairbefreiung ꝛc., deren Art und Richtung. — 265.

Boden, in Häusern und Scheunen, deren polizeiliche Einrichtung. — 367.

Böller, Verbot des Schießens aus denselb. — 267.

Boten, s. Amtsboten.

Bräune der Schweine, deren Behandlung und Heilung. — 151.

Brandassekuranz, Anzeigung der Veränderungen des versicherten Gebäude-Werthes. — 168.

——-Beiträge, Exekutionsverfahren zur Beitreibung derselben. — 118, 218.

——, Beitrittsverpflichtung und Verbindlichkeiten zur. — 418.

—— der Bergbau-, Hütten- und Hammer-Gebäude. — — 295.

——, Instruktion der Beamten über ihre desfallsigen Geschäfte. — 383.

——, Regulirung der desfallsigen Beiträge und Entschädigungen nach Maßgabe der Feuergefährlichkeit der Gebäude. — 266.

——, Verpflichtung der bisher Befreieten zum Beitritt zur — 225.

Brand in Waldungen, s. Waldbrände.

Brandordnung, allg., deren Anwendung bei Einrichtung der lokalen Feuerlösch-Anstalten. — 112.

Brandschaden, Untersuchung der Entstehungsursachen derselb. — 30, 599.

Brand, ſ. Mutterkorn.

Branntweinbrennen aus Brodfrüchten, deſſen Beſchränkung. — 12.

——, deſſen Beſchränkung und Verbot. — 138.

Branntwein-Verfälſchungen, Maßregeln dagegen. — 366.

——-Zapfen in den Apotheken und durch Apotheker, deſſen Verbot und bedingte Zuläſſigkeit. — 531.

Brodfrüchte, Maßregeln gegen Geſundheits gefährliche Auswüchſe an denſelb. — 55.

Brüchten, deren Feſtſetzung und Erhebung. — 21, 169, 81.

——, ſ. auch Forſt-Strafgelder.

Brüchtenweſen, deſſen Verwaltung und Ordnung. — 21, 181.

Brückengeld-Freiheit der Forſtbeamten. — 525.

Brückengeld in der Freiheit Freinohl, deſſen Erhebung und Tarif. — 136.

Brücken und Steege über Bäche, deren polizeimäßige Inſtandſetzung. — 359.

——und Wege-Bau ꝛc., ſ. Wege- und Brückenbau ꝛc.

——, Wege und Landſtraßen, ſ. Landſtraßen.

Brunnen, deren Einfaſſung oder Bedeckung. — 303.

Buchdruckergeſellen, Verbot des Poſtulirens derſelb. — 337.

Bücher, neu erſcheinende inländiſcher Schriftſteller und Verlagshandlungen. Abgabe von Exemplarien derſelben zu den öffentl. Landesbibliotheken. — 153.

——- und Lieder-Handel fremder u. a. Hauſirer ꝛc., deſſen Verbot. — 79.

Bürger-Eid, deſſen Leiſtung in den Städten. — 282.

——Receptions-Scheine, deren Abſchaffung. — 639.

——Steuer nach Maßgabe des zu klaſſifizirenden Einkommens, deren Einführung, Umlage ꝛc. — 445, 57, 94.

Buſch-Brand, ſ. Waldbrand.

# C.

Canzlei- und Sporteln-Taxe, s. Sporteln ꝛc.

Capital-Aufnahmen der Gemeinden, erforderlicher Consens der Regierung zu denselb. — 139.

Capitulanten, Wiederanwerbung zum Militairdienst der ausgedient habenden. — 229.

Cartel-Verträge, militairische, mit dem Auslande. — 230.

Cataster, s. Kataster.

Chausseen und Land- Stadt- und Dorf-Straßen, Polizei und Richtung neuer Hausbauten an denselb. — 371.

Chirurgen, Medizinalpolizei in Bezug auf dieselb. — 129.

Chirurgie, unstatthafte Erlaubniß zur theilweisen Ausübung derselb. — 86.

Chorographen, deren Anordnung, Behufs der Landesvermessung. — 392.

Civildienst, Versorgung der Invaliden in demselb. — 319.

Civilklagen gegen zu Felde gehende Militairpersonen, deren Ruhe. — 196.

Civilstands-Register, s. Kirchenbücher.

Civil- und Militair-Behörden, deren Cognition und Verfahren rücksichtlich der Militairpersonen. — 54.

——-——- Jurisdiction in außerehelichen Schwängerungsfällen durch Soldaten. — 387.

——- Wittwen-Kasse, s. Forst-Wittwen-und Wittwenkasse.

Code Napoleon, beabsichtigte Einführung desselben. — 277.

Cognition der Militairgerichte über Excesse der Civilisten gegen Wachten und Soldaten im Dienst. — 283.

—— der Regierung, ausschließliche in streitigen Hausirangelegenheiten. — 512.

—— der Regierung in Polizeistraffachen, deren Umfang. — 381.

—— des Offizialats zu Werl in bürgerlichen Sachen, deren Aufhören. — 33.

Cognition in ſtreitigen Eheſachen, deren Uebergang auf die landesherrlichen Civilrichter. — 37.

Cognitions-Grenzen der Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden, ſ auch Competenz-Conflikte.

——-Zuſtändigkeiten überhaupt, ſ. Jurisdiction.

Colateral-Erbſchaften, deren Beſteuerung zu Gunſten der Dispenſations-Kaſſe. — 280.

Collectanten, Polizei rückſichtlich derſelb. — 41. ſ. auch Mendikanten ꝛc.

Collecten-Patente, deren Ausſtellung durch die Regierungen. — 324.

Collecte, ſ. Kirchen-Collecte.

Colonatgefälle, ſ. Praeſtationen ꝛc.

Colonatgüter, deren Theilbarkeit ꝛc. — 360, 88, 548.

Colonatnexus, deſſen Abſchaffung. — 360, 88, 548.

Colonatwaldungen, Anſprüche der Gutsherrn und Colonen auf dieſelb. — 388.

Colonialwaaren, Erhebung einer Conſumtionsſteuer von denſelb. — 567.

——, Erhebung und Abſchaffung eines Continental-Impoſtes von denſelb. — 394, 567.

Colporteurs, fremde, mit Büchern, Liedern ꝛc. hauſirende, deren Nichtzuläſſigkeit. — 79.

Communal-Bedürfniſſe, ſ. Gemeinde-Bedürfniſſe.

——-Jagden, ſ. Jagden.

——-Sachen, Amtsbefugniſſe der Amtmänner in denſelb. — 313.

——-Steuer-Beiträge, deren Repartitionsart. — 568.

——-Umlagen, ſ. Gemeinde-Koſten.

——-Verwaltung ꝛc., ſ. Gemeinde-Verwaltung ꝛc.

——-Waldungen, ſ. Gemeinde-Waldungen.

Competenz-Befugniſſe, ſ. Jurisdiction und Officialat.

——-Conflikte der Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden, Regulativ zur Verhütung und Entſcheidung derſelb. — 584.

Competenz der Regierung in Polizeistrafsachen. — 381.

Concessionen für umherziehende Musikanten, deren Erforderniß und Ertheilung. — 159, 273.

—— zur Haltung von Tanzmusik, deren beschränktere Ertheilung. — 506.

Concessions-Erforderniß des Landesherrn zu Mühlen- und Flußwerken. — 449.

——-Gebühren bei Anlegung neuer Mühlen. — 547.

——-Verleihungen auf Häuser zum Krämereibetrieb, deren Unzulässigkeit. — 407.

Concurse, Vorzugsrecht der Steuern und öffentl. Abgaben bei eintretenden. — 545.

Concurs, s. Prüfungs-Concurs.

Confessionen, kathol. und protest., Wirksamkeit der kathol. und protest. Geistlichen bei den Unterthanen ihrer resp. Confession. — 10.

Confessions-Verschiedenheit zu Arnsberg, Parochial-Verhältnisse rücksichtlich derselb. — 166.

Confiscations-Strafe des Vermögens der Deserteure, deren Vollziehungs-Behörde. — 436.

Conflikte, s. Competenz-Conflikte.

Conscription, militairische, deren strenge Ausführung durch einen besondern Commissar. — 344.

Conscriptions-Freiheit, Festsetzung der Gründe und Ursachen und des Verfahrens zur Erlangung derselb. — 264.

——-Pflicht, s. Militair-Dienstpflicht.

Consumtions-Steuer, s. Konsumtionssteuer.

Continental-System, dessen Ausführung und Aufhören. — 394, 96, 97, 567.

Contractbücher der Notarien, s. Notarien.

Conventions-Münz-Fuß, Herabsetzung und Verrufung der nicht darnach geprägten Geldsorten. — 231, 36.

Copulation der Fremden, s. Fremde und Heirathen.

—— der militairpflichtigen Unterthanen, deren beschränkte Zulässigkeit. — 158.

Copulationen, ſ. auch Eheproklamationen. ꝛc.

Copulation, erforderliche Production amtlicher Zeugniſſe über nicht beſtehende bürgerliche Ehehinderniſſe, vor derſelb. — 639.

Copulationsbücher, ſ. Kirchenbücher.

Corporationen, geiſtliche, weſtrheiniſche, Sequeſtration ꝛc. ihrer Güter ꝛc. — 8.

Credit des Militairſtandes, ſ. Militairſchulden ꝛc.

Criminal-Gerichts-Koſten, Steuer-Ausſchreiben Behufs derſelben. — 625.

——-Gericht zu Arnsberg, prompte Erfüllung ſeiner an die Civilbehörden gerichteten Requiſitionen. — 160.

——-Juſtizpflege, deren Ausübung rückſichtlich der Publikation der Todesurtheile. — 607.

——-—, deren Beſchleunigung. — 160.

——-Prozeß, Einführung der blos inquiſitoriſchen. — 172.

——-Sportel-Taxe, neue. — 176.

——-Unterſuchungen, Abſchaffung der Tortur bei denſelben. — 3.

——-Verbrecher, deren Verpflichtung zur Erſtattung der Unterſuchungskoſten. — 20.

Cumulation der Aemter, deren Unzuläſſigkeit. — 16.

Curatel, ſ. Vormundſchaften.

## D.

Dächer auf Thürmen, polizeiliche Vorſchriften rückſichtlich der Reparatur an denſ. — 462.

——, feuergefährliche, deren Verbot. — 452.

——, Vorſichtsmaßregeln bei Aufrichtung neuer — 164.

Dankfeſte für Waffenſiege, deren Anordnung. — 617.

Dechanten, ſ. Landdechanten.

decimal-Maß- und Gewicht-Syſtem, neues franzöſiſches, deſſen beabſichtigte Einführung. — 438.

Defraudation herrschaftlicher Abgaben, Berufungsrecht des Fiskus gegen desfallsige absolutorische Erkenntnisse. — 505.

Demarcations-Linie, allgemeine Vermögenssteuer in den durch dieselbe, von den Kriegslasten befreit gewesenen Landestheilen, deren Erhebung und Abschaffung. — 95, 107, 47, 65, 208, 305, 56, 78, 481, 520.

——-—, besonderes Schatzungs-Ausschreiben in den durch dieselbe geschützt gewesenen Landestheilen zur Tilgung älterer Rückstände. — 127.

Depositengelder, gerichtliche, deren Anlage bei der Wegebau-Casse. — 455.

Depositenwesen, gerichtl., dessen Verbesserung. — 35.

Deserteure, General-Pardon für dieselb. — 348, 539, 58.

——, Maßregeln zur Entdeckung derselb. — 278.

——, Transportkosten derselb. — 224.

—— und Refraktaire, desfallsige Auslieferungs-Verträge mit dem Auslande. — 230.

——, Vollziehungsbehörde der gegen dieselben verhängten Vermögens-Confiskations-Strafen. — 436.

Desertion, Maßregeln dagegen. — 258, 550, 79.

Diäten und Reisekosten der Beamten in Kriegsangelegenheiten, desfallsiges Reglement. — 350.

Diebstähle, Maßregeln gegen. — 78.

Dienstentlassungen der Schullehrer ꝛc., s. Schullehrer ꝛc.

Dienste zum Wegebau, s. Wegebau-Dienste.

Dienstfreiheit der Waldaufseher bei Naturalleistungen der Gemeinden. — 502.

Dienstinstruction für die Beamten in den neuen Amtsbezirken. — 243.

—— für die Schultheißen. — 270.

Dienstpapiere, s. Amtspapiere.

Dienstpflichtigkeit und Freiheit des Pferdebestandes der Posthalter. — 422.

Dietriche der Schloſſer, deren ſorgfältige Aufbewahrung. — 317.

Dimmiſſion ꝛc. der Unterthanen, ſ. Unterthanen.

Dispenſations-Beſtätigung, landesherrliche, bei Ehe-Hinderniſſen und Proklamations-Unterlaſſungen. Gebühr-Erhebung dafür zu wohlthätigen Zwecken. — 52.

—— -Kaſſe, deren Errichtung und Alimentation durch bezeichnete Abgaben, zu wohlthätigen Zwecken. — 52, 280.

Dörfer, Grundſtücke zu Hausbauplätzen in denſelb. — 49, 552.

Dohlen, deren Erhaltung und Verminderung. — 352, 451.

Domainen, deren Beſteurungsart. — 95, 356, 481, 509, 20, 83.

—— -Gefälle, Vergütungen bei Veränderungen deren Ablieferungs-Orte. — 476.

Domanialfrohnden, ſ. Frohnden.

Dort, ſ. Mutterkorn.

Droſten, ſ. Amtsdroſten.

Durchſchnittspreiſe zur Reluirung der Guts-Präſtationen und Grundlaſten, deren Feſtſetzung und Bekanntmachung. — 548.

## E.

Eber, ſ. Zuchtochſen und Eber.

Ehe-Dispenſationen, ſ. Dispenſations-Beſtätigung und Heirathen.

Eheeinſegnung der Fremden, ſ. Heirathen.

Ehefrauen, Ausfertigung und Form der Schuldverſchreibungen mit Verbürgung der Erſtern. — 477.

—— der Rendanten öffentl. Kaſſen, Mitverhaftung ihres Vermögens für Kaſſendefekte. — 478.

Ehehinderniſſe, bürgerliche, Erforderniß amtlicher Zeugniſſe über nicht beſtehende. — 639.

Eheleute verſchiedener Confeſſion zu Arnsberg, deren Parochial-Verhältniſſe und Taufe und Erziehung ihrer Kinder. — 166.

Eheproklamationen und Kopulationen, Beschränkung der geschlossenen kirchlichen Zeiten für dieselb. — 571.

—— und —, Förmlichkeit vor Bewirkung derselb. — 453.

Ehesachen, streitige, deren Forum. — 37.

——, —, richterliche Cognition in denselb. — 37, 174.

Eheverbote, untergerichtliche, deren Beachtung von Seiten der Pfarrer. — 174.

Eidesleistungen vor Gericht, Instruirung der Geistlichen über den Gegenstand derselben. — 546.

Eigenhörigkeit, deren Abschaffung. — 360, 88, 548.

Eigenthum öffentlicher Beamten, dessen Sicherung gegen heimliche Beschädigungen. — 284.

Eigenthums-Verpachtungen, Abschaffung der ihre Freiheit beschränkenden Gewohnheiten. — 361.

Eingaben und Gesuche, s. Gesuche.

Einkommen-Steuer, außerordentliche allgemeine, deren Umlagefuß, s. Steuer.

Einquartierung, deren Qualität als Real-Last und Vertheilungsart. — 56.

——, deren Tragung, Ausgleichung, Vergütung ꝛc. — 626.

——, deren Vertheilungsart nach dem Schatzungsfuß auf freie und unfreie Güter. — 184.

——, Verpflichtung zu deren Tragung und Vertheilung derselben. — 186, 613.

——, s. auch Militaireinquartierung.

Einwohner-Receptionsscheine, deren Abschaffung. — 639.

Einziehers-Freiheiten der neu recipirten Unterthanen, deren Regulirung. — 297.

— — -—, s. auch Invaliden ꝛc.

Emigranten, französische, deren Nichtduldung. — 157.

Emigrationen, s. Auswanderungen.

Englische Waaren, deren Confiskation und Verbrennung. — 396, 97.

—— —, deren Einfuhr-Erlaubniß. — 567.

Enten, erlaubte Haltung derselben auf Fischwassern. — 398.

Epauletten, verbotenes Tragen derselben durch Livree-Bediente und Jäger. — 320.

Erbtheilungen der Grundstücke, Gebäude ꝛc., s. Theilbarkeit und Theilungen.

Erbschaften von Seitenverwandten, s. Colateral-Erbschaften.

Executionen, gerichtl., in Immobilien, desfallsige Versteigerungsfristen. — 471.

Executions-Gebühren der Schultheiße, deren Festsetzung. — 301.

—— -Ordnung, gerichtliche, deren Fortbestand. — 218.

—— - — zur Beitreibung der öffentl. Abgaben. — 118, 47, 218, 594, 632.

Excedenten vom Bürgerstand, deren zulässige Verhaftung durch die Militair-Behörden. — 283.

Excesse der Civilisten gegen Wachten und Soldaten im Dienst, Cognition der Militairgerichte über dieselben. — 283.

Exhibitionen der Unterthanen an die Behörden, deren Art, Form und Bescheinigung. — 96.

Extrapost-Ordnung, allgem., deren Publikation. — 503.

## F.

Fallissamente, s. Bankerotte.

Familiennamen, deren Nichtänderung und Fortführung. — 244, 98, 404.

—— der Juden, deren Führung und Unveränderlichkeit. — 298.

——, Verbot der Abänderungen derselben nach den Gütern und sonst. — 404.

Familien-Verträge über Güter ꝛc., Entkräftigung ihrer Klauseln über Stand und Religion der von den Besitzern oder Aspiranten zu heirathenden Personen. — 335.

Faschinnenholz, Anmeldung des zum Wasserbau erforderlichen. — 448.

Faſtnacht, Beſchränkung der Luſtbarkeiten und Verbot der Thierquälerei bei denſelben. — 205.

Feldmäuſe, ſ. Mäuſe.

Ferien, ſ. auch Friſten.

Feuer-Aſſecuranz, ſ. Brand-Aſſekuranz.

Feuergefährlichkeiten, deren Beſeitigung. — 30, 130, 97, 267, 69, 490.

Feuer in Waldungen, ſ. Waldbrand.

Feuerlöſch-Ordnungen und Compagnien, lokale, auf den Grund der allg. Feuer-Ordnung. — 112, 296.

Feuer-Ordnung, allgemeine, deren Handhabung. — 30, 197, 267, 96.

Feuerſchaden, polizeiliche Unterſuchung der Entſtehungsurſachen derſelb. — 599.

Feuersgefahr, deren Beſeitigung bei Kohlen-Transporten und bei Aufbewahrung derſelb. — 490.

Feier der Gedächtnißtage der Leipziger Schlacht, deren Beſchränkung. — 620.

Fideicommiſſe über Güter ꝛc., Entkräftigung ihrer Klauſeln über Stand und Religion der von den Beſitzern oder Aſpiranten zu heirathenden Perſonen. — 335.

Finanz-Syſtem, Steuer-Commiſſion zur Ermittelung eines neuen. — 202.

Fiſcherei-Frevel, deren Unterſuchung, Beſtrafung ꝛc. — 621.

——-Sachen, Jurisdiktion des Ober-Forſt-Collegs in denſelb. — 351.

——, verbotene Arten ihrer Ausübung. — 390.

Fiſchwaſſer, Erlaubniß zum Entenhalten auf denſelb. — 398

Fiſcus, deſſen Berufungs-Recht gegen abſolutoriſche Urtheile in Defraudations-Sachen. — 505.

Fleiſchhandel, unzuläßige Hauſirſchein-Ertheilung Behufs deſſelb. — 517.

Flur- und Lagerbücher, proviſoriſche, alles Grundvermögens, Behufs der Steuer-Rektifikation; deren Einrichtung, Führung ꝛc. — 208, 13, 19, 20, 53, 54, 61, 332.

Flur- und Lagerbücher, provisorische, des Grundvermögens, deren ausschließliche Eigenschaft als Steuerrektifikationsmittel. — 245.

—— - und —, s. auch Kataster.

Flußbauten, s. Wasserbauten.

Fluß-Recognitionen, landesherrliche, und Concessionen von und zu Mühlen- und Flußwerken. — 449. s. auch Mühlen.

Forderungen an Frankreich, deren Anmeldung Behufs deren Liquidation. — 635.

——, gerichtl. erkannte, deren hypothekarische Sicherung. — 27.

——, gerichtl. Immobilar-Subhastationen wegen. — 39.

Form der Berichte, Eingaben, Gesuche ꝛc. — 6.

Formulare, gedruckte, zu Kaufkontrakten und Obligationen — 518.

Forstbeamte in Privat-Waldungen, deren erforderliche Anzeigung. — 421.

——, Militairdienst-Pflichtigkeit und Freiheit ihrer Söhne. — 329.

Forstbeamte, deren Conkurrenz bei der Untersuchung der Forst-Jagd- und Fischereifrevel. — 621.

——, deren Qualität als schrift- und resp. amtsfähige Personen. — 117.

——, deren Wege ꝛc.-Geld-Freiheit in ihren Dienstbezirken. — 525.

Forstbrand, s. Waldbrand.

Forstbrüchten, s. Forststrafgelder.

Forstdiener, s. auch Waldaufseher.

Forsten der Gemeinden, s. Communal-Waldungen.

Forstfiscus, dessen Nichtansprüche auf Waldbäume außer den Forstgrenzen. — 463.

Forstfrevel, deren Untersuchung und Bestrafung. — 421, 621.

Forstgerichte, deren Abhaltung und desfallsige Protokollführung. — 412, 21.

Forſtgerichte, neu organiſirte, deren Wirkſamkeit. — 421.
——, Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe derſelben. — 535.
——, ſ. auch Holzgerichte.
Forſtgerichtsbarkeit über landesherrliche Waldungen in den Patrimonial-Gerichten, deren Beſtimmung. — 321.
Forſtkaſſirer, deren Schriftſäßigkeit. — 600.
Forſtordnung, allg., für landesherrliche, Kommunal- und Privat-Waldungen, deren Erlaß, Ergänzung, Abänderung ꝛc. —412, 21, 640.
—— für ſtädtiſche und Gemeinde-Waldungen. — 247.
Forſtpolizei, deren Nichtausübung in Rückſicht der vereinzelten Waldbäume und Holzungen. — 421.
——, deren ſportelfreie Ausübung bei Holzverkäufen aus Privat-Waldungen. — 536.
——, in Bezug auf Inſekten, deren Handhabung. — 352.
Forſtſachen, Jurisdiction des Ober-Forſt-Collegs in denſelb. — 351.
Forſtſporteln und Anweiſungsgebühren für die Forſtwittwen-Kaſſe bei Holzverkäufen aus herrſchaftl. Waldungen. — 149.
Forſtſtraf- u. a. Gelder, deren Erhebungs-Art. — 527.
Forſtuniform, Verbot deren Tragung durch Livree-Jäger. — 380.
Forſtverwaltung, allg. Organiſation derſelben. — 412, 21.
Forſtwittwenkaſſe, deren Errichtung. — 93.
——, Gebühren für dieſelbe bei herrſchaftlichen Holzverkäufen. — 149.
Forum der Kirchen-Vorſtände in 1. Inſtanz, deſſen Beſtimmung. — 146.
——, ſ. auch Gerichtsſtand und Schriftſäßigkeit.
Frankreich, Allianz-Vertrag gegen. — 557.
——, Anmeldung der Forderungen an —, Behufs deren Liquidation. — 635.
——, Ausfertigung der Reiſepäſſe nach. — 104.
Franzöſiſche Kronenthaler, ſ. Laubthaler.
Franzoſen, ausgewanderte, ſ. Emigranten.

Frauen-Vereine zu mildem und patriotischem Zwecke, deren Bildung und Wirksamkeit. — 575.

Freiheiten der Invaliden ꝛc., s. Invaliden.

——, s. auch Steuer- und Zoll-Freiheiten.

——, temporäre, der neu recipirten Unterthanen. — 297.

—— und Städte, s. Städte ꝛc.

Freiheit von Gemeinde-Diensten, s. Gemeinde-Dienste.

Freinohl, Brückengeld-Tarif in der Freiheit. — 136.

Freiwillige Beiträge zur Ausrüstung ꝛc. unbemittelter freiwilliger Jäger, deren Sammlung ꝛc. — 566.

—— Jäger-Corps, in den Kriegsjahren 1813—14, deren Bildung, Ausrüstung ꝛc. — 566.

Freizügigkeit mit Frankreich, deren Festsetzung. — 210.

——, Verträge deshalb mit dem Ausland, deren Abschluß, Wirkungen ꝛc. — 268, 79, 437, 528, 29, 40, 616, 31, 34.

—— zwischen den alten und neuen Landestheilen und im Innern des Landes. — 25, 226.

Fremde, Beibringung von Zeugnissen durch dieselben vor der Copulation. — 384.

Frevel auf und an Brücken, Landstraßen und Wege, deren Bestrafung. — 430.

Friedens-Dankfeste, kirchliche. — 342.

Fristen bei gerichtl. Immobilar-Executionen und Versteigerungen. — 471.

——, gerichtl., deren Regulirung und nähere Festsetzung. — 91, 150, 372, 608.

——, prozessualische, Beschränkung ihrer Ausdehnung und Vermehrung. — 464.

——, prozessualische, deren Nichtänderung durch die Gerichtsferien. — 116.

—— zu amtlichen Berichtserstattungen, deren Beachtung. — 411.

Frohnden, Bezeichnung der fortbestehenden und Ablösung und Besteurung der aufgehobenen. — 485.

Frohnden zum Staats-Dienst, allgemeine Verpflichtung dazu und Leistungs-Art. — 198, s. auch Kriegs- und Staats-Frohnden.

Frohndfuhrdeputation, deren Errichtung und Wirkungskreis. — 110.

Frohnddienste, Fortleistung derselben bis zur festgesetzten Ablöse-Entschädigung. — 593.

Frohnddienst-Freiheit der Invaliden. — 435.

——-Pflichtigkeit und Freiheit der Posthalterei-Pferde. — 422.

Fruchtaufkäufe, deren Beschränkung. — 138.

Fruchtauswüchse durch nasse Witterung erzeugt, s. Mutterkorn ꝛc.

Fruchtmangel, Maßregeln dagegen. — 12.

Fruchtmaße, herkömmliche, deren Verhältniß zu den französischen. — 299, 425.

——, —, Untersuchung derselb. — 237.

——, legale, geaichte, deren Verfertigung ꝛc. — 533.

Fruchtpreise, Bekanntmachung jährl. Durchschnitts- — 548.

Fruchtsperre, deren Anordnung gegen das Ausland. — 12.

Fruchttheurung, Maßregeln zur Verhütung derselb. — 138.

Fruchtzehnte, s. Zehntgerechtsam.

Fünftel von Zehnten, Grundlasten u. a. gutsherrlichen Gefällen, dessen Abzug für die Steuern. — 423.

## G.

Gänsereiten, Volksbelustigung, dessen Verbot. — 205.

Gageabzüge, s. Soldabzüge.

Gastmahle auf Kosten der Kirchen und Stiftungsfonds, deren Verbot. — 588.

Gaugerichte und Gerichte, deren Umwandlung in Amtsbezirke. — 242.

Gaukler ꝛc., besondere Erlaubniß zur Kunstausübung derselb. — 370.

Gebäude an Landstraßen ꝛc., s. Hausbauten.

—— der Kirchen, Pfarren und Schulen, Umlage der Bau- und Reparaturkosten an denselb. — 569.

——— — —, — — —, Vorschriften über deren Neubauten u. Reparatur. — 549.

——, Feuerpolizei rücksichtlich derselb. — 269.

——, öffentliche, landesherrliche, Regulativ für Neubauten und Reparaturen derselb. — 475.

——, polizeiliche Einrichtung ihrer Boden. — 367.

——=Steuer=Anschlag, jährliche Berichtigung desselb. — 580.

—— u. Häuser, Steuerfreiheiten der neuerbauten. — 353.

——, Zulässigkeit der Theilbarkeit derselben und desfallsige Grundsätze. — 416, 543.

Gebehochzeiten, deren Verbot. — 126.

Gebühren, amtliche, in Armensachen, deren Verbot. — 406.

—— bei Polizei=Untersuchungen, deren Erhebung u. Verwendung. — 124.

—— der Medizinalpersonen, für Verrichtungen in kriminalgerichtlichen Untersuchungen ꝛc. — 636.

—— der Notarien, s. Notarien.

—— der Schultheisen für Taxationen und Executionen, deren Festsetzung. — 301.

——, gerichtl., der Advokaten und Prokuratoren, deren Taxe. — 34, 39.

——=Taxe für's Bergamt zu Eslohe. — 578.

——=Taxe, gerichtl. ꝛc., s. Sporteln ꝛc.

Geburtshülfe, Hebammen=Ordnung zur Sicherung derselb. — 11, 142, 228, 315.

Geburts=, Sterbe= und Heiraths=Matrikel der Juden, deren Führung. — 121, 298.

Gedächtnißfeier der Leipziger Schlacht, deren Beschränkung. — 620.

Gefälle der Domainen, s. Domainen=Gefälle.

——, gutsherrliche, Abzug eines Fünftels derselben, für die Steuern. — 423.

Gefälle, herrschaftliche und öffentliche, Executions-Ordnung zur Beitreibung derselb. — 218, 594.

——, landesherrliche, von Berg- und Hüttenwerken, deren Erhebung und Veranschlagung in Geld. — 424.

—— öffentliche u. a., s. Abgaben, Domainen-Gefälle u. Güter.

Gegenbuch der Bergwerke ꝛc., s. Bergordnung.

Geistliche, Beaufsichtigung der Exekution der Testamente derselb. — 163.

——, Befreiung bezeichneter Einkünfte derselben von der Vermögenssteuer. — 165.

—— Corporationen, s. Corporationen.

——, deren Nachlassenschaften und Bestätigung ihrer Testamente. — 111, 61.

——, deren Verpflichtung zur Publikation der Verordnungen ꝛc. — 135.

——, Festsetzung ihres Gerichtsstandes. — 66, 73.

—— Gerichtsbarkeit, deren Beschränkung. — 2, 108, 216.

—— Güter ꝛc. westrheinischer Corporationen, s. Güter.

——, kathol., deren erforderliche Qualitäten zur Präsentation zu Patronat-Pfarreien und Benefizien. — 450.

——, kathol., Maßregeln gegen Anstellung untüchtiger. — 450.

——, kathol. u. protest. Confession, deren zulässige Wirksamkeit bei den kathol. u. protest. Unterthanen. — 10.

—— Nachlassenschaften, deren Obsignation und Inventarisation. — 66.

——, protestantische, deren Ordination, Präsentation und Einführung, desfallsige Kosten und Diäten für die Beamten. — 588.

——, Prüfung und Bestätigung ihrer Testamente und desfallsige Gebühren. — 45.

Gelbes Fieber, im Auslande, Maßregeln gegen dessen Verbreitung. — 134.

Geldsorten, falsche, deren Vernichtung. — 323.

Geldstrafen, gerichtl. erkannte, deren Erlegung im 24 fl. Fuß. — 101.

Geldstrafen, s. auch Brüchten.

Gemeinde-Bedürfnisse, allgemeine Beitragsverpflichtung zu denselb. — 307, 57.

——-—, Repartitionsart derselben. — 376.

——-—, Verbot deren Umlage ohne Regierungs-Ermächtigung. — 291.

——-Dienste in Natura, Befreiung der Waldaufseher von denselben. — 502.

——-Etats, jährliche, deren Aufstellung, Revision und Festsetzung. — 376.

——-Frohnden, s. Frohnden.

——-Glieder, deren Beitragspflicht zu den Communalausgaben. — 568.

——-Jagden, s. Jagden.

——-Kosten, deren Repartitionsfuß. — 497.

——-Kriegsschulden, Beitragspflicht dazu, insbesondre der vormals Steuerfreien. — 618.

——-Lasten ꝛc. der Juden, Verbot deren eigenmächtigen Erhöhungen und Auflegungen. — 89.

Gemeinden, deren Entschädigungsverpflichtung für die, öffentlichen Beamten zugefügten heimlichen Eigenthums-Verletzungen. — 284.

——, deren Ersatzpflicht bei Beschädigungen und Entwendungen der zur Landesvermessung dienenden Signale ꝛc. — 553.

Gemeinde-Rath in Städten und Freiheiten, dessen Anordnung und Befugnisse. — 443.

——-Rechnungen, deren Revision und Abschluß. — 473.

——-Schulden, erforderlicher Consens der Regierung zur Contrahirung derselb. — 139.

——-Steuer, s. Communal-Steuer.

——-Verwaltung, eigne und unentgeldliche Amtshandlungen der Behörden derselb. — 444.

——-— und Rechnungswesen, Regulativ und Instruktion desfalls. — 473.

Gemeinde-Vollmachten, deren Form. — 18.

——-Vorstände, deren Dienstverhältniß zu den Amtmännern. — 313.

——-Vorstand in Städten und Freiheiten, deren Organisation. — 443.

——-Waldungen, deren Untheilbarkeit und Verwaltung. — 141.

——-—, deren Verwaltung. — 640.

——-—, desfallsige Forst-Ordnung. — 247, s. auch Forstverwaltung.

——-—, legale Holzfällungen und Holzverkäufe in und aus denselben. — 336, 426, 84.

Gemeinheits-Kassen, Verhütung ihrer untreuen Verwaltung. — 478.

——-Nutzungen, der Berg-, Hütten- und Hammer-Werk-Leute. — 431.

——-Sachen, Legitimation der Advokaten und Prokuratoren in denselb. — 15.

——-Theilungen, desfallsige Ordnung und Verfahren. — 276.

——-Vollmachten, deren Form. — 18.

——-Waldungen, s. Gemeindewaldungen.

Gemüthskranke, s. Wahnsinnige ꝛc.

General-Pardon, für Deserteure und Militair-Dienstpflichtige aus Westphalen. — 199, 348, 539, 58.

Gensd'armen, s. Land-Dragoner und Schützen.

Geometer, deren Anordnung, Ausbildung und Geschäftsführung — 524, s. auch Chorographen.

Gerberei, s. Lohgerberei.

Gerber, inländische, deren Vorkaufs- und Einstands-Recht gegen Ausländer bei Lohverkäufen. — 36.

Gerichte, Ausschließung ihrer Cognition in Polizeisachen. — 106.

——, deren amtliche Obliegenheit bei Kameral-Prozessen. — 82.

Gerichte und Gaugerichte, deren Umwandlung in Amtsbezirke. — 242.

Gerichtliche Exekutionen, s. Exekutionen.

—— Untersuchungen, Gebühren der Medizinalpersonen für Verrichtungen bei denselb. — 636.

Gerichtsbarkeit in Straffachen, desfallsige Instanzen. — 179.

——, privative und concurrente, der neu angeordneten Beamten in den Amtsbezirken. — 242.

——, s. auch Forstgerichte, Jurisdiction und Militairjurisdiktion.

Gerichts-Depositen, s. Depositenwesen.

——-Ferien, s. Fristen.

——-Gebühren der Advokaten und Prokuratoren, desfallsige Taxe. — 34, 39.

——-—— ꝛc., s. auch Sporteln.

——-Kosten, s. Criminal-Gerichts-Kosten.

——-Ordnung in Straffachen, deren Regulirung. — 179.

——-——, s. auch Depositenwesen, Prozeßordnung und Rechtsmittel.

——-Scheffen, deren Ergänzung bei eintretenden Vakanzen — und aufhörende Funktion. — 170, 242, 51.

——-Schreiber, deren Qualität als schriftsäßige Personen. — 117.

——-Sporteln, deren Erhebung und Beitreibung. — 241.

——-——-Taxe, Einführung einer neuen. — 364.

——-——, Taxordnung, Erhebung und Beitreibung derselben. — 386.

——-Stand der Geistlichen, dessen Festsetzung. — 66, 73.

——-—— der Kirchenvorstände in 1. Instanz, dessen Bestimmung. — 146.

——-—— der Landwehrmitglieder. — 586.

——-—— der Personen und Sachen, privilegirter und gewöhnlicher, dessen Festsetzung. — 171.

——-——, privilegirter der Beamten. — 510, 600.

——- und Prozeß-Akten, s. Prozeß-Akten.

Gerichts- und Prozeß-Ordnung, deren Abänderung und Verbesserung. 34, 39, 115.

——-Verfahren, mündliches, summarisches, dessen Regulirung. — 91.

Geschäfts-Gang, öffentl., Maßregeln zur Beförderung desselben. — 6.

——-Ordnung der städtischen Behörden, s. Magistrate.

——-— für die neu konstituirten Staats- und Provinzial-Behörden. — 59, 60, 67, 77.

——-Styl der Staats- und Provinzial-Behörden, dessen Regulirung. — 62.

Geschirre, irdene, Beförderung der inländischen Fabrikation derselb. — 354.

Geschlechtsnamen, s. Familiennamen.

Gesetzbuch, französisches, beabsichtigte Einführung desselben. — 277.

Gesetze ꝛc., deren Publikationsart, s. Verordnungen.

Gesetzgebung, altfürstl. hess., deren Einführung. — 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 91, 103, 15, 20, 21, 30, 298.

Gesinde, erkranktes, dessen ärztliche ꝛc. Verpflegungskosten-Zahlung. — 581.

Gestüte-Anstalt zur Veredlung der Pferde-Zucht, deren Einrichtung, Benutzung ꝛc. — 427.

Gesuche und Eingaben, Beachtung des Ressort-Verhältnisses der Behörden, bei denselb. — 420.

Gesundheitspolizei, s. Polizei.

Getränke-Verfälschungen, Maßregeln dagegen. — 366.

Gewerbe-Freiheit, deren Sicherung. — 432.

——-— der recipirten Unterthanen, deren Gestattung. — 466.

——-—, s. auch Krämerei-Concessionen.

——-Steuer, außerordentliche, als Kriegskostenbeitrag, deren Ausschreibung ꝛc. — 495.

——-—, —, im ganzen Staate, deren Ausschreibung. — 615.

Gewerbe-Steuer, Concurrenz-Verhältniß derselben im Beitrag zu den Kriegslasten. — 565.

——-— Freiheiten, temporäre, der neu recipirten Unterthanen. — 297.

——-—, gewöhnliche, deren Einführung, Erhebung, Erhöhung, Ausschreibung ꝛc. — 273, 75, 88, 90, 316, 49, 77, 494, 511, 37, 76, 614, 29.

——-—, —, Nachlaß eines Theiles derselb. — 642.

——-—-Patente für fremde Kaufleute und Hausirer, deren fortdauerndes Erforderniß. — 554.

——-—, zur Bestreitung von Provinzial-Kriegslasten. — 556.

——- und Konsumtions-Steuer-Erhebung, deren Ressortirung unter die Hofkammer. — 328.

——- und Vieh-Steuer, neue, allgemeine, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 554, 64, 65.

Gifte, pblizeiliche Maßregeln wegen Aufbewahrung, Verkauf und Versendung derselben. — 292.

Gift zur Vertilgung der Feldmäuse, Verbot dessen Anwendung. — 206.

Großherzogthum Hessen, dessen Constituirung in Folge der Rhein-Bund-Akte. — 189.

Grund-Beschwerden ꝛc., s. Grundzinsen ꝛc.

——-Besitz-Veränderungen, deren Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Katastern. — 534.

——-Lasten, Abzug eines Fünftels derselben, für die Steuern. — 423.

——-—,-Renten und Beschwerden ganzer Güterverbände, deren Fixirung auf einzelne Grundstücke. — 253.

——-—,-—,-Zinsen u. a. Beschwerden, deren Anmeldung ꝛc. bei der Steuer-Rektifikation. — 220.

——-—-,—-— u. a. Beschwerden, deren Taxations-Art in Gelde, Behufs der Steuer-Rektifikation. — 254, 61.

Grundsteuer, allgem., zur Landesschulden-Tilgung, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 481, 509, 20, 83.

——-Anschlag, Mittel zu dessen Gleichstellung im ganzen Staatsgebiet. — 496.

——, außerordentl., allgemeine, als Landes-Kriegskosten-Beitrag. — 573.

Grundsteuer, außerordentl., allg., deren Ausschreibung. — 615.

——, —, als Kriegskostenbeitrag, deren Ausschreibung ꝛc. — 495.

——-Bücher, deren Aufstellung und Fortführung. — 332.

——, deren Entrichtungs-Verpflichtung bei Besitzveränderungen. — 534.

——, deren Entrichtung von mit Grundlasten beschwerten Gütern ꝛc. und Abzug $\frac{1}{5}$ der Abgabe für die Steuern. — 423.

——, deren Erhebung anstatt der Schatzung. — 461.

——, gewöhnliche, deren Ausschreibung, Erhebung ꝛc. — 576, 614, 29.

——, gewöhnliche, Nachlaß eines Theiles derselb. — 642.

——-Rektifikation, mittelst Anfertigung von provisor. Lagerbüchern. — 208, 13, 19, 20, 53, 54, 61, 332.

——-Reklamationen, s. Steuer-Reklamationen.

— überhaupt, s. auch Steuer.

——-Umlage und Erhebung nach den provisorischen Katastern. — 461, 504, 11, 64.

——, veränderte Empfangsbezirke und Erhebungsart. — 467.

—— vom Obereigenthum, deren beschränkte Zulässigkeit. — 624.

——, zur Bestreitung von Provinzial-Kriegslasten, deren Ausschreibung ꝛc. — 556.

Grundstücke mit Zehnten u. a. Abgaben belastet, Abzug $\frac{1}{5}$ der Letztern für die Steuern. — 423.

—— zu Hausbau-Plätzen, deren Abgabe in Städten und Dörfern. — 49, 552.

——, Zulässigkeit der Theilbarkeit derselben und desfallsige Grundsätze. — 416, 543.

—— zum Wegebau, deren Abschätzung. — 428.

Grundzinsen und Berechtigungen, deren Berücksichtigung bei Theilungen der Grundstücke ꝛc. — 416, 543.

Güter-Abtretungen wegen Schulden, deren Zulässigkeit und desfallsiges Verfahren. — 44.

Güter, befreite und schatzpflichtige, deren Conkurrenz nach dem Schatzungsfuß bei den Einquartierungskosten. — 184.

—— ꝛc. der westrheinischen geistlichen Corporationen, deren Sequestration und Anzeigung. — 8.

——, geschlossene, früher untheilbare, deren Theilbarkeit und desfallsige Grundsätze. — 417, 543, 48.

——=, Ländereien= und Zehnten= An= und Verpachtungen, Abschaffung der ihre Freiheit beschränkenden Gewohnheiten. — 361.

——, Mittel zur Beförderung ihrer Theilbarkeit und Katastrirung. — 253.

——= Theilungen, desfallsige Ordnung ꝛc. — 276.

—— unter Colonat= oder Leibeigenschafts=Verhältnissen, deren Theilbarkeit ꝛc. — 360, 88, 548.

——, Zehnten und Gefälle, der Kirchen, Schulen, Stiftungen u. geistl. Korporationen, deren Besteuerung. — 374.

——, Zulässigkeit der Theilbarkeit derselb. und desfallsige Grundsätze. — 416, 543.

Gutsherrliche Frohnden, s. Frohnden.

Gymnasial= Studien, inländische, deren Erfordern iß. — 240.

Gymnasien, deren Reorganisirung und Lehrgegenstände. — 114.

## H.

Häuser, adliche, isolirte, deren Verhältnisse zur Brandassekuranz. — 418.

——, s. auch Hütten und Wohnungen.

—— u. a. Gebäude, Steuerfreiheiten der neu erbauten. — 353.

Hageberge (Hauberge) im Amt Olpe, deren Bewirthschaftung und Holzkultur. — 373.

Hammer= ꝛc. Gebäude, Brandassekuranz derselb. — 295.

——= und Hütten=Werke, deren Gewerbsteuerzahlung. — 290.

Hammerwerk-Leute, ſ. Berg- Hütten- und Hammer-Werk ꝛc.

Handel mit Mehl u. a. Landesprodukten, Aufhebung des Zunftzwanges deshalb und desfallſige Conceſſionen. —532.

Handelsfreiheit, ſ. auch Krämerei-Conceſſionen.

Handwerks-Burſchen, nicht recipirte, unzuläſſiger Gewerbebetrieb derſelb. — 466.

——-Geſellen, reiſende, Einführung von Wanderbüchern für dieſelb. — 363.

——-Mißbräuche, deren Verbot. — 369.

Hauptſchlüſſel, ſ. Dietriche.

Hausbau-Plätze, Abgabe von Grundſtücken zu denſelben in Städten und Dörfern. — 49, 552.

——-—, Verluſt der angewieſenen und nicht bebaueten. — 255.

Hausbauten, neue, an Chauſſeen, Land-, Stadt- und Dorf-Straßen, deren Richtung und Polizei. — 371.

——, —, an Landſtraßen, deren Entfernung und Richtung von und mit denſelben. — 309.

——, ſ. auch Dächer.

Hauſir-Edikte, Rekurſe an die Regierung gegen Erkenntniſſe auf den Grund derſelb. — 512.

Hauſiren, deſſen beſchränkte Zuläſſigkeit. — 154.

—— mit Büchern, Liedern und Druckſchriften, deſſen Verbot ꝛc. — 79.

—— mit Fleiſch, deſſen Beſchränkung. — 517.

——, ſ. auch Gewerbe-Steuer.

Hauſirer, fremde, mit geringfügigten Waaren, deren Nichtduldung. — 403.

——, inländiſche, Polizei in Bezug auf dieſelben. — 403

Hauſir-Gewerbe, deſſen Ausübungs-Befugniß. — 432.

——-Patente, deren Ausſtellung an In- und Ausländer, resp. an Juden. — 288.

——-—, deren Erforderniß für auf Muſter reiſende Kaufleute. — 377.

Hausir-Patente und Scheine, s. Gewerbesteuer.

—— -Scheine für fremde Hausirer, deren fortdauerndes Erforderniß. — 554.

Haus- und Scheune-Boden, deren polizeiliche Einrichtung. — 367.

Hazard-Spiele, deren Verbot. — 69, 365.

Hebammen-Ordnung, deren Erlaß und Ergänzung. — 11, 142, 228, 315.

—— -Bezirke, deren Festsetzung ꝛc. — 228.

——, unverweilte Rückbringung der Täuflinge zur Mutter, durch dieselb. — 368.

Hebegebühren der Steuern, deren Festsetzung. — 467.

Heirathen; amtliche Zeugnisse über nichtbestehende bürgerliche Ehehindernisse, deren Erforderniß bei denselb. — 639.

—— der Fremden, desfallsige von ihnen beizubringende Zeugnisse. — 384.

—— in verbotenem Grade, im Trauerjahre und ohne Proklamation, desfallsige landesherrliche Dispensationsbestätigung und Gebühren-Entrichtung zu wohlthätigen Zwecken. — 52.

——, s. auch Eheproklamationen ꝛc., Juden und Kopulationen.

Herrschaftliche Kassen, Verhütung ihrer untreuen Verwaltung. — 478.

Hessen-Darmstädtische ältere Gesetzgebung, deren Einführung, s. Gesetzgebung.

Hochzeits-Patente, der außer Landes sich verheirathenden Juden. — 362.

Höfe, s. Güter.

Hofgerichte, deren Jurisdiktion über Geistliche. — 66.

—— zu Arnsberg und Gießen, Einführung und Abschaffung der Appellationen vom ersten zum zweiten. — 92, 372.

—— — —, Anordnung einer Revisions-Instanz beim — 372.

Hofkammer, Prädikat der seitherigen Rentkammer-Collegien als: — 304.

Hofkammer, Ressortirung der Gewerb- und Konsumtions-steuer-Erhebung unter dieselb. — 328.

Hofpfalzgrafen, kaiserl., Beschränkung und Verbot ihrer Amtshandlungen. — 40, 203.

Hoheits-Rechte des Landesherrn in Folge des Rheinbundes, deren Bezeichnung. — 189.

Holz-Abfälle, Verbot deren Mitnahme durch die Zimmerleute. — 369.

——-Asche, deren Ausfuhr-Verbot. — 465.

——-Ausfuhr, deren Beschränkung. — 551.

——-Berechtigungen, Regulirung der desfallsigen Befugnisse ꝛc. — 276.

——-Fällungen und Verkäufe in Communalwaldungen, deren Ordnung ꝛc. — 336, 426, 84.

——-Gerichte, Assistenz der Justizbeamten bei denselb. — 131.

——-Kohlen, Maßregeln gegen Feuersgefahr beim Transport und bei Aufbewahrung derselb. — 490.

—-Kultur im Amt Olpe, deren Regulirung. — 373.

—- und Kohlen-Verkäufe, zu- und unzulässiges Einstandsrecht der Inländer bei denselb. — 551.

Holzungen auf Colonaten, Ansprüche der Gutsherrn und Colonen auf dieselb. — 388.

——, vereinzelte, deren Befreiung von der Forstpolizei. — 421.

Holzverkäufe aus Gemeinde-Waldungen, deren legale Bewirkung. — 426, 84.

—— aus Privatwaldungen, deren sportelfreie Bewilligung. — 536.

Hornviehzucht, deren Veredlung durch gutes Ziel-Vieh. — 480.

Hospital für Irre und Kranke zu Marsberg, dessen Einrichtung und desfallsige Bestimmungen ꝛc. — 591, 603.

Hude, s. Viehhude und Weideberechtigungen.

Hütten und Bergwerk-Gefälle, landesherrliche, deren Erhebung und Veranschlagung in Geld. — 424.

Hütten- und Hammer-Gebäude, Brandassekuranz derselb. — 295.

——- und —-Werke, deren Gewerbsteuerzahlung. — 290.

—— und Wohnungen, vereinzelte, abgelegene, desfallsige polizeiliche Maßregeln. — 83, 187.

Hüttenwerk-Leute, s. Berg- Hütten- und Hammer-Werk ꝛc.

Hufbeschlag der Pferde, polizeiliche Vorsorge desfalls. — 343.

Hufschmiede, deren erforderliche Prüfung und Unterrichtung. — 343.

Huldigungs-Eid der Unterthanen, dessen Abnahme und allgemeine Verpflichtung zu seiner Leistung. — 282.

——-—, dessen Leistung durch die Juden. — 338.

Hunde, Abschaffung der herrnlosen und bösen. — 483.

——, frei umherlaufende, deren Knüppelung. — 88.

Hundswuth, Maßregeln gegen deren Ausbruch und Folgen. — 468.

## J.

Jäger-Corps, freiwillige, in den Kriegsjahren 1813 — 1814, deren Bildung, Ausrüstung ꝛc. — 566.

—— -Livree, verbotenes Tragen von Epauletten auf denselben. — 320.

Jagd auf Bieber und Otter, eigenmächtige, deren Bestrafung. — 132.

—— auf Rehe, deren Beschränkung. — 145.

——, Beschränkung und Zeit ihrer Ausübung. — 88.

——, deren Eröffnung, Schließung und vorschriftsmäßige Ausübung. — 125.

——, deren Eröffnungs- und Schließungs-Termine. — 544.

Jagden der Gemeinden, deren Ausübung, Verpachtung ꝛc. — 204.

—— — — und Privaten, gemeinschaftliche (Koppel-), deren Ausübung, Verpachtung ꝛc. — 331.

Jagden, gemeinschaftliche (Koppel-), verbotene Anwendung der Windhunde in denselb. — 375.

Jagd-Frevel, deren Untersuchung, Bestrafung ꝛc. — 621.

——-Sachen, Jurisdiktion des Ober-Forst-Collegs in denselb. — 351.

——, s. auch Wildschaden.

——-Uniform, Verbot deren Tragung durch Livree-Jäger. — 380.

——, verbotene Arten derselb. — 84.

Jagdwesen, Festsetzung der Wildpretpreise und des Schuß- und Fanggeldes für Wild und für Raubthiere. — 314.

Jahrmärkte, Anordnung von Wachen auf denselb. — 391.

——, Gewerbesteuer der dieselben besuchenden Kaufleute. — 316.

Immatrikulirung der Notarien, s. Notarien.

Immobilar-Besitz ꝛc. der Juden, dessen Zulässigkeit ꝛc. — 152.

——-Exekutionen und Versteigerungen, gerichtliche, desfallsige Fristen. — 471.

——-Subhastationen, gerichtl., deren Ordnung ꝛc. — 39.

Immobilien, Abschaffung der Währschaften bei Verträgen über dieselb. — 470.

Impartiales, s. Rechtssprüche.

Industrie, Freiheiten und Prämien zur Beförderung derselb. — 354.

——, inländische, deren Beförderung. — 36, 286, 339, 401.

——-Produkte in den Schulen, deren Nachweisung. — 65, 162.

Inländer, ausschließliche Anstellung derselben in Pfarr- und Schul-Aemter. — 223.

Inquisiten, Vollziehung der gegen dieselb. verhängten Züchtigungen. — 113.

Inquisitionen gegen unvermögende Verbrecher, Nichtvergütung der desfallsigen Kosten. — 24.

Inquisitions-Kosten, deren Zahlung durch Criminal-Verbrecher. — 20.

Inquisitions-Prozeß in Criminal-Sachen, dessen Einführung. — 172.

Insekten, s. Waldinsekten.

Insinuation der gerichtlichen Urtheile. — 123.

Insinuationen der Unterthanen an die Behörden, deren Art, Form und Bescheinigung. — 96.

Instanzen, beim Appellations-Gericht, deren Bestimmung. — 488.

——, gerichtl., in Strafsachen, deren Regulirung. — 179.

——-Zug bei den Justiz- und Verwaltungs-Behörden, dessen Festsetzung. — 2.

——-— der Gerichte, dessen Festsetzung. — 19.

——-— für Rechtsstreitigkeiten der Amtssäßigen. — 68.

——-—, gerichtlicher, dessen einstweilige Regulirung. — 14, 33.

Instruktion für die anzuordnenden Schultheißen. — 270.

Instrumente, chirurgische, der Amts-Wundärzte Behufs gerichtl. Obduktionen. — 619.

Intelligenzblatt, dessen Versendung in die Kirchspiele, und Verpflichtung zur Haltung desselben. — 156, 271.

——, s. auch Arnsberger Intelligenzblatt.

Invaliden-Anstalt, Schützung des derselben zustehenden Kalender-Verlags gegen Beeinträchtigungen. — 355.

——, deren Personal- und Frohnddienst-Freiheit. — 435.

——, deren Versorgung im Civildienst. — 319.

——-Institut, jährliche Kirchen-Collekte für dasselbe. — 322.

—— und entlassene Militair-Kapitulanten, deren Freiheiten beim Eintritt in bürgerliche Verhältnisse. — 515.

Inventarisationen bei Juden, deren gesetzliche Aufrichtungsart. — 190.

—— geistlicher Nachlassenschaften. — 66.

Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg für Westphalen, deren Einrichtung ꝛc. und desfallsige Bestimmung. — 591, 603.

——, s. Wahnsinnige.

Juden, Abzugsgeld-Erhebung der außer Landes ziehenden, — 362.

Juden, Beschränkung des Hausirhandels ders. — 288.
——, bettelnde und vagirende, Maßregeln dagegen. — 78.
——, deren Huldigungs-Eides-Leistung. — 338.
——, deren Schützung gegen Bedrückungen der Gemeinden. — 89.
——, deren Verpflichtung zur Führung unveränderbarer Familien-Namen. — 298.
——, französische, deren Leib-Zollfreiheit. — 17.
——, fremde, bedingte Abschaffung ihrer Leibzoll-Entrichtung. — 137.
——, Führung einer Matrikel über ihre Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen. — 121, 298.
——, gerichtl. Hülfe zur Beitreibung ihres jährlichen Tributs. — 201.
——, Hochzeitspatente der außer Landes sich verheirathenden. — 362.
——, Immobilar-Erwerb und Besitz derselben, dessen Zulässigkeit ꝛc. — 152.
——, in den Unterherrschaften, deren Vergleitung und Rechte. — 98.
——-Kopulationen, erforderliche Bedingungen zur Vollziehung derselb. — 498.
——, landesherrliche Vergleitung derselben. — 74.
——-Ordnung, ältere, deren Handhabung. — 74.
Judenschaft, amtliche Unterstützung der Collektoren derselben, durch Exekutionsmittel gegen jüdische Schuldner. — 23.
Juden, summarische Untersuchung ihrer Beschwerden. — 70.
—— und deren Knechte, Nichtduldung der unvergleiteten und der überzähligen. — 74.
——, vergleitete, Nichtabforderung von Accidentien durch die Lokalbehörden, bei Niederlassungen derselben. — 175.
——, von den Unterherren vergleitete, deren Handelsbeschränkung. — 47.
——-Vorsteher (resp. Rabbiner), Beschränkung ihrer Ein-

mischungen bei Vormundschaften und Inventarisationen bei ihren Glaubensgenossen. — 190.

Juden, Zuständigkeiten ihrer Vice-Rabbiner. — 498.

Jurisconsulten, auswärtige, statthafte Einholung ihrer Rechtssprüche bei Appellationen. — 14, — s. auch Rechtssprüche.

Jurisdiktion, bürgerliche und militairische über die Landwehrmitglieder. — 586.

——, Civil- und Militair- — in außerehelichen Schwängerungsfällen. — 387.

—— der geistl. und weltl. Behörden, deren Regulirung. — 2.

—— des Ober-Forst-Collegs in Forst-Fischerei- und Jagd-Sachen. — 351.

——, geistliche, deren Beschränkung. — 108, 216.

—— in Ehesachen, landesherrliche ausschließende. — 37.

—— in Forstsachen, Forstgerichtsbarkeit.

—— in Forststrafsachen, deren Instanzen. — 535.

—— in Strafsachen, s. Strafgerichtsbarkeit.

——, landesherrliche, konkurrente in den Patrimonial- und Magistrats-Gerichts-Bezirken, deren Ausübung. — 13.

——, militairische, s. Militair-Jurisdiktion.

Jurisdiktions-Verträge mit dem Auslande, deren Abschluß und Wirkungen. — 541.

Jus retractus, s. Rekrakt-Recht.

Justiz-Amtmann, als Prädikat der Justizbeamten. — 493 s. auch Beamte.

——-Beamte, deren Assistenz bei den Holzgerichten. — 131.

——-—, zu- und unzulässiger Advokatur ꝛc.-Betrieb durch dieselb. — 474.

——-Pflege, Abschaffung der Tortur bei derselb. — 3.

——-—, Cognition und Verfahren der Civil- und Militair-Behörden Behufs derselben, rücksichtlich der Militairpersonen. — 54.

——-—, Dienstinstruktion für die Schultheißen Behufs der Verwaltung und — 270.

Justiz-Pflege in Criminalsachen, deren Beschleunigung. — 160.

——-— in Criminal-Sachen, Einführung des Inquisitionsprozesses Behufs derselb. — 172.

——-— in Strafsachen, desfallsige Gerichtsinstanzen und Verfahrungsart. — 179, 393.

——-—, Regulirung derselb. in Ehesachen. — 37.

——-— rücksichtlich der Amtssässigen. — 68.

——-—, rücksichtlich der Vormundschaften. — 4.

——-— überhaupt und ins Besondre, deren Einrichtung, Verbesserung, Beschleunigung ꝛc. — 2, 19, 34, 39, 91, 115, 50, 67, 372, 464, — s. auch Gerichte, Gerichtsstand, Rechtsmittel ꝛc.

——-Verfassung, allgemeine Gleichstellung derselben. — 372.

——-Verwaltung in den neuen Amtsbezirken, desfallsige Instruktion für die Beamten. — 243.

——- und Verwaltungs-Acten, s. Registraturen.

——- und —-Behörden, Verhütung und Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen denselb. — 584.

## K.

Kälber, Verbot des Schlachtens unreifer. — 555.

Kalender-Stempel, dessen Einführung. — 355.

Kameral-Frohndfuhren, deren Ausschreibung durch eine besondere Deputation. — 110.

——-Frucht-Verkäufe, Abgabe zur Civilwittwen-Kasse von denselben. — 300.

——-Prästationen, Vergütungen bei Veränderungen deren Ablieferungs-Orte. — 476.

——-Streitigkeiten, deren Behandlung vor Gericht. — 82.

Kaminfegerei-Betrieb, desfallsige polizeiliche Maßregeln. — 538.

Kammerjäger, nicht concessionirte, deren Nichtduldung. — 90, 97.

Kanzelverkündigung der Verordnungen ꝛc., deren Bewirkung durch die Geistlichen. — 135.

Kanzleisässige, s. Schriftsässige.

Kapellen, Beitrittsverpflichtung derselben zur Brandassekuranz. — 418.

——-Vermögen, dessen Verwaltungs- und Berechnungs-Art. — 414.

Kapital-Anleihen, zur Deckung der Steuerrückstände. — 610.

Kapitalien der Armenfonds, deren rentbare Anlegung. — 523.

—— der Kirchen, Kapellen, Benefizien und Schulen, deren Ablage und Wieder-Anlage. — 382.

——-Steuer, außerordentl., allgemeine, als Landes-Kriegs-Kosten-Beitrag. — 573.

——-—, —, —, deren Ausschreibung. — 615.

——-—, —, —, deren Umlage-Fuß. — 572, 87.

Kapitulationszeit, zehnjährige Dauer und Vortheile derselb. — 515.

Karten-Stempel und Fabrikation, s. Spielkarten.

Kartoffel, deren Ausfuhr-Verbot. — 12.

Kasse, abgesonderte, zur Verrechnung der, Behufs der Landesschulden, erhobenen Vermögenssteuer. — 221.

Kassen-Defekte, Mitverhaftung des Vermögens der Ehefrauen der Rendanten zum Ersatz derselb. — 478.

——, öffentl., Verhütung ihrer untreuen Verwaltung. — 478.

——, —, s. auch Amtskassen.

Kataster der schatzfreien Güter, dessen Errichtung Behufs Repartition der Kriegs-Steuer. — 61.

——, provisorische, Umlage der Grundsteuer nach denselben. — 461, s. auch Flur- und Lagerbücher.

Katastrirung, s. Landesvermessung.

Kaufleute, auf Jahrmärkten feilhaltende, deren Gewerbesteuer-Entrichtung. — 316.

Kesselflicker, umherziehende, Polizei in Bezug auf dieselb. — 154.

Kinder aus Ehen verschiedener Confession zu Arnsberg, deren Taufe und Erziehung. — 166.

Kindermord, Maßregeln zur Verhütung desselb. — 29.

Kinderpocken, s. Schutzblattern.

Kindertaufen, kirchliche, s. Taufen.

Kinder, todtgeborne, deren Anzeigung vor der Beerdigung. — 29.

Kirchen-Aelteste, deren Anordnung, Vereidigung, Installation und Amtsverrichtungen. — 598.

——-Bauten, s. Bauten.

——, Beitrittsverpflichtung derselben zur Brandassekuranz. — 418.

——-Bücher, über Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren neue Einrichtung, Form, Führung und Erhaltung. — 244.

——-Güter und Gefälle, deren Besteuerung. — 374.

——-Kapitalien, deren Ab- und Wiederanlage. — 382.

——-Kassen, Verhütung ihrer untreuen Verwaltung. — 478.

——-Kollekte, jährliche, für das Invaliden-Institut. — 322.

——-Senden, als Sittengerichte, deren Beibehaltung und Wirksamkeit. — 216, 514.

——-Strafen, deren Verhängung durch die Senden. — 216, 514.

——-Vermögen, dessen Verwaltungs- und Berechnungs-Art. — 414.

——-Visitations-Rezeß des Attendorner Dekanates, dessen Publikation. — 94.

——-Vorstände, deren Gerichtsstand in 1. Instanz. — 146.

——-Zeiten, geschlossene, für Eheproklamationen und Kopulationen, deren Beschränkung. — 571.

Kirchhöfe, deren Verlegung, Anlage, Ordnung ꝛc. — 120.

Kirchliche Feierlichkeiten, Verbot der Gastmahle bei denselb. — 588.

Kirchspiels-Bedürfnisse, Repartitionsart derselb. — 376.

——-Kosten, deren Repartitionsfuß. — 497.

Kirchspiels-Rechnungen, deren Reviſion und Abſchluß. — 473.

Kirchweihen, deren Dauer, Feierung, und desfallſige Tanzordnung. — 289.

Klagerecht der Lotterie-Collekteurs gegen Schuldner der Lotterie-Einſatzgelder, deſſen Feſtſetzung. — 148.

Klaſſen-Steuer, ſ. Bürger-Steuer und Steuer.

Kleefelder, deren Befreiung von der Viehhude. — 227.

Kloſtergeiſtliche, ſäkulariſirte, deren Gleichſtellung mit Weltgeiſtlichen rückſichtlich ihrer Nachlaſſenſchaften und Teſtamente. — 161.

Knüppelung der Hunde. — 88.

Koeſter'ſches Verzeichniß der im Herzogth. Weſtphalen erlaſſenen Verordnungen, deſſen Benutzung bei der Sammlung der Letztern in den Amtsregiſtraturen. — 602.

Kohlen-Ausfuhr, deren Beſchränkung. — 551.

——- und Holzverkäufe, zu- und unzuläſſiges Einſtands-Recht der Inländer bei denſelb. — 551.

Kompetenz, ſ. Competenz.

Konſumtions-Steuer, deren Einführung ꝛc. — 273, 75, 88.

——-—, Maßregeln zur Sicherrung ihres Ertrags. — 623.

——-— von Colonial-Waaren, deren Erhebung. — 567.

Koppeljagden der Gemeinden und Privaten, deren Ausübung, Verpachtung ꝛc. — 331.

Koppeljagd, Verbot der Windhunde bei Ausübung derſelb. — 375.

Kopulationen, vorſchriftswidrige, der Militairpflichtigen, deren Beſtrafung. — 340.

——, ſ. auch Eheproklamationen ꝛc.

Korporationen, geiſtliche, Beſteuerung ihrer Güter u. Gefälle. — 374.

Krähen, deren Nichtverminderung und Verminderung. — 352, 451.

Krämerei-Conceſſionen auf Häuſer, deren Unzuläſſigkeit. — 407.

Krätze, Maßregeln gegen Verbreitung derſelben in Schulen. — 522.

Kranke, arme, deren Verpflegung und ärztliche Behandlung. — 508, 81.

——, —, in besondern Anstalten, Beiträge zu den Verpflegungskosten derselb. — 482.

——, —, Sammlung außerordentl. Beiträge zur Verpflegung derselb. — 325.

Kranken- und Irren-Anstalt zu Marsberg, für Westphalen, deren Einrichtung ꝛc. und desfallsige Bestimmung. — 591, 603.

Kriegs-Angelegenheiten, Diäten- u. a. Kosten-Reglement für die Beamten in — 350.

——-Colleg, dessen Ressortverhältnisse in Militair- u. Rekrutirungs-Sachen — 77.

——-—, landesherrl., dessen Erhebung zum Ober-Kriegs-Collegium. — 217.

——-Commission zu Arnsberg, deren Constituirung. — 184.

——-Dienst-Dispensation, deren Erforderniß für Studiosen der Theologie und Schulamts-Candidaten. — 395.

——-Dienste, fremde, Abberufung der Unterthanen aus denselb. — 195.

——-—, —, Bestrafung der heimlichen Werber zu denselb. — 232.

——-—, —, Verbot deren Annahme. — 211, 469.

——-Dienst-Freiheit, s. Conscriptions-Freiheit.

——-—, freiwilliger, in den Jahren 1813—14 Aufforderung dazu ꝛc. — 566.

——-—-Pflicht, s. Militair-Dienstpflicht.

——-Frohnden, deren Aufbietnng, Leistung und Vergütung. — 585, 622.

——-Frohndfuhren, deren Ausschreibnng durch eine besondere Deputation. — 110.

——-Kosten, außerordentl. Steuer Behufs derselb. — 200, 87, 495, 99.

——-—-Steuer, außerordentliche, allgemeine, Landes-—, deren Ausschreibung ꝛc. — 573, 92, 615.

Kriegs-Laſten-Ausgleichung, deren Anordnung, Grundſätze ꝛc. — 582.

——-—, Concurrenz-Verhältniß der Gewerbeſteuer im Beitrag zu denſelb. — 565.

——-—, deren Tragung, Ausgleichung, Vergütung ꝛc. — 626.

——-—, ſ. auch Einquartierung.

——-Nachſteuer, bei Vermögens-Exportationen, deren bedingte Nichterhebung. — 529.

——-Schulden der Gemeinden, Beitragspflicht dazu, ins Beſondere der vormals Steuerfreien. — 618.

——-—, ſ. Landes-Schulden.

——-Steuer, ſ. Steuer.

——-Werber, fremde, heimliche, Beſtrafung derſelb. — 232.

Kronenthaler, franzöſiſche, ſ. Laubthaler.

Künſtler ꝛc. umherziehende, Polizei in Bezug auf dieſelb. — 154.

Kuhpocken, ſ. Schutzblattern.

## L.

Ländereien ꝛc., An- und Verpachtungen, ſ. Güter ꝛc.

Lagerbücher, ſ. Flur- und Lagerbücher.

Land-Dechanten, Aenderung ihrer Amts-Befugniſſe. — 73.

——-—, deren Amtsbefugniſſe, rückſichtlich der Teſtamente ꝛc. der Geiſtlichen. — 66, 111, 61.

——-Dragoner und Schützen (Gensd'armen), deren Anordnung, polizeiliche Wirkſamkeit und Servisberechtigung. — 459, 60, 507.

——-Droſt und Räthe, Appellationen von ältern Urtheilen derſelb. — 68.

Landes-Abtretung, großherz. heſſen-darmſtädtiſche. — 638.

——-Allianz-Vertrag gegen Frankreich, deſſen Publikation und Wirkungen. — 557.

——-Behörden, Organiſation derſelb. — 2, 5, 19, 59, 60, 67, 77.

Landes-Besitznahme, fürstlich-hessische — in Folge des Lüneviller Friedens- — 1.

——-—, königl. preußische. — 638.

——-Bewaffnung, allg. bis zur Landwehr-Einrichtung. — 574.

——-—, durch Bildung einer Landwehr, deren Einführung. — 570, 606.

——-—, Staats-Behörden zum Betrieb derselb. — 586.

——-Bibliotheken, Abgabe von Exemplaren neu erscheinender Bücher zu denselb. — 153.

——-Dankfeste für Waffen- Siege und Friedensschlüsse. — 342, 617.

——-Eintheilung in Militair-Bezirke, Behufs der allgem. Bewaffnung. — 574.

——-Finanzwesen, Behörde zur Regulirung desselb. — 202.

——-Gebiets-Eintheilung in Provinzen ꝛc. — 59.

Landesherr, dessen Annahme des großherzoglichen Titels und der königl. Würde in Folge der Rhein-Bund-Akte. — 189.

——, dessen Wechsel in Folge des Lüneviller Friedens. — 1.

——, dessen Wechsel in Folge von Verträgen. — 638.

Landesherrliches Placitum zu protestantischen Patronat- Pfarr- und Schul-Stellen, dessen Erforderniß u. Erlangungs-Art. — 294.

Landesherrn, Verhältnisse der Standesherren zum —. — 234.

Landeshoheit, deren Schützung gegen Eingriffe der kaiserl. Hof-Pfalzgrafen. — 40, 203.

——, Verhältnisse der Standes-Herren zur —. — 234.

Landes-Kassen, Verhütung ihrer untreuen Verwaltung. — 478.

——-Produkte, Abgaben und Concession vom und zum Handel mit denselb. — 532.

——-Provinzialbehörden, königl. preuß., deren Wirksamkeit ꝛc. — 638, 43.

——-Regierung u. Verwaltung durch neu constituirte Staats- und Provinzialbehörden. — 2, 5, 19, 59, 60, 67, 77.

Landes-Schulden, Moratorium wegen Rückzahlung derselb. — 563.

——-— (resp. Kriegs-Schulden), deren Verzinsung und Tilgung durch eine allgemeine regelmäßige Vermögenssteuer. — 95, 107, 47, 65, 208, 305, 56, 78, 481, 509, 20, 83.

——-—-Tilgungs-Kasse, deren abgesonderte Verwaltung. — 221.

——- u. Lehens-Herr, Wirkungen der vereinigten Eigenschaften als —. — 559.

Landesverfassung, ständische, deren Aufhebung. — 193.

Landesvermessung, Anordnung von Chorographen, Behufs derselb. — 392.

Landesvermessungs-Signale und a. Anstalten, Ersatzpflicht der Gemeinden bei Beschädigungen u. Entwendungen derselb. — 553.

Landesverwaltung, deren Organisation. — 2, 5, 19, 59, 60, 67, 77, 643.

——, Reorganisation der Amtsbezirke und Behörden, Behufs derselb. — 242, 51.

——, Dienstinstruktion für die Beamten in den neuen Amtsbezirken, Behufs derselb. — 243.

——, — für die Schultheißen, Behufs derselb. — 270.

Landesverwaltungs-Collegien, deren veränderte Benennung. — 217, 429.

Landesvisitationen, wegen öffentl. Unsicherheit, deren Anordnung ꝛc. — 78.

Landmesser, s. Geometer.

Land-, Stadt- und Dorf-Straßen und Chausséen, Polizei und Richtung neuer Hausbauten an denselb. — 371, 429.

Landstraßen, deren Offenerhaltung nach gefallenem Schnee. — 80.

——, Entfernung und Richtung der neuen Gebäude von und mit denselb. — 309.

——, Wegepolizei auf denselb. — 402.

Landstraßen, Wege und Brücken, Bestrafung der Frevel an und auf denselb. — 430.

Landstände, deren Aufhebung. — 193.

——, deren Konkurrenzweigerung bei Steuerausschreiben. — 127.

Landtag, dessen Haltung, Verhandlungen und Resultate. — 127.

Landwehr, deren Aufbietung durch die Civilbehörden zu polizeilichen Zwecken. — 612.

——, deren Formation in drei Klassen. — 570, 606.

——= Deserteure, deren Bestrafung. — 579.

—— 3ter Klasse, deren Dienst=Freiheiten u. Leistungen. — 606.

——, Gerichtsstand der Mitglieder derselb. — 586.

Lasten, öffentliche, allgemeine Beitragsverpflichtung zu denselb. — 307, 57.

Laubthaler, französische, deren Kassenkurs und Außerkurssetzung. — 479.

Lehen, deren Befreiung von der Collateral=Abgabe. — 280.

——= Empfängniß und Eidesleistung, deren Erneuerung. — 177, 214.

——= Erneuerung für Scharfrichter, Wasenmeister und Schweineschneider. — 105.

——= Güter, deren Beitrag zu der allg. Vermögenssteuer. — 107.

——= Lasten auf dem Grundvermögen, deren Anmeldung ꝛc. bei der Steuer=Rektifikation. — 220.

——= und Landes=Herr, Wirkungen der vereinigten Eigenschaften als —. — 559.

——= Verfassung, deren Abänderung in Folge der Rheinbund=Akte ꝛc. — 214.

——, vormals von geistlichen Instituten relevirend, deren Uebergang an den Landesherren u. neue Muthung. — 71.

Leibeigenschaft, deren Abschaffung. — 360, 88, 548.

——, s. auch Frohnden.

Leibzoll fremder Juden, dessen bedingte Abschaffung. — 137.

Leichen, deren Beerdigung auf den Kirchhöfen. — 120.

——-Wachen, deren Verbot. — 596.

Leipziger Schlacht, Beschränkung ihrer Gedächtnißfeier am 18. und 19. Octob. — 620.

Liederhandel fremder u. a. Hausirer, dessen Verbot. — 79.

Litre, französ. Körpermaß, dessen Einführung u. Vergleichung mit den ältern Fruchtmaßen. — 425.

Livreebediente, verbotenes Tragen von Epauletten durch dieselb. — 320.

Livree-Jäger, Verbot der Jagd- und Forst-Uniform für dieselb. — 380.

Lohgerberei, inländische, Maßregel zur Beförderung derselb. — 36.

Loh-Verkäufe, Vorkaufs-Recht der inländischen Gerber gegen Ausländer, bei denselb. — 36.

Lotterie, in- und ausländische, Regulativ in Bezug auf dieselb. — 148.

Lülch, s. Mutterkorn.

Lumpen, Verbot deren Ausfuhr und deren Sammlung durch Ausländer. — 7, 312, 49.

Lumpensammlen, ausschließliches, durch Versteigerung an die Papierfabrikanten anstatt der Besteuerung. — 273.

——, dessen Besteuerung. — 349.

Lumpensammler, umherziehende, Polizei in Bezug auf dieselb. — 154.

Lustbarkeiten, öffentliche, Dauer, Statthaftigkeit, allgem. Tanzordnung und Polizei, rücksichtlich derselb. — 289.

——, —, deren Beschränkung. — 506.

——, Verbot der Thierquälerei bei allgemeinen Volks-—. — 205.

## M.

Mäuse in Feldern und Wiesen, deren Vertilgung. — 206.

Magistrat-Gerichte, Ausübung der landesherrlichen, konkurrenten Jurisdiktion in deren Bezirken. — 13.

Magistrat-Gerichte, deren Cognitions-Befugnisse und Grenzen. — 100.

Magistrate, deren Dienstverhältnisse zu den Amtmännern. — 313.

——, Unterzeichnung ihrer Berichte. — 87.

——, Vorschrift über ihre Berichtserstattungen. — 185.

Mahlzeiten, s. Gastmahle.

Marken-Waldungen, deren Verwaltung. — 640.

Marsberg, Errichtung einer provinziellen Irren- und Kranken-Anstalt zu , und desfallsige Bestimmungen. — 591. 603.

Maße, legale, geaichte, deren Verfertigung ꝛc. — 533.

Maß-System, französisches, dessen beabsichtigte Einführung und Vergleichung mit den herkömmlichen Maßen. — 299, 425, 38, s. auch Fruchtmaße.

Mastberechtigungen, Regulirung der desfallsigen Befugnisse ꝛc. — 276.

Matrikel der Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen der Juden, deren Führung. — 121, 298.

—— der legalen Notarien, s. Notarien.

Matrimonialklagen, s. Ehesachen.

Mauerwerke, baufällige, alte, deren Reparatur und resp. Demolirung. — 333.

Medikamenten-Handel, unbefugter, dessen Verhinderung. — 51.

Medizinal-Beamte in den Amtsbezirken, deren Anordnung, Dienstleistung ꝛc. — 239, 62.

——-Collegium zu Arnsberg, für das Herzogthum Westphalen, dessen Errichtung und Ressort. — 143.

——-Ordnung, deren Handhabung. — 90, 97.

——-Personen, deren Anordnung, Prüfung ꝛc. — 11, 53, 58, 142, 228, 315, 542.

——-—, deren Gebühren für Verrichtungen in kriminalgerichtlichen Untersuchungen ꝛc. — 636.

——-—-medizinalpolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf dieselben. — 129.

Medizinal-Polizei, überhaupt und gegen Pfuschereien, deren Handhabung. — 51, 90, 97, 129, s. auch Polizei.

—— = Rechnungen, deren Förmlichkeit, Aufstellungsart ꝛc. — 601.

Mendikanten = Ordens = Geistliche, fremde, deren Terminiren. — 433.

Menschenblattern, Verbot ihrer Einimpfung und Maßregeln beim Ausbruch derselb. — 235.

Mercurialien, s. Fruchtpreise.

Meschede, Lehen der Probstei zu — s. Lehen.

Meßkunde, s. Geometer.

Metre, französisches Flächen- und Längen-Maß, dessen Einführung. — 299, 425.

Militair = Arrestanten, deren Verpflegung auf dem Transport. — 530.

—— = Aushebung, Capitulationszeit, Dienstpflicht ꝛc., desfallsiges Reglement. — 75.

—— = —, deren strenge Verwirklichung. — 344.

—— = Befreiung, Festsetzung der Gründe und Ursachen und des Verfahrens zur Erlangung derselb. — 264, 65.

—— = Bezirke Behufs der allgemeinen Landesbewaffnung, deren Festsetzung. — 574.

—— = Capitulanten, s. Invaliden.

—— = Conscribirte, franzöſ., deren Nichtduldung und Verhaftung. — 191.

—— = —, Maßregeln zur Entdeckung der entwichenen. — 278, s. auch Cartelverträge und Deserteure.

—— = Dienst, freiwilliger, in den Kriegsjahren 1813—14. Aufforderung dazu ꝛc. — 566.

—— = Dienstpflicht der Söhne temporärer Unterthanen. — 439.

—— = Dienstpflichtige, beschränkte Ausfertigung ihrer Taufscheine. — 258.

—— = —, beschränkt erlaubte Copulation derselben. — 158.

—— = —, Bestrafung der vorschriftswidrigen Kopulationen derselb. — 340.

Militair-Dienstpflichtige, General-Pardon für Entwichene. — 348, 558.

——-Dienstpflicht, gesetzliche Befreiungsgründe von derselb. — 178.

——-Dienstpflichtigkeit und Freiheit der Forstbeamten-Söhne. — 329.

——-Effekten, verbotener Erwerb derselben von Soldaten und Anzeigung der gefundenen. — 550.

——-Einquartierung, s. Einquartierung.

——-Einquartierungs- und Vorspann-Angelegenheiten in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken, deren amtliche Besorgung. — 327, 492.

——-Frohnden, allgem. Verpflichtung zu ihrer Leistung und deren Art. — 198.

——-Hospitäler, Steuerausschreiben zu den Einrichtungs-Kosten derselb. — 556.

——-Jurisdiktion, über die Reserve-Truppen. — 215.

——-— über Excesse der Civilisten gegen Wachten ꝛc. — 283.

——-Personen, Cognition und Verfahren der Civil- und Militair-Behörden rücksichtlich derselb. — 54.

——-—, in den ausländischen Kriegen verschollene, deren Todeserklärung. — 595.

——-—, zu Felde gehende, Ruhe der Civilklagen und Aufhören der Gageabzüge gegen dieselb. — 196.

——-Sachen, deren Behandlung und Ressortirung vom Kriegs-Kolleg. — 2, 77.

——-Schulden und Credit, deren Verhütung, u. Beschränkung desselb. — 42.

——- u. Civil-Behörden, deren Cognition und Verfahren rücksichtlich der Militairpersonen. — 54.

——- u. —-Jurisdiction in außerehelichen Schwängerungsfällen durch Soldaten. — 387.

——-Vorspann, dessen ordnungsmäßige, prompte Leistung und Vergütung. — 585, 622.

——-—, Stellung desselben in bezeichneten Fällen. — 519.

Militair-Werbung der ausgedient habenden Capitulanten. — 229.

——-Wittwen- (resp. Offiziers-) Kasse, deren Errichtung. — 249.

——-—- (resp. Unteroffiziers-) Kasse, deren Errichtung. — 256.

Ministerium, oberste Leitung der Polizei durch dasselbe. — 106.

Mittelinstanz, gerichtliche, für die Schriftsässigen im Herzogthum Westphalen, deren Anordnung und Abschaffung beim Hofgerichte zu Giessen. — 92, 372.

Mobilar-Steuer, außerordentl., allgemeine, Umlage-Fuß derselben. — 572, 87.

——-—, außerordentl., allg., zum Landes-Kriegskosten-Beitrag. — 592.

Monopolien, s. Zunftzwang.

Moratorium wegen Rückzahlung der Landesschulden. — 563.

Mortalitätslisten, s. Bevölkerungslisten.

Mühlen, Concessions-Gebühren bei Anlegung neuer. — 547.

—— in den Patrimonial-Gerichten, Wasserfallzins von denselb. — 513.

—— und Wasserwerke, landesherrl. Concession dazu und desfallsige Fluß-Rekognitionen. — 449.

Mündliches gerichtl. Verfahren, dessen Regulirung und Verbesserung. — 91.

Münzen, Außerkurssetzung bezeichneter. — 479.

——, deren Werthschätzung im 24 Fl. Fuß. — 260, 589.

——, falsche, deren Vernichtung. — 323.

——, Kassenkurs-Bestimmung derselb. — 562.

——, unconventionsmäßiger Währung, deren Herabsetzung und Verrufung. — 231, 36.

—— zur Ausgleichung, fremde, deren Herabsetzung. — 231, 36.

Münzwährung bei Steuerzahlungen. — 200, 87, 499.

——, in 24 fl. Fuß, bei den öffentlichen Kassen. — 589.

Münzwährung, im 24 fl. Fuß, deren Einführung unter Abschaffung des 25. fl. Fuß. — 260.

——, im 24 fl. Fuß, für gerichtl. Geldstrafen. — 101.

Musikanten, fremde, bettelnde, umherziehende, deren Nichtduldung. — 403.

——, in- u. ausländische, deren Anwendung bei öffentl. Lustbarkeiten und Abgaben. — 289.

——, umherziehende, deren erforderliche Concessionirung u. desfallsige Polizei. — 159, 273.

Musik, s. Tanzmusik.

Muster-Reisende Kaufleute, erforderliche Hausir-Patente für dieselb. — 377.

Mutterkorn, Brand, Tollgerste, Lülch und Dort, Maßregeln gegen den Genuß desselb. — 55.

# N.

Nachlassenschaften der Geistlichen, Beaufsichtigung der Exekution desfallsiger Testamente. — 163.

—— der Geistlichen, deren Beschlagnahme wegen unförmlicher Testamente. — 45.

—— der Geistlichen, deren Obsignation und Inventarisation. — 66.

—— der Geistlichen, deren Verwendung und desfallsige Testamente. — 111, 61.

Nachsteuer bei Wohnortsveränderungen im Inlande, deren Abschaffung. — 226.

——-Freiheit der Vermögens-Exportationen nach Frankreich. — 210.

——, s. auch Freizügigkeit.

Nachtwachen, s. Tag- u. Nachtwachen.

Nachtweide des Viehes, deren Polizei ꝛc. — 274.

Näher-Recht, dessen gänzliche Abschaffung. — 486.

Namen, Verbot der Veränderungen derselben nach den Gütern und sonst. — 404, s. auch Familien-Namen.

Richtigkeits-Beschwerden, s. Nullitäten.

Normal-Kurse für Schullehrer, deren jährliche Haltung. — 99.

Notariats-Contract-Bücher, deren gerichtl. Hinterlegung. — 50.

Notarien, deren Prüfung, Immatrikulirung, Legalität, Geschäftsbefugnisse und Gebühren, Titulatur und Geschäftsform. — 38, 39, 96, 203.

——, gerichtl. Hinterlegung der von ihnen früher geführten Contraktbücher. — 50.

Nullitäten, prozessualische, deren Beurtheilung und Anbringung, Effekt ꝛc. desfallsiger Klagen. — 91, 608.

## O.

Obduktionen, gerichtl., chirurgische Instrumente Behufs derselb. — 619.

Ober-Appellations-Gericht, s. Appellations-Gericht.

——-Bau-Kolleg, dessen Anordnung und Ressortverhältniß. — 429.

Obereigenthum an Grundstücken, dessen beschränkte Besteuerung. — 624.

Ober-Forst-Kolleg, dessen Jurisdiktion in Forst-, Fischerei- und Jagd-Sachen. — 351.

——-Kriegs-Collegium, Erhebung des Kriegs-Collegiums zum. — 217.

Obligationen und Kaufkontrakte, gedruckte Formulare dazu. — 518.

Obsignation der Dienstpapiere verstorbener Beamten. — 188.

—— geistlicher Nachlassenschaften. — 66.

Ochsen, s. Zuchtochsen ꝛc.

Oehlschlagen, polizeiliche Handhabung der Reinlichkeit ꝛc. bei demselb. — 401.

Officialate, Aenderung ihrer Amtsbefugnisse. — 73.

——, deren Amtsbefugnisse in Rücksicht der geistlichen Nachlassenschaften ꝛc. — 66.

Officialate, deren Amtsbefugnisse, rücksichtlich der Testamente ꝛc. der Geistlichen. — 111, 61.

Officialat-Gericht, dessen Cognitionsgrenze. — 2.

——-Gerichte, Appellationen von ältern Urtheilen derselb. — 68.

—— zu Werl, Appellation von dessen Erkenntnissen in bürgerl. Sachen in 2ter Instanz. — 33.

—— — —, dessen aufhörender Cognition in bürgerlichen Sachen. — 33, 37.

Olitäten- u. Arznei-Händler, fremde, hausirende, deren Nichtduldung. — 292.

Olpe, Regulirung der Holzkultur im Amte. — 373.

Ordensgeistliche, fremde, deren Termíniren. — 433.

——, s. auch Klostergeistliche.

Ordination der Geistlichen, s. Geistliche.

Organisation neuer Staats- und Provinzial-Behörden. — 2, 5, 59, 60, 67; 643.

Organisations-Commission zu Arnsberg, deren Eintritt und Wirksamkeit. — 4, 5, 9.

Orgelbauten, deren Bewirkung durch inländische Orgelmacher. — 339.

Otter und Bieber, s. Bieber.

## P.

Pachtgüter, Verpflichtung der Eigenthümer zur Steuerzahlung von denselb. — 413.

Pachtungen von Güter ꝛc., s. Güter ꝛc.

Pack- und Bettel-Juden, Maßregeln gegen. — 78.

Paderborn, Beschränkung der Jurisdiktion der bischöfl. Behörde zu. — 108.

Pässe, deren Ausfertigung durch die Provinzial-Regierungen. — 324.

—— nach Frankreich, deren Ausfertigung. — 104.

Papiere herrschaftl. und öffentl., s. Amtspapiere.

Papierfabrikation, deren Beförderung. — 7, 312, 49.

——, deren Besteuerung. — 349.

——, Versteigerung des ausschließlichen Lumpensammelns anstatt Besteuerung derselb. — 273.

Pardon, s. General-Pardon.

Parifikation der Kriegslasten, s. Kriegslasten.

Parochial-Handlungen der kathol. und protest. Geistlichen bei den Unterthanen ihrer resp. Confession. — 10.

Paß-Polizei, deren Handhabung. — 41, 78, 609.

——-—, deren Handhabung gegen in- und ausländische Führer von Beschälern. — 609.

Patente zum Gewerbe-Betrieb, deren Erforderniß und Nichtertheilung. — 466, — s. auch Gewerbesteuer.

Patrimonial-Gerichte, Abgaben von Mühlen fürs Wassergefälle in denselb. — 513.

——-—, Ausschließung derselben von der Cognition in streitigen Ehesachen. — 37.

——-—, Ausübung der landesherrlichen, konkurrenten Jurisdiktion in deren Bezirken. — 13.

——-—, Besorgung der Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten in denselb. — 492.

——-—, deren Bezeichnung. — 13, 37.

——-—, deren Cognitions-Befugnisse und Grenzen. — 100.

——-—, Eidesleistungen der Unterthanen rücksichtlich des Landesherrn und der Gutsherrschaft, in denselb. — 282.

——-—, Eigenthum der Gutsbesitzer an Waldbäumen außer der Forstgrenze, in Ersteren. — 463.

——-—, Regulirung der Einquartierung in denselben durch die landesherrlichen Beamten. — 327.

——-Gerichts-Beamten, deren Verpflichtung zur eignen Bestreitung ihrer Ueberzugskosten. — 526.

——-—-Bezirke, Jurisdiktion des Ober-Forst-Collegs über Forst-, Fischerei-, und Jagd-Sachen in denselb. — 351.

——-—-—, landesherrl. Forstgerichtsbarkeit über landesherrl. Waldungen in denselb. — 321.

Patrimonial-Gerichts-Bezirke, Vollziehung der Vermögens-Confiskations-Strafe der Deserteure in denselb. — 436.

——-Gerichtsherren, deren Zuständigkeiten in Bezug auf Ausübung der niedern Polizei. — 330.

——-—, Prozeß bei Klagen derselben über Revenüen-Verletzungen. — 446.

——-—, unstatthafte Concessionsverleihungen derselben. — 407.

——-Gerichts- und andere Zuständigkeiten der Ritterschaft, s. Ritterschaft.

——-Richter, erforderlicher Reise-Urlaub für dieselben. — 155.

——-—-Stellen, vakante, landesherrliche Verwaltung bis zur Wiederbesetzung derselb. — 500.

——-—, zu- und unzulässiger Advokatur ꝛc.-Betrieb durch dieselben. — 474.

Patriotische Beiträge, s. freiwillige Beiträge.

Patronatrecht über katholische Pfarreien und Beneficien, dessen bedingte Ausübung. — 450.

—— über protestantische Pfarr- und Schul-Stellen, dessen Ausübungsart. — 294.

Peräquation der Kriegslasten, s. Kriegslasten.

Pensions-Kasse für Militair- (resp. Offiziers-) Wittwen und Kinder, deren Errichtung. — 249.

——-— — —- (resp. Unteroffiziers-) Wittwen und Kinder, deren Errichtung. — 256.

——-— — Wittwen und Kinder der Civilbeamten, deren Errichtung. — 285, 491, s. auch Forstwittwenkasse.

Personal-Freiheit der Berg- Hütten- und Hammer-Werk-Leute. — 431.

——-— der Invaliden. — 435.

——-— der wiederangeworbenen und ausgedient habenden Militair-Capitulanten. — 229.

——-Klagen gegen Geistliche, desfallsiges Forum. — 73.

Pfarramts-Candidaten, kathol., Prüfungs-Concurs derselben. — 450.

Pfarrbauten, s. Bauten.

Pfarreien, landesherrlichen Patronates, deren vorzugsweise Verleihung an bezeichnete Pfarrgeistliche. — 637.

Pfarr-Geistliche, kathol., Maßregeln gegen Anstellung untüchtiger. — 450.

——-Gemeinden, deren Verpflichtung zur Armenverpflegung. — 482, 508.

——-Kapitalien, deren Ab- und Wieder-Anlage. — 382.

Pfarrer, kathol. und protestantische zu Arnsberg, deren gegenseitige Befugnisse ꝛc. — 166.

Pfarr- und Schul-Aemter, erledigte, deren Wiederbesetzung mit Inländer. — 223.

——-Visitations-Rezeß des Attendorner Dekanates, dessen Publikation. — 94.

Pferde, polizeiliche Aufsicht wegen deren Hufbeschlag. — 343.

Pferdeseuchen, Maßregeln gegen deren Verbreitung. — 144.

Pferdezucht, Gestüte-Anstalt zur Veredlung derselb. — 427.

——, Maßregeln zur Sicherung der Veredlung derselben. — 609.

Pflastergeldfreiheit der Forstbeamten. — 525.

Pfuschereien medizinische, s. Medizinal-Polizei.

Pharmacopea borussica, deren Einführung im Herzogth. Westphalen. — 22.

Pignora praetoria, deren Abschaffung. — 27.

Polizei, Anordnung von Landdragonern, zur Handhabung derselb. — 459, 60, 507.

——, Aufbietung der Landwehr durch die Behörden, zur Handhabung derselb. — 612.

——-Deputationen, Gebührenerhebungen bei Polizei-Untersuchungen durch dieselb. und Verwendung der Erträge. — 124.

——, deren Handhabung durch die Lokal- und Polizei-Behörden. — 63, 310.

——, —— durch die zu vereidenden Bauerschaftsdiener. — 310.

Polizei, im Allgemeinen, Controlirung ihrer Handhabung. — 507.
—— in Bezug auf Aberglauben und Schwärmerei. — 26.
—— — — — alte gefährliche Bauwerke. — 333.
—— — — — Bebauung angewiesener Bauplätze. — 255.
—— — — — Betteljuden u. Vagabunden. — 252.
—— — — — Bevölkerungs-Nachweisung. — 140.
—— — — — Brücken und Steege über Bäche. — 359.
—— — — — Bücher u. Lieder-Handel fremder nicht conceſſionirter Hauſirer. — 79.
—— — — — Einſchränkung der öffentlichen Luſtbarkeiten. — 506.
—— — — — Feuer-Gefährlichkeiten, Unglücke, Löſchung und Verhütung. — 30, 112, 30, 267, 69, 96, 452, 90, 599.
—— — — — Fleiſch-Handel. — 517.
—— — — — Gaukler u. Seiltänzer, deren Handhabung. — 370.
—— — — — Geſundheit der Menſchen und des Viehes, deren Handhabung. — 55.
—— — — — Gift-Handel. — 292.
—— — — — Handwerks-Mißbräuche der Zimmerleute. — 369.
—— — — — Hauſirer, Keſſelflicker, Lumpenſammler ꝛc. — 154.
—— — — — Haus- und Dach-Bauten. — 164, 309, 67, 71.
—— — — — Hebammenweſen, deren Wahrnehmung. — 11, 142, 228, 315.
—— — — — Hufbeſchlag der Pferde. — 343.
—— — — — Hunde. — 468, 83.
—— — — — Jahrmärkte. — 391.
—— — — — Kaminfegerei-Betrieb. — 538.
—— — — — Kirchweihen, öffentliche Luſtbarkeiten und Tanzhalten. — 289.

Polizei in Bezug auf Krätze in den Schulen. — 522.
—— — — — Medizinalperſonen u. das Medizinalweſen. — 81, 90, 97, 129, 239, 62.
—— — — — Muſikanten und Tanzmuſik. — 159, 273.
—— — — — Oehlſchlagen. — 401.
—— — — — öffentliche Sicherheits-Erhaltung. — 78, 403, 40.
—— — — — Poſtweſen. — 41, 78, 324, 609.
—— — — — Reiſende und Collektanten. — 41.
—— — — — Reparaturen der Thurmdächer. — 462.
—— — — — Scheiben- und Vogelſchießen. — 454.
—— — — — Schlachten der Kälber. — 555.
—— — — — Seuchen der Thiere. — 144, 561.
—— — — — Signatur und Maß der Arzneien. — 81.
—— — — — Taubenhalten. — 347.
—— — — — Thierheilkunde. — 183.
—— — — — Todtenwachen. — 596.
—— — — — Verfälſchung der Getränke. — 366.
—— — — — Vieh-Seuchen. — 561.
—— — — — Waldinſekten. — 352.
—— — — — wandernde Handwerksgeſellen. — 363.
—— — — — Wege und Landſtraßen. — 80, 102, 238, 81, 402, ſ. auch Wege-Bau und Ordnung.
—— — — — Wegeweiſer auf Scheidewegen u. auf Steege über Bäche. — 102.
—— — — — Wirthshaus-Taxen, deren Handhabung. — 441.
—— — — — Wohnungen u. Hütten. — 83, 187.
—— — — — Wundarzneikunde. — 86.
—— — — — Zinngeſchirre. — 597.
—— -Ordnung, weſtphäliſche, deren Anwendung ꝛc. — 97, 126, 205, 67.
—— -Sachen, Cognition-Ausſchließung der Gerichte in — 106.

Polizei-Sachen, Strafgewalt der Regierung in denselb. — 381.

—— = Taxen, Münzwährung derselb. — 260.

—— = Untersuchungen, desfallsige Gebührenerhebung und deren Verwendung. — 124.

—— = Verwaltung in den neuen Amtsbezirken, desfallsige Instruktion für die Beamten. — 243.

Populations = Tabellen, jährliche, deren Einsendung durch die Pfarrer. — 140.

Postcours zwischen Arnsberg und Darmstadt, dessen Einrichtung. — 76.

Posten, s. auch Amtsboten.

Post = (Extra =) Ordnung, allg., deren Publikation. — 503.

Posthalter, deren Dienstpflichtigkeit und Freiheit, rücksichtlich ihres Pferdebestandes. — 422.

Post=Straßen, s. Wege= und Brückenbau ꝛc.

Postuliren der Buchdruckergesellen, dessen Verbot. — 337.

Postwesen, dessen Organisation und Uebertragung an Thurn und Taxis. — 76, 233.

Prädikate der Justizbeamten, deren Aenderung. — 493.

—— der Rent = Kammern und Renteibeamten, deren Abänderung. — 304.

Präsentation der Geistl., s. Geistliche.

—— zu kathol. Patronat = Pfarreien und Beneficien, Ausschließung der ausländischen und nicht geprüften Geistlichen. — 450.

Präsentationen zu protest. Patronat = Pfarr = und Schul = Stellen, deren Form. — 294.

Prästationen, domaniale, s. Kameral = Prästationen.

—— von Gütern u. a. Grundlasten, Durchschnittspreise Behufs Reluirung derselb. — 548.

Prioritäts=Recht, s. Concurse und Vorzugsrecht.

Privat=Forst=Beamte, deren erforderl. Anzeigung. — 421.

—— = Waldungen, sportelfreie Bewilligung der Holzverkäufe aus denselb. — 536.

—— = ——, unbeschränkte Benutzung derselb. — 640.

Privilegien, s. Steuer- und Zoll-Freiheiten.

Privilegium de non appellando an die Reichsgerichte, dessen Ausdehnung und Wirkung. — 57.

Procuratoren, deren Dienstverhältnisse, Obliegenheiten u. Gebühren-Taxe. — 34, 39.

—— und Advokaten, deren Schriftsätze und Legitimation. — 15.

——-—-Tax-Ordnung. — 386.

Procuratur-Betrieb illegaler Personen, dessen Verbot. — 458.

——, deren Vereinigung mit der Advokatur. — 34, 39.

Proklamationen, s. Eheproklamationen ꝛc.

Protocolle der Forstgerichte, s. Forstgerichte.

Provinzial-Eintheilung des Landes. — 59.

——- und Staats-Behörden, s. Behörden.

Prozeß-Acten, deren Vervollständigung und Aufbewahrung bei den Gerichten. — 123.

Prozesse, inländische Fortsetzung der früher bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen. — 209.

——, petitorische, bei Klagen der Patrimonialgerichtsherrn über Revenüen-Verletzung. — 446.

Prozeß-Fristen, s. Fristen.

——-Ordnung beim Ober-Appell.-Gericht, deren einstweilige Festsetzung. — 19.

——-—, Einführung einer neuen, und einstweiliger Fortbestand der alten. — 39, 91.

——-— in Criminal-Sachen, deren Abänderung. — 172.

——-— in Ehesachen. — 37.

——-— in Kameralstreitigkeiten. — 82.

——-— in Straffachen, deren Regulirung. — 179, 393.

——-—, überhaupt und ins Besondere, deren Abändrung, Regulirung und Verbesserung. — 14, 14, 33, 37, 39, 82, 91, 123, 50, 67, 72, 79, 209, 372, 93, 446, 64, 87, 88, 608.

——-—, s. auch Gerichtsordnung, Gerichtssporteln, Gerichtsstand und Rechtsmittel.

Prüfung der Medizinalpersonen, s. Medizinalpersonen.

—— der Schullehrer und Schulamts-Candidaten. — 122.

Prüfungs-Concurse kathol. Pfarramts-Kandidaten. — 450.

Publikationen der Verordnungen, Gesetze u. a. Bekanntmachungen. — 135, 250, 71, 641.

Publikation und resp. Insinuation der Urtheile. — 123.

## Q.

Quacksalber in- und ausländische, Maßregeln gegen dieselben. — 90, 97, s. auch medizinische Pfuschereien.

## R.

Raben, deren Verminderung. — 451.

Raubgesindel, Maßregeln gegen. — 78.

Raubthiere, Schuß- und Fanggeld für. — 314.

Ratten und Mäuse, s. Mäuse.

Raupen, s. Waldinsekten.

Reallasten, s. Einquartierung.

Reception der Unterthanen, s. Unterthanen.

Receptions-Scheine, für Bürger und Einwohner, deren Abschaffung. — 639.

Recessus perpetuae etc. der Landstände wegen der Steuern; dessen Aufhebung. — 95.

Rechnungen der Aemter, Gemeinden und Kirchspiele, deren Revision und Abschluß. — 473.

—— der Armenfonds, deren Einsendung und Revision. — 415.

—— der Medizinalpersonen, deren Förmlichkeit, Aufstellungsart ꝛc. — 601.

Rechnungswesen der Gemeinden, s. Gemeinde-Verwaltung ꝛc.

—— der Kirchen, Kapellen und Schulen, dessen Regulirung. — 414.

Rechts-Instanzenzug für Amtssässige. — 68.

Rechtsmittel, deren Regulirung. — 91, 372, 608.

—— der Restitution, dessen Anwendbarkeit und Folgen. — 180.

—— der Restitution, dessen Zulässigkeit und Beschränkung. — 464.

—— gegen Erkenntnisse der Forstgerichte. — 535.

—— in Strafsachen, deren Anwendungsart. — 393.

Rechtssachen, deren Appellationsfähigkeit, s. Appellationsfähigkeit ꝛc.

Rechtssprüche auswärtiger Juriskonsulten, deren Anwendung bei gerichtlichen Appellationen. — 14.

—— auswärtiger Jurisconsulten, deren zu- und unzulässige Einholung. — 167.

Rechtsstreitigkeiten, Gestattung und Wirkung der Appellation und Revision in denselb. — 487, — s. auch Prozesse.

Redemtionsliste, s. Bilsteinsche Redemtions-Liste.

Refraktaire, Maßregeln zur Entdeckung derselb. — 278, s. auch Deserteure.

Regenten-Wechsel im H. W. in Folge von Verträgen. — 1, 638.

Regierung, Ausscheidung der Gewerb- und Konsumtions-Steuer-Erhebung vom Ressort derselb. — 328.

——, ausschließliche Cognitions-Befugniß derselben in streitigen Hausir-Angelegenheiten. — 512.

——, deren Cognitionsbefugnisse und Strafgewalt, als obere Polizei-Behörde. — 106, 381.

Registraturen der Aemter, deren Einrichtung u. Verwaltung. — 257.

Rehjagd, deren Beschränkung. — 145.

Reichs-Constitution, deren Auflösung. — 189.

Reichsgerichte, ausgedehntes Privilegium de non appellando an dieselben. — 57.

——, inländische Fortsetzung der Prozesse bei den vormaligen. — 209.

Reichs-Lehen, deren Verwandlung in Landesherrliche. — 214.

Reisen im Inland, Sicherheits-Karten Behufs derselben. — 440.

Reise-Pässe, s. Pässe.

Reise-Urlaub, s. Urlaub.

Reklamationen an Frankreich, deren Anmeldung Behufs deren Liquidation. — 635.

Rekognitionsgerechtsam, landesherrliches, von allen Mühlen und Flußwerken. — 449.

Rekruten-Aushebung, deren strenge Verwirklichung. — 344.

Rekrutirungs-Reglement fürs landesherrl. Militair, dessen Erlaß, Erläuterung, Modifikation ꝛc. — 75, 158, 78, 264, 329, 439, s. auch Landesbewaffnung und Landwehr.

Rekrutirungswesen, dessen Ressortirung vom Kriegs-Kolleg. — 77.

Rekurse gegen Erkenntnisse der Forstgerichte. — 535.

—— gegen Polizei-Verfügungen, deren Instanzen. — 106.

Religions-Verhältnisse der katholischen und protestantischen Unterthanen zu den Geistlichen ihrer resp. Confessionen. — 10.

Remedia juris, s. Rechtsmittel.

Rentamtmann, Prädikat der Renteibeamten, als. — 304.

Repartitionen der Gemeindebedürfnisse ohne Regierungs-Ermächtigung, deren Verbot. — 291.

——, s. auch Umlagen.

Repartitions-Fuß, außerordentlicher, allgemeiner Steuern, dessen Festsetzung. — 572, 87, — s. auch Steuern u. Umlagen.

——-— der Amts-, Kirchspiels- und Gemeinde-Bedürfnisse. — 376, 497.

Requisitionen des Criminal-Gerichts an die Civil-Behörden, deren prompte Erfüllung. — 160.

Reservetruppen, Militair-Jurisdiktion über dieselben. — 215.

Ressort-Conflikte der Justiz- und Verwaltungs-Behörden, Regulativ zur Verhütung und Entscheidung derselben. — 584.

Ressort der Hofkammer über die Gewerb- und Konsumtions-Steuer-Erhebung. — 328.

——-Reglement für die neu constituirten Staats- und Provinzial-Behörden. — 59, 60, 67, 77.

——-Verhältnisse der Behörden, deren Beachtung bei Gesuchen und Eingaben. — 420.

——-— der obersten Landes-Behörden, deren Festsetzung — 429.

Restitutio in integrum, s. Rechtsmittel.

Retract-Recht der Christen gegen Juden, dessen Beschränkung. — 152.

——-—, dessen gänzliche Abschaffung. — 486.

Revision, gerichtl., deren Zulässigkeit, Ordnung und Wirkung. — 39, 487.

—— in Strafsachen, deren Anwendungsart. — 393.

Revisions-Gebühren der Amts-, Kirchspiels- und Gemeinde-Rechnungen. — 473.

——-Instanz, beim Ober-Appellations-Gericht. — 488.

——-—, gerichtl., deren Anordnung, Förmlichkeiten, Fristen ꝛc. — 372.

——-Ordnung, churkölnische, deren einstweilige Beobachtung beim Ober-Apell.-Gericht. — 19.

Rheinbund-Akte, deren Abschluß und Folgen. — 189.

Richter, s. auch Patrimonial-Richter.

Ritterschaft, Regulirung deren stattsrechtl. Verhältnisse ꝛc. — 248, 449, 72, 513, — s. auch Standes-Herren und Patrimonial-Gerichte.

Rittersteuern, deren Abschaffung, rücksichtlich der Landes-Schulden-Tilgung. — 95.

Ruhrbrücke in der Freiheit Freinohl, desfallsiges Brückengeld. — 136.

## S.

Salpeter, Maßregeln zur Sicherung und Beförderung der Gewinnung desselben und Rechte, Zuständigkeiten und Verpflichtungen desfalls. — 408.

Salz, fremdes, deſſen Einfuhr-Verbot. — 447.

Sammlung der Verordnungen und Geſetze, ſ. Verordnungen ꝛc.

Sanktion, landesherrliche, der Todesurtheile, deren Nothwendigkeit und Wirkungen. — 501.

Schafhude, deren Beſchränkung. — 31.

Scharfrichter-Bezirke, deren Feſtſetzung. — 341.

——, deren Lehnerneuerung. — 105.

Schatzfreie Güter, deren Kataſtrirung, Behufs verändertem Repartitionsfuß der Kriegsſteuern. — 61.

Schatzung, als gewöhnlicher Steuerbeitrag, ſ. Steuern.

Schatzungen, deren Abſchaffung rückſichtlich der Landes-Schulden-Tilgung. — 95.

——, deren Abſchaffung und Grundſteuer-Erhebung anſtatt derſelb. — 461, ſ. auch Steuern.

——, gewöhnliche, deren Ausſchreibung ungeachtet der von den Landſtänden geweigerten Konkurrenz. — 127.

Schatzungs-Freiheiten, ſ. Steuerfreiheiten.

——-Fuß, deſſen Anwendung bei Umlagen der Gemeinde- u. a. Bedürfniſſe. — 376.

——-—, Vertheilung der Einquartierungskoſten auf freie und unfreie Güter nach demſelben. — 184.

——-Rezepturen, deren Abſchaffung. — 467.

——-Rückſtände, ältere, in den durch die Demarkationslinie geſchützt geweſenen Landestheilen, deren Abtragung. — 127.

Scheerenſchleifer, umherziehende, Polizei in Bezug auf dieſelben. — 154.

Scheffen, ſ. Gerichts-Schöffen.

Scheiben-Schießen, polizeiliche Vorkehrungen bei. — 454.

Scheidemünzen, fremde, deren Herabſetzung und Verruf. — 231, 36, 60.

Scheidewege, Aufrichtung von Wegeweiſern auf denſelb. — 102.

Scheintod, Maßregeln zur Verhütung deſſelb. — 389.

Scheune- und Haus-Boden, deren polizeiliche Einrichtung. — 367.

Schichtmeister, erforderliche Anordnung legaler. — 630.

Schießen, feuergefährliches, dessen Verbot. — 267.

—— nach dem Ziele, polizeil. Vorkehrungen bei. — 454.

Schindeldächer, deren Verbot. — 452.

Schlachten unreifer Kälber, dessen Verbot. — 555.

Schlüsselbüchsen, Verbot des Schießens aus. — 267.

Schmausereien, s. Gastmahle.

Schneebahnen auf den Landstraßen, deren Bewirkung. — 80.

Schnepfenjagd in den landesherrlichen Jagddistrikten, deren Verbot. — 84.

Schöffen, s. Gerichts-Schöffen.

Schriftsässige Personen, deren Bezeichnung. — 117.

—— — und Sachen, gerichtl. Instanzen für dieselb. — 92, 372.

Schriftsässigkeit der Beamten. — 510, 600.

——- und Amts-Sässigkeit der Personen und Sachen, deren Festsetzung. — 171.

Schriftsätze der Advokaten u. Prokuratoren, deren Form ꝛc. — 6, 15.

——, gerichtliche und außergerichtliche, illegaler Personen, deren Verbot. — 458.

Schröpfen, medizinalpolizeiliche Bestimmung wegen desselb. — 129.

Schulamts-Candidaten, Erforderniß der Kriegsdienst-Befreiung vor der Anstellung derselb. — 395.

Schulbauten, s. Bauten.

Schulden der Gemeinden, s. Gemeinde-Schulden.

—— des Landes, Moratorium wegen Rückzahlung derselb. — 563.

—— des Militairstandes, s. Militair-Schulden ꝛc.

——-Kasse, s. Landesschuldenkasse.

Schuldforderungen, s. Forderungen.

Schuldverschreibungen mit Verbürgung der Ehefrauen, deren Ausfertigung und Form. — 477.

Schulen, deren Nichtverlassung durch Lehrer und Lehrerinnen vor Genehmigung ihrer Dienstentlassungsgesuche. — 173.

——, gelehrte, s. Gymnasien.

——, Maßregeln gegen Verbreitung der Krätze in denselb. — 522.

Schul-Güter und Gefälle, deren Besteuerung. — 374.

—— -Industrie, deren Beförderung und Resultate. — 65, 162.

—— -Kapitalien, deren Ab- und Wieder-Anlage. — 382.

Schullehrer, deren Ausbildung durch jährliche Normal-Kurse. — 99.

——, kostenfreie Amts-Einführung derselben. — 588.

—— und Lehrerinnen, erforderliche Anmeldung und Genehmigung ihrer Dienstentlassungsgesuche. — 173.

—— und Schulamts-Candidaten, deren Prüfung. — 122.

Schulpredigten, alljährliche, in den protestantischen Pfarrgemeinden, deren Haltung. — 345.

Schulstudien, gelehrte, inländische, deren Erforderniß. — 240.

Schultheißen, deren Gebühren-Sätze für Taxationen und Exekutionen. — 301.

——, Dienstinstruktion für dieselb. — 270.

—— in Städten und Freiheiten, deren Anordnung. — 443.

——, Verbot des Wirthschafts-Betriebes durch dieselb. — 419.

Schul- und Pfarr-Aemter, erledigte, deren Wiederbesetzung mit Inländer. — 223.

—— -Vermögen, dessen Verwaltungs- und Berechnungs-Art. — 414.

Schulzen, Orts- und Polizei-Behörden, deren polizeiliche Wirksamkeit anstatt der Amts-Fiskalate. — 63.

Schuß- und Fanggeld für Wild und für Raubthiere. — 314.

Schutzblattern, Maßregeln zur Vermehrung und Sicherung ihrer Einimpfung und desfallsige Polizei. — 235, 318.

Schwängerungen, außereheliche, durch Soldaten, civil- und militairgerichtliches Verfahren desfalls. — 387.

Schweine, Behandlung und Heilung der an der Bräune erkrankten. — 151.

Schweineschneider, deren Lehenerneuerung. — 105.

Schweinezucht, deren Verbesserung durch gutes Ziel-Vieh. — 480.

Seiltänzer ꝛc., besondere Erlaubniß zur Kunstausübung derselb. — 370.

Senden, s. Kirchensenden.

Senioren der Kirchengemeinde, s. Kirchen-Aelteste.

Sequestration der Güter ꝛc., westrheinischer geistl. Corporationen. — 8.

Servituten ꝛc., s. Grundlasten ꝛc.

Seuchen, ausländische, Maßregeln gegen Verbreitung derselben. — 134.

Sicherheit, öffentl., Maßregeln zur Erhaltung derselben. — 78.

Sicherheits-Karten, zum innern Verkehr, deren Erforderniß. — 440.

Sieges-Dankfeste, kirchliche, allgemeine. — 342, 617.

Signatur der Arzneien, s. Arzneien.

Sitten-Gerichte, s. Kirchen-Senden.

Soldabzüge der zu Felde gehenden Militair-Personen, deren Aufhören. — 196.

Soldaten, auf dem Marsche erkrankende, deren Transportirung. — 519.

——, außereheliche Schwängerungen durch dieselben, desfallsiges civil- und militairgerichtliches Verfahren. — 387.

——, beurlaubte, erkrankte, deren medizinische Behandlung ꝛc. — 263.

——, verbotener Erwerb von Militair-Effekten von. — 550.

——, verbotene Ueberlassung von Civil-Kleidungsstücken an dieselb. — 550.

Soldaten, verstorbene, beurlaubte, unentgeltliche Ausfertigung der Todtenscheine über dieselben. — 604.

Souverainität, s. Hoheitsrechte.

Sperlinge, deren Erhaltung und Verminderung. — 352, 451, 633.

Spielen in in- und ausländischen Lotterien, desfallsiges Regulativ. — 148.

Spielkarten, deren landesherrliche Fabrikation und desfallsige Stempel-Auflage. — 365.

Spielsucht, Maßregeln gegen. — 69.

Sporteln, gerichtliche, deren Erhebung und Beitreibung. — 128.

——-Taxe, gerichtl., Einführung einer neuen. — 364.

——-Taxe in Criminalsachen, neue. — 176.

——- und Canzlei-Taxe, deren Regulirung. — 64.

——-—, s. auch Gebührentaxe und Gerichtssporteln.

Staats-Eigenthum im Privatbesitz, dessen erforderliche Angabe. — 9.

——-Frohnden, allgem. Verpflichtung dazu, und Art ihrer Leistung. — 198.

——-—, periodische Nachweisen der geleisteten. — 399.

——-—, s. auch Frohnden.

——-Recht der Ritterschaft, s. Ritterschaft.

——-und Provinzial-Behörden, s. Behörden.

——-Verträge, s. Verträge.

——-Verwaltung ꝛc., s. Landes-Regierung ꝛc.

Stadt-Accisen, deren aufhörende Erhebung. — 560.

Stadtthore und Mauern, alte, baufällige, deren Demolirung. — 333.

Städte, Bürger-Eid-Leistung in denselben. — 282.

——, Grundstücke zu Hausbau-Plätzen in denselben. — 49, 552.

——, s. auch Magistrate.

—— und Freiheiten, deren Beiträge zu den Amtskosten. — 442.

Städte und Freiheiten, Organisation des Gemeinde-Vorstandes in denselben. — 443.

Städtewaldungen, deren Verwaltung. — 640.

——, desfallsige Forstordnung. — 247, s. auch Forstverwaltung und Gemeinde-Waldungen.

Städtische Jagden, s. Jagden.

Stände, s. Landstände.

Standes-Herren, Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben. — 234.

Standesherrschaften, Verpflichtung der Unterthanen rücksichtlich des Landesherrn und der Gutsherrschaft in denselben. — 282.

Statistik, s. Bevölkerungslisten.

Stege über Bäche auf gangbaren Wegen, deren Herstellung. — 102.

—— und Brücken über Bäche, deren polizeimäßige Instandsetzung. — 359.

Steiger, erforderliche Anordnung legaler. — 630.

Stempel-Auflage, altheſſiſche, deren Einführung. — 43.

——-— auf ausländische Kalender, deren Einführung. — 355.

——-— auf Spielkarten, neue, deren Einführung. — 365.

——,——-—, Einführung einer neuen — und Deklarationen desfalls. — 293, 72, 346.

——-Contraventionen, deren Einfluß auf die Gültigkeit der sie begründenden Verhandlungen ꝛc. — 346.

Sterbe- ꝛc. Matrikel der Juden, s. Geburts- ꝛc. Matrikel.

Sterberegister, s. Kirchenbücher.

Steuer, allgem., regelmäßige, vom Grund- u. a. Vermögen zur Verzinsung u. Tilgung der Kriegs- u. Landes-Schulden, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 95, 107, 47, 65, 208, 305, 56, 78, 481, 509, 20, 83.

——, allg., regelmäßige, vom Vermögen ꝛc., deren Erhebung und Verrechnung bei einer abgesonderten Landesschulden-Kasse. — 221.

Steuer-Anschlag der Gebäude, dessen jährliche Berichtigung. — 580.

——, — des Grundvermögens, Mittel zu dessen Gleichstellung im ganzen Staatsgebiet. — 496.

—— auf die Consumtion von Colonial-Waaren, deren Erhebung. — 567.

——, außerordentliche, allgem., vom Einkommen ꝛc., Festsetzung eines Umlage-Fußes für dieselb. — 572, 87.

——, außerordentl., als Kriegskosten-Beitrag, deren Ausschreibung. — 200, 87, 495, 99, 573, 92, 615.

——-Bücher vom Grundvermögen, deren Aufstellung und Fortführung. — 332.

—— (Bürger-) nach Maßgabe des zu klassifizirenden Einkommens, deren Einführung, Umlage ꝛc. — 445, 57, 94.

——-Commission, zur Ermittlung eines neuen Finanzsystems. — 202.

——-Empfänger, neue, in den Aemtern ꝛc., deren Anordnung, Hebegebühren ꝛc. — 467.

Steuerfreie, vormals —, deren Beitragspflicht zu Gemeinde-Kriegs-Schulden. — 618.

——, vormals —, deren Concurrenz bei Gemeinde- u. a. Umlagen. — 376.

——, vormals —, deren provisorische Beiträge zur ordinairen Steuer. — 222.

Steuerfreiheiten, Abschaffung aller Arten von. — 194, 307, 57, 74.

——, deren Beschränkung, rücksichtlich der Landes-Schulden-Tilgung ꝛc. — 95.

——, neu erbauter Häuser ꝛc. — 353.

——, temporäre, der neu recipirten Unterthanen. — 297.

Steuerfuß, für Amts-, Kirchspiels- und Gemeinde-Bedürfnisse. — 497.

Steuer, gewöhnliche, Nachlaß eines Theiles derselb. — 642.

——, gewöhnliche, provisorische Beiträge der vormals Steuerfreien zu derselb. — 222.

Steuer, gewöhnliche, vom Grundbesitz, Gewerbe und Viehstand, deren Ausschreibung und Erhebung ꝛc. — 629.

——, gewöhnliche, vom Grund und Boden, deren Ausschreibung, Erhebung ꝛc. — 576, 614.

——-Hebegebühren, deren Festsetzung. — 467.

——-Jahr, Einführung des Kalender-Jahres als. — 461.

——-Kataster, Ab- und Zuschreiben der Grundbesitz-Veränderungen in denselb. — 534.

—— (Kriegs-) von schatzfreien Gütern, Abänderungen des seitherigen Repartitionsfußes der Erstern und Katastrirung der Letztern. — 61.

——-Matrikel, provis., s. Flur- u. Lagerbücher u. Kataster.

Steuern, Exekutionsverfahren zur Beitreibung derselb. — 118, 47, 218, 594, 632.

——, gewöhnliche, s. auch Schatzung.

—— u. a. öffentl. Abgaben, deren Vorzugsrecht bei Konkursen. — 545.

——, Verfall-Termin derselb. — 218, 594.

—— vom Obereigenthum an Grundstücken, deren Beschränkung. — 624.

—— von verpachteten Objekten, Verpflichtung der Eigenthümer zu deren Entrichtung. — 413.

—— von Zehent- u. a. Grundlastpflichtigen Grundstücken, Einbehaltung eines Fünftels der Abgabe für dieselben. — 423.

Steuer-Parification, allgemeine, deren Bewirkung und Mittel dazu. — 496.

——-Peräquatoren, besondere, in den Aemtern zur Grundsteuer-Rektifikation, deren Anordnung, Obliegenheiten, Gebühren ꝛc. — 332.

——-Reklamationen, deren Statthaftigkeit, Art u. Wirkungen. — 405.

——-Rektifikation, deren Bewirkung und Mittel zu ihrer Beförderung. — 208, 13, 19, 20, 53, 54, 61, 245, 332.

——-—, deren Vollendung. — 461.

Steuer-Rektifikations-Kommission, deren Anordnung und Fortbestand. — 208, 554.

——-Repartitions-Fuß, Entscheidung der Streitigkeiten wegen desselben. — 357.

——-Rückstände, Kapital-Anleihen zur Deckung derselb. — 610.

—— vom Gewerbe, außerordentliche, deren Ausschreibung ꝛc. — 495, 556, 615.

—— vom Gewerbe, deren Concurrenz-Verhältniß im Beitrag zu den Kriegslasten. — 565.

—— vom Gewerbe u. der Konsumtion, gewöhnliche, deren Einführung, Erhebung Erhöhung ꝛc. — 273, 75, 88, 90, 316, 49, 77, 494, 511, 37, 76, 614, 29, 42.

—— vom Gewerbe und Viehstand, allgemeine, neue, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 554, 64, 65.

—— vom Grund- u. a. Vermögen in den von den Kriegslasten durch die Demarkationslinie befreieten Landestheilen, deren besondere Erhebung und Abschaffung. — 95, 107, 47, 65, 208, 305, 56, 78, 481, 509, 20, 83.

—— vom Grund und Boden, außerordentliche, als Kriegskosten-Beitrag, deren Ausschreibung. — 495.

—— vom Grund und Boden, deren Entrichtung bei Besitzveränderungen. — 534.

—— vom Grund und Boden, deren Rektifikation. — 208, 13, 19, 20, 53, 54, 61, 245, 332.

—— vom Grund und Boden, deren Umlage und Erhebung nach den provisorischen Katastern. — 461, 504, 11, 64.

—— vom Grund und Boden, veränderte Empfangsbezirke und Erhebungs-Art. — 467.

——, vom Vermögen, einmalige, außerordentliche, als Kriegskosten-Beitrag, deren Umlage, Erhebung ꝛc. — 200, 87, 499.

—— vom Viehstand, deren Einführung und Erhebung ꝛc. — 494, 504, 11.

—— von fremden Gewerbetreibenden, deren Erhebung ꝛc. — 554.

—— von Weideberechtigungen, deren Ermittelung. — 261.

Steuer-Zahlungen, deren Münzwährung. — 200, 87, 499.

—— zur Provinzial-Kriegslasten-Bestreitung, deren Ausschreibung ꝛc. — 556.

—— zu Zuchthaus-, Criminal-Gerichts- und Stockhaus-Kosten, deren Ausschreibung. — 625.

Stiftungs-Fonds, s. Kirchen ꝛc. Vermögen.

——-Kapitalien, deren Ab- und Wider-Anlage. — 382.

Stockhaus-Kosten, Steuerausschreiben, Behufs derselb. — 625.

Stolgebühren der Geistlichen, deren Richtanschlag bei der Vermögenssteuer. — 165.

Strafen, kirchliche, s. Kirchenstrafen.

——, körperliche, der Inquisiten, deren Vollziehung. — 113.

Strafgelder, s. Brüchten.

Strafgerichtsbarkeit, Regulirung der desfallsigen gerichtlichen Instanzen. — 179.

Strafgewalt der Regierung in Polizei-Sachen. — 381.

Straf-Milderungs- und Verwandlungs-Recht der Patrimonial-Gerichtsherren, dessen Regulirung. — 472.

Strafnachlaß, s. General-Pardon.

Strafsachen, Rechtsmittel in denselb., und deren Anwendungsart. — 393.

Straßenbau, s. Wege- und Brückenbau ꝛc.

Streifzüge gegen Vagabunden ꝛc., s. Landesvisitationen.

Strohdächer, deren Verbot. — 452.

Studium der Wissenschaften, inländisches, dessen Erforderniß. — 240.

Subhastationen, gerichtliche, von Immobilien, deren Ordnung ꝛc. — 39.

Succumbenz-Gelder, deren vorschriftsmäßige Hinterlegung. — 364.

——-—, gerichtl., deren Regulirung ꝛc. — 372.

Summa appellabilis, s. Appellationsfähigkeit ꝛc.

Summarischer und mündlicher Prozeß, dessen Regulirung und Verbesserung. — 91.

Suppliken, s. Gesuche.

## T.

Tabakrauchen, feuergefährliches, dessen Beschränkung. — 130.

Täuflinge, deren unverweilte Rückbringung zur Mutter, durch die Hebammen. — 368.

Tag- und Nachtwachen, deren Anordnung. — 78.

Tanz-Concessionen, Befugniß der Patrimonial-Gerichts-Herren zur Ertheilung derselb. — 330.

——-Concessions-Gelder, deren Regulirung, Erhebung ꝛc. — 289.

Tanzmusik, Beschränkung der Concessionsertheilung zu derselben. — 506.

——, durch nicht concessionirte Musikanten und zu verbotener Zeit. — 159, 273.

——, militairische, desfallsige Abgaben und Lösung von Tanzzettel. — 605.

Tanzordnung, allgemeine, deren Erneuerung und Einführung. — 289.

Taubenhalten, allgemeine Statthaftigkeit desselb. — 347.

Taufbüther, s. Kirchenbücher.

Taufen der Kinder protestantischer Confessionsverwandten, Ort und Art ihrer Bewirkung. — 306.

Taufscheine der Militairdienstpflichtigen, beschränkte Ausfertigung derselben. — 258.

Taxationen der Grundstücke, Behufs der Steuer-Rektifikation, deren ausschließlicher Zweck und legale Art der Abänderung. — 245.

Taxations-Gebühren der Schultheißen, deren Festsetzung. — 301.

Tax-Ordnung, gerichtl., für Advokaten und Prokuratoren. — 34, 39, 386.

Tax- und Sporteln-Reglement, ſ. Sporteln ꝛc.

Termine, gerichtl., ſ. Friſten.

——, zum gerichtl. Beweis, deren geſetzlicher Anfangszeitpunkt. — 150.

Termíniren der fremden Mendikanten-Ordens-Geiſtlichen. — 433.

Territorial-Eintheilung in Provinzen ꝛc. — 59.

Territorium, weſtphäliſches, deſſen landgräfl. heſſiſche und reſp. königl. preußiſche Beſitznahme. — 1, 638.

Teſtamente der Geiſtlichen, Beaufſichtigung ihrer Exekution. — 163.

—— — —, deren Prüfung, Beſtätigung, Gültigkeit und Wirkungen. — 45, 111, 61.

——, Entkräftigung ihrer Klauſeln über Stand und Religion der von den Erben zu heirathenden Perſonen. — 335.

Theilbarkeit des Grundvermögens, deſſen Beförderung, Grundſätze ꝛc. — 276, 360, 88, 416, 17, 543, 48, ſ. auch Güter und Theilungen.

Theilungen der Gemeinheiten und größern Güter ꝛc., desfallſige Ordnung und Verfahren. — 276.

—— der geſchloſſenen früher untheilbaren Güter, deren Zuläſſigkeit und Grundſätze. — 417, 543, 48.

—— der Grundſtücke, Gebäude und Güter, deren Zuläſſigkeit und desfallſige Grundſätze in rechtlicher und polizeilicher Rückſicht. — 416, 543.

—— der im Colonat- oder Leibeigenſchafts-Nexus ſtehenden Güter ꝛc., deren Beförderung. — 360, 88, 548.

Theologie-Studirende, erforderliche Dispenſation vom Kriegsdienſt für dieſelb. — 395.

Thierärzte, Verbot der Praxis der nicht geprüften und approbirten. — 183.

Thierführer, fremde, umherziehende, deren Nichtduldung. — 403.

Thierquälerei bei Volksluſtbarkeiten, deren Verbot. — 205.

Thüringer Medikamenten-Händler, Maßregeln gegen dieſelben. — 51.

Thurmdächer, polizeiliche Vorschriften rücksichtlich der Reparaturen derselb. — 462.

Thurn und Taxis, Verleihung der Erb-Land-Postmeister-Würde an den Fürsten von — 233.

Titulatur der Bezirks- und Lokal-Beamten, deren Aenderung. — 242, 493.

—— der Staats- und Provinzial-Behörden, deren Bestimmung. — 62.

——, landesherrliche, s. Landesherr.

Todeserklärung der in den ausländischen Kriegen verschollenen Militairpersonen. — 595.

Todesfälle, gewaltsame, deren Anzeigung. — 259.

Todes-Urtheile, deren Publikation und desfallsiges vorheriges Verfahren. — 607.

——, Nothwendigkeit ihrer landesherrlichen Sanktion und Wirkungen der Letztern. — 501.

Todtenscheine verstorbener beurlaubter Soldaten, deren unentgeldliche Ausfertigung. — 604.

Todtenwachen, deren Verbot. — 596.

Todtgeborne Kinder, deren Anzeigung vor der Beerdigung. — 29.

Töpfereien, inländische, Mittel zur Beförderung und Vermehrung derselb. — 354.

Tollgerste, s. Mutterkorn.

Tortur, deren Abschaffung bei Criminal-Untersuchungen. — 3.

Trauungen, s. Eheproklamationen ꝛc.

Transportirung erkrankender Arrestanten und (marschirender) Soldaten. — 519.

Transportkosten der Deserteure ꝛc., deren Tragung. — 224.

## U.

Uferbauten, s. Wasserbauten.

Umlage-Fuß, außerordentlicher, allgemeiner Steuern, dessen Festsetzung. — 572, 87.

Umlagen der Gemeinde- u. a. Bedürfnisse, deren Bewirkungsart. — 376, 497.

Umlagen der Gemeinde-Bedürfnisse, ohne Regierungs-Ermächtigung, deren Verbot. — 291.

—— nach dem Steuerfuß, deren Bewilligung und Entscheidung der Streitigkeiten wegen derselb. — 357.

—— nach dem Steuer- u. a. Repartitionsfuß, deren nothwendige Bekanntmachung. — 590.

Ungarner Medikamentenhändler, Maßregeln gegen dies. — 51.

Uniform der Jagd- und Forstbeamten, Verbot deren Tragung durch Livree-Jäger. — 380.

Universitäts-Studien, inländische, deren Erforderniß. — 240.

Untergerichte, Beachtung durch die Pfarrer der von Erstern erlassenen Eheverbote. — 174.

Unterherren, beschränkte Wirkung ihrer Judenvergleitung. — 47.

——, deren Recht zur Judenvergleitung. — 98.

Untersuchungen gegen unvermögende Verbrecher, Nichtvergütung der desfallsigen Kosten. — 24.

Untersuchungskosten, deren Zahlung durch Criminalverbrecher. — 20.

Unterthanen, deren Huldigungs-Eid und Verpflichtung in den Patrimonialgerichtsbezirken und Städten. — 282.

—— in österreichischen Diensten, deren Zurückberufung. — 334.

——, neu recipirte, Einziehers-Freiheiten derselb. — 297.

——-Reception und Dimission, deren erforderliche Genehmigung. — 434.

——-— u. —, deren Nachweisung. — 133.

——, temporäre, Militair-Dienstpflicht der Söhne derselb. — 439.

Urlaub zu Reisen der landesherrl. Beamten u. Patrimonial-Richter, dessen Erforderniß. — 155.

Urtheile, gerichtl., deren Publikation u. eventuelle Insinuation. — 123.

# V.

Vaccination, s. Schutzblattern.

Vagabunden ꝛc., Maßregeln gegen dieselb. — 78, 252, 403.

Verbrauchsteuer, s. Konsumtionssteuer.

Verbrecher, deren Verpflichtung zur Erstattung der Untersuchungskosten. — 20, 24.

——, Todesurtheile über dieselben und Begnadigungsgesuche derselben, landesherrliche Sanktion der Erstern und Wirkungen der Letztern. — 501.

Verbürgung der Ehefrauen in Schuldverschreibungen, Ausfertigung und Form der Letztern. — 477.

Verehelichung, s. Copulation.

Verfälschung der Getränke, Maßregeln dagegen. — 366.

Verfassung, landständische, deren Aufhebung. — 193.

Vergantungen, s. Versteigerungen.

Vergehen, deren Verfolgung durch die Orts- und Polizei-Behörden. — 63.

——, Vollziehung körperlicher Strafen wegen begangener. — 113.

Verhandlungen und Verträge, deren Gültigkeit ungeachtet der dadurch begründeten Stempel-Contraventionen. — 346.

Verkäufe, öffentliche, s. Versteigerungen.

Verkündigung der Gesetze ꝛc., deren Art ꝛc. — 271.

Vermächtnisse der Geistlichen, s. Testamente.

Vermögens-Abtretungen wegen Schulden, deren Zulässigkeit und desfallsiges Verfahren. — 44.

——-Exportationen nach Frankreich, deren Nachsteuerfreiheit. — 210.

——-—, s. auch Freizügigkeits-Verträge.

——-Steuer, s. Steuer.

Verordnungen, Sammlung derselben in den Amtsregistraturen nach dem gedruckten Köster'schen Verzeichnisse. — 602.

—— und Gesetze, deren Ordnung und Asservirung in den Amtsregistraturen. — 602.

Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen, deren Publikation. — 135, 250, 71.

Verpachtungen von Gütern ꝛc., s. Güter ꝛc.

Verpflegungskosten-Aufbringung, wahnsinniger u. a. gemüthskranker Personen. — 192, 482.

Verpflegung transportirt werdender Militair-Arrestanten. — 530.

Verschollene Militairpersonen in den ausländischen Kriegen, deren Todeserklärung. — 595.

Versteigerungen, gerichtl., bei Immobilar-Exekutionen, desfallsige Fristen. — 471.

——, öffentl., deren Art, und Weinkauf dabei. — 46.

Verstorbene, Behandlung und Verbot der frühzeitigen Beerdigungen derselb. — 389.

Verträge, gesetzliche Reduktion ihrer Münzwährung. — 260.

—— mit dem Ausland, s. Cartel-, Freizügigkeits- und Jurisdictions-Verträge.

—— über Güter ꝛc., Entkräftigung ihrer Klauseln über Stand und Religion der von den Besitzern oder Aspiranten zu heirathenden Personen. — 335.

—— über Immobilien, Abschaffung der desfallsigen Währschaften. — 470.

—— und Obligationen, gedruckte Formulare dazu. — 518.

—— und Verhandlungen, deren Gültigkeit ungeachtet der dadurch begründeten Stempel-Contraventionen. — 346.

Verwaltung der Gemeinden, s. Gemeinde-Verwaltung ꝛc.

——, s. Amtsbezirke, Beamten, Behörden, Landes-Regierung und Verwaltung ꝛc.

Verwaltungs- u. Justiz-Acten, s. Registraturen.

——- und Justiz-Behörden, Verhütung und Entscheidung der Competenz-Conflikte zwischen denselb. — 584.

Verwundungen, lebensgefährliche, deren Anzeigung. — 259.

Viehärzte, s. Thierärzte.

Viehhude auf Kleefeldern, deren Verbot. — 227.

Viehhude, deren Verbot in den Waldungen u. allgem. Beschränkung. — 31, 88.

Viehseuche, Maßregeln u. Mittel gegen Verbreitung derselb. — 72, 144, 51, 561.

Viehsteuer, außerordentliche, allgem., deren Ausschreibung. — 615.

——, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 494, 504, 11.

——-Freiheiten, temporäre, der neu recipirten Unterthanen. — 297.

——, gewöhnliche, deren Ausschreibung, Erhebung ꝛc. — 576, 614, 29.

——, gewöhnliche, Nachlaß eines Theiles derselb. — 642.

——, zur Bestreitung von Provinzial-Kriegslasten, deren Ausschreibung. — 556.

Vieh- und Gewerbe-Steuer, neue, allgemeine, deren Einführung, Erhebung ꝛc. — 554, 64, 65.

Viehweide, nächtliche, Polizei ꝛc. derselb. — 274.

Viehzucht, Maßregeln zur Veredlung derselb. — 480.

Vierundzwanzig-Gulden-Fuß, s. Münzwährung.

Visitations-Recesse, erzbischöfliche, Aenderung ihrer Bestimmung rücksichtlich der Nachlassenschaft geistlicher Personen. — 66.

——-—, erzbischöfliche, deren Bestätigung und Beachtung. — 514.

——-Rezeß, erzbischöfl., des Attendorner Dekanats, dessen Publikation. — 94.

Vogelfang in Forsten, Bestrafung des eigenmächtigen — und Verpachtung von Walddistrikten dazu. — 119.

Vögel, dem Fruchtbau schädliche, deren Verminderung. — 451.

——, Insekten verzehrende, deren Nichtverminderung. — 352.

Vogel-Schießen, polizeiliche Vorkehrungen bei. — 454.

Volksbelustigungen, s. Kirchweihen und Lustbarkeiten.

Volkslustbarkeiten, Verbot der Thierquälereien bei denselb. — 205.

Vollmachten der Gemeinden, deren Form. — 18.

Vorgeschichten, Verbot deren Erzählung u. Verbreitung. — 26.

Vorkaufsrecht bei Lohverkäufen, s. Lohverkäufe.

Vormundschaften, gerichtl., deren bessere Regulirung. — 4.

—— über Juden, deren gesetzl. Anordnung ꝛc. — 190.

Vorspann für erkrankende Arrestanten u. Soldaten. — 519.

——, s. Militair-Vorspann u. Staatsfrohnden.

Vorzugsrecht bei Concursen, s. Concurse.

—— der gerichtl. erkannten Forderungen, dessen Sicherung, unter Abschaffung des pignoris praetorü. — 27.

## W.

Waaren, (Colonial-), Erhebung und Abschaffung eines Continental-Impostes von denselb. — 394, 567.

——, englische, deren Confiscation und Verbrennung ꝛc. — 396, 97.

Wachen auf Jahrmärkten, deren Anordnung. — 391.

——, s. Tag- und Nachtwachen.

Wachten und Soldaten im Dienst, Cognition der Militairgerichte über Excesse der Civilisten gegen. — 283.

Währschaften bei Verträgen über Immobilien, deren Abschaffung. — 470.

Währung der Münzen, s. Münzwährung.

Wahnsinnige und andere Gemüths-Kranke, deren Verpflegungs-Kosten-Aufbringung. — 192, 482.

Waldaufseher, deren Natural-Dienstfreiheit in den Gemeinden. — 502.

Waldbäume auf zehntpflichtigem Boden, deren Eigenthum und Abgabe davon. — 463.

—— außer den Waldgränzen, deren ausschließliches Eigenthum der Gutsbesitzer. — 463.

——, vereinzelte, deren Befreiung von der Forstpolizei. — 421.

Waldbrände, Maßregeln gegen dieselb. und Löschung derselben. — 48, 88.

Waldinsekten, Maßregeln gegen deren Vermehrung und gegen Devastationen durch dieselben. — 352.

Waldungen auf Colonaten, Ansprüche der Gutsherren und Colonen auf dieselb. — 388.

——, deren Schützung gegen Vieh- und Ziegen-Hude. — 31, 88.

—— der Privaten, deren unbeschränkte Benutzung. — 640.

—— der Städte, Gemeinden und Gemarken, deren Verwaltung. — 640.

—— der Städte und Gemeinden, desfallsige Forstordnung. — 247, s. auch Forst-Verwaltung und Gemeindewaldungen.

——, landesherrliche in den Patrimonialgerichten, Bestimmung der Forstgerichtsbarkeit über dieselb. — 321.

Wanderbücher für reisende Handwerksgesellen, deren Einführung. — 363.

Wasenmeister, deren Leheneerneuerung und Bezirke. — 105, 341.

Wasserbauten, Anmeldung des dazu nöthigen Faschinen-Holzes. — 448.

Wasser-Rekognition von Mühlen in den Patrimonial-Gerichten, deren Bestimmung. — 513.

Wasserscheue bei Menschen und Vieh, Maßregeln dagegen, und Behandlung der damit Befallenen. — 468.

Wasserwerke und Mühlen, landesherrl. Concession dazu und desfallsige Gebühren. — 449.

Wegebau, Abschätzungen der dazu erforderlichen Grundstücke. — 428.

——-Dienste, deren Aufbietung, Leistung ꝛc. — 409.

——-Kasse, Anlage der Depositengelder bei derselb. — 455.

Wegebauten und Reparaturen, Aufforderungen, Anweisungen und Vorschriften deshalb. — 85.

Wegegeld-Freiheiten, gesetzliche. — 326, 400, 525.

——, Maßregeln zur Sicherung dessen Entrichtung. — 302, 400, 577.

——-Tarif, dessen Festsetzung ꝛc. — 238.

Wegeordnung, deren Handhabung. — 85, 281, 430.

Wegepolizei, deren Festsetzung, Handhabung ꝛc. — 238, 402, 30.

——-Strafen, deren Verhängung und Controllirung. — 302.

Wege- und Brücken-Bau und Unterhaltung, Regulirung der desfallsigen Verpflichtung, Bewirkung ꝛc. — 246, 358. — s. auch Landstraßen.

Wegeweiser auf Scheidewegen, deren Aufrichtung. — 102.

Weideberechtigungen, deren Besteuerung. — 261.

——, Regulirung der desfallsigen Befugnisse ꝛc. — 276.

Weidegang des Viehes, dessen Polizei ꝛc. — 31.

Weide, nächtliche, des Viehes, deren Polizei. — 274.

——-Servituten, deren Taxationsart in Geld, Behufs der Steuer-Rektifikation. — 261.

Weinkauf bei öffentlichen Versteigerungen, dessen bedingte Zulässigkeit. — 46.

Wein-Verfälschungen, Maßregeln dagegen. — 366.

Werbung, s. Militair-Werbung.

Westphalen, Herzogthum, dessen landgräflich-hessische und resp. königl. preußische Besitznahme. — 1, 638.

Wickereien, s. Vorgeschichten.

Wildpret, Festsetzung des Preises und des Schuß- und Fanggeldes desselb. — 314.

Wildschaden, Entschädigungs-Leistung und desfallsige Ermittlungsart für. — 385, 410, 516, 21.

Windhunde, deren Verbot bei der Koppeljagd-Ausübung. — 375.

Wirthschafts-Betrieb der Schultheißen, dessen Verbot. — 419.

Wirthshäuser ꝛc., deren Visitation, wegen öffentlicher Unsicherheit. — 78.

Wirthshaus-Taxen, deren öffentliche Anschlagung in den Wirthsstuben. — 441.

Wittwen-Kasse, für Civil-Beamten, deren Errichtung. — 285, 491.

Wittwen-Kasse für Civildiener, Abgabe bei Kameral-Fruchtverkäufen zu derselb. — 300.

——-— für Forst-, Jagd- u. Fischerei-Beamten, deren Errichtung u. Beiträge dazu von Holzverkäufen. — 93, 149.

——-— für Militair-Personen vom Offizier-Range, deren Errichtung. — 249.

——-— für Militair-Personen vom Unteroffizier-Range, deren Errichtung. — 256.

Wocheneisen von Hüttenwerken, s. Gefälle.

Wohlthätigkeits-Anstalten, außerordentliche. — 325.

——-—, Besteuerung ihrer Güter u. Gefälle. — 374.

——-Fonds ꝛc., Errichtung besonderer — 52, 192, 482.

Wohnungen und Hütten, s. auch Ansiedlungen u. Hütten.

Wolle, Ausfuhr-Impost von inländischer. — 286.

Wundärzte, unzulässige Erlaubniß zur Kunstausübung für nicht vollständig ausgebildete und geprüfte — 86, s. auch Chirurgen und Medizinalpersonen.

## Z.

Zehnten, Abzug eines Fünftels derselb. für die Steuern. — 423.

—— ꝛc.-An- und Verpachtungen, s. Güter ꝛc.

—, Gefälle ꝛc., s. Güter.

——, von Berg und Hüttenwerken, s. Gefälle.

—— von Waldbäumen auf zehntpflichtigem Boden. — 463.

Zehnt-Gerechtsam, dessen Ausübungs-Art und Abschaffung desfallsiger Mißbräuche. — 611.

Zeiten, kirchliche, geschlossene, für Eheproklamationen und Kopulationen, deren Beschränkung. — 571.

Zeitung, großh., deren Eigenschaft als Gesetz-Verkündigungs-Mittel und Verpflichtung zur Haltung derselb. — 271.

Zeugen-Verhöre, deren Abhaltung, Ordnung ꝛc. — 39, 91.

Zeugnisse, s. auch Attestate.

Ziegenweide in Waldungen, deren Verbot. — 31, 88.

Zimmerleute, Verbot der Mitnahme von Holzabfällen durch dieselb. — 369.

Zinngeschirre, gesundheitsgefährliche, deren Verbot und desfallsige Maßregeln. — 597.

Zolldefraudationen, deren Untersuchung, Bestrafung u. Anzeigung. — 100.

Zollfreiheit, der eingeführten Bau-Materialien. — 311.

Zollfreiheiten, deren Abschaffung. — 207.

Zollfreiheit zwischen den alten und neuen Landestheilen, deren Festsetzung. — 109, 82.

Zoll von ausgeführt werdender inländischer Wolle. — 286.

Zollzeichen, erforderliche Begleitung der verzollten Waaren, durch dieselb. — 628.

Züchtigungen, körperliche, der Inquisiten, deren Vollziehung. — 113.

Zuchthaus-Kosten, Steuerausschreiben, Behufs derselb. — 625.

Zucht-Ochsen und Eber, desfallsige polizeiliche Vorsorge in Bezug auf die Viehzucht. — 480.

Zünfte, deren Aufhebung und Verwendung ihres Vermögens. — 432, 66, 89.

Zunftzwang, dessen Aufhebung in Rücksicht des Handels mit Mehl u. a. Landesprodukten. — 532.

—— und Zunftmonopolien, deren Abschaffung. — 432, 66.

# Verbesserungen.

## In der ersten Abtheilung.

Seite XXVI. Zeile 10 von oben, setze zu: und das im Kreise und Bürgermeisterei Wittlich gelegene Dorf Walholz.

Seite XXX. Zeile 10. von unten anstatt Anrath, der Bauerschaft Kehn und mit ꝛc., lies Anrath und der Bauerschaft Kehn, mit ꝛc.

„ 487 „ 14 von unten, lies: der, statt: des

„ 740 „ 18 von oben, „ : 1743, „ : 1723

„ 804 „ 1 von oben, „ : 564, „ : 464

„ 1179 „ 9 von unten, „ : Beseitigung, statt: Besichtigung

## In der zweiten Abtheilung.

„ 976 Zeile 2 von unten, lies: von den, statt: der

# Sammlung

der

# Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

## Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahr 1816.

---

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

**J. J. Scotti,**

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

---

## Dritte Abtheilung.

enthält die herzoglich Arenbergische Gesetzgebung für das Vest Recklinghausen vom 26. November 1802 bis zum 17. Oktober 1810, und das die großherzoglich bergische Landes-Besitznahme veranlaßt habende kaiserlich französische Dekret vom 22. Januar 1811. von Nr. 1. bis Nr. 50.

---

Düsseldorf, 1831.

Gedruckt bei Joseph Wolf.